

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis Fr. 6 jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei allen Buchhandlungen
und den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement fr. 6 par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les libraires
et aux bureaux de poste suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der **Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft**
unter **Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau.**

*Publié par la Commission centrale de la Société suisse de statistique
avec le concours du Bureau fédéral de statistique.*

Bern 1900.

I. Band.

XXXVI. Jahrgang.

Protokoll

der

Jahres-Versammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft

den 16. und 17. Oktober 1899 im Kantonsratssaale in Solothurn.

Den Verhandlungen wohnen bei:

I. Eidgenossenschaft.

Bundeskanzlei.

1. Herr *Martin Truog*, Sekretär der Bundeskanzlei.

Eisenbahndepartement.

2. Herr *J. G. Hess*, Inspektor der Abteilung für Rechnungswesen und Statistik des schweiz. Eisenbahndepartements.

Finanz- und Zolldepartement.

3. Herr *Isidor Buser*, Revisor I. Klasse des handelsstatistischen Bureaus des Zolldepartements.
4. Herr Dr. *A. Simon*, Chef des handelsstatistischen Bureaus des Zolldepartements.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

5. Herr Dr. *Chr. Moser*, Versicherungstechniker des schweiz. Industriedepartements.
6. Herr Dr. *G. H. Schmidt*, Redaktor des schweiz. Handelsamtsblattes.

Departement des Innern.

7. Herr Dr. *Jos. Durrer*, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus.
8. Herr Dr. *L. Guillaume*, Direktor des eidg. statistischen Bureaus.
9. Herr *Georg Lambelet*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, als Sekretär der Konferenz bezeichnet.
10. Herr Dr. *Fried. Schmid*, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes.

Justiz- und Polizeidepartement.

11. Herr *Ludwig Frey*, Vize-Direktor des schweiz. Versicherungsamtes.

II. Kantone.

Zürich.

12. Herr Dr. *Arnold Bosshardt*, Sekretär der Direktion des Innern.
13. Herr *Hermann Greulich*, schweiz. Arbeitersekretär.
14. „ *Regierungsrat Grob*, Vorsteher der Direktion des Innern.

15. Herr *Jean Müller*, Beamter im statistischen Amt der Stadt Zürich.
16. Herr Regierungspräsident Dr. *Stoessel*.
17. „ Dr. *Thomann*, Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Bern.

18. Herr Dr. *Gustav Beck*, Arzt, Bern.
19. „ *Albert Häsler*, Direktor der Buchdruckerei Stämpfli & Cie., Bern.
20. Herr Dr. *Ernst Lawr*, schweiz. Bauernsekretär.
21. „ *J. C. Mühlemann*, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus.
22. Herr Regierungsrat *von Steiger*, Vorsteher der Direktion des Innern.
23. Herr Dr. *Jacob Steiger*, Redaktor, Bern.
24. „ *G. Zurlinden*, Verwalter, Nidau.

Freiburg.

25. Herr Dr. *Karl Buechel*, Professor an der Universität in Freiburg.
26. Herr Dr. *F. Buomberger*, Vorsteher des statistischen Bureaus des Kantons Freiburg.

Solothurn.

27. Herr Regierungsrat *Rud. von Arx*, Solothurn.
28. „ „ *Eug. Büttiker*, Solothurn.
29. „ *F. Büttikofer*, Direktor, Solothurn.
30. „ *Dübi*, Direktor der von Roll'schen Eisenwerke, Gerlafingen.
31. Herr *Jos. Eggenschwiler*, Domprobst, Solothurn.
32. „ *Wilh. Fürholz*, Advokat, Solothurn.
33. „ *Martin Gisi*, Professor, Solothurn.
34. „ Dr. *Leopold Greppin*, Direktor der Anstalt Rosegg, Solothurn.
35. „ *Casimir Gressly*, Kantonsrat, Solothurn.
36. „ Regierungsrat **F. J. Hänggi**, **Präsident der Versammlung**.
37. Herr Dr. *Werner Kaiser*, Oberrichter, Solothurn.
38. „ *M. Kaiser*, Adjunkt des Kantonsbuchhalters, Solothurn.
39. Herr Dr. *Joh. Kaufmann*, Rektor, Solothurn.
40. „ *Kaufmann*, Staatsschreiber, Solothurn.
41. „ *J. Keller*, Schuldirektor, Solothurn.
42. „ *Keust*, Gerichtspräsident, Olten.
43. „ Regierungsrat Dr. *R. Kyburg*, Solothurn.
44. „ *S. Mauderli*, Professor, Solothurn.
45. „ *Meyer*, Professor, Solothurn.
46. „ *Misteli*, Pfarrer, Günsberg.
47. „ *Monteil-Scherer*, Solothurn.
48. „ Regierungsrat *O. Munzinger*, Solothurn.

49. Herr *J. C. Näf*, Adjunkt des Staatskassiers, Solothurn.
50. Herr *B. Roth*, Bürgerammann, Solothurn.
51. „ *J. Schöpfer*, Stadtkassier, Solothurn.
52. „ *X. Stebler*, Privatier, Solothurn.
53. „ *Gaston von Sury*, Solothurn.
54. „ *Ferdinand von Sury*, Solothurn.
55. „ Oberst *Wilh. Vigier*, Nationalrat, Solothurn.
56. „ *Vogt*, Professor, Solothurn.
57. „ *A. von Wartburg*, Departements-Sekretär, als Sekretär der Versammlung bezeichnet.

Basel-Stadt.

58. Herr Dr. *Traugott Geering*, Sekretär der Handelskammer, Basel.
59. Herr Professor Dr. *Kinkel*, Basel.
60. „ „ „ *Kozak*, Basel.
61. „ Dr. *William Speiser*, Präsident der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Basel.

Basel-Landschaft.

62. Herr Regierungsrat *Rebmann*, Liestal.

Graubünden.

63. Herr *Meisser*, Staatsarchivar, Chur.

Aargau.

64. Herr Landammann *Conrad*, Aarau.
65. „ *Emil Näf*, Kantonsstatistiker, Aarau.

Neuenburg.

66. M. *Ch. Borel*, ingénieur de la ville de Neuchâtel.
67. „ *Emile Gfeller*, statisticien de la maison Russ-Suchard & C^{ie}, Neuchâtel.

Die **Traktanden** sind festgesetzt wie folgt:

Montag den 16. Oktober, vormittags 10 1/2 Uhr:
Verhandlungen im Kantonsratssaale.

Eröffnung durch den Präsidenten, Herrn *Hänggi*, Nationalrat.

Gedenkrede des Herrn Professor *Martin Gisi*, zu Ehren des Solothurner Statistikers Dr. **Wilhelm Gisi**.

Herr Kantonsstatistiker *Näf* von Aarau: **Die Organisation des Bodenkredits in der Schweiz.**

Diskussion.

Nachmittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagssmahl im Gasthof zur Krone.

Nachher: Besuch der Sehenswürdigkeiten der Stadt.

Abends 8 Uhr im Café Wirthen, I. Stock: Jahresgeschäfte der schweiz. statistischen Gesellschaft. Gemütliche Vereinigung.

Dienstag den 17. Oktober, vormittags 8—12 Uhr: Verhandlungen im Kantonsratssaale.

Bericht des *Kantonalen Finanzdepartements* und des *Kantonalen Departements des Innern*: **Die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn.**

Diskussion.

Mittags 12 Uhr: Gemeinsames Mittagssmahl im Gasthof zur Krone.

Nachmittags: Bei günstiger Witterung Besuch der Einsiedelei.

Weitere Mitteilungen sind angekündigt:

Vom *Kantonalen Handels- und Industrie-Departement*: **Beiträge zur Industrie-Statistik des Kantons Solothurn.**

Von Dr. *J. Durrer*, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus: **Über die gute Erhaltung der Civilstandsregister in der Schweiz.**

Von Dr. *Jakob Steiger*, Bern: **Der Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund.**

Von Dr. *Th. Kozak*, Basel: **Bericht über die Erhebungen betreffend Liegenschaftsverkehr im Kanton Basel-Stadt.**

Von Dr. *Hermann Blocher*: **Der gegenwärtige Stand der Hypothekar-Statistik.**

Von Dr. *Greppin*, Solothurn: **Die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg.**

Von *Charles Borel*, Stadttingenieur, Neuenburg: **Eine neue elektrische Zählmaschine.**

Sitzung den 16. Oktober 1899 im Kantonsratssaal.

Die Verhandlungen werden um 10³/₄ Uhr durch Herrn Regierungsrat **Hänggi** mit folgender Ansprache eröffnet:

Meine Herren!

Vor 10 Jahren fand zum ersten Mal eine Versammlung statt der amtlichen Statistiker in Verbindung mit der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft. Diese erste gemeinschaftliche Sitzung

wurde in Aarau abgehalten. An jenem Tage ist die schweizerische Statistik vor das Volk getreten.

Die statistische Gesellschaft hat eine Rundreise durch die Schweiz angetreten; wie billig und recht galt ihr Besuch zunächst den grössern Kantonen und den grössern Städten, die mit Hilfsmitteln aller Art reichlich ausgestattet sind und in der Lage waren, den wissenschaftlichen Bestrebungen in den verschiedensten Richtungen, also auch auf dem Gebiet der Statistik in jeglicher Weise Vorschub zu leisten. Die Folge davon war, dass die Jahresversammlung mehr und mehr mit einem äussern Glanz umgeben wurden, der für die Verbreitung der Statistik auch seine Vorteile haben mochte.

Heute, meine Herren, habe ich die Ehre, Sie in der Hauptstadt eines kleinen Kantons zu begrüßen, wo den bescheidenen Verhältnissen entsprechend der festliche Charakter zurückgedrängt wird; nichtsdestoweniger wird, ich glaube dies versichern zu können, der Empfang ein freundlicher und herzlicher sein, und ich glaube der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, dass der Verlauf der Versammlung ihrem Zwecke entsprechen werde und dass die Erwartungen, die an dieselbe geknüpft werden, in Erfüllung gehen werden. Ich meine damit, dass das Interesse an statistischen Arbeiten geweckt und gefördert werde.

Gestatten Sie mir bei diesem Anlasse noch einige allgemeine Bemerkungen. Die Statistik ist in einer gewissen Richtung bereits sehr volkstümlich geworden. Wer heute eine Idee verbreiten, einen Vorschlag verteidigen oder denselben bekämpfen will, beruft sich mit Vorliebe auf statistische Angaben und Erhebungen. Bei jedem Anlass wird die Statistik als die beste, die untrügliche Beweisführerin angerufen. In dieser Verwertung der Statistik liegt eine Anerkennung derselben; aber in dieser allgemeinen Verwendung liegt auch eine Gefahr, dass nämlich die Statistik in Misskredit komme. Die Ursache der Misskreditierung liegt nicht in der Statistik als Wissenschaft, sondern im Missbrauch, der mit statistischen Angaben getrieben wird.

Gar oft werden angebliche statistische Resultate nachgesprochen, nachgeschrieben, nachgedruckt, deren Quelle nicht zu finden ist; und wenn sie auch gefunden wird, so entsprechen die verwendeten Angaben den wirklichen Ergebnissen nicht mehr. Es ist ja selbstverständlich, dass nicht jeder, der seine Beweisführung auf statistische Angaben gründen muss, selbst Statistik treiben kann; dem einen wird die Befähigung, dem andern werden die Hilfsmittel fehlen und den meisten beide zusammen. Er ist also auf die Arbeit anderer angewiesen. Von demjenigen, der die auf wissenschaftlicher Grundlage gesammelten Resultate der Statistik benutzt, darf man erwarten, ja man muss es verlangen,

dass er mit aller Sorgfalt vorgehe, dass er mit grosser Gewissenhaftigkeit nur das aus den Zahlen herauslese, was in denselben steht und dass er aber auch alles lese, was in denselben enthalten ist.

Die Statistik selbst ist eine objektive, exakte Wissenschaft, und derjenige kann sich nicht zu den Jüngern derselben zählen, der Statistik treibt um etwas zu beweisen. So wenig als die Benutzung der statistischen Werke tendenziös sein soll, ebensowenig darf bei den statistischen Arbeiten eine Tendenz obwalten. Dagegen muss nach bestimmten Grundsätzen und allgemeinen Regeln gearbeitet werden.

Diese wissenschaftliche Statistik ist das Ideal der schweiz. statistischen Gesellschaft, der Vertreter der verschiedenen statistischen Bureaux des Bundes und der Kantone, ein Ideal, dem immer mehr Anerkennung verschafft werden soll und zwar unter anderem auch durch die Jahresversammlung.

Dass die diesjährige Tagung in diesem Sinne wirke und Erfolg habe, ist mein Wunsch und meine Hoffnung. Damit erkläre ich die Jahresversammlung als eröffnet.

Als Sekretäre für die Verhandlungen der Konferenz werden bezeichnet:

1. Herr **A. von Wartburg**, Departements-Sekretär, Solothurn.
2. Herr **Georg Lambelet**, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.

Entschuldigungsschreiben und Telegramme sind eingelangt von:

1. Herrn Dr. *Georg von Mayr*, Unterstaatssekretär und Professor an der Universität in München, Ehrenmitglied der schweiz. statistischen Gesellschaft.
2. Herrn Dr. *J. J. Kummer*, Präsident der schweiz. statistischen Gesellschaft, Bern.
3. Herrn Regierungsrat *Curti*, St. Gallen.
4. *M. Gilliéron-Duboux*, Chef du service de l'agriculture, Lausanne.
5. Herrn *E. W. Milliet*, Direktor des eidg. Alkoholamtes, Bern.
6. Herrn Regierungsrat *Egloff*, Frauenfeld.
7. „ *W. Krebs*, schweiz. Gewerbesekretär, Bern.

Das Wort wird hierauf Herrn Professor *Martin Gisi* erteilt, zu seiner Gedenkrede zu Ehren des Solothurner Statistikers Dr. Wilhelm Gisi, gewesener eidg. Vizekanzler.

Herr Professor **Martin Gisi**:

Einer ehrenvollen Einladung folgend, habe ich es übernommen, Ihnen ein kurzes Lebensbild von Dr. Wilhelm Gisi zu entwerfen, der als solothurnischer Vertreter der von Ihnen gepflegten Wissenschaft der Statistik es gewiss verdient, heute, wo Ihre Gesellschaft sich in den Mauern unserer Stadt versammelt, in seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete gewürdigt zu werden. In kompetenter Weise kann dies allerdings durch mich nicht geschehen, da ich der Statistik ferne stehe, und es hätten sich leicht geeignetere Persönlichkeiten für diese Aufgabe finden lassen; wenn ich mich ihr gleichwohl gerne unterzogen habe, geschah es, um eine Pflicht der Pietät gegen meinen vor bald sechs Jahren verstorbenen Bruder zu erfüllen, den mehrere von Ihnen noch persönlich gekannt haben und von dem, abgesehen von den Nachrufen, die ihm nach seinem Tode in den Tagesblättern gewidmet wurden, bis jetzt keine ausführlichere Biographie erschienen ist.

Wilhelm Gisi wurde am 18. April 1843 in Olten geboren, wo sein Vater, Martin Gisi, Primarlehrer war. Dieser, einer bescheidenen Bauernfamilie von Lostorf entsprossen und schon im sechsten Jahre seines Vaters beraubt, hatte früh mit des Lebens Sorgen zu kämpfen gehabt. Nachdem er als Dienstbote und Unterknecht sich vom 12. Jahre an seinen Unterhalt auswärts zu verdienen genötigt gewesen war, widmete er sich auf Veranlassung des Pfarrers und des Lehrers seiner Heimatgemeinde dem Lehrerberufe und kehrte, nach kurzem Besuche eines Vorbereitungskurses, im Herbst 1828 nach Lostorf zurück, wo ihm die neugegründete zweite Schule übertragen wurde. Trotz seiner bescheidenen Vorbildung hatte der junge Lehrer, dank seinem eifrigen Streben und seiner angeborenen Befähigung für den Beruf eines Erziehers, bald so schöne Erfolge aufzuweisen, dass die Schulbehörde des benachbarten Olten auf ihn aufmerksam wurde und ihn im Jahre 1834 an die dortige Unterschule berief, an der er bis zu seinem am 31. Januar 1863 erfolgten Tode, also beinahe 29 Jahre, wirken sollte. Wie sehr man seine Tüchtigkeit in seinem neuen Berufskreise zu schätzen wusste, beweist der Umstand, dass ihm die Gemeinde Olten nach achtjähriger Wirksamkeit im Oktober 1842 das Ehrenbürgerrecht erteilte. Im Mai desselben Jahres hatte er sich mit einer Tochter aus geachteter Oltner Familie, Theresia Hammer, vermählt, mit der er in glücklicher Ehe lebte, welcher drei Söhne entsprossen, von denen Wilhelm der älteste war. Bescheiden waren die Verhältnisse, in denen der gut beanlagte Knabe aufwuchs; aber er hatte das Glück, in seinen Eltern leuchtende Vorbilder der Pflichttreue, der Biederkeit und christlicher Gesinnung vor sich zu sehen. Neben

dem eifrig für die Schule lebenden und daneben auch seine Bürgerpflichten treu erfüllenden Vater stand die liebevolle, aufopfernde Mutter, der nichts zu schwer war, um das Los des geliebten Gatten zu erleichtern und gemeinsam mit ihm die Sorge für die heranwachsenden Söhne zu tragen. Voll echter Frömmigkeit erfüllte sie neben ihren religiösen nicht minder gewissenhaft ihre Pflichten als Hausmutter und fand in ihrem innigen Gottvertrauen, das sie nie verliess, eine wirksame Stütze in der schweren Aufgabe, die das Leben ihr auferlegt hatte. Bei dem kärglichen Gehalte des Vaters, der in seinen spätern Jahren in der Regel über 80 Schüler gemeinsam in zwei Klassen zu unterrichten hatte, dessen Besoldung sich aber auf nie mehr als etwa 1000 Franken belief, mussten die Eltern sich nach einem Nebenerwerb umsehen und fanden ihn im Betriebe einer kleinen Wirtschaft, die sich einer ehrbaren, wenn auch bescheidenen Kundschaft erfreute und dazu beitrug, die Mittel für den Lebensunterhalt und die Erziehung der Söhne zu liefern. Es ist so leicht, die Nebenbeschäftigungen der Lehrer zu tadeln und von ihnen die ausschliessliche Beschränkung auf ihre Thätigkeit in der Schule zu verlangen; aber wenn selbst heute die Besoldungsverhältnisse sich noch nicht überall so gebessert haben, dass dies möglich ist, so war es vor

50 und mehr Jahren noch viel weniger der Fall.

Nachdem Wilhelm Gisi von 1848 bis 1854 die Primarschulen seiner Vaterstadt besucht und sich bereits als talentvollen Schüler bewiesen hatte, siedelte er an die Kantonsschule in Solothurn über, wo er während der ersten drei Jahre Aufnahme im Chorknabeninstitut des St. Ursen-Stiftes fand, das so vielen Knaben unseres Kantons ermöglicht hat, ihre Studien an der höhern Lehranstalt zu beginnen, und besonders auch für die Pflege der Musik von grosser Bedeutung gewesen ist. Während acht Jahren besuchte Wilhelm Gisi das Gymnasium von Solothurn, stets einer der ersten Schüler seiner Klasse, nicht nur eifrig in der Erfüllung seiner vorgeschriebenen Schulpflichten, son-

dern immer darauf bedacht, sich durch Lektüre und Privatstudium weiterzubilden. Es ist erstaunlich, was er schon während des Besuches der höhern Klassen des Solothurner Gymnasiums gelesen hat und wie er sich in das Studium der berühmtesten Autoren des klassischen Altertums wie der modernen Litteraturen vertiefte, ohne daneben die übrigen Fächer des allerdings weniger überladenen Stundenplanes, Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaft und Mathematik, zu vernachlässigen. Einige Erholung von den Studien bot das Leben im Zofingerverein, in dessen damals blühende Solothurner Sektion W. Gisi als Schüler der

V. Klasse des Gymnasiums (I. Rhetorik) eintrat und dem er während mehr als drei Jahren, im Schuljahr 1861/62 mit der Würde des Präsidiums bekleidet, angehörte. Aber auch da fand er Gelegenheit, seinen Arbeitstrieb zu bethätigen, indem er nicht nur zahlreiche Korrespondenzen, Reden und Aufsätze für den Verein lieferte, sondern auch an den Diskussionen stets einen regen Anteil nahm. Im 2. Jahrgang des „Centralblattes für den Neu-Zofingerverein“ (Bern, 1862) findet sich von ihm eine auf die Quellen gegründete „Geschichte der Sektion Solothurn“. Am 44. Jahresfest in Zofingen, am 19. August 1862, hielt er die Festrede „über die Stellung des Neu-Zofingervereins zu unserer Zeit“, die reich ist an tiefen Gedanken

und beweist, mit welchem Ernst und welcher idealen Gesinnung der neunzehnjährige Student seine Aufgabe als Mitglied der Verbindung auffasste, der er auch in Zukunft seine lebhaften Sympathien bewahrt hat. Im dritten Jahrgang des Zofinger Centralblattes, in welchem diese Rede abgedruckt ist, findet sich auch eine Arbeit „Die deutsche Burschenschaft und der Zofingerverein“, die er von Tübingen aus an seine ehemaligen Vereinsgenossen schickte.

Dass Wilhelm Gisi sich, wie er es auch später that, schon als Schüler des Gymnasiums durch seine rastlose Thätigkeit bisweilen zu viel zumutete, soll nicht verschwiegen werden. Schon früh an einer gewissen Nervosität leidend, war er im Sommer 1858 so



W. Gisi

angegriffen, dass er für einige Zeit die Schule verlassen und in einem Kurhaus im solothurnischen Jura die nötige Erholung suchen musste. Das Bestreben, seinen sich drängenden Gedanken einen raschen Ausdruck zu verschaffen, gab seiner Rede etwas Hastiges, selbst Stotterndes, ein Gebrechen, das ihm längere Zeit anhaften sollte und ihn nie ganz verliess. Und doch konnte er sich nie genug thun; einige Tagebuchnotizen, die ich in seinem Nachlass gefunden habe, beweisen, wie er über seine Studien nachdachte, strenge Selbstprüfungen anstellte und unablässig bestrebt war, sich neue Kenntnisse zu erwerben.

Im August 1862 hatte W. Gisi das Gymnasium von Solothurn mit bestem Erfolge absolviert und bezog im Oktober die Universität Tübingen, um seine akademischen Studien zu beginnen. Wohl wäre es der Wunsch der frommen Eltern gewesen, dass er sich der Theologie gewidmet hätte; da er aber keine Neigung für den geistlichen Stand in sich fühlte, liessen sie ihn gewähren, und so hörte er während des ersten Semesters, ohne sich noch für ein bestimmtes Berufstudium zu entscheiden, Vorlesungen über Geschichte und klassische Philologie bei den Professoren Reinhold Pauli, Bursian und Teuffel. Schon damals trat er in freundschaftlichen Verkehr mit dem Historiker Reinhold Pauli, an dem er stets einen wohlwollenden Berater und Förderer seiner Studien fand und mit dem er noch lange in Beziehung blieb. Schon vor Schluss des Semesters wurde er durch eine Trauernachricht nach Hause gerufen. Der Vater, der schon längere Zeit kränkelte, sich aber nicht entschliessen konnte, von seinem Lehramt auch nur vorübergehend zurückzutreten, war am Morgen des 21. Januar 1863, gerade als er sich in die Schule begeben wollte, von einem Gehirnschlag betroffen worden, dem er, ohne zum Bewusstsein zurückzukehren, 10 Tage später, am 31. Januar, erlag. Mit tiefem Bedauern vernahmten seine Mitbürger und ehemaligen Schüler die Kunde von seinem Tode, und das grosse Trauergeleite, das am 3. Februar seinem Sarge folgte, gab beredtes Zeugnis von der Liebe und Anerkennung, die sich der schlichte, ganz seinem Berufe lebende Mann erworben hatte. Wieder erwog in den traurigen Tagen, die auf den Tod des Vaters folgten, Wilhelm den Gedanken, sich der Theologie zuzuwenden, um damit einen Lieblingswunsch der Mutter zu erfüllen und ihrem wunden Herzen einigen Trost zu gewähren, und hörte, nach Tübingen zurückgekehrt, im Sommersemester 1863, die Vorlesung über neutestamentliche Theologie bei dem geistvollen Aberle. Daneben setzte er aber seine historischen und philologischen Studien bei Pauli, Teuffel und Hirzel fort und folgte den Vorlesungen über Dante bei Holland und Shakespeare bei Adalbert von Keller. Eine bestimmtere Richtung nahmen

seine Studien in den beiden folgenden Semestern 1863/1864 an, die er ebenfalls in Tübingen zubrachte und während deren er neben den historischen Vorlesungen bei Pauli solche über Staatswissenschaft und Nationalökonomie bei Schäffle, deutsches und württembergisches Staatsrecht bei Seeger, Völkerrecht bei Fricker, Wechsel- und Handelsrecht bei Thudichum hörte und ausserdem die historischen Übungen bei Pauli fortsetzte. Mit welchem Eifer er sich auch diesen neuen Studien hingab, beweisen nicht nur die Zeugnisse seiner Professoren, sondern auch der Umstand, dass er die von der staatswirtschaftlichen Fakultät für dieses Studienjahr gestellte Preisaufgabe „Revision der Lehre vom Kapitalzins und Zinswucher mit Rücksicht auf ihre geschichtliche Entwicklung in der Theorie und Gesetzgebung“ bearbeitete und seine Abhandlung „bei den tüchtigen und umfassenden, besonders auch dogmengeschichtlichen Studien, die sie beweist“, nicht nur einer öffentlichen Belobung für würdig erklärt, sondern auch mit einem zweiten Preise von 50 Gulden belohnt wurde.

Nach einem zweijährigen Aufenthalte in Tübingen bezog W. Gisi im Wintersemester 1864/1865 die Universität Leipzig, an der er bei den Professoren Roscher und Ahrens seine staatswissenschaftlichen, bei Brandes und Wuttke seine historischen Studien fortsetzte. Zugleich arbeitete er an seiner Inauguraldissertation für die philosophische Fakultät der Universität Tübingen, auf Grund deren und nachdem er am 15. März 1865 noch die mündliche Prüfung bestanden hatte, ihm unter dem gleichen Datum, also schon nach fünf Semestern, die philosophische Doktorwürde erteilt wurde. Die Dissertation erschien ein Jahr später in erweiterter Form unter dem Titel „*Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik während der Jahre 1512—1516*“ und fand grosse Anerkennung. Unter den lobenden Besprechungen, die dem Werke von seiten berufener Historiker, wie Havemann (Göttinger Gel. Anzeigen 1866, St. 23), Pauli (Literar. Centralblatt, 1866, Nr. 1), von Segesser (Sonntagspost 1866), Wartmann (St. Galler Tagblatt vom 15. Dezember 1865) und andern zu teil wurden, erwähne ich besonders diejenige des Altmeisters der schweizerischen Geschichtsforschung, Professor Georg von Wyss, der ihm in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 30. Dezember 1865 einen längern Artikel widmete: „Der Verfasser hat sich zum Gegenstand seines Studiums und seiner Darstellung die Beziehungen der Schweiz zum Auslande in demjenigen kurzen Zeitraume gewählt, der die Eidgenossenschaft auf einem in gleicher Art niemals wieder zu erreichenden Höhepunkt europäischer Macht und Bedeutung sah, wie dies in Rankes schönen Worten, die der Verfasser citiert, leider nur zu wahr ausge-

drückt ist. In die Wagschale der Geschicke Italiens, des blühenden Landes, um dessen Besitz die Mächte Europas, Papst, Kaiser und Könige, wetteifernd streiten, werfen die Eidgenossen entscheidend ihr Schwert und gehen, mitten unter all den zahllosen Ränken und Gewaltthaten damaliger, ohne Ausnahme treuloser Fürstenpolitik, ihren einfachen, geraden und selbstbewussten Gang siegreich dahin, bis ausländisches Gold und Schmeicheln ihre Einigkeit und mit derselben ihre Waffen zerbricht, wie einst Philipps Reichtümer und List die Kraft der Hellenen. Ein ebenso fesselndes, als mit einer Empfindung von Wehmut erfüllendes Schauspiel Mit dem grössten Interesse haben wir des Verfassers Darstellung gelesen, die durch ihre Vollständigkeit, Gründlichkeit und durch den einfachen und natürlichen Standpunkt, von der die darin ausgesprochenen Urteile ausgehen, alles Lob verdient. Indem er aus dem reichen Schatze von neuern Quellen schöpft, die seit drei Jahrzehnten zugänglich geworden sind, ergänzt und berichtigt er die frühern Darstellungen von Glutz u. a. mehrfach und führt mit sicherer Hand durch das in der That nicht wenig verworrene Labyrinth der Verhältnisse und Verhandlungen aller Art, die den Zeitraum von 1512—1516 — so folgenreich für die Eidgenossenschaft, wie für Europa überhaupt — erfüllen. In allem wesentlichen wird ihm der aufmerksame Leser nur beistimmen können. Neben der Vollständigkeit der Belege und dem Takte, mit welchem Widersprüche zwischen denselben abgewogen werden, ist besonders erfreulich, was der Verfasser teils im Schlusskapitel, teils bei Gelegenheit einzelner Überblicke über die entscheidenden Ursachen in grössern Wendepunkten sagt. Dem Einflusse allgemeiner und notwendiger Stimmungen — zumal bei den Eidgenossen — misst er, in gewiss richtigem historischen Urteile, stets grösseres Gewicht bei, als einzelnen untergeordneten Einflüssen und Zufällen.“ Wenn auch Georg von Wyss einige Ausstellungen in Bezug auf einzelne Punkte und besonders auf die Form macht, so will er durch dieselben „den Wert der von eben so gründlicher Wissenschaft als unbefangener Geschichtsanschauung und echtem Schweizersinn zeugenden Arbeit des Verfassers nicht verkleinern. Was er im Vorwort als den Zweck bezeichnet, den er vor Augen habe, — der Schweiz die richtige Stelle in der Geschichte der Jahre 1512—1516 anzuweisen, — wird der Leser als vollkommen erfüllt erkennen. Zugleich aber darf gesagt werden, dass der Verfasser noch mehr erreicht habe; denn kein Schweizer wird die Schrift aus der Hand legen, ohne zu empfinden, dass auch auf ihn die Anforderung übergeht, Guicciardinis Worten von unsern Ahnen Ehre zu machen, die der Verfasser zum Motto gewählt hat: *Pareva che havessero comin-*

ciato a reggersi non più come soldati mercenarii, nè come pastori, ma vigilando come in Repubblica bene ordinata e come huomini nutriti nell' amministrazione degli stati.“

Mit dem Doktordiplom kehrte Wilhelm Gisi im Frühling 1865 in die Heimat zurück, von wo er sich nach Genf begab, um während einigen Monaten an der dortigen Akademie die Vorlesungen von Camperio, Dameth und Barni zu hören. Die Sommermonate brachte er in Paris zu, wo er seine staatswissenschaftlichen Studien bei Laboulaye und Baudrillart am Collège de France, bei Wolowsky am Conservatoire des arts et métiers, bei Batbie an der Ecole de droit, die historischen bei Rosseeuw-Saint-Hilaire fortsetzte. Sein eigentlicher Zweck und seine Hauptbeschäftigung in Paris bestand aber in der Benützung der, wie sie damals hiess, kaiserlichen, der jetzigen Nationalbibliothek, aus deren reichen Handschriftensammlung er eine grosse Zahl von wertvollen und bisher nur von Mignet und Ranke benützten Aktenstücken zur Geschichte Karls V. kopierte, die er durch den Druck zu veröffentlichen gedachte.

Wenn er auch gerne noch länger zum Zwecke seiner Studien in Paris geblieben wäre, betrat er doch mit Freuden den neuen Wirkungskreis, der ihm durch die am 12. September 1865 erfolgte Wahl zum Professor der Geschichte an der Kantonsschule in St. Gallen eröffnet wurde und in dem er sich bald heimisch fühlte. In sämtlichen Klassen des Gymnasiums und der Industrieschule hatte er den Unterricht in der allgemeinen und der Schweizergeschichte zu erteilen und wusste sich bald sowohl durch seine umfassenden gründlichen Kenntnisse, wie durch sein freundliches, wohlwollendes Wesen die Achtung und Anhänglichkeit seiner zahlreichen Schüler zu erwerben.

Trotz der grossen Arbeit, die ihm seine Lehrthätigkeit auferlegte, fand der junge Gelehrte doch noch Zeit, sich wissenschaftlicher Beschäftigung zu widmen, und zwar nach den beiden Richtungen, die er während seiner Studienzeit verfolgt hatte. Im Jahre 1866 erschienen im 15. Band des „Archiv für schweiz. Geschichte“ zwei Arbeiten historischen Inhalts: „*Die Beziehungen zwischen der Schweiz und England in den Jahren 1515—1517*“ und „*Aktenstücke zur Schweizergeschichte der Jahre 1521—1522*“, Früchte seiner archivalischen Studien in Paris. Im folgenden Jahre dagegen veröffentlichte er im dritten Jahrgang der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“ (1867) zwei statistische Arbeiten, nämlich „*Zur schweizerischen Bevölkerungsstatistik*“ und „*Eine schweizerische Sterblichkeitstafel*“. Während die erstere als eine vorläufige Mitteilung aus dem vom Verfasser in Aussicht gestellten Werke „*Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft*“

bezeichnet wird, ist die „Schweizerische Sterblichkeits-tafel“ eine selbständige Arbeit, die, wenn sie auch nicht der erste Versuch auf diesem Gebiete war, sich doch auf ein viel umfassenderes Material stützte, als die bis jetzt von Schweizern berechneten Mortalitäts-tafeln. Allerdings zog der Verfasser nicht die Bevölkerung der ganzen Schweiz, sondern bloss von 72 % derselben oder von 15 Kantonen in den Kreis seiner Betrachtung, so dass sowohl mit Bezug auf diesen wie andere Umstände die damalige Redaktion der Zeitschrift einige Reservationen gegen die absolute Zuverlässigkeit der Arbeit zu machen im Falle war. Das hinderte aber nicht, dass sie als wertvoller Beitrag zur schweizerischen Statistik angesehen wurde und die Gewissenhaftigkeit wie der Fleiss des Verfassers volle Anerkennung fanden. „Die erste Mortalitätstafel für die Schweiz“, schreibt Herr Prof. Dr. Kinkelin im zehnten Jahrgang (1874) der Zeitschrift (S. 208), „welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit Hilfe umfangreichen Materials aufgestellt wurde, ist die, welche Herr Dr. Gisi mitgeteilt hat. Genügt sie auch nicht allen Anforderungen, welche man an eine solche Tafel, wenn sie die wirkliche Sterblichkeit darstellen soll, zu stellen berechtigt ist, so ist sie doch unter den bekannten schweizerischen die beste und zuverlässigste. Bis einmal noch grösseres Material aus mehreren Volkszählungen und namentlich besseres aus den Zusammenstellungen der Geburten und Todesfälle vorliegt, verdient sie volle Anerkennung.“

Im folgenden Jahrgang der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ (1868) veröffentlichte Dr. Gisi eine Arbeit über „das Unterrichtswesen des Kantons Solothurn“. In dieser Abhandlung, welche von dem Interesse des Verfassers für seinen Heimatkanton beredtes Zeugnis ablegt, wollte er, ähnlich wie es von den Herren Kinkelin, Scartazzini und Ador für die Kantone Baselstadt, Tessin und Genf geschehen, ein möglichst anschauliches Bild des solothurnischen Unterrichtswesens entwerfen und für dasselbe zugleich, soweit das mangelhafte statistische Material es gestattete, die analogen Verhältnisse anderer Kantone zur Vergleichung herbeiziehen. Indem der Verfasser die Primarschulen, das Lehrerseminar, die Bezirksschulen und die Kantonschule in den Kreis seiner Betrachtung zog, schilderte er einerseits den damaligen Zustand dieser verschiedenen Anstalten und gab anderseits einen Rückblick auf ihre Geschichte, der auch heute noch des Interesses nicht ermangelt. In Bezug auf diese wie andere Arbeiten darf Dr. W. Gisi gewissermassen als ein Pionier betrachtet werden, der das, was heute infolge der Fortschritte, die die Statistik in unserm Vaterlande gemacht hat, von Bund und Kantonen geboten wird, mit grosser Mühe und ohne offizielle Hilfsmittel selbst

sammeln und verarbeiten musste. Das gilt auch von seinem Hauptwerke auf diesem Gebiete, „Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone“, das im Jahre 1868 erschien und in dem er „die damals und besonders einem Privatmanne gewiss nicht leichte Aufgabe leistete, für den 15jährigen Zeitraum von 1850 bis 1864 die Ergebnisse der kantonalen Feststellungen über die Bevölkerungsbewegung (soweit solche überhaupt stattgefunden hatten) zu sammeln, dieselben möglichst vergleichbar zusammenzustellen, sowie die dargestellten Erscheinungen und deren kantonsweisen Verschiedenheiten auf ihre Ursachen und ihre Bedeutung zu untersuchen“ (Schweizerische Statistik, 103. Lieferung: Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890, I. Teil, Bern 1895). Wie der Verfasser im Vorwort auseinandersetzt, war es ihm zunächst darum zu thun, eine in Bezug auf die schweizerische Populationistik bestehende Lücke auszufüllen, deren Vorhandensein am besten aus dem Umstand erhellt, dass Wappäus in seinem berühmten Werke „Allgemeine Bevölkerungsstatistik“ (Leipzig 1857—1861) die schweizerischen Verhältnisse nicht hatte zur Vergleichung herbeiziehen können. Sodann sollte sein Buch auch eine Anleitung für die Beamten bieten, welche die Civilstandsregister zu führen haben und zu dieser wichtigen Aufgabe eines tiefen Verständnisses und eines vielseitigern Interesses für die Sache bedürfen. Sie sollten aus dieser Anleitung entnehmen, dass, wie Mohl sagt, „die Erscheinungen, welche sich im Verlauf des menschlichen Lebens im grossen äussern, zu jener merkwürdigen Gattung von Verhältnissen gehören, in denen sich Naturgesetze und freies menschliches Handeln auf eine geheimnisvolle Weise zu regelmässigen und sich beständig wiederholenden Ergebnissen verbinden, so zwar, dass, wo wir ganz nach Belieben zu handeln oder höchstens von zufälligen Umständen abzuhängen glauben, wir doch schliesslich bewusstlose Werkzeuge einer Naturkraft sind“. Der Inhalt des Buches gliedert sich in elf Kapitel, von denen das erste als Einleitung die widersprechenden Ansichten über die schweizerische Bevölkerung in älterer und neuerer Zeit und im Zusammenhange mit den schwankenden Ansichten der Theoretiker behandelt. Mit besonderer Ausführlichkeit bespricht der Verfasser frühere schweizerische Arbeiten, speciell Murets, auf diesem Gebiete und reiht daran Betrachtungen über die Bedeutung und die Geschichte der Bevölkerungswissenschaft. Im zweiten Kapitel wird der gegenwärtige und frühere Stand der schweizerischen Bevölkerung behandelt und dabei auf die Unzuverlässigkeit früherer Angaben aufmerksam gemacht, die in den eidgenössischen Volkszählungen von 1837 und 1850, besonders aber von 1860, richtigern Zahlen gewichen

sind. Kapitel 3 behandelt die absolute und relative Bevölkerung, Kapitel 4 die Wohnungsverhältnisse, Kapitel 5 Familie und Civilstand, Kapitel 6 das Geschlecht, Kapitel 7 die Altersverhältnisse der Bevölkerung, Kapitel 8 die Bewegung der Bevölkerung. Eine sehr eingehende Behandlung widmet der Verfasser in Kapitel 9 der Statistik der Heiratsfrequenz, des Heiratsalters, der Ehedauer und der ehelichen Fruchtbarkeit, wobei auch die in den verschiedenen Kantonen noch bestehenden Ehehindernisse berücksichtigt werden. Die Geburtenfrequenz und die Sterblichkeit bilden den Inhalt des 10., die unehelichen Geburten den des 11. Kapitels. Eine schweizerische Sterblichkeitstafel bildet den Schluss des Buches, das im allgemeinen eine sehr günstige Beurteilung fand und von dem z. B. in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (10. Band, S. 470) gesagt wird, es sei ein sehr gelungenes Werk, in welchem das bisher publizierte amtliche Material mit grosser Sachkenntnis und selbständiger Kritik wissenschaftlich verarbeitet sei, während Herr Dr. Engel, Direktor des königlich preussischen statistischen Bureaus, es, nebst der „Sterblichkeitstafel“, als „einen der eminenten Fortschritte begrüsst, welche dank den amtlichen und privatstatistischen Bestrebungen der Neuzeit die Kenntnis von der Zahl und der physischen Beschaffenheit der Bevölkerungen in den letzten 10—20 Jahren gemacht hat“ (Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus, 9. Jahrgang, 1869, S. 121). In seiner „Geschichte der Statistik der Schweiz“ (Zeitschrift 1885) nennt Herr Direktor Dr. Kummer das Werk „eine Privatarbeit, in welcher mit riesigem Fleiss beinahe das gesamte bisher zur Disposition stehende bevölkerungsstatistische Material der Schweiz verwertet ist“, und in der bereits citierten 103. Lieferung der „Schweizerischen Statistik“ wird ferner gesagt: „Gisis Arbeit war ohne Zweifel das Umfassendste und Beste, was bis damals auf dem Gebiete der schweizerischen Bevölkerungsstatistik geleistet worden war. Die nicht unerheblichen Mängel, die an seinem Werke vom heutigen Standpunkt aus allerdings wahrzunehmen sind, waren grösstenteils solche, die unter den damaligen Verhältnissen gar nicht vermieden werden konnten. So der Mangel, dass für fünf Kantonsgebiete nicht einmal die Gesamtzahl der Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen erhältlich war und dass, soweit die Feststellungen auch nur wenig eingehender wurden, die Ausstände der Kantone sofort noch zahlreicher vorkamen; ferner dass alle Zahlen sich nur auf ganze Kantonsgebiete bezogen, die Verschiedenheiten innerhalb der Kantone aber in keiner Weise zur Darstellung gelangten; auch die innere Gleichartigkeit und damit die gute Vergleichbarkeit vieler unter demselben Namen

auf tretenden Zahlen würden heute vielfach strenger zu beurteilen sein. Daneben sei aber aufmerksam gemacht, dass anderseits Gisis Schrift sich auch ganz hervorragend auszeichnet, und zwar namentlich dadurch, dass zur Erklärung der verschiedenen Erscheinungen in der Bevölkerungsbewegung nicht bloss auf die zahlenmässigen Erhebungen abgestellt wird, sondern dass hierfür in ausgedehntem Masse auch anderweitige Aufklärungen, Gesetzgebung, wirtschaftliche und Sittenzustände u. s. w. mitbenutzt wurden. Gisi darf in dieser Beziehung heute noch zur Nachahmung empfohlen werden.“¹⁾

Es konnte nicht ausbleiben, dass eine so angestrenzte Thätigkeit störend auf die Gesundheitsverhältnisse von Dr. W. Gisi wirken musste und die früher schon vorhandene Nervosität sich steigerte. Sie äusserte sich besonders wieder in seinem hastigen, ans Stottern grenzenden Sprechen, das, so anhänglich auch seine Schüler ihrem Lehrer waren, doch das Verständnis seines Vortrages erschwerte. So entschloss er sich, die ihm lieb gewordene Lehrstelle an der St. Galler Kantonsschule, an der noch zwei andere ihm befreundete Solothurner, die Herren Dr. Adolf Kaiser und Dr. Franz Misteli, wirkten, aufzugeben und sich im Frühling 1868 um die frei gewordene Stelle eines eidgenössischen Unterarchivars zu bewerben, an die er am 27. März vom Bundesrat gewählt wurde. Unter ehrenvollster Verdankung und Anerkennung der geleisteten Dienste erteilte ihm die St. Gallische Erziehungsbehörde die nachgesuchte Entlassung. „Herr Gisi hat sich“, so schrieb damals Dr. F. von Tschudi an Bundesrat Schenk, „während der wenigen Jahre, die wir ihn besitzen, die Hochschätzung der Behörde und die Achtung und Liebe der Schüler in einem seltenen Grade zu erwerben gewusst. Mit einer eminenten Gelehrsamkeit, klarem und scharfem Denken, rastlosem Fleisse und hingebender Pflichttreue verbindet er einen so bescheidenen, anspruchslosen und biedern Charakter, dass er in jeder Stellung bald das unbedingte Zutrauen seiner Umgebung geniessen wird. Obgleich sein mündlicher Vortrag für die Schüler gewisse Schwierigkeiten hat, würde doch sein Weggang von unserer Schule von Behörden und Schülern schmerzlich empfunden

¹⁾ Sehr anerkennende Besprechungen des Buches finden sich auch im „Bund“, 1868, Nr. 235 und 236, in der „Neuen Zürcher Zeitung“, 1868, Nr. 227, in der „Sonntagspost“, 1868, Nr. 36, im „Journal de Genève“, 1868, Nr. 212 und 215, und in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 5. Jahrgang (1869), S. 181, die beiden letztern von Dr. H. C. Lombard. Weniger günstig urteilte ein Recensent im „Literarischen Centralblatt“, 1868, Nr. 42, dessen fachmännische Kompetenz Dr. Gisi nicht bestritt, der aber mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der schweizerischen Statistik offenbar zu wenig vertraut war, um die Schwierigkeit der Arbeit und die Verdienstlichkeit des Buches unbefangenen beurteilen zu können.

werden; indessen ist eine veränderte Stellung für Herrn Gisi wünschenswert, da das viele und anhaltende Vortragen, welches seine Lehrstelle erfordert, seine Brust allzu sehr anzustrengen scheint.“ Besonders schwer fiel ihm der Abschied von seinen Schülern, deren einer ihm in der „St. Galler Zeitung“ (30. April 1868) einen warm empfundenen, begeisterten Nachruf widmete und die es sich nicht nehmen liessen, dem geliebten Lehrer ihre Anhänglichkeit und Dankbarkeit durch ein schönes Geschenk zu bezeugen.

Schon am 6. April 1868, nachdem unterdessen Herr Dr. Dierauer zu seinem Nachfolger in St. Gallen gewählt worden war, trat Dr. W. Gisi in seine neue Stellung ein, zu der er wie durch seine Studien und ausgedehnten Kenntnisse, so auch durch seinen Fleiss und seine Arbeitskraft in hohem Masse befähigt war und die er während mehreren Jahren zur vollen Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörden bekleidete.

Die Musse, welche sein Amt ihm liess, verwandte er auf die Fortsetzung seiner Studien und auf die Ausarbeitung seiner Vorlesungen an der Berner Hochschule, an der er sich schon bald nach seiner Übersiedelung in die Bundesstadt als Privatdocent zu habilitieren gedachte. „Der Wunsch,“ so schrieb er im Mai 1868 an die Erziehungsdirektion, „meine freilich nur spärlich zugemessene freie Zeit während der Abendstunden auf eine zweckmässige und nützliche Weise zuzubringen, sowie der schon in St. Gallen unterhaltene persönliche Verkehr mit jungen, strebsamen Leuten sind die Motive, welche mich zu dem Ansuchen veranlassen, mich an hiesiger Universität als Privatdocent, speciell für historische und statistische Übungen, habilitieren zu dürfen.“ Da er aber im Anfang seiner neuen amtlichen Thätigkeit doch nicht die nötige Zeit fand, die projektierten Vorlesungen auszuarbeiten, reichte er sein Gesuch im Mai 1870 neuerdings ein und erhielt, nachdem er am 6. Juli eine günstig beurteilte Probevorlesung gehalten, am 8. Juli die Venia docendi in den Fächern der Statistik und verwandter Wissenschaften an der juristischen Fakultät, während er als Privatdocent der philosophischen Fakultät zugeteilt war. Mit gewohnter Energie begann er seine akademische Thätigkeit im Wintersemester 1870/1871, während dessen er in zwei Stunden über ältere Schweizergeschichte, mit Übungen an den Quellen und Besprechungen, und in ebenfalls zwei Stunden über Socialstatistik, mit praktischen Übungen und Besprechungen, las. Während 10 Jahren, bis im Sommer 1880, setzte er seine Vorlesungen fort, die eine grosse Zahl von Gegenständen aus der Geschichte und Nationalökonomie behandelten und deren Vorbereitung seine Zeit jedenfalls sehr in Anspruch nehmen musste. Es ist doch gewiss eine bewunderungswürdige Leistung, wenn ein

Mann, der tags über auf seinem Bureau beschäftigt ist, daneben, d. h. in den Abendstunden, sich noch die Zeit nimmt, in so intensiver Weise zu arbeiten und sich, wie es z. B. im Wintersemester 1871/1872 der Fall war, auf nicht weniger als fünf verschiedene Vorlesungen mit zusammen sieben wöchentlichen Stunden vorzubereiten. Besser als alle Worte spricht das Verzeichnis der von Dr. Gisi an der Berner Hochschule gehaltenen Vorlesungen, das ich der Freundlichkeit von Herrn Prof. Dr. Gustav Tobler verdanke und das ich der Bibliographie beifüge. Auch in dieser akademischen Thätigkeit wusste sich Wilhelm Gisi sowohl die Achtung und Liebe seiner Zuhörer, wie die Anerkennung der Universitätsbehörden zu erwerben, so dass ihm schon im Juli 1872 vom bernischen Regierungsrath das gesetzlich zulässige Honorar von Fr. 580 zugesprochen wurde.

Aber Dr. Gisi verzichtete auch nicht auf seine litterarische Thätigkeit und veröffentlichte schon im Jahre 1869 als eine Frucht seiner historischen Studien das „*Quellenbuch zur Schweizergeschichte*“, eine Sammlung aller auf die heutige Schweiz bezüglichen Stellen der griechischen und römischen Autoren mit einleitendem Text und erklärenden Anmerkungen. Der erste Band, der die Ereignisse bis zum Jahre 69 n. Chr. umfasst, enthält eine ausführliche ethnische und geographische Einleitung mit den beigefügten Angaben der Alten über die betreffenden Verhältnisse der Schweiz, wie sie in ihre Schilderungen Galliens, Rätiens und Italiens verwoben sind. In den folgenden 11 Kapiteln werden in chronologischer Reihenfolge die Ereignisse bis zum Aufstand der Helvetier und ihrer Unterwerfung durch Cäcina, wieder mit Angabe der Belegstellen aus den klassischen Autoren, dargestellt, und ein 12. Kapitel giebt eine Übersicht über die politische Einteilung der heutigen Schweiz, bis ungefähr zum Jahre 400. Es ist hier nicht der Ort, näher auf dieses Werk einzugehen, „durch das“, wie ein berufener Kritiker¹⁾ sich äusserte, „einem entschieden empfundenen Mangel in der zweckdienlichsten Weise abgeholfen wurde“ und welches, mochten auch einige Ausstellungen an demselben berechtigt sein, von der Belesenheit und Gelehrsamkeit des Verfassers beredetes Zeugnis ablegte. Leider verhinderten ihn andere Arbeiten, das Unternehmen fortzusetzen, was allgemein bedauert wurde, da schon der erste Band als wichtige Grundlage für die Geschichte der Schweiz einen bleibenden Wert behalten wird.

Nachdem, wie wir gesehen, Dr. W. Gisi schon früher Beiträge für die „Zeitschrift für schweizerische

¹⁾ Prof. Meyer von Knonau in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 19. Februar 1870; (Hagen) in „Sonntagspost“ vom 6. Februar 1870.

Statistik“ geliefert und auch als Privatdocent sein fort-dauerndes lebhaftes Interesse für diese Wissenschaft bekundet hatte, erging nach Beschluss der Central-kommission der schweizerischen Statistischen Gesellschaft vom 30. Juni 1870 die Einladung an ihn, die Redaktion der Zeitschrift zu übernehmen, von der Herr Dr. Stössel im Jahre 1869 zurückgetreten war und die interimistisch Herr Chatelanat geführt hatte. Da er die gewünschte Zusage erteilte, wurde ihm die Redaktion nach Beschluss der Centralkommission vom 25. September 1870¹⁾ für das folgende Jahr übertragen und er zugleich provisorisch zum Mitglied und Sekretär der Centralkommission gewählt, was die Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung in Basel am 26. Juni 1871 bestätigte.

So übernahm er denn mit dem 7. Jahrgang (1871) die Redaktion der Zeitschrift und legte gleich in der ersten Nummer die Grundsätze dar, nach welchen er sie zu führen gedachte. Indem er zunächst den Begriff der Statistik definierte und auseinandersetzte, dass sie sich in zwei getrennte Disciplinen scheidet, nämlich 1. in die eigentliche Statistik und 2. in die Volks- oder Staatskunde, d. h. die Lehre von den thatsächlichen Zuständen im Staat und für den Staat, führt er aus, dass die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ beiden Disciplinen in ihrer Anwendung auf schweizerische Verhältnisse zum Organ dienen solle. In weiterer Begründung dieser Aufgabe betont er die damalige Inferiorität der Statistik der Schweiz andern Staaten gegenüber und die Notwendigkeit, die offizielle Statistik, wie sie von der eidgenössischen Centralgewalt gepflegt werde, durch Bearbeitung derjenigen Gebiete, welche von dieser bisher noch nicht berührt worden waren, zu ergänzen. Indem er an die Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus, die ihm von Herrn Direktor Max Wirth bereits zugesichert worden war, sowie an diejenige anderer eidgenössischer Verwaltungen und auch der Mitglieder der statistischen Gesellschaft appellierte, versprach er zugleich, seine wenigen Mussestunden der Zeitschrift zu widmen, für die er eine Reihe von Beiträgen, zunächst aus den Gebieten des Armenwesens, des Unterrichtswesens und des Staatshaushaltes der Kantone, in Aussicht stellte. Dass es ihm damit Ernst war, bewies er schon in den ersten Nummern durch eine *Darstellung des Staatshaushaltes des Kantons Solothurn während der Jahre 1867—1869* und mehrere andere grössere und kleinere Mitteilungen, so dass an der Jahresversammlung in Basel am 26. Juni 1871 Herr Professor Dr. Kinkelin in seiner Eröffnungsrede (Zeitschrift, 7. Jahrgang, 1871,

¹⁾ Dieses Datum steht im Protokoll der Centralkommission, während nach der Zuschrift des damaligen Präsidenten der schweiz. statistischen Gesellschaft, Herrn Regierungsrat Kurz, an Dr. Gisi die provisorische Wahl am 24. Oktober 1870 stattgefunden hätte.

S. 160) die Genugthuung darüber aussprach, dass der neue Redaktor infolge der schon vorher eingeleiteten Unterhandlungen mit Männern in allen Kantonen in den Stand gesetzt worden sei, „sofort in der ersten Nummer der Zeitschrift eine Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Stoffes zu entfalten, welche jeden von uns von der Überzeugung durchdringen muss, dass die Redaktion in eine Bahn eingelenkt hat, welche den Bestrebungen des Vereins den Anklang verschaffen wird, den sie verdienen“. Ähnlich äusserte sich in der Jahresversammlung vom 29. Juni 1874 der damalige Präsident, Herr Regierungsrat Bodenheimer: „Unter der Redaktion des unermüdlichen Herrn Dr. Gisi ist die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ ein wertvolles Repertorium für Schweizerkunde, für Volkswirtschaft und Landesökonomie, eine Fundgrube, welche in keiner öffentlichen oder Privatbibliothek fehlen sollte, welche beansprucht, eine schweizerische zu sein“ (Zeitschrift, 10. Jahrgang, 1874, S. 201). Auch die auswärtige Fachpresse sprach mit Achtung vom Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft, und Herr Dr. H. von Scheel (damals Professor in Bern, gegenwärtig Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes in Berlin) schrieb im 20. Band von Hildebrands „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“: „Wir konstatieren, dass die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ sich unter der gegenwärtigen Redaktion von Dr. W. Gisi zu einem höchst achtungswerten Organ emporgeschwungen hat und fortwährend eine Menge tüchtiger Arbeiten aus dem Gebiete der schweizerischen Statistik bringt, mit eifriger Unterstützung sowohl des eidgenössischen statistischen Bureaus als auch vieler Privaten, letzteres eine seltene und darum besonders anerkennenswerte Erscheinung.“

Trotz der Befriedigung, die ihm seine Thätigkeit als Redaktor der Zeitschrift gewährte, sah sich Dr. Gisi doch genötigt, auf Ende 1874 von derselben zurückzutreten. Er begründete diesen Schritt in einem Schlusswort (10. Jahrgang, 1874) damit, dass er durch Arbeiten anderer Art in seinen Mussestunden vollauf in Anspruch genommen werde, und nahm Abschied von seinen Mitarbeitern, indem er ihnen für ihre uneigennütige Unterstützung dankte, durch die es ihm gelungen sei, seine Aufgabe zur Zufriedenheit zu erfüllen. Gleichzeitig trat er auch vom Sekretariat der Centralkommission zurück, in dem er durch seinen Nachfolger in der Redaktion, Herrn Chatelanat, ersetzt wurde. Ausser einigen kleinen Beiträgen (Auszüge aus der *Statistique de la France*) im 11. Jahrgang der Zeitschrift ist mir nicht bekannt, dass er weitere Arbeiten auf dem Gebiete der Statistik geliefert hat, wenn er auch, wie es seine Vorlesungen an der Berner Hochschule bewiesen, nicht aufhörte, ihr sein Interesse zu bewahren.

Zu dem Entschlusse, von der Redaktion zurückzutreten, wurde Dr. Gisi, der inzwischen am 16. Oktober 1872 vom Bundesrat zum Sekretär und Bureauchef der Bundeskanzlei gewählt worden war, namentlich durch den Umstand veranlasst, dass er sich zur Übernahme einer grossen historischen Arbeit, die sein Lebenswerk werden sollte, verpflichtet hatte. Auch neben seinen statistischen Arbeiten hatte er das Studium der Geschichte nicht vernachlässigt und nahm einen eifrigen Anteil an den Verhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern, dessen Sekretariat er vom November 1869 bis Oktober 1872 bekleidete und für den er neben andern Arbeiten im Jahr 1871 auch die Abhandlung „Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen“ lieferte, die im 18. Band (1873) des „Archivs für schweizerische Geschichte“ zum Abdruck gelangte. Die Veranlassung zu derselben bot der Umstand, dass über die Bedeutung der Neutralität von Savoyen, wie sie durch die Verträge von Wien und Paris im Jahre 1815 ausgesprochen worden war, sehr abweichende Ansichten herrschen und sie von den einen als blosser Pflicht, als oneroser Titel für die Schweiz, von den andern als ein wohlverworbenes Recht und als eine Massregel zur Sicherstellung auch der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit betrachtet wird. In völlig objektiver Weise und indem er sich sowohl auf die Verhandlungen der beiden Kongresse, als auf die Korrespondenz sowohl der schweizerischen, respektive genferischen, als der sardinischen Bevollmächtigten am Wiener Kongress stützte, erörtert der Verfasser die wichtige Frage und kommt in seiner sorgfältigen Untersuchung über die Entstehung der Neutralität von Savoyen zum Schlusse, dass den Diplomaten des Wiener Kongresses ebenso sehr das Interesse der Schweiz und Genfs, ja dasjenige Europas massgebend gewesen sei, als dasjenige Sardiniens.¹⁾

Eine andere historische Arbeit von grossem Interesse, die er in dieser Zeit unternahm, war die Sammlung der Bundesverfassungen und Bundesverfassungsentwürfe seit 1798, die er in authentischem Texte herauszugeben beabsichtigte, von der aber nur die erste Lieferung, „Die Helvetische Constitution von 1798, in authentischem Texte neu herausgegeben, unter Vergleichung des ursprünglichen Ochs'schen Entwurfes und der übrigen Texte“ (Bern 1872), erschienen ist.

Aber noch eine grössere Aufgabe wartete seiner, die vom Jahre 1875 an seine ganze freie Thätigkeit in Anspruch nehmen, aber leider durch eine unglückliche Fügung des Schicksals nicht zu Ende geführt

¹⁾ Siehe „Basler Nachrichten“ vom 13. und 17. Februar 1872. Über die wichtige Frage orientiert heute wohl am besten Schweizer, Geschichte der schweiz. Neutralität (Frauenfeld 1895), S. 884 ff., der allerdings mit Dr. Gisi nicht überall einig geht.

werden sollte. Bereits im November 1873 war der rühmlichst bekannte Buchhändler Friedrich Andreas Perthes in Gotha, der damalige Verleger der von seinem Vater, Friedrich Christoph Perthes, ins Leben gerufenen und unter die Redaktion der Historiker Heeren und Uckert gestellten „Geschichte der europäischen Staaten“ mit ihm in Unterhandlung getreten, damit er ihm entweder einen Bearbeiter für die Geschichte der Schweiz bezeichne oder selbst die Aufgabe übernehme. Das grossartige Sammelwerk, dessen erste Bände schon ins Jahr 1829 hinaufreichen, war nach dem Tode des Hauptredaktors Uckert etwas ins Stocken geraten, so dass F. A. Perthes das Bedürfnis empfand, ihm einen neuen Impuls zu geben und es möglichst rasch zu Ende zu führen. Zu diesem Zwecke trat er mit namhaften Historikern in Verbindung, um sie zur Mitarbeiterschaft zu veranlassen, und bewog W. von Giesebrecht, den Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit, die Redaktion zu übernehmen. So ehrenvoll die Anfrage für Dr. Gisi auch war, in Anbetracht der ihm spärlich zugemessenen freien Zeit trug er doch Bedenken, ihr zu folgen; doch er überwand sie rasch, und schon am 31. Dezember 1873 drückte ihm Perthes seine Freude und seinen Dank darüber aus, dass er sich doch noch habe bewegen lassen, sich selbst an die Bearbeitung der Schweizergeschichte zu machen. Wie ich den Briefen von Perthes entnehme, hatte Dr. Gisi zuerst die Absicht, dem grössern Werke eine kleine Schweizergeschichte in einem Bande vorausgehen zu lassen, stand aber bald davon ab und schloss, nachdem er inzwischen auch mit Giesebrecht in Verbindung getreten war, am 29. August 1874 mit der Buchhandlung F. A. Perthes den am 8. Februar 1875 noch etwas modifizierten Verlagskontrakt ab, nach welchem er es übernahm, eine „Geschichte der Schweiz“ in fünf Bänden zu schreiben, von denen der erste die Zeit bis 1308, der zweite bis zur Reformation, der dritte bis 1798, der vierte bis 1815 und der fünfte die neueste Zeit behandeln sollte. Er versprach auch, sich zu bemühen, auf Ende 1877 das Manuskript für den ersten Band in druckreifem Zustand abzuliefern, und verpflichtete sich, bis zur Vollendung des Werkes auf die Ausführung anderweitiger selbständiger litterarischer Arbeiten zu verzichten. Es ist kein Zweifel, dass Dr. Gisi sich eine gewaltige Aufgabe gestellt hatte, vor deren Übernahme auch Historiker, denen mehr Zeit zur Verfügung stand als ihm und die nicht erst die Abendstunden derselben hätten widmen müssen, zurückschreckten. Selbst Giesebrecht äusserte Bedenken und meinte, es wäre besser gewesen, wenn eine Arbeitsteilung stattgefunden hätte: „Nicht allein, dass so Zeit gewonnen wird,“ schrieb er ihm am 24. Juni 1874, „es hat auch bei der Art, wie jetzt die historischen

Studien betrieben werden, jeder sein besonderes Gebiet, und es hat etwas überaus Drückendes, sich durch eine Reihe von Bänden auf lange Jahre gebunden zu sehen. Wie jetzt die Dinge liegen (die Verhandlungen mit Perthes waren bei Giesebrechts Eintritt in die Redaktion schon im wesentlichen abgeschlossen), hat mein Gedanke keine Bedeutung mehr und würde nur dann eine praktische Folge erhalten, wenn Sie selbst eine solche Arbeitsteilung wünschen sollten.“ Auch Professor Pauli, der seit 1870 in Göttingen lehrte und der ihn schon früher gewarnt hatte, sich nicht zu viele und zu heterogene Lasten aufzubürden, meinte: „Sie sind ein im Staate vielbeschäftigter Mann, der gerade darum als Schriftsteller seine volle Freiheit wahren muss.“ Doch Dr. Gisi hatte die Aufgabe übernommen, und wie er seinen Verpflichtungen stets peinlich nachgekommen ist, machte er sich sofort mit Feuereifer an die Arbeit, um zu halten, was er versprochen. Schon im Juli 1875 sandte er den ersten Teil des Manuskripts an Professor von Giesebrecht, der sich davon sehr befriedigt zeigte und in seinem Bericht an die Mitarbeiter unterm 20. September schrieb: „Dr. W. Gisi in Bern sandte einen Abschnitt der von ihm bearbeiteten Geschichte der Schweiz ein, in dem er die für die Schweiz so wichtigen und das allgemeinste Interesse beanspruchenden Überreste der prähistorischen Zeit eingehend und anschaulich behandelt hat. Die Arbeiten für den ersten Band (bis 1308) sind so weit gediehen, dass derselbe 1878 veröffentlicht werden kann; die übrigen Bände werden in grössern Zwischenräumen zur Publikation gelangen.“ Auch über die folgenden Zusendungen sprach Giesebrecht seine Befriedigung aus, wenn er auch nicht unterliess, in freundlicher Weise auf das und jenes aufmerksam zu machen, und namentlich die Befürchtung äusserte, das Werk möchte einen zu grossen Umfang annehmen und es nicht möglich sein, den ersten Band bis zum Jahre 1308 zu führen, weshalb er selbst empfahl, ihn mit der Zähringer Periode abzuschliessen. Auch für die Zeit der Vollendung des ersten Bandes musste der Termin verlängert werden, was niemand verwundern wird, der weiss, welche eingehenden Detailstudien der Verfasser zu machen hatte, der unterdessen auch in eine etwas veränderte Lebensstellung getreten war. Am 24. Januar 1879 war er nämlich vom schweizerischen Bundesrate zum Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft gewählt worden, eine Würde, der auch die Bürde, d. h. grosse Arbeit nicht fehlte. Doch dank seiner Energie und seinem unermüdlichen Eifer hatte er sich rasch in die neue Stellung eingelebt, die er zur vollen Zufriedenheit des h. Bundesrates ausfüllte, die zu bekleiden ihm aber leider nicht lange vergönnt sein sollte.

Schon seit seiner Jugend an Kurzsichtigkeit leidend, wurde er, der seine Augen hätte schonen sollen, gewiss zumeist infolge seiner anstrengenden Arbeiten bei Tag und Nacht, mehr und mehr seiner Sehkraft beraubt. Ich habe es immer als einen verhängnisvollen Fehler betrachtet, dass er in den letzten Jahren bei seinen Studien auf den Gebrauch der Brille verzichtete und dadurch seinen schwachen Augen noch mehr zumutete. Wie dem auch sei, ich war aufs schmerzlichste betroffen, als ich bei einem Besuche, den er mir am 13. März 1881 in Solothurn machte, konstatieren musste, dass seine Kurzsichtigkeit in höchst bedenklichem Masse zugenommen hatte. Er erzählte mir später, dass er im Herbst des vorhergehenden Jahres auf einer anstrengenden Fusswanderung, die er bei warmem Wetter und im hellen Sonnenschein machte, von einer plötzlichen Schwäche ergriffen und für einige Zeit des Augenlichts fast völlig beraubt worden sei. Rapid nahm nun das Übel zu, und trotz der sofort in Anspruch genommenen Hülfe von hervorragenden Augenärzten konnte bald kein Zweifel mehr bestehen, dass er völliger Erblindung entgegengehe. Aber noch beugte er sich nicht vor dem harten Geschieke und harrte aus in treuer Pflichterfüllung. „Schon fast erblindet,“ schrieb mir später sein Nachfolger, Herr Vicekanzler Schatzmann, „nahm er noch an den Sitzungen des Bundesrates und des Ständerates teil und ersetzte durch sein phänomenales Gedächtnis das fehlende Augenlicht.“ Aber endlich konnte er sich nicht länger der furchtbaren Wirklichkeit verschliessen und reichte am 28. Mai 1881 dem hohen Bundesrate auf Ende Juni das Gesuch um seine Entlassung ein, die ihm in ehrenvollster Weise erteilt wurde. „Ihre mannigfachen Verdienste vollständig und nach allen Seiten würdigend,“ heisst es in der Entlassungsurkunde, „können wir nicht umhin, Ihnen unser herzlichstes Bedauern auszusprechen und Ihnen unsere ganze und warme Teilnahme auszudrücken, dass ein Streben, welches, ausgerüstet mit seltener Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit, den höchsten Interessen des Vaterlandes zugewendet war, dass eine Laufbahn, die ohne Wank und ohne Rückhalt auf die schönsten Lebensziele sich gerichtet hatte, nun fast urplötzlich und in schmerzlichster Weise im besten, kräftigsten Mannesalter unterbrochen werden soll.“ Er hat sich dieses Schreiben später noch öfters vorlesen lassen und in der Anerkennung, die ihm von der obersten Landesbehörde ausgesprochen wurde, einen Trost gesucht für das furchtbare Geschick, das ihn betroffen. Und es war ja unsäglich traurig, dass ein Mann in der Vollkraft des Lebens, erst 38 Jahre alt, der schon so viel geleistet und sich noch so weite Ziele gesteckt hatte, gerade des Organs beraubt werden musste, dessen er, um sie zu erreichen, in erster Linie

bedurft hätte. Aber bis zum letzten Augenblicke war er bemüht, seine Amtspflichten zu erfüllen, und liess sich nicht bewegen, vor dem Termin seiner Entlassung von seinem Amte zurückzutreten. Bis Ende Juni wohnte er den Sitzungen des Bundesrates bei und besorgte das Protokoll, das er aus dem Gedächtnis einem Sekretär diktirte. „Mit diesem Protokoll“, so schrieb er selbst noch mühsam und indem er sich wohl die Hand führen liess, unter dasjenige der Sitzung vom 28. Juni 1881, „schliesse ich heute, 29. Juni 1881, meine Thätigkeit als Protokollführer.“

Und am Abend desselben 29. Juni verliess er Bern für immer und fuhr mit mir nach Solothurn, wo er seinen Wohnsitz aufzuschlagen beschlossen hatte. Schmerzlich war der Abschied von seinen Kollegen der Bundeskanzlei, die sich auf dem Bahnhof eingefunden hatten, um ihm die Hand zu drücken, und die ihn sowohl seines umfangreichen Wissens als seiner Gefälligkeit und Freundlichkeit im dienstlichen Verkehr wegen hoch schätzten.

Schmerzlich waren auch für den an die Arbeit gewöhnten Mann die ersten Tage seiner unfreiwilligen Musse, und nur die Besuche und die Briefe von an seinem schweren Geschick teilnehmenden Freunden vermochten ihn vorübergehend der tiefen Traurigkeit und Niedergeschlagenheit zu entreissen, in die er verfallen war. „Der Gedanke,“ schrieb ihm damals Herr Professor Georg von Wyss, „dass Sie sich im unermüdlischen Dienste für das Vaterland und die Wissenschaft opferten und dass Ihre Arbeiten als bleibendes Zeugnis hiervon Ihnen die Hochachtung und den Dank aller, die solches Verdienst zu würdigen wissen, auf alle Zukunft sichern, mag Sie billig aufrichten und erheben. Die Liebe und treue Sorgfalt Ihrer Sie umgebenden nächsten Angehörigen und Vertrauten kann Ihnen das Schwerste wenigstens etwas erleichtern. Die Gewissheit, dass zahlreiche Freunde teilnehmend Sie in Gedanken begleiten, wird Ihnen wohlthun. Meine warme Fürbitte für Sie ist es, dass Gott Sie tragen und stärken möge und Ihnen auch jetzt Friede und Heiterkeit des Gemütes verleihen und erhalten wolle, die Ihnen dann auch vergönnen kann, gestützt auf die freundliche Hülfe Ihrer Umgebungen doch noch immer eine für Sie selbst und andere wohlthuende Wirksamkeit zu finden und zu bethätigen.“

Und in der That raffte er sich bald wieder auf und schien sich in sein hartes Geschick zu fügen. Spaziergänge, die er in der ersten Zeit seines Solothurner Aufenthalts ziemlich häufig machte, und der Aufenthalt im Garten trugen zu seiner Beruhigung bei, und bald fing er auch an, sich wieder seinen Studien zu widmen. Zunächst war es die Geschichte der Schweiz, deren Manuskript er sich vorlesen liess, um

zu prüfen, ob er die Arbeit, soweit sie bis jetzt gediehen war, dem Druck übergeben dürfe. Aber er kam zur gegenteiligen Ansicht. In einem Briefe an Professor von Giesebrecht begründete er diesen Entschluss damit, dass das Manuskript einer gründlichen Revision und einer teilweisen Ergänzung bedürfte, er aber infolge seines Gebrechens ausser stande sei, diese Arbeit vorzunehmen. Es hat etwas tief rührendes, wenn er am Schlusse seiner Erwägungen schreibt: „Indem ich mich zu meinem Bedauern veranlasst sehe, von meiner Arbeit zurückzutreten, spreche ich Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihr stets bewiesenes Wohlwollen aus. Ich habe derselben sechs Jahre mit unverdrossenem Eifer und treuer Hingebung gewidmet, ich habe ihr zuliebe auf häusliches Glück verzichtet; sie war meine Erholung nach meinen mühsamen amtlichen Geschäften . . .“ Mit Professor von Giesebrecht versuchte auch der Verleger, F. A. Perthes, der den Verfasser auf das Beispiel des ebenfalls erblindeten florentinischen Geschichtschreibers Gino Capponi aufmerksam machte, ihn zu veranlassen, wenigstens den ersten Band, der bis zum Ende des neuburgundischen Reiches oder bis zum Tode Kaiser Konrads II. (1039) gediehen war, zu vollenden; er beharrte bei seiner Ansicht, und das Werk blieb ungedruckt. Wenn auch die Gründe, die ihn zu diesem Entschluss veranlassten, auf reiflicher Erwägung beruhten und derselbe ihm selbst schwer fallen musste, ist doch zu bedauern, dass die Arbeit so langer Zeit, die Frucht der gründlichsten Studien und eines gewaltigen Wissens, nicht der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Freilich war das Werk zu weit angelegt und würde, wenn es in dieser Breite fortgeschritten wäre, die vier oder fünf vorgesehenen Bände bedeutend überschritten haben; aber wir hätten wenigstens mit dem ersten Bande eine Darstellung der frühesten Geschichte des Schweizerlandes, wie sie meines Wissens bis jetzt in dieser Ausführlichkeit nicht besteht, und ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass die Veröffentlichung wenigstens einzelner Kapitel, z. B. der Urgeschichte, der Keltenezeit, der kirchlichen Verhältnisse u. s. w., wenn sie von einem berufenen Historiker revidiert und, soweit es die neuern Forschungen verlangen, umgearbeitet würden, den Freunden der vaterländischen Geschichte eine willkommene Gabe bieten würde. Bekanntlich hat dann Herr Professor Dierauer in St. Gallen, der einst auch Gisis Nachfolger als Lehrer der Geschichte an der dortigen Kantonsschule geworden war, die Aufgabe übernommen und in zwei Bänden der „Geschichte der europäischen Staaten“ die Geschichte der Schweiz, leider nur bis zur Reformation, geschrieben, so dass dieselbe immer noch ihrer Vollendung harret.

Doch wenn Wilhelm Gisi auch von dem Werke, dem er den Rest seines Lebens zu widmen gedacht

hatte, zurücktreten musste, verzichtete er doch nicht auf wissenschaftliche Arbeiten. Dank der freundlichen Unterstützung durch Schüler des hiesigen Gymnasiums, die ihm vorlasen und nach seinem Diktat schrieben, veröffentlichte er noch eine Reihe von kleinern Abhandlungen, die über verschiedene historische Detailfragen wertvolle Mitteilungen und Aufschlüsse brachten. In Anerkennung seiner Verdienste um die schweizerische Geschichtsforschung und auch seiner ehemaligen Thätigkeit im historischen Verein des Kantons Bern ernannte ihn dieser in seiner Hauptversammlung vom 17. Juni 1883 zu seinem Ehrenmitgliede, eine Auszeichnung, die ihm grosse Freude machte. Während des Jahres 1886 besorgte Dr. W. Gisi die Redaktion des damals noch in Solothurn erscheinenden „Anzeigers für schweizerische Geschichte“, dessen fleissiger Mitarbeiter er seit 1882 war und in dem die meisten seiner letzten Arbeiten veröffentlicht wurden. Nur einem Manne von dem staunenswerten Gedächtnis, das Dr. Wilhelm Gisi stets auszeichnete, war es möglich, trotz seines schweren Gebrechens jene Detailforschungen zu unternehmen, die sich in den letzten Jahren meist auf die Geschichte mittelalterlicher Dynastenfamilien bezogen und für die er nicht nur eine Menge historischer Werke konsultierte, sondern auch eine ausgebreitete Korrespondenz zu führen genötigt war. Mit dem grössten Interesse folgte seinem Schaffen stets der edle Georg von Wyss, der ihm seinem frühern Versprechen gemäss mit Rat und That an die Hand ging, es aber auch nicht unterliess, ihn in schonender Weise auf das bisweilen allzu Hypothetische seiner Beweisführungen aufmerksam zu machen (siehe Meyer von Knonau, Lebensbild des Professors Georg von Wyss, II. Teil, Zürich 1896, S. 38), ein Fehler, der in seinen letzten Arbeiten mehr und mehr zu Tage trat und der wohl auf die allmähliche Abnahme seiner geistigen Kräfte zurückzuführen ist. Denn noch war der bedauernswerte Mann nicht am Ende seiner Leiden angelangt, und die schwerste aller Prüfungen stand ihm bevor, die geistige Umnachtung, die sich zu der physischen Erblindung gesellte. Wie sich dieselbe zu äussern begann und immer weitere Fortschritte machte, will ich nicht schildern; bald konnte man sich über die traurige Wirklichkeit keine Illusionen mehr machen, und nach reiflicher Besprechung mit hervorragenden Ärzten und Spezialisten musste der schwere Entschluss gefasst werden, ihn der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg bei Solothurn anzuvertrauen, in die er am 2. November 1890 übergeführt wurde. Noch drei Jahre weilte er da, bis ihn am 10. Dezember 1893 der Tod von seinen langen Leiden, von denen er allerdings kein Bewusstsein mehr hatte, erlöste.

Mit allgemeiner und aufrichtiger Teilnahme erwiderten die ehemaligen Vorgesetzten, Freunde und Schüler von Dr. Wilhelm Gisi die Nachricht vom Hinscheiden des Mannes, der, trotzdem er seit zwölf Jahren aus seinem Amte und seit drei Jahren aus dem Verkehr mit seinen Fachgenossen geschieden war, doch in ihrer Erinnerung fortlebte. „Ach, es ist jammer-schade um den Mann,“ schrieb mir damals ein befreundeter Historiker, „warum musste ein so gründliches Wissen, ein so erstaunliches Gedächtnis, ein so eindringender Scharfsinn, eine so grossartige Arbeitskraft zu Grunde gehen, ehe diejenige Leistung zu stande kommen konnte, zu welcher solche seltenen Eigenschaften bestimmt zu sein schienen.“

Ja, es war ein furchtbares Geschick, das im Jahre 1881 den erst 38jährigen Mann aus einer ehrenvollen amtlichen Stellung, die ihm die Anwartschaft auf eine noch höhere zu sichern schien, und aus seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, durch die er sich ein unvergängliches Monument zu schaffen gedachte, herausgerissen hatte. Aber wenn wir auch mit Shakespeare klagen möchten: „O welch ein edler Geist ward hier zerstört!“, so tröstet uns doch der Gedanke, dass Wilhelm Gisi, trotz der kurzen Zeit, die zu wirken ihm vergönnt war, Werke geschaffen hat, die seinem Namen ein bleibendes Andenken sichern, dass er allen, die ihn gekannt haben, stets als Beispiel treuer Pflichterfüllung und unermüdlicher Arbeit in der Erinnerung bleiben und dass es ihm nicht vergessen werden wird, dass er als aufopferungsvoller Sohn seines Vaterlandes diesem mit allen Kräften zu dienen stets bestrebt war. Auch er hätte auf sich die Worte anwenden dürfen, mit denen der ebenfalls früh erblindete französische Geschichtschreiber Augustin Thierry die Vorrede zu seinen „Dix ans d'études historiques“ beendigte: „J'ai donné à mon pays tout ce que lui donne le soldat mutilé sur le champ de bataille Aveugle et souffrant sans espoir et presque sans relâche, je puis rendre ce témoignage qui, de ma part, ne sera pas suspect: il y a au monde quelque chose qui vaut mieux que les jouissances matérielles, mieux que la fortune, mieux que la santé elle-même, c'est le dévouement à la science.“

Bibliographie.

I. Jugendarbeiten.

- Geschichte der Sektion Solothurn des Zofingervereins.* Im „Centralblatt des Neu-Zofingervereins“. 2. Jahrg. 1862.
- Über die Stellung unseres Vereins zu unserer Zeit.* Festrede gehalten am 44. Jahresfeste zu Zofingen, am 19. August 1862. Ib. 3. Jahrg. 1863.

Die deutsche Burschenschaft und der Zofingerverein. Ib. 3. Jahrgang. 1863.

II. Geschichte.

Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512—16. Ein historischer Versuch. 8°. Schaffhausen 1866.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Eine Sammlung aller auf die heutige Schweiz bezüglichen Stellen der griechischen und römischen Autoren mit einleitendem Text und erklärenden Anmerkungen. Erster Band: Die Ereignisse bis zum Jahr 69 nach Christo. 8°. Bern 1869.

Die Bundesverfassungen und Bundesverfassungs-Entwürfe der Schweiz seit dem Jahr 1798. 1. Lieferung: Die helvetische Constitution von 1798. In authentischem Text neu herausgegeben unter Vergleichung des ursprünglichen Ochs'schen Entwurfs und der übrigen Texte. 8°. Bern 1872.

Im „Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde“:

14. Jahrgang, 1868.

S. 131: Die Gäsaten.

S. 134: Die Ambronnen.

S. 138: Wo siegte Diviko über Cassius?

Im „Anzeiger für schweizerische Geschichte“:

Vierter Band, Jahrgang 1882—1885.

1882, S. 89: Matthæus Schinner und die Papstwahl von 1522.

1883, S. 101: Wangas.

S. 137: Zu den Bischofskatalogen von Sitten und Genf.

S. 176: Karls des Grossen Alpenübergänge in den Jahren 776, 780 und 801. Zur Kritik der Chronik von Dissentis.

S. 187: Anepos episcopus. — Heiminius episcopus.

1884, S. 235: Pagus Aventicensis.

S. 283: Scotingi und Varasci.

1885, S. 347: Haduwig, Gemahlin Eppos von Nellenburg, Mutter Eberhards des Seligen, des Stifters von Allerheiligen, Haus Winterthur.

S. 375: Die Mutter von Burchard II., Erzbischof von Lyon. Die Familie Anselms, des Stifters von Lutry.

S. 399: Die Gemahlin von Burchard III., Erzbischof von Lyon. Eine Schwester Humbert Weisshands.

S. 451: Die Herkunft der Königin Irmengarde von Burgund.

Fünfter Band, Jahrgang 1886—1889.

1886, S. 49: Die Gemahlin Humbert Weisshands, Stammutter der italienischen Dynastie. Der Burgunder Seliger. Zur Genealogie der Häuser Granges, Lenzburg und Fenis.

S. 73: Comitatus Burgundiæ in der Schweiz.

1886, S. 79: Der Ursprung der Häuser Neuenburg in der Schweiz und im Breisgau. Bischof Berthold I. von Basel. — Haus Hasenburg.

S. 98: Zu den Documenti Umbertini. Die Grafen der Waadt und vom Equestergau.

1887, S. 25: Der Ursprung des Hauses Rheinfelden.

S. 121: Der Ursprung des Hauses Savoyen.

1888, S. 186: Die Abkunft der Bischöfe Heinrich I. und II. von Lausanne, Hugo II. und Konrad von Genf und Eberhard von Sitten. Zur Genealogie der Häuser Neuburgund und Lenzburg.

S. 212: Nachtrag zu: Der Ursprung der Häuser Neuenburg in der Schweiz und im Breisgau.

S. 265: Der Ursprung der Häuser Zähringen und Habsburg.

Sechster Band, Jahrgang 1890—1893.

1890, S. 7: Papst Leo's IX. Familienbeziehungen zur Schweiz. Zur Herkunft des Grafen Gerold von Genf. (Letzte Arbeit von Dr. W. Gisi.)

Im „Anzeiger für schweizerische Altertumskunde“:

Vierter Band, Jahrgang 1883, S. 400: Die Gæsates.

Fünfter Band, Jahrgang 1884, S. 81, und *1885,* S. 110: Sequani und Ræti in der Schweiz.

Jahrgang 1885, S. 140: Ebrudunum Sapaudiæ.

Im „Archiv für Schweizerische Geschichte“:

15. Band, 1866, S. 221: Die Beziehungen zwischen der Schweiz und England in den Jahren 1515—1517.

S. 285: Aktenstücke zur Schweizergeschichte der Jahre 1521—1522.

17. Band, 1871, S. 63: Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik während der Jahre 1517 bis 1521.

18. Band, 1873, S. 1: Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen (schon 1871 separat erschienen).

Im „Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern“:

VIII. Band, 2. Heft (1873), S. 236: Gesandtschaftsbericht des Landammanns Niklaus Rudolf von Wattenwyl über seine Abordnung an Kaiser Napoleon I. nach Paris im Jahr 1807.

In „Forschungen zur deutschen Geschichte“:

XXVI. Band (1886): Guntramnus comes.

In der „Allgemeinen Deutschen Biographie“:

Bd. I (1875), S. 135: *Affry*, Graf Ludw. Aug. Phil., schweizerischer Staatsmann (1743—1810).

S. 409: *Am Rhyn*, Jos. Karl, schweizerischer Staatsmann (1777—1848).

S. 410: *Am Rhyn*, Jos. Karl Franz, schweizerischer Staatsmann (1800—1849).

Bd. II (1875), S. 184: *Bay*, David Ludw., schweizerischer Staatsmann (1749—1832).

Bd. V (1877), S. 310: *Dolder*, Joh. Rud., schweizerischer Staatsmann (1753—1807).

Bd. VIII (1878), S. 209: *Furrer*, Dr. Jonas, Bundespräsident (1805—1861).

III. Statistik.

Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, unter steter Vergleichung mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten. Ein Beitrag zur Kenntnis der physischen und socialen Zustände der Schweiz. Nach offiziellen Daten für Ärzte, Beamte, Geistliche u. s. w. bearbeitet. Mit einer nach den neuesten Methoden berechneten schweizerischen Sterblichkeitstafel für die beiden Geschlechter. 8°. Aarau, Sauerländer, 1868.

In „Zeitschrift für schweizerische Statistik“:

Dritter Jahrgang, 1867, S. 1: Zur schweizerischen Bevölkerungsstatistik.

S. 190: Eine schweizerische Sterblichkeitstafel.

Vierter Jahrgang, 1868, S. 35: Das Unterrichtswesen des Kantons Solothurn. Historisch-statistisch dargestellt.

Siebenter Jahrgang, 1871, S. 1: An die Freunde der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

S. 35: Der Staatshaushalt des Kantons Solothurn während der Jahre 1867—1869.

S. 50: Bevölkerungsbewegung in der Schweiz im Jahre 1868.

S. 63: Besprechung von Oncken, Untersuchungen über den Begriff der Statistik (Leipzig 1870).

S. 91: Mitteilungen über den Stand der Brandversicherung in den Kantonen im Jahre 1869.

S. 128: Mitteilungen über das Staatsvermögen der Kantone im Jahre 1870.

S. 175: Die Zunahme der Bevölkerung der Schweiz während der Jahre 1836—1870.

Achter Jahrgang, 1872, S. 26: Der Staatshaushalt des Kantons St. Gallen.

S. 76 und 260: Besprechungen von: von Scheel, Die Theorie der socialen Frage (Jena 1871); Kinkel, Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am

1. Dezember 1871; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 5. Jahrg.; Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage (Zürich 1872). Da diese Besprechungen nicht unterzeichnet sind, bin ich nicht ganz sicher, ob sie von Dr. W. Gisi, dem Redaktor der Zeitschrift, herrühren.

Neunter Jahrgang, 1873, S. 66: Das statistische Bureau und die schweizerische Statistik.

Zehnter Jahrgang, 1874, S. 108: Übersicht über den Staatshaushalt der Eidgenossenschaft während der Jahre 1869—1873.

S. 112: Resultate der Bevölkerungsbewegung der Schweiz während der Jahre 1867—1871 (?).

S. 115: Allgemeine Ergebnisse der französischen Volks- und Viehzählung im Mai 1872 (?).

S. 189: Übersicht über die Thätigkeit der schweizerischen Lebensversicherungs-Anstalten seit ihrer Gründung zusammengestellt nach den betreffenden Jahresberichten.

S. 252: Schlusswort der Redaktion.

Elfte Jahrgang, 1875, S. 32: Die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich.

S. 34: Die öffentlichen Leihhäuser in Frankreich.

S. 35: Statistik der Löhne in Frankreich 1853 und 1871.

S. 37: Die Octroigebühr in Frankreich.

S. 278: Aus der französischen Agrarstatistik 1871. (Diese fünf Artikel sind der „Statistique de la France“ entnommen.)

Verzeichnis der von Dr. W. Gisi an der Hochschule in Bern gehaltenen Vorlesungen.

Wintersemester 1870/71: Schweizergeschichte I. Teil, mit Übungen an den Quellen und Besprechungen. 2 St. — Socialstatistik mit praktischen Übungen und Besprechungen. 2 St.

Sommer 1871: Über die Einführung des Christentums in der Schweiz. 1 St. — Über das Versicherungswesen. 1 St.

Winter 1871/72: Über die Entstehung der eidg. Bünde und die Erzählung von Wilhelm Tell. 1 St. — Repetitorium über Nationalökonomie. 2 St. — Über die sociale Frage mit besonderer Rücksicht auf schweizerische Verhältnisse. 1 St. — Statistische Übungen betreffend 1. die Bevölkerungsstatistik, 2. die volkswirtschaftliche und 3. die Finanzstatistik der Schweiz. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 1 St.

Sommer 1872: Repetitorium der alten und mittlern Geschichte. 2 St. — Historische Übungen im Anschluss an Einhardi Vita Caroli magni. — Über das römische Helvetien. 1 St. — Bevölkerungsstatistik. 1 St.

Winter 1872/73: Historische Übungen im Anschluss an Wiponis Vita Conradi II. 1 St. — Geschichte der helvetischen Revolutionszeit, 1798—1803. 1 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 1 St.

- Sommer 1873: Kritische Übungen über schweizerische Urkunden. 1 St. — Geschichte des schweizerischen Bundesrechts seit 1798. 1 St. — Statistisches Praktikum. 1 St.
- Winter 1873/74: Über die Entstehung der eidg. Bünde und die Sage vom Tell. 1 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1874: Geschichte der schweizerischen Bundesverfassungen seit 1798. 2 St. — Statistik. 2 St.
- Winter 1874/75: Streitfragen der ältern Schweizergeschichte. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1875: Bernische Geschichte von Gründung der Stadt bis zur Reformation. 2 St. — Geschichte der schweizerischen Bundesverfassungen seit 1798. 2 St.
- Winter 1875/76: Kritische Übungen zur ältern bernischen Geschichte. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1876: Über die Einführung des Christentums in der Schweiz. 1 St. — Skizze über die Geschichte der bernischen Verfassung. 1½ St.
- Winter 1876/77: Ältere Schweizergeschichte. 2 St. — Geschichte der schweizerischen Bundesverfassungen seit 1798. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1877: Ältere bernische Geschichte. 2 St. — Statistik. 2 St.
- Winter 1877/78: Ältere Schweizergeschichte. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1878: Kritische Übungen an schweizerischen Urkunden. 2 St. — Statistik. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Winter 1878/79: Ältere Schweizergeschichte. 2 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1879: Ältere Schweizergeschichte. 2 St. — Statistik. 2 St.
- Winter 1879/80: Einhardi Vita Caroli magni. 1 St. — Bundesrechtliches Praktikum. 2 St.
- Sommer 1880: Bundesrechtliches Praktikum. 2 St. — Statistik der Schweiz. 2 St.

Langanhaltender Beifall belohnte den Redner für seine vortreffliche Rede und bewies dem Bruder des Verewigten, dass Dr. Wilhelm Gisi im Kreise der Statistiker in freundlicher und dankbarer Erinnerung fortlebt.

Es wird hierauf zum folgenden Traktandum geschritten. Herr Präsident Hänggi erteilt das Wort Herrn Kantonsstatistiker *Näf* zu seiner Arbeit über:

Die Organisation des Bodenkredits in der Schweiz.

Herr E. Näf, Kantonsstatistiker:

Seit einer Reihe von Jahren geht durch die meisten Kantone der deutschen Schweiz der Ruf nach vermehrter Staatshilfe für den Hypothekarkredit, und

zahlreich sind die Postulate, Projekte und gesetzlichen Erlasse, zu denen er Anstoss gegeben hat. Die kritische Lage der Landwirtschaft, welche sich in der ersten Hälfte des Jahrzehnts infolge mehrerer zusammen-treffenden Ursachen besonders verschärfte und immer noch ihre Nachwirkung geltend macht, erklärt die Bewegung genügend. Wie es bei solchen grossen Aktionen immer geschieht, liefen auch hier grosse Übertreibungen mit unter, welche dann ihrerseits zu eben so masslosen Vorschlägen zur Abhilfe führten. Man stellte die Verschuldung der Landwirtschaft als solche dar, dass nur die Übernahme der Hypothekentlast durch den Staat, die Verstaatlichung von Grund und Boden, das Unheil verhüten könne. Bei kühlerer Beurteilung der Sachlage fand man diese indessen doch nicht so verzweifelt. Es fehlten positive Anzeichen, um aus dem Umfang und den Fortschritten der Verschuldung den völligen Ruin der Landwirtschaft herzuleiten, aber die ernste Mahnung ergab sich allerdings daraus, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, die Verschuldung in ihren Fortschritten zu hemmen, indem diese Zunahme mit der geschwächten Rentabilität der Landwirtschaft nicht mehr Schritt hält.

Da die Bodenverschuldung in der Form des Hypothekarkredits vor sich geht, so ist die Organisation des Bodenkreditwesens und die Kenntnis desselben von ganz besonderer Wichtigkeit, und es erwächst der Statistik die wichtige Aufgabe, nachzuweisen, wie diese Organisation auf die Bodenverschuldung wirkt, welche Mängel ihr anhaften und welcher Verbesserung sie bedarf, um dem Landwirt wirkliche Stütze und Hilfe zu sein.

In der Konferenz kantonaler Delegierter, welche vom Chef des schweiz. Landwirtschaftsdepartements im April 1892 betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung nach Bern einberufen wurde, hat der Referent bereits auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht. „Es können“, sagte er anlässlich der Diskussion über die Frage der Erhebung der Ursachen der Bodenverschuldung, „die Kantonsregierungen ganz gut Erhebungen darüber anstellen, welchen Einfluss die Bedingungen, zu denen die öffentlichen Kreditinstitute Geld geben, auf die Bodenverschuldung ausüben. Namentlich in dieser Hinsicht würden wir in der Schweiz durch eine Zusammenstellung der Organisation der Kreditinstitute, welche der Landwirtschaft dienen, ohne Zweifel ein sehr interessantes Bild erhalten. Ich habe z. B. in meiner amtlichen Stellung seit Jahren Gelegenheit, die Statuten und Rechenschaftsberichte der Banken und Sparkassen zu studieren und die Rechnungen zu prüfen, und wenn man da Bedingungen liest, wie sie bei einzelnen Instituten vorkommen, so muss man sofort begreifen, dass sich die

Landwirtschaft unter einer Schuldenlast findet, von der sie sich nicht befreien kann.“

Der Referent glaubte damals, dass die Konferenz wenigstens die Vornahme von sogenannten typischen Erhebungen über die Bodenverschuldung nach dem bekannten Muster der badischen von 1883 zur Folge haben werde, und dass bei diesem Anlasse auch Informationen über die Wirkung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens eingezeichnet würden. Leider sind bis jetzt solche typische Erhebungen im grösseren Umfange nicht gemacht worden. Welche wichtige Auskunft sie über das landwirtschaftliche Kreditwesen hätten geben können, beweist die badische Enquete, deren bezügliche Resultate u. a. den Anstoss zu äusserst wohlthätigen Einrichtungen im landwirtschaftlichen Kreditverkehr gegeben haben.

Die Fragestellung betreffend landwirtschaftliches Kreditwesen war bei den badischen Erhebungen folgende:

„In welcher Weise pflegen die Landwirte das „Kreditbedürfnis, und zwar hinsichtlich des Immobiliarkredit- und des Mobiliarkredits, zu befriedigen? Werden vorwiegend Kreditanstalten (Hypothekenbanken, Vorschuss- und Sparkassen, Darlehenskassenvereine u. s. w.) oder private Geldverleiher in Anspruch genommen? Welches sind bei beiden Arten von Darlehen die üblichen Darlehensbedingungen in Bezug auf a) Zeitdauer, b) Zinsfuss, c) Rückzahlung?“

Die Erhebungen ergaben, dass die Vermehrung der Kreditinstitute zur Unterdrückung der privaten wucherlichen Geldgeschäfte sehr vieles beigetragen, dass aber bei den Hypothekarkreditinstituten die üblichen Darlehensbedingungen in zwei Beziehungen zu bemängeln seien: einmal hinsichtlich der Art der Kapitalabtragung, und sodann hinsichtlich der Höhe des Zinsfusses. Es wurde beklagt, dass es vielfach an Einrichtungen fehle, welche es dem Hypothekarschuldner ermöglichen, die Schuldtilgung in Form mässiger Annuitäten und ohne stete Drohung der Kündigung vorzunehmen, und dass ferner der von den Schuldnern geforderte Zins mit den gesunkenen Rentabilitätsverhältnissen der Landwirtschaft nicht in Einklang stehe und die Geldinstitute nur langsam und schwerfällig beim Sinken des Zinsfusses den Schuldnern entsprechende Leistungen gewähren. So wurde denn mehrfach das Verlangen nach einer den Bedürfnissen des bäuerlichen Hypothekarkredits angepassten, d. h. *mässigen Zinsfuss* und *annuitätenweise Abtragung* ermöglichenden *Landeskreditkasse* laut, und dieses Verlangen später auch, dank der höchst verdienstvollen Mitwirkung des Direktors der *Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim*, Dr. Felix Hecht, erfüllt. Es wird von dieser *Landeskreditkasse* später noch mehrfach gesprochen werden, an dieser Stelle sei nur erwähnt, dass das,

was das Referat anstreben will, eine Gesamtdarstellung der Organisation des Bodenkredits, für Deutschland von Herrn Hecht zum Teil bereits gemacht ist. In zwei stattlichen Bänden sind die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute eingehend, ja man kann fast sagen, monographisch behandelt, und es sollen nun in weiteren Bänden die privaten Hypothekarkreditinstitute und deren Einrichtungen zur Darstellung kommen.

Eigentümlich ist, dass dasjenige, was in der badischen Erhebung als hauptsächlichste Klage der Schuldbauern betreffend Bodenkreditorganisation hervortrat, auch in den neueren Bewegungen in einzelnen Kantonen der deutschen Schweiz für vermehrte Staatshilfe im Hypothekarkreditwesen mehr oder weniger deutlich gefordert wurde, und es ist von diesen Bewegungen hier um so mehr einlässlicher zu sprechen, als dadurch am besten gezeigt werden kann, welche hohe Bedeutung die Art und Weise der Organisation des Bodenkredits und die gründliche Kenntnis dieser Formen für die grosse Frage der Entschuldung der Landwirtschaft hat.

Wie in Baden, so drehten sich auch die neueren Bodenkreditbewegungen in der deutschen Schweiz hauptsächlich um die *Amortisation* und den *Zinsfuss*. In *St. Gallen* glaubte man die Ausbeutung der Hypothekschuldner durch allzuhohe Zinsforderungen von seiten der Geldinstitute dadurch zu hindern, dass man ein *Zinsmaximum* festsetzte. Da sich aber der Zins um staatliche Festsetzungen nicht kümmert, war man nach dem in letzter Zeit erfolgten Steigen des Zinsfusses genötigt, der veränderten Situation durch Revision des Gesetzes Rechnung zu tragen. Weiter ging die Bewegung im *Aargau*, wo man genau das verlangte was im benachbarten Baden: *Amortisation*, *Unkündbarkeit*, *Umwandlung* der hypothekarischen Abteilung der aargauischen Bank in eine eigentliche *Landeskreditkassenabteilung*. In *Basel* forderte man noch mehr, nämlich *Festsetzung* einer Verschuldungsgrenze, *Bürgschaftsleistung* durch die *Einwohnergemeinden*, *Errichtung* von *Gültenkassen*, *Einführung* der *zwangswweisen Amortisation* der Hypothekarschulden.

Haben nun auch, wie gezeigt werden soll, einzelne dieser Forderungen nur imaginäre Vorteile, welche durch die Nachteile weit überwogen werden, so deuten doch die Forderungen im allgemeinen darauf hin, dass in unserem schweizerischen Bodenkreditwesen Lücken und Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen, und dass in dieser Hinsicht die staatlichen Kreditinstitute und diejenigen, bei welchen der Staat beteiligt ist, mit gutem Beispiel vorangehen müssen.

Welche Bedeutung dem Hypothekarkredit und der Art seiner Vermittlung in unserem Lande zukommt, geht aus folgenden Zahlenangaben hervor:

Man kann heute den Betrag der Hypothekaranlagen in den schweizerischen Sparkassen auf rund 1 Milliarde Franken beziffern, wobei zu bemerken ist, dass nicht nur die Spareinlagen zum grössten Teil in Hypotheken angelegt sind, sondern auch ein erheblicher Teil der durch Obligationen aufgenommenen Gelder. Rechnet man dazu noch die Hypothekaranlagen derjenigen Geldinstitute, welche nicht Sparkassen sind, so kommt man auf einen Bestand von Fr. 1—1½ Milliarden an Hypothekaranlagen in sämtlichen schweizerischen Geldinstituten. Wird angenommen, dass ungefähr derselbe Betrag im Besitz von Privaten und Korporationen sich befindet, so gelangen wir zu einer gesamten Hypothekarverschuldung von Fr. 2—3 Milliarden! Dass diese Schätzung nicht übertrieben ist, kann auf anderem Wege nachgewiesen werden.

Anlässlich der bereits erwähnten Konferenz betreffs Erhebung über die Höhe und Ursachen der Bodenverschuldung wurden von einzelnen Delegierten Angaben über die Hypothekarverschuldung in ihren Kantonen gemacht und es sind auch seither wertvolle Publikationen erschienen, welche über den Stand der Verschuldung in einzelnen Kantonen einlässliche Auskunft geben. Es ergibt sich daraus, dass der Kanton Aargau in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrzehnts eine Hypothekarverschuldung aufwies von Fr. 227 Millionen, wovon Fr. 108 Millionen auf Gebäude und Fr. 119 Millionen auf Grundstücke, ferner Fr. 118 Millionen auf die Geldinstitute und Fr. 109 Millionen auf Private und Korporationen fallen. Vom Gesamtwert der Gebäude waren 48 Prozent, vom Gesamtwert der Grundstücke 39 Prozent verschuldet. Innert 6 Jahren war die Verschuldungshöhe um 4 Prozent vorgerückt. Nach der neuesten Steuerstatistik des Kantons Solothurn beträgt die Gesamthypothekarverschuldung Fr. 136 Millionen, was einer Verschuldung von 47,2 Prozent der Schätzung betrifft. Nach den in der erwähnten Konferenz gemachten Angaben betrug die Hypothekarverschuldung in Zürich Fr. 700 Millionen, in Freiburg Fr. 142 Millionen, in Genf Fr. 116 Millionen, in Baselland Fr. 60½ Millionen und in Bern Fr. 416 Millionen, also für diese 7 Kantone allein rund Fr. 1800 Millionen!

Angesichts dieser Ergebnisse darf man die frühere Schätzung der Gesamthypothekarverschuldung in unserm Lande von Fr. 2—3 Milliarden als richtig anerkennen, auch wenn berücksichtigt wird, dass ein Teil der Hypothekarschulden bereits abgetragen, aber noch nicht gelöscht ist, was übrigens bei einzelnen Angaben der erwähnten Kantone bereits in Rechnung gezogen worden ist. Man kann des weiteren auch annehmen, dass von dieser Gesamtverschuldung mindestens Fr. 1—1½ Milliarde auf die Verschuldung von Grund und Boden fallen.

Bei dieser gewaltigen Summe ist es offenbar nicht gleichgültig, in welchem Grade die Verschuldung wächst, in welchem Masse amortisiert wird, namentlich wenn noch die sinkende Rentabilität der Landwirtschaft in Betracht fällt. Es ist aber auch nicht gleichgültig, welche Rolle bei dieser Kreditvermittlung die Geldinstitute spielen und in welcher Weise sie ihre hochwichtige Aufgabe zur Förderung der Landeswohlfahrt ausüben. Wenn die projektierte Enquete nur das erreicht, dass sie die Aufmerksamkeit der Staatsbehörde und der Aufsichtsorgane der Hypothekarkreditinstitute mehr als es bis jetzt der Fall gewesen ist, auf diese Aufgabe lenkt, so wird sie ein verdienstliches Werk sein und den Anstoss zu nützlichen Reformen geben. Zum Beweis hierfür genügt eine kurze summarische Darstellung der Praxis der *Kantonalbanken* die sich mit der Hypothekarvermittlung abgeben und die bekanntlich für die übrigen Geldinstitute mehr oder weniger massgebend ist.

Was nun zunächst das Gebiet betrifft, in welchem die Kantonalbanken ihre Hypotheken anlegen, so ist es einerseits schon der sichern Überwachung der Schuldner wegen, andererseits infolge des vielgestaltigen kantonalen Hypothekarrechts wegen, begreiflich, dass die meisten Institute nur ausnahmsweise über das Kantonsgebiet hinaus Gelder auf Hypothek ausleihen. Einzelne Banken bestimmen dies ausdrücklich in ihren Statuten und Reglementen, so die Neue Kantonalbank von Baselstadt, die Aargauische Bank und Basellandschaftliche Kantonalbank. Das Reglement der Luzerner Kantonalbank bestimmt, dass der Darlehensnehmer im Kanton wohnen oder dort wenigstens ein Rechtsdomizil verzeigen muss. Die Kantonalbank von Appenzell A.-Rh. reduziert bei ausserkantonalen Hypotheken die Beleihungsgrenze.

Ein wichtiger Punkt ist die *Schatzung und Wertung des Pfandes*. Sie erfolgt teils durch Behörden (Gemeinderäte, Schätzungsbehörde), teils durch Vertrauensmänner und Experten, oder es behält sich die Bank, je nach Umständen, beides vor. Über die Art der Vornahme der Schätzung enthalten einzelne Statuten und Reglemente sehr eingehende Bestimmungen, während die Mehrzahl sich mit wenigen Weisungen begnügt und das weitere dem Gutfinden der Schätzungsbehörden und Verwaltungen überlässt. Massgebender Faktor ist im allgemeinen bei *Gebäuden* die Brandversicherungssumme. Grösse, Lage, baulicher Zustand, Ertrag, Kaufpreis, Verkäuflichkeit u. s. w., bei *Grundstücken* der laufende Preis im Durchschnitt der letzten Jahre; Früchte und Bäume werden nicht berücksichtigt, bei Wald wird gewöhnlich nur der Boden, nicht aber der Holzwuchs in Anschlag gebracht, doch finden sich auch Ausnahmen zu gunsten von Gemeindewaldungen.

In Fällen, wo das Unterpfund allein nicht unzweifelhafte Sicherheit bietet, wird ergänzende *persönliche*

Sicherheit verlangt, die entweder durch Stellung solider *Bürgschaft* oder in einzelnen Kantonen auch durch die Beibringung der *gemeinderätlichen Garantie* geleistet werden muss. In letzterem Falle kann die Bank auch verlangen, dass der gemeinderätlichen Garantie vorangehend noch bürgschaftliche Sicherheit beigebracht werde. Die gemeinderätliche Garantie zieht für die Bank das Recht nach sich, den Gemeinderat für ihren Verlust zu belangen, sofern aus dem Erlös des veräusserten Pfandes ihre Forderung nicht gedeckt wird.

Die Gewohnheit, neben der blossen Realsicherheit noch Personalsicherheit zu fordern, kann durch die Unsicherheiten der Schätzung und des Grundbuches entschuldigt werden. Dritte Personen überheben dann den Gläubiger der Notwendigkeit, das Pfand zu übernehmen, wenn daraus die Schuldsomme nicht erlöst wird. Allein diese Organisation ist keine gute, die unendliche Ausdehnung des Bürgschaftswesens für das Land nicht gedeihlich. Eine streng durchgeführte Hypothekarordnung sollte es in der Regel überflüssig machen, dass noch Bürgen und die Garantie des Gemeinderates hinter dem Grundpfande herhinken müssen, so lange das letztere anderthalbfache bis doppelte Sicherheit bietet. Bei einem minderen Verhältnisse, oder wo die Schätzung durch den Kaufpreis ersetzt ist, wie bei den Gantrödeln, ist ergänzende Sicherheit am Platze. Allein der eigentliche Pfandbrief sollte das nicht bedürfen, der Gläubiger nur auf das Pfand und eventuell den Schuldner, aber nicht auf Dritte angewiesen sein. Wenn sich der Gläubiger an den Bürgen und dieser an das Pfand halten muss, ist dies gleichbedeutend mit einem schlecht bestellten Hypothekarwesen.

Es ist begreiflich, dass die Kantonalbanken ihre Gelder mit Vorliebe auf *erste* Hypotheken ausleihen, einzelne machen sich dieses in ihren Statuten sogar zum Gebot, so namentlich die ostschweizerischen.

Es muss indessen sehr bezweifelt werden, ob bei diesem Ausschluss eine Staatsbank ihre Aufgabe richtig erfüllt, indem sie die Hypothekarschuldner, welche Erleichterungen am nötigsten hätten, an diejenigen Institute weist, bei denen meistens nur Gewinninteresse ausschlagend sind. Bei rationeller Einrichtung der Amortisation, kann auch die Staatsbank ohne grosses Risiko Hypotheken zweiter Güte beleihen.

Was nun die Beleihungsgrenze betrifft, so ist sie bei den Kantonalbanken sehr verschiedenartig. Am weitesten geht die Kantonalbank von Appenzell A.-Rh., welche Darleihen gewährt bis auf 95 Prozent des Nennwertes bei liegenden Zetteln (Hypotheken), bis auf 90 Prozent bei den übrigen Güter- und Hauszetteln, bei ausserkantonalen ersten Hypotheken bis 90 Prozent. Die Statuten der Luzerner Kantonalbank bestimmen,

dass die Kautionssumme die Darlehenssumme um mindestens $\frac{1}{10}$ übersteigen soll. Bei der Zürcher Kantonalbank darf die Beleihung von *landwirtschaftlichen Grundstücken* nicht höher gehen als $\frac{3}{4}$ der Schätzung, von Häusern und Ökonomiegebäuden höchstens $\frac{2}{3}$, von Mühlen und Fabriken u. dgl. nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des reellen Wertes betragen. Bei der St. Galler Kantonalbank geht das Maximum bei Grundstücken bis auf 70 Prozent, bei Gebäuden auf 60 Prozent, bei industriellen Etablissements 50 Prozent und der Einrichtungen 30 Prozent. Bei der Schwyzer Kantonalbank beträgt das Maximum bei Grundeigentum ebenfalls 70 Prozent, bei Gebäulichkeiten 50 Prozent des reellen Wertes. Die Basellandschaftliche Hypothekbank gewährt Darleihen, wenn keine Ergänzung durch Bürgschaft erfolgt, auf Grundstücke bis auf 60—65 Prozent der Schätzung und auf Gebäude bis 50 Prozent. Die Neue baslerische Kantonalbank beleihet bis $\frac{2}{3}$ der Schätzung ohne Bürgschaft, für mehr wird Bürgschaft verlangt. Die Kantonalbank von Schaffhausen beleihet landwirtschaftliche Grundstücke, Häuser und Wirtschaftsgebäude im Maximum bis 60 Prozent des Verkehrswertes, Fabriken höchstens bis auf 40 Prozent. Nach dem Reglement der Aargauischen Bank können Gebäude und Grundstücke bis *zur Hälfte* des Schätzungs- bzw. Verkaufswertes belehnt werden, wenn keine ergänzende Sicherheit noch gemeinderätliche Garantie oder solide Bürgschaft hinzukommt. In letzteren Fällen wird nicht mehr Bürg- und Selbstzahlerschaft, sondern nur noch *einfache* Bürgschaft verlangt. Die Bank kann im fernern Darlehensgesuche auch dann noch berücksichtigen, wenn die für Darleihen mit normaler Sicherheit geforderte grundpfändliche Sicherheit nicht ganz vorhanden ist. In diesem Falle ist ganz solide Bürg- und Selbstzahlerschaft zu leisten und der Schuldner hat sich zu verpflichten, das Kapital in höchstens 10 Jahresterminen zurückzuzahlen und zu einem etwas erhöhten Zinsfusse zu verzinsen. Dieser höhere Zinsfuss soll in der Regel den für die Darleihen mit normaler Sicherheit festgesetzten Zins um $\frac{1}{4}$ Prozent übersteigen. Bei der Neuenburger Kantonalbank darf das Anleihen die Hälfte des Wertes nicht übersteigen, bei Fabriken darf ihr industrieller Wert nicht in Berücksichtigung gezogen werden, Maschinen sind ausgeschlossen, ebenso Theatergebäude, Minen und Steinbrüche. Die Graubündner Kantonalbank darf nicht höher beleihen als 50 Prozent der amtlichen Schätzung, bei Gebäulichkeiten tritt ein höherer Zins ein. Eigentliche Fabrikgebäude sind ausgeschlossen, dagegen werden Brauereien, Handelsmühlen, Sägen, Ziegeleien u. dgl. zugelassen.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über *Amortisation* und *Zinszahlung*. Obligatorisch ist die Amortisation vor allem bei der Bündner Kantonal-

bank, wobei jedoch Ausnahmen gestattet werden. Bei Grundstücken beträgt das Minimum der Amortisation $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Gebäuden 1 Prozent, bei Fehljahren wird für die Amortisationsquote Nachlass bewilligt. Für je einen halben Monat Zinsverspätung wird $\frac{1}{4}$ Prozent Zinszuschlag als Busse berechnet. Bei der Neuenburgerischen Kantonalbank ist die Amortisation ebenfalls obligatorisch, die Bank darf aber nicht mehr als 1 Prozent Amortisation fordern, während es dem Schuldner freigestellt ist, grössere Raten zu leisten. Er kann ferner für 10 Jahre unter gewisser Bedingung Unkündbarkeit verlangen und Abzahlungen von mindestens 10 Prozent des Kapitals leisten. Nach 3 Monaten Zahlungsweigerung erfolgt Kündigung, für jeden Verzug sind 5 Prozent Zins zu zahlen. Bei den übrigen Kantonalbanken finden wir folgende Bestimmungen. Baselstadt: bei Bürgschaft ist Amortisation obligatorisch, in allen Fällen kann der Schuldner freiwillig amortisieren. Zürich: es findet keine Kündigung statt, so lange der Schuldner pünktlich zinst und die Unterpfande in Ehren gehalten werden. Dagegen hat Säumnis in der Verzinsung und Gefährdung der Unterpfande die Aufkündigung zur Folge. Die Amortisation ist zulässig und soll begünstigt werden; bei Darleihen nebst Bürgschaft ist die Rückzahlung durch Annuitäten obligatorisch, der Schuldner kann weitere Rückzahlungen von im Minimum 6 Prozent der Schuldsomme leisten, innert Jahresfrist darf die Rückzahlung den vierten Teil der Schuldsomme nicht überschreiten, doch sind Ausnahmen zulässig. In Jahren von Missernten kann sich die Bank mit Zinszahlungen begnügen. Wird der Zins 1 Monat nach Verfall nicht bezahlt, so wird er um $\frac{1}{8}$ Prozent und nach 3 weiteren Monaten um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöht, nach 2 Monaten nach Verfall erfolgt Rechtstrib. Luzern: Darleihen können jederzeit abbezahlt werden, aber die Zahlungen müssen mindestens 5 Prozent der jeweiligen Schuldsomme betragen, die Tilgungsrate muss bei Annuitäten mindestens 1 Prozent der ursprünglichen Kapitalsumme betragen. Der Schuldner kann noch weitere Abzahlung leisten, doch nicht in kleinerem Betrage als den 20. Teil der ursprünglichen Schuld. 3 Wochen nach Verfall des Zinses erfolgt Betreibung. Bei Unglücksfällen kann Aufschub gewährt werden. Wenn der Schuldner jedoch während 4 Jahren zweimal für die Annuität betrieben werden muss, so ist die Bank zur Kündigung berechtigt. Obwalden: bei der Amortisation darf nicht mehr als 5 Prozent Annuität gefordert werden, die anfängliche Tilgungsrate soll $\frac{1}{2}$ —1 Prozent betragen. Zinse werden 15 Tage nach Verfall verzinslich. Die Darleihen können jederzeit gekündigt werden. Glarus: Teilzahlungen dürfen nicht weniger als Fr. 500 betragen. Schwyz: der Schuldner kann freiwillig amortisieren aber die Rate darf nicht weniger als 1 Prozent betragen, bei

5 Tagen Verspätung tritt 5 Prozent Verzugszins ein. Schaffhausen: der Schuldner kann auf 3 Monate Ziel ganz oder teilweise künden; Abzahlung von höchstens 20 Prozent und mindestens 10 Prozent können ohne Kündigung gestattet werden, ebenso solche auf runde Posten von Fr. 100—500. Die Amortisationsrate muss mindestens 1 Prozent betragen. St. Gallen: es sind Abzahlungen von mindestens Fr. 50 gestattet, es können auch regelmässige Abzahlungen gefordert werden. Thurgau: der Schuldner kann auf 3 Monate aufkünden, darf aber nicht unter 10 Prozent abzahlen, Amortisation ist gestattet, die Rate darf nicht weniger als 1 Prozent betragen, bei Verspätung der Zinszahlung wird 5 Prozent Verzugszins berechnet, bei Unglücksfällen jedoch Nachlass gestattet. Aargau: die Darleihen mit normaler Sicherheit werden nach Wunsch des Schuldners entweder *mit* oder *ohne Annuitätenzahlung* bewilligt. Das Minimum der Annuität ist auf 5 Prozent (Zins inbegriffen) festgestellt. Ausserdem hat jeder Schuldner solcher Darleihen das Recht, Kapitalabschlagungszahlungen bis zu 10 Prozent der ursprünglichen Schuldsomme ohne Kündigung zu leisten. Grösseren oder gänzlichen Kapitalzahlungen hat dagegen eine 6 monatliche Aufkündigung voranzugehen. Eine Berechnung von Strafzinsen tritt erst ein, wenn die Zahlung 3 Monate verspätet geleistet wird; auch die Betreibung für verfallene Annuitäten und Zinse wird in der Regel *frühestens* nach Ablauf von 3 Monaten seit Verfall angehoben.

Von den sämtlichen Grundpfanddarleihen der Aargauischen Bank im Betrage von Fr. 30,998,450 waren auf Ende 1898 Fr. 16,772,128 Annuitätendarleihen und Fr. 14,226,322 Gültendarleihen. Von den Fr. 35,775,481 der St. Galler Kantonalbank waren dagegen bloss Fr. 1,559,609 Annuitätendarleihen. Der Bericht der Zürcher Kantonalbank verzeichnet auf Ende 1898 einen Schuldbriefbestand von 25,962 Stück im Betrage von Fr. 121,798,984, an 191 Schuldbriefe sind im Wege der Amortisation Fr. 29,152 bezahlt worden. Von den Gesamthypothekaranlagen der Obwaldner Kantonalbank im Betrage von Fr. 2,845,602 fallen auf die Gültensamortisation Fr. 1,491,799, also die Hälfte. Vom Totalhypothekarbestand der Neuenburger Kantonalbank im Betrage von Fr. 12,478,985 auf Ende 1897 waren Fr. 10,535,871 Darleihen mit Amortisation und Fr. 1,943,114 Darleihen ohne Amortisation. Es wurde im Jahre 1897 von den stipulierten Amortisationen Fr. 238,858 zurückbezahlt. Welch gewaltiger Unterschied gegenüber den bescheidenen Amortisationen bei der Zürcher Kantonalbank. Zu bemerken ist, dass die Neuenburger Kantonalbank besondere Grundobligationen in Serien und verlosbar herausgiebt, wodurch sie in stand gesetzt ist, den Schuldner der Amortisationshypotheken so weit als möglich Unkündbarkeit zuzu-

sichern. Diese Bank kommt den Anforderungen, welche heute in betreff rationeller Bodenkreditvermittlung von gemeinnützigen Kreditinstituten verlangt werden dürfen, von allen erwähnten Kantonalbanken offenbar am besten entgegen.

Die in den verschiedenen Kantonen gestellten Begehren für Reformen im landwirtschaftlichen Kreditwesen drehen sich um die Postulate der *Amortisation* und *Unkündbarkeit*, mit welchen die *Zinsfussfrage* zusammenhängt. Es ist nun von diesem Standpunkte zu prüfen, in welcher Weise die Bodenkreditinstitute, vor allem die Kantonalbanken berechtigten Wünschen entgegenkommen.

In der Geschichte der Beziehungen von Kapital und Grundbesitz treten uns zwei Formen dieser Beziehungen entgegen, die einen scharf ausgeprägten und geradezu sich widersprechenden Charakter haben.

Die eine dieser Formen ist der *Rentenkauf*, der darin besteht, dass der Boden gewissermassen selbst als Schuldner einer Rente konstruiert wird, die nur in ausserordentlich seltenen Fällen in kapitalisierter Gestalt zurückgefordert oder heimgezahlt werden kann. Das Wesen des Rentenkaufs ist in der deutschen Schweiz als „Gült“, in der französischen als „Lettre de rente“ bekannt. Sein Ursprung wird auf das kanonische Zinsverbot zurückgeführt, kann aber ebensowohl volkswirtschaftlich begründet werden, denn widersetzt sich schon die dem Grundbesitz eigene Unbeweglichkeit der Veränderlichkeit des Kapitals auch in den vorgeschrittensten Kulturzuständen, so war in den Anfängen des Mittelalters, als eine neue Gesellschaft sich erst bilden musste, ein anderes Verhältnis gar nicht möglich, als dasjenige, welches bei Abtretung und Teilung von Boden nicht Kapitalforderungen, sondern blosse Rentenforderungen entstehen liess.

Die andere Form ist das *verzinsliche, kündbare Hypothekenskapital*. Dasselbe, schon im Altertum bekannt, war dem kleinen römischen Grundbesitze verderblich gewesen. Später, von der Kirche eigentlich verpönt, hatte es dem Rentenkaufe Platz gemacht. Die Anfänge von Handel und Industrie riefen es neuerdings ins Leben, und die moderne Zeit erhob es förmlich zur Regel.

Der Rentenkauf, die Auflage einer Rente auf das Grundstück, ist der Natur und der Unbeweglichkeit des Bodens durch und durch entsprechend, der Beschaffenheit des Kapitals dagegen zuwider. Die verzinsliche, kündbare Forderung ist dagegen der Natur und Beweglichkeit des Kapitals, wie sie unsere Zeit mit sich gebracht hat, angemessen, gefährdet dagegen den Grundbesitz. Es liegt hier ein vollständiger Widerspruch vor, dessen Vermittlung in dem System der *verbindlichen Amortisation* liegt.

Mit der Form des Rentenkaufes kein Kapital für den Grundbesitz, mit derjenigen der verzinslichen und kündbaren Hypothek beständige Gefährde des Eigentums. Tritt dagegen an die Stelle der ewigen Schuld die allmähliche langsame Abtragung derselben, so ist nach beiden Richtungen geholfen. Die verbindliche Tilgung nimmt die Stelle der Kündbarkeit ein und sichert das Kapital dem Boden auf Dezennien. Mit der wenn auch noch so langsamen Tilgung ist diejenige Beweglichkeit wieder hergestellt, die für das Kapital unerlässlich ist. Leider fehlt nicht nur bei einer grossen Zahl der Kreditinstitute die Einsicht oder der Wille zur Erleichterung und Förderung der Amortisation durch entsprechende Einrichtungen, sondern es ist auch in der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst der Gedanke, dass man im Augenblicke, in dem ein Darlehen aufgenommen wird, auch für die Rückzahlung dieses Darlehens Sorge tragen muss, noch lange nicht im wünschenswerten Grade vorhanden. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Agrar- und Socialpolitik, dahin zu wirken, dass dieser Gedanke in Fleisch und Blut bei ihr übergehe und die Ausführung desselben so viel als möglich erleichtert werde. Jede Generation muss die Schulden tilgen, die von ihr aufgenommen worden sind. Dieser Grundsatz muss nachdrücklicher, als dies bisher geschehen ist, unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung eingeprägt werden. Es darf kein Mittel unversucht bleiben, um die landwirtschaftliche Bevölkerung zur Befolgung dieses Prinzips zu veranlassen.

Am ehesten würde man zum Ziele kommen durch Einführung der *Zwangsamortisation*, wie sie in Basel-land vorgeschlagen wurde; allein abgesehen davon, dass derselben grosse Schwierigkeiten entgegenstehen, müssten Einrichtungen getroffen werden, dass auch *alle* Hypothekarschuldner dem Zwangsgebot zu folgen im stande wären. Das würde die Verstaatlichung des Hypothekarkredits und die Monopolisierung desselben bedeuten.

Übrigens ist die Forderung der Zwangsamortisation nichts Neues. Schon in den 60er Jahren war sie in der Schweiz allgemein durchgeführt bei der Aargauischen, der Solothurnischen, der Basellandschaftlichen Bank, bei der Bernischen Hypothekarkasse, bei den Bodenkreditanstalten der Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt, dem *Crédit foncier suisse* in Genf. Sie war für gewisse Klassen von Schuldnern obligatorisch bei *Leu & Cie.* in Zürich und der Staatsbank in St. Gallen; rein fakultativ bei der Thurgauischen Bank, der Hypothekenbank in Basel, der *Caisse hypothécaire* in Genf. Bei letzterer wurden indessen die Darlehen nur auf eine bestimmte Zahl Jahre gewährt oder waren kündbar.

Die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Schon zu Beginn der 80er Jahre sah sich die Aargauische Bank, um konkurrenzfähig zu bleiben, gezwungen, das Obligatorium der Amortisation wieder aufzuheben. Die Einrichtung versagte, sobald Fehljahre eintraten und die Schuldner sich in die Unmöglichkeit versetzt sahen, nebst dem ordentlichen Zins noch Annuitätenzahlungen zu leisten. Sie wandten sich infolgedessen an Geldinstitute, welche keinen Amortisationszwang eingeführt hatten. Was im Aargau eintraf, geschah auch anderwärts.

Allerdings unterbleibt die Amortisation vielfach durchaus nicht aus Unvermögen, sondern aus Bequemlichkeit und weil die vorhandenen Geldmittel für andere Zwecke verwendet werden; allein eben so häufig wird sie durch die bestehenden Krediteinrichtungen erschwert, wenn nicht verunmöglicht, sobald Zeiten sinkender Rentabilität der Landwirtschaft eintreten. Schon die Zahlung der Zinsen wird in solchen Zeiten beschwerlich, geschweige dann noch die Entrichtung des Zuschlages zur Amortisationsrate. Der Erwerbszweck der Kreditinstitute führt gewöhnlich dahin, die Differenz zwischen den Zinsen, welche das Institut für die von ihm aufgenommenen Anlehen zahlen muss und den Zinsen, welche es für die von ihm gewährten Darlehen bezieht, derart zu gestalten, dass ein ordentlicher Profit daraus resultiert. Je grösser aber diese Gewinnsdifferenz wird, desto schwieriger wird bei gesunkenen Rentabilitätsverhältnissen der Landwirtschaft dem Schuldner die Zahlung des Zinses und der Amortisationsrate. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Kreditinstitute nur langsam dem Sinken des Zinsfusses folgen und dessen Wohlthat dem Schuldner zukommen lassen, dass ferner die Verbindung mit dem Sparkassengeschäft, welches bei uns mehr als $\frac{3}{4}$ aller Spareinlagen in Hypotheken anlegt, das Gewähren längerer Kredite erschwert, weil die Spareinleger ihrerseits kurze Rückzugstermine geniessen, dass ferner, um die Verwaltung möglichst zu vereinfachen, grössere Amortisationsraten bedingt, kurz derart rigorose Bestimmungen zur Amortisation aufgestellt werden, dass die Schuldner darin keine Erleichterungen und daher auch keine Aufmunterungen finden.

Die Sparkassenverwaltungen sollten aber nicht nur darauf bedacht sein, ihre Hypothekaranlagen zu mehren, denn dies bedeutet einen stetigen Zuwachs der Bodenverschuldung, sondern sie sollten auch die Amortisation dieser Verschuldung zu fördern suchen. Andernorts hat man die Sache für so wichtig gehalten, dass die Behörden in eigenen Erlassen die Sparkassen aufforderten, wo immer thunlich die Hypotheken amortisierbar zu machen. Es sei hier namentlich an die Erlasse der badischen und preussischen Behörden erinnert.

Der preussische Erlass fasst zwei Arten von Amortisationshypotheken ins Auge und bezeichnet als erstere diejenige, bei welcher durch fortgesetzte Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes des ursprünglichen Schuldkapitals die Schuld alljährlich sowohl verringert, als verzinst und in einer bestimmten Zeit gänzlich getilgt wird, also die regelmässige Amortisation. Als die zweite Art der Amortisationshypotheken wird diejenige hingestellt, durch welche den Grundbesitzern ermöglicht wird, das aufgesammelte Amortisationsguthaben unter Umständen von der Sparkasse zurückzuerhalten, und wo infolgedessen in der Art verfahren wird, dass die Darlehensnehmer ausser den Zinsen einen gewissen Prozentsatz — mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent der Darlehensschuld — zahlen, der jedoch nicht zur sofortigen Tilgung der Schuld verwendet, sondern als ein besonderer Fonds (Amortisationsfonds) von den Sparkassen für den Schuldner verwaltet und gleich andern Einlagen verzinst wird. Diese Zinsen können den von der Sparkasse für andere Spareinlagen gezahlten Zinsen gleich sein oder sie übersteigen. Es werden dann die zum Zwecke der Amortisation gezahlten Beiträge nebst den davon aufkommenden Zinsen für den Schuldner auf ein besonderes Conto aufgesammelt und ein Sparkassenbuch ausgestellt. Sobald dieses Conto mit den aufgelaufenen Zinsen die Höhe von $\frac{1}{10}$ der Darlehensschuld erreicht hat, kann der Schuldner die Rückgabe des Amortisationsguthabens beantragen.

Es empfiehlt sich, führt der Erlass dann weiter aus, dass sich die Sparkassen die freie Entscheidung darüber vorbehalten, inwieweit den Gesuchen um Rückgabe des Amortisationsguthabens gewillfahrt werden kann, wenn auch, falls hinsichtlich der Sicherheit keine Bedenken entgegenstehen, derartigen Anträgen in der Regel wird stattgegeben werden können. Nur daran werde festzuhalten sein, dass die Rückgabe nicht vor Rückzahlung des zehnten Theiles der Schuld erfolge, da andernfalls der Zweck der Schuldtilgung zu sehr in den Hintergrund treten würde. Um Missbräuchen vorzubeugen, würde ausbedungen werden können, dass bei der Rückgabe des Amortisationsbestandes die etwa bewilligte höhere Verzinsung der Amortisationsbeträge mit rückwirkender Kraft in Abzug komme.

Mit Recht hebt im übrigen der Erlass hervor, dass die erstgenannte planmässige Art der Amortisation die einfachste und vorteilhafteste sei. Sie ist insbesondere volkswirtschaftlich die beste, denn sie trägt am ehesten zur Begründung und Erhaltung eines wirtschaftlich konsolidierten Bauernstandes bei, indem sie einer verschuldeten Besitzübertragung an die Erben möglichst vorbeugt. Allerdings erfordert dieselbe besondere Sorgfalt und Mühe in der Kassa- und Rechnungsführung. Zur Erleichterung giebt der Erlass hierzu beherrschende

Anweisung, indem gezeigt wird, wie ein Amortisationsplan aufzustellen ist und in welcher Weise die entsprechenden Buchungen vorzunehmen sind. Zum Schlusse weist der Erlass daraufhin, dass betreffs der Kündigung von Amortisationsdarlehen die für gewöhnliche Hypothekendarlehen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen seien, da die der Kündigung der Sparer ausgesetzten Sparkassen auf das Recht der Kündigung ihren Schuldnern gegenüber nicht verzichten könnten, andererseits aber auch dem Schuldner eine Rückzahlung vor der planmässigen Tilgung erwünscht sein könne. Immerhin würde es sich empfehlen, die Amortisationshypotheken dadurch zu begünstigen, dass bei einer im Falle von Geldbedarf der Sparkassen notwendig werdenden Aufkündigung zunächst die Hypotheken ohne Amortisation eingezogen werden. Allerdings kann, wie der Erlass richtig bemerkt, auf das Recht der Kündigung der Amortisationshypotheken von seiten der Sparkassen im Interesse der Kassen nicht vollständig verzichtet werden; allein abgesehen von Ausnahme- und Krisenfällen wird es sich jedoch fast immer ermöglichen lassen, diese Hypotheken thatsächlich zu unkündbaren zu machen. Der erwähnte Vorschlag im Erlass, die Amortisationshypotheken dadurch zu begünstigen, dass bei einer im Falle von Geldbedarf der Sparkassen nötigen Aufkündigung zunächst die Hypotheken ohne Amortisation eingezogen würden, verdient schon um deswillen besondere Beachtung, weil hierdurch vielleicht der Darlehensnehmer eher dahin geführt wird, Amortisationshypotheken aufzunehmen. Bis jetzt findet man nämlich, wie bereits schon hervorgehoben worden ist, bei den kleinen und mittleren Grundbesitzern wenig Neigung zu dieser Art der Kreditbeschaffung und Schuldentilgung und, wenn man auch einen guten Teil dieser Abneigung auf die ungünstiger gewordenen Rentabilitätsverhältnisse der Landwirtschaft schieben muss, so scheint hier doch im allgemeinen noch ein Vorurteil vorzuliegen. Man hört vielfach den ein Hypothekendarlehen nachsuchenden Bauern sagen: „Ich will gern abzahlen, aber freiwillig, nicht gezwungen; denn ich weiss nicht, ob ich dazu immer im stande sein werde.“ Es ist unleugbar, dass diese Weigerung in vielen Fällen gerechtfertigt ist, da viele Schuldner zunächst daran denken müssen, drückende, hoch zu verzinsende Lasten abzutragen, bevor sie die ersten Hypotheken amortisieren. Andere legen ihr Geld lieber in Sparbücher an, um für dringende Bedürfnisse immer Mittel zur Verfügung zu haben.

Aus diesen Gründen ist das allgemeine Obligatorium der Amortisation als nicht empfehlenswert bekämpft worden. Die *freiwillige* Amortisation dagegen muss unbestritten als eine sehr erstrebenswerte Einrichtung angesehen werden, deren Durchführung in der Praxis

nur zum Wohle des kreditsuchenden ländlichen Publikums reichen kann. Auch werden Sparkassen, wie überhaupt die Hypothekarkreditinstitute, welche bereits über einen grösseren Geschäftsumfang verfügen, in der Lage sein, eine Ermässigung der Zinsen speciell für *ländliche* Amortisationsdarlehen zu gestatten und hierdurch den Darlehenssucher zu dieser Art der Kreditbeschaffung anzuregen.

Es rechtfertigt sich wohl, einen Unterschied zwischen *städtischen*, d. h. überwiegend auf Gebäude, und *ländlichen*, d. h. überwiegend auf Grundbesitz angelegten Hypotheken zu machen und die letzteren günstiger zu behandeln, weil bei ihnen die Amortisation nötiger ist, als bei den ersteren. Das moderne städtische Wohnhaus trägt einen anderen Charakter als das ländliche Besitztum. Es ist vielfach mehr oder minder ein Handelsobjekt geworden. Der Eigentümer eines städtischen Miethauses mit Läden und Werkstätten kann für ein solches Haus kein Affektionsinteresse empfinden. Der Sparsinn des städtischen Hauseigentümers kann in anderer Weise sich bethätigen, als in der allmählichen Tilgung der Hypothekenschuld. Für disponible Mittel ist im Gewerbebetrieb reichliche Verwendung und die Verkäuflichkeit des Hauses wird durch eine möglichst hohe erste Hypothek gesteigert. Von den beiden im Annuitätendarlehen gemeinhin verbundenen, aber keineswegs begrifflich untrennbaren Bestandteilen, der Unkündbarkeit und der allmählichen Tilgungsmöglichkeit ist nur das Moment der Unkündbarkeit für einen gewissen Zeitraum für den städtischen Grundbesitzer in der Regel von erheblichem Interesse. Es liegt daher in der Forderung, den eigentlichen ländlichen Hypothekarschuldnern, welche sich zur Amortisation verpflichten, Erleichterungen gegenüber den andern Hypothekarschuldnern zu verschaffen, keine Unbilligkeit. Der Grundpfandkredit beruht auf dem eigentlichen Bauernstand, geht dieser infolge zunehmender Bodenverschuldung zurück, so wird der Grundpfandkredit überhaupt erschüttert. Darum ist es durchaus gerechtfertigt, dass hier besondere Schutzmassregeln getroffen werden. In einzelnen Kantonen und auswärtigen Staaten machen die Hypothekarkreditinstitute schon längst solche Unterschiede.

So bestimmt das Gesetz über die bernische Hypothekarkasse ausdrücklich: „Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehen und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zur Abzahlung der Schulden verwenden.“ Ferner wird durch Beschluss vom 13. April 1888 bestimmt, dass die Annuität $4\frac{1}{2}$ Prozent betragen solle, dass aber in denjenigen Fällen, wo hauptsächlich Gebäudesicherheit vorliegt, die Annuität wie bisher auf 5 bis 7 Prozent gesetzt werden könne. Ähnlich macht die Zürcher

Kantonalbank bei Festsetzung des Hypothekarzinsfusses Unterschiede zwischen städtischen, beziehungsweise gewerblichen und industriellen, und ländlichen Hypotheken im Sinne der Begünstigung der letzteren. Im Übereinkommen zwischen der badischen Regierung und der Hypothekenbank in Mannheim, welches zur Errichtung einer Landeskreditkassenabteilung an dieser Bank führte, werden die Begünstigungen ausdrücklich nur für ländliche Darlehen zugesichert und als ländliche Darlehen solche bezeichnet, deren Gesamtversatz oder deren Versatz bis zu $\frac{2}{3}$ aus fruchttragenden Grundstücken besteht.

Zur Förderung der Amortisation trägt es nicht wenig bei, wenn die Annuität auf ein leicht zu ertragendes Mass herabgesetzt wird. Dieses Mass wird von den auf dem Grundsatz der *Gemeinnützigkeit* beruhenden Bodenkreditanstalten darin gefunden, dass die *Selbstkosten* zur Basis genommen und dazu eine Minimaltilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet wird. In dieser Hinsicht fällt nun besonders den *Kantonalbanken*, welche zum grössten Teil ja auch Hypothekarkreditinstitute sind, und überhaupt den *staatlichen Bodenkreditkassen* die Aufgabe zu, den übrigen Instituten mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Kantonsregierungen haben geradezu die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Banken nicht einzig nur den Geschäftsstandpunkt, sondern auch die allgemeinen Landesinteressen in Berücksichtigung ziehen; diese werden sehr vital davon berührt, ob die Bodenverschuldung zu- oder abnimmt, ob mit andern Worten ein kleiner oder grosser Zintribut von den Einnahmen der Landwirtschaft in Abzug kommt. Ein nach gemeinwirtschaftlichen und nicht bloss rein privatwirtschaftlichen Rücksichten verwaltetes Hypothekarkreditinstitut ist gar wohl in der Lage, auf die Bedingungen der Darlehensgewährung einzuwirken, und mit Recht kann einem solchen Institut die Rolle einer Art volkswirtschaftlichen Censorenamts zugeschrieben werden, dessen Einfluss schliesslich auch die kleineren Kreditvermittlungsanstalten und selbst der private Darlehensverkehr sich auf die Dauer nicht entziehen können. Nur der unkündbare, auf den Selbstkosten beruhende, billige, in kleinen und kleinsten Quoten zurückzuerstattende Hypothekarkredit ist der Landwirtschaft homogen, und dass die Landwirtschaft solchen Kredit erlangen kann, darin muss auch die wirksamste Staatshilfe auf diesem Gebiet erblickt werden. Andere Hilfe, wie z. B. die gesetzliche Feststellung eines Zinsmaximums ist dagegen blosses Palliativmittel, das bei jeder Veränderung des Geldmarktes wirkungslos werden kann.

Richtig, ist, dass beim System der Selbstkosten auf dem Hypothekargeschäft ein Gewinn ausgeschlossen ist; allein es ist bereits gezeigt worden, dass die Er-

leichterungen eigentlich nur bei den *ländlichen* Hypotheken geboten sind und der daherige Ausfall gar wohl durch den Gewinn bei anderen Geschäftsbranchen ausgeglichen werden kann.

Was die Tilgungsrate betrifft, so sind niedrige Sätze wie $\frac{1}{2}$ Prozent bei vielen Hypothekarkreditinstituten nicht beliebt, weil sie die Amortisation verlangsamen; allein im Grunde sollten die Institute es nur begrüssen, wenn die Schuldner, wenn auch nur wenig, so doch alljährlich immer etwas an ihrer Schuld abzahlen. Auch ein geringer Zuschlag zu den Zinsen führt mit der Zeit doch zur gänzlichen Tilgung, eine Frist von 60—70 Jahren ist hierfür bei einer Zuschlagsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent ausreichend, und wenn dagegen geltend gemacht wird, die Tilgungsdauer gehe bei einer so kleinen Minimalrate über die gewöhnliche Lebensdauer hinaus, so ist darauf hinzuweisen, dass immerhin während der Lebenszeit noch eine ganz erhebliche Tilgung der Schuld stattfinden kann, was den Erben zugut kommt und ebenso dem Grundbesitz im allgemeinen, wenn die Amortisation an Ausdehnung zunimmt, da nichts so sehr den landwirtschaftlichen Betrieb lähmt, als die Grundschulden.

Es muss indessen zugegeben werden, dass die allzu langsame Amortisation in gewissen Fällen auch ihre Nachteile haben kann. Wird z. B. das Darlehen erst in späteren Jahren genommen, so dass der Schuldner in der Regel stirbt, bevor die Tilgung seiner Schuld vollendet ist, und geht die Schuld dann an die Erben über, so kommen neue Kaufschillingsrechte und Erbfindungsbeiträge hinzu und die Entschuldung wird dann leicht unerreichbar. Aber auch hier bietet sich ein Weg zur Hülfe und dieser liegt in der *Verbindung der Lebensversicherung mit der Amortisationshypothek*. Es ist ein grosses Verdienst des bereits erwähnten *Dr. Hecht*, dass er sich auch mit dieser Frage eingehend beschäftigt und in der neuen Kombination ein weiteres Mittel zur Entschuldung des Bodens gefunden hat. Sein Vorschlag geht in der Hauptsache darauf hinaus, das Annuitätendarlehen so mit einer Lebensversicherung zu verbinden, dass immer nur der Kapitalrest versichert ist. Die Lebensversicherung ist hier also nicht Selbstzweck, sie soll nicht beim Tode des Versicherten ein Kapital zur freien Disposition ergeben, sondern das alsdann verfügbare Kapital soll die noch vorhandene Restschuld tilgen. Es ergibt sich dabei das nicht uninteressante Resultat, dass die Verbindung der Lebensversicherung mit einem amortisablen Darlehen vorteilhafter ist, als die Verbindung der Lebensversicherung mit einem kündbaren Darlehen. Dem Einwand, der bisher alle ähnlichen Vorschläge tötete, dass nämlich der Landwirt nicht in der Lage sei, neben der Verzinsung und der Tilgungsquote seiner Schuld

noch die Beiträge für eine Lebensversicherung zu entrichten, begegnet Hecht durch einige hochinteressante Rechnungen, in denen er Kombinationen zeigt, wonach die abgekürzte Lebensversicherung mit Amortisationsdarlehen billiger sein kann (in der Summe aller Zahlungen), als jeder andere Weg der Schuldentlastung. Aber auch abgesehen von solchen Fällen ist die Mehrleistung infolge der Zuhülfenahme der Lebensversicherung keine abnorme. Es wäre sehr zu wünschen, man würde diesen wichtigen Vorschlag auch bei uns gehörig würdigen und zur praktischen Verwirklichung den Weg bahnen.

Es kann aber auch dem Hypothekarschuldner selbst bei langer Amortisationsdauer dadurch Erleichterung verschafft werden, dass man bestimmt, es habe, wenn mindestens 10 Annuitäten bezahlt sind, ein neuer auf Grund des reduzierten Kapitals aufgestellter Amortisationsplan in Wirksamkeit zu treten. Allerdings wird hierdurch die Tilgung noch mehr verlangsamt; aber es wird wenigstens immer wieder an der Schuld abbezahlt, der Tilgungsprozess geht seinen Gang weiter und das ist gegenüber der stets wachsenden Verschuldung des Bodens die Hauptsache.

Man kann im fernern auch darauf hinweisen, dass es ein generelles unwandelbares Kreditbedürfnis gebe, welches *innerhalb der ersten Hälfte* des reellen Kaufpreises der Grundstücke sich bewege und dass bei Darlehen innerhalb dieser Grenze des sogenannten „berechtigten Kredits“ eine Amortisation weniger dringlich sei, als bei Darlehen, welche über dieses unwandelbare Bedürfnis hinausgehen. Die Kreditinstitute belehnen bekanntlich Gebäude und Grundstücke bis zu drei Vierteln und mehr, sofern zur grundpfändlichen Sicherheit noch Garantie oder Bürgschaft hinzukommt. Bei ländlichen Hypotheken dieser Gattung ist es, wo die Amortisation vor allem einzusetzen hat, ja sie könnte schliesslich hier mindestens zur Abtragung auf die Hälfte des Verkaufswertes obligatorisch sein, damit dem überwuchernden Bürgschaftswesen und der wachsenden Überschuldung ein Damm entgegengesetzt würde.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche noch weiter gehen und eine *gesetzliche Verschuldungsgrenze* festsetzen wollen, über welche hinaus ein Grundstück nicht belehnt werden darf. So forderte u. a. das bekannte Initiativbegehren des basellandschaftlichen Bauern- und Arbeiterbundes die Aufstellung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach keine Liegenschaft höher als bis 75 Prozent der Würdigung hypothekarisch belastet werden dürfe. So wohlgemeint dieses Begehren ist, müsste eine solche Bestimmung doch für manchen Schuldenbauer zum zweiseitigen Messer werden. Bis zu welcher Höhe innerhalb der durch den Beleihungswert gezogenen Grenze ein Grundstück zu be-

leihen sei, kann niemals nach schematischen Regeln, sondern nur unter genauer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Kreditnehmers entschieden werden.

Dem Annuitätenschuldner muss selbstverständlich das Recht eingeräumt werden, neben der regelmässigen Zins- und Tilgungsrate noch ausserordentliche Kapitalrückzahlungen zu machen, in welchem Falle sich dann die vom Schuldner zu zahlende Annuität nach Verhältnis des Betrages der geleisteten Rückzahlung zum jeweiligen Kapitalbetrag vermindert. Die Bodenkreditinstitute gestatten auch solche Rückzahlungen, aber sie setzen die Minimalrate vielfach zu hoch, während auch hier dem Schuldner möglichst Erleichterungen geboten werden sollten, sei es, indem die Rückzahlungen bedingungslos gestattet oder das Minimum der Rückzahlungen wenigstens nicht höher als die Annuität festgesetzt würde. Ferner wäre zu wünschen, dass die Hypothekarkreditinstitute im Falle eines Notstandes dem Schuldner nicht nur für die Tilgungsrate, sondern auch für den Zins bis auf 1 Jahr Stundung gewährten. Von Wichtigkeit ist auch, dass die Zins- (und Annuitäten-) Termine richtig gewählt werden. Wenn beispielsweise ein Landwirt nur einmal im Jahre über Kapitaleingang verfügt, etwa zu der Zeit, wo er seine Ernte verkauft hat, so ist es zweckmässig, dass die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger auf dieselbe Zeit jeweils verlegt werde, dann wird er voraussichtlich pünktlich zahlen. In diesem Falle ist es auch zweckmässig, dass er nur jährliche Zins- (und Annuitäten-) Zahlungen zu leisten hat, nicht vierteljährliche und halbjährliche. Wenn aber ein Landwirt ein Nebengewerbe hat und in kürzeren Zwischenräumen über Kapitaleingänge verfügt, so ist es besser, dass er nicht auf einen Termin im Jahr eine erheblichere Summe zu zahlen hat und dann wird vierteljährliche oder halbjährliche Zahlung am Platze sein; dem Schuldner sollte die Bestimmung hierüber vor Festsetzung des Darlehensvertrages anheimgegeben werden.

Die meiste Förderung wird die Amortisation durch die Gewährung der *Unkündbarkeit* erhalten. Es ist bereits gezeigt worden, welche Schwierigkeiten dies bei den Sparkassen mit sich bringt, bei denen ein so bedeutender Betrag der Spargelder in Hypotheken angelegt ist. Auch bei den Hypothekarkreditinstituten, welche das Sparkassengeschäft gar nicht oder nur als Nebengeschäft betreiben, stehen der Unkündbarkeit Hindernisse, wenn auch weniger grosse, entgegen, da es auch diesen Instituten nicht leicht ist, unkündbare Gelder aufzunehmen, es sei denn, sie versuchten es mit Ausgabe von unkündbaren Obligationen. Gewähren sie nämlich für die Gelder, die sie aufnehmen, Künd-

barkeit, und für die Gelder, die sie ausleihen, Unkündbarkeit, so wird der Grundsatz der Konformität des erhaltenen und gewährten Kredits durchbrochen.

Nun ist ja richtig, dass jeder Einrichtung eine gewisse Theorie zu Grunde gelegt werden muss, wenn sie überhaupt auf gesunden Grundlagen ruhen soll. Indessen führt jede Theorie zu Verkehrtheiten, wenn man die gegebenen Verhältnisse dabei nicht berücksichtigen will, und die gegebenen Verhältnisse gebieten notwendig, dass jede Theorie nach ihnen modifiziert werde. Nirgends hat das als Dogma aufgestellte Prinzip, dass man keinen anderen Kredit gewähre, als man ihn selbst habe, weniger Anwendung gefunden, als bei den auf gemeinnütziger Grundlage beruhenden Hypothekarkreditinstituten, und doch scheinen Unzuträglichkeiten sich daraus nicht ergeben zu haben. In der That kann von Gefahren nicht gesprochen werden, wenn beispielsweise ein Bruchteil der aus den Obligationsgeldern angelegten Hypotheken unkündbar erklärt wird, da ja faktisch gewöhnlich nur ein kleiner Bruchteil der Obligationen gekündigt wird — ausgenommen bei Umwandlungen infolge veränderten Zinsfusses. Richtig ist dagegen, dass bei diesem System dem Hypothekarschuldner nicht ein unveränderlicher Zins zugesichert werden kann, da dieser auch bei den Obligationen nicht möglich ist. Etwas anderes wäre es, wenn unkündbare, alljährlich zur Verlosung kommende Obligationen ausgegeben würden. Hierbei wären analog der Praxis der deutschen Landeskreditanstalten die Rückzahlungsmodalitäten in dem Emissionsbeschluss dergestalt festzustellen, dass mindestens alljährlich derjenige Betrag der ausgegebenen Obligationen zur Einlösung kommt, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahr auf die mit den Obligationen bewerkstelligten Darlehen durch ordentliche oder ausserordentliche Abtragung bar eingegangen ist und jederzeit mindestens 1 Prozent der Emission betragen sollte. Noch besser aber wäre die Ermöglichung der Ausgabe von *unkündbaren aber verlosbaren Pfandbriefen*, für welche sämtliche Hypotheken des Geldinstituts haften. Das Ziel, auf welches hinzusteuern wäre, müsste sein, allmählich die Hypothekardarlehen in unkündbare, amortissable Pfandbriefe umzuwandeln.

Durch ihre sichere Deckung würden wir in diesen Pfandbriefen Werttitel ersten Ranges erhalten, wie sie Staat, Gemeinden und Private für Anlegung ihrer Kapitalien nicht besser wünschen könnten. Die lästige Kontrolle und Überwachung der Schuldner würde wegfallen, beziehungsweise einzig noch den betreffenden Banken obliegen. Die Sparkassen selbst aber erhielten für ihre Spargelder Sicherheiten erster Güte, und das gewaltige Kapital, das sie dem Hypothekarkredit zuführen, würde die heutigen Schwierigkeiten für die

Amortisation nicht mehr finden. Es würde somit allmählich ohne irgendwelche Störung eine Umgestaltung des Kreditverkehrs erfolgen, welche für die Landwirtschaft von grossem Vorteil wäre. Freilich setzt die Ausgabe von Pfandbriefen die *Vereinheitlichung des Hypothekarrechts* voraus.

Wir sind heute auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Hypothekarrechts, und es würde ohne Zweifel die genaue Kenntnis der Organisation des Bodenkredits nicht wenig zur Förderung dieser Vereinheitlichung beitragen, abgesehen von der Bedeutung, welche sie, wie in den Hauptpunkten näher erörtert worden ist, für die Lösung der agrarpolitischen Probleme der Gegenwart hat. Hierbei soll es sich aber nicht um bloss tabellarische Zusammenstellung handeln, sondern um eine gründliche Darstellung und kritische Beleuchtung der bestehenden Verhältnisse. Um die Arbeit zu erleichtern, könnte man sie trennen und zunächst die Bankpolitik der Kantone auf dem Gebiete des Bodenkredits in Angriff nehmen, wobei als Material die einschlägigen kantonalen Gesetze, Verordnungen, Bankdekrete, Geschäftsreglemente, Motive der Gesetze, Kommissionsberichte und Grossratsverhandlungen, Geschäftsberichte und Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung u. dergl. zu benützen wären. Eine solche Arbeit kann aber nur unter der Ägide und der Beihilfe der schweizerischen statistischen Gesellschaft und der Statistikerkonferenz in Angriff genommen werden. Sie hierzu aufzumuntern, ist der Zweck des Referats.

Das Wort wird hierauf dem Korreferenten, Herrn Verwalter *Zurlinden*, erteilt.

Herr *Zurlinden*, Nidau:

Im Anschlusse an die Ausführungen des verehrten Herrn Referenten mag es nicht überflüssig erscheinen, auf folgendes hinzuweisen.

Eine erschöpfende Darstellung des gegenwärtigen Hypothekarrechts in den verschiedenen Kantonen nach seiner Geschichte, nach den verschiedenen Systemen und nach seiner dermaligen gesetzlichen Ordnung findet sich in dem bekannten Werke „System und Geschichte des schweiz. Privatrechts“, von Prof. Dr. E. Huber, Bd. III, S. 435—621 und Bd. IV, S. 785—816.

Daher ist nicht recht ersichtlich, was weitere Erhebungen über Bankpolitik der Kantone auf dem Gebiete des Bodenkredits u. s. w. der Schaffung eines neuen schweizerischen Hypothekarrechts nützen sollten.

Dagegen dürfte es hier am Platze sein, sich etwas näher nach der Gestaltung des neuen schweizerischen Civilrechts, speciell des Hypothekarrechts umzusehen.

Die jeweilige Gesetzgebung eines Landes bildet den Rahmen, innerhalb dessen sich auch der Boden-

kredit, wie überhaupt jede andere Institution, weiter entwickeln kann.

Die Ausbildung jeder Rechtsinstitution — weniger im formalrechtlichen, als im volkswirtschaftlichen Sinne — muss auf vorhandene gesetzliche Grundlagen abstellen können. Ohne solche fehlt es meistens an der tatsächlichen Möglichkeit, den verschiedenen Postulaten zum Durchbruch zu verhelfen. Aufgabe der Volkswirtschaft ist es daher, bei der Ausgestaltung des Rechts ihren Forderungen, so weit als möglich, Anerkennung zu verschaffen und damit den Boden für eine gedeihliche Weiterentwicklung vorzubereiten.

Die Vorarbeiten zu dem künftigen schweizerischen Grundpfandrecht sind nun soweit gediehen, dass sich schon heute ziemlich genau erkennen lässt, wie das werdende einheitliche Hypothekarrecht beschaffen sein wird.

Als Zielpunkte der schweizerischen Bodenkreditreform gelten nach dem Verfasser des daherigen Gesetzesentwurfes ¹⁾:

1. die *Förderung des Kredites* durch möglichste Sicherung der Forderungen;
2. die *Verteilung der Bodenrente*, d. h. die Möglichkeit der nötigen Kapitalbeschaffung durch den bedürftigen Schuldner gegen Zins für den Gläubiger ohne Besitzesübergang der Pfandsache;
3. die *Mobilisierung des Bodenwertes* unter Wahrung der Sicherheit und Verkehrsfreiheit für den Grundeigentümer und für den Gläubiger.

Diesen leitenden Grundsätzen entsprechend, sind die Pfandrechtsformen für das künftige schweizerische Grundpfandrecht ausgebildet.

Es sind vorgesehen:

1. eine einfache *Pfandverschreibung* für blosse Sicherungszwecke persönlicher Ansprüche;
2. der *Schuldbrief* für persönliche Forderungen mit beigegebenem Grundpfand;
3. die *Gült*, eine Bodenverschreibung für Ansprüche des Gläubigers an Zins und Kapital, ohne persönliches Schuldverhältnis.

Für unsere heutigen Fragen fallen nur der Schuldbrief und die Gült in Betracht.

Der Schuldbrief ist gesichert durch den Wert des Grundpfandes und durch die persönlichen Verhältnisse des Schuldners. Für den Schuldbrief wird es weder eine Belastungsgrenze, noch eine Unaufkündbarkeit geben. Die Amortisation wird in das Ermessen der Parteien gestellt werden. Der Schuldbrief wird auf den Inhaber lauten.

Für die Gült ist eine Belastungsgrenze von $\frac{2}{3}$ des Wertes der Pfandsache vorgesehen mit subsidiärer Haftung der Gemeinde oder des Kantons. Die Gült ist für den Gläubiger unkündbar. Sie soll vom Pfandbesitzer nicht nur auf einmal, sondern auch amortisationsweise getilgt werden können. Jede Gült lautet zu gunsten des Inhabers.

Dieses nackte Gerippe des künftigen schweizerischen Hypothekarrechts lässt unschwer erkennen, dass es verschiedene Postulate der Bodenkreditreformer direkt zum Ausgangspunkt genommen hat.

Andere Postulate der Reformer werden bei der Vergleichung mit dem neuen Recht in eine ganz andere Beleuchtung gerückt. An Stelle von allgemeinen theoretischen Erwägungen ohne gesetzliche Grundlage treten konkrete Verhältnisse, an welchen der Wert oder Unwert der erstern abgewogen werden kann. Fragen, die in allgemeiner Form gestellt, schwerlich jemals befriedigend gelöst werden könnten, finden im besondern Falle die gegebene Antwort von selbst.

Wieder andere Forderungen, die das neue Recht selbst wenigstens jetzt noch nicht zu erfüllen vermag, werden durch dasselbe in neue bestimmte Bahnen geleitet. Ihre dereinstige Anerkennung wird in der Weiterentwicklung des neuen Rechts zu suchen sein.

Die Vergleichung der verschiedenen Postulate der Bodenkreditreformer mit dem neuen Recht ergibt folgendes:

Bei der Frage der *Bodenverschuldung* wird inskünftig zu unterscheiden sein zwischen der Gült und dem Schuldbrief. In der beabsichtigten Belastungsgrenze für Gültsschulden liegt das beste Korrektiv gegen Überschuldung. Inwieweit der Schuldbriefüberlastung ohne Verletzung berechtigter Interessen vorgebeugt werden kann, das werden erst die Erfahrungen unter dem neuen Recht nachweisen.

Ähnlich wird es sich verhalten mit der *Amortisation der Grundpfandschulden*. An der amortisationsweisen Tilgung der Gültsschulden innerhalb der vorgesehenen Belastungsgrenze wird das öffentliche Wohl kaum stark interessiert sein. Dagegen erhält die zwangsweise Amortisation der Schuldbriefe über eine bestimmte Belastungsgrenze hinaus erhöhte Bedeutung. Immerhin werden auch in diesem Punkt vorerst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Die allgemeine *Unkündbarkeit der Grundpfandforderungen* darf wohl als graue Theorie bezeichnet werden. Ohne schwere Schädigung des Geldsuchers ist sie nur bei der Gült denkbar und da sieht das neue Recht sie vor. Die Unkündbarkeit ohne weiteres auf jede grundpfandversicherte Forderung ausdehnen zu wollen, wäre gleichbedeutend mit einer vollständigen Verkennung unserer tatsächlichen Geld- und Kreditverhältnisse.

¹⁾ Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechts, von Prof. Dr. E. Huber, Basel 1898.

Die Höhe des Zinsfusses lässt sich erfahrungsgemäss weder durch die Gesetzgebung, noch einseitig durch die Geldnehmer bestimmen. Angebot und Nachfrage sind die Hauptfaktoren bei der Preisbestimmung. Gerade die jüngste Zeit beweist die Machtlosigkeit derjenigen, die auf anderem Wege eine Regulierung des Hypothekarzinsfusses herbeiführen wollten.

So sehen wir in den Vorarbeiten zum neuen Recht das einstweilen Erreichbare berücksichtigt. Möchten diese Vorarbeiten doch recht bald zum Gesetz ausreifen. Dann erhalten wir eine Organisation des schweizerischen Bodenkredites, die unsern heutigen Anschauungen ziemlich entsprechen wird. In diesem neuen Recht sollen wir die Wurzeln finden zu weiterer Ausgestaltung der volkswirtschaftlichen Probleme.

Herr Präsident Hänggi eröffnet die Diskussion.

Herr Mühlemann, Kantonsstatistiker, Bern:

Gestatten Sie mir zu der Anregung des Herrn Näf auch einige Bemerkungen anzubringen. Zwar hat mein Vorredner, Herr Notar Zurlinden, soeben im wesentlichen das vorgebracht und ausführlich begründet, was ich zu sagen beabsichtigte, so dass ich mich darauf beschränken könnte, das Korreferat desselben in der Hauptsache zu bestätigen.

In der Einleitung zu seinem gedruckten Referat bedauert Herr Kollege Näf den Mangel statistischer Erhebungen und Nachweise über die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse, indem er auf die resultatlos verlaufene eidg. Konferenz von 1892 betr. Erhebungen über Bodenverschuldung hinweist. In der That hatte diese Konferenz negativen Erfolg; allein wer von Ihnen damals als Mitglied den Verhandlungen gefolgt war, konnte den Ausgang derselben voraussehen, zumal schon die vom Departement bestellten Referenten die Unmöglichkeit zuverlässiger Ermittlungen gewisser Hindernisse und Schwierigkeiten wegen darzuthun sich bemühten. So kam es, dass von seiten des Bundes allerdings in Sachen nichts geschah, obschon es wünschenswert gewesen wäre, wenigstens das Mögliche zu thun. Es ist nun aber nicht ganz richtig, wenn Herr Näf behauptet, es seien seither solche Enqueten von grossem Umfange nicht gemacht worden; denn wenigstens im Kanton Bern haben wir unmittelbar nach jener Konferenz — zum Teil nach badischem Muster — eine Enquete über das landwirtschaftliche Kreditwesen veranstaltet, deren Ergebnisse in Lieferung I, Jahrgang 1893 der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus erschienen sind. Auch von einigen andern Kantonen sind bezügliche Nachweise geliefert worden. Die neueste statistische Erhebung über die Grundbesitz- und Kreditverhältnisse hat der Kanton Basel-Stadt veranstaltet.

Die Resultate dieser ausgedehnten von Prof. Dr. Kozak besorgten Arbeit sind kürzlich ebenfalls veröffentlicht worden. Was nun den eigentlichen Zweck der von Herrn Näf angeregten Enquete anbetrifft, so bin ich im Falle zu konstatieren, dass der auf die Hypothekargesetzgebung bezügliche Teil derselben durch die Vorarbeit des Herrn Prof. Dr. Huber zum eidg. Civilgesetzbuch, III. Abschnitt: Pfandrecht, längst gemacht ist und dass die Ergebnisse der in Frage stehenden Enquete wenigstens für die von Herrn Näf betonten gesetzgeberischen Reformgesichtspunkte nach eigener Aussage des Herrn Prof. Huber zu spät kämen und somit unnötig erscheinen. Überhaupt sind die wichtigsten Reformen, die Herr Näf im Hypothekarwesen wünscht, in den zur parlamentarischen Behandlung vorliegenden Gesetzentwürfen des Herrn Prof. Huber bereits in weitgehendstem Masse berücksichtigt und somit die damit zusammenhängenden Fragen bezw. Reformgesichtspunkte (vgl. den betr. Motivenbericht) in der denkbar glücklichsten Weise gelöst z. B. die Vereinheitlichung der verschiedenen Pfandrechts- und Verschreibungsformen für die ganze Schweiz, die allgemeine Einführung eines unkündbaren Pfandbriefes (Gült) u. s. w. Von der obligatorischen Amortisation jedoch darf man sich punkto Schuldentilgung gemachter Erfahrungen zufolge nicht zu viel versprechen; denn es kommt ja nicht selten vor, dass Hypothekarschuldner ihre Darlehen aufs Mal zurückzahlen, um neue in grösserem Betrage aufzunehmen. Übrigens giebt es eine volkswirtschaftliche Lehre, wonach die Amortisation, im Interesse der Mobilisation des Grundwerts wenigstens für den absolut sichern Betrag des letztern (sagen wir bis $\frac{2}{3}$ des landwirtschaftlichen Grund- und Bodenwerts) nicht einmal notwendig erscheint. Wenn also auf diese Weise durch eine neue Pfandbriefform ein kursfähiges Wertpapier geschaffen werden könnte, so würde schon durch den Wegfall der Amortisationsquote der Schuldner erleichtert. Nun sind freilich die nähern Vorschriften über die Amortisation wie auch betr. die bankmässige Organisation des Hypothekarkredits im Vorentwurfe des Herrn Huber den Kantonen überlassen, so dass in dieser Hinsicht von einer weiter gehenden Reform und Vereinheitlichung im Rahmen der eidg. Civilgesetzgebung kaum die Rede sein kann. Dennoch dürfte ein auf die Organisation und Geschäftspraxis resp. -Üsancen der Hypothekarbanken beschränkte Enquete von Nutzen sein und es hat mich Herr Prof. Huber beauftragt, Ihnen zu erklären, dass eine solche Enquete geeignet wäre, weiteres brauchbares Material für die Durchführung der eidg. Civilgesetzgebung speciell für die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens zu liefern und eine in dieser Hinsicht noch bestehende Lücke auszufüllen. Im Einvernehmen mit Herrn Prof.

Huber sollte sich also diese Enquete lediglich auf die Bankpolitik im Hypothekarwesen, nicht aber auf die Hypothekargesetzgebung beziehen, in welchem Sinne ich die Anregung des Herrn Näf unterstützen möchte.

Herr Dr. Laur, schweiz. Landwirtschaftssekretär:

Es war ein sehr glücklicher Gedanke, die Frage der Organisation des Bodenkredites heute zum Gegenstand der Diskussion zu machen. Wenn nicht alle Anzeichen täuschen, wird insbesondere die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in den nächsten Jahren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wieder in höherem Masse auf sich ziehen.

Mit schweren Bedenken verfolgt man in landwirtschaftlichen Kreisen die steigende Tendenz des Zinsfusses, die sich seit einigen Jahren geltend macht. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass diese Bewegung in nächster Zeit gehemmt oder gar in umgekehrter Richtung stattfinden werde. Der infolge des Krieges mit Transvaal ziemlich sicher eintretende Goldmangel, die Weltausstellung in Paris, mit dem sie gewöhnlich begleitenden wirtschaftlichen Aufschwunge und die starke Verwendung europäischer Kapitalien in den Kolonien lassen vielmehr vermuten, dass der Zinsfuss noch weiter steigen werde. Da jedes Viertel Prozent für unsere Schuldenbauern eine Erhöhung der Zinspflicht von vielleicht 5 Millionen Franken bedeutet, wird man leicht erkennen, wie gefährlich diese Entwicklung für unsere Schuldenbauern werden kann.

Das Steigen des Zinsfusses ist um so bedenklicher, als es gerade in eine Zeit fällt, in der der Landwirtschaft auch auf anderem Gebiete grosse Schwierigkeiten drohen.

Die Kranken- und Unfallversicherung wird der schweizerischen Landwirtschaft eine jährliche bare Geldausgabe bringen, die 3 Millionen Franken übersteigen wird. Die wachsenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Landwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte sind bekannt. Ganz besonders bedenklich erscheint aber die Situation für die Erneuerung unserer Handelsverträge. Unser landwirtschaftlicher Export stösst insbesondere in den Staaten, mit denen wir Tarifverträge haben, je länger je mehr auf Schwierigkeiten. Der inländische Markt wird von fremden Produkten überschwemmt. Der Getreidebau ist ruiniert worden, jetzt droht der Milchwirtschaft und vielleicht auch der Fleischproduktion ein ähnliches Geschick. Heute schon werden für ca. 10 Millionen Franken Molkereiprodukte in die Schweiz eingeführt und die Summe steigt von Jahr zu Jahr. Wenn das so weiter geht, so ist ein Rückschlag der Milchpreise unausbleiblich. Sinkende Milchpreise und steigender Zinsfuss sind aber gleichbedeutend mit dem ökonomischen Ruin einer grossen Zahl schweizerischer Schuldenbauern.

Zur Verhütung dieser schweren drohenden Krisis giebt es insbesondere zwei Mittel. Das eine besteht in einer richtigen Zollpolitik, bei welcher die Landwirtschaft gleichberechtigt wie Industrie und Gewerbe behandelt wird, und für ihre Produkte die gleichen Schutzzölle wie diese erhält. Davon haben wir heute nicht zu reden. Das zweite ist eine richtige Kreditvermittlung, zur Erleichterung der Schuldenlast. Auf diesem Gebiete muss etwas geschehen.

Der erste Schritt zur Lösung dieser Aufgabe besteht wohl in der Einführung einheitlicher Rechtsgrundsätze. Der Entwurf von Professor Huber enthält viele beachtenswerte Vorschläge, man bekommt aber den Eindruck, dass das Ziel, den Bodenwert möglichst zu mobilisieren, die Fürsorge für die Verhinderung der Überschuldung allzusehr in den Hintergrund treten liess. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des Grundbuches. Es bedeutet dies ein grosser and wichtiger Fortschritt. Für die ländlichen Gemeinden bringt das Grundbuch aber grosse Ausgaben mit sich, die viele ohne staatliche Unterstützung zu stark belasten würden. Von den drei Grundpfandarten ist die Gült für die Landwirtschaft die vorteilhafteste. Sie stellt eine für unser Gewerbe vortreffliche Art der Kreditvermittlung dar. Die Staatsgarantie wird diese Gült zu einem gesuchten Papier machen.

Auf die Rechtseinheit muss sich aber eine weitere Organisation des Kreditwesens aufbauen. Wie das geschehen soll, darüber ist man sich noch nicht klar. Ich konstatiere nur, dass die Bauern hoffen, der Bund werde ihnen einmal auf dem einen oder andern Wege billiges Geld verschaffen. Für die ärmsten und bedrücktesten Schuldenbauern, die vor dem ökonomischen Zusammenbruch stehen, dürfte aber auch die direkte Hülfe in Erwägung zu ziehen sein. Der Bund ist gegenwärtig im Begriffe viele Millionen für die kranken und verunglückten Arbeiter zu bewilligen. Ist die Forderung, dass er im ökonomischen Unglücke, dem Schuldenbauer beistehe und dem Staate einen selbständigen Mann erhalte, nicht eben so berechtigt? Mir schwebt eine Organisation vor, bei welcher der Bund jährlich 1—2 Millionen verwenden würde, um solche Existenzen zu halten. Als Gegenleistung müssten sich diese ähnlichen Bestimmungen unterziehen, wie sie in den Huberschen Entwürfen für die Heimstätten vorgesehen worden sind.

Doch kehren wir von diesen Zukunftsträumen zurück zu den Anträgen des Herrn Näf. Eine vergleichende Arbeit über die Hypothekarwerte vermittelnden Banken, ihre Reglemente, Bedingungen, Geschäftsbetrieb etc., wäre jedenfalls sehr wertvoll und unterstütze ich daher die Anträge des Referenten.

Herr Regierungsrat von Arx, Solothurn:

Herr Näf hat in seinem Vortrage der Auffassung Ausdruck gegeben, es sollten die Kantonalbanken weniger darauf sehen, grosse Gewinnposten an die Staatskassen abzuliefern, als die volkswirtschaftlichen Interessen zu fördern. Wenn hierin auch ein Vorwurf gegen unsere Solothurner Kantonalbank zu erblicken ist, so muss ich denselben als unzutreffend erachten. Unserer Kantonalbank ist durch das Gründungsgesetz zur Pflicht gemacht, vorab die Interessen der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes zu wahren. Wir dürfen auch sagen, dass sie ihrer Aufgabe genüge, denn sie vermittelt nach allen Richtungen hin billiges Geld. Sie ist im Besitz von Hypothektiteln für 40 Millionen Franken. Diesen stehen 24 Millionen Ersparniskassegelder gegenüber, welche zu $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$ % zu verzinsen sind. Die übrigen 16 Millionen Franken sind durch Ausgabe von Obligationen beschafft. Der durchschnittliche Zinsfuss der von der Kantonalbank für das Hypothekengeschäft erhobenen Gelder steht um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % tiefer, als ihre hypothekarischen Anlagen zu verzinsen sind. Das hieraus resultierende Benefiz ist ein solches, welches nicht mehr als die Betriebskosten und die unabweisbaren Verluste deckt. Unsere Bank macht daher auf dem Hypothekengeschäft sozusagen keinen Gewinn. Dieser resultiert aus den andern Geschäftsbranchen. Hieraus mag erkannt werden, dass gegenüber dem Hypothekarschuldner das denkbar grösste Entgegenkommen besteht.

Zur Zeit des Bestandes der Solothurnischen Bank, welche Ende des Jahres 1885 aufgehoben worden ist, hatte man hinsichtlich der Hypothekarschulden das Obligatorium der Amortisation. Wir haben hiermit schlechte Erfahrungen gemacht. Es war den Landwirten nicht möglich, aus dem Verdienste Jahr für Jahr die versprochenen Tilgungen zu vollziehen. In der Folge gingen sie zu den Bankiers II., III. oder gar IV. Klasse, um das Geld für die Schuldentilgung zu erheben. Es erwuchs unserer Bauernsamen eine gewaltige Handschriften- und Wechselschuld, welche für den Wohlstand verhängnisvoll wurde. So hat man es im Jahre 1868 als nötig erachtet, den bestehenden Übelständen durch die Errichtung einer zweiten Bank zu steuern, bei welcher das Obligatorium der Schuldentilgung nicht vorgesehen war. Bei der neuen Solothurner Kantonalbank ist die Schuldenamortisation vorgesehen und zwar sowohl auf Begehren der Bank als auch des Schuldners. Ich erachte diese Regelung als die beste. Hiermit ist der Bankverwaltung das Mittel in die Hand gegeben, volkswirtschaftliche Interessen zu wahren. Sie untersucht von Fall zu Fall, ob sich die Amortisation fordern lasse und wenn es möglich ist, so wird sie ausbedungen. Es verhält sich

in dieser Sache ganz gleich wie mit vielen andern, nämlich darum, die leitenden Personen des Bankbetriebes richtig auszuwählen, d. h. solche zu wählen, welche von dem richtigen Verständnis der volkswirtschaftlichen Seite des Hypothekengeschäfts durchdrungen sind und die ihre Handlungsweise darnach einrichten. Hier wird zu allen Zeiten der Schwerpunkt gesucht werden müssen; eine Schablone ist nicht gut. Deshalb möchte ich davor warnen, dem Obligatorium der Schuldentilgung das Wort zu reden.

Aus der unzweifelhaft anwachsenden Verschuldung des Grundbesitzes wird der Schluss fortschreitender Verarmung gezogen. Derselbe ist jedoch nicht absolut zutreffend. Wir legen eben eine Statistik vor, in der zur Darstellung gelangt, dass die verschiedenen Bezirke des Kantons auch mit verschiedenen Prozentsätzen verschuldet sind. Es wäre nun aber allzu kühn, zu sagen, dass derjenige Bezirk der reichste sei, der am wenigsten Hypothekschulden hat und derjenige der ärmste, der am meisten besitzt. Es ist ungefähr das Gegenteil wahr, indem der Bezirk Solothurn mit den meisten Hypothekschulden den grössten Wohlstand zu verzeichnen hat. Es ist nicht zu verkennen, dass der Betrieb der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in andere Bahnen eingetreten ist. Der Landwirt verschafft sich Maschinen, er hält einen bessern Viehstand, treibt mehr Handel, beschafft Kunstdünger und Kraftfutter, treibt unter Umständen auch ein Nebengewerbe. In der Folge bedarf er grösserer Barmittel als das früher der Fall war und das ist eine der Hauptursachen der wachsenden Bodenverschuldung, ohne dass gesagt werden könnte, dass der Wohlstand zurückgegangen sei. Wenn wir diesen beurteilen wollen, so ist es wohl geboten, sich zu fragen, ob der Landwirt in den letzten Jahrzehnten in der socialen Stellung seiner Mitbürger zurückgegangen sei; ist er etwa zahlungsunfähiger geworden, lebt er verhältnismässig schlechter als seine Mitmenschen?

Mit dieser Darlegung will ich aber dem Herrn Dr. Laur nicht entgegentreten, wenn derselbe dem Schutze des landwirtschaftlichen Gewerbes das Wort redet. Ich billige seine Ausführungen. Ich begrüsse aber auch die Ausführungen des Herrn Zur Linden, welcher in der Schaffung des eidg. Hypothekarrechts vermehrte Garantien für die richtige Beurteilung der Bodenkreditverhältnisse erblickt.

Warnen aber möchte ich davor, auf Grund eines nackten Zahlengebäudes auf rückgehenden Wohlstand zu schliessen.

Herr Dr. G. H. Schmidt, Redaktor des schweiz. Handelsamtsblattes, möchte die Landwirte warnen vor allzugrossen Hoffnungen auf Annuitätendarleihen wie

auf die neue Erfindung der Verbindung von Lebensversicherung und Verschuldung.

Den Ausführungen des Herrn von Arx beistimmend, bemerkt Herr Dr. Schmidt, dass er nicht verstehen könne, wie man gerade die Landwirte auf *Annuitäten-darleihen* hinweise. Um nicht nur den Zins, sondern auch noch die Tilgungsquoten *regelmässig* abführen zu können, bedarf es doch in erster Linie einer sichern regelmässigen Einnahme. Infolge der Abhängigkeit von der Witterung, den Produktenpreisen, den Absatzverhältnissen oder der Wirkung von Trockenheit, Nässe, Frost, Hagel und Schnee, Mäusefrass, Viehkrankheiten und Viehsterben etc., kann niemand weniger als der Landwirt regelmässig zahlen. Viel günstiger ist der städtische Grundbesitzer gestellt, der, von Krisen abgesehen, in den wenig schwankenden Mietzinsen über fast gleichmässige Einnahmen verfügt. Der Streit um stärkere oder weniger starke Amortisation ist dahin zu schlichten: eine geringe Amortisation ist bedeutungslos und eine starke macht die Schwierigkeit der steten Zahlungsfähigkeit nur grösser, nötigt zur Kontrahierung neuer Schulden und führt wohl gar zum Wucherer.

Die gleiche Erwägung trifft zu bezüglich der Verbindung von *Verschuldung und Lebensversicherung*. Hier ist zu beachten, dass die Landwirte nicht die günstigste Sterblichkeit aufweisen — so dass vielleicht ein erhöhter Tarif auf sie Anwendung finden wird, wenn die Lebensversicherung einmal so weit gediehen sein wird, nach Berufen zu tarifieren — zudem ist, wie die militärärztlichen Untersuchungen zeigen, die körperliche Beschaffenheit der Landwirte derart, dass viele Landwirte ihre „minderwertigen Leben“ nur zu erhöhten Tarifen oder gar nicht bei Versicherungsunternehmungen unterbringen können. Jedenfalls aber legt die Lebensversicherung in der wiederum alljährlich regelmässig abzuführenden *Prämienzahlung* der Landwirtschaft neben dem entsprechenden mittleren Risiko die ganz neue Last der Tragung der bezüglichen, keineswegs geringen *Verwaltungskosten der Versicherung samt Agentur- und Abschlussprovisionen* auf.

Krediterleichterung und Verschuldung sind die Scylla und Charybdis des mobilisierten Grundeigentums und des aus der Naturalwirtschaft herausgetretenen landwirtschaftlichen Betriebes. Die Landwirtschaft ist kapitalistische *Unternehmung* geworden. Der landwirtschaftliche Unternehmer braucht, wie jeder Unternehmer, neben Sach- und Fachkunde — wirklicher weitgehender praktischer und theoretischer Ausbildung, wie sie in industrieller und technischer Thätigkeit längst die Regel ist — und neben Intelligenz überhaupt: ein entsprechendes *Unternehmerkapital*. In jede Unternehmung muss, schon bevor sie einen Ertrag abwirft, Kapital gesteckt werden und mit jeder Unternehmung ist ein

mehr oder weniger grosses Risiko verbunden. So lange der Unternehmer nun allein den Gewinn in guten Jahren einstreicht, muss er auch den Verlust in schlechten Jahren tragen können. Das Risiko der landwirtschaftlichen Unternehmungen ist u. E. so gross, dass wir eine Verschuldung über $\frac{3}{4}$ des Bodenwertes hinaus weder für etwas normales, noch auch für etwas volkswirtschaftlich notwendiges, noch auch für etwas zu begünstigendes ansehen. Der leistungsunfähige Unternehmer hat seine Existenzberechtigung als Unternehmer verloren. Wir können daher nicht unterlassen, auf das Bedenkliche einer kantonalen, eidgenössischen oder anderweitigen öffentlichen Garantie hinzuweisen. Mit demselben Recht wie die Bauern könnten auch die Baumwollspinner und die Sticker kommen und eine staatliche Garantie ihrer Unternehmungen, Sicherung der Produktpreise und des Absatzes, verlangen. Für Risiko- und Personalkredit ist u. E. auf *Selbst- und Genossenschaftshilfe* zu verweisen.

Dass die kantonalen und sonstigen öffentlichen Banken gegen Realsicherheit (Personalbürgschaften besonders von Angehörigen als oft erschreckend ruinös, erscheinen uns nicht wünschenswert) möglichst billig, d. h. zu den Selbstkosten, Darlehen gewähren, damit sind wir durchaus einverstanden, wie u. E. die *öffentlichen Banken überhaupt nicht dazu da sind, um Überschüsse zu erzielen, auch durch Notenemission nicht*.

Herr Dr. **Guillaume** ist der Ansicht, dass die heutige Versammlung über die Postulate Näf abstimmen und die Angelegenheit zu weiterer Prüfung der Centralkommission überweisen sollte.

Herr Kantonsstatistiker **Näf**:

Um Missverständnisse zu verhüten, möchte ich nur noch kurz hervorheben, dass die Erhebungen, welche ich vorschlage an und für sich mit civilrechtlichen Reformen nichts zu thun haben, sondern einzig die *Darstellung der heutigen Geschäftspraxis der Bodenkreditinstitute* bezwecken. Wenn ich in meinem Referate theoretische Erörterungen über Amortisation und Unkündbarkeit eingeflochten habe, so sind sie als persönliche Anschauungen anzusehen, die niemand aufgedrängt werden sollen. Es soll auch nicht über diese abgestimmt werden, sondern bloss darüber, ob die Konferenz die angeregten Erhebungen über die Bodenkreditinstitute als wünschenswert hält und sie unterstützen will.

Da der Wunsch des Herrn Näf sich mit dem Antrag des Herrn Dr. Guillaume deckt, lässt das Präsidium über diesen Antrag, der die Angelegenheit der Centralkommission überweist, abstimmen, was einstimmig angenommen wird.

Herr Präsident Hänggi fragt die Versammlung an, ob eine weitere Anregung gemacht werde.

M. le Dr Guillaume pense que le rapport présenté par M. le Dr Durrer sur la conservation des registres de l'état civil (pag. 193) ne provoquera pas une longue discussion et que les conclusions, qui se justifient, auront l'assentiment général. Cette question aurait déjà dû être portée plus tôt devant la Société de statistique, car bien avant la publication de l'article de M. Farner, mentionné accidentellement dans le rapport, on avait des raisons d'admettre que l'attention des autorités cantonales n'était pas suffisamment attirée sur l'importance d'une conservation efficace des registres de l'état civil et sur l'utilité qu'il y aurait d'en posséder un catalogue bibliographique. Le questionnaire dressé par l'autorité fédérale et qui doit servir de guide aux inspecteurs des bureaux de l'état civil contient bien quelques questions relatives aux locaux dans lesquels sont conservés ces registres, mais comme ces inspections annuelles ont surtout pour but de s'assurer que les officiers de l'état civil observent dans leur gestion toutes les dispositions de la loi, les rapports des inspecteurs ne mentionnent que d'une manière générale l'état des locaux et des archives. Le rapport de quelques cantons sur l'inspection de l'année 1897, signale le fait que dans certaines circonscriptions ou dans la plupart des communes d'un district, il n'existe pas d'archives communales dans lesquelles les registres de l'état civil pourraient être déposés et être à l'abri du feu. Le rapport d'un autre canton se plaint de ce que les actes et documents s'accumulent à un tel point que les armoires de l'état civil ne peuvent plus les contenir.

L'orateur cite encore d'autres extraits des rapports d'inspection, qui prouvent que les locaux dans lesquels sont conservées les archives de l'état civil ne sont pas partout à l'abri du feu ou ne peuvent pas être convenablement classées et aménagées.

Quant aux anciens registres, il y en a qui sont encore en possession des officiers de l'état civil et les autres, plus anciens, sont déposés dans les archives cantonales ou ailleurs. A la question du formulaire fédéral „l'officier de l'état civil est-il en possession, autant que cela est nécessaire, des anciens registres de l'état civil?“, la réponse de la plupart des inspecteurs se résume dans le mot: „oui“. Le rapport d'un seul canton nous apprend que la plupart des bureaux possèdent les registres qui remontent à l'année 1821 et que ceux qui sont plus anciens sont conservés dans les archives cantonales.

Il s'agirait maintenant, comme le propose M. le Dr Durrer, de faire une fois pour toutes l'inventaire de ces anciens registres, d'en dresser le catalogue et

d'assurer la conservation de ces documents qui intéressent à la fois le droit civil, l'histoire et la démographie. Cette enquête pourrait avoir lieu lors de la prochaine inspection des bureaux de l'état civil et il suffirait de poser aux inspecteurs une série de questions relatives aux anciens registres et à leur conservation. Ces questions pourront être formulées par la Commission centrale de la Société de statistique qui serait chargée de les proposer au Département fédéral de justice et police en lui exposant les vœux de l'assemblée.

L'orateur résume son vote en proposant la résolution suivante:

„L'assemblée adresse des remerciements à M. le Dr Durrer pour son intéressante communication. Elle envisage comme bien motivées les propositions formulées en vue d'une bonne conservation des registres de l'état civil en Suisse. En particulier, elle trouve qu'il serait opportun de dresser l'inventaire des anciens registres et afin de rendre complets et comparables les résultats de cette enquête, elle désire, que, dans une certaine mesure, cette opération ait lieu d'une manière uniforme dans tous les cantons.

„La Commission centrale de la Société suisse de statistique est chargée de transmettre les vœux de l'assemblée au Département fédéral de justice et police et de lui recommander les propositions présentées, tout en lui signalant les données qu'il serait utile de recueillir relativement aux anciens registres de l'état civil.“

„Die Versammlung verdankt den Vortrag des Herrn Dr. Durrer und erachtet die von ihm zur guten Erhaltung der schweizerischen Civilstandsregister gemachten Vorschläge als wohl begründet. Im besondern erscheint ihr zur möglichsten Sicherung des gegenwärtigen Bestandes an ältern Registern die vorgeschlagene sorgfältige Verzeichnung desselben als durchaus geboten. Damit die Ergebnisse sich zu einer vergleichbaren Zusammenstellung eignen, wird es sich empfehlen, jene Verzeichnung wenigstens innerhalb bestimmter Rahmen in der ganzen Schweiz gleichförmig durchführen zu lassen.

„Die Centalkommission der statistischen Gesellschaft erhält den Auftrag, dem eidg. Justizdepartement in einer Eingabe die Berücksichtigung dieser Vorschläge zu empfehlen und dabei die Angaben nachhaft zu machen, die bei der Verzeichnung der ältern Register allerwenigstens festgestellt werden sollten.“

Herr Staatsarchivar Meisser:

Ich ergreife das Wort um den zweiten Teil des Antrages A von Herrn Dr. Durrer: „Es sei demnächst eine einmalige aber gründliche Inspektion der in den Gemeinden-, Bezirks- oder Kantonsarchiven aufbewahrten Doppel der neuern Civilstandsregister anzuordnen“

zu unterstützen. Leider befinden sich auch die Staatsarchive nicht alle in einem Zustand, der gegen die Gefahr plötzlicher oder allmählicher Zerstörung der darin aufbewahrten Archivalien sichert; und wenn die hohen Kantonsregierungen dies vielleicht auch ganz gut wissen, so schadet es nichts, wenn es ihnen einmal von dritter, unbeteiligter Seite gesagt wird. Meiner Erfahrung nach dürfte die Vornahme einer Inspektion sich auch empfehlen, wegen anderer Übelstände, die in der Archivierung der Registerdoppel vorhanden sind, so z. B. in der Art und Weise wie diese eingebunden werden u. s. w.

Herr Regierungsrat **Grob** möchte für den Kanton Zürich eine Ehrenrettung versuchen. Die Schilderung der Verhältnisse wie sie Herr Dr. Durrer für Zürich giebt, entspricht nicht den wirklichen Zuständen; er basiert sich auf die Mitteilungen einer Schrift von Pfarrer Farner in Stammheim, die vor einem Jahr erschienen ist und die viele Unrichtigkeiten aufweist. Der Redner giebt aber zu, dass die Aufbewahrung der Civilstandsregister nicht überall mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt worden sei und begrüsst daher dennoch die Anregung des Herrn Dr. Durrer.

Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung zum Antrag der Herrn Dr. Durrer als auch zu der von Herrn Dr. Guillaume aufgestellten Resolution.

Schluss der Sitzung 2¹/₄ Uhr.

Das Bankett im Gasthof zur Krone nahm einen überaus freundlichen und animierten Verlauf. Herr Präsident **Hänggi** eröffnete die Serie der Toaste indem er in markigen schönen Worten das uns allen so teure Vaterland hochleben liess. Herr Dr. **Guillaume** verlas hierauf ein eingelangtes Schreiben von Herrn Staatsrat *Luigi Bodio*, Präsident der gesamten Statistik Italiens, Ehrenmitglied der schweiz. statistischen Gesellschaft:

Messieurs,

12 octobre.

Je regrette de ne pouvoir assister à la réunion de Soleure, qui sera bien remplie comme les assises précédentes de votre Société de statistique.

Je vois portée dans le programme, entre autres sujets intéressants, la commémoration de Guillaume Gisi. C'est une pieuse coutume, qui fait honneur à votre association, que celle de rappeler la mémoire des hommes qui ont fait avancer les sciences sociales; et vous n'avez pas pénurie d'hommes méritants.

Sur le fond de l'homme foncièrement bon et honnête, de l'homme érudit et plein de talent, quel magnifique travailleur a été Guillaume Gisi; quelle

besogne il a fournie au cours d'une existence malheureusement tronquée à mi-chemin par la plus cruelle destinée. Et un collègue du même nom, un parent sans doute, de l'éminent professeur, en a fixé l'image devant vous par une biographie qui est une médaille ciselée.

Je connaissais quelques-uns des travaux de Gisi, publiés dans la „Zeitschrift“, qu'il dirigea pendant quatre ans. C'étaient des études de statistique comparée de la population, et une table de mortalité dressée avec les observations de 15 cantons, louée pour la méthode par Kinkelin et par Engel. Il y a vingt ans, les difficultés de comparer entre elles les données statistiques des cantons n'étaient pas moins graves que celles qui s'opposent encore aujourd'hui pour essayer de dresser des tableaux de statistique internationale.

J'apprends par votre pieux et savant biographe comment Guillaume Gisi, fils d'un simple maître d'école, a pu suivre les études classiques et acquérir les grades académiques, comment il a étudié philologie et jurisprudence à Tubingue et à Leipzig sous la direction de Roscher et de Ahrens; qu'ensuite, reçu docteur en droit, il se rendit à Paris, où il entendit au Collège de France la parole éloquent et aimablement ironique de Laboulaye; et comment en même temps il s'enfonçait dans les recherches paléographiques aux archives de l'Etat et à la Bibliothèque nationale pour élucider certaine période de l'histoire suisse dans ses rapports avec l'Europe occidentale.

Le biographe consciencieux nous retrace l'activité académique de G. Gisi comme professeur d'histoire et de statistique à Soleure et à Berne, où ses cours étaient suivis avec beaucoup d'intérêt.

Sur les fonctions administratives qu'il exerça comme vice-chancelier de la Confédération, jusqu'au jour où, âgé seulement de 37 ans, il dut quitter sa place à cause de son infirmité; et de la fatigue provoquée par ses grands travaux historiques que le savant collègue avait préparés sur un vaste plan et dont il publia des fragments et des notes à profusion, mais qu'il ne put achever, frappé tragiquement de cécité.

Il avait la science des détails et les vues d'ensemble; il dominait la matière; il avait reconstruit avec une puissante évocation les périodes les plus obscures du moyen âge; il avait remué et exploré tout le terrain des origines, dans les auteurs classiques, à l'aide aussi de la philologie et de l'ethnographie. La terre promise lui souriait de loin; la gloire le sollicitait d'être l'historien de son pays, depuis l'aube de la civilisation helvétique jusqu'à l'époque contemporaine, quand il dut renoncer à son ambition légitime, accablé par l'infortune. Quelles angoisses, pour le savant, jusqu'à ce que sa belle intelligence s'éteignit sous l'excès de la fatigue et de la douleur.

Je m'associe, mes amis, à votre commémoration, de grand cœur, puisque j'ai l'honneur d'être membre de votre société et de connaître parmi vous plusieurs Gisi, c'est-à-dire plusieurs hommes également doués que lui pour l'intelligence multiforme, pour l'ardeur au travail, pour la sincérité des convictions. Faisons des vœux, pour nous tous, de pouvoir achever en paix notre œuvre, de pouvoir chacun fournir, pour le bien commun, notre mission avec l'énergie initiale que la Providence nous a assignée.

L. Bodio.

Des applaudissements chaleureux suivirent la lecture de cette lettre si cordiale, écoutée avec la plus grande attention. Les convives, par un vivat, traduisirent leurs sentiments d'estime et d'affection envers l'auteur de la lettre comme envers les membres honoraires de la société, absents.

Herr Regierungsrat **Grob** erhebt sein Glas auf die Mutter Helvetia worauf Herr Dr. **Gustav Beck**, Arzt, in Bern, sich folgenderweise äussert: Der Herr Vorredner hat auf die Gesundheit unserer trefflichen Mutter Helvetia toastiert und gewiss stimme auch ich aus vollem Herzen mit dem Wunsche des Herrn Vorredners überein, dass diese edle Dame ihre Gesundheit bis in die fernsten Zeiten bewahren möge. Allein es giebt doch Zeiten, wo man sich der Besorgnis nicht wehren kann, dass sie von gewissen Krankheiten heimgesucht sei, die ihr Leben bedrohen könnten. Es ist dies nicht

Herr Ingenieur **Charles Borel** wird nun gebeten, sich über die von ihm erfundene Zählmaschine auszusprechen.

Ein automatischer Registrierapparat.

Es ist wohl überflüssig, die Bedeutung und den Wert des statistischen Wirkens in den letzten Jahren hervorzuheben, sowie das allgemeine Interesse, welches ihm jetzt von allen Seiten entgegengebracht wird. Unser Vaterland steht vor der Lösung grosser Probleme, welche in den socialen Verhältnissen bedeutende Umwälzungen hervorrufen und den Übergang zu einer neuen Epoche volkswirtschaftlichen Lebens bilden werden. Dass die kühnen und edeln Gedanken, welche diese Probleme ins Leben riefen, nicht in unerreichbarer Höhe schweben blieben; dass sie, auf sichere Grundlage gebracht, allmählich gereift, geprüft, in ihren Folgen untersucht und endlich dem Volke vertraut und zugänglich gemacht werden konnten, das verdanken wir zum guten Teil der modernen Kunst der Statistik. Die Statistik ist eben heute eine Kunst, und sie ist wie keine andere dazu berufen, dem Leben der Gesamtheit und der Einzelnen ungezählte farben- und formgetreue Bilder abzugewinnen, die besser als alle andern belehrend auf den Sinn des Volkes und seiner Vertreter wirken können.

zu ändern bei einer Dame die 25 Kinder zum Teil in schweren Nöten zur Welt gebracht und zu verschiedenen, Ihnen wohlbekannten Zeiten Krankheiten durchgemacht hat, die sie damals an den Rand des Grabes brachten.

Nun besitzen wir zum Glück seit mehreren Jahren ein Röntgen-Institut, mittelst dessen wir die wichtigsten Krankheiten, von welchen unsere gute Mutter Helvetia befallen werden könnte, mit aller wünschbaren Sicherheit erkennen können, Dank dem trefflichen Leiter dieses Instituts, der alle Feinheiten in der Manipulation der Apparate kennt, so dass wir stets in der Lage sein werden, allfälligen Krankheiten, welche die edle und von uns allen hochverehrte Dame befallen könnten, rechtzeitig entgegenzutreten.

Meine Herren! Der Direktor des Röntgen-Instituts ist Ihnen allen wohlbekannt und Sie werden gewiss von Herzen beistimmen, wenn ich ihm, der uns die beste Garantie für die Erhaltung des Wohlbefindens der Dame Helvetia leistet, meinen Toast ausbringe. (Anhaltender Beifall.)

Herr Prof. **Martin Gisi** ergreift hierauf das Wort um der Versammlung für die freundliche Aufnahme, welche seine Arbeit gefunden, von Herzen zu danken; er dankt auch ganz besonders für das seinem leider zu früh verstorbenen Bruder in so rührender und pietätvoller Weise bewahrte Andenken.

Un enregistreur automatique.

Il est superflu de vouloir démontrer la valeur et l'importance actuelle de la statistique, ainsi que l'intérêt général qu'elle a su conquérir pendant ces dernières années. Notre patrie se trouve en face de grands problèmes, dont la solution provoquera une véritable révolution économique et formera la transition vers une ère nouvelle de la vie sociale de notre peuple. C'est en bonne partie à la statistique, à cette science moderne, que nous devons la réalisation de ces progrès. Les pensées hardies et élevées qui ont fait naître ces problèmes, c'est la statistique qui leur a donné une forme tangible et une base solide, permettant ainsi de les faire mûrir, de les étudier et enfin de les faire connaître, juger et apprécier. La statistique moderne pourra mieux que toute autre science reproduire les tableaux tirés de la vie des peuples et des individus, tableaux si instructifs pour le peuple et ses représentants.

Früher verstand man allgemein unter Statistik das Aneinanderreihen endloser Kolonnen, deren trockener Inhalt nur zur Befriedigung der pedantischen Neugierde Einzelner bestimmt war. Heute erscheint, dank dem verständnisvollen Wirken ihrer Vertrauten, die Statistik dem Publikum in ganz anderen Farben. Heute anerkennt ein jeder, mit welcher Fülle und Gewissenhaftigkeit sie ihm alle Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens eröffnet; ein jeder, dem öffentlichen Wohle mehr und mehr Interesse zuwendend, fühlt das Bedürfnis, sich durch ihre so vielseitigen und so klar und verständlich wiedergegebenen Bilder belehren und anregen zu lassen. Die grösste Errungenschaft der Statistik, der beste Beweis ihres Wertes, besteht in der Thatsache, dass sie eine volkstümliche Kunst geworden ist.

Die Folgen dieser erfreulichen Thatsache bleiben natürlich nicht aus. Mehr und mehr fühlt man das Bedürfnis, sich in allen möglichen Fragen und Gebieten die bequeme und solide statistische Grundlage zu verschaffen; immer wachsende Anforderungen werden gestellt. Jedes Jahr bemächtigt sich die Statistik neuer und ausgedehnter Gebiete, immer gewaltiger wird die Aufgabe, in kurzer Zeit das angehäuften Material zu verarbeiten, um aus demselben die Quintessenz, die Lehren aus der Vergangenheit und Gegenwart für die Zukunft mit mathematischer Genauigkeit zu gewinnen.

Es ist dem Statistiker nicht mehr möglich, mit den gewöhnlichen Mitteln diesen wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, er muss durch neue Verfahren eine viel raschere und leichtere Erledigung des mechanischen Teiles seiner Arbeit erzielen, um sich desto mehr dem Studium der aus den mechanischen Zusammenstellungen gewonnenen Ergebnisse widmen zu können. Dies kann er leicht durch Beiziehung eines zuverlässigen, fleissigen und anspruchslosen Gehülfen, der Maschine, erreichen.

Der erste Versuch, bei der Lösung statistischer Aufgaben die mechanische Handarbeit in grossem Massstabe durch Maschinenarbeit zu ersetzen, datiert aus dem Jahre 1890 und wurde durch die Bundesbehörden der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorgenommen. Infolge eines von ihnen veranstalteten Preisausschreibens traten mehrere Konkurrenten mit mehr oder weniger glücklichen Lösungen hervor; in diesem Wettbewerb trug der Ingenieur Hermann Hollerith mit seinem elektrischen Apparate den Sieg davon. Die Anwendung dieses Apparates bei der amerikanischen Volkszählung im Jahre 1890 ergab so gute Resultate, dass er bald darauf in mehreren Hauptstädten Europas eingeführt wurde. Es sei hier nur bemerkt, dass man durch seine Anwendung bei jener Volkszählung eine Ersparnis von Fr. 2 Millionen und von 300,000 Arbeitstagen erzielte.

Il n'y a pas si longtemps que le public entendait encore par travaux de statistique l'élaboration de tableaux avec colonnes bourrées de chiffres, dont le contenu peu intéressant n'était destiné qu'à satisfaire la curiosité un peu pédante des spécialistes. Grâce au travail intelligent de ses adeptes, la statistique se présente aujourd'hui aux yeux du public sous un aspect bien différent. Tout le monde reconnaît aujourd'hui avec quelle universalité elle ouvre consciencieusement à notre investigation tous les domaines de la vie sociale. De plus en plus intéressé au bien public, chacun éprouve le besoin de s'instruire par ses tableaux si variés, si clairs et si faciles à comprendre. La statistique est devenue un art populaire, et dans ce fait réside son plus grand progrès et la meilleure preuve de sa valeur.

Les conséquences de ce fait réjouissant ne se font naturellement pas attendre. On éprouve toujours plus le besoin d'utiliser, pour les travaux les plus divers, la base commode et solide que procure la statistique. Les exigences vont croissant de jour en jour. Chaque année la statistique s'empare de nouveaux domaines. Travailler les matériaux en nombre toujours plus considérable pour en extraire rapidement les indications précieuses que fournissent, pour l'avenir, le passé et le présent, constitue une œuvre dont l'importance s'accroît de jour en jour.

Avec les moyens ordinaires, le statisticien ne peut plus faire face aux besoins croissants. De nouveaux procédés doivent lui procurer une bien plus grande facilité et rapidité dans la partie machinale de son travail, lui permettant ainsi de se vouer plus complètement à l'étude des résultats obtenus par ce genre de travail, où l'intelligence et la réflexion jouent un rôle tout à fait secondaire. Ce secours, dont il ne peut plus se passer, le statisticien le trouvera dans la machine, collaborateur dévoué, docile et infatigable.

C'est en 1890 que l'on essaya pour la première fois de substituer sur une grande échelle, dans les travaux de la statistique, le travail de la machine au travail manuel et machinal. Ce premier essai se fit aux Etats-Unis d'Amérique à la suite d'un concours ouvert par le Gouvernement fédéral. L'ingénieur Hermann Hollerith battit ses concurrents avec sa machine électrique. Lors du recensement américain de l'année 1890, cette machine donna de si bons résultats qu'elle fut de suite importée dans plusieurs capitales d'Europe. Nous nous bornons à remarquer en passant que son emploi permit de réaliser une économie de 2 millions de francs et de 300,000 journées de travail sur les travaux du recensement précité.

Für die ausführliche Beschreibung des Hollerithapparates und seiner Anwendung siehe:

Dr. *Hermann Rauchberg*. Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung. „Allgemeines statistisches Archiv“, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, II. Jahrgang. Tübingen, 1891.

Dr. *L. Guillaume*. La machine électrique à compter de M. H. Hollerith. „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 30. Jahrgang, Seite 385.

Wir geben hier nur eine kurze Beschreibung der Grundzüge des Apparates, da diese zum Verständnisse der von uns vorgeschlagenen Maschine viel beitragen kann.

Die Grundlage aller Arbeit mit dem Apparate bildet die individuelle Zählkarte (fiche individuelle), möge sie sich auf eine Person als Element einer Volkszählung oder auf einen Gegenstand als Element irgend einer statistischen Untersuchung beziehen. Diese Zählkarte enthält alle in die betreffende statistische Arbeit einschlagenden Angaben. Von den letztern werden diejenigen, welche mit den Eigenschaften des durch die Karte dargestellten Individuums übereinstimmen, auf irgendwelche Art besonders hervorgehoben, so dass aus der Zählkarte jede Angabe über den Betreffenden gefunden werden kann.

Zur Vereinfachung der folgenden Erläuterungen wenden wir ein bestimmtes Beispiel, und zwar das einer einfachen Volkszählung an. Die mit dieser zusammenhängenden Untersuchungen erstrecken sich über eine gewisse Zahl Kategorien, z. B. Aufenthaltsort, Heimatgemeinde, Geschlecht, Civilstand, Alter, Stellung im Haushalt, Beruf, Muttersprache, Konfession etc. Jede Kategorie zerfällt wieder in eine Anzahl Unterabteilungen, Klassen; z. B. der Civilstand in vier Klassen (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden), das Alter in 99 (Geburtsjahre), die Muttersprache in vier (französisch, deutsch, italienisch, romanisch) etc.

Das erste Resultat der Volkszählung ist die Summation jeder Klassenrubrik für sich; es giebt an, wie viele Individuen jeder Klasse angehören. Aber diese einfachen Ergebnisse genügen nicht allein; interessanter sind die kombinierten Resultate verschiedener Kategorien. Haben wir z. B. zwei Kategorien (Geschlecht und Alter) zu kombinieren, von denen die erstere zwei, die letztere 99 Klassen besitzt, so erhalten wir 2×99 oder 198 Klassenrubriken, da die Altersklassen der Männer von denjenigen der Frauen getrennt sein müssen. Welchen Aufwand an Arbeit und Zeit es erfordert, zu so wiederholten Malen die ganze Masse der Zählkarten durchzugehen, ist leicht ersichtlich.

L'on trouvera la description détaillée de la machine Hollerith et de ses applications dans:

„Dr. *Hermann Rauchberg*. Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung. Allgemeines statistisches Archiv, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr. II. Jahrgang. Tübingen, 1891.“

„Dr. *Louis Guillaume*. La machine électrique à compter de M. H. Hollerith. Journal de statistique suisse. 30^e année. 3^e cahier.“

Nous donnons ici une description très sommaire de cette machine, description qui permettra au lecteur de comprendre plus facilement le jeu de la machine que nous nous proposons de présenter dans cet exposé.

La fiche individuelle forme la base de tout travail avec la machine, que cette fiche représente une personne comme élément d'un recensement ou qu'elle représente un objet visé par une enquête quelconque de statistique. La fiche contient toutes les indications intéressant l'enquête en question. Les indications correspondant aux qualités de l'individu représenté par la fiche sont munies d'une marque quelconque; de cette façon la lecture de la fiche donne tous les renseignements désirés sur l'individu représenté par elle.

Pour simplifier les explications suivantes, nous les appliquerons à un exemple déterminé, soit à celui d'un recensement populaire. Cette opération étend son enquête sur un certain nombre de catégories (par exemple le lieu de séjour, le lieu d'origine, le sexe, l'état civil, l'âge, la profession, la langue maternelle, la confession, etc.). Chaque catégorie comprend un certain nombre de sous-divisions, c'est-à-dire de classes; l'état civil comprend par exemple 4 classes (célibataire, marié, veuf et divorcé); la catégorie de l'âge se divise en 99 classes d'âge (années de naissance), la langue maternelle en 4 groupes (français, allemand, italien et romanche), etc.

Comme premier résultat du recensement, nous obtenons le total de chaque classe séparément; ces totaux nous indiquent le nombre d'individus appartenant à telle ou telle classe. Ces résultats simples ne nous suffisent pas; en général, les résultats de combinaisons de différentes catégories nous intéressent davantage. Si nous combinons par exemple deux catégories, l'âge et le sexe, dont la première possède 99 et la seconde 2 classes, nous obtenons $2 \times 99 = 198$ nouvelles classes, puisque les classes d'âge masculines seront séparées des classes d'âge féminines. Il est facile de se rendre compte qu'une pareille opération, exigeant de si nombreux remaniements des fiches, représente une dépense très grande de temps et de travail.

Der Hollerithapparat löst diese drei verschiedenen Aufgaben:

1. Summieren der einzelnen Klassen.
2. Trennung der Zählkarten nach verschiedenen Klassen oder Gesichtspunkten.
3. Summieren der Ergebnisse von Kombinationen verschiedener Kategorien in ausserordentlich einfacher Weise.

Seine ganze Arbeit beruht auf den Eigenschaften des Elektromagneten. Verbinden wir die Enden eines elektrisch isolierten Drahtes mit den Polen einer Stromquelle, so wird der Draht durch den Strom durchflossen. Wickeln wir diesen Draht um einen Kern von weichem Eisen, so wird letzterer magnetisch und besitzt nun die Fähigkeit, ein nahegelegenes Eisenstück (Anker) anzuziehen. Unterbrechen wir durch Schneiden des Drahtes den elektrischen Strom, so hört der Magnetismus des Eisenkernes auf und der Anker kann vermittelst einer leichten Spiralfeder wieder von ihm entfernt werden; ein successives Öffnen und Schliessen des Stromes bewirkt also eine hin- und hergehende Bewegung des Ankers.

Die Originalzählkarten werden durch neue Karten, die geschriebenen Angaben werden durch Zeichen ersetzt, die der Apparat wahrnehmen kann. Jeder Angabe der Originalkarte entspricht ein bestimmter Punkt der neuen Karte; die Stellen, die den auf das Individuum passenden Angaben entsprechen, werden auf der neuen Karte durchlocht, so dass mit einiger Übung aus der Stellung der Löcher auf die Eigenschaften des Individuums geschlossen werden kann.

Die durchlochte Karte wird in den Kontaktapparat gebracht. Letzterer besteht aus einer beweglichen und einer festen Platte; die bewegliche Platte kann durch einen Hebel der andern genähert werden. Erstere enthält ein System federnder Spitzen, letztere mit Quecksilber gefüllte Näpfchen. Jedem Punkte der Karte entspricht eine Spitze und eine Näpfchen; beide liegen in einem Stromkreis, in den auch ein kleiner Elektromagnet eingeschaltet ist. Drückt nun der Arbeiter auf den Hebel, so tauchen die Spitzen, die auf der Karte ein Loch antreffen, in das Quecksilber, und die entsprechenden elektrischen Ströme werden geschlossen. Von den zugehörigen Elektromagneten befinden sich 75 in der Rückwand des Pultes, auf dem der Kontaktapparat liegt, und diese Elektromagnete wirken auf 75 Zählwerke (Zifferblätter mit Zeigern) so ein, dass bei jedem Stromschluss der eine Zeiger um eine Einheit vorgerückt wird. Beim Schliessen des Kontaktapparates wird also das durch die Karte bezeichnete Individuum in allen Zählwerken, deren Angaben mit seinen Eigenschaften in Übereinstimmung sind, eingetragen. Ist dies für alle Karten geschehen, so ergibt die Ablesung der Zifferblattangaben das Total jeder einzelnen Klassenrubrik.

La machine Hollerith résout d'une façon très simple les trois problèmes suivants:

1. Addition de chaque classe séparément.
2. Séparation des fiches selon telle ou telle catégorie ou selon des points de vue donnés.
3. Addition des résultats des combinaisons de diverses catégories.

Le travail de la machine est basé sur les propriétés de l'électro-aimant. Si nous relions les extrémités d'un fil métallique isolé aux bornes d'une source d'électricité, le fil sera parcouru par un courant électrique. En enroulant ce fil en spirale autour d'un noyau de fer doux, nous rendons ce dernier magnétique et capable d'attirer un morceau de fer (armature). Si nous coupons le fil, nous interrompons le courant électrique; le noyau de fer doux perd immédiatement sa propriété magnétique, et l'armature peut en être de nouveau éloignée par un ressort antagoniste. En ouvrant et en fermant successivement le circuit, l'on imprime donc à l'armature un mouvement de va-et-vient.

Les fiches originales sont remplacées par de nouvelles fiches, les indications écrites par de nouveaux signes que la machine pourra percevoir. Chaque indication de la fiche originale possède un point déterminé sur la nouvelle fiche; parmi ces derniers l'on perforera ceux qui appartiennent aux renseignements correspondant aux qualités de l'individu représenté par la fiche. Avec un peu d'exercice il est facile de lire les renseignements de la fiche au moyen de la positions des trous.

La fiche perforée est placée dans l'appareil de contact qui comprend un plateau fixe et un plateau mobile qu'un levier permet de rapprocher du premier. Le plateau mobile possède un certain nombre d'aiguilles mobiles, et le plateau fixe, le même nombre de petits godets remplis de mercure. A chaque point de la fiche correspond une aiguille et son godet; tous deux sont montés dans un circuit électrique passant par un petit électro-aimant. Quand l'employé abaisse le levier, les aiguilles qui rencontrent un point perforé plongent dans le mercure et ferment ainsi les circuits électriques correspondants. Parmi les électro-aimants appartenant à ces circuits 75 se trouvent dans la partie postérieure du pupitre sur lequel est placé l'appareil de contact. Ces 75 électro-aimants agissent chacun sur un compteur (cadran à aiguilles) de telle façon qu'à chaque passage de courant l'aiguille du cadran correspondant avance d'une unité. En abaissant le levier de l'appareil de contact, on provoque l'enregistrement de l'individu dans tous les compteurs dont les indications correspondent à ses qualités. Lorsque l'opération a été faite avec toutes les fiches les indications des cadrans donnent le total de chaque classe.

Auf dieselbe Weise gelangen wir zum zweiten Resultate, d. h. dem Sortieren der Karten nach einzelnen Klassen oder Kategorien. Zum Hollerithapparat gehört der Fächerkasten, ein Tisch mit 40 geschlossenen Kästchen. Wir ersetzen in den Stromkreisen die Zählwerkselektromagneten durch andere, welche unter den Fächerdeckeln liegen und bei Stromschluss die Deckel aufspringen lassen. Beim Schliessen des Kontaktapparates springt der Deckel des der Angabe der Karte entsprechenden Fächers auf; der Arbeiter hat nur die Karte in das offene Fach hineinzuwerfen und den Deckel zuzuschlagen. Am Schlusse der Operation sind die Karten, nach den gewünschten Gesichtspunkten getrennt, unter den Fächern verteilt.

Ein wenig umständlicher ist die Lösung der dritten Aufgabe, der Kombination zweier Kategorien, z. B. derjenigen des Geschlechtes (2 Klassen) mit derjenigen des Alters (99 Klassen). Der Vorgang lässt sich aber leicht durch ein kleines Beispiel erläutern. Eine Anzahl Personen beider Geschlechter und verschiedenen Alters treten eine nach der andern in einen Gang ein, der in 99 verschiedene Zimmer führt. Vor jeder Zimmerthüre steht ein Wächter, der den Personen, welche ihrem Alter nach in sein Zimmer hineingehören, die Thüre öffnet. Sind alle Personen eingetreten, so zählt jeder Wächter die Insassen seines Zimmers zusammen; wir gelangen auf diese Weise zur Lösung der ersten Aufgabe. Verdoppeln wir nun das ganze System und stellen vor jede der beiden Gangthüren je einen Portier auf. Der eine Portier lässt die Herren, der andere die Damen in seinen Gang eintreten, von wo aus sie sich wie vorhin wieder in ihre entsprechenden Zimmer begeben. Wird wieder die Anzahl der Insassen jeden Zimmers für sich festgestellt, so ist auch die dritte Aufgabe gelöst. Die 2 mal 99 Wächter sind unsere Elektromagnete, die Zimmer unsere Zählwerke. Die Wächter unterscheiden nur das Alter der Personen; die Zählwerke sind also in den Altersstromkreisen eingeschaltet. Die Portiers unterscheiden nur das Geschlecht; die ihnen entsprechenden Mechanismen sind also in den Stromkreisen der Geschlechtskategorie eingeschaltet. Diese letzteren bestehen aus einem kleinen Elektromagneten, einem sog. Relais, der in der gewöhnlichen Telegraphie stets vorkommt und den Zweck hat, beim Funktionieren durch eigenen Stromschluss einem fremden Strom den Durchgang zu erlauben. Jede Gruppe von 99 Wächtern hängt von ihrem Portier ab; die betreffenden 99 Stromkreise der Altersklassen des einen Geschlechtes gehen also durch den zugehörigen Relais der einen Geschlechtsklasse.

Le second résultat, c'est-à-dire la séparation des fiches par paquets selon certaines classes ou catégories, s'obtient d'une façon analogue. La machine Hollerith possède un casier, c'est-à-dire une table composée de 40 petites cases. Nous remplaçons dans les circuits électriques les électro-aimants des compteurs par de nouveaux électro-aimants qui se trouvent chacun sous le couvercle d'une des cases. Le circuit étant fermé, le nouvel électro-aimant déclanche son couvercle, qui s'ouvre sous l'action d'un ressort. En fermant l'appareil de contact, l'employé provoque ainsi l'ouverture du couvercle de la case qui correspond à l'individu de la fiche. Il suffit de lancer la fiche dans la case ouverte et de refermer le couvercle. A la fin de l'opération entière, les fiches sont réparties dans les cases, selon les vues du manipulateur.

La solution du troisième problème, c'est-à-dire la combinaison de deux catégories, par exemple de celle du sexe (2 classes) avec celle de l'âge (99 classes) est un peu plus compliquée. Une simple comparaison nous donnera toutefois très facilement l'explication voulue. Admettons qu'un certain nombre de personnes de sexe différent et de tout âge entrent l'une après l'autre dans un vestibule conduisant dans 99 chambres. Devant la porte de chaque chambre se trouve un gardien qui introduit les personnes dont l'âge correspond à son numéro. Lorsque toutes les personnes sont entrées, chaque gardien compte le nombre des personnes qui occupent sa chambre. Nous avons donc là, par similitude, la solution du premier problème. Juxtaposons maintenant deux pareils systèmes et plaçons devant la porte d'entrée de chaque vestibule un portier. Le premier fera entrer les messieurs dans son vestibule, d'où ceux-ci se rendront dans leurs chambres respectives. Il en sera de même pour les dames dans l'autre vestibule. Si nous établissons maintenant le nombre des personnes occupant chaque chambre, nous aurons aussi résolu le troisième problème. Les $2 \times 99 = 198$ gardiens sont nos électro-aimants, les chambres sont les compteurs. Les gardiens ne distinguent que l'âge des personnes; les compteurs sont donc intercalés dans les circuits correspondants aux âges. Les deux portiers ne distinguent que le sexe; les mécanismes qui les représentent sont donc intercalés dans les circuits appartenant à la catégorie du sexe. Ces mécanismes sont des relais, c'est-à-dire de petits électro-aimants, souvent employés en télégraphie et destinés à livrer le passage à un courant étranger chaque fois que leur propre circuit est fermé. Chaque groupe de 99 gardiens dépend de son portier; les 99 circuits correspondants et appartenant aux classes d'âge passent donc par le relais correspondant d'une des classes du sexe.

Geht also die Karte eines 40jährigen Mannes durch das Kontaktwerk, so gestattet das eine Relais das Eintreten des Stromes in alle Zählwerke der männlichen Altersklassen; von diesen erhält aber nur das vierzigste einen Strom.

Der Hollerithapparat besitzt 240 Kontaktspitzen, 40 Fächer, 75 Zählwerke und 90 Relais.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht ersichtlich, welchen Fortschritt die Anwendung des Hollerithapparates bedeutet, und welch grosse Dienste er den Statistikern zu leisten berufen ist. Ein einziges, durch Herrn Direktor Guillaume angeführtes Beispiel genügt, um die Vorteile des Apparates klarzulegen. Die Bearbeitung der schweizerischen Volkszählung aus dem Jahre 1888 nahm volle 5 Jahre in Anspruch; bei Anwendung eines einzigen Apparates und eines bedeutend reduzierten Hilfspersonals hätten zwei Jahre für diese Arbeit genügt.

Das eingehende Studium des Hollerithapparates und das lebhafte Interesse, das wir dabei empfanden, weckte in uns den Wunsch, Mittel und Wege zu finden, um einige dem Apparate anhaftenden Übelstände beseitigen und letztern vereinfachen zu können. Einige von uns im Jahre 1894 in dieser Hinsicht gemachte Vorschläge erschienen im Anschluss an die obengenannte Beschreibung in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“. Seither haben wir diese Frage immer sorgfältiger geprüft und dem Apparate immer neue Formen gegeben. Zahlreiche Projekte haben wir wieder beiseite gelegt, bis wir endlich bei dem weiter unten beschriebenen stehen geblieben sind.

Die hauptsächlichsten Nachteile des Hollerithapparates, deren Beseitigung wir angestrebt haben, sind im wesentlichen folgende:

1. Der Preis des Apparates ist, wie leicht begreiflich, ziemlich hoch, zwischen 25,000 und 30,000 Fr.

2. Der Apparat ist ziemlich kompliziert und delikat, bedarf häufiger leichter Reparaturen, die das Eingreifen eines Spezialisten erfordern.

3. Die grösstmögliche Leistung des Apparates kann wegen der beschränkten Zahl seiner Elemente (Zählwerke, Fächer etc.) und bei einer gegebenen Aufgabe nur durch vorausgehende zahlreiche Versuche gesichert werden. Vor jeder Arbeit muss die beste Anordnung und Verteilung der Kategorien und Klassen gründlich studiert werden, und die Lösung dieses Problems ist bei der grossen Zahl der elektrischen Leitungsverbindungen nicht ganz einfach.

4. Ein einziger Durchgang der Karten durch die Maschine giebt nur eine beschränkte Anzahl gleichzeitiger Ergebnisse; für gewöhnliche Zwecke sind drei oder vier Durchgänge erforderlich.

Si c'est la fiche d'un homme de 40 ans qui se trouve dans l'appareil, l'un des relais donnera au courant l'accès à tous les compteurs des classes masculines d'âge, mais ce ne sera parmi ceux-ci que le quarantième qui recevra un courant.

La machine Hollerith possède 240 aiguilles de contact, 40 cases, 75 compteurs et 90 relais.

Il est facile de juger par ce qui précède quel progrès a été réalisé par l'introduction de la machine Hollerith et quels avantages celle-ci offre aux statisticiens. Un seul exemple, indiqué par M. le directeur Guillaume, suffira pour faire apprécier ces avantages. Les travaux du recensement fédéral de l'année 1888 ont duré 5 années entières; avec une seule machine et un personnel très réduit deux années auraient largement suffi.

L'étude approfondie de la machine Hollerith et l'intérêt qu'elle sut nous inspirer nous décidèrent à rechercher les moyens permettant de simplifier la machine et de supprimer certains inconvénients qu'elle présente. En 1894, nous fîmes quelques propositions qui parurent dans le *Journal de statistique suisse* à la suite de la description de M. le directeur Guillaume. Dès lors, nous avons continué nos recherches et apporté à la machine de nombreux perfectionnements. Nous avons mis de côté nombre de projets, nous arrêtant enfin à celui dont la description va suivre.

Les inconvénients essentiels de la machine Hollerith que nous avons cherché à supprimer sont les suivants:

1° Le coût de l'appareil est assez élevé, son prix varie entre 25,000 et 30,000 francs.

2° L'appareil est assez compliqué et délicat; il nécessite de nombreuses petites réparations exigeant l'intervention d'un spécialiste.

3° Le nombre restreint des éléments de la machine (compteurs, cases, etc.) nécessite de nombreux essais si l'on veut obtenir pour un problème donné d'avance le meilleur rendement possible de la machine. Avant chaque opération, il faut étudier à fond la meilleure disposition et distribution des catégories et des classes, et la solution de ce problème n'est pas très facile, vu le grand nombre de connexions électriques.

4° Un seul passage des fiches à travers la machine ne donne qu'un nombre restreint de résultats; les besoins usuels demandent trois ou quatre passages.

In unseren Projekten suchten wir nun zu folgenden Resultaten zu gelangen:

1. Niedriger Preis.
2. Grosse Einfachheit und Solidität.
3. Aufhebung der langwierigen Vorbereitungsarbeiten.
4. Ganz automatischer Gang ohne Eingreifen des Arbeiters.
5. Gänzliche Freiheit in der Anordnung der Karte und in der Verteilung der Klassen auf die verschiedenen Teile des Apparates.
6. Fast unbeschränkte Zahl der Ergebnisse bei einem einzigen Durchgang der Karten durch die Maschine.
7. Anpassung des Apparates an alle Bedürfnisse, auch für bescheidene Zwecke; leichte successive Vervollständigung und damit verbundene Erhöhung der Leistungsfähigkeit.
8. Beseitigung der Fehlerquellen, absolute Genauigkeit der Ergebnisse.

Das Prinzip der neuen Maschine ist von demjenigen des Hollerithapparates ganz verschieden. Dort war jede Klasse unabhängig für sich, jede beanspruchte einen bestimmten Punkt in der Zählkarte, eine Kontaktspitze und drei Elektromagnete im Zählwerk, Fächerkasten und in der Relaisanlage. Für 99 Klassen z. B. bedurfte es also 99 Punkte auf der Karte, 99 Kontaktspitzen und 198 Elektromagnete, die Kombination einer Kategorie von zwei Klassen mit einer Kategorie von 99 Klassen erforderte in den Zählwerken und in der Relaisanlage 396 Elektromagnete. Dieselbe Klassenzahl und die gleiche Kombination erheischt bei unserem Apparate 18 Punkte auf der Karte, eine einzige Kontaktspitze und zwei, respektive sechs Elektromagnete.

Die Klassen sind hier in Kategorien gruppiert und jede Kategorie ist von den andern gänzlich getrennt, so dass jeder Kategorie ein unabhängiger Mechanismus entspricht. Dies ermöglicht das successive Einschalten neuer Kategorien und das nachträgliche Bestellen weiterer Mechanismen, die dem Apparate ohne weiteres angefügt werden können.

Jeder Kategorie entspricht auf der Zählkarte eine Linie; die Linien sind in zwei Hälften geteilt, die eine zur Aufnahme der Zehnerstellen der Klassennummer, die andere zur Aufnahme der Einerstelle. Geben wir jeder Linie, wie es auf der Figur der Fall ist, 9 Punkte pro Hälfte, so kann eine Kategorie bis 99 Klassen besitzen. Selbstverständlich kann man die Anzahl der Zehnerstellen reduzieren und dadurch eine maximale Klassenzahl von 89, 79 etc. erhalten. Ist die Anzahl der Klassen kleiner als 99, so bleiben etliche Punkte der Linie einfach unbenutzt; ist die Anzahl aber grösser

Dans nos projets nous avons cherché à obtenir les résultats suivants:

- 1° Prix modique.
- 2° Grande simplicité et solidité.
- 3° Suppression des longs travaux préparatoires.
- 4° Travail absolument automatique sans intervention de l'employé.
- 5° Liberté absolue dans la disposition de la fiche et dans la répartition des classes sur les diverses parties de la machine.
- 6° Nombre presque illimité de résultats pour un seul passage des fiches à travers la machine.
- 7° Machine appropriée à tous les besoins, aussi aux emplois modestes. Facilité de compléter successivement la machine et d'élever ainsi son rendement.
- 8° Suppression des causes d'erreurs; exactitude absolue des résultats.

Le principe de la nouvelle machine est absolument différent de celle de Hollerith. Dans cette dernière, chaque classe était indépendante; elle exigeait un point déterminé sur la fiche, une aiguille de contact et trois électro-aimants pour son compteur, son relais et sa case. 99 classes exigeaient donc 99 points sur la fiche, 99 aiguilles de contact et 198 électro-aimants. La combinaison d'une catégorie de deux classes avec une catégorie de 99 classes nécessitait un nombre de 396 électro-aimants pour les compteurs et les relais. Le nombre de classes et la combinaison ci-dessus exigent avec notre machine 18 points sur la fiche, une seule aiguille de contact et deux ou six électro-aimants.

Nous avons groupé les classes en catégories et séparé entièrement chaque catégorie des autres; un mécanisme absolument indépendant est ainsi assigné à chaque catégorie. Cette disposition permet l'introduction successive de nouvelles catégories et de nouveaux mécanismes qui peuvent être ajoutés sans difficultés à la machine.

Chaque catégorie possède sur la fiche une ligne divisée en deux moitiés, l'une destinée aux dizaines, l'autre aux unités du nombre de la classe. Si chaque moitié possède 9 points, comme l'indique la figure, la catégorie peut compter jusqu'à 99 classes. Naturellement, l'on peut supprimer un ou plusieurs points de dizaines et réduire ainsi à 89, 79, etc. le nombre maximum de classes. Si ce nombre est plus petit que 99, quelques points de la ligne resteront inutilisés; si le nombre est supérieur à 99, l'on affectera à cette catégorie un ou deux points inutilisés d'une autre ligne,

als 99, so räumt man dieser Kategorie einen oder mehrere unbenutzte Punkte einer anderen Linie ein, wodurch die Klassenanzahl auf 2×99 , 3×99 etc. gesteigert werden kann. Wird in einer Linie bei den Zehnern der sechste Punkt, bei den Einerstellen der dritte durchlocht, so bezeichnet diese Linie die 63. Klasse der Kategorie.

In den Figuren enthält die Zählkarte nur vier Linien; in Wirklichkeit wird die Karte so bemessen, dass sie die voraussichtlich grösste Linienzahl aufnehmen kann, denn das Format kann nachträglich nicht vergrössert werden. Für gewöhnliche Zwecke werden 6 bis 8 Linien genügen.

Die Zählkarte verfolgt ihren Weg automatisch durch den Apparat, sie muss also widerstandsfähiger sein als diejenige von Hollerith, welche von Hand geführt wird. Sie besteht aus einem dünnen Blech mit auf den Längsseiten leicht umgebogenen Rändern. Zwei Ecken sind ungleich abgeschnitten zur sichern Verhütung verkehrten Einlegens in die Maschine. Das Blech wird nun nicht durchlocht, sondern es erhalten die zu bezeichnenden Punkte vermittelt einer stumpfen Spitze eine kleine Erhöhung.

Zu diesem Zwecke gelangt vorerst das ebene Blech in den kleinen Handapparat, der auf dem Plane skizziert ist. Der Hebel dieses Apparates trägt eine Spitze, welche beim Niedergang des Hebels in das Zählblech eingedrückt wird, so dass auf der entgegengesetzten Fläche des letztern die gewünschte Erhöhung des Punktes erscheint. Vermittelt zweier Kurbeln wird die Hebelspitze über jeden gewünschten Punkt gebracht, die den Kurbeln entsprechenden Scheiben geben in jeder Stellung die Nummern der Linie und des Punktes auf dieser Linie an.

Auf der Originalzählkarte wird hinter jeder Angabe die betreffende Kategorien- und Klassennummer eingeschrieben. Der den Handapparat bedienende Arbeiter hat also nur successive die Scheiben auf die angemarkten Angaben zu bringen und den Hebel niederzudrücken. Die genaue Lage der Erhöhungen ist dadurch gesichert und bei einiger Aufmerksamkeit trotz der raschen Arbeit ein Irrtum ausgeschlossen. Trotzdem werden die Zählbleche vor ihrem Eintritte in die Maschine ein für allemal kontrolliert.

Die Zählbleche werden nun in das Magazin der Maschine gebracht; es ist dieses ein rechteckiger, an beiden Enden (oben und unten) offener Kasten, dessen innere Dimensionen denen der Bleche entsprechen und der 300—500 solcher Bleche zugleich aufnehmen kann.

Durch das Fahrgestell A wird nun das unterste Blech mitgenommen und vorwärts geführt. Der Schlitten B folgt dieser Bewegung und schliesst das Magazin unten ab. Auf dem Fahrgestell A liegt der Kontakt-

ce qui permettra d'avoir un nombre de classes de 2×99 , 3×99 , etc. Si l'on perfore sur une ligne le sixième point des dizaines et le 3^e point des unités, cette ligne représentera la 63^e classe de la catégorie.

La fiche ne contient que quatre lignes sur nos planches; en réalité, les dimensions de la fiche sont arrêtées en vue du plus grand nombre probable de lignes, car le format de la fiche ne peut être agrandi ultérieurement. Six à huit lignes suffiront pour faire face aux besoins ordinaires.

La fiche poursuit sa route automatiquement à travers la machine; elle doit par conséquent, être plus résistante que celle de Hollerith qui est conduite à la main. Elle consiste en une mince feuille de métal dont les longs bords sont légèrement recourbés. Deux des angles sont inégalement abattus, ce qui empêche une introduction erronée de la fiche dans la machine. La feuille de métal n'est pas perforée; les points à marquer reçoivent une petite saillie au moyen d'un poinçon.

Dans ce but, l'on place la fiche métallique dans le petit appareil poinçonneur dessiné sur la planche. Le levier de cet appareil est muni d'un poinçon qui produit les saillies dans la fiche lorsque le levier est abaissé. Deux petites manivelles permettent d'amener le poinçon en regard d'un point quelconque de la fiche, tandis que les indications des disques montés sur les manivelles font connaître l'emplacement de ce point en désignant le numéro de la ligne et le numéro du point sur cette ligne.

Sur la fiche originale on écrit en regard de chaque indication les numéros de la catégorie et de la classe correspondantes. L'employé chargé de poinçonner les fiches n'a plus qu'à tourner les manivelles jusqu'à ce que ces numéros apparaissent sur les disques, puis il abaisse le levier. La position exacte des saillies est assurée et après quelques exercices les erreurs sont impossibles malgré la rapidité du travail. Toutefois les fiches sont contrôlées une fois pour toutes avant leur passage à travers la machine.

Les fiches sont ensuite placées dans le magasin de la machine, boîte rectangulaire ouverte en haut et en bas, dont les dimensions intérieures correspondent à celles de la fiche. Le magasin peut contenir 300 à 500 fiches.

Le chariot A enlève la fiche du bas et l'entraîne dans son mouvement en avant. Le tiroir B suit ce mouvement et vient fermer le bas du magasin. Le chariot A porte le curseur mobile de contact C; ce

schlitten C beweglich auf; derselbe enthält so viel Kontaktvorrichtungen, als Linien auf dem Bleche vorgesehen sind. Jede Kontaktvorrichtung besteht aus einer unteren Kontaktfeder mit unten liegender Nase und oben liegender Kontaktspitze; über der letzteren kommt die Kontaktspitze der oberen Feder zu stehen. Diese obere Feder ist gegen oben abgebogen und schleift einer Kontaktschiene entlang, welche ihr den elektrischen Strom zuführt. Die oberen Kontaktfedern sind unter sich und von den unteren elektrisch isoliert.

Gleitet nun das Zählblech unter dem Kontaktschlitten, so hebt jeder erhöhte Punkt einer Linie die Nase der betreffenden unteren Feder; die Kontaktspitzen kommen unter sich in Berührung, und es entsteht ein kurzer Stromschluss. Das Fahrgestell A gleitet über die 99 Fächer, deren obere ein Centimeter breite Schlitzöffnungen in der Figur angedeutet sind. Die Führungsschienen des Kontaktschlittens tragen oben gegenüber dem 10., 20., 30. . . . 90., sowie gegenüber dem 91., 92., 93. . . . 99. Fächer je einen Zahn, gegen welchen das Zahnrad des Kontaktschlittens während der Vorwärtsbewegung successive anstößt. Bei jedem Anstoß dreht sich das Zahnrad um einen Zahn zurück; der Kontaktschlitten wird also jedesmal um die Entfernung zweier aufeinanderfolgenden Punkte gegenüber dem Fahrgestell und dem Bleche zurückgeschoben, und die Nasen der Kontaktfedern kommen über den nächsten Punkt der Linien zu stehen. Wir sehen also, dass nach dem 1., 2. . . . 9. Zehntel der Vorwärtsbewegung die Kontaktnase successive mit den aufeinanderfolgenden Zehnerpunkten in Berührung kommen kann, dass nach dem 91., 92., 93. . . . 99. Hundertstel der Bewegung die Nasen successive über die Einerstellen der Blechlinien zu stehen kommen. Da gewöhnlich jede Linie in den Einer- und den Zehnerstellen je einen erhöhten Punkt trägt, so sieht man nach Vorhergehendem leicht ein, dass, wenn z. B. die 36. Klasse markiert ist, ein Stromschluss über dem 30. und wieder einer über dem 96. Fächer stattfinden muss.

Jeder Linie entspricht, wie schon gesagt, eine Reihe von 99 Zählwerken. Dieser zweite Teil der Maschine ist dem ersten (Fächerkasten) ganz analog. Ein Schlitten D gleitet den Zählwerken entlang über zwei Zahnstangen, wovon die eine unbeweglich ist, die andere dagegen der Bewegung des Fahrgestells folgt. Der Schlitten D trägt einen Arretierhebel, der gewöhnlich in die Zahnlücken der festen Zahnstange eingreift, den Schlitten D in seiner Stellung festhaltend. Wird der betreffende Kontakt im Kontaktschlitten geschlossen, so löst der an der Vorderwand der Maschine befindliche Elektromagnet den Hebel E aus; dieser letztere dreht seine Stange und den auf derselben gleitenden Arretierhebel, welcher nun die feste Zahnstange ver-

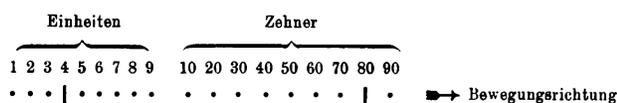
dernier possède autant de mécanismes de contact que la fiche compte de lignes. Chacun de ces mécanismes se compose d'une lame inférieure ayant une saillie sous son extrémité et une pointe de contact ou goutte de suif au-dessus. Vis-à-vis de celle-ci se trouve la pointe de contact de la lame supérieure; cette lame est recourbée et frotte contre un rail qui lui amène le courant électrique. Les lames supérieures sont isolées entre elles et des lames inférieures.

En glissant sous le curseur de contact, la fiche soulève avec ses saillies celles des lames correspondantes; les pointes de contact se touchent et un courant électrique peut passer. Le chariot A glisse au-dessus des 99 cases du casier dont les ouvertures supérieures, larges d'un centimètre, sont indiquées dans la figure. Les barres conductrices du curseur de contact sont munies d'une dent vis-à-vis de la 10^e, 20^e, 30^e . . . case, puis vis-à-vis de la 91^e, 92^e, 93^e . . . case. La roue dentée du curseur de contact vient buter successivement contre ces dents, tournant chaque fois d'une dent en arrière et reculant ainsi le curseur de contact de l'intervalle entre deux points successifs, ce qui déplace d'un intervalle le curseur vis-à-vis du chariot et de la fiche et place la saillie de la lame de contact au-dessus d'un nouveau point de la ligne. Nous voyons ainsi qu'après avoir parcouru le 1^{er}, le 2^e, le 3^e . . . et le 9^e dixième de sa course en avant, la saillie de contact s'est placée successivement au-dessus de tous les points de dizaines; qu'après avoir parcouru le 91^e, 92^e . . . et 99^e centième de sa course, elle a touché successivement tous les points d'unités de la ligne de la fiche. Chaque ligne ayant généralement une saillie dans les dizaines et une autre dans les unités, nous aurons généralement deux émissions de courant pendant le mouvement en avant, et lorsque la ligne indiquera le numéro 36, ces émissions auront lieu vis-à-vis de la 30^e et vis-à-vis de la 96^e case.

A chaque ligne de la fiche correspond une rangée de 99 compteurs. Cette seconde partie de la machine est absolument analogue à la première, c'est-à-dire au casier. Un curseur D glisse sous les compteurs sur deux crémaillères dont l'une est fixe, tandis que l'autre participe au mouvement du chariot. Le curseur D possède un levier d'arrêt généralement pris entre deux dents de la crémaillère fixe, maintenant ainsi le curseur D en place. Lorsque le contact correspondant est fermé dans le curseur de contact, l'électro-aimant se trouvant sur le devant de la machine déclanche le levier E, qui tourne sa barre ainsi que le levier d'arrêt du curseur D, qui glisse sur cette barre. Le levier d'arrêt quitte alors la crémaillère fixe et s'engage dans

lässt und in die bewegliche Zahnstange eingreift. Von diesem Augenblicke an wird der Schlitten D mitgenommen und folgt dem Fahrgestell bis zum Punkte, wo dieses $\frac{9}{10}$ seiner Vorwärtsbewegung zurückgelegt hat; hier wird das Hebelsystem auf einfache Weise wieder in seine ursprüngliche Lage und der Schlitten D zum Stillstand gebracht. Ein neuer Stromschluss in einer Einerstelle erlaubt dem Schlitten D neuerdings, der Vorwärtsbewegung bis zu ihrem Schluss zu folgen.

Ein Beispiel möge diese Vorgänge erläutern. Die Angabe der betrachteten Linie sei 84, d. h. der Besitzer der Karte gehöre der 84. Klasse dieser Kategorie an. Die Linie sieht in diesem Falle folgendermassen aus:



In den Einheiten ist Punkt 4, in den Zehnerstellen Punkt 80 erhöht.

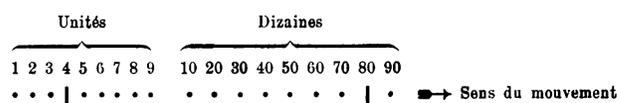
Der durch das Fahrgestell durchlaufene Weg ist in 99 Einheiten geteilt; über dem von dem Schlitten D durchlaufenen Weg sind entsprechend 99 Zählwerke angeordnet. Die verschiedenen aufeinanderfolgenden Lagen des Fahrgestells und des Schlittens D sind folgende:

1. Fahrgestell und bewegliche Zahnstange bewegen sich vorwärts; der Schlitten D bleibt auf 0.
2. Das Fahrgestell kommt bei 10 an; die Nase des Kontaktapparates stösst auf den erhöhten Punkt 80 und der Schlitten D wird ausgelöst.
3. Allgemeines Vorrücken, bis das Fahrgestell auf 90 kommt; gleichzeitig kommt der Schlitten D unter 80 zu stehen. Wie das Fahrgestell den Punkt 90 erreicht, wird der Schlitten D durch den Arretierhebel wieder in seiner Stellung (hier unter 80) festgehalten.
4. Das Fahrgestell rückt bis 95 vor, die Kontaktnase trifft mit dem erhöhten Punkt 4 des Bleches zusammen und der Schlitten D wird neuerdings ausgelöst.
5. Allgemeines Vorrücken bis zum Schluss der Vorwärtsbewegung. Das Fahrgestell kommt hierbei auf 99, der Schlitten D unter 84, d. h. unter dem gewünschten Zählwerk zu stehen.

Auf dem Schlitten D sitzt ein Elektromagnet, dem der elektrische Strom durch ein isoliertes Schienenpaar vermittelt zweier auf dem Schlitten angebrachter Federn oder Bürsten zugeführt wird. An jedem Zählwerk hängt ein Pendel, dessen Ende den Anker des Elektromagneten bildet; bei jedem Stromschluss wird der Pendel angezogen und rückt hierbei den Zeiger des Zählwerks um eine Einheit vor. In dem sonst geschlossenen zugehörigen Stromkreis ist ein Kontaktapparat eingeschaltet; dieser letztere wird durch das Fahrgestell geschlossen, sowie dieses am Ende seiner

la crémaillère mobile, qui entraîne le curseur D dans son mouvement jusqu'au moment où le chariot A a parcouru les $\frac{9}{10}$ de sa course en avant. A ce moment, le levier d'arrêt est ramené dans sa position primitive et le curseur D est arrêté. Un nouveau courant lancé dans le parcours des unités permet au curseur D de reprendre son mouvement en avant et de le maintenir jusqu'au point final.

L'exemple suivant donnera l'explication de ces mouvements. Soit 84 l'indication de la ligne considérée, ce qui veut dire que le propriétaire de la fiche appartient à la 84^e classe de cette catégorie. La ligne de la fiche se présente ainsi:



Le point 4 fait saillie dans les unités, le point 80 dans les dizaines.

Le chemin parcouru par le chariot est divisé en 99 unités; à ces unités correspondent 99 compteurs au-dessus du chemin parcouru par le curseur D. Les diverses positions du chariot et du curseur D sont successivement les suivantes:

1. Le chariot et la crémaillère mobile avancent, le curseur D reste sur zéro.
2. Le chariot atteint le point 10; la saillie de l'appareil de contact bute contre la saillie 80 et le curseur D est déclenché.
3. Mouvement en avant général jusqu'à ce que le chariot arrive à 90; en même temps le curseur D atteint 80. A ce moment, le levier d'arrêt du curseur D s'engage dans la crémaillère fixe et arrête le curseur au point 80.
4. Le chariot avance et atteint le point 95; la saillie du curseur de contact bute contre la saillie 4 de la fiche et le curseur D est dégagé.
5. Mouvement en avant général jusqu'à la fin de la course. Le chariot se trouve alors au point 99, le curseur D sous le compteur 84, c'est-à-dire sous le compteur désigné.

Un électro-aimant est placé sur le curseur D. Il reçoit le courant par deux ressorts de connexion ou balais qui frottent contre deux barres de contact. Chaque compteur est muni d'un petit pendule dont l'extrémité joue le rôle d'armature de l'électro-aimant du curseur D. A chaque passage de courant, le pendule qui se trouve vis-à-vis de l'électro-aimant est attiré par celui-ci et avance d'une unité l'aiguille du compteur. Un interrupteur est placé dans le circuit de l'électro-aimant du curseur D; cet interrupteur est fermé par le chariot, lorsque celui-ci arrive au bout de sa course.

Vorwärtsbewegung anlangt. In diesem Augenblick wird also durch Stromschluss im gewollten Zählwerke (hier im 84.) eine Einheit eingetragen. Auf diese Weise werden die einfachen Ablesungen durch den Apparat in den Zählwerken registriert und durch dieselben summiert.

Auf dem Fahrgestell sitzt nun ausser dem Kontaktschlitten noch ein weiterer beweglicher Schlitten, an einer drehbaren horizontalen Querachse ein Paar durch Federn aneinandergedrückte Klappen tragend, welche wie zwei aneinandergelegte Hände aussehen. Eine starke Feder strebt, den Schlitten stets am Ende des Fahrgestells festzuhalten, eine zweite Feder giebt dem Klappenpaar eine vertikale Stellung.

Hat das Fahrgestell die 99 Elemente seines Weges durchlaufen, so stösst der Klappenschlitten, sowie das Klappenpaar gegen einen Sperrriegel an. Das Fahrgestell rückt nun noch um die Blechlänge vor; da hierbei der Schlitten stillgestanden und das Klappenpaar in die horizontale Lage gedreht worden ist, so wird das Blechende zwischen beide Klappen hineingezwängt und nun von diesen festgehalten.

Das Fahrgestell beginnt jetzt seinen Rückweg. Der Klappenschlitten bleibt vermöge seiner Feder etwas zurück, das Blech wird zurückgehalten und befreit und geht mit den Klappen in die vertikale Stellung über, hierbei über den Spalten des Fächerkastens schwebend. Die Verlängerung der Achse des Klappenpaares trägt an dem den Zählwerken zugewendeten Ende einen Hebel, der bei der Rückwärtsbewegung gegen einen entsprechenden Vorsprung des stehengebliebenen Schlittens D anschlägt. Hierdurch werden die Klappen leicht getrennt, und das Blech fällt in den direkt darunter befindlichen Fächer. Da nun der Schlitten D bei dem 84. Zählwerk stehen geblieben war, und die Zählwerke den Fächern entsprechen, so folgt hieraus, dass das Blech richtig in den 84. Fächer gefallen ist. Das Sortieren der Bleche entspricht also genau den Angaben der dem Fächerkasten zugehörigen Zählwerksreihe, auf der in jedem Augenblicke der Inhalt der Fächer abgelesen werden kann.

Nun drückt aber auch das Kopfende der beweglichen Zahnstange gegen den stillstehenden Schlitten D, einen auf demselben angebrachten Kontakt schliessend, wodurch ein Strom in die Spule des dem Kontaktapparat des Fahrgestells zugehörigen Elektromagnetes geleitet wird. Hierbei wird der Arretierhebel des Schlittens D wieder ausgelöst, und letzterer kehrt mit dem Fahrgestell in die Anfangslage zurück. Bei Beginn der nächsten Vorwärtsbewegung der beweglichen Zahnstange wird obengenannter Kontakt wieder geöffnet, der Arretierhebel verlässt die bewegliche Zahnstange und greift in die feste Zahnstange ein, und der Schlitten D bleibt stehen. Aus beiliegendem Schema ist leicht ersichtlich,

A cet instant, le courant fermé provoque l'enregistrement d'une unité dans le compteur voulu (ici le 84°). C'est ainsi que les lectures simples de la fiche sont enregistrées dans les compteurs et additionnées par ceux-ci.

Outre le curseur de contact, un second curseur mobile est placé sur le chariot; il est muni de deux lamelles mobiles à charnières pivotant autour d'un axe horizontal et pressées l'une contre l'autre. Un fort ressort tend à maintenir le curseur à l'extrémité du chariot, un second ressort donne aux lamelles une position verticale.

Lorsque le chariot a parcouru les 99 éléments de sa course, le curseur à lamelles ainsi que ces dernières viennent buter contre un heurtoir. Le chariot avance encore de la longueur de la fiche; pendant ce temps le curseur est resté immobile, et les lamelles ont pris une position horizontale. Il en résulte que l'extrémité antérieure de la fiche s'est engagée entre les lamelles qui la maintiennent.

Le chariot commence maintenant à reculer. Le curseur reste en arrière, retenu par son ressort; la fiche est retenue aussi, puis enfin dégagée du chariot, sur quoi elle tombe avec les lamelles qui la tiennent dans la position verticale, planant ainsi au-dessus des ouvertures du casier. L'axe prolongé des lamelles est muni du côté des compteurs d'un levier qui vient heurter contre une saillie du curseur D, resté immobile en place. Le levier écarte légèrement les lamelles et la fiche tombe dans la case se trouvant directement au-dessous d'elle. Cette case est bien la 84° puisque le curseur D était arrêté au 84° compteur et que les compteurs correspondent aux cases. La répartition des fiches correspond ainsi exactement aux indications des compteurs, lesquels indiquent à chaque instant le contenu des cases correspondantes.

Immédiatement après l'achèvement de l'opération précédente, l'extrémité de la crémaillère fixe, revenant en arrière, atteint le curseur D et ferme un interrupteur placé sur ce dernier. Il en résulte un courant électrique lancé dans l'électro-aimant qui se trouve sur le devant de la machine et qui déclenche de nouveau le levier d'arrêt du curseur D. Ce dernier peut donc retourner avec la crémaillère dans sa position initiale. Lorsque la crémaillère avancera de nouveau, elle rouvrira son interrupteur, le levier d'arrêt quittera la crémaillère mobile et s'engagera dans la crémaillère fixe, retenant ainsi le curseur D en place. Les schémas ci-joint indique la disposition des circuits électriques

wie diese Vorgänge durch die Anordnung der elektrischen Stromkreise und Kontakte hervorgerufen werden.

Wir haben nun gesehen, wie die einfachen Angaben des Bleches in den Zählwerken eingetragen und die Bleche auf die Fächer verteilt werden. Eine Zählwerksreihe gehört also zum Fächerkasten und erspart das Zählen der in jedem Fächer befindlichen Bleche. Abgesehen von den elektrischen Verbindungen und von den unter sich fest verbundenen beweglichen Zahnstangen sind die übrigen Zählwerksreihen vom Fahrgestell, vom Fächerkasten und unter sich vollständig unabhängig.

Wie steht es nun mit dem letzten Teil unserer Aufgabe, dem Eintragen in die Zählwerke von Kombinationen mehrerer Kategorien? Wie dies ganz ohne Relaisanlage und ohne weitere Mechanismen erreicht wird, mag ausser dem beigegebenen Schema ein Beispiel erläutern.

Es handle sich z. B. um die Kombination von Alter und Geschlecht. Wir bedürfen hierzu zweier Zählwerksreihen, eine für das Alter der Männer, die andere für das Alter der Frauen. Der kleineren Kategorie, dem Geschlecht, wird eine besondere dritte Zählwerksreihe zugewiesen. Das Blech bezeichne eine Frau von 37 Jahren.

Nach vorhergehender Erläuterung wird nach Beendigung der Vorwärtsbewegung die Stellung der einzelnen Teile die folgende sein:

In der Zählwerksreihe der Geschlechtskategorie steht der Schlitten D unter dem zweiten Zählwerk (Frauen).

In den beiden Zählwerksreihen der Alterskategorien stehen beide Schlitten D je unter dem 37. Zählwerk.

Erinnern wir uns daran, dass in diesem Augenblicke durch das Fahrgestell ein Kontakt geschlossen wird und die Elektromagnete aller Schlitten D Strom erhalten. Für Kombinationszwecke wird nun diese Anordnung dahin abgeändert, dass die Ströme der Elektromagnete, welche den Schlitten D der kombinierten Zählwerksreihen gehören, diesen nicht direkt zugeführt werden, sondern zuerst durch je ein Kontaktspitzenpaar, durch welches gewöhnlich der Stromkreis unterbrochen ist. Diese Kontaktspitzenpaare sind auf der Führungsleiste des ausser der Kombination stehenden Schlittens D (hier desjenigen des Geschlechts) so angebracht, dass jedem Zählwerk ein Kontaktspitzenpaar entspricht. Die Kontaktspitzen werden durch den Schlitten D unter sich verbunden, und zwar diejenigen des Paares, gegenüber welchem der Schlitten sich gerade befindet.

In unserem Falle ist der Strom des Schlittens D der männlichen Alterskategorie durch das erste Kontaktspitzenpaar der Zählwerksreihe der Geschlechtskategorie

et l'action des interrupteurs sur les pièces mobiles de la machine.

Nous avons vu maintenant comment les indications de la fiche sont enregistrées dans les compteurs et comment les fiches sont réparties dans les casiers. Une rangée de compteurs est jointe au casier; elle indique le nombre des fiches tombées dans chaque case. Abstraction faite des connexions électriques et des crémaillères mobiles formant un ensemble rigide, chaque rangée de compteurs est indépendante du chariot, du casier et des autres rangées de compteurs.

Nous allons voir maintenant comment on procède à l'enregistrement des combinaisons de catégories, et cela sans l'introduction de relais ou de tout autre mécanisme nouveau. Le schéma ci-joint donne l'explication du procédé, explication que nous compléterons par un exemple.

Admettons qu'il s'agisse de la combinaison de l'âge et du sexe. Il nous faut en première ligne deux rangées de compteurs, une pour l'âge des hommes, l'autre pour l'âge des femmes. Une troisième rangée de compteurs est destinée à la catégorie moins nombreuse, à celle du sexe. La fiche représente une femme de 37 ans.

Selon la description précédente, la position des différents organes de la machine sera la suivante, après achèvement du mouvement en avant:

Dans la rangée des compteurs attribués au sexe, le curseur D se trouvera sous le second compteur (femmes).

Dans les deux rangées de compteurs appartenant à la catégorie de l'âge, les deux curseurs D se trouveront chacun sous le 37^e compteur.

Nous nous souvenons qu'à cet instant le chariot ferme un interrupteur lançant un courant dans l'électro-aimant de tous les curseurs D. Lorsqu'il s'agit de combinaisons, ce courant n'atteint pas directement ces électro-aimants, mais est conduit auparavant par des paires de pointes de contact interrompant généralement le courant. Ces paires de pointes sont montées sur la barre conductrice du curseur D qui est en dehors de la combinaison (ici celui du sexe); elles sont placées de telle façon que chaque paire de pointes se trouve en regard d'un compteur et lui correspond. Le curseur D établit le contact entre les pointes de la paire devant laquelle il se trouve.

Dans notre cas, le courant du curseur D de la catégorie de l'âge des hommes passe par la première paire de pointes de contact de la catégorie du sexe; la

geleitet, der Strom des Schlittens der weiblichen Alterskategorie durch das zweite Kontaktspitzenpaar der Geschlechtskategorie.

Bei Beendigung der Vorwärtsbewegung wird also der Strom der Schlittenspulen folgendermassen verteilt:

1. Geschlechtskategorie (ausserhalb der Kombination). Die Schlittenspule erhält Strom; der Schlitten steht unter 2 und schliesst das zweite Kontaktspitzenpaar.

2. Männliche Alterskategorie. Der Schlitten steht unter 37, seine Spule erhält keinen Strom, da das zugehörige Kontaktspitzenpaar nicht verbunden ist.

3. Weibliche Alterskategorie. Der Schlitten steht unter 37, seine Spule erhält Strom.

Es wird also in die Zählwerke eingetragen:

1. In der ersten Reihe (Geschlecht) ein Element im zweiten Zählwerk, also eine Frau.

2. In der zweiten Reihe (männliches Alter) nichts.

3. In der dritten Reihe (weibliches Alter) ein Element im 37. Zählwerk, d. h. eine Frau von 37 Jahren.

Haben wir es mit Kategorien von mehr als 99 Klassen oder mit Kombinationen von drei und mehr Kategorien zu thun, so müssen wir die Bleche zweimal durch die Maschine laufen lassen. Hier leistet uns der Fächerkasten gute Dienste. Bei einem ersten Durchgang sortieren wir die Karten nach Klassen der ersten Kategorie und kombinieren beim zweiten Durchgang jedes Paket für sich nach beiden andern Kategorien, was eben die Wiederholung der weiter oben gelösten Aufgabe bedeutet.

Selbstverständlich ist in den beigegebenen Figuren nicht die definitive Form der Maschine in allen ihren Details, sondern ein mehr schematisches Bild derselben dargestellt worden. Aus diesen Figuren ist ersichtlich genug, wie einfach, solid und sicher der Apparat und wie leicht seine Bedienung ist. Die Ausführung der Maschine erfordert keine grosse Genauigkeit, denn da der kleinste Bewegungsabschnitt einen Centimeter beträgt, so müsste eine fehlerhafte Verschiebung eines Maschinenteiles schon einen Centimeter betragen, um auf das Resultat von Einfluss zu sein. Denn nur in diesem Falle könnte ein Blech in den unrichtigen Fächer fallen, der Arretierhebel des Schlittens D in eine unrichtige Zahnücke greifen oder endlich der Elektromagnet des Schlittens D einen unrichtigen Pendel anziehen. Eine so grosse Ungenauigkeit ist aber ausgeschlossen, so dass bei der Maschine von fehlerhaften Angaben nicht die Rede sein kann, vorausgesetzt, dass die Zählwerke gut funktionieren, und dass die elek-

seconde paire de pointes de cette dernière catégorie est traversée par le courant du curseur D de la catégorie de l'âge des femmes.

A la fin du mouvement en avant, le courant électrique est donc distribué aux électro-aimants des curseurs D de la façon suivante:

1° Catégorie du sexe (en dehors de la combinaison). L'électro-aimant reçoit un courant. Le curseur D se trouve sous le second compteur et relie entre elles les pointes de la seconde paire de contacts.

2° Catégorie de l'âge des hommes. Le curseur se trouve sous le 37^e compteur; son électro-aimant ne reçoit pas de courant, puisque la paire correspondante de pointes de contact n'est pas fermée.

3° Catégorie de l'âge des femmes. Le curseur se trouve sous le 37^e compteur; son électro-aimant est traversé par un courant électrique.

La machine enregistrera donc:

1° Dans la première rangée (sexe), un élément dans le second compteur, c'est-à-dire une femme.

2° Dans la seconde rangée (âge des hommes): rien.

3° Dans la troisième rangée (âge des femmes), un élément dans le 37^e compteur, c'est-à-dire une femme de 37 ans.

Des catégories de plus de 99 classes, ainsi que des combinaisons de 3 ou 4 catégories nécessitent deux passages des fiches à travers la machine. C'est ici que le casier peut nous rendre de grands services.

Un premier passage des fiches sépare celles-ci selon les classes de la première catégorie. Puis les paquets de fiches obtenus ainsi sont introduits séparément dans la machine qui enregistre les résultats de la combinaison des deux catégories suivantes. Cette dernière opération est celle que nous venons de décrire.

Il va sans dire que les figures ci-jointes ne sont pas destinées à reproduire la forme définitive de la machine dans tous ses détails mais bien plutôt à en donner les dispositions schématiques. Ces figures suffisent déjà pour montrer combien cette machine est simple, solide et sûre et combien l'emploi en est facile. La construction de la machine ne demande pas une très grande exactitude d'exécution. Les mouvements se décomposent en éléments ayant une amplitude d'un centimètre; pour donner un résultat erroné les inexactitudes devraient atteindre la valeur d'un centimètre. Ce n'est que dans ce cas que la fiche pourrait tomber dans une fausse case, que le levier d'arrêt se tromperait d'intervalle dans la crémaillère, ou que l'électro-aimant du curseur D attirerait un faux pendule. Une pareille inexactitude étant inadmissible, il ne peut être question d'indications erronées de la part de la machine, tant que les compteurs et les contacts électriques fonctionnent bien. Cette dernière question se présente pour tous les

trischen Kontakte nicht versagen. Diese Gefahren existieren aber bei jedem Registrierapparat; bei dem unseren verschwinden sie bei sorgfältigem Betrieb, da die Zählwerke kräftig und solid hergestellt werden, und die relativ wenigen Kontakte eine sehr einfache und sichere Form erhalten können. Die motorische Kraft kann stark genug genommen werden, so dass auch die Schleifkontakte die grösste Sicherheit bieten können.

Dass die Konstruktion der Maschine keine besondere Genauigkeit erfordert, ist besonders hervorzuheben, denn es folgt daraus eine bedeutend billigere Herstellung.

Die Zählwerke jeder Kategorie sitzen auf einem geraden Ständer und können leicht abgenommen und aufgesetzt werden. Da gewöhnlich die Kategorien nicht gerade 99 Klassen besitzen, so wird auf jeden Ständer nur die nötige Anzahl Zählwerke aufgesetzt, wodurch eine neue bedeutende Ersparnis möglich ist.

Haben wir es mit zahlreichen Kategorien mit kleiner Klassenzahl zu thun, so ist es vorteilhaft, nicht jeder Kategorie eine ganze Linie des Bleches und eine ganze Zählwerksreihe einzuräumen, da in diesem Falle ein grosser Teil der Linie und der Zählwerksreihe unbenutzt bliebe. Haben wir Kategorien von weniger als zehn Klassen, so können wir die Maschine bedeutend reduzieren, wenn wir je einer Kategorie die Einerstellen, einer zweiten Kategorie die Zehnerstellen einer Zählblechlinie zuweisen. In diesem Falle genügt eine Zählwerkreihe für beide Kategorien; es ist nur dafür zu sorgen, dass der Elektromagnet des Schlittens D Strom erhält, wenn das Fahrgestell den Punkt 90 überschreitet. Nach beendigem Durchgang der Karten werden die Resultate der einen Kategorie an den Zählwerken 10, 20. . . 90 abgelesen; die Ergebnisse der zweiten Kategorie erhält man durch Summation der Ergebnisse der Zählwerke $1 + 11 + 21 + \dots$; $2 + 12 + 22 + \dots$; $\dots 9 + 19 + 29 + \dots + 99$. Liest man aber die Resultate aller Zählwerke einzeln ab, so ist leicht ersichtlich, dass man auf diese Weise die Resultate der Kombination beider Kategorien unter sich erhält.

Wir haben beim Fächerkasten die Disposition der 99 Fächeröffnungen kennen gelernt. Die zugehörigen Kanäle erweitern sich gegen unten allmählich und fächerförmig und endigen auf dem Boden der Maschine in 99 kleine durch Thürchen geschlossene Kästchen.

Die Maschine kann auf beliebige Weise in Bewegung gesetzt werden. Auf den Plänen sind treibende Zahnräder vorgesehen, die auf gemeinsamer Welle sitzen und abwechselnd vor- und rückwärts gedreht werden. Ebenso leicht kann man die verlängerten beweglichen Zahnstangen als Kolbenstangen eines kleinen hydraulischen Pumpwerkes konstruieren.

appareils enregistreurs; elle n'entrera guère en considération chez le nôtre, puisque les compteurs seront construits soigneusement et solidement et que les contacts relativement peu nombreux auront une forme simple et assurant un fonctionnement régulier. Les contacts par frottement offriront aussi toute sécurité, car la force motrice sera suffisamment élevée.

Il faut insister sur le fait que l'exécution de la machine ne nécessitera pas une exactitude rigoureuse, car il en résulte une importante économie dans la fabrication.

Les compteurs de chaque catégorie sont montés sur une barre rectiligne; il est facile de les enlever ou de les replacer. L'on ne placera sur chaque barre que le nombre de compteurs strictement nécessaire et comme les catégories comptent généralement moins de 99 classes, il résultera de ce fait une nouvelle économie considérable.

Si nous avons affaire à de nombreuses catégories ayant un nombre restreint de classes, il est préférable de ne pas affecter à chaque catégorie une ligne entière de la fiche et une rangée complète de compteurs. Si les catégories comptent moins de dix classes, l'on peut réduire considérablement la machine en affectant à une catégorie les points d'unités, et les points de dizaines à une autre. Une seule rangée de compteurs suffira alors aux deux catégories et nous n'aurons qu'à disposer la machine de façon à lancer le courant dans les électro-aimants des curseurs *D* lorsque le chariot atteindra le point 90. Après le passage des fiches, les résultats de la première catégorie seront enregistrés par les compteurs 10, 20 . . . 90; les résultats de l'autre catégorie seront obtenus par l'addition des indications des compteurs $1 + 11 + 21 + \dots + 91$; $2 + 12 + 22 + \dots + 92$; \dots ; $9 + 19 + 29 + \dots + 99$. Si nous prenons par contre les indications des compteurs séparément, nous obtiendrons les résultats de la combinaison des deux catégories, ainsi qu'il est facile de s'en rendre compte. Nous avons appris à connaître la disposition des ouvertures des 99 cases du casier. Les canaux qui forment le prolongement de ces ouvertures s'élargissent progressivement vers le bas et aboutissent au pied de la machine à 99 petites armoires munies chacune d'une porte.

La machine peut être mise en mouvement d'une façon quelconque. Dans les figures, nous avons prévu des roues motrices à engrenage, montées sur un arbre commun et tournées alternativement en avant et en arrière. Il est tout aussi facile de se figurer le prolongement des crémaillères mobiles sous la forme de pistons d'un système de petites pompes hydrauliques.

Zur Maschine gehören noch folgende ergänzende Einrichtungen:

1. Ein die Anzahl Vorwärtsbewegungen des Fahrgestells eintragendes Zählwerk, an welchem daher die Anzahl der durch die Maschine gegangenen Zählbleche abgelesen werden kann. Es giebt uns dies eine Kontrolle, da diese Zahl der Summe aller gewöhnlichen Zählwerksangaben jeder Kategorie gleich sein muss.

2. Eine kleine, am Magazin angebrachte Kontaktvorrichtung, welche in Funktion tritt, sobald das Magazin geleert ist. Diese Vorrichtung löst dann einen Wecker und den treibenden Mechanismus aus, so dass bei geleertem Magazin die Maschine stets stille steht, und der Arbeiter durch den Wecker darauf aufmerksam gemacht wird.

3. Eine Anzahl Ersatzmagazine aus dünnem Eisenblech. Sie werden zum voraus mit Zählblechen gefüllt und so in das richtige Magazin gestülpt, dieses mit einem Schlage füllend.

4. Eine Batterie zur Abgabe des nötigen elektrischen Stromes.

5. Eine kleine elektrische Schalttafel, welche alle nötigen Leitungsverbindungen durch einen einfachen Griff ermöglicht.

6. Reserveschlitten und Ersatzstücke.

Ein Apparat für gewöhnliche staatliche Zwecke besitzt 6 bis 8 Zählwerksreihen; er ist 2 Meter 30 lang und 40 Centimeter breit. Sein Preis käme auf cirka 5000 Fr. zu stehen. Seine Leistung wäre cirka 15 Kartenbleche pro Minute oder 9000 Karten pro zehnstündigen Arbeitstag; in dieser Zeit kann er $9000 \times 8 \times 99 = 7,128,000$ Angaben eintragen.

Dieser mit grossem Interesse angehörte Vortrag wurde lebhaft verdankt, und es beschloss die Versammlung einstimmig, die Angelegenheit zu weiterer Ergründung der Centalkommission zu überweisen, welche ihrerseits durch Sachverständige die Ideen des Herrn Borel auf ihre Ausführung prüfen lassen möchte, um, an Hand dieser Expertenberichte, beim Departemente den Antrag für die Ausführung einer solchen Zählmaschine stellen zu können.

2. Sitzung den 17. Oktober 1899, morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Kantonsratssaale.

Herr Präsident Hänggi eröffnet die Sitzung um 8 $\frac{3}{4}$ Uhr mit dem Bemerkten, dass sich Herr Professor Dr. Kozak aus Basel zum Wort gemeldet habe zu einer Mitteilung, deren er sich gerne sofort entledigen

Les accessoires suivants doivent accompagner la machine:

1. Un compteur enregistrant le nombre des mouvements de va-et-vient de la machine et indiquant ainsi le nombre des fiches ayant passé à travers celle-ci. Ce compteur nous fournit un contrôle, puisque son indication doit correspondre à la somme des indications de tous les compteurs de chaque catégorie.

2. Un petit interrupteur placé sur le magasin et se fermant lorsque celui-ci est vide. Cet interrupteur fait alors fonctionner un timbre avertisseur et arrête le mouvement de la machine.

3. Un certain nombre de magasins auxiliaires en tôle mince. On les remplit d'avance de fiches, puis on les introduit dans le magasin de la machine qui se trouve aussi rempli du coup.

4. Une batterie d'éléments électriques destinée à fournir le courant nécessaire.

5. Un petit tableau de distribution permettant d'établir toutes les connexions électriques par une simple manipulation.

6. Curseurs et pièces de réserve.

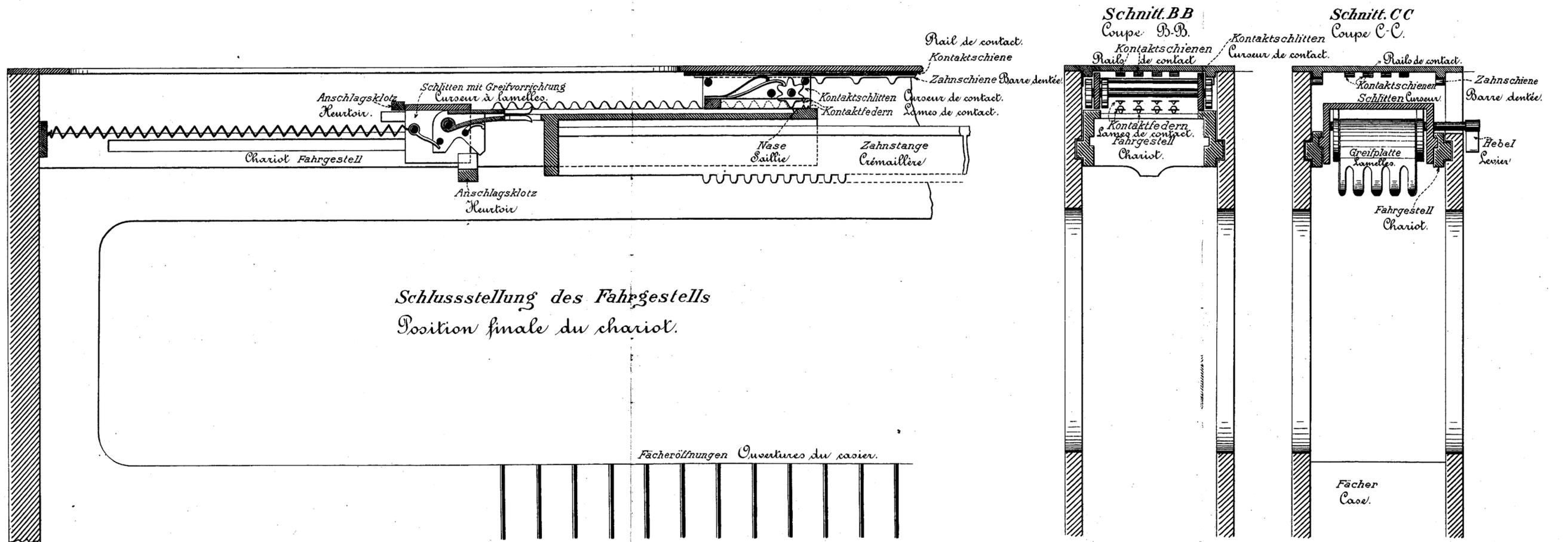
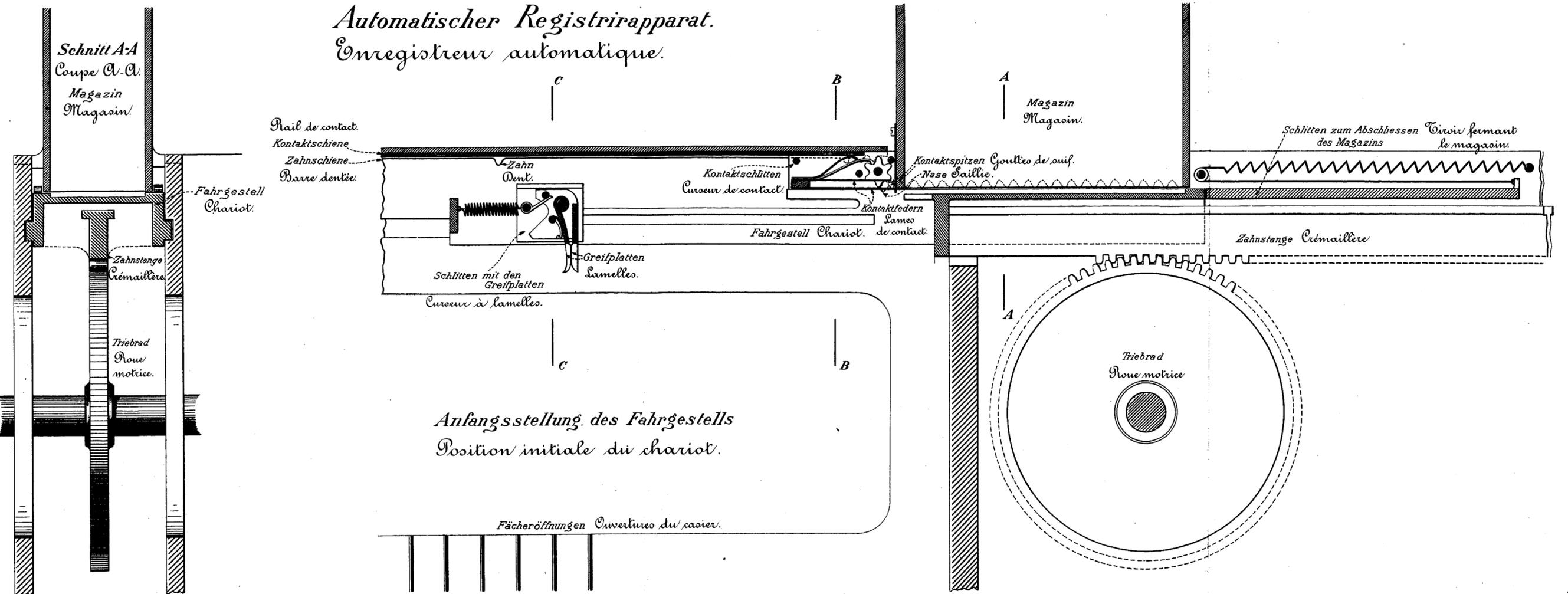
Une machine comptant 6 à 8 rangées de compteurs suffira aux besoins courants d'un pays comme le nôtre. Dans ce cas, les dimensions de la machine seraient 2,30 mètres sur 40 centimètres, son prix environ 5000 francs. Comme rendement nous pouvons admettre 15 fiches à la minute, soit 9000 fiches par journée de 10 heures de travail pendant lesquelles la machine pourra enregistrer $9000 \times 8 \times 99 = 7,128,000$ indications.

Ce rapport écouté avec grand intérêt valut à son auteur les plus vifs remerciements. L'assemblée décide à l'unanimité de renvoyer ce projet à la commission centrale pour une étude plus approfondie; celle-ci soumettra de son côté les idées de M. Borel à des spécialistes qui auront à émettre leur jugement sur leur réalisation pratique, afin de pouvoir ensuite, sur la base du rapport des experts, présenter au Département une proposition tendant à faire construire une semblable machine.

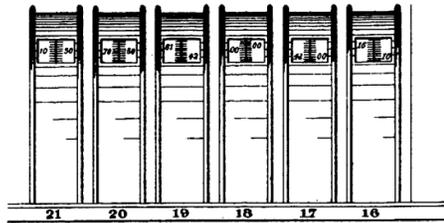
möchte, da er gezwungen sei, noch diesen Morgen Solothurn zu verlassen.

Herr Professor Dr. Kozak gestattet sich, vorerst die Versammlung auf das Erscheinen einer Arbeit von Herrn Blocher über Hypothekarstatistik aufmerksam zu machen, welche in äusserst fleissiger Weise alles das zusammengestellt enthält, was zusammenzustellen

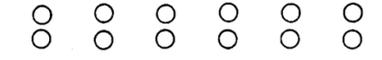
Automatischer Registrirapparat. Enregistreur automatique.



Compteurs. Vue de face.



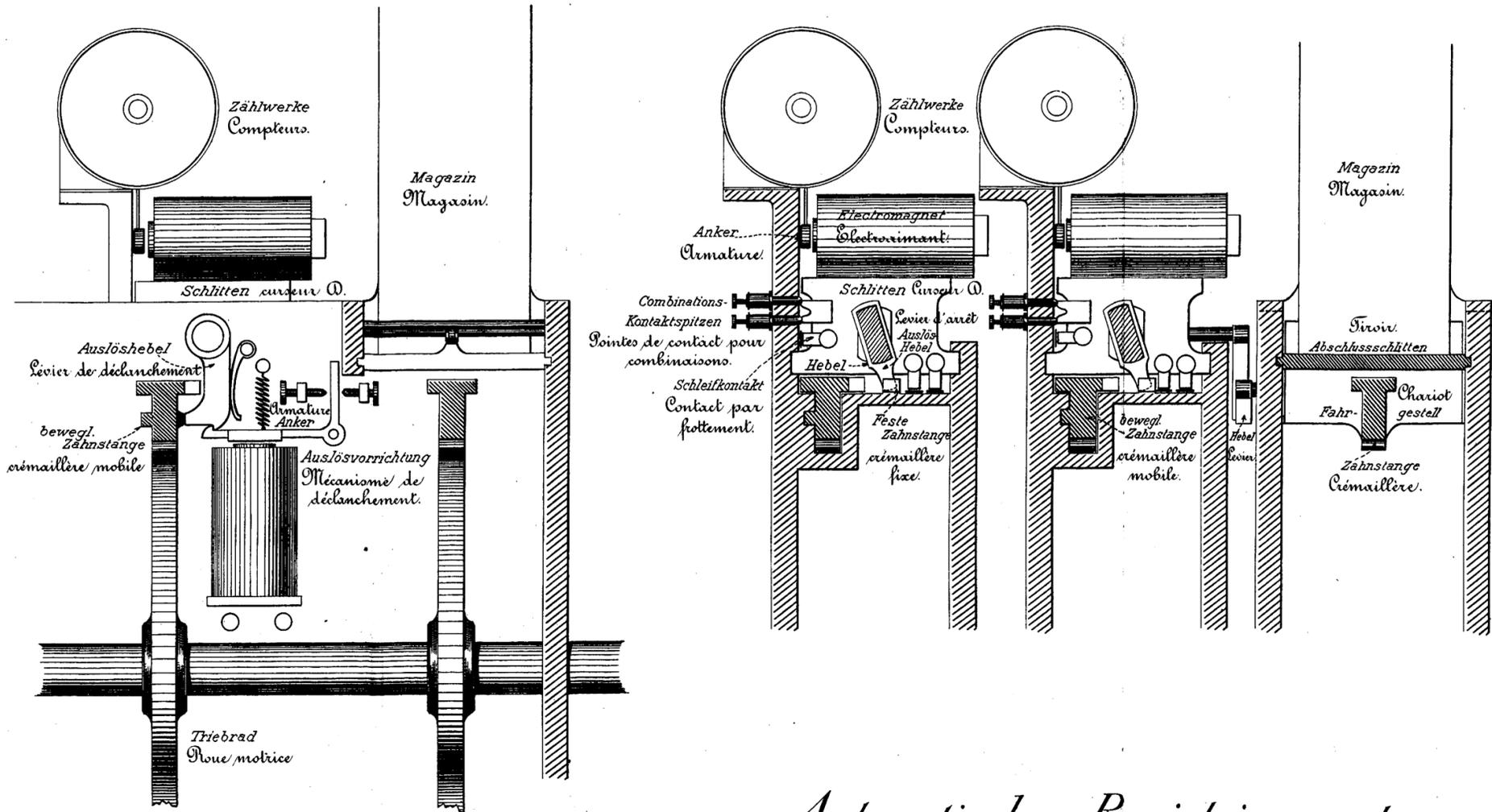
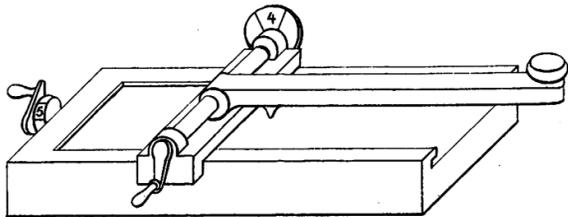
Zählwerke Vorderansicht



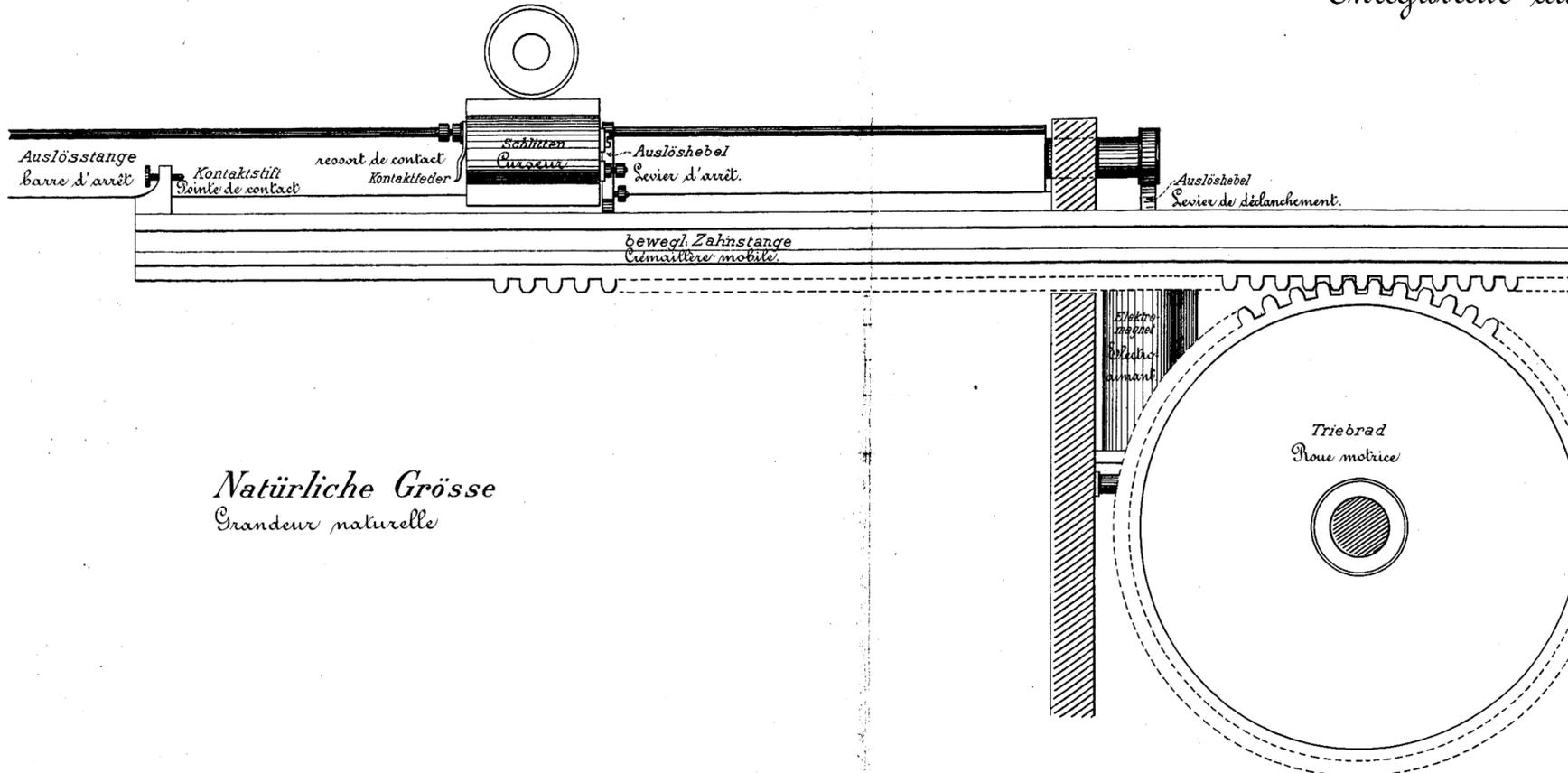
Combinations Kontaktspitzen

Pointes de contact pour combinaisons.

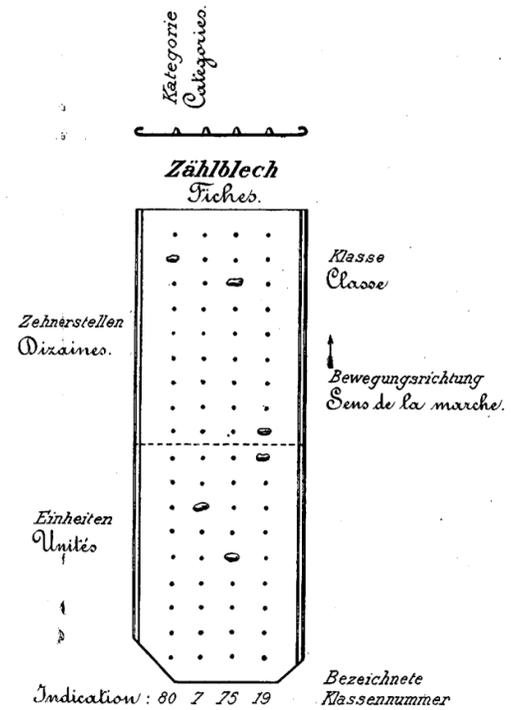
Handapparat Soinonneur. Schéma



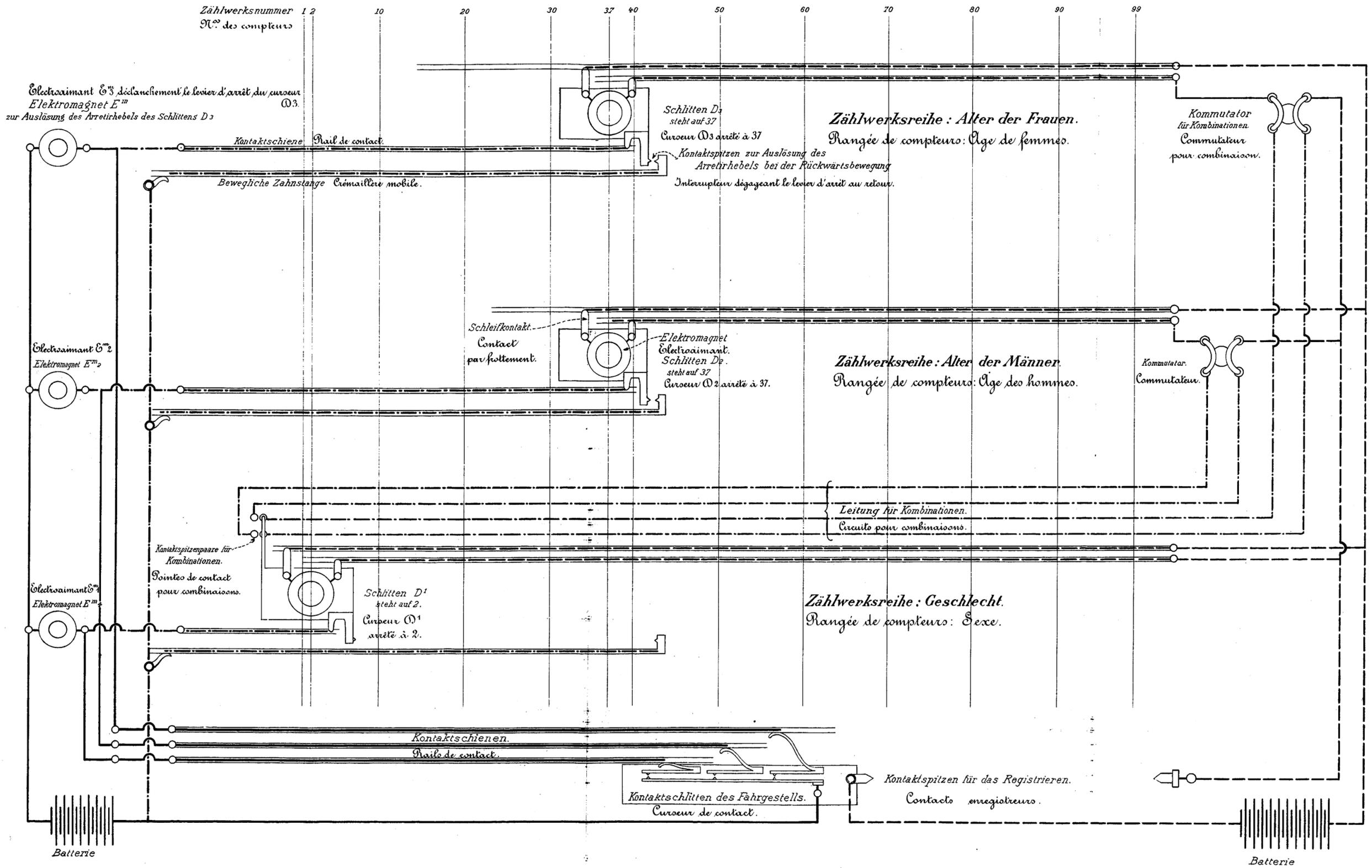
Automatischer Registrirapparat.
Enregistreur automatique.



Natürliche Grösse
Grandeur naturelle



Automatischer Registrierapparat.
Enregistreur automatique.
Schema der elektrischen Verbindung.
Schéma des connexions électriques.



Kombination zweier Kategorien, Geschlecht u. Alter
Combinaison de deux catégories ; Sexe et Age.

möglich war. Die Schlussthesen lauten so, dass wir alle mit denselben einverstanden sein werden.

Redner teilt alsdann mit, dass es ihm nun vergönnt sei, den Abschluss seiner grossen, langwierigen Arbeit über den Liegenschaftenverkehr im Kanton Basel bis zum Jahre 1893 melden zu können. Im ferneren habe einer seiner Schüler, Herr Kandidat Saladin, den Liegenschaftenverkehr und die Verschuldung im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe in vorzüglicher Weise zu Ende geführt. Ein anderer Schüler, Herr Vogt aus Grenchen, veranstaltet in diesem Moment eine Monographie über Hypothekarverschuldung in einzelnen Gemeinden des Kantons Solothurn.

Bei diesem Anlasse gestattet sich der Redner, eine Anregung zu machen dahingehend, dass die in Hypothekarstatistik arbeitenden Personen doch einmal sich vereinigen möchten, um gemeinsam die Art und Weise der Anhandnahme solcher Arbeiten zu besprechen.

Redner schliesst mit dem Ausdrucke des Dankes an die Basler und Solothurner Behörden und speciell auch an Herrn Professor Dr. Kinkelin, für die Unterstützung, die ihm von allen Seiten in so ausgiebiger Weise zu teil geworden ist.

Die Staats- und Gemeindesteuern im Kt. Solothurn.

Nach einleitenden Worten des Herrn Präsidenten Hänggi über die historische Entwicklung des Steuerwesens im Kanton Solothurn erteilt er das Wort Herrn Näf, Stellvertreter des Staatskassiers, als Bearbeiter der vorliegenden Statistik.

Herr Näf, Adjunkt des Staatskassiers:

Herr Präsident! Verehrte Herren!

Wie im geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung des solothurnischen Staatssteuerwesens dargegan ist, bedurfte es der Anstrengungen von beinahe 30 Jahren, bis es endlich gelang, die direkte Staatssteuer im Kanton Solothurn einzuführen, indem der erste daherige Versuch, wenn man von dem nie zur Anwendung gelangten Steuergesetz von 1832 absieht, in das Jahr 1868 fällt und der erste Steuerbezug Ende des Jahres 1896 stattfand.

Die Grundzüge unseres gegenwärtigen Staatssteuergesetzes selbst sind in der vorliegenden gedruckten Arbeit niedergelegt und Ihnen soeben auch von Herrn Landammann Hänggi vor Augen geführt worden.

Gestatten Sie dem Sprechenden, zu einzelnen statistischen Tabellen über die Staats- und Gemeindesteuern (Seite. 68) noch einige wenige Bemerkungen anzubringen.

Tabelle I (Seiten 90/91). Bei einem Steuerfuss von $\frac{1}{2}$ ‰ für das Vermögen und 1 ‰ für das Einkommen

wurde bis jetzt nur eine Staatssteuer von $\frac{7}{10}$ eines ganzen Bezuges erhoben. Der Ertrag der Steuer-taxation des ersten Steuerjahres 1896 belief sich auf Fr. 282,838. 96. Im Jahre 1897 stieg der Ertrag auf Fr. 293,720. 61. Das Jahr 1898 brachte einen solchen von Fr. 302,006. 60. Von 1896 auf 1898 ergibt sich also eine Vermehrung der Steuer um Fr. 19,167. 64 oder von 6.77 ‰ gegenüber dem Ertrage des Jahres 1896.

Diese Steigerung des Ertrages, herbeigeführt einerseits durch das Anwachsen des Steuerkapitals, anderseits durch eine sorgfältigere, intensivere Taxation der Kreis- und Bezirks-Steuerkommissionen, entfällt in der Hauptsache auf die industriellen Gemeinden Solothurn, Olten, Nieder-Gerlafingen, Balsthal, Biberist und Langendorf. So weist Solothurn eine Vermehrung auf von über Fr. 8000, Olten gegen Fr. 5000, Nieder-Gerlafingen gegen Fr. 2000.

Pro 1898 variiert der Kopfanteil in den einzelnen Gemeinden von 23 Cts. bis Fr. 13. 93.

Von den 132 Gemeinden des Kantons hatten zu bezahlen:

35 Gemeinden	Fr. 0. 23 bis 0. 99	oder total	Fr. 13,429. 05
52	" " 1. — " 1. 99	" " "	44,542. 60
18	" " 2. — " 2. 99	" " "	30,807. 55
13	" " 3. — " 3. 99	" " "	22,323. 70
5	" " 4. — " 4. 99	" " "	15,672. 20
2	" " 5. — " 5. 99	" " "	22,858. 25
2	" " 6. — " 6. 99	" " "	40,351. 55
1	" " 7. 08	" " "	1,068. 45
2	" " 8. — " 8. 99	" " "	89,135. 50
2	" " 11. — " 13. 93	" " "	21,817. 75
			Fr. 302,006. 60

Mit den höchsten Steuerbeträgen sind folgende Gemeinden zu erwähnen:

Solothurn	Fr. 79,943. 60
Olten	" 38,610. 50
Schönenwerd	" 18,925. 95
Grenchen	" 13,422. 20
Derendingen	" 12,528. 90
Biberist	" 10,329. 35
Balsthal	" 9,316. 35
Nieder-Gerlafingen	" 9,191. 90
Langendorf	" 4,492. 35
Dornach	" 4,185. 55

Zusammen Fr. 200,946. 65

Auf diesen 10 Gemeinden, welche zusammen cirka 31,500 Einwohner zählen, d. h. $\frac{1}{3}$ der gesamten Bevölkerung des Kantons ausmachen, lasten mithin beinahe $\frac{2}{3}$ der ganzen Staatsteuer, während auf die übrigen 122 Gemeinden mit 62,500 Seelen nur $\frac{1}{3}$ der Steuer entfällt. Die Stadt Solothurn einzig zahlt mehr als $\frac{1}{4}$, die Stadt Olten mehr als $\frac{1}{8}$ der Gesamtsteuer.

Aus den angeführten Ziffern erhellt mit aller Deutlichkeit, dass im Kanton Solothurn im allgemeinen die industriellen Gemeinden den Hauptteil der Staatssteuer liefern und dass die Steuerquote der vornehmlich Landwirtschaft treibenden Ortschaften, abgesehen von einzelnen Gemeinden des Bucheggberges mit grösserem Kapitalbesitz, eine sehr geringe ist.

Unter Annahme einer Bevölkerung von 94,098 Seelen, beziffert sich das Betreffnis des Steuerertrages pro 1898 pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt auf *Fr. 3. 21*. Stellt man auf die letzte eidgen. Volkszählung von 1888 ab, die für den Kanton Solothurn eine Wohnbevölkerung von 85,621 Seelen erzeugt, so steigt der Kopfanteil von *Fr. 3. 21* auf *Fr. 3. 52*. Mit dieser Ziffer nimmt der Kanton Solothurn unter den übrigen schweizerischen Kantonen und Halbkantonen den 22. Rang ein. Weniger Staatssteuer als Solothurn beziehen auf den Kopf der Bevölkerung nur die Kantone *Aargau, Uri* und *Obwalden*. Die Rangordnung der Kantone ist folgende:

1. Baselstadt	Fr. 53. 75
2. Genf	„ 22. 38
3. Zürich	„ 16. 22
4. Glarus	„ 12. 19
5. Waadt	„ 11. 22
6. Bern	„ 11. 10
7. Neuenburg	„ 11. 01
8. Freiburg	„ 9. 41
9. Schaffhausen	„ 9. 17
10. Graubünden	„ 8. 75
11. St. Gallen	„ 6. 95
12. Appenzell I.-Rh.	„ 6. 86
13. Tessin	„ 6. 42
14. Luzern	„ 5. 99
15. Thurgau	„ 5. 72
16. Baselland	„ 5. 08
17. Zug	„ 5. 04
18. Wallis	„ 4. 85
19. Appenzell A.-Rh.	„ 4. 48
20. Schwyz	„ 4. 23
21. Nidwalden	„ 3. 69
22. Solothurn	„ 3. 52
23. Aargau	„ 2. 68
24. Uri	„ 2. 44
25. Obwalden	„ 0. 99

Kopfanteil des Kt. Solothurn bei einem *ganzen* Steuerbezüge ($\frac{10}{10}$) = $432,673 : 85,621 = 5.05$ (17. Rang). Angesichts dieser Ziffern darf die Staatssteuerleistung in unserm Kanton gewiss als eine durchaus bescheidene bezeichnet werden.

Tabelle II (Seiten 92/95). Auf dieser Tabelle sind die Habschaft und das Einkommen mit den entsprechenden Abzügen verzeichnet, sowie der Kopfanteil an steuerpflichtigem Vermögen und Einkommen. Danach

beträgt das *gesamte steuerpflichtige Vermögen*, bestehend aus Liegenschaften, Fahrhabe und Kapitalien, *Franken 224,513,545*, an welcher Summe *47 Aktiengesellschaften* mit *etwas über 28 Millionen* Franken oder cirka $\frac{1}{8}$ des ganzen Steuerkapitals participieren. Als *steuerpflichtiges Einkommen* resultieren *Fr. 18,775,142*. Daran liefern die genannten *47 Aktiengesellschaften Fr. 1,688,635* oder etwas mehr als den *11. Teil* des ganzen Einkommens.

Ich füge noch bei, dass die Grundfläche unseres Kantons 79,699 Hektaren 31 Aren 48 m² beträgt. Die Liegenschaften sind geschätzt zu Fr. 141,023,129, die Gebäude zu Fr. 144,846,886, so dass also der gesamte Grundbesitz (Liegenschaften und Gebäude) einen Wert von Fr. 285,870,015 repräsentiert. Auf demselben haften Fr. 136,114,815 Hypothekschulden und es verbleiben somit als schuldenfreier Grundbesitz Fr. 149,755,200 = 52.80 % der Schätzung.

Am grössten ist der schuldenfreie Grundbesitz in den Bezirken Bucheggberg mit 67.57 %, Thierstein mit 65.71 %, Dornach mit 65.26 %, am kleinsten in der Stadt Solothurn mit 44.42 % der Schätzung.

Die industriellen Bezirke weisen den kleinsten schuldenfreien Grundbesitz, d. h. die grösste Verschuldung auf.

Der Kapitalwert des Viehstandes im Kanton Solothurn ist in der Zeitschrift für schweizerische Statistik pro 1899, 2. Lieferung, Seite 333 ff zu Fr. 15,678,130 berechnet. — Die Sparkassaguthaben erreichten auf Ende 1898 die Höhe von Fr. 37,273,024. 65. — Auf 15. Februar 1892 erzeugte das versicherte Mobiliar einen Bestand von etwa 90 Millionen Franken.

Auf den Kopf der Bevölkerung trifft es an Vermögen Fr. 2386, an Einkommen Fr. 200, an Vermögen und Einkommen zusammen, das letztere mit 10 kapitalisiert, Fr. 4386.

Im Vergleich mit den anderen schweizerischen Kantonen steht Solothurn betreffs der Höhe des Steuerkapitals im 14. Rang. Gemäss der Zusammenstellung auf Seite 15 stehen voran die Kantone *Genf, Baselstadt, Waadt, Schaffhausen, Neuenburg, Glarus* und *Zürich*. Das kleinste Steuerkapital weist merkwürdigerweise der Kanton *St. Gallen* auf.

Durch die Ergebnisse auf Tabelle II drängt sich einem die Frage auf: Wird im Kanton Solothurn richtig versteuert? Diese Frage lässt sich aber erst dann einigermaßen sicher beantworten, wenn wir auch das Detail der Abzüge bei der Habschaft und beim Einkommen kennen. Dann erst wird man sehen, wie z. B. die Abzüge an Hypothekschulden mit den in den Hypothekenbüchern eingetragenen Summen übereinstimmen oder in welchem Verhältnis der Abzug der Aktienanteile zum Aktienkapital sämtlicher Aktien-

gesellschaften in unserm Kanton steht. Die daherigen Details sind in unseren Steuerrodeln nicht enthalten; man muss sie aus den Steuerzetteln der einzelnen Steuerpflichtigen herausklauben. Es würde auch kaum möglich sein, das alles in einem Steuerrodel zu erzeugen. Man wird sich also auf andere Weise behelfen müssen, um diese Angaben zu erhalten. Die Ergänzung unserer Steuerstatistik nach dieser Richtung muss einer spätern Bearbeitung derselben vorbehalten bleiben.

Tabelle III (Seiten 96/97). Diese Tabelle beleuchtet das Verhältnis zwischen Vermögenssteuer, Einkommenssteuer und Progression in jeder Gemeinde und zwar auf Grundlage eines ganzen Steuerbezuges.

Von dem Gesamtertrag der Steuer *per Franken* 432,673. 21 entfallen:

Fr. 112,276. 77 oder 25.93 % auf die Vermögenssteuer
 „ 187,722. 76 „ 43.40 % „ „ Einkommenssteuer
 „ 132,673. 68 „ 30.67 % „ „ Progression.

Unter den 10 Progressionsklassen liefert den weitaus grössten Ertrag die letzte Klasse zu 100 % mit Fr. 81,681. 82, d. h. nicht weniger als 61.55 % der ganzen aus der Progression fliessenden Steuer. Den niedrigsten Ertrag weist die *erste* Progressionsklasse zu 10 % auf. Dagegen zählt diese Progressionsklasse die meisten Steuerpflichtigen.

Nach **Tabelle IV** (Seiten 98/99) bezahlen Progression:

10 %	gleich	1115	Steuerpflichtige
20 %	„	653	„
30 %	„	532	„
40 %	„	265	„
50 %	„	150	„
60 %	„	85	„
70 %	„	50	„
80 %	„	53	„
90 %	„	32	„
100 %	„	137	„

Von den letzteren 137 Steuerpflichtigen einzig fliessen nach dem oben Gesagten beinahe zwei Drittel des Ertrages der Progression, von den übrigen 2935 Progressionspflichtigen nur etwas mehr als ein Drittel. Gar keine Progressionspflichtigen finden sich in den Gemeinden Hubersdorf, Kammersrohr, Burgäschi, Steinhof und Grod. Von sämtlichen 15,750 Steuerpflichtigen unterliegen nur 3072 oder 19.50 % der Progression.

Bei der Beratung des Steuergesetzes im Kantonsrat wurde mehrfach der Meinung Ausdruck gegeben, man solle mit der Progression erst bei einem Steuerbetrag von mehr als Fr. 30 statt schon bei einem solchen von über Fr. 20 beginnen. Wäre diese Ansicht damals durchgedrungen, so hätte sich eine Verschiebung der Progression nach oben um 10 % ergeben, und damit ein Steuerausfall von wenigstens Fr. 15,000.

Tabelle V (Seiten 100/103) enthält die Zahl der Steuerpflichtigen in jeder Gemeinde und das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. In den Staatssteuerregistern finden sich für 1898 im Ganzen 15,750 *Steuerpflichtige* oder nur 16.74 % der Bevölkerung. Es zeigt dies einzig schon, in welcher bedeutender Masse die untern Volksklassen von der Steuer geschont sind. Von den 15,750 Steuerpflichtigen versteuern 2626 nur Vermögen, 6873 nur Einkommen und 6251 Vermögen *und* Einkommen. *Stimmberechtigte* zählte der Kanton auf 31. Juli 1898 22,037. Hievon sind 12,428 = 56.4 % steuerpflichtig; 9609 Stimmberechtigte gleich 43.60 % zahlen gar keine Staatssteuer.

Auf Grund dieser Zahlen lässt sich der Ertrag einer Personal- oder Aktivbürgersteuer beurteilen, wenn man eine solche einführen wollte. Schon bei der Beratung des Steuergesetzentwurfes von 1893 und auch des jetzigen Steuergesetzes gab die Personalsteuer viel zu reden. Sie hat auch jetzt noch in allen Volkskreisen zahlreiche Anhänger, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass wenigstens die Einführung der Aktivbürgersteuer im Sinne der frühern Bestimmungen der Verfassung früher oder später doch erfolgen werde. Denn man findet es nicht als billig, dass Leute, welche bei der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten ihr Wort mitsprechen, gar nichts an die Staatslasten beitragen.

Tabellen VI und VII (Seiten 104/107). Diese Tabellen zeigen, wie die Taxationspflicht von den Steuerpflichtigen erfüllt wurde und welche Arbeit den 86 Kreissteuer-Kommissionen oblag.

Schon nach dem erten Steuerjahre wurden in der Presse und im Volke Stimmen laut, welche die Ersetzung der *alljährlichen Selbsttaxation* durch eine *mehrfährige* verlangten. In der Grosszahl der Kantone sowohl als auch in unsern Gemeinden hat man die jährlich wiederkehrende Selbsttaxation. In einzelnen Kantonen dagegen wird die Selbsttaxation nur alle drei oder vier Jahre erneuert. Es ist nun unbestreitbar, dass die alljährliche Selbsttaxation die genaueren Resultate liefert. In agrikolen Kantonen, wo keine grossen Bewegungen im Steuerkapital und in der Bevölkerung stattfinden, mag es angehen, die Selbsttaxation für mehrere Jahre gelten zu lassen. In vorherrschend industriellen Kantonen, zu denen nun auch Solothurn gehört, ist der alljährlichen Selbsttaxation unbedingt der Vorzug zu geben. Deshalb will man nun auch im Kanton *Zürich* an Stelle der auf mehrere Jahre sich erstreckenden Selbsttaxation die alljährliche einführen.

Am meisten Lärm wird gegen unseren *Steuerzettel* erhoben. Derselbe sieht eine Spezifikation des Vermögens und des Einkommens und der entsprechenden Abzüge vor in folgender Weise:

Instruktion.

(Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. Januar 1898.)

I. Das Verfahren und die Strafbestimmungen.

Art. 1. Die Zustellung dieses Steuerzettels bildet die Anforderung, eine Selbsttaxation vorzunehmen.

Art. 2. Der Aufgeförderte ist verpflichtet, der Wahrheit entsprechende Angaben über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu machen. Für die Form der Darstellung ist das anderseitige Formular massgebend, ebenso für die Rechnungsart, insoweit Hinweise vorhanden sind. Der Steuerzettel ist dem Steuerbezüger *innert 10 Tagen* nach Empfang ausgefüllt und unterzeichnet zurückzustellen. ~~Der~~ Steuerzettel, die nicht unterzeichnet sind, oder zu spät eingereicht werden, gelten nicht als Selbsttaxation.

Art. 3. Der Steuerbezüger hat während der Eingabefrist dem Steuerpflichtigen zur Feststellung der Liegenschaftenschatzung Einsicht in das Grundbuchregister und in das Lagerbuch zu gewähren.

Art. 4. Die Kreissteuerkommission prüft die eingegangenen Selbsttaxationen. Wenn sie dieselben nicht richtig findet, so nimmt sie die gebotenen Abänderungen vor. Steuerpflichtige, welche die Selbsttaxation unterlassen haben, werden durch obige Kommission nach deren Ermessen taxiert. (Im übrigen siehe Art. 5, Abs. 2.)

Abgeänderte und neue Taxationen sind dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Art. 5. Gegen Verfügungen der Kreissteuerkommission nach Art. 4 können die betreffenden Steuerpflichtigen *innert 14 Tagen* vom Empfang der Mitteilung hinweg beim *Oberamt* mittelst *schriftlicher* Eingabe den Rekurs erklären. Rekurse, welche nicht schriftlich und nicht innert der anberaumten Frist eingereicht werden, sind als nicht geschehen zu betrachten.

Steuerpflichtigen, welche die Selbsttaxation unterlassen haben, steht kein Recht des Rekurses zu, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie durch wesentliche Hindernisse an der Einreichung der Selbsttaxation verhindert worden sind, oder dass bei der Taxation durch die Kommission eine offenbare Gesetzesverletzung vor sich ging.

Art. 6. Die Bezirkssteuerkommission erledigt die eingelangten Rekurse und nimmt, wenn sie einzelne Taxationen als zu niedrig erachtet, die nötigen Richtigstellungen vor.

Wenn ein vorgeladener Steuerpflichtiger zur festgesetzten Zeit nicht erscheint, so ist dies als Verzicht auf die Rechtsverfahren anzusehen, die ihm im Falle der Anwesenheit zugestanden hätten und es hat die Kommission den Entscheid gestützt auf das vorliegende Material zu fällen.

Art. 7. Die thatsächlichen Anbringen, die ein Steuerpflichtiger vor Bezirkssteuerkommission macht, sind zu Protokoll zu nehmen und durch ihn zu unterzeichnen. (Im weitern siehe Art. 9.)

Art. 8. Gegen Verfügungen der Bezirkssteuerkommission kann *innert 14 Tagen* von der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Mitteilung hinweg wegen offenbarem Irrtum oder Gesetzesverletzung beim *Regierungsrat* schriftlich Beschwerde geführt werden.

Art. 9. Wer zum Zwecke der Umgehung der schuldigen Steuer bei der persönlichen Einvernahme vor der Bezirkssteuerkommission wissenschaftlich falsche Angaben macht und dadurch eine unrichtige Besteuerung zum Nachtheile des Staates herbeiführt, ist wegen Steuerbetrug mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000 zu bestrafen.

Art. 10. In Fällen von Steuerunterschlagungen haben Fehlbare, resp. deren Erben für die im Laufe der letzten 5 Jahre hinterhaltenen Steuern folgende Nachzahlungen zu leisten:

- a. Den dreifachen Betrag der hinterhaltenen Steuer, sofern dieselbe nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der schuldigen Steuer ausmacht;
- b. den fünffachen Betrag der hinterhaltenen Steuer, sofern dieselbe mehr als $\frac{1}{3}$ der schuldigen Steuer ausmacht.

Von der Nachsteuer ist vom jeweiligen Verfall hinweg Verzugszins zu berechnen.

II. Die Steuerpflicht der Person.

Art. 11. Soweit nicht durch das Gesetz und durch die Verordnung Steuerbefreiungen festgestellt sind, sind steuerpflichtig:

- a. Die Kantonseinwohner jeden Alters und Geschlechts, unter der Voraussetzung, dass sie Vermögen besitzen oder ein Einkommen haben;
- b. die im Kanton bestehenden Korporationen, Genossenschaften, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften; ferner die im Handelsregister eingetragenen Vereine und die Stiftungen;
- c. die auswärts wohnenden Personen bezüglich ihrer im herwärtigen Kanton gelegenen Liegenschaften und Geschäfte.

Art. 12. Die in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Ehegatten werden als Steuereinheit behandelt, auch wenn die Ehefrau selbständig einen Handel oder ein Gewerbe betreibt (§ 92 und ff. des C.-G.-B.), oder Gütertrennung zwischen den Ehegatten besteht (§ 95, Ziff. 2 und 3 und § 137 des C.-G.-B.).

Art. 13. Die Verlassenschaft einer verstorbenen Person ist als Steuereinheit anzusehen, sofern eine Teilung noch nicht ergangen ist.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn mehrere Personen vereint Seite an Seite wirtschaften, ohne zwar im juristischen Sinne eine Gesellschaft zu bilden.

Art. 14. Für den Erwerb von Kindern, welche mit ihren Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben und in deren Geschäfte arbeiten, ist der betreffende Haushaltungsvorstand steuerpflichtig.

Wenn Kinder in der Haushaltung ihrer Eltern leben, jedoch bei Dritten arbeiten, so wird vermutet, dass sie für Rechnung ihrer Eltern erwerben und es fällt ihr Erwerb bei der Ermittlung des Einkommens des Haushaltungsvorstandes in Berechnung.

Wenn in der Haushaltung ihrer Eltern lebende Kinder bei Dritten arbeiten, jedoch angenommen werden muss, dass sie für eigene Rechnung erwerben, so unterliegen sie selbständig der Steuerpflicht.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn zwischen den Vorstehern einer Haushaltung und andern Familiengliedern ein Verhältnis analog demjenigen von Eltern zu Kindern besteht.

III. Angaben über das Vermögen und das Einkommen.

a. Das Vermögen.

Art. 15. Bezüglich solcher Vermögensobjekte, welche dem Nutzniessrecht unterworfen sind, wird die Steuer vom Nutzniesser bezahlt.

Art. 16. Als „andere Objekte“ (Habschaft, Ziff. 1, litt. d) gelten Bestandteile und Zubehörenden von Grundstücken und Gebäuden (Kanäle, Keller, niet- und nagelfeste Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken etc.), welche weder eine Kataster- noch eine Brandassekuranzschätzung haben. Diese Gegenstände sind angemessen zu schätzen.

Art. 17. Bei Feststellung des Wertes der *Fahrhabe* sind der Hausrat, die Kleider, das Handwerksgeschirr, die Feldgeräte und landwirtschaftlichen Vorräte, insoweit sie Bestandteile des Wirtschaftsbetriebes sind, als steuerfrei ausser acht zu lassen; alle andere Fahrhabe ist dagegen steuerpflichtig.

Fahrhabe, die im Dienste des Steuerpflichtigen steht, ist zum Gebrauchswert, solche, welche von ihm zu Handelszwecken erstellt oder erworben worden ist, zu den Erstellungs- eventuell Beschaffungskosten anzuschlagen, ausgenommen, es wäre infolge eingetretener Entwertung eine Preisreduktion geboten.

Art. 18. Der Betrag derjenigen *Gülten* (Aktien, Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile), welche schon nach Art. 11, litt. b als Gesellschafts- oder Genossenschaftsvermögen im hiesigen Kanton versteuert werden, ist ebenfalls anzugeben. Vorbehalten bleibt Art. 19, Abs. 3.

Wertpapiere sind zum laufenden Kurs, eventuell, wenn ein solcher nicht bekannt ist, zum Verkaufswert, Forderungstitel zum Nominalwert einzustellen.

Lebensversicherungs-Policen fallen nach dem Betrage in Berechnung, um welchen sie an die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft verkäuflich wären.

Art. 19. Der Abzug von Hypothekschulden ist bezüglich der ausser Kantons wohnenden Liegenschaftsbesitzer beschränkt durch § 10, litt. b des Gesetzes.

Als „andere“ Schulden dürfen laufende Rückstände, z. B. verfallene Zinse, Arbeitslöhne, Haushaltungskosten, Arzt- und Apothekerrechnungen nicht in Abrechnung gebracht werden.

Die in Art. 18, Abs. 1 genannten Gülten können vom Total der Habschaft des betreffenden Steuerpflichtigen abgezogen werden.

Als erwerbsunfähig sind solche Personen anzusehen, welche infolge ihrer Jugend oder ihres Alters oder schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Verdienst haben und deshalb die Erträgnisse ihres Vermögens zum notwendigen Lebensunterhalte verwenden müssen.

b. Das Einkommen.

Art. 20. Es sind vorab die Erträgnisse der verschiedenen Einkommensarten nach Abzug der in Art. 21 bezeichneten Geschäftskosten festzustellen.

Von dem daherigen Ergebnisse dürfen Abzüge nach Art. 25 bis 27 gemacht werden.

Art. 21. Als Geschäftskosten werden alle die für die Gewinnung eines Einkommens nötigen Unkosten angesehen, als: Die Beschaffungskosten für Rohmaterialien, die Löhnungen der Arbeiter und Angestellten, die Auslagen für Unterhalt der Gebäude und der Betriebseinrichtungen, die auf letztern vollzogenen Abschreibungen, soweit sie der thatsächlichen Entwertung entsprechen, Patentgebühren etc.

Wenn mehrere Personen (nach Art. 13, Abs. 2) gemeinschaftlich wirtschaften oder Kinder (nach Art. 14, Abs. 1 und 2) für ihre Eltern erwerben, so ist der betreffende Haushaltungsvorstand berechtigt, für jede erwerbende Person, soweit deren mehr als zwei vorhanden sind, in Form von Geschäftskosten einen Abzug von Fr. 350 zu machen, keinesfalls aber mehr, als der Erwerb der betreffenden Person beträgt.

Art. 22. Der Teilhabergewinn ist ausnahmslos anzugeben.

Art. 23. Bei der Bestimmung des Ertrages der Landwirtschaft sind in billiger Weise zu berücksichtigen: Die Gunst oder Ungunst des Jahres, die Qualität der Betriebsmittel und des Betriebes, die Absatzverhältnisse für die Produkte und der Aufwand für die Arbeitskräfte.

Die Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft nach Art. 20, Abs. 1 hat auf Grundlage der Katasterschätzung des bewirtschafteten Grundbesitzes (Matt-, Acker-, Weide-, Reb- und Gartenland, ohne Gebäude) zu geschehen. Die Erträgnisse sind in der Regel im Minimum auf 7% jener Schätzung anzuschlagen.

Wenn Kinder oder sonstige Familienmitglieder im Landwirtschaftsgewerbe ihrer Eltern oder Beschützer arbeiten, so ist ein dem daherigen Vorteil entsprechend erhöhter Prozentsatz anzuwenden.

Wenn es durch ausnahmsweise Verhältnisse als begründet erscheint, so sollen auch niedrigere Selbsttaxationen als solche von 7% durch die Steuerbehörden Berücksichtigung finden.

Bei Sennbergen ist die Stückzahl, für welche jene Fütterung bieten, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Art. 24. Einkünfte eines Steuerpflichtigen, die nicht in bar bestehen, sind ihrem Werte nach zu schätzen, wobei der Aufwand zu würdigen ist, den andere für die Erlangung der nämlichen Vorteile zu machen haben.

Bei der Bemessung des Mietwertes von Wohnungen ist der Gebäudewert angemessen in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 25. *Pacht- und Mietzinse* dürfen nur bezüglich solcher Objekte in Abrechnung gebracht werden, welche einem Gewerbebetriebe dienen und nicht auch für Wohnungen. Wenn ein Pacht- oder Mietobjekt einem Geschäftsbetrieb und Wohnzwecken zugleich dient, so ist eine entsprechende Teilung vorzunehmen und es darf ein Abzug nur erfolgen, insoweit der Zins auf den Geschäftsbetrieb entfällt.

Art. 26. Dasjenige Einkommen einer Person, das in unserem Kanton bereits als Gesellschafts- oder Genossenschaftseinkommen versteuert wird, kann vom übrigen Einkommen in Abrechnung gebracht werden.

Art. 27. Das Existenzminimum beträgt für jede einem Haushalte vorstehende Person Fr. 900, überdies für jedes Kind unter 18 Jahren, dessen Erziehung dem Haushaltungsvorstande obliegt, Fr. 100; für einzeln stehende Personen Fr. 700.

Juristische Personen haben kein Anrecht auf ein *Existenzminimum*; die ausserhalb des Kantons Wohnenden nur ein beschränktes. (Siehe § 18 der Verordnung.)

IV. Steuerberechnung.

Art. 28. Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, die Steuerberechnung zu machen oder nicht.

Art. 29. Wenn das Vermögen nicht Fr. 3000 übersteigt, so ist davon keine Steuer zu berechnen.

Das Total des steuerbaren Vermögens ist auf eine durch 100 teilbare Summe abwärts abzurunden, das Einkommen auf eine durch 5 teilbare.

Art. 30. Steuerbeträge bis Fr. 20 erhalten keine Progressionszuschläge; dagegen sind solche zu erheben bei proportional ermittelten Steuerposten von über

Fr. 20 bis	Fr. 30	à	10 %
"	30	"	40 à 20 %
"	40	"	60 à 30 %
"	60	"	80 à 40 %
"	80	"	100 à 50 %
"	100	"	120 à 60 %
"	120	"	140 à 70 %
"	140	"	170 à 80 %
"	170	"	200 à 90 %
"	200	"	à 100 %

Die hievor genannten Prozentsätze finden je auf den ganzen Betrag der proportional berechneten Steuerbeträge Anwendung.

V. Der Steuerbezug.

Art. 31. Der Zeitpunkt, zu welchem der Bezug beginnt, ist durch den Ammann in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Steuerzahlung ist innert 6 Wochen beim Steuerbezüger der Gemeinde zu leisten.

Wird diese Frist nicht beachtet, so wird der Bezüger den Steuerschuldner auffordern, innert einer Frist von höchstens 14 Tagen Zahlung zu leisten, unter der Androhung, dass im Nichtbefolgungsfall Betreibung angehoben werde. Für diese Mahnung hat der Schuldner eine Gebühr von 25 Cts. zu bezahlen. Nach Ablauf der Mahnfrist ist die Zahlung auf dem Oberamt zu leisten.

Der Staatsschreiber:
Urs Misteli.

Viele Steuerpflichtige empfinden nun einen wahren Horror, wenn sie dieses Steuerformular zu Gesicht bekommen. Ich glaube zwar, bei manchen gelte der Schrecken mehr der Steuer selber als dem Steuerzettel und im Aerger über die Steuer schlagen sie auf das unschuldige Steuerformular los. Sie sagen, dass die Spezifikation unnötig sei und viel Schererei verursache. Bei den Gemeindesteuern ist in den meisten Gemeinden allerdings die Selbsttaxation nur eine summarische. Dadurch, dass bei der Staatssteuer auch der *Ertrag* des Vermögens unter dem Einkommen zur Versteuerung gelangt, wird die Sache dort schon etwas komplizierter. Ohne eine spezifizierte Selbsttaxation wäre es bei unserem Steuersystem der Kreissteuernkommission in den meisten Fällen unmöglich, die Angaben der Steuerpflichtigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu beurteilen, weil ihnen eben die nötigen Anhaltspunkte fehlen würden. Sie würden sich bei sehr vielen Steuerpflichtigen gar nicht zurecht finden. Dadurch wäre aber der Durchführung einer richtigen und gerechten Taxation nicht gedient. Auch bei den besten Absichten der Taxationsbehörden müssten Unrichtigkeiten in den Taxationen sich ergeben, welche vermehrten Rekursen und Kosten rufen würden. Sobald aber eine spezifizierte Selbsttaxation vorliegt, weiss die Taxationsinstanz, auf welchem Posten gegenüber dem Vorjahre Mutationen stattgefunden haben und kann sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Taxation leicht überzeugen. Die Ausfüllung des Steuerzettels erfordert überhaupt für Alle, die eines guten Willens, sind nicht viel Arbeit und Mühe. Wo es sich nur um Lohn Einkommen handelt, ist der daherige Ansatz und das entsprechende Existenzminimum bald eingesetzt. Wenn aber ein „schwierigerer“ Fall vorliegt, so muss der betreffende Steuerpflichtige, sofern er es mit seiner Selbsttaxation genau nimmt, sich sowieso über jeden einzelnen Posten, dem Vermögen und Einkommen, Rechenschaft geben, statt dass er nur die Ausrechnung auf einem besondern Zettel macht, benutzt er hierzu das ihm zugestellte Steuerformular und die Selbsttaxation ist bald gemacht. Die gesetzlichen Bestimmungen auf der Rückseite des Steuerzettels geben auch über alle Fragen erschöpfende Auskunft.

Solange das jetzige Staatssteuersystem besteht, wird man jedenfalls an der spezifizierten Selbsttaxation festhalten müssen.

Was die *Kosten des Staatssteuerbezuges* anbetrifft, so kommen dieselben ziemlich hoch zu stehen. Sie betragen pro 1898 noch Fr. 21,821. 12 oder 7.22 % des Ertrages der Steuertaxation.

Es ist dies eine Folge der Organisation unseres Steuerverfahrens.

Bei der Ausarbeitung des Steuergesetzes waren Regierungsrat und Kantonsrat sehr bestrebt, das Verfahren möglichst demokratisch zu gestalten und dem Steuerpflichtigen recht viele Rechtsmittel zur Wahrung seiner Interessen zu bieten. So wurden neben einer besondern von den Gemeindebehörden unabhängigen Taxationskommission zwei Rekursinstanzen geschaffen. Von jeder Taxationsabänderung erhält der Steuerpflichtige schriftlich Kenntnis; er braucht sich also nicht selbst zu bemühen, um von seiner Taxation Einsicht zu nehmen. Überdies werden alle Funktionäre für ihre Bemühungen honoriert. Das alles verursacht selbstredend auch mehr Kosten. Bei der Militärsteuer beliefen sich die Auslagen für den Bezug pro 1898 auf 6.06 % der Steuersumme. Dort aber besteht nur *eine* Rekursinstanz; zudem ist die erste Taxation bekanntlich vom Gemeinderate unentgeltlich zu vollziehen.

Man könnte nun die Kosten z. B. jährlich um cirka Fr. 6000 reduzieren, wenn man die Kreissteuernkommissionen fallen lassen und die erste Taxation wie bei der Militärsteuer dem Gemeinderate übertragen würde. Dadurch schon würden die Kosten geringer als bei dem Bezuge der Militärsteuer. Aber es fragt sich, ob dann die erzielten Minderkosten nicht durch einen bedeutenderen Steuerausfall aufgehoben würden. Gerade bei der Militärsteuer haben wir wenigstens in unserm Kanton mit der gemeinderätlichen Taxation keine guten Erfahrungen gemacht. Und Dr. Schanz sagt in seinem Werke „Die Steuern der Schweiz“, Band I, Seite 118, nach dieser Richtung sehr zutreffend:

„Im allgemeinen ist die Kontrolle um so besser, je begrenzter der gemeindliche Einfluss ist. Wohl sind die Gemeinden mit den Steuerverhältnissen am besten vertraut, auch haben sie wegen ihrer eigenen hochangestiegenen Steuern ein grosses Interesse an der Mehrung des Steuerkapitals. Allein die Gemeindebehörden und rein gemeindlichen Kommissionen sind mit den Steuerpflichtigen zu eng verwachsen, sie scheuen das Odium, wagen gegen einflussreiche Mitglieder nicht aufzutreten. Das Interesse der Gemeinden an der Mehrung des Steuerkapitals ist nicht intensiv genug, teils weil es der Gemeinde gleichgültig ist, wenn ihre Angehörigen sich zu gering veranlagten, wofern nur innerhalb der Gemeinde eine gewisse Verhältnismässigkeit vorliegt, teils weil sie einzelne Steuerpflichtige der Gemeinde nicht entfremden will.“ —

Vielleicht liessen sich auch die Funktionen der Bezirkssteuernkommissionen übertragen, wodurch eine Kostenersparnis erzielt werden könnte.

Das alles wird man bei der einstigen Revision des Gesetzes wohl überlegen müssen.

Wir kommen zu den *Gemeindesteuern*. **Tabelle VIII** (Seiten 108/111). Bei dieser Tabelle ist vorab das riesige Anwachsen der Gemeindesteuern zu konstatieren. In vielen Gemeinden hat sich die Steuer nur seit dem Jahre 1880 verdoppelt, verdreifacht und vervierfacht. Eine noch bedeutend stärkere Vermehrung ergibt sich, wenn man mit der Vergleichung noch weiter zurückgeht. Einige Beispiele werden dies zur Genüge darthun. Die Stadt *Solothurn* bezog im Jahre 1870 eine Gemeindesteuer von Fr. 37,760, im Jahre 1898 eine solche von Fr. 231,084. 05, oder gegenüber dem Jahre 1870 das sechsfache. In *Grenchen* betrug die Gemeindesteuer im Jahre 1870 nur Fr. 3191. 80, im Jahre 1898 Fr. 69,106. 50; sie ist also jetzt mehr als zwanzigmal grösser als im Jahre 1870. Die Gemeinde *Derdendingen* erzielt seit 1870 eine Vermehrung der Steuer um das fünfzehnfache, die Gemeinden *Nieder-Gerlafingen* und *Balsthal* seit 1880 um das vierfache. Die Stadt *Olten* erhob Gemeindesteuern: 1860 Fr. 8364. 75, 1870 Fr. 21,049, 1880 Fr. 59,944. 85, 1890 Franken 80,696. 50, 1898 Fr. 125,927. 90. Seit 1860 ergibt sich also eine fünfzehnfache Steigerung der Steuer, seit 1870 eine sechsfache, seit 1880 eine mehr als zweifache. Diese beträchtliche Steigerung der Gemeindesteuern ist übrigens keine aussergewöhnliche Erscheinung; sie zeigt sich auch anderwärts. Sie hat ihren Grund zum Teil in der Zunahme der Bevölkerung, hauptsächlich aber in den veränderten socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Zu den wenigen glücklichen Einwohnergemeinden, welche noch keine Gemeindesteuer haben, gehören in unserem Kanton: Kammersrohr, Gächliwil, Hessigkofen, Kestenholz, Büsserach und Fehren, im Ganzen also sechs Gemeinden. Wie lange auch dort noch dieser idyllische Zustand bestehen wird, bleibt abzuwarten.

Im Jahre 1898 wurden in unserem Kanton an Gemeindesteuern erhoben:

Von den Einwohnergemeinden	Fr. 1,000,662. 12
„ „ Burgergemeinden . . .	33,332. 77
„ „ Kirchengemeinden . . .	59,270. 98

Im Ganzen Fr. 1,093,265. 87

oder auf den Kopf der Bevölkerung *Fr. 11. 61*. Rechnet man zu den Gemeindesteuern pro 1898 noch die Staatssteuer des gleichen Jahres, so erhalten wir ein Total von Fr. 1,395,272. 47, das einem Kopfanteil von *Fr. 14. 82* entspricht.

Tabelle IX (Seiten 112/126). Gemäss Tabelle IX betragen die Verwaltungseinnahmen der solothurnischen Gemeinden im Jahre 1898 insgesamt Fr. 3,493,782. 49, denen Fr. 3,3097,33. 14 Verwaltungsausgaben gegenüberstehen.

Auf **Tabelle X** (Seiten 127/133) ist das Gemeindevermögen der einzelnen Gemeinden darstellt. Auf die Immobilien entfallen Fr. 30,084,598, auf die Kapitalien Fr. 16,731,297. Das Total dieser beiden Vermögensposten beziffert sich auf Fr. 46,815,895. Hiervon gehen ab, Fr. 2,600,309 Schulden; als *Nettovermögen* restieren *Fr. 44,215,586*, oder auf den Kopf der Bevölkerung *Fr. 516*.

Tabelle XI (Seiten 134/135). Stoff zu interessanten Vergleichungen bietet diese letzte Tabelle. Sie finden auf derselben gemeindeweise zusammengestellt den Betrag der Staatssteuer pro 1898, die Gemeindesteuer, das Total der beiden Steuern und die Zahl der Staatssteuereinheiten. Bei der Gemeinde Solothurn beträgt beispielsweise die Staatssteuer Fr. 79,943. 60, die Gemeindesteuer Fr. 231,084. 05, das Total Fr. 311,027. 65. Die letztere Summe ergibt 3.⁸⁹ Staatssteuereinheiten, d. h. mit andern Worten: die Staatssteuer ist in dem Total der pro 1898 bezahlten Gemeindesteuer und Staatssteuer 3.⁸⁹ mal enthalten. Zieht man von diesen Zahleinheiten die Staatssteuereinheit ab, so kommt man zu dem Resultat, dass in der Stadt Solothurn die Gemeindesteuer pro 1898 2.⁸⁹ mal höher war als die Staatssteuer. Aus der Vergleichung der Gemeindesteuern und der Staatssteuer des ganzen Kantons geht hervor, dass die Gemeindesteuern durchschnittlich die Staatssteuer um das 3.⁸¹-fache übersteigen.

Nicht weniger als 36 Gemeinden unseres Kantons weisen als Total der Gemeindesteuer und Staatssteuer *über 7* Staatssteuereinheiten auf, d. h. sie bezahlen über 6 mal mehr Gemeindesteuer als Staatssteuer, und zwar:

Burgäschli . . .	24. 16	Staatssteuereinheiten.
Steinhof . . .	16. 37	„
Herbetswil . . .	15. 96	„
Günsberg . . .	14. 83	„
Winistorf . . .	14. 10	„
Wolfwil . . .	13. 77	„
Starrkirch . . .	13. 32	„
Gretzenbach . . .	12. 92	„
Obererlinsbach . . .	12. 74	„
Welschenrohr . . .	12. 70	„
Rohr . . .	12. 24	„
Wangen . . .	11. 82	„
Gänsbrunnen . . .	10. 87	„
Brunnenthal . . .	10. 86	„
Heinrichswil . . .	9. 85	„
Holderbank . . .	9. 26	„
Kienberg . . .	9. 21	„
Hubersdorf . . .	9. 13	„
Grod . . .	8. 95	„
Witterswil . . .	8. 88	„
Nieder-Erlinsbach . . .	8. 67	„

Wiesen	8. 53	Staatssteuereinheiten.
Himmelried	8. 34	„
Matzendorf	8. 21	„
Brügglen	8. 10	„
Däniken	7. 98	„
Dulliken	7. 92	„
Horriwil	7. 90	„
Lostorf	7. 82	„
Härkingen	7. 70	„
Subingen	7. 31	„
Gunzgen	7. 23	„
Trimbach	7. 16	„
Hofstetten	7. 16	„
Rüttenen	7. 11	„
Obergerlafingen	7. 04	„

Die Gründe dieses abnormen Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindesteuer sind nebst dem allgemeinen höheren Steuerfuss der Gemeinden folgende:

1. Das Vermögen der Bürger- und Kirchgemeinden fällt bei der Staatssteuer ausser Betracht, während es von den Einwohnergemeinden besteuert werden kann. Dieses Vermögen stellt aber bei vielen Gemeinden ein ziemlich bedeutendes Steuerkapital dar. So beträgt es in Matzendorf 64.94 % des dortigen Staatssteuerkapitals, in Gänsbrunnen 63.08 %, in Wolfwil 60.72 %, in Subingen 59.02 %, in Welschenrohr 55.67 %, in Hubersdorf 52.55 %, in Horriwil 45.79 %, in Steinhof 42.60 %, in Rohr 42.32 %. Infolge dieses grösseren Steuerkapitals ist natürlich auch der Steuerertrag ein höherer.
2. Bei der Staatssteuer besteht keine Haushaltungs- und Personalsteuer. Dagegen werden gemäss dem Gemeindegesetz diese beiden Steueru in allen Gemeinden, wo ein Steuerbezug stattfindet, erhoben. Sie machen in grösseren Gemeinden einen bedeutenden Betrag aus. Die Gemeinde Dornach z. B. bezieht eine Haushaltungssteuer von Fr. 14, die Gemeinden Nieder-Erlinsbach und Hofstetten eine solche von Fr. 8, Obergösgen Fr. 6, Starrkirch Fr. 5.
3. Die Grundstücke werden bei der Staatssteuer nur zu 70 % der Katasterschätzung als Vermögensobjekte eingestellt; die meisten Gemeinden besteuern die volle Katasterschätzung.
4. In vielen Gemeinden (Brunnenthal, Herbetswil, Wolfwil, Obererlinsbach, Wiesen, Hofstetten u. a. m.) darf bei der Gemeindesteuer auf dem Grundbesitz nur die Hälfte der bestehenden Hypothekschulden abgezogen werden. Das Staatssteuergesetz dagegen gestattet den vollen Schuldenabzug.

5. Durchweg sind auch in den Gemeinden die Existenzminima geringer als bei der Staatssteuer. Sie variieren von Fr. 200 bis Fr. 800; bei der Staatssteuer aber beträgt das Existenzminimum für jede Haushaltung Fr. 900 und für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 100. Dadurch werden bei der Staatssteuer viele Haushaltungen und Personen der Steuerpflicht enthoben, die anderseits der Gemeindesteuer unterstellt sind. Besonders stark fällt dies in den industriellen Ortschaften mit ihrer Arbeiterbevölkerung ins Gewicht.

6. Liegenschaftsbesitzer, die auch an anderen Orten als am Wohnorte Liegenschaften haben, zahlen die Staatssteuer von ihrem ganzen Grundbesitz an ihrem Wohnorte. Die Gemeindesteuer aber wird von den Liegenschaften dort entrichtet, wo sie gelegen sind. Hinsichtlich der Staatssteuer bedingt dies in vielen Gemeinden eine starke Verschiebung des Steuerkapitals und des daherigen Ertrages.

Es mögen auch noch andere Gründe zur Erhöhung des Ertrages der Gemeindesteuern beitragen, die aus den Gemeindesteuerreglementen nicht ersichtlich sind. Um dieselben kennen zu lernen, müsste man von den *Steuerplänen* der betreffenden Gemeinden Einsicht nehmen.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu den Tabellen über die Staats- und Gemeindesteuern zu machen habe. Ich habe geschlossen.

Herr Kantonsstatistiker Näf, Aarau:

Die Arbeit über die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn ist unbestritten eine der besten, die bis jetzt über dieses Gebiet erschienen sind und es wäre sehr zu begrüssen, es würden die fehlenden Kantone mit ähnlichen Veröffentlichungen folgen, damit wir uns einmal ein getreues Bild des Standes der kantonalen und Gemeindefinanzen in der Schweiz machen können. Einen Versuch in dieser Hinsicht finden wir in der ebenfalls sehr schätzenswerten Schrift des Herrn Dr. Steiger über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund. Aber gerade diese Schrift beweist, wie nötig zur richtigen Beurteilung der Finanzverhältnisse der Kantone die gleichzeitige Kenntnis des Standes der Gemeindefinanzen und der Gemeindesteuerverhältnisse ist. So stellt sich z. B. der Kanton Aargau, wenn man ihn bloss nach seinem Staatsvermögen und seiner Staatssteuer beurteilt, anscheinend als ein wahres Steuerparadies dar, in welchem Milch und Honig fliesst; allein bei näherem Zusehen verfließt der schöne Traum. Faktisch gehört der Kanton mit Bezug

auf seinen Vermögensbesitz bloss zu den mittleren und nicht zu den reichen Kantonen, wenn man daran denkt, dass in seinem Staatsgut das Kirchen- und Pfrundgut, welches mindestens ein Drittel des gesamten Vermögens ausmacht, und viele andere Specialgüter noch enthalten sind und wenn man weiss, dass er cirka 2 1/2 Millionen Staatsschulden hat. Dagegen zahlt der Aargauer Bürger allerdings von allen andern Staatsbürgern die niedrigsten Staatssteuern, dafür ist er aber um so schwerer mit Gemeindesteuern belastet, so dass die Gesamtbelastung durchaus nicht geeignet ist, den Neid der Nachbarn zu wecken, im Gegenteil befindet sich namentlich der kleinere Steuerträger in den Nachbarkantonen mit höherer Staatssteuer bedeutend besser, was aus den Steuervergleichungen in der Steigerschen Schrift deutlich hervorgeht. Es zahlt nämlich das Einkommen von Fr. 1000.

	Kanton	Hauptort	Total
Aargau . . .	Fr. 3. 50	Fr. 21. 90	Fr. 25. 40
Zürich . . .	" 8. —	" —. —	" 8. —
Bern . . .	" 12. —	" 12. —	" 24. —
Luzern . . .	" 2. 25	" 13. 50	" 15. 75
Solothurn . . .	" 2. 10	" 4. —	" 6. 10
Baselland (Liestal)	" 5. —	" 12. —	" 17. —

Diese Zusammenstellung beweist wieder, wie schief ein Urteil über die Finanz- und Steuerverhältnisse ausfallen kann, wenn man einzig nur die Staatssteuern ins Auge fasst. Das Beispiel zeigt aber auch, dass es nicht bloss genügt, die Steuererträge zusammen zu stellen, sondern auch die Steuerkraft bekannt sein muss, da nur dann beurteilt werden kann, in welcher Weise Staats- und Communallasten die Steuerträger treffen und nur auf diese Weise eine gerechte Verteilung der Lasten unter den Gemeinden unter sich, unter Gemeinden und Kantonen und unter Bund, Kantonen und Gemeinden angebahnt werden kann.

Die solothurnische Arbeit kommt in dieser Hinsicht allen Anforderungen entgegen und sie enthält zudem noch, was anerkannt werden muss, eine sehr klare und leichtverständliche Darstellung der Steuergesetzgebung. Was das Staatssteuergesetz betrifft, so darf ihr das Lob erteilt werden, dass es den heutigen socialpolitischen Anforderungen namentlich hinsichtlich des Existenzminimums, Berücksichtigung der Familienverhältnisse, gerecht wird und manchen andern kantonalen Steuergesetzen als Muster dienen könnte. Auch die so schwierige Besteuerung der Aktiengesellschaften ist gut durchgeführt und sticht vorteilhaft ab von den neuesten Phantasterien im Aargau, wo man das gesamte Aktienkapital besteuern will, mit dem Hinweis, die Gesellschaften können sich hierfür bei ihren Obligationären und Spareinlegern erholen, was schon mehr an die Praxis des Crispinus erinnert.

Herr Dr. Steiger:

In gleicher Weise wie dies vom Vorredner geschehen, möchte auch er dem Finanzdepartement und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn, seinen Dank für die vorliegende Arbeit über das Steuerwesen des Kantons Solothurn aussprechen; diese Arbeit bietet für ihn um so mehr Interesse, zumal auch Redner eine ähnliche Arbeit an die Hand genommen hat. Die Arbeit Solothurns bildet ein wertvolles Glied in der Kette der finanz-statistischen Arbeiten der verschiedenen Kantone; diese Kette ist leider noch nicht geschlossen. Eingehendere periodisch erscheinende Arbeiten über Gemeindesteuern besitzen wir von Zürich und Bern, von den kantonalen statistischen Bureaux von Luzern, Schwyz, Zug, Aargau im Amtsbericht. Für Baselland veröffentlicht die Direktion des Innern jährlich interessante eingehende Tabellen. In St. Gallen hat die bekannte Arbeit von Staatsschreiber Müller zum erstenmal Licht in das Gemeindesteuerverwesen gebracht und in neuerer Zeit das Finanzdepartements anlässlich der Vorlagen zum neuen Steuergesetz. Für Thurgau existiert eine Monographie des Finanzdepartement aus dem Jahr 1895, aber ohne Angabe der Gemeindevermögen. Tessin hat im Amtsbericht pro 1898 Angaben über die Höhe der Gemeindesteuern veröffentlicht. In Neuenburg giebt das Departement des Innern jedes Jahr eine wertvolle Arbeit heraus über die Gemeindesteuern und Gemeindevermögen. In allen übrigen Kantonen erscheinen bis jetzt keine amtlichen Publikationen, wenigstens über das Gemeindesteuerverwesen, und doch lässt sich ohne Kenntnis des finanziellen Zustandes der Gemeinden die Finanzlage eines Kantons nicht beurteilen. Giebt es doch Kantone wie St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh., wo der Kanton noch ordentlich marschiert, während die Gemeinden unter grossem Steuerdruck leiden, oder Kantone, wie Freiburg, Waadt, wo der Kanton sich in knappen Verhältnissen bewegt, während die Gemeinden bloss geringe oder keine Steuern haben.

Was die Darstellung der *Gemeindesteuern* betrifft, so ist sie viel leichter in den Kantonen, wo kantonale und Gemeindesteuern nach einem allgemeinen Steuergesetz erhoben werden, als dort, wo die Gemeinden steuerrechtlich fast autonom sind wie z. B. in Solothurn. Es wird dies auch der Grund sein, warum in der erwähnten Arbeit die Steuerbelastung der Gemeinden in Promille, die allein ein richtiges Bild von der Höhe der Steuern im Vergleich zu andern Kantonen giebt, nicht übersichtlich zur Darstellung gelangen konnte, wie in andern Kantonen, die zwischen Armen-, Schul- und andern Steuern unterscheiden und wo ein einheitliches Gemeindesteuergesetz existiert.

Es wird diese Lücke auch in der Arbeit von Solothurn zugegeben. Die Gemeindesteuereinnahmen haben seit 1860 ganz gewaltig zugenommen. 1860 betragen sie Fr. 30,893, 1870 Fr. 121,454, 1880 Fr. 415,594, 1890 Fr. 696,334, 1898 Fr. 1,093,265.

Die erwähnte Arbeit enthält die erste Aufstellung des *Gemeindevermögens* im Kanton Solothurn. Es beträgt netto Fr. 44,215,586, wovon Immobilien Fr. 30,084, Kapitalien Fr. 16,73 Mill. Das Nettovermögen beträgt per Kopf Fr. 485, gegen Zürich Fr. 165, Bern Fr. 365, Freiburg Fr. 325, Baselland Fr. 282, Schaffhausen circa Fr. 600, St. Gallen Fr. 262, Aargau Fr. 472. Diese Zahlen sind alle bloss relativ. Die Angaben über die Gemeinde-Bürgergüter beruhen nicht alle auf derselben Basis. Scheinbar steht Solothurn punkto Gemeindevermögen in vorderster Linie. Ein richtiger Vergleich mit andern Kantonen ist aber nur möglich, wenn wie in Neuenburg und Zürich die produktiven Aktiven von den unproduktiven ausgeschieden werden. Diese Ausscheidung ist ein absolutes Erfordernis an eine richtige Vermögensstatistik. Als Beispiel sei erwähnt die Entwicklung des Gemeindevermögens im Kanton Zürich, die für die letzten Jahre folgende Totalsummen aufweist: 1894 Fr. 67,334 Millionen, 1896 bloss circa Fr. 4000 mehr, 1897 Fr. 67,792 Millionen. Dagegen haben die nicht realisierbaren Aktiven betragen: 1894 Fr. 46,756, 1896 Fr. 49,834, 1897 Fr. 51,374 Millionen. Das Gesamtvermögen hat von 1894 bis 1897 um Fr. 450,000 zugenommen, die nicht realisierbaren Aktiven um $4\frac{1}{2}$ Millionen, also um das zehnfache. Bestehen die Immobilien hauptsächlich aus Schul- und Rathhäusern, so hat dies natürlich nicht denselben Wert, als wenn Domänen, Wälder und Reben die Hauptrolle spielen. Im Aargau beträgt der unproduktive Teil bloss ein Sechstel des Totals der Gemeindegüter. Wie es damit im Kanton Solothurn steht, wird nicht angegeben, es lässt sich deshalb auch die Bedeutung der obigen Zahlen betreffend Solothurn nicht ermessen. Jedenfalls ist die Höhe der Gemeindesteuern im Verhältnis zum Vermögensbetrag per Kopf gegenüber andern Kantonen eher auffallend. Es wäre wünschbar, dass bei der fernern Entwicklung der solothurnischen Steuerstatistik auf diesen Punkt Rücksicht genommen würde.

In der Gemeindevermögensstatistik von Solothurn sind die *separaten Fonds, Stiftungen* und etwaige *Korporationsgüter* nicht erwähnt. Es hätte das wohl zu weit geführt. Immerhin darf nicht ausser acht gelassen werden, dass sie oft sehr wichtig sind bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden und des Kantons. Die Korporationsgüter betragen z. B. in den Urkantonen circa Fr. 37 bis

Fr. 40 Millionen, d. h. in Uri circa 11, in Schwyz circa 15, in Obwalden circa 9, in Nidwalden circa Fr. 3 Millionen. Dazu kommen noch sehr erhebliche Stiftungen. Es versteht sich von selbst, dass solche Summen einen bedeutenden Einfluss auf die Steuer-Verhältnisse ausüben.

Ein wichtiger Faktor zur Beurteilung der Gemeinder ist das Resultat der *Verwaltungsrechnung*, das in Solothurn günstig abschliesst: Einnahmen Fr. 3,493,783. Ausgaben Fr. 3,309,337. Bloss 3 Bezirke, Thierstein, Gösgen und Dorneck weisen kleinere Deficite auf, während in Schwyz laut Amtsbericht 1896 14 Gemeinden Aktivüberschüsse hatten mit Fr. 114,680, 15 Passivüberschüsse mit Fr. 870,000. Im Tessin fanden sich 1893 41 Gemeinden mit Überschüssen und 213 Gemeinden mit Rückschlägen der Verwaltungsrechnung. Seither sind, so viel uns bekannt ist, im Tessin keine Angaben mehr veröffentlicht worden.

Ein grosses Durcheinander herrscht auf dem Gebiet der *Statistik der Bodenverschuldung*, wozu die Arbeit von Solothurn auch einen wertvollen Beitrag liefert. Demgemäss ist die Bodenverschuldung in Solothurn 47.2 % gegen 40 % Bern, Obwalden 57 % laut Gültenprotokoll, Nidwalden $66\frac{2}{3}$ % auf Basis des mittlern Verkehrswertes, Freiburg 44 % 1897 auf Basis des Katasterwertes, Baselland 50.4 % nach dem Schätzungswert, Appenzell I.-Rh. 70 bis 78 % nach dem Schätzungswert, Aargau im Durchschnitt 39 %. Dabei verlautet, dass viele Gemeinden im Aargau mit hoher Bodenschätzung ganz mässige Bodenverschuldung haben, andere Gemeinden mit niedriger Schätzung hohe Bodenverschuldung. Für Thurgau existiert eine Monographie von Dr. Hoffmann über den Kreis Matzingen, für Baselstadt die neueste Enquete von Prof. Kozak. In der Waadt beträgt die Bodenverschuldung bloss 25.48 %. Wie verschieden sind aber die Wertungen! Die einen rechnen nach den Grundbüchern oder nach dem Verkehrswert oder sonst nach einer Schätzung. Mehr oder weniger sind alle diese Wertungen abhängig vom Hypothekensystem des betreffenden Kantons, Einheit wird hier nur geschaffen durch ein schweizerisches Hypothekengesetz, dessen Durchführung allein die Verschuldung nach einheitlichen Gesichtspunkten klarstellen wird.

Wenn die finanzielle Lage der Kantone eine günstigere ist, als gewöhnlich angenommen wird, so bezieht sich dies hauptsächlich auf die bisherige Entwicklung und im besondern auf die Kantone, die bis anhin immer für eher arm gegolten haben, wie z. B. die Urkantone, Graubünden, Baselland, Appenzell, Zug, Wallis. Die dringen am allermeisten auf Reduktion der Staatsschulden und halten um dieses Zweckes

willen mit ganz notwendigen Ausgaben oft lieber zurück.

Eine ganz andere Kategorie bilden Zürich, Bern, Baselstadt, Neuenburg, Waadt und Genf, die namentlich in den letzten Jahren die Zügel haben schiessen lassen, vielleicht zu sehr und sich daher mehr oder weniger in einen Engpass verrannt haben, aus dem sie bloss herauskommen mit Schuldenvermehrung oder Revision der Steuergesetze. Letzteres wird versucht in Zürich, Bern und Genf, zum Teil in Verbindung mit der Erhöhung der Staatsschuld. Neuenburg hat den Steuersatz 1899 erhöht und ist daran, ein neues Anleihen zu kontrahieren. Einem mässigen Fortschritt in den Ausgaben huldigen Luzern, Aargau, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Glarus, Thurgau, aber selbst hierzu reichen die jetzigen Steuereinnahmen nicht überall mehr aus. Aargau und St. Gallen laborieren momentan an neuen Steuergesetzen herum, Thurgau wird sein neues Steuergesetz nächstens einführen. In Luzern dürfte man mit der jetzigen geringen Staatssteuer von 0,7 ‰ pro Jahr auch nicht mehr lange auskommen. 1897 haben die kantonalen Verwaltungsrechnungen noch ein Plus von 1,479 Millionen Franken ergeben, 1898 dagegen einen Ausfall von Fr. 90,373, welcher Betrag bedeutend grösser wäre, wenn der Kanton Zürich nicht eine hübsche Erbschaftssteuer von cirka Fr. 900,000 eingenommen hätte. 1897 haben bloss zwei Kantone Deficite aufgewiesen, 1898 deren 13.

Das sind Symptome, die auf eine immer stärkere Anspannung der kantonalen Finanzkraft hindeuten. Schwer ins Gewicht fällt die moderne *kantonale Eisenbahnpolitik*. Überall sollen die Kantone und die Gemeinden Eisenbahnen bauen. Seitdem sich das Privatkapital mehr vom Eisenbahnbau abgewendet und den industriellen elektrischen Anlagen zugewendet hat, müssen Kantone und Gemeinden in den Riss treten. Vermöge der kantonalen Eisenbahnpolitik werden für Millionen Gelder immobilisiert, bis die betreffenden Bahnen rentieren, oder bis es dem Bund konveniert, die eine oder die andere Bahn zu erwerben. Der Kanton Bern wird in kurzer Zeit die Hälfte seines realisierbaren Staatsvermögens in Eisenbahnbauten immobilisiert haben, was einen starken temporären Ausfall bedeutet.

Allerdings haben nicht alle Kantone die Steuerkraft ihrer Bevölkerung voll ausgenutzt. Wohl ist dies der Fall in den Kantonen der Ostschweiz, aber speciell Aargau, Luzern und Genf besitzen so geringe Staatssteuern, dass sich in diesen Kantonen die Steuereinnahmen schon noch vermehren lassen. Andere Kantone wie Zürich, Bern (mit Ausnahme der Landwirtschaft), Schwyz, Freiburg (für die Staats-

steuer) Baselstadt, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Tessin, sind so ziemlich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, und besonders Zürich, St. Gallen, Tessin, Appenzell, haben sie schon längst überschritten. Dort haben die Steuerquoten eine so unsinnige Höhe erlangt, dass der Bürger ohne weiteres dem Fiskus den Krieg erklärt und bevor er sich von diesem erwürgen lässt, eben falsch deklariert. Es geschieht dies ohne Unterschied der Konfession, von Gerechten und Ungerechten. In Kantonen, wo der Unfug übertriebener Steuerquoten einmal eingerissen ist, lässt sich fast kein rationelles Steuergesetz mehr durchbringen, das dem Staat die Mittel an die Hand giebt, den Steuerpflichtigen schärfer zu fassen.

Wenn die Kantone bis jetzt ihr Gleichgewicht eingehalten haben, so verdanken sie es ihrem häuslicheren sparsamen Sinn und den vermehrten Steuereinnahmen, die für Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuer seit 1885 um 44 % zugenommen haben gegen 7 % Bevölkerungszunahme. Diese Thatsache ist teils der Vermehrung des Nationalwohlstandes, teils dem stärkern Anziehen der Steuerschraube fast in allen Kantonen zu verdanken. Einen weitem Faktor bilden die gesteigerten Bundessubventionen und höhern Erträgnisse des Alkoholverwaltung. Mit dem sparsamen Sinn allein lassen sich indessen die stets vermehrten Ansprüche an den Staat nicht befriedigen. Fast in allen Kantonen werden momentan die Besoldungen erhöht. Mit dem Anziehen der Steuerschraube hat es in den meisten Kantonen auch bald ein Ende, so bleibt als Ausweg der Entlastung der Kantone und der Gemeinde noch die Erhöhung der indirekten Gebühren und Steuern und der Bundesbeiträge in dieser oder jener Form.

Im Grossen und Ganzen sind die Aussichten für die finanzielle Zukunft der Kantone keine besonders rosigen. Entweder muss, wie in den Urkantonen und Wallis, so gespart werden, dass der gesunde Fortschritt zu kurz kommt oder man muss zu erhöhten Steuern und vermehrten Anleihen die Zuflucht nehmen, wenn man die berechtigten Forderungen befriedigen will. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, wenn die Versicherungsvorlage den Kantonen und namentlich ihren Gemeinden diejenige Entlastung vor allem im Armenwesen bringen würde, die man von ihr erhofft.

Einen sehr wichtigen Punkt im Interesse des finanziellen Gleichgewichts von Kantonen und Gemeinden bilden die *Pflege der Industrie und der Landwirtschaft* und das richtige Vorgehen bei der *Erneuerung der Handelsverträge*. Man soll der Industrie nicht mehr Fesseln anlegen als notwendig ist. Es geht daraus hervor, dass die industriellen Gemeinden bei weitem das Hauptkontingent der Steuer-

erträgnisse liefern. Bei aller Achtung für socialpolitische Gesetzgebung darf nicht ausser acht gelassen werden, dass wenn sie die Industrie und Landwirtschaft zu stark belastet, in allererster Linie der Arbeiter bei der Lohnberechnung den Kürzern zieht oder die Konkurrenzfähigkeit darunter leidet. Inwiefern die Versicherungsvorlage hier das Richtige getroffen hat, wird die Erfahrung lehren müssen.

Möge es dem Bund beschieden sein, im Interesse des gefährdeten Gleichgewichts vieler Kantone und namentlich der Gemeinden diesen im angedeuteten Sinn in den nächsten Jahren unter die Arme zu greifen, so dass sie ohne allzu starke Belastung des einzelnen Bürgers berechtigten fortschrittlichen Forderungen auch ferner gerecht werden können.

Herr Professor Dr. **Buechel**:

Der Verfasser hat sich ein jedenfalls verdienstvolles Thema gestellt. Die Ausführungen der vorliegenden Arbeit können jedoch nicht den Anspruch erheben, fertige Resultate zu bieten, auf Grund deren eine so kritische Frage, wie die eines Finanzausgleichs, in Angriff genommen werden dürfte. Dem allgemeinen Eindruck entsprechend, weist speciell das Kapitel über den Kanton Freiburg manche Unzulänglichkeiten und Unrichtigkeiten auf. Die Mängel scheinen hauptsächlich darauf zu beruhen, dass der Verfasser allzuviel sich auf die leicht trügerische persönliche Nachrichtensammlung gestützt hat, anstatt durch Aussendung präcis gefasster Fragebogen von den kompetenten Stellen zuverlässiges Material einzuholen. Wenn die Arbeit als ein erster, der kritischen Vertiefung noch bedürftiger Versuch der Anschneidung des Themas aufgefasst wird, dann bleibt die vom Verfasser aufgewendete Mühe immerhin zu verdanken; aber besser noch wäre es gewesen, wenn diese Arbeit erst nach ihrer guten Ausreifung gedruckt worden wäre.

Herr Regierungsrat **von Arx**:

Mit Herrn Professor Dr. Buechel bin ich darin einig, dass der Arbeit des Herrn Dr. Steiger keine andere Bedeutung als diejenige eines Versuches zuzumessen sei, und bin durchaus gewiss, dass Herr Dr. Steiger seinem Werke auch keine andere Bedeutung beigemessen haben will. Nicht einig bin ich aber mit Herrn Buechel, wenn er der Auffassung Ausdruck giebt, es wäre die Arbeit besser ungedruckt geblieben. Wir besitzen bisher kein einziges Werk, in welchem dasjenige unternommen worden ist, was sich Herr Dr. Steiger zur Aufgabe gestellt hat. Bei der Schwierigkeit derselben war es aber durchaus natürlich, dass ihm eine Menge von unrichtigen Auffassungen unterlaufen sind und seine subjektiven Ur-

teile nicht überall das Richtige getroffen haben. Durch seine Publikation aber hat er in der Sache die öffentliche Diskussion angeregt, und sein Werk kann die Grundlage zu weiterem Schaffen bilden. Alle Kollegen der kantonalen Verwaltungen möchte ich bitten, dem Herrn Dr. Steiger bei seiner Arbeit behülflich zu sein. Ich werde es mir zur Ehre anrechnen, ihm bezüglich des Kantons Solothurn die gebotenen Berichtigungen zugehen zu lassen.

Von der einten Berichtigung nehme ich Veranlassung, sie gleich hier anzubringen, indem Stillschweigen sehr leicht als Zustimmung gedeutet werden könnte, die nicht besteht.

Herr Dr. Steiger sagt, dass der Kanton Solothurn bureaukratisch regiert sei. Dem Ausdrucke kann ein zweifacher Sinn unterlegt werden; er kann bedeuten wollen, dass die staatliche Organisation nach Gesichtspunkten der Prinzipienreiterei, der Schablone oder politischen Konvenienz und nicht nach solchen der Ökonomie durchgeführt sei, oder er kann die Art und Weise des Regierens bezeichnen. Ich nehme an, das letztere sei nicht der Fall. Es handelt sich daher lediglich darum, zu untersuchen, ob sich an der Einrichtung unserer gesamten Verwaltung ohne Schaden für die Sache ökonomisieren liesse.

Es muss gesagt werden, dass vor 12 Jahren in diesem Saale nach der bekannten Bankkatastrophe ein Verfassungsrat getagt hat, welcher das Bestreben hatte, auf allen Gebieten unseres Staatslebens Ersparnisse herbeizuführen. Der ganze Organismus wurde einer strengen Untersuchung unterworfen, und wo sich Abstriche machen liessen, wurden sie schonungslos beschlossen. Niemand hat damals mit seinen Gefühlen zurückgehalten, und jeder irgendwie verwertbare Gedanke im Interesse der Ökonomie hat Verwertung gefunden, ja es wurde in einer Weise ökonomisiert, dass man seither vielfach der Meinung hat Ausdruck geben hören, man habe über das Ziel hinausgeschossen. Infolge dieses Vorganges ist für uns Solothurner die Kritik des Herrn Dr. Steiger nicht recht verständlich, denn wir glaubten bisher, aus Gründen der Ökonomie alles gethan zu haben, was geschehen könne.

Sehen wir nun aber zu, wie unser Verwaltungswesen organisiert ist, um gestützt auf die daherige Betrachtung sagen zu können, ob wir fünfte Räder hätten.

Die gesetzgebende Gewalt ist repräsentiert durch den Kantonsrat, dessen Mitglieder ein Taggeld von Fr. 4. 50 beziehen.

An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht der Regierungsrat mit 5 Mitgliedern, mit je einem Gehalte von Fr. 4000. Als Organe sind ihm beigegeben 5 Oberamt männer, d. h. für jede Amtei je einen. Über die Notwendigkeit dieser Einrichtung ist schon viel-

fach gestritten worden. Dagegen führten die daherigen Prüfungen jeweilen zu der Erkenntnis, dass die äusseren Oberämter (Balsthal, Olten, Breitenbach) ein Bedürfnis sind. Bezüglich der zwei Oberämter der oberen Bezirke blieben die Meinungen geteilt, dagegen wurden sie im Interesse der Symmetrie beibehalten; würden sie abgeschafft, so müssten andere Amtsstellen geschaffen oder das Personal der Centralverwaltung vermehrt werden. Es steht daher eine Auslage von Fr. 6000 in Frage, über deren Notwendigkeit man streiten kann.

Einen sehr beachtenswerten Umstand bildet die Thatsache, dass wir die Ausübung des Notariats oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit staatlich organisiert haben und zwar in den Amtsschreibereien. Schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts haben wir das amtliche Inventar im Todesfall, das durch genannte Amtsstellen zu verpflegen ist; sie haben auch die Besorgung der Grund- und Hypothekenbücher. Die Einrichtung derselben ist nicht sehr einfach, dagegen anerkanntermassen sehr gut, und es wäre für uns nicht denkbar, die Führung dieser Bücher den Gemeinden zu überlassen. Die Amtsschreibereien und Betreibungsämter besorgen auch die Ausführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kommen daher sehr grosse Amtsstellen in Frage, welche in vielen andern Kantonen nicht bestehen. So werden in Basel-Stadt die Inventarien durch das berufsmässig ausgeübte Notariat besorgt, und die Ausführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes ist den Amtmännern übertragen. Ähnlich verhält es sich in vielen andern Kantonen. Die Ausgaben für die Amtsschreibereien beziffern sich nun aber auf rund Fr. 160,000, und da sie unter den allgemeinen Staatsausgaben rubriziert sind, so fallen sie daselbst schwer in die Wagschale. Hätten wir besagte Organisation nicht, so würden sich unsere allgemeinen Staatsausgaben um mehr als einen Drittel niedriger stellen, wodurch der Kanton Solothurn in der Zahl der übrigen Kantone anders rangieren würde. Man kann nun allerdings darüber im Zweifel sein, ob es gut sei, das amtliche Inventar im Todesfall zu besitzen und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer staatlich organisierten Amtsstelle zu übertragen. Im Kanton Solothurn existiert sozusagen die ungeteilte Meinung, dass ein Aufgeben der bestehenden Einrichtungen sich mit den Volksinteressen nicht vertragen würde.

Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch 5 Amtsgerichte mit je einem Gerichtspräsidenten und einem Gerichtsschreiber, dem Obergericht und dem Schwurgericht. Dazu kommen noch die Anklagekammer und das Kassationsgericht, die beide aus den Angehörigen der übrigen Gerichte zusammengesetzt werden. Unsere Richter sind sehr schlecht bezahlt.

Wir Solothurner glauben daher, dass sich an unsern staatlichen Einrichtungen wenig ökonomisieren lasse, und erachten die gegenteiligen Aussetzungen des Herrn Dr. Steiger als unzutreffend.

Herr Arbeitersekretär **Greulich**:

Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, läge es mir nicht daran, einige Bemerkungen zu zwei Stellen im mündlichen Referat des Herrn Dr. Steiger zu machen. Herr Dr. Steiger hat bezweifelt, ob der „Nationalreichtum“ stärker angewachsen sei, als die Bevölkerung. Das aber kann keinem Zweifel unterliegen und wird schon durch die Masse neuer Unternehmungen bewiesen. In den Steuerlisten zeigt sich freilich die grösste Zunahme in den untern Einkommensklassen, da diese hauptsächlich zur Steuerleistung herangezogen wurden. Würde und könnte man oben so scharf taxieren wie unten, so würde sich auch oben ein starker Zuwachs an Vermögen ergeben.

Sodann sagte Herr Dr. Steiger, die Socialpolitik müsse sich in gewissen Schranken halten; ich glaube nicht, dass man hier Grund zur Ängstlichkeit hat. Wir können jetzt ein glänzendes Bild einer kräftigen Socialpolitik beobachten. Im Jahre 1877 hat man einen wahren Schrecken vor dem Fabrikgesetz gehabt. Wer möchte nun glauben, dass ohne die Hebung und Kräftigung der schweizerischen Arbeiterschaft durch das Fabrikgesetz es möglich wäre, dieser Arbeiterschaft solche Lasten aufzuerlegen, wie es jetzt durch die Versicherungsgesetze geschieht? Über diese Gesetze will ich mich nicht aussprechen, aber sicher ist, dass sie von den Arbeitern grosse Leistungen, 10 bis 11 Millionen Franken im Jahre verlangen. Und das sind nur die direkten Leistungen, denn an die Leistungen des Bundes im Betrage von etwa 8 Millionen im Jahre müssen doch die Arbeiter auch einen starken Teil beitragen, da die Einnahmen des Bundes aus den Zöllen kommen. Zölle aus Massenverbrauchsartikeln aber wirken, darüber ist die Wissenschaft einig, wie Kopfsteuern. Es trifft also auf den Kopf Fr. 16, auf eine Arbeiterfamilie von fünf Köpfen demnach Fr. 80 im Jahre. Und diese Leistungen dienen zur Entlastung der Armenausgaben, also zu einer Entlastung des steuerpflichtigen Kapitalvermögens. Das darf bei diesem Steuerkapital nicht vergessen werden.

Es bedarf darum nicht einer eingeschränkten, sondern einer kräftigen Socialpolitik, um die Arbeiterschaft zu heben und zu befähigen, solche Leistungen tragen zu können. Das ist ja der Hauptzweck jeder wirklichen Socialpolitik: die grosse Masse der Arbeiterschaft zu kräftigen, sie in den Stand zu setzen, ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren, sie möglichst zu selbständigem Vorgehen zu befähigen. Nur wenn

die grosse Masse des Volkes gehoben wird, ist auch am besten für den „Nationalreichtum“ und für die wirtschaftliche Kraft des ganzen Landes gesorgt.

Herr Regierungsrat von Steiger ist den beiden Berichterstattern für ihre überaus fleissige Arbeit sehr dankbar; er möchte indessen mit einigen Worten auf die ausserordentliche Schwierigkeit einer Vergleichung des Steuerwesens von Kanton zu Kanton hinweisen im Hinblick auf den Umstand, dass die Gesetzgebung den Verwaltungen der Kantone ganz verschiedene Pflichten zuweist. Das Armenwesen belastet z. B. die Gemeinden im einen Kanton stärker, im andern weniger; ebenso sind auch die finanziellen Pflichten in Bezug auf das Strassenwesen von Fall zu Fall anders. Die Gesetzgebung ist eben ausserordentlich verschieden, und es ergibt sich daraus die Unmöglichkeit, Zahlen mit Zahlen zu vergleichen.

Als von den Kapitalien die Rede war, ist der Wunsch geäussert worden, es sollten die unabträglichen Bestandteile von den abträglichen abgeschieden werden. Dies wird eben auch sehr verschieden aufgefasst, und es kommt dabei darauf an, wie die Staatsrechnung aufgestellt ist. Das Stiftsgebäude in Bern z. B. ist eine solche Kapitalanlage; in diesem Gebäude sind 6 Direktionen untergebracht, welche alle ihren entsprechenden Mietzins zu bezahlen haben. Es figurirt demnach das Gebäude als abträgliches Kapital, obwohl man den 6 Direktionen das Geld für die Bezahlung ihres Mietzinses geben muss.

In Bezug auf das Votum des Herrn Greulich ist Redner erfreut, konstatieren zu können, dass er einmal mit ihm einverstanden sei; einverstanden nämlich damit, dass die Arbeiter heute nicht schlechter, sondern viel besser gestellt sind. Was aber Herr Greulich über die Zollfrage ausgesagt hat, damit ist er ganz und gar nicht einverstanden. Es ist durchaus unrichtig, das Zollerträgnis als Kopfsteuer berechnen zu wollen, denn in vielen Fällen muss der Produzent den Zoll bezahlen und nicht der Konsument. Man ist heute im Gegenteil der Ansicht, dass es sehr schwer zu bestimmen sei, wer eigentlich den Zoll bezahlt, und es müsste dies Fall für Fall untersucht werden.

Dass eine Zollerhöhung nicht immer den Konsumenten trifft, beweist recht deutlich die Zollerhöhung auf Getreide in Deutschland. Als Bismarck den Getreidezoll um 3 Mark erhöhen liess, ass man trotzdem in Deutschland billigeres Brot wie in Basel und erst bei weiterer Erhöhung des Zolles fing das Brot an teurer zu werden. Breche man nun einmal mit der Phrase, dass die Zölle wie Steuern wirken.

Herr Regierungspräsident Dr. Stössel weist darauf hin, dass die Diskussion vom behandelnden Thema abgewichen sei. Währenddem eigentlich das Steuerwesen besprochen werden sollte, ist man nach und nach auf den Finanzhaushalt und endlich sogar auf die Zölle zu sprechen gekommen. Er wünscht, dass man sich auf das Steuerwesen beschränken möchte, denn es wäre wirklich von grossem Nutzen, wenn die Versammlung dahin wirken könnte, dass einmal eine von Kanton zu Kanton möglichst vergleichbare diesbezügliche Arbeit erstellt würde. Im Hinblick auf die Wünschbarkeit der Anhandnahme einer solchen Arbeit gestatte sich Redner folgenden Antrag zu stellen:

„Indem die Arbeit des Finanzdepartements und des Departements des Innern über die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn, als auch diejenige des Herrn Dr. Steiger „Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund“ auf das angelegentlichste verdankt werden, spricht die Versammlung den Wunsch aus, es möchten die kantonalen Verwaltungen Hand bieten zur Erstellung einer mit möglichst genauen Daten versehenen Arbeit über das Steuerwesen der Schweiz.“

M. le Dr Guillaume rappelle que ce n'est pas la première fois qu'on émet dans nos réunions un vœu semblable à celui qui vient d'être formulé. Ainsi, dans le but d'obtenir des données comparables sur l'administration des communes en Suisse, on institua en 1892 une commission spéciale chargée d'examiner de quelle manière ou pourrait améliorer la comptabilité communale et la rendre plus uniforme. Dans sa réunion de 1897, à Bâle, la réunion des statisticiens approuva les propositions de cette commission¹⁾, propositions qui tendaient à rédiger un exposé succinct et populaire des directions et conseils à adresser aux autorités communales sur l'administration et la comptabilité de leur corporation²⁾. M. Næf, l'initiateur de ce mouvement, qui avait déjà fait paraître un manuel de comptabilité pour les caisses d'épargne, fut chargé de rédiger cet exposé, en condensant le travail qu'il avait présenté lors de la réunion en 1896. Ce résumé, approuvé par la commission, a paru dernièrement dans les deux langues³⁾. D'après la dé-

¹⁾ Cette commission était composée en dernier lieu de MM. E. Næf, statisticien cantonal, président, Dr. Konrad Escher, Comtesse, conseiller national, Minder, conseiller d'Etat, Hänggi, conseiller d'Etat, Hégi, conseiller d'Etat, et Rebmann, conseiller d'Etat.

²⁾ Voir Procès-verbaux de la réunion de Bâle, pag. 41.

³⁾ E. Næf, Kantonsstatistiker, Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden. — De l'administration et de la comptabilité des Communes. Berne, imprimerie Stämpfli & Cie., 1899.

cision prise à Genève la commission centrale a communiqué la brochure aux gouvernements cantonaux et la leur a offerte, à un prix réduit, afin de les mettre à même de la distribuer à toutes les administrations communales. Jusqu'à présent les cantons en ont demandé environ 2500 exemplaires et la souscription n'est pas close. On peut espérer que cette publication contribuera à améliorer, en l'unifiant, la comptabilité communale et à donner, autant que cela est possible, des données comparables sur le ménage des communes en Suisse.

On rencontre aussi une bigarrure dans les comptes-rendus financiers et statistiques des établissements publics et privés, de sorte qu'actuellement il n'est pas toujours possible, d'après les données publiées dans les rapports annuels de déterminer d'une manière exacte, par exemple, le coût d'entretien des élèves dans les orphelinats et les institutions destinées à l'enfance malheureuse; celui des malades dans les hôpitaux; celui des détenus dans les pénitenciers, etc. Tandis que dans certains établissements on ne tient pas compte des produits du jardin, des champs et de la ferme, utilités dans le ménage; dans d'autres on les évalue et on les fait figurer dans la comptabilité. Il y aura lieu, de la part de la Commission centrale, d'examiner s'il ne conviendrait pas de charger M. Næf de rédiger pour ces établissements une instruction semblable à celle qu'il a fait paraître pour les administrations communales. En terminant, l'orateur, appuie la proposition de M. le conseiller Stössel, proposition qui, sans nul doute, sera examinée avec attention par la Commission centrale de la Société de statistique.

Herr Landammann **Conrad**. Wenn man die Arbeit des Herrn Dr. Steiger zur Hand nimmt, ersieht man schon aus ihrem Titel, dass es sich dabei nicht um vollständig abgeschlossene Daten handelt, sondern eben um Betrachtungen. Der Kanton Aargau z. B. ist in dieser fleissigen Studie im grossen ganzen richtig behandelt. Allerdings fehlt einiges und übergangen ist hauptsächlich der Punkt der Gemeindeverwaltungen.

Der Gedanke des Herrn Dr. Stössel ist vorzüglich; es wäre wirklich angezeigt einmal ein genaues Bild unsäres Steuerwesens zu erhalten, es würde jedenfalls diese Arbeit gute praktische Erfolge erzielen.

Herr Dr. **J. Steiger**. Ich verdanke die wohlwollende Kritik des Herrn von Arx, sowie des Herrn Regierungsrat Conrad, die den Charakter und den Umfang der gelieferten Arbeit ganz richtig erfasst haben. Aus dem Titel der Arbeit „Betrachtungen“

über den Finanzhaushalt etc., geht deutlich genug hervor, dass von einer erschöpfenden Darstellung des kantonalen Finanzhaushaltes nicht die Rede sein konnte und sie auch nicht beabsichtigt war. Was die zu grosse Bureaucratie in Solothurn betrifft, so war die Darstellung in der Arbeit allerdings missverständlich, doch sollte damit lediglich auf die zu vielen Amtsbezirke im Verhältnis zur Bevölkerungszahl hingewiesen werden, ein Umstand, der ja von offizieller Seite auch nicht bestritten wird. Auf das Votum des Prof. Buechel habe ich um so weniger Anlass einzutreten, als ich die betreffenden Angaben vom Trésoriers de l'Etat in Freiburg selbst erhalten habe und mir erst neulich die gebrachten Ziffern vom Finanzdepartement als richtig bezeichnet worden sind; wenn letzteres auch an den Schlussfolgerungen verschiedenes auszusetzen hatte. Auffallend ist, dass mir von liberaler Seite aus dem Kanton der Einwand gemacht worden ist, meine Schilderung sei eher zu günstig, während Konservative das Gegenteil finden — ein Beweis dafür, dass ich die richtige Mitte wohl nicht weit verfehlt habe. Im übrigen danke ich den übrigen Herren für die loyale, wohlwollende Kritik und die günstige Aufnahme meiner Arbeit.

Herr Präsident **Hänggi** lässt über den Antrag des Herrn Dr. Stössel abstimmen, welcher einstimmig mit Akklamation gutgeheissen wird.

Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes.

Herr Präsident **Hänggi** teilt der Versammlung mit, dass von zwei Regierungen Einladungen vorliegen, von Freiburg und von Graubünden. — Die statistische Gesellschaft in ihrer gestrigen Jahresversammlung beantragt Ihnen, es möchten diese Einladungen auf das wärmste verdankt werden und zwar in dem Sinne, dass man den Regierungen mitteilen möchte, dass für nächstes Jahr Chur als Versammlungsort in Aussicht genommen worden sei und Freiburg für das Jahr 1901.

Unter Beifallsbezeugungen schliesst sich die Versammlung dem Vorschlage der statistischen Gesellschaft an, womit beschlossen ist, im Jahre 1900 die Versammlung in Chur, im Jahre 1901 in Freiburg abzuhalten.

Da keine Traktanden mehr vorliegen und niemand mehr sich zum Worte meldet, erklärt der Präsident unter bester Verdankung an alle Anwesenden für ihr treues Ausharren bei der Arbeit die diesjährige Versammlung als geschlossen.

Herr Dr. **Guillaume** seinerseits gestattet sich im Namen aller Anwesenden dem Präsidenten für seine Hingabe und seine vorzügliche Leitung der Verhandlungen den besten Dank auszusprechen (anhaltender Beifall).

Schluss der Sitzung 12¹/₄ Uhr.

Auch das an die Sitzung anschliessende zweite Bankett im Gasthof zur Krone verlief in überaus freundlicher Weise. Das Wort ergreift zuerst Herr Landammann **Conrad** von Aarau, um im Namen aller Teilnehmer der hohen Regierung des Kantons Solothurn für den sympathischen freundlichen Empfang in der alten Wengistadt den herzlichsten Dank auszusprechen.

Herr Kantonsstatistiker **Näf** feierte in humoristischer Weise den geselligen Teil der Statistikerkonferenzen, der nicht wenig zur Förderung der Statistik beitrage. Der Verkehr wird angenehmer und freundlicher mit Leuten, die man persönlich kennen und schätzen lernt, und es erwahrt sich auch hier das Dichterwort: „Denn was alle Freundschaft bindet, ist, wenn Geist zu Geist sich findet“. Die Statistik gedeiht nicht nur

durch die Zahl, sondern auch durch das Glas, darum hält der echte Statistiker beide in Ehren.

Herr Dr. **Guillaume** gedenkt in freundlichen Worten aller Abwesenden, im besondern des Herrn Dr. Kummer, unseres verehrten Präsidenten, der Ehrenmitglieder der statistischen Gesellschaft, sowie der früheren Direktoren des eidgenössischen statistischen Bureaus; er ladet alle Tafelnden ein, das Glas auf das Wohl derselben zu leeren.

Den Abschluss dieser nach allen Seiten hin so schön verlaufenen Versammlung bildete ein Spaziergang nach der Einsiedelei.

Solothurn, den 17. Oktober 1899.

Der Präsident:

F. J. Hänggi,
Regierungsrat.

Die Sekretäre:

A. von Wartburg,
Departementssekretär.

Georg Lambelet,
Statistiker des eidg. statist. Bureaus.

Die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn.

Vom Finanzdepartement und Departement des Innern.

Einleitende Bemerkungen.

Auf dem Gebiete der Statistik ist bis jetzt im Kanton Solothurn noch wenig geleistet worden. Wohl enthalten die jährlichen Amtsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes jeweilen statistische Tabellen und Notizen über einzelne Zweige der Staats- und Justizverwaltung; aber eine umfassende, systematische Verarbeitung des betreffenden Stoffes, aus der irgend welche sichere Schlüsse nach dieser oder jener Richtung hätten gezogen werden können, hat unseres Wissens bisher weder von amtlicher noch privater Seite stattgefunden. Dank der Anregungen, welche die Übernahme der Jahresversammlung der schweizerischen Statistiker brachte, soll die Statistik, die erfahrungsgemäss für die Beurteilung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Zustände von grösster Bedeutung ist, nunmehr auch bei uns zu ihrem Rechte kommen. Von diesem Gedanken ausgehend, hat denn auch der solothurnische Regierungsrat beschlossen, es sei als erste daherige Arbeit die Durchführung einer *Steuerstatistik* an die Hand zu nehmen.

Freilich wird eine direkte *Staatssteuer* bei uns erst seit dem Jahre 1896 erhoben, so dass wir diesbezüglich noch keine genügsamen Erfahrungen besitzen, um jetzt schon über alle in Frage kommenden Punkte ein abgeschlossenes Urteil abzugeben. Hierfür wären selbstverständlich die Ergebnisse und Beobachtungen während eines grösseren Zeitraumes zu Rate zu ziehen. Wollten wir übrigens auch nur die Resultate der drei ersten Steuerjahre in erschöpfender Weise zur Darstellung bringen, so müsste das bis jetzt gesammelte Material in mehrfacher Hinsicht noch ergänzt und erweitert werden, was einen bedeutenden Aufwand an Mühe und Zeit erfordern würde, indem aus den gegenwärtigen Staatssteuerregistern nicht alle wünschbaren Details ersichtlich sind, und die weiter nötigen Angaben den Steuerzetteln der einzelnen Steuerpflichtigen entnommen werden müssten. Deshalb wollen wir uns für jetzt damit begnügen, diejenigen Resultate vor Augen zu führen, deren Ermittlung in der uns zu Gebote stehenden Zeit möglich war, in der Meinung, dass die nötigen Ergänzungen später nachfolgen sollen.

Noch weit unvollständiger aber ist das Bild, das wir heute von den *Gemeindesteuern* zu bieten in der Lage sind. Obschon dieselben in den meisten Gemeinden des Kantons schon seit mehreren Jahrzehnten bestehen, ist es wegen der mannigfachen Verschiedenheit der Steuerreglemente in den einzelnen Gemeinden jetzt noch nicht möglich, genauere Angaben zu machen, wie sie für statistische Zwecke wünschenswert wären.

Immerhin aber werden die nachstehenden Ausführungen mit dem angefügten Zahlenmaterial wenigstens doch einigermaßen einen Einblick in die solothurnischen Staats- und Gemeindesteuerverhältnisse verschaffen und vielleicht auch für den einen oder andern Leser von etwelchem Interesse sein.

I. Die Staatssteuer.

A. Geschichtlicher Rückblick.

Über die historische Entwicklung des solothurnischen Staatssteuerwesens hat sich Prof. Dr. G. Schanz in seinem Werke: „Die Steuern der Schweiz“, Bd. II, Seite 448 ff., sehr einlässlich verbreitet. Wir verweisen deshalb auf jene verdienstvolle Arbeit des bekannten Nationalökonomens in Würzburg und beschränken uns hier darauf, die wichtigsten Erlasse in der Steuergesetzgebung kurz zu berühren.

Bis Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden die Einnahmen des Staates in der Hauptsache aus den Zehnten, Bodenzinsen und Gefällen, sowie aus dem Ertrage des Ohngeldes, des Salzmonopols, der Zölle und des Staatsgutes, den Bürgerrechtstaxen, den Sporteln der Landvögte u. s. w. Direkte Steuern wurden ganz ausnahmsweise, und zwar jeweilen nur für specielle Zwecke erhoben. So blieb es auch bis kurz nach der Mediation, wo sich die Regierung infolge der damaligen Kriegswirren genötigt sah, zur Bestreitung der Unkosten für ihr Truppenkontingent mehrere Jahre eine allgemeine Kriegssteuer zu beschliessen, so in den Jahren 1805, 1809, 1813 und 1815, im letzteren Jahre sogar dreimal nacheinander eine solche von je 2 ‰. Nach

den Staatsrechnungen der betreffenden Jahre betrug die erhobene Kriegssteuer pro 1. Juli 1813/14 Fr. 37,988, pro 1814/15 Fr. 65,691, pro 1815/16 Fr. 145,401, für jene Zeit ganz bedeutende Summen. Die Erhebung dieser ausserordentlichen, allgemeinen Abgabe beruhte auf den Gesetzen vom 17. Herbstmonat 1805, 6. Oktober 1813 und 17. März 1815. Dieselben sahen vorab eine Grundsteuer von 1—2 ‰ vom Werte der sämtlichen Liegenschaften und der Häuser, ohne Abrechnung der darauf haftenden Schulden, sowie eine Kapitalsteuer in der gleichen Höhe vor. Als Grundlage für die Land- und Häuserschatzung diente dabei der von der Regierung aufgestellte Katasteranschlag. Ferner hatten auch die Zehnten- und Bodenzinsbesitzer einen entsprechenden Beitrag zu leisten, nämlich von jedem Mütt Korn ein Immi und von jedem Saum Wein zwei Mass. Im gleichen Verhältnisse musste auch der Steuerbetrag vom Heuzehnten und den Pfennigzinsen nach dem damaligen laufenden Werte berechnet und in barem Gelde entrichtet werden. Ebenso war auch das Geld- und Naturaleinkommen der sämtlichen geistlichen und weltlichen Würden und Stellen der Besteuerung unterworfen. Besoldungen unter Fr. 400 zahlten keine Steuer, solche von Fr. 400—1999 1—2 ‰, Fr. 2000 und darüber 2—4 ‰; diese Gehaltssteuer war somit eine progressive. Ausserdem belasteten die erwähnten Gesetze auch den Handelsstand mit einer Gewerbesteuer von Fr. 1—200, je nach dem Umfange und dem Verdienst der betreffenden Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen Handelsleute, die nicht über Fr. 1000 „im Verlag“ hatten. Von der Zehnten-, Grundzins- und Kapitalsteuer waren nur die ausschliesslich dem Unterhalt der Kirchen, den Schul- und Armenanstalten gewidmeten Stiftungen und Fonds befreit. Steuerpflichtige, welche sich der „Verschlagung“ schuldig machten, hatten als Strafe den zehnfachen Betrag der betreffenden Steuer zu entrichten.

Die Staatsverfassung vom 13. Januar 1831 bestimmte in § 15 unter anderm, dass der Grosse Rat das ausschliessliche Recht besitze, allgemeine Steuern und Abgaben zu erkennen.

Von diesem Rechte Gebrauch machend, erliess derselbe unterm 9. März 1832 wirklich ein Gesetz über den Bezug von ausserordentlichen allgemeinen Steuern, obwohl, wie im Ingresse des Gesetzes bemerkt ist, aus einer unterm 11. Hornung 1832 vorgelegten und öffentlich bekannt gemachten Übersicht sich ergab, „dass durch die ordentlichen Einkünfte die ordentlichen Staatsbedürfnisse bestritten, sowie auch nach und nach die Staatsschulden abbezahlt werden können“. Der Grosse Rat wollte eben mit diesem Gesetze für ausserordentliche Fälle vorsorgen, wo die ordentlichen Quellen des Staatseinkommens zur Deckung der Bedürfnisse

nicht mehr hinreichten. Gemäss jenem Gesetze unterlag der Steuerpflicht alles im Kanton befindliche Eigentum an Grundstücken, Gebäuden (mit Ausnahme der Kirchen), Zehnten und Bodenzinsen, Kapitalien oder anderen zinsbaren Forderungen, wobei die auf dem Vermögen haftenden Hypothekarschulden, sowie die übrigen zinsbaren Schulden, insofern die Kreditoren der letztern im Kanton wohnten, abgezogen wurden. Die gleiche Steuer wie auf das Eigentum war auch auf das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit, Pension, Rente oder ähnlichen „Genussame“ verlegt. Von der Steuer wegen Berufsthätigkeit nahm jedoch das Gesetz aus die Tagelöhner, Knechte, Mägde und Handwerkesellen, sowie jede Beamtung in Kirchen-, Korporations- und Gemeindeverhältnissen, wenn das Vermögen, aus dessen Ertrag die Besoldung bezogen wurde, bereits der Vermögenssteuer unterworfen war. Die Besteuerung des Landes fusste auf der Grundbuchschatzung, die sich nach dem zwanzigjährigen Durchschnitte des Kaufspreises der inzwischen stattgefundenen Fertigungen und Steigerungen richtete; für die Besteuerung der Gebäude war die Brandassekuranzschatzung massgebend. Die Schulden liess man nur auf Bescheinigung des Gläubigers hin abziehen. Das Einkommen wurde nach folgender Stufenfolge kapitalisiert und besteuert:

- a. Das Einkommen bis auf Fr. 299 wurde als ein dem Einkommen gleiches Kapital betrachtet;
 - b. Fr. 300 bis Fr. 399 gleich einem Kapital von Fr. 400
 - c. „ 400 „ „ 499 „ „ „ „ „ 1,000
 - d. „ 500 „ „ 599 „ „ „ „ „ 2,000
 - e. „ 600 „ „ 699 „ „ „ „ „ 3,000
 - f. „ 700 „ „ 799 „ „ „ „ „ 4,500
 - g. „ 800 „ „ 899 „ „ „ „ „ 6,000
 - h. „ 900 „ „ 999 „ „ „ „ „ 8,000
 - i. „ 1000 „ „ 1099 „ „ „ „ „ 10,000
- Jedes weitere Fr. 100 „ 1,000

Steuerpflichtige, die die Vermögens- und Einkommenssteuer entrichten mussten, z. B. Handelsleute, konnten von dem in ihrem Gewerbe liegenden Kapital den Zins zu 4 ‰ vom Einkommen in Abzug bringen. Die Ausmittlung des Berufseinkommens erfolgte durch eine Schätzung seitens der Gemeinderäte und Überprüfung durch eine Gewerbesteuerkommission für jedes Oberamt. Über Beschwerden gegen die auferlegte Steuer hatte der Administrativrichter zu entscheiden.

Da indessen auch in den folgenden Jahren die Einnahmen mit den Ausgaben stets ziemlich Schritt hielten, ohne dass man zur direkten Steuer greifen musste, gelangte das Steuergesetz von 1832 nicht zur Anwendung. Vorsichtshalber nahm man zwar in den spätern Staatsverfassungen von 1841, 1851 und 1856 die Bestimmung auf, das durch Gesetz vom 11. Hor-

nung 1832 als Stammvermögen erklärte Staatsgut sei insoweit unantastbar, dass darüber nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Kantonsrate mit drei Viertel Stimmen der Gesamtheit desselben und unter Verpflichtung des Wiederersatzes verfügt werden dürfe. Nach und nach gestaltete sich die Finanzlage des Staates aber immer ungünstiger, und es wurde nachgerade schwierig, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben fernerhin zu erhalten. So wiesen die Staatsrechnungen von 1860, 1861 und 1862 bereits erhebliche Ausgabenüberschüsse auf. Auch die Schulden waren in stetigem Wachsen begriffen. Angesichts dieser wenig erfreulichen Situation wurde bei der Verfassungsrevision von 1867 unter Sanktionierung des bisherigen Finanzsystems die Gesetzgebung ausdrücklich angewiesen, für die Vermehrung der Einnahmen in der Weise zu sorgen, dass *Einkommen* und *Erwerb* nach billigem Verhältnis zur Deckung der Staatsausgaben beizutragen haben, dabei aber auch gleichzeitig bestimmt, es dürfe das Grundeigentum, welches den Zehnten und ähnliche dingliche Lasten entrichtet oder noch zu entrichten habe, als solches der Besteuerung nicht unterworfen werden. Die Verfassung wollte also in erster Linie die bisher bestandenen Einkünfte des Staates auch fernerhin bestehen lassen und zur Beschaffung neuer Einnahmen einer Steuer rufen, von der die Landwirtschaft befreit sein sollte. Nachdem das seit mehr als 35 Jahren in Kraft bestehende Steuergesetz von 1832 nie in Wirksamkeit getreten war, wagte man nun nicht mehr, das veraltete Gesetz zur Anwendung zu bringen, wenn man auch von demselben für *ausserordentliche* Fälle, z. B. bei einem Landesunglück, noch immer Gebrauch zu machen sich berechtigt hielt. Aber den bestimmten Vorschriften der Verfassung musste schliesslich doch nachgelebt werden. Es geschah dies dann auch durch das Gesetz über Einführung einer Einkommens- und Erwerbssteuer vom 28. November 1868, welches in der Abstimmung vom 17. Januar 1869 mit 8285 gegen 6040 Stimmen die Genehmigung des Volkes erhielt. Das Gesetz unterstellte der Einkommenssteuer das Einkommen jeder Art von einer öffentlichen oder privaten Anstellung oder Beamtung, von Kapitalzinsen, Dividenden, Tantièmen, Renten, Pensionen und dergleichen, von Industrie, Handel und Gewerbe. Der landwirtschaftliche Erwerb, sowie das Einkommen von Miet- und Pachtzinsen sollten dagegen im Einklange mit der Verfassung nur in Berechnung kommen, wenn sie von Liegenschaften herrührten, welche nicht zehnten- oder bodenzinspflichtig waren. Die Einkommenssteuer war also keine allgemeine; der Grossteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung blieb davon befreit; die Steuer traf nur die gewerblichen Kreise und die Beamten und An-

gestellten. — Von der Besteuerung wurden im weitern ausgenommen das Einkommen des Staates, sowie sämtliche zu Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecken bestimmten Stiftungen und Fonds des Staates, der Gemeinden, der Armen- und Krankenvereine, ferner das Einkommen der geistlichen Korporationen und Stiftungen mit Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen für das Primarschulwesen, der Ertrag von Aktien oder Teilhaberschaft von bereits im Kanton als solche besteuerten Gesellschaften, sowie endlich das Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen unter Fr. 1000. Der Steuerbetrag selbst war festgesetzt wie folgt:

Bei einem Einkommen von Fr. 1000 Fr. 2 und für jedes weitere Fr. 100 Einkommen bis und mit Fr. 1900 Fr. 1 mehr.

Bei einem Einkommen von Fr. 2000	6 ‰ =	Fr. 12
„ „ „ „ „ 3000	7 ‰ =	„ 21
„ „ „ „ „ 4000	8 ‰ =	„ 32
„ „ „ „ „ 5000	10 ‰ =	„ 50
„ „ „ „ „ 6000	12 ‰ =	„ 72
„ „ „ „ „ 7000	14 ‰ =	„ 94
„ „ „ „ „ 8000	16 ‰ =	„ 128
„ „ „ „ „ 9000	18 ‰ =	„ 162

und bei einem Einkommen von Fr. 10,000 und darüber je 20 ‰ oder 2 ‰ des Einkommens. Bei Einkommen aus Kapitalanlagen, Miet- und Pachtzinsen, Ertrag der Waldungen, Pensionen und Leibrenten sollte noch $\frac{1}{5}$ der Steuerquote zugeschlagen werden. Für die Taxation der Steuerpflichtigen sah das Gesetz je eine fünfgliedrige Gemeindesteuerkommission und eine für den ganzen Kanton zu ernennende Obersteuerkommission vor.

Allein auch dieses Gesetz konnte nicht durchgeführt werden. Aus der der Landwirtschaft eingeräumten Ausnahmestellung erwuchs demselben eine starke Gegnerschaft, welche, bevor der pro 1870 beschlossene Steuerbezug im Gange war, beim Bundesrat dagegen Rekurs einlegte, mit der Begründung, dass das Steuergesetz die im Artikel 4 der Bundesverfassung gewährleistetete Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze verletze. Der Bundesrat seinerseits kam nach genauer Prüfung des einschlägigen Aktenmaterials zu dem Schlusse, dass das Steuergesetz vom 28. November 1868 nicht nur auf unrichtigen Grundlagen beruhe, sondern selbst mit dem citierten Artikel 4 der Bundesverfassung in Widerspruch zu stehen scheine. Er empfahl deshalb, den Bezug der Steuer bis auf weiteres zu sistieren.

Wohl oder übel mussten sich Regierungsrat und Kantonsrat mit diesem Bescheide zufrieden geben. In der Folge wurde auch der Steuerbezug pro 1871 suspendiert; das Steuergesetz von 1868 blieb auf sich beruhen. Wie aus einer vom Regierungsrat in der Kantonsratssitzung vom 21. März 1871 gemachten Mit-

teilung hervorgeht, hätte das Gesetz überhaupt nur einen Steuerertrag von circa Fr. 45,000 geliefert.

Die erhoffte Vermehrung der Einnahmen war ins Wasser gefallen, ohne dass inzwischen die finanzielle Lage etwa besser geworden. Im Gegenteil! Jahr für Jahr schlossen die Staatsrechnungen mit Defiziten ab. Deshalb unternahm die Regierung im Herbst 1873 einen neuen Anlauf zur Einführung einer direkten Steuer, indem sie dem Kantonsrate wieder einen bezüglichen Gesetzesentwurf unterbreitete. Auch bei der Ausarbeitung *dieses* Entwurfes stand ihr die Verfassungsbestimmung betreffend Steuerbefreiung der Landwirtschaft im Wege. Sie suchte dieselbe jedoch in der Weise zu umgehen, dass sie die Erhebung einer Steuer nach folgenden zwei Grundsätzen beantragte:

- 1) zur Bestreitung der *ausserordentlichen* Ausgaben und zur Abbezahlung der Staatsschulden eine allgemeine Steuer;
- 2) als Beitrag an die *ordentlichen* Staatsausgaben eine Steuer, von welcher der Grundbesitz und der landwirtschaftliche Erwerb nach § 12 der Verfassung befreit ist.

Für die ausserordentlichen Bedürfnisse sollte eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer, für die ordentlichen Bedürfnisse dieselbe Steuer, aber unter Ausschluss von Grundbesitz und landwirtschaftlichem Erwerb, beitragen, wobei dann der Kantonsrat jedes Jahr bei der Feststellung des Budgets hätte bestimmen müssen, welche Ausgaben der allgemeinen Steuer zu unterwerfen seien.

Zu diesem Vorschlage bemerkte der Regierungsrat:

„Zu den bisherigen Einnahmsquellen zählen wir auch das Steuergesetz vom 9. März 1832, welches den Bezug von Steuern zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben gestattet. Es steht daher der allgemeine Grundsatz unseres Vorschlages, Titel I, der bestimmt, dass zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben und zur Abbezahlung von Staatsschulden eine allgemeine Steuer, dagegen als Beitrag an die ordentlichen Ausgaben eine Steuer, von welcher die Landwirtschaft ausgenommen ist, zu beziehen sei, ganz im Einklang mit der Verfassung. Unser Vorschlag will einerseits das Gesetz von 1832 den heutigen Grundsätzen der Besteuerung gemäss abändern und dahin erweitern, dass auch die Abbezahlung der Staatsschulden darin vorgesehen sei, und andererseits den §§ 8 und 12 der Verfassung (Einführung einer Einkommens- und Erwerbssteuer) Genüge leisten. Wir halten für absolut nötig, dass in der allgemeinen Steuer die Abbezahlung der Schulden, mit Ausnahme der Aktenschulden, aufgenommen werde, da erstens diese Schulden von ausserordentlichen Ausgaben herrühren und

zweitens unser Budget die Tilgung dieser Schulden auf dem Amortisationswege, selbst mit Zuzug einer Steuer nach § 8 der Verfassung (Einkommens- und Erwerbssteuer), nicht zu bewältigen vermag. Dadurch, dass der Vorschlag ausser der allgemeinen Steuer zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben und der Schulden noch die sämtlichen Steuerfaktoren, mit Ausnahme der Landwirtschaft, zu einem Beitrag an die ordentlichen Staatsausgaben herbeizieht, ist auch dem Willen der Verfassung, dass der Landwirtschaft einige Rücksicht getragen werde, Folge gegeben.“

Der daherige Entwurf enthielt gegenüber dem Gesetze von 1868 auch noch einige andere Verbesserungen. So belastete derselbe das Kapital etwas stärker als das Einkommen und legte der Besteuerung die Progression zu Grunde. Das Existenzminimum setzte er auf Fr. 500 fest. Im fernern war beim Erwerb ein Abzug von 5 % der Betriebskapitalien gestattet. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Progression, die nicht im Steuerfuss selbst zum Ausdruck kommen sollte, berechnete der vorliegende Entwurf das Steuerkapital wie folgt: Beim Vermögen $\frac{3}{10}$ von den ersten Fr. 10,000, $\frac{5}{10}$ von den nächsten 10,000, $\frac{6}{10}$ von den weitem 30,000, $\frac{7}{10}$ von den nächsten 50,000, $\frac{8}{10}$ von den weitem 50,000, $\frac{9}{10}$ von den nächsten 50,000, $\frac{10}{10}$ vom Mehrbetrag; beim Einkommen $\frac{1}{10}$ von den ersten Fr. 1000, $\frac{2}{10}$ von den weitem 1000, $\frac{4}{10}$ von den weitem 1000, $\frac{6}{10}$ von den weitem 3000, $\frac{8}{10}$ von den weitem 4000, $\frac{10}{10}$ vom Mehrbetrag. Als Basis für die Ausmittlung der Steuerobjekte war zum erstenmal die Selbsttaxation der Steuerpflichtigen vorgesehen. Im Zusammenhange damit stand auch eine strengere Ahndung von Steuerverheimlichungen, nämlich durch Nachzahlung des fünffachen Betrages der in den letzten drei Jahren zu wenig versteuerten Quote.

Die Bemühungen des Regierungsrates waren abermals vergeblich gewesen. „Die vom Kantonsrat bestellte Kommission beschloss einstimmig, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten, was die Regierung zur Zurückziehung desselben veranlasste. Man anerkannte zwar im Kantonsrat, dass der Entwurf die Steuerlast gerechter zu verteilen suche; allein man fürchtete, dass die Aufstellung eines ordentlichen und ausserordentlichen Budgets zu mannigfachen prinzipiellen und praktischen Schwierigkeiten führe; bei jeder Budgetberatung werde das einen Zankapfel bilden und den Streit zwischen Landwirten und Nichtlandwirten immer neu entfachen. Dazu kam, dass inzwischen die neue Bundesverfassung angenommen worden war, welche dem Bunde die Militärausgaben zuschob, wovon man einen Vorteil von Fr. 120,000 für den Kanton erwartete; auch konnte nun eine Revision der kantonalen Ver-

fassung nicht lange ausbleiben, wo es dann sehr zweifelhaft war, ob der § 12 in seiner bisherigen Gestalt aufrecht erhalten blieb.“ (S. Schanz: „Die Steuern der Schweiz“, Band II, Seite 469.)

Es folgte die Staatsverfassung von 1875, mit welcher auch die unglückliche Verfassungsbestimmung von 1867 in Bezug auf das Steuerwesen dahinfiel. In die neue Verfassung wurden folgende Steuergrundsätze aufgenommen: „Bestimmungen über Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung und unterliegen der Genehmigung des Volkes. Eine direkte Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug aller Schulden) und auf das reine Einkommen gelegt werden. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei. Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die geringere Ertragsfähigkeit und bereits geschehene Leistungen desselben an den Staat (Loskauf der Zehnten und Bodenzinse) angemessen herabgesetzt werden.“

Auf Grund dieser Bestimmungen arbeitete dann der Regierungsrat, den wiederholten Aufträgen von seiten des Kantonsrates nachkommend, einen neuen Steuergesetzesentwurf aus, der von der letztern Behörde in zweiter Beratung am 16. Juli 1879 mit 75 gegen 11 Stimmen angenommen wurde. Der Entwurf lehnte sich in der Hauptsache an die frühere Vorlage von 1873 an. Von der Besteuerung waren u. a. befreit: der Hausrat, inkl. Feld- und Handwerksgeräte, das Vermögen von Waisen und arbeitsunfähigen Personen, sofern dasselbe Fr. 5000 nicht überstieg, 30 % des durch Selbsttaxation festgestellten Steuerwertes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, mit Inbegriff der zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Gebäulichkeiten, von jedem Einkommen einer ledigen oder kinderlosen, verwitweten Person Fr. 500, von jedem Einkommen von Eheleuten oder verwitweten Personen mit einem oder mehreren Kindern Fr. 800. Der gestattete volle Schuldennabzug erstreckte sich auch auf die ausserhalb des Kantons wohnenden Steuerpflichtigen, unter der Bedingung der Erbringung eines Ausweises darüber, dass die Belastung ihrer im Kanton gelegenen Liegenschaften im Verhältnis stehe zu ihrem übrigen Vermögen. Die progressive Berechnung des Steuerkapitals erfolgte sowohl bezüglich des Vermögens als des Einkommens ungefähr in gleicher Weise wie im regierungsrätlichen Entwurfe von 1873. Gegen die Abänderung der je für drei Jahre geltenden Selbsttaxation durch die dreigliedrige, vom Regierungsrat für jeden Wahlkreis zu wählende Steuerkommission stand dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Rekurskommission zu. Die Erhebung einer höhern Steuer als 1 % unterlag der Genehmigung des Volkes.

Beim Volke, das in der Sache das letzte Wort zu sprechen hatte, fand jedoch dieser Entwurf keine Gnade; es wies denselben in der Abstimmung vom 30. November 1879 mit 7436 Nein gegen 5135 Ja zurück.

Die damals schon ungünstige Finanzlage des Staates wurde aber noch weit bedenklicher, als er bei der Aufhebung der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse im Jahre 1885 als Garant für das Aktienkapital der beiden Institute einen Verlust von circa 2¹/₂ Millionen Franken erlitt. Die Bankkatastrophe führte auch zu einer Totalrevision der Verfassung. Die neue Verfassung vom 23. Oktober 1887 bestätigt die in der Verfassung von 1875 niedergelegten grundsätzlichen Normen für die Dekretierung einer direkten Steuer und bestimmt im weitern, dass die Steuer vom Vermögen und Einkommen nach dem Grundsätze einer mässigen Progression, welche den doppelten Betrag der Proportionalsteuer nicht übersteigen dürfe, zu erheben sei. Durch Art. 63 verpflichtet die Stimmberechtigung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten. Überdies sagt Art. 83 noch ausdrücklich, es solle zur Verzinsung und Amortisation des Bankverlustes, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates vom Kantonsrat längstens bis 31. Dezember 1889 dem Volke ein Gesetz zur Einführung einer direkten Steuer unterbreitet werden, und es dürfe die jährliche Amortisationsquote zur allmählichen Tilgung der Bankschuld nicht weniger als Fr. 50,000 betragen. Gleichzeitig mit der Einführung einer direkten Steuer müsse eine Herabsetzung der Handänderungsgebühren bei Fertigungen, sowie der Sporteln stattfinden. — Die genaue Ausmittlung des Bankverlustes erforderte jedoch bedeutend mehr Zeit, als man seiner Zeit im Verfassungsrat angenommen hatte. Aus diesem Grunde war es auch nicht möglich, innert der in der Verfassung vorgesehenen Frist mit einer Steuergesetzesvorlage vor das Volk zu treten. Es geschah dies erst am 7. Mai 1893, wo der daherige Entwurf des Kantonsrates, trotz der damit offerierten Reduktion der Handänderungsgebühr von 1 % auf ¹/₂ % und des Salzpreises von 14 auf 12 Cts. per Kilo, sowie der Reduktion des Sportelntarifes, mit 8473 gegen 6996 Stimmen neuerdings verworfen wurde. (Dieser Entwurf bildete die Grundlage des im Jahre 1895 angenommenen Steuergesetzes, auf das wir hiernach zu sprechen kommen werden; wir enthalten uns deshalb hier weiterer Bemerkungen über den Entwurf von 1893.)

Ungeachtet dieses Misserfolges hielten es die staatlichen Behörden als ihre unabweisbare Pflicht, ohne längeres Zuwarten einen neuen Versuch zur Ordnung der zerrütteten Staatsfinanzen zu machen; denn eine Staatssteuer war zur dringenden Notwendigkeit geworden. Sie gingen dabei so vor, dass sie den ver-

schiedenen Forderungen, welche bei der Steuergesetz-campagne von 1893 erhoben worden waren, möglichst Rechnung zu tragen und die Mitwirkung aller Parteien für Annahme der Finanzreform zu sichern suchten. In der That einigten sich dann auch die verschiedenen politischen Fraktionen dahin, auf dem Wege einer partiellen Verfassungsrevision dem Volke in einer einheitlichen Abstimmungsvorlage die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens, der Verfassungsinitiative und des Steuergesetzes zu beantragen. Der dahierige Beschluss des Kantonsrates wurde in der Sitzung vom 30. November 1894 nach zweimaliger Beratung der ganzen Vorlage mit 73 gegen 1 Stimme gefasst. Das proportionale Wahlverfahren bezog sich auf die Wahlen des Kantonsrates und der wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehenden Gemeinderäte von grössern Gemeinden. Durch die Verfassungsinitiative sollte bezweckt werden, dass 3000 Stimmberechtigte den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Verfassung, sei es in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes, verlangen und hierüber eine Volksabstimmung veranlassen können. Im Steuergesetz endlich waren alle Punkte, welche anlässlich der Volksabstimmung von 1893 starken Anstoss erregt hatten, ausgemerzt oder in milderer Fassung aufgenommen. So hatte man die Personalsteuer, „das Fränklein des armen Mannes“, fallen gelassen. Das Vermögen, das nicht Fr. 3000 überstieg, wurde als steuerfrei erklärt, und für erwerbsunfähige Personen der steuerfreie Betrag des Vermögens von Fr. 5000 auf Fr. 7000 erhöht. Von der im Entwurfe von 1893 vorgesehenen Besteuerung des Gold- und Silbergeschirrs und anderer Luxusgegenstände nahm das jetzige Gesetz Umgang. Eine Bestrafung des Steuerbetruges mit Gefängnis gab man auf. Dagegen verband man mit dem Steuergesetze wiederum die Reduktion der Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang von Liegenschaften, des Sportelntarifs und des Salzpreises.

Diesmal glückte der Wurf. Mit grosser Mehrheit, nämlich mit 8359 Ja gegen nur 2776 Nein, wurde die dreiteilige Vorlage in der Abstimmung vom 17. März 1895 vom Volke angenommen. Das Steuergesetz trat mit dem Jahre 1896 in Kraft. Im Mai des gleichen Jahres erliess der Kantonsrat zu demselben die erforderliche Vollziehungsverordnung, und es wurde daraufhin der erste Steuerbezug zu $\frac{7}{10}$ angeordnet.

Nach beinahe dreissigjährigen Anstrengungen war es endlich gelungen, die direkte Staatssteuer im Kanton Solothurn einzuführen und damit den Finanzhaushalt auf eine solidere Basis zu stellen. Allerdings ist die Steuer, die bei einem Bezuge von $\frac{7}{10}$ etwa Fr. 300,000 abwirft, in der Einnahmenrechnung unserer Staatsver-

waltung nur von sekundärer Bedeutung, indem der Steuerertrag, auch wenn eine ganze Steuer erhoben wird, nur circa den achten Teil der übrigen Staatseinnahmen ausmacht. In der Staatsrechnung pro 1898 betrug das Total der Einnahmen Fr. 2,377,052. 80, wovon nur Fr. 299,173. 88 (bei $\frac{7}{10}$ eines ganzen Bezuges) auf die Staatssteuer entfallen. Nach wie vor wird demnach der Ertrag des Staatsgutes und der Regalien und Abgaben, d. h. der indirekten Steuern, den Hauptteil unserer Staatseinnahmen bilden. Aber mit der direkten Staatssteuer wurde es doch möglich, trotz einer verstärkten Schuldentilgung, den chronisch gewordenen Deficiten und Vermögensrückgängen der frühern Jahre ein Ende zu machen und das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen.

B. Die Grundzüge der gegenwärtigen Staatssteuergesetzgebung.

Der *Einkommens-* und *Vermögenssteuer* unterliegen :

- a) die Kantonseinwohner;
- b) die im Kanton bestehenden Korporationen, Genossenschaften, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften; ferner die im Handelsregister eingetragenen Vereine und die Stiftungen;
- c) die auswärts wohnenden Personen bezüglich ihrer im herwärtigen Kanton gelegenen Liegenschaften und Geschäfte.

In Abweichung von vielen anderen Steuergesetzgebungen wird also bei uns betreffs der anonymen Gesellschaften nicht der einzelne Anteilhaber, sondern die Gesellschaft als solche besteuert. Hierzu führte die praktische Rücksicht, dass eine Gesellschaft, die im Handelsregister eingetragen ist und vielfach öffentliche Rechnungsstellung hat, weit leichter zur Besteuerung herangezogen werden könne als der Anteilhaber. Aber eine Besteuerung der Aktien und ähnlicher Anteile erfolgt, wenn die betreffende Gesellschaft ausserhalb des Kantons domiziliert und deshalb der Steuerpflicht bei uns nicht unterworfen ist. Es wird also darauf, dass die betreffende Gesellschaft in einem andern Steuergebiete ebenfalls besteuert wird, keine Rücksicht genommen. Man stützte sich hierbei auf den Grundsatz, dass sämtliche bei uns wohnenden oder domizilierten Rechtssubjekte, sowie das auf unserem Territorium erworbene Einkommen und das daselbst liegende Vermögen der Steuerhoheit unseres Kantons unterstellt sind.

Von der Steuer im allgemeinen sind befreit: Die Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Liegenschaften und Gebäude, die Bundeszwecken dienen; der Staat, die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden; gemein-

nützige und wohlthätige Vereine und Stiftungen; Eisenbahnunternehmungen, soweit deren Steuerbefreiung durch die Konzession festgestellt ist.

Als *Einkommen* fixiert das Gesetz den geldwerten Ertrag des Vermögens, der Unternehmung und der Lohnarbeit, nach Abrechnung der Geschäftskosten, worunter auch die Zinse schuldiger Kapitalien, jedoch nicht Haushaltungskosten und persönliche Auslagen, verstanden sind. Äuffnungen des Vermögens durch Steigerung des Wertes einzelner Vermögensobjekte, z. B. Kurssteigerungen, fallen nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs in Betracht. Als Geschäftskosten werden alle mit der Gewinnung eines Einkommens verbundenen Unkosten angesehen. Verluste in einem Geschäftsbetriebe dürfen als Unkosten in Abrechnung gebracht werden, nicht aber Kapitalverluste, Kursrückgänge und ähnliche Entwertungen von Vermögensobjekten. Ausserdem sind in Abzug zu bringen Pacht- und Mietzinse für Objekte des Geschäftsbetriebes, Schulden- und Schleisszinse.

Während in den meisten übrigen schweizerischen Kantonen der Steuergrundsatz besteht, dass die Einkommenssteuer nur das nicht aus Vermögen herrührende Einkommen umfasst und bei gemischten Einkommen, z. B. aus gewerblichen Unternehmungen, um den aus dem Vermögen resultierenden und durch die Vermögenssteuer bereits belasteten Teil auszuschneiden, ein bestimmter Prozentsatz (4—5 %) gewissermassen als Zins des Betriebskapitals vom Gesamteinkommen abgerechnet wird, macht das solothurnische Staatssteuergesetz hiervon eine Ausnahme. Dasselbe behandelt das Kapital für sich als ein besonderes Steuerobjekt und rechnet den Ertrag desselben zum übrigen Einkommen. Alles Vermögen unterliegt der Vermögenssteuer, *alles* Einkommen, auch das aus dem Vermögen herrührende, also fundiertes und unfundiertes, der Einkommenssteuer. Durch diese Abweichung von der auch in den Gemeinden unseres Kantons ziemlich allgemein herrschenden Steuerpraxis bezweckten die Behörden grundsätzlich keinerlei Mehrbelastung des Vermögens, wohl aber eine bessere Regelung der Besteuerung im Interesse der Gerechtigkeit, so dass schlecht rentierendes Vermögen *weniger*, sehr gut rentierendes dagegen in Zukunft *mehr* als bisher zu steuern hat. So war es denn auch selbstverständlich, dass bei dem vorgesehenen neuen Steuersystem auf das Vermögen ein bedeutend niedrigerer Steuerfuss angewendet werden musste, als es sonst bisher üblich war. Statt 1 ‰ bestimmte man deshalb als Steuerfuss für das Vermögen nur 0.5 ‰. In seinem Berichte zu dem Steuergesetzentwurfe begründete der Regierungsrat die von ihm vorgeschlagene Neuerung betreffend die Auseinanderhaltung des Vermögens und des daherigen Ertrages wie folgt:

„... Es ist nicht ersichtlich, warum das Vermögen (genauer *Kapital*) und das daraus resultierende Einkommen, also zwei verschiedene Faktoren, als ein *einziges* Steuerobjekt zusammenzufassen sind. Dies wäre noch gerechtfertigt, wenn eine Einkommenssteuer nicht erhoben würde. Sobald dies aber der Fall ist, so ist es weit richtiger, das Kapital als ein besonderes Steuerobjekt zu behandeln und das aus ihm resultierende Einkommen dem anderweitigen Einkommen aus Lohnarbeit etc. beizuzählen. Es ist logischer, auf der einen Seite nur das *Kapital* (und nicht auch zugleich das Einkommen) und auf der andern Seite das Einkommen zu besteuern, gleichviel, worin dasselbe seinen Ursprung habe. Wenn dermalen vielfach eine andere Praxis besteht, so ist der Grund vorzüglich in der geschichtlichen Entwicklung des Steuerwesens zu erblicken. Fast überall bestand ursprünglich nur die Vermögenssteuer, und erst später trat die Einkommenssteuer zu derselben hinzu. Statt die erstere hierbei umzugestalten, wurde sie in der alten Form beibehalten. So wurde dann das fundierte Einkommen unter dem Titel der Vermögenssteuer und das nicht fundierte Einkommen unter dem Titel der Einkommenssteuer zur Steuer herangezogen.

„Die Zusammenfassung des Vermögens und des daraus resultierenden Einkommens zu einem einzigen Steuerobjekt ist auch deshalb verwerflich, weil das letztere (das Einkommen) durchaus verschieden gross ist. . . . So widerstrebt es auch unserem Gerechtigkeitsgefühl, wenn eine Aktie, die zehn oder mehr Prozente abträgt, gleich besteuert wird wie diejenige, welche momentan keinen Heller rentiert. Es ist auch ungerrecht, wenn der Landwirt in dem Jahre eines schweren Hagelschlages oder Engerlingsfrasses die nämliche Steuer bezahlen muss wie in einem guten Jahr.

„Die Mangelhaftigkeit des (bisherigen) Systems geht daraus hervor, dass man bereits dazu gekommen ist, ihm eine teilweise Modifikation zu geben. So bestimmt das Steuerreglement der Stadt Solothurn, dass derjenige Ertrag der *Unternehmung*, der fünf Prozent des Geschäftskapitals übersteige, als Einkommen zu versteuern sei. Man giebt zu, dass es nicht möglich ist, jedes Vermögen und den aus ihm resultierenden Ertrag unter allen Umständen in der nämlichen Weise zu besteuern, und dass der Verschiedenheit des Ertrages Rechnung getragen werden muss. Damit ist aber, allerdings auf Umwegen, nur eine richtige Steuerbelastung herbeigeführt bezüglich derjenigen Vermögen, die fünf Prozent und mehr rentieren. Personen aber, deren Vermögen weniger als fünf Prozent, ja unter Umständen gar nichts rentiert, haben die nämliche Steuer zu bezahlen, nämlich so viel, wie wenn es fünf

Prozent rentierte. Viele dieser Leute trifft eine ungebührliche Steuerlast.

„Der Modus, durch das Vermögen auch den aus ihm resultierenden Ertrag zu besteuern, raubt sehr vielen Personen die Wohlthat des Existenzminimums. Dies tritt in eklatanter Weise in allen denjenigen Fällen ein, in welchen eine Person nur Vermögen mit einem Ertrag bis auf fünf Prozent, sonst aber kein Einkommen besitzt. Das Existenzminimum wird nur zum Einkommen, nicht aber zum Vermögen in Beziehung gebracht.

„Dieser ungleichmässigen Besteuerung und der über Gebühr harten Belastung der kleinen Vermögen kann nur in der Weise gesteuert werden, dass man das Vermögen und das aus ihm resultierende Einkommen gesondert besteuert, d. h. ersteres der Vermögenssteuer, letzteres der Einkommenssteuer unterwirft.“

Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens geschieht nach § 15 der Vollziehungsverordnung in der Weise, dass im Minimum 7 % der Katasterschätzung des bewirtschafteten Landes als Reinertrag angenommen werden; von dem daherigen Ergebnisse kommen dann nebst dem Existenzminimum noch in Abzug die Pacht-, Miet-, Schulden- und Schleisszinse. Bei der Feststellung des Prozentsatzes ist in jedem einzelnen Falle auf die Gunst oder Ungunst des Jahres, die Qualität der Betriebsmittel und des Betriebes, die Absatzverhältnisse für die Produkte und den Aufwand für die Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen. Wenn es durch ausnahmsweise Verhältnisse als begründet erscheint, so sollen auch niedrigere Selbsttaxationen als solche von 7 % durch die Steuerbehörden Berücksichtigung finden. Ohne Rücksicht auf grössere Holzschläge ist die Rendite der Waldungen auf 4 % der Katasterschätzung festgesetzt. — Der scheinbar hohe Prozentsatz für die Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft lässt sich dadurch erklären, dass derselbe nicht nur den Zins des ganzen Betriebskapitals, sondern auch den Ertrag des Betriebes, den Unternehmergewinn und Arbeitsverdienst umfasst. Die Gemeinden unseres Kantons besteuern bei der Gemeindesteuer den landwirtschaftlichen Erwerb nur mit zwei bis fünf Prozent. Sie erheben aber mit der Vermögenssteuer vom landwirtschaftlichen Grundbesitz zugleich auch die Steuer von einem Einkommen, das fünf Prozent des Wertes des Grundbesitzes beträgt. Bei ihrem Ansatz ist die Verzinsung des Betriebskapitals mit fünf Prozent abgerechnet. In das Staatssteuersystem übersetzt, berechnen demnach die Gemeinden den landwirtschaftlichen Erwerb thatsächlich zu 7 bis 10 % der Katasterschätzung.

In Bezug auf kaufmännische Betriebsrechnungen sagt § 17 der Verordnung, dass Abschreibungen auf Liegenschaften, wodurch deren Einstellung in der Bilanz unter die durch das Gesetz normierte Steuererschätzung gehen sollte, ferner Abschreibungen auf Maschinen, Vorräten und Guthaben über das Mass ihrer Entwertung bei der Steuertaxation nicht vorgenommen werden können, und dass es hierbei unstatthaft ist, Neubauten, Inventaranschaffungen und Zuwendungen an die Reserve- und ähnliche Fonds unter den ordentlichen Betriebsauslagen in Rechnung zu bringen.

Das steuerfreie Existenzminimum, zu dessen Abzug nur die im Kanton wohnenden physischen Personen berechtigt sind, beträgt für jede einem Haushalt vorstehende Person Fr. 900, überdies für jedes Kind unter 18 Jahren, dessen Erziehung dem Haushaltsvorstande obliegt, Fr. 100; für einzeln stehende Personen Fr. 700.

Das Einkommen einer Person, das ihr aus dem Vermögensertrage oder dem Geschäftsbetriebe einer im Kanton domizilierten und daselbst besteuerten juristischen Person (§ 2, litt. b, des Gesetzes) zufliesst, z. B. in Gestalt einer Dividende oder eines Gewinnanteils von einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, kann von ihrem übrigen Einkommen in Abrechnung gebracht werden.

Als *Vermögen* kommt bei der Besteuerung nach unserem Gesetze in Betracht alles im Kanton gelegene bewegliche und unbewegliche Gut, wie Liegenschaften, Fahrhabe, Gülden, Lebensversicherungspolice über Fr. 5000, und zwar Grundstücke 30 % unter der Katasterschätzung, Wälder zur vollen Katasterschätzung, Gebäude zur Brandassekuranzschätzung, Fahrhabe zum Gebrauchswert, Wertpapiere zum laufenden Kurs, Lebensversicherungspolice zum Rückkaufswert. Dagegen sind von der Vermögenssteuer ausgenommen:

- a) Hausrat, Kleider, Handwerksgeschirr, Feldgeräte, landwirtschaftliche Vorräte, letztere insoweit, als sie Bestandteile des Wirtschaftsbetriebes sind;
- b) diejenigen Werte, die schon nach § 2, litt. b, als Genossenschafts- oder Gesellschaftsvermögen im hiesigen Kanton versteuert werden;
- c) jedes Vermögen, das Fr. 3000 nicht übersteigt;
- d) vom Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn der Ertrag desselben für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, ein Betrag bis Fr. 7000.

Die Aktiengesellschaften haben als Vermögen das Gesellschaftskapital, den Reserve- und ähnliche Fonds (z. B. Erneuerungsfond) zu versteuern.

Ausser den erwähnten 30 % der Katasterschätzung des Grundbesitzes dürfen vom Vermögen noch abge-

rechnet werden die darauf haftenden Schulden, von ausserhalb des Kantons wohnenden Steuerpflichtigen aber nur im Verhältnis ihrer gesamten Verschuldung.

Im Hinblick auf die Besteuerung des Vermögensertrages unter dem Einkommen ist der *Steuerfuss* beim Vermögen, entgegen dem anderwärts üblichen Ansatz von 1 ‰, nur auf 0.5 ‰ festgesetzt, beim Einkommen auf 1 ‰.

Die *Progression*, deren Aufnahme in das Gesetz mit einer Ausdehnung bis auf den doppelten Betrag der Proportionalsteuer schon durch die bestehende Staatsverfassung vorgeschrieben wurde, gelangt in Zuschlägen zur Steuersumme zum Ausdruck auf Grund folgender Skala:

Steuerbeträge bis Fr. 20 erhalten keinen Zuschlag; dagegen ist ein solcher zu erheben für	
Steuerbeträge von über Fr. 20 bis Fr. 30	.. à 10 ‰
„ „ „ „ 30 „ „ 40	.. „ 20 ‰
„ „ „ „ 40 „ „ 60	.. „ 30 ‰
„ „ „ „ 60 „ „ 80	.. „ 40 ‰
„ „ „ „ 80 „ „ 100	.. „ 50 ‰
„ „ „ „ 100 „ „ 120	.. „ 60 ‰
„ „ „ „ 120 „ „ 140	.. „ 70 ‰
„ „ „ „ 140 „ „ 170	.. „ 80 ‰
„ „ „ „ 170 „ „ 200	.. „ 90 ‰
„ „ „ „ 200	.. „ 100 ‰

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige in Familie oder Wirtschaft durch schwere Unglücksfälle betroffen wird, wie z. B. durch Krankheiten, Todesfälle, Naturereignisse, gestattet das Gesetz eine *Reduktion*, unter Umständen einen *gänzlichen Nachlass* der Steuer.

Betreffs des *Verfahrens* ist vorab zu bemerken, dass die Erhebung einer Steuer nach Massgabe des Gesetzes lediglich gestützt auf einen Beschluss des Kantonsrates geschehen kann, und dass das Maximum der durch diese Behörde zu beschliessenden Steuer den Ansatz einer einfachen Steuer (1 ‰ vom Einkommen und 0.5 ‰ vom Vermögen) nicht übersteigen darf. Bei höhern Steuerbezügen muss die Zustimmung des Volkes nachgesucht werden. Bis jetzt wurden nur $\frac{7}{10}$ eines ganzen Bezuges erhoben.

Das ganze Kantonsgebiet ist in 86 Steuerkreise eingeteilt. Grössere Gemeinden bilden je einen Steuerkreis, kleinere Gemeinden sind zu einem solchen vereinigt. Für jeden Kreis besteht eine Steuerkommission, zusammengesetzt aus einem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern. Die Wahl der letztern steht den Gemeinden des betreffenden Steuerkreises im Verhältnis ihrer Bevölkerung zu. Der Präsident, dem speciell die Pflicht obliegt, für eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu sorgen, wird vom Regierungsrat ernannt, und zwar in der Regel für mehrere Kreise in der

nämlichen Person, nach bisheriger Praxis für die Kreise jedes Bezirks. Zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens hat jeder Steuerpflichtige, nachdem er ein bezügliches Formular vom Steuerbezüger des Orts erhalten, innert 10 Tagen eine Selbsttaxation einzureichen. Thut er dies nicht oder nicht in der anberaumten Frist, so verliert er das Rekursrecht, wenn er nicht nachweisen kann, dass er durch wesentliche Hindernisse von der Selbsttaxation abgehalten worden, oder dass bei der Taxation eine offenbare Gesetzesverletzung vorgekommen. Die Steuerkommission prüft und korrigiert gebotenenfalls die eingelangten Selbsttaxationen und setzt auch die Steuer für diejenigen Steuerpflichtigen fest, welche die Selbsttaxation unterlassen haben. Gegen die Verfügungen der Kreissteuerkommission kann der betreffende Steuerpflichtige innert 14 Tagen an die vom Volke für jeden Bezirk nach Proportionalssystem gewählte siebengliedrige Bezirkssteuerkommission rekurrieren, welche die eingereichten Rekurse und die nach § 29 gestellten Anträge auf Steuernachlass erledigt, sowie auch die Taxation im allgemeinen einer Prüfung unterzieht und dabei auch die gutfindenden Abänderungen beschliesst. Giebt sich ein Steuerpflichtiger mit dem Entscheide der Bezirkssteuerkommission nicht zufrieden, so steht ihm innert 14 Tagen das weitere Rekursrecht an den Regierungsrat zu, aber nur wegen offenbarem Irrtum oder Gesetzesverletzung. Der Regierungsrat überweist eingehende Beschwerden zur Antragstellung an die Beschwerdekommision, bestehend aus dem Vorsteher des Departements des Innern und vier durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern, und fällt nach Eingang derselben die endgültige Entscheidung. Die Durchführung des Bezuges der Steuer ist Sache der Gemeinden; sie wählen je einen Steuerbezüger.

Strafbestimmungen. Bei Steuerunterschlagungen ist für die letzten fünf Jahre der dreifache Betrag der hinterhaltenen Steuer nachzuzahlen, sofern dieselbe nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der schuldigen Steuer ausmacht, im andern Falle dagegen der fünffache Betrag. Wer zum Zwecke der Umgehung der schuldigen Steuer bei der persönlichen Einvernahme vor der Bezirkssteuerkommission wissentlich falsche Angaben macht und dadurch eine unrichtige Besteuerung zum Nachteile des Staates herbeiführt, kann überdies wegen Steuerbetrug mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000 belegt werden.

* * *

Bezüglich aller weitem Details wird auf das Gesetz selbst und die daherige Vollziehungsverordnung verwiesen.

C. Die statistischen Tabellen.

Unser gegenwärtiges Steuergesetz bestimmt, dass die Steuer nach den Bedürfnissen des Bezugsjahres zu bemessen sei. Obwohl nun betreffs der Höhe des Steuerertrages keinerlei bestimmte Anhaltspunkte vorhanden waren, hatten die staatlichen Behörden schon beim Erlass des Gesetzes angenommen, es werde der Bezug von $\frac{7}{10}$ einer einfachen Steuer (0.5 ‰ vom Vermögen und 1 ‰ vom Einkommen) bei einem Ertrage von cirka Fr. 250,000 zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in unserer Staatsverwaltung wenigstens für die ersten Jahre ausreichen. Diese Annahme hat sich beim ersten Steuerjahre 1896 als richtig erwiesen, und es wurde in der Folge auch für die Jahre 1897, 1898 und 1899 jeweilen bei der Aufstellung des Voranschlages vom Kantonsrat, dem die Beschlussfassung darüber zusteht, die Erhebung einer Staatssteuer von $\frac{7}{10}$ eines ganzen Bezuges angeordnet.

In den ersten drei Steuerjahren 1896, 1897 und 1898, auf welche sich die hierortige Statistik erstreckt, ergab die bereinigte Steuertaxation folgenden Steuerertrag:

1896	Fr. 282,838. 96
1897	„ 293,720. 61
1898	„ 302,006. 60

Gegenüber dem Resultat pro 1896 erzielt dasjenige pro 1897 eine Steuervermehrung von rund Fr. 11,000, dasjenige pro 1898 eine solche von rund Fr. 20,000, herbeigeführt einerseits durch das Anwachsen des Steuerkapitals und des steuerpflichtigen Einkommens, andererseits durch eine sorgfältigere, intensivere Taxation von seiten der Kreis- und Bezirks-Steuerkommissionen.

* * *

Wie aus **Tabelle I** ersichtlich ist, beziffert sich das Betreffnis des Steuerertrages pro 1898 per Kopf der Bevölkerung, unter Annahme einer Bevölkerung auf Ende 1898 von 94,098 Seelen, im Durchschnitt auf *Fr. 3. 21*. (Die Berechnung der Wohnbevölkerung auf 31. Dezember 1898 erfolgte durch das eidgenössische statistische Bureau in Bern, dem wir seine daherigen Bemühungen bestens verdanken, in der Weise, dass die mittels der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 für jede Gemeinde festgestellte Bevölkerungszahl für die seither verflossene Zeit in demselben Verhältnisse vermehrt oder vermindert wurde, in welchem die Bevölkerung der nämlichen Gemeinde zwischen den beiden letzten Volkszählungen, d. h. vom 1. Dezember 1880 bis 1. Dezember 1888, sich vermehrt oder vermindert hatte. Bei einzelnen Gemeinden wurde von uns die Bevölkerungszahl durch direkte Anfrage ermittelt.)

Was vorab die *bezirkswesisen* Resultate anbetrifft, so stehen über dem erwähnten durchschnittlichen Kopfanteil per Fr. 3. 21 einzig die Bezirke Solothurn mit Fr. 8. 59, Olten mit Fr. 4. 07 und Kriegstetten mit Fr. 3. 60. Die übrigen 7 Bezirke dagegen haben den Durchschnittsansatz nicht erreicht, und es weisen dieselben als Steuerertrag per Kopf der Bevölkerung nur auf: Bucheggberg Fr. 2. 52, Lebern Fr. 2. 46, Balsthal-Thal Fr. 2. 03, Dorneck Fr. 1. 77, Balsthal-Gäu Fr. 1. 65, Thierstein Fr. 1. 57 und Gösgen nur Fr. 1. 21. Fast die gleiche Reihenfolge ergibt sich aus der Zusammenstellung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens. (Vergl. Tabelle II.) Ein Unterschied zeigt sich nur darin, dass dort der Bezirk Dorneck vor Thal rangiert, der Bezirk Thierstein vor Gäu. In den übrigen Bezirken ist die Rangordnung dieselbe wie bezüglich des Kopfanteils beim Steuerertrage. Gegenüber dem ersten Steuerjahre 1896 ist der Steuerertrag pro 1898 nur in den Bezirken Kriegstetten und Gösgen etwas zurückgegangen; alle andern Bezirke dagegen erzielen eine Vermehrung der Steuer, die Bezirke Solothurn und Olten in ziemlich bedeutenden Beträgen (mehr als Fr. 8000, resp. Fr. 6000).

In den einzelnen *Gemeinden* sind die Steuerertragnisse Jahr für Jahr Schwankungen unterworfen, welche als zufällige bezeichnet werden müssen und keiner weiteren Erörterung bedürfen. Der Ein- oder Wegzug eines gutsituierten Steuerpflichtigen, der günstigere oder ungünstigere Geschäftsgang eines grösseren industriellen Etablissements beeinflusst natürlich auch den Steuerertrag in der betreffenden Gemeinde. Pro 1898 variiert der Kopfanteil von Fr. 13. 93 bis auf 23 Rp. hinab. Den ersten Rang nimmt die Gemeinde Schönenwerd ein. Ihr folgen Feldbrunnen mit Fr. 11. 66, Solothurn mit Fr. 8. 59, Niedergerlafingen mit Fr. 8. 15, Balm (Bucheggberg) mit Fr. 7. 08, Olten mit Fr. 6. 30, Aetingen mit Fr. 6. 03, Derendingen mit Fr. 5. 82, Biberist mit Fr. 5. 32, Balsthal mit Fr. 4. 97. Im letzten Range befindet sich die kleine Gemeinde Burgäschi im Bezirk Kriegstetten mit einem Kopfanteil von nur 23 Rp. Im ganzen übersteigt der Steuerertrag per Kopf der Bevölkerung den kantonalen Durchschnitt von Fr. 3. 21 nur in 24 Gemeinden; in den übrigen 108 Gemeinden des Kantons ist die Steuer unter diesem Ansatz geblieben. In den Bezirken Gäu und Gösgen erreichte keine einzige Gemeinde den Durchschnittsansatz.

Der Kopfanteil betrug pro 1898 in den Gemeinden:
I. *Fr. 0. 23—0. 99*: Burgäschi 0. 23, Kammersrohr 0. 35, Grod 0. 42, Brunnenthal 0. 42, Wolfwil 0. 43, Herbetswil 0. 50, Günsberg 0. 60, Himmlied 0. 62, Obererlinsbach 0. 64, Nuglar 0. 65, Rohr 0. 66, Däniken 0. 69, Starrkirch 0. 70,

Meltingen 0. 74, Wangen 0. 74, Grindel 0. 76, Welschenrohr 0. 76, Matzendorf 0. 76, Kleintüzel-Huggerwald 0. 79, Brügglen 0. 79, Gretzenbach 0. 83, Hubersdorf 0. 83, Dulliken 0. 84, Steinhof 0. 84, Lommiswil 0. 85, Obergösgen 0. 86, Egerkingen 0. 88, Gunzgen 0. 88, Winistorf 0. 90, Kienberg 0. 91, Härkingen 0. 92, Wisen 0. 95, Holderbank 0. 95, Kappel 0. 96, Gänsbrunnen 0. 98.

II. *Fr. 1—1. 99:* Büren 1. 03, Niedererlinsbach 1. 05, Lostorf-Mahren 1. 05, Bärschwil 1. 12, Niedergösgen 1. 12, Halten 1. 12, Stüsslingen 1. 16, Laupersdorf 1. 16, Hofstetten 1. 17, Niederwil 1. 17, Horriwil 1. 19, Etziken 1. 22, Biezwil 1. 22, Recherswil 1. 24, Nunningen 1. 25, Erschwil 1. 26, Oberbuchsiten 1. 27, Bolken 1. 29, Seewen 1. 31, Tscheppach 1. 33, Bibern 1. 33, Ichertswil 1. 34, Mümliswil-Ramiswil 1. 35, Eppenberg-Wöschnau 1. 36, Aedermannsdorf 1. 36, Aetigkofen 1. 36, Witterswil 1. 37, Trimbach 1. 41, Hersiwil 1. 42, Fulenbach 1. 43, Flumenthal 1. 47, Walterswil-Rothacker 1. 49, Subingen 1. 50, Oekinggen 1. 50, Mühledorf 1. 58, Rüttenen 1. 58, Metzleren 1. 60, Gempfen 1. 66, Boningen 1. 68, Obergerlafingen 1. 68, Kestenholtz 1. 70, Aeschi 1. 78, Heinrichswil 1. 79, Messen 1. 83, Neuendorf 1. 84, Selzach 1. 86, Rodersdorf 1. 87, Fehren 1. 88, Hägendorf 1. 93, Zuchwil 1. 93, Hochwald 1. 95, Gosswil 1. 95

III. *Fr. 2—2. 99:* Oberramsern 2. 02, Lüsslingen 2. 05, Nennigkofen 2. 11, Bettlach 2. 14, Deitingen 2. 21, Zullwil 2. 24, Rickenbach 2. 24, Balm (Lebern) 2. 27, Ammannsegg 2. 32, Oberdorf 2. 33, Winznau 2. 36, Lohn 2. 36, Büsserach 2. 40, Grenchen 2. 48, Niederbuchsiten 2. 61, Lüterkofen 2. 70, Hauenstein-Ifenthal 2. 71, Bellach 2. 80.

IV. *Fr. 3—3. 99:* Beinwil 3. —, Dornach 3. 12, Oensingen 3. 19, Luterbach 3. 23, Schnottwil 3. 25, Gächliwil 3. 25, Breitenbach 3. 30, Bättwil 3. 42, Kyburg-Buchegg 3. 65, Riedholz 3. 70, Kriegstetten 3. 89, Lüterswil 3. 90, Küttigkofen 3. 94.

V. *Fr. 4—4. 99:* Hessigkofen 4. 08, Unterramsern 4. 38, Hüniken 4. 65, Langendorf 4. 75, Balthal-Klus 4. 97.

VI. *Fr. 5—5. 99:* Biberist 5. 32, Derendingen 5. 82.

VII. *Fr. 6—6. 99:* Aetingen 6. 03, Olten 6. 30.

VIII. *Fr. 7—7. 99:* Balm (Bucheggberg) 7. 08.

IX. *Fr. 8—8. 99:* Niedergerlafingen 8. 15, Solothurn 8. 59.

X. *Fr. 9—13. 99:* Feldbrunnen 11. 66, Schönenwerd 13. 93.

Von den 132 Gemeinden des Kantons hatten demnach auf den Kopf der Bevölkerung zu bezahlen:

35 Gemeinden	Fr.	0. 23 bis 0. 99
52	"	1. — " 1. 99
18	"	2. — " 2. 99
13	"	3. — " 3. 99
5	"	4. — " 4. 99
2	"	5. — " 5. 99
2	"	6. — " 6. 99
1	"	7. 08
2	"	8. — " 8. 99
2	"	11. — " 13. 93

Mit den höchsten Steuerbeträgen sind folgende Gemeinden zu erwähnen:

Solothurn	Fr.	79,943. 60
Olten	"	38,610. 50
Schönenwerd	"	18,925. 95
Grenchen	"	13,422. 20
Derendingen	"	12,528. 90
Biberist	"	10,329. 35
Balsthal	"	9,316. 35
Niedergerlafingen	"	9,191. 90
Langendorf	"	4,492. 35
Dornach	"	4,185. 55
Zusammen	Fr.	<u>200,946. 65</u>

(In den Jahren 1896 und 1897 war das Taxationsergebnis von Derendingen grösser als dasjenige von Grenchen; ebenso stand damals die Gemeinde Dornach mit ihren Resultaten vor denjenigen der Gemeinde Langendorf.)

Auf diesen 10 Gemeinden, welche zusammen circa 31,500 Einwohner zählen, d. h. $\frac{1}{3}$ der gesamten Bevölkerung des Kantons ausmachen, lasten mithin beinahe $\frac{2}{3}$ der ganzen Staatssteuer, während auf die übrigen 122 Gemeinden mit 62,500 Seelen nur $\frac{1}{3}$ der Steuer entfällt. Die Stadt Solothurn einzig zahlt mehr als $\frac{1}{4}$, die Stadt Olten mehr als $\frac{1}{8}$ der Gesamtsteuer.

Aus den angeführten Ziffern erhellt mit aller Deutlichkeit, dass im Kanton Solothurn im allgemeinen die industriellen Gemeinden den Hauptteil der Staatssteuer liefern und dass die Steuerquote der vornehmlich Landwirtschaft treibenden Ortschaften, abgesehen von einzelnen Gemeinden des Bucheggberges mit grösserem Kapitalbesitz, eine sehr geringe ist.

Die Höhe des Steuerertrages richtet sich selbstverständlich nach der Grösse des Steuerkapitals und des Einkommens, das eine Gemeinde besitzt. Deshalb sind auch bei vielen Gemeinden, obschon sie der Bevölkerungszahl nach einander gleichstehen, so verschiedenartige Resultate zu verzeichnen. Wir greifen als Beispiel nur die Gemeinde Grenchen heraus. Bei circa 5400 Einwohnern beziffert sich die Taxation pro

1898 in dieser Gemeinde auf Fr. 13,422. 20; die Stadt Olten dagegen, die nur etwa 700 Einwohner mehr hat als Grenchen, ist mit einer Staatssteuer von Fr. 38,610. 50, also fast mit dem dreifachen Betrage belastet. Die Erklärung dieser Erscheinung ist lediglich darin zu suchen, dass Olten ein kapitalkräftiges Gemeinwesen ist, Grenchen aber, trotz seiner Uhrenindustrie, verhältnismässig wenig Steuerkapital besitzt. Solche Beispiele liessen sich noch viele anbringen. Wir verzichten jedoch darauf, nach dieser Richtung weitere vergleichende Betrachtungen anzustellen.

Auf **Tabelle II** finden wir eine gemeinde- und bezirksweise Erzeugung des in Betracht fallenden Steuerkapitals und des steuerpflichtigen Einkommens. Danach beläuft sich die totale Habschaft, resp. das Bruttosteuerkapital, bestehend aus Liegenschaften, Fahrhabe und Kapitalien, auf Fr. 317,460,482. In dieser Summe sind jedoch, weil durch das Gesetz von der Steuer befreit, nicht inbegriffen die Liegenschaften und Kapitalien der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, sowie verschiedener gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, mit einem Gesamtanschlage von ca. 45 Millionen Franken. Ebenso ist dies der Fall betreffs des Hausrates, der ohne Zweifel einen ganz respektablen Wert repräsentiert. — Laut einer Zusammenstellung im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1891 war auf 15. Februar 1892 in unserem Kanton für etwa 90 Millionen Franken Mobilien versichert. Allerdings befindet sich darunter auch die steuerpflichtige Fahrhabe von gewerblichen Etablissements und der Viehstand; aber der daherige Ausfall wird zweifelsohne mehr als aufgewogen durch den Wert des überhaupt nicht versicherten Mobiliars. — Überdies werden die Grundstücke, pro 1898 bei einer Grundfläche von 79,699 Hektaren insgesamt geschätzt zu Fr. 141,023,129, nur zu 70 % der Schätzung als Habschaft eingestellt. Durch den Abzug der obigen 30 % scheidet, auch wenn man von der Schätzung der steuerfreien Grundstücke der Gemeinden und des Staates von ca. 26 Millionen Franken absieht, wiederum ein bedeutender Vermögensfaktor aus. Wir glauben nicht zu hoch zu gehen, wenn wir die daherige Summe auf ca. 34 Millionen Franken schätzen. Wie viele kleine Vermögen unter Fr. 3000 zudem im Sinne von § 9 des Staatssteuergesetzes aus der Steuerpflicht fallen, das kann aus dem vorhandenen statistischen Material leider nicht ermittelt werden, ebensowenig als das Detail der Habschaft und des Einkommens, sowie der entsprechenden Abzüge.

Den Hauptteil des in den Staatssteuerregistern erzeugten Bruttosteuerkapitals per Fr. 317,460,482 bildet der Grundbesitz. Zu den steuerpflichtigen Liegenschaften mit einem Steuerwert von ca. 80 Millionen Franken kommt nämlich noch die Schätzung der Gebäude mit Fr. 144,846,886, oder nach Abrechnung der Gebäude

des Staates und der Gemeinden von ca. 9 Millionen mit rund 136 Millionen Franken, so dass also aus dem Grundbesitz ein Vermögensposten von ca. 216 Millionen Franken resultiert. — Ein guter Teil dieses Betrages steckt allerdings in dem steuerbaren Vermögen der Aktiengesellschaften, welche in ihren Selbsttaxationen die Liegenschaften nicht besonders aufführen, indem sie als Vermögen nur das Gesellschaftskapital, den Reserve- und ähnliche Fonds zu versteuern haben. — Der Rest der Habschaft verteilt sich auf die steuerbare Fahrhabe (Viehware, Maschinen und Betriebsgeräte gewerblicher und industrieller Etablissements, Rohmaterial, Warenvorräte etc.) und auf die Kapitalien. Ergänzend fügen wir noch bei, dass in der Zeitschrift für schweizerische Statistik pro 1899, 2. Lieferung, Seite 333 ff., der Kapitalwert des Viehstandes im Kanton Solothurn gestützt auf die Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung von 1896 zu Fr. 15,678,130¹⁾ berechnet ist, von welcher Summe Fr. 12,122,900 auf das Rindvieh, Fr. 2,111,600 auf die Pferde, Fr. 1,109,310 auf die Schweine und der Rest auf das übrige Kleinvieh entfallen. — Laut den gemachten Erhebungen erreichten die Sparkassenguthaben in unserm Kanton auf Ende 1898 die Höhe von Fr. 37,273,024. 65, unter welchen allerdings auch ein Teil der gegen 17 Millionen Franken betragenden Kapitalien der Gemeinden enthalten ist.

Von dem Bruttosteuerkapital sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes in Abzug gebracht die Hypothek- und anderen Schulden, die Aktien- und Gesellschaftsanteile, sowie das steuerfreie Vermögen erwerbsunfähiger Personen (bis Fr. 7000). Die daherigen Abzüge betragen Fr. 92,946,937. Da einzig die Hypothekschulden schon von den Amtsschreibereien pro 1898 zu Fr. 136,114,815 angegeben wurden, erscheinen die genannten Abzüge auf den ersten Blick als viel zu niedrig. Die bezügliche Differenz beruht auf verschiedenen Gründen. Einmal müssen vorab die in der obigen Gesamtsumme mitgerechneten Schulden auf den Liegenschaften der Gemeinden und Korporationen von Fr. 4,324,365 abgezogen werden. Sodann sind die Liegenschaften und die darauf haftenden Schulden vieler Landwirte, bei denen infolge grosser Verschuldung kein steuerbares Vermögen übrig bleibt, im Steuerregister nicht aufgeführt; bei vielen Liegenschaftsbesitzern die abbezahlten Schulden im Hypothekenbuch nicht getilgt. Und wohl nicht zum mindesten mag zu der besagten Differenz zwischen den Abzügen und den Hypothekschulden auch der Umstand beigetragen haben, dass, wie wir vornen schon erwähnten, auch die Liegenschaften und Schulden der Aktiengesellschaften nicht im Steuerregister figurieren. Es sind also weder die

¹⁾ Ohne Bienenstöcke.

Schätzung der steuerbaren Liegenschaften noch die Schulden im vollen Umfange im Steuerregister enthalten. In entsprechendem Verhältnisse müssen mithin unter der Habschaft die Kapitalien und die Fahrhabe grösser sein. Die Richtigkeit der gemachten Abzüge lässt sich

auch erst dann einigermaßen beurteilen, wenn einmal die bezüglichen Details vorliegen.

Über die Hypothekarverhältnisse in den einzelnen Bezirken giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Bezirke	Grundfläche			Schätzung des Grundbesitzes			Hypotheken	Schuldenfreier Grundbesitz	
	Hektare	Are	m ²	Liegenschaften	Gebäude	Total		Betrag	In % der Schätzung
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Solothurn	622	44	—	4,362,095	26,561,711	30,923,806	17,186,066	13,737,740	44.42
Lebern	11,737	47	81	21,542,090	18,730,035	40,272,125	18,769,852	21,502,273	53.39
Bucheggberg	6,291	—	63	16,785,030	8,701,435	25,486,465	8,264,057	17,222,408	67.57
Kriegstetten	7,723	39	60	24,711,205	22,843,295	47,554,500	26,402,247	21,152,253	44.48
Balsthal-Thal	13,776	17	35	13,493,834	7,895,450	21,389,284	9,709,582	11,679,702	54.60
Balsthal-Gäu	6,214	91	65	11,633,275	5,715,150	17,348,425	7,853,216	9,495,209	54.73
Olten	7,875	71	72	14,064,655	32,043,140	46,107,795	24,776,900	21,330,895	46.26
Gösgen	6,938	22	70	10,167,065	8,461,360	18,628,425	9,980,161	8,648,264	46.42
Dorneck	7,481	66	39	12,004,129	7,744,000	19,748,129	6,859,788	12,888,341	65.26
Thierstein	11,038	29	63	12,259,751	6,151,310	18,411,061	6,312,946	12,098,115	65.71
<i>Total</i>	79,699	31	48	141,023,129	144,846,886	285,870,015	136,114,815	149,755,200	52.80

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich bei einer Gesamtschätzung des Grundbesitzes (Liegenschaften und Gebäude) im Betrag von Fr. 285,870,015 ein schuldenfreier Grundbesitz von Fr. 149,755,200 oder von 52.80 % der Schätzung. Am grössten ist der schuldenfreie Grundbesitz in den Bezirken Bucheggberg mit 67.57 %, Thierstein mit 65.71 %, Dornach mit 65.26 %, am kleinsten in der Stadt Solothurn mit 44.42 % der Schätzung.

Nach Abrechnung der beschriebenen Abzüge verbleibt ein steuerpflichtiges Vermögen, d. h. ein Nettosteuerkapital von Fr. 224,513,545.

Das Einkommen setzt sich zusammen aus Dividenden, Renten, Pacht-, Miet- und Kapitalzinsen, Ertrag der Landwirtschaft, des Handwerkes, Gewerbes und der Industrie, Gehalten, Berufseinnahmen, Löhnen, Pensionen, Naturalnutzungen etc. Es beläuft sich im ganzen auf Fr. 36,124,303. Hiervon kommen in Abzug die Pacht-, Miet-, Schulden- und Schleisszins, der Teilhabergewinn von im Kanton besteuerten Geschäften, sowie das Existenzminimum, zusammen den Betrag von Fr. 17,349,161 ausmachend, und es restieren als steuerpflichtiges Einkommen noch Fr. 18,775,142. Sowohl beim Vermögen als beim Einkommen sind die Abzüge sehr reichlich bemessen; sie betragen in Prozenten ausgedrückt beim Vermögen 29.27 %, beim Einkommen 48.02 % der daherigen Gesamtsumme. Wollte man das ganze Nettoeinkommen ausschliesslich als Ertrag des gegenüberstehenden Kapitals hinstellen, so würde sich ein Kapitalertrag von netto 8.36 % ergeben. Auf den Kopf der Bevölkerung trifft es an Vermögen Fr. 2386,

an Einkommen Fr. 200, an Vermögen und Einkommen zusammen, das letztere mit 10 kapitalisiert, Fr. 4386. In Bezug auf den Kopfanteil an Vermögen und Einkommen zusammen besteht ungefähr die gleiche Rangordnung wie beim Steuerertrage. Nur mit Rücksicht auf das Vermögen stehen voran die Gemeinden Feldbrunnen, Schönenwerd, Balm (Bucheggberg), Solothurn, Aetingen; betreffs des Einkommens die Gemeinden Schönenwerd, Niedergerlafingen, Solothurn, Olten, Feldbrunnen.

An dem gesamten der Staatssteuer unterworfenen Kapitalvermögen partizipieren 47 Aktiengesellschaften mit einem Totalbetrage von Fr. 28,001,530, am steuerpflichtigen Einkommen mit Fr. 1,688,635. Dieselben bezahlten pro 1898 eine Steuer von Fr. 42,628. 80, oder etwa den siebenten Teil der gesamten Staatssteuer. Die betreffenden Summen verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt (siehe folgende Seite, erste Tabelle).

Das steuerbare Vermögen dieser Aktiengesellschaften setzt sich zusammen aus Fr. 17,967,100 Aktienkapital und Fr. 1,833,471 Reserven. Dazu kommen noch Fr. 8,127,975 Zuschläge, weniger Fr. 125,853 Abzüge. — Die Wertung der einzelnen Objekte der Bilanz hat nämlich nach dem in § 24 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz angegebenen Massstab zu erfolgen. Insoweit dies nicht geschehen, ist die Vermögensmasse durch Zuschläge, eventuell durch Abzüge, zu berichtigen. — Das erzeugte steuerpflichtige Einkommen entspricht einem Ertrage von rund 6 % des Vermögens.

Bezirke	Anzahl	Kapital-Vermögen			Zuschläge (+) oder Abzüge (—)	Steuer- pflichtiges Vermögen	Steuer- pflichtiges Einkommen	Total der Steuer	
		Aktienkapital	Reserven	Zusammen				Fr.	Rp.
Solothurn	16	Fr. 5,957,440	Fr. 482,190	Fr. 6,439,630	+ 128,924 — 125,853	Fr. 6,642,300	Fr. 342,570	Fr. 9,174	Rp. 20
Lebern	5	947,000	84,500	1,031,500	+ 573,867	1,605,200	169,370	3,440	65
Bucheggberg	1	200,000	49,000	249,000	—	249,000	14,000	370	30
Kriegstetten	10	7,028,500	1,020,121	8,048,621	+ 5,921,678	13,969,900	753,295	20,229	60
Balsthal-Thal	5	1,282,300	149,480	1,431,780	+ 1,164,756	2,596,400	235,875	5,055	25
Balsthal-Gäu	1	200,000	—	200,000	—	200,000	20,000	420	—
Olten	4	2,041,000	30,750	2,071,750	+ 246,610	2,318,300	129,130	3,407	45
Gösgen	1	2,200	430	2,630	—	2,630	575	4	95
Dorneck	1	175,000	—	175,000	+ 43,100	218,100	5,250	203	55
Thierstein	3	133,660	17,000	150,660	+ 49,040	199,700	18,570	322	85
	47	17,967,100	1,833,471	19,800,571	+ 8,127,975 — 125,853	28,001,530	1,688,635	42,628	80

Kantone	Steuerkapital	Steuerpflichtiges Netto- Einkommen	Steuerertrag pro 1898				Bemerkungen
			Betrag		Kopf- anteil ¹⁾		
	Fr.	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Zürich	1,206,480,900	90,652,700	5,470,764	90	13	13	
Bern	1,463,395,914	61,805,500	5,959,553	52	11	10	
Luzern	352,305,352	¹⁾ 153,729,538	811,082	41	5	97	¹⁾ Kapitalisiert.
Uri	43,728,000	²⁾ 1,189,800	²⁾ 42,136	59	2	44	²⁾ Pro 1897.
Schwyz	93,973,300	³⁾ —	213,062	82	4	22	³⁾ Hat keine Einkommenssteuer.
Obwalden	40,000,000	498,500	14,919	—	—	99	
Nidwalden	30,830,000	45,037	46,245	—	3	69	
Glarus	138,474,500	⁴⁾ —	412,357	60	12	20	⁴⁾ Hat keine Einkommenssteuer.
Zug	74,827,000	1,359,000	116,187	19	5	05	
Freiburg	⁵⁾ 340,067,812	⁵⁾ 1,181,260	⁶⁾ 1,121,593	49	9	41	⁵⁾ Pro 1891. ⁶⁾ Nach Staatsrechnung 1898.
Solothurn	224,513,545	18,775,142	⁷⁾ 302,006	60	3	21	⁷⁾ ⁷⁾ / ₁₀ einer einfachen Steuer.
Baselstadt	811,000,000	45/55,000,000	3,964,300	—	38	87	
Baselland	⁸⁾ 137,819,221	⁸⁾ 18,109,524	315,066	25	5	08	⁸⁾ Für Steuerperiode 1896-1898.
Schaffhausen	191,841,555	12,601,993	346,736	19	9	17	
Appenzell A.-Rh.	94,828,300	6,748,500	242,380	94	4	48	
Appenzell I.-Rh.	⁹⁾ 25,337,850	¹⁰⁾ —	88,484	31	6	85	⁹⁾ Grundsteuerkapital. ¹⁰⁾ Keine Einkommenssteuer.
St. Gallen	341,141,600	¹¹⁾ 109,481,500	1,586,508	—	6	34	¹¹⁾ Kapitalisiert.
Graubünden	256,696,900	11,303,200	830,372	20	8	56	
Aargau	660,000,000	38,000,000	¹²⁾ 520,000	—	2	98	¹²⁾ ¹²⁾ / ₂ Bezug.
Thurgau	254,706,810	¹³⁾ —	599,679	97	5	70	¹³⁾ Einkommen nicht ermittelt. Eink.-Steuer Fr. 142,825. 20.
Tessin	190,225,700	27,610,800	814,537	70	6	30	
Waadt	1,446,784,400	16,373,600	2,779,118	—	10	85	
Wallis	209,472,294	¹⁴⁾ —	494,814	15	4	85	¹⁴⁾ Nicht ermittelt.
Neuenburg	477,179,833	27,688,445	1,191,185	05	11	01	
Genf	¹⁵⁾ 1,205,000,000	¹⁶⁾ 638,000	2,362,000	—	18	93	¹⁵⁾ Abzug der Hyp.-Schulden von Fr. 105,000,000 nicht gestattet. ¹⁶⁾ Gebäudeertragssteuer

¹⁾ Die Berechnung des Kopfanteils fusst bei einzelnen Kantonen auf den Resultaten der Volkszählung von 1888, bei anderen auf neueren Ergebnissen.

Eine Vergleichung des Steuerkapitals und des steuerpflichtigen Einkommens, sowie des Steuerertrages in den verschiedenen schweizerischen Kantonen bietet vorstehendes Bild (siehe Seite 14, zweite Tabelle).

Unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffern von 1888 ergibt sich aus der obigen Darstellung betreffs des *Steuerkapitals* der einzelnen Kantone folgende Rangordnung und folgender Kopfanteil:

Genf	Fr. 11,421
Baselstadt	„ 10,996
Waadt	„ 5,840
Schaffhausen	„ 5,077
Neuenburg	„ 4,412
Glarus	„ 4,094
Zürich	„ 3,578
Aargau	„ 3,409
Zug	„ 3,249
Freiburg	„ 2,854
Bern	„ 2,726
Graubünden	„ 2,707
Obwalden	„ 2,659
Solothurn	„ 2,610
Luzern	„ 2,603
Uri	„ 2,535
Nidwalden	„ 2,459
Thurgau	„ 2,433
Baselland	„ 2,225
Wallis	„ 2,054
Appenzell I.-Rh.	„ 1,966
Schwyz	„ 1,868
Appenzell A.-Rh.	„ 1,752
Tessin	„ 1,500
St. Gallen	„ 1,495

Kantonen gar nicht oder wenigstens nicht im gleichen Masse gewährt werden, in das Auge, so darf sich der Kanton Solothurn sowohl bezüglich seines Steuerkapitals als des steuerpflichtigen Einkommens getrost neben den übrigen Kantonen sehen lassen. Andererseits wird es den Steuerpflichtigen in unserem Kanton zur Beruhigung dienen, zu vernehmen, dass das Steuerbetreffnis per Kopf der Bevölkerung in nicht weniger als 21 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz grösser ist als im Kanton Solothurn, und dass nur die Kantone Obwalden, Uri und Aargau unter unserem Ansatz stehen. Auch bei einem ganzen Steuerbezüge ($\frac{10}{10}$ statt nur $\frac{7}{10}$), der gemäss Tabelle III ein Steuerergebnis von Fr. 432,673. 21 liefern und den Kopfanteil von Fr. 3. 21 auf Fr. 4. 59 erhöhen würde, stünde Solothurn noch immer erst im 19. Range. Im Vergleiche zu derjenigen in den andern schweizerischen Kantonen ist somit die Staatssteuerleistung im Kanton Solothurn eine durchaus bescheidene zu nennen.

* * *

Die **Tabelle III** thut dar, in welchem Verhältnisse die Vermögens- und Einkommenssteuer mit der Progression zum Total des Steuerertrages stehen. Es ist dabei der Bezug einer ganzen Steuer zur Grundlage genommen. Von dem Gesamtertrage per Fr. 432,673. 21 entfallen auf die Vermögenssteuer Fr. 112,276. 77 oder 25.93 %/o, auf die Einkommenssteuer Fr. 187,722. 76 = 43.40 %/o und auf die Progression Fr. 132,673. 68 = 30.67 %/o. Von den Bezirken, welche dem Betrage nach die grösste Progression entrichten, nennen wir Solothurn mit Fr. 42,123. 35, Olten mit Fr. 31,450. 95 (Stadt Olten einzig Fr. 17,242, Schönenwerd Fr. 11,641.60) und Kriegstetten mit Fr. 22,753. 50. Nach den einzelnen Klassen repartiert sich die Progression wie folgt:

Fasst man das von der Steuer ausgenommene Vermögen, sowie die vielen Abzüge, die in manchen andern

Bezirke	10 %		20 %		30 %		40 %		50 %		60 %		70 %		80 %		90 %		100 %	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.																
Solothurn	511	80	957	30	1,769	35	1,934	10	1,904	05	1,776	45	1,913	60	2,484	10	2,291	10	26,581	50
Lebern	302	60	554	35	940	80	792	75	519	15	944	45	622	95	131	60	506	15	8,129	84
Bucheggberg	170	05	385	80	544	30	633	10	636	90	525	45	181	55	240	70	153	70	2,464	40
Kriegstetten	325	47	564	76	1,073	34	735	59	809	57	455	25	92	75	962	66	665	16	17,068	95
Balsthal-Thal	146	06	290	54	309	32	365	06	236	45	187	70	—	—	117	10	333	95	4,082	40
Balsthal-Gäu	126	88	224	56	316	12	156	16	479	80	131	65	—	—	234	54	502	23	864	48
Olten	650	90	896	25	1,502	55	1,748	85	1,313	55	1,094	15	813	35	2,243	45	515	80	20,672	10
Gösgen	162	64	187	54	482	90	309	45	172	—	69	55	268	40	—	—	—	—	453	50
Dorneck	168	05	231	55	335	60	442	85	391	20	65	90	269	85	255	80	315	45	496	65
Thierstein	148	10	199	29	465	—	232	95	332	27	189	55	87	45	258	80	—	—	868	—
<i>Total</i>	2,712	55	4,491	94	7,739	28	7,350	86	6,794	94	5,440	10	4,249	90	6,928	75	5,283	54	81,681	82

Den weitaus grössten Ertrag liefert die letzte Progressionsklasse à 100 %. Die daherige Summe per Fr. 81,681. 82 beträgt nicht weniger als 61.56 % der ganzen aus der Progression resultierenden Steuer. Den niedrigsten Ertrag dagegen weist die erste Progressionsklasse (10 %) auf mit Fr. 2712. 55. Die Rangordnung unter den zehn Klassen ist folgende:

1. Rang	100 %	gleich	Fr.	81,681. 82
2. "	30 %	"	"	7,739. 28
3. "	40 %	"	"	7,350. 86
4. "	80 %	"	"	6,928. 75
5. "	50 %	"	"	6,794. 94
6. "	60 %	"	"	5,440. 10
7. "	90 %	"	"	5,283. 54
8. "	20 %	"	"	4,491. 94
9. "	70 %	"	"	4,249. 90
10. "	10 %	"	"	2,712. 55
Total				Fr. 132,673. 68

* * *

Umgekehrt ist das Verhältnis hinsichtlich der Zahl der in die verschiedenen Progressionsklassen fallenden Steuerpflichtigen, indem die unterste Progressionsklasse die meisten Steuerpflichtigen, d. h. mehr als ein Drittel, zählt. Nach **Tabelle IV** bezahlen Progression:

10 %	gleich	1115	Steuerpflichtige
20 %	"	653	"
30 %	"	532	"
40 %	"	265	"
50 %	"	150	"
60 %	"	85	"
70 %	"	50	"
80 %	"	53	"
90 %	"	32	"
100 %	"	137	"

Von den letzteren 137 Steuerpflichtigen einzig fliessen nach dem oben Gesagten beinahe zwei Drittel des Ertrages der Progression, von den übrigen 2935 Progressionspflichtigen nur etwas mehr als ein Drittel. Gar keine Progressionspflichtigen finden sich in den Gemeinden Hubersdorf, Kammersrohr, Burgäschi, Steinhof und Grod. Von sämtlichen 15,750 Steuerpflichtigen unterliegen nur 3072 oder 19.50 % der Progression.

Bei der Beratung des Steuergesetzes im Kantonsrat wurde mehrfach der Meinung Ausdruck gegeben, man solle mit der Progression erst bei einem Steuerbetrag von mehr als Fr. 30 statt schon bei einem solchen von über Fr. 20 beginnen. Wäre diese Ansicht damals durchgedrungen, so hätte sich eine Verschiebung der Progression nach oben um 10 % ergeben. Ziehen wir

von dem Ertrag der Progression pro 1898 in jeder der zehn Klassen diesen Zehntel ab, so erhalten wir folgenden Minderertrag:

In der 1. Klasse	von Fr.	2,712. 55	Fr.	2,712. 55
" " 2. "	" " "	4,491. 94 = 1/2	oder "	2,245. 97
" " 3. "	" " "	7,739. 28 = 1/3	" "	2,579. 76
" " 4. "	" " "	7,350. 86 = 1/4	" "	1,837. 71
" " 5. "	" " "	6,794. 94 = 1/5	" "	1,358. 99
" " 6. "	" " "	5,440. 10 = 1/6	" "	906. 68
" " 7. "	" " "	4,249. 90 = 1/7	" "	607. 13
" " 8. "	" " "	6,928. 75 = 1/8	" "	866. 09
" " 9. "	" " "	5,283. 54 = 1/9	" "	587. 06
" " 10. "	" " "	81,681. 82 = 1/10	" "	8,168. 18
				<u>Fr. 21,870. 12</u>

Dieses Bild wird nun, wenigstens was die letzte Klasse betrifft, der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen, weil der Minderertrag in dieser Klasse zweifellos nicht so gross ausfallen dürfte. Immerhin aber würde eine Progressionsverschiebung um 10 Prozent nach oben einen ziemlich bedeutenden Steuerausfall mit sich bringen.

* * *

Aus der **Tabelle V** ersehen wir die Zahl der Steuerpflichtigen in jeder Gemeinde und das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung mit der Gegenüberstellung der stimmberechtigten Steuerpflichtigen. Bei einer Wohnbevölkerung von 94,098 Seelen auf Ende 1898 ergaben sich aus den Staatssteuerregistern nur 15,750 Steuerpflichtige oder 16.74 % der Bevölkerung, was einzig schon zeigt, in welcher bedeutender Masse die unteren Volksklassen von der Steuer entlastet sind. Von den 15,750 Steuerpflichtigen versteuern 2626 nur Vermögen, 6873 nur Einkommen und 6251 Vermögen und Einkommen. Stimmberechtigte zählte der Kanton auf 31. Juli 1898 22,037. Hiervon sind 12,428 = 56.40 % steuerpflichtig; 9609 Stimmberechtigte (43.60 %) zahlen gar keine Staatssteuer. Auf Grund dieser Zahlen lässt sich der Ertrag einer Personal- oder Aktivbürgersteuer beurteilen, wenn man eine solche einführen wollte. Schon bei der Beratung des Steuergesetzesentwurfes von 1893 und auch des jetzigen Steuergesetzes gab die Personalsteuer viel zu reden. Sie hat auch jetzt noch in allen Volkskreisen zahlreiche Anhänger, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass wenigstens die Einführung der Aktivbürgersteuer im Sinne der früheren Bestimmungen der Verfassung früher oder später doch erfolgen werde. Denn man findet es nicht als billig, dass Leute, welche bei der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten ihr Wort mitsprechen, gar nichts an die Staatslasten beitragen.

Etwas auffällig erscheint in mehreren Gemeinden das prozentuale Verhältnis der Steuerpflichtigen zur Bevölkerung. Es betrifft dies namentlich die Grenzgemeinden, in denen auswärts wohnende Personen Liegenschaften besitzen und zu versteuern haben. Durch diese wird die Verhältniszahl der Steuerpflichtigen zur Bevölkerung stark erhöht. Als solche Gemeinden seien beispielsweise angeführt:

Gemeinden	Steuerpflichtige		Ausserkantonale Steuerpflichtige
	Gesamtzahl	in % der Bevölkerung	
Steinhof . . .	51	42.87	40
Heinrichswil . .	28	33.78	17
Obergerlafingen .	76	31.58	22
Witterswil . . .	70	30.98	22
Winistorf . . .	41	28	26
Oensingen . . .	300	25.13	110
Walterswil . . .	105	23.86	43
Bolken	55	22.92	25
Deitingen . . .	148	20.79	35
Bättwil	41	20.30	10
Obererlinsbach .	90	17.18	49

In einigen andern Gemeinden beruhen die hohen Prozentsätze der Steuerpflichtigen offenbar auf der zu niedrig berechneten Bevölkerungszahl.

An steuerpflichtigen Stimmberechtigten weisen die grösste Zahl auf die Bezirke Lebern (65.60 %), Olten (64.61 %), Solothurn (62.80 %) und Kriegstetten (60.03 %). Die niedrigste Zahl treffen wir im Bezirk Thierstein mit 43.85 %. Weit höher sind die bezüglichen Prozentsätze in einzelnen Gemeinden, so in Zuchwil 88.41 %, in Olten 87.98 %, in Langendorf 86.59 %, in Niedergerlafingen 86.08 %, in Obergerlafingen 76.11 %, in Grenchen 72.09 %, in Oberdorf 71.42 %. Am tiefsten stehen sie in Bibern mit 20.33 %, Burgäschi mit 22.22 %, Kleinlützel mit 23.98 %, Aedermannsdorf mit 29.41 % und in Brügglen mit 29.54 %.

* * *

Tabellen VI und VII. Diese beiden Tabellen geben ein Bild über die Erfüllung der gesetzlichen Taxationspflicht durch die Steuerpflichtigen und die davon abhängige Thätigkeit der Kreissteuerkommissionen als Taxationsinstanz. Im ersten Steuerjahr 1896 hatten sich 11,528 Steuerpflichtige selbst taxiert, 3387 Steuerpflichtige dagegen die Selbsttaxation unterlassen. Das folgende Jahr zeigt einen Rückgang der Selbsttaxationen auf 9957, während sie pro 1898 wieder auf 10,244 anstiegen. Die daherige bescheidene Zunahme ist jedoch zum Teil auch durch die Vermehrung der Steuerpflichtigen begründet. Die Verminderung der Selbsttaxationen im zweiten Steuerjahr mag in der Hauptsache

auf die irrtümliche Ansicht vieler Steuerpflichtigen zurückzuführen sein, welche glaubten, dass die erste Selbsttaxation, wenn sich inzwischen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nicht verändert, ohne weiteres auch für die folgenden Jahre gelte. Um dieser irrigen Auffassung entgegenzutreten, hat denn auch der Regierungsrat ausdrücklich entschieden, es müsse die Selbsttaxation von jedem Steuerpflichtigen, wenn er nicht des Rekursrechtes verlustig gehen wolle, alle Jahre neu ausgefertigt werden. — In Bezug auf die Zahl der Selbsttaxationen pro 1898 sind vornehmlich im Bezirk Lebern anormale Verhältnisse zu konstatieren, indem von 2375 Steuerpflichtigen nur 1031, also nicht einmal die Hälfte, eine Selbsttaxation einreichten. Dieses Resultat bewirkten hauptsächlich die Gemeinden Grenchen und Selzach. In Grenchen taxierten sich von 1012 Steuerpflichtigen nur 279, in Selzach von 246 Steuerpflichtigen nur 79. Eine strengere Taxation von seiten der Kreissteuerkommission dürfte das wirksamste Mittel sein, die saumseligen Steuerpflichtigen zu einer etwas besseren Erfüllung ihrer Taxationspflicht zu veranlassen. In der Stadt Olten, wo im zweiten Steuerjahre ebenfalls beinahe die Hälfte der Steuerpflichtigen die Selbsttaxation unterliess, hat sich das Verhältnis pro 1898 gebessert. Es gingen an Selbsttaxationen ein 1080; versäumt wurden sie noch von 396 Steuerpflichtigen. In den verschiedenen Grenzgemeinden hat die unverhältnismässig starke Abnahme der Selbsttaxationen gegenüber dem Jahre 1896 ihren Grund darin, dass sich die ausserkantonalen Steuerpflichtigen für ihren Liegenschaftenbesitz pro 1897 und 1898 nicht mehr taxierten.

Im Zusammenhange mit der grossen Zahl der unterlassenen Selbsttaxationen stehen die Taxationen der Kreissteuerkommissionen. Die Zahl der bestätigten Selbsttaxationen stieg in der Zeit von 1896—1898 von 3924 auf 4199, die Zahl der von den Kreissteuerkommissionen vorgenommenen Taxationen von 10,991 auf 11,551. Zieht man von der letztern Summe die 5506 Steuerpflichtigen, welche sich pro 1898 nicht selbst taxierten, ab, so verbleiben noch als Taxationsabänderungen der Kreissteuerkommissionen 6045. Diese Zahl ist entschieden noch zu hoch. Sie wird und muss aber um ein bedeutendes zurückgehen, sobald sich sämtliche Steuerpflichtige dazu bequemen, Jahr für Jahr ihren Steuerzettel in sorgfältiger und gewissenhafter Weise auszufüllen.

Es sind in der letzten Zeit vielfach Stimmen laut geworden, welche sich gegen die alljährliche Ausfertigung der Selbsttaxationen und gegen die Spezifikation des Vermögens und Einkommens auf dem Steuerzettel wandten.

Betreffs des ersteren Punktes ist zu bemerken, dass in der Grosszahl der Kantone die alljährliche Selbsttaxation vorgeschrieben ist. In einzelnen Kantonen dagegen gilt die einmal ausgeführte Selbsttaxation für eine längere Periode. Welches Verfahren das bessere sei, hängt von den bestehenden Erwerbsverhältnissen ab. In agrikolen Kantonen, wo keine grossen Bevölkerungsbewegungen stattfinden, mag es zweckmässiger sein, die Selbsttaxationen für mehrere Jahre gelten zu lassen. Anders verhält es sich in dieser Hinsicht in vorherrschend industriellen Kantonen, zu denen nun auch der Kanton Solothurn gerechnet werden muss. Dort ist das Steuerkapital einem stetigen Wechsel unterworfen, und man wird dort nur mittelst einer jährlich wiederkehrenden Selbsttaxation im stande sein, das Vermögen und Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau zu ermitteln und festzustellen. Deshalb ist man auch im Kanton Zürich gegenwärtig im Begriff, die bisherige, auf 3 Jahre sich erstreckende Selbsttaxation durch eine alljährliche zu ersetzen.

Ebenso will man dort jetzt an Stelle der summarischen Selbsttaxation die spezifizierte treten lassen. „Dieser Punkt,“ heisst es in dem Berichte der zürcherischen Finanzdirektion zu dem neuen Gesetzesentwurf betreffend die direkte Staatssteuer, „so formal er zu sein scheint, ist zu folgenwichtig, als dass darauf nicht von gesetzeswegen zu halten wäre. Dadurch gewinnt die amtliche Taxation vielfach den nähern Anhalt und wird eine sichere Handhabe geboten, um eine allfällige Unterversteuerung konstatieren und verfolgen zu können.“ — Dieser Satz gilt unstreitig auch für den Kanton Solothurn. Wenn man den in unserem Staatssteuergesetze niedergelegten Grundsätzen voll und ganz Nachachtung verschaffen will, so bleibt unseres Erachtens nichts anderes übrig, als durch eine detaillierte Selbsttaxation den Kreissteuerkommissionen die nötigen Anhaltspunkte zur richtigen Beurteilung der Angaben der Steuerpflichtigen an die Hand zu geben. Würden wir von der spezifizierten Selbsttaxation zur summarischen übergehen, so wüssten die Taxationsbehörden in vielen Fällen mit der vorliegenden Selbsttaxation gar nichts anzufangen. Da und dort würden in der Folge Verstösse zu Tage treten, die zu vermehrten Rekursen und Kosten führen müssten.

Die Thätigkeit der Bezirkssteuerkommissionen und der Beschwerdekommisionen in den 3 ersten Steuerjahren ist in den nachfolgenden Ziffern dargestellt.

Die Bezirkssteuerkommission ist nicht nur Rekursinstanz, sondern sie hat auch die Steueranlage im allgemeinen zu prüfen und dort, wo sie es als geboten erachtet, die nötigen Abänderungen zu beschliessen. So kommt sie jedes Jahr in den Fall, da und dort die

Bezirke	Bezirkssteuerkommissionen						Beschwerdekommission		
	Taxationsabänderungen			Erledigte Rekurse und Einsprachen			Behandelte Rekurse		
	1896	1897	1898	1896	1897	1898	1896	1897	1898
Solothurn . . .	—	35	84	157	93	221	15	8	4
Lebern . . .	83	41	63	185	94	97	19	9	2
Bucheggberg . .	44	108	51	94	52	43	3	1	1
Kriegstetten . .	51	26	42	221	79	85	3	4	4
Balsthal-Thal . .	46	58	59	58	45	42	1	—	3
Balsthal-Gäu . .	41	48	36	162	62	52	2	3	5
Olten . . .	216	147	14	286	321	169	29	17	12
Gösgen . . .	73	8	181	112	55	61	15	4	1
Dorneck . . .	61	54	118	100	55	50	10	5	6
Thierstein . . .	104	105	116	83	46	65	10	—	5
<i>Total</i>	719	630	764	1,458	902	885	107	51	43

Taxationen der Kreissteuerkommissionen abändern zu müssen. Diese Taxationsabänderungen waren in allen drei Steuerjahren sehr zahlreich, wozu verschiedene Gründe beigetragen haben. In einzelnen Bezirken war es die Erhöhung des Landertrages, welche in den Kreissteuerkommissionen auf starken Widerstand stiess, so dass dann der Bezirkssteuerkommission die erforderlichen Korrekturen oblagen. Oder es liessen die Taxationen der Kreissteuerkommissionen in anderer Richtung zu wünschen übrig, namentlich dort, wo etwa ein Wechsel in der Person des Steuerpräsidenten stattgefunden hatte, und der neue Kommissionspräsident noch nicht über alle in Betracht kommenden Steuerfragen orientiert war. Im Bezirk Solothurn sind pro 1896 keine Taxationsabänderungen zu verzeichnen, weil der sehr verzögerten Taxation wegen der Bezirkssteuerkommission zur Prüfung der Taxation im allgemeinen keine Zeit mehr zur Verfügung stand. Wie aus den obstehenden Zahlen hervorgeht, ist die Zahl der pro 1898 von den Bezirkssteuerkommissionen und der Beschwerdekommision zu erledigenden Rekurse und Einsprachen gegenüber dem ersten Steuerjahre bedeutend zurückgegangen. Wir erblicken darin einen Beweis dafür, dass unsere Bevölkerung mehr und mehr sich mit der anfänglich schwer empfundenen Staatssteuer auszusöhnen beginnt.

Es erübrigt uns noch, zum Schlusse auch einige Worte über die *Kosten des Staatssteuerbezuges* anzubringen. Dieselben erreichten im ersten Steuerjahre 1896 die beträchtliche Summe von Fr. 26,877. 46. Im Jahre 1897 betragen sie noch Fr. 23,324. 88, pro 1898 noch Fr. 21,821. 12. Das Jahr 1898 erzielt also gegenüber 1896 eine Abnahme der Steuerbezugskosten um rund Fr. 5000. Die Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	1896 Fr.	1897 Fr.	1898 Fr.
1. Allgemeine Kosten (Druck und Buchbinderkosten, Konferenzen etc.) . . .	4,135. 15	1,852. 05	467. 75
2. Kosten für Zustellung der Taxationszettel	1,285. 35	1,298. 65	1,338. 90
3. Kreissteuerkommissionen	6,300. 85	5,971. 25	5,986. 65
4. Bezirkssteuerkommissionen	5,426. 75	4,735. 80	4,280. 40
5. Beschwerdekommision	240. —	97. 20	97. 20
6. Bezugsprovisionen und andere Gebühren der Steuerbezügler	9,489. 36	9,369. 93	9,650. 22
Total	26,877. 46	23,324. 88	21,821. 12

Die Auslagen für die Kreissteuerkommissionen und Bezirkssteuerkommissionen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Bezirke:

Kreissteuerkommissionen von	1896 Fr.	1897 Fr.	1898 Fr.
Solothurn	516. —	530. —	868. —
Lebern	944. 10	801. 50	661. 40
Bucheggberg	446. 40	361. 50	291. 10
Kriegstetten	877. 90	816. 30	784. 90
Balsthal-Thal	488. 60	465. 20	471. 10
Balsthal-Gäu	529. 40	400. 45	403. 40
Olten	627. 85	909. 90	970. 10
Gösgen	628. 10	630. 50	552. 20
Dorneck	591. 50	489. 60	468. 60
Thierstein	651. —	566. 30	515. 85
Total	6300. 85	5971. 25	5986. 65

Bezirkssteuerkommissionen von	1896 Fr.	1897 Fr.	1898 Fr.
Solothurn	746. 85	514. 85	1177. 55
Lebern	721. 45	1186. 95	408. 55
Bucheggberg	428. 70	309. —	250. 20
Kriegstetten	741. 10	322. 10	440. 35
Balsthal-Thal	331. 40	284. 95	242. 35
Balsthal-Gäu	553. 85	327. 65	230. 60
Olten	638. —	825. 65	548. 15
Gösgen	430. 75	314. 95	372. 30
Dorneck	441. 30	344. 30	327. 50
Thierstein	393. 35	305. 40	282. 85
Total	5426. 75	4735. 80	4280. 40

In den Auslagen der Bezirkssteuerkommissionen Solothurn pro 1898 und Lebern pro 1897 sind die Kosten für verschiedene Büchereexpertisen enthalten.

Im Verhältnis zum Ertrage der Steuertaxation pro 1898 betragen die gesamten Kosten für dieses Jahr 7.32 %. Dieser Ansatz erscheint etwas hoch; er ist jedoch bedingt durch die Organisation unseres Steuerverfahrens. Bei der Ausarbeitung des Steuergesetzes waren Regierungsrat und Kantonsrat sehr bestrebt, das Verfahren möglichst demokratisch zu gestalten und dem Steuerpflichtigen recht viele Rechtsmittel zur Wahrung seiner Interessen zu bieten. So wurden neben einer besondern von den Gemeindebehörden unabhängigen Taxationskommission zwei Rekursinstanzen geschaffen. Von jeder Taxationsabänderung erhält der Steuerpflichtige schriftlich Kenntnis; er braucht sich also nicht selbst zu bemühen, um von seiner Taxation Einsicht zu nehmen. Überdies werden alle Funktionäre für ihre Bemühungen honoriert. Das alles verursacht selbstredend auch mehr Kosten. Bei der Militärsteuer beliefen sich die Auslagen für den Bezug pro 1898 auf 6.05 % der Steuersumme. Dort aber besteht nur *eine* Rekursinstanz; zudem ist die erste Taxation bekanntlich vom Gemeinderate unentgeltlich zu vollziehen. — Es giebt übrigens auch noch andere Kantone, welche bereits ebensoviel für den Steuerbezug auslegen als wir. Der Kanton Schaffhausen z. B. verausgabte pro 1898 bei einer Steuertaxation von Fr. 346,736. 19 einen Betrag von Fr. 20,252. 18 oder 5.84 %.

Wenn sämtliche Steuerpflichtige ihrer Taxationspflicht gewissenhaft nachkommen, so können auch bei uns die Kosten namentlich in Bezug auf die Kreissteuer- und Bezirkssteuerkommissionen noch etwas vermindert werden. Eine namhafte Reduktion derselben aber ist nur durch eine Vereinfachung des Steuerverfahrens zu erzielen.

II. Die Gemeindesteuern.

Zu der Zeit, da die Staatsbehörde die Vorschriften für die Rechnungsführung in den Gemeinden aufstellte, die heute noch gelten, bestand in den letzteren noch keine direkte Steuer. Hatte eine Gemeinde ausserordentliche Ausgaben beschlossen, zu deren Deckung die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde nicht hinreichten, so wurden die nötigen Mittel durch eine „Telle“ beschafft, d. h. es wurde eine Steuer auf das Grundeigentum (Land) verlegt. Der daherige Beschluss oder „Tellplan“ musste dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Überdies mussten eine ganze Reihe von jährlich wiederkehrenden oder von einmaligen Ausgaben für bestimmte Zwecke von denjenigen getragen werden, welche ein materielles Interesse daran hatten, so z. B. mussten die Häuserbesitzer die Kosten zur Anschaffung einer nötig gewordenen Feuerspritze durch eine Extrasteuer decken und auch gewisse Utensilien für Feuerlöschzwecke, wie z. B. Feuereimer, selbst anschaffen. An die Besoldung der Lehrer hatten die Eltern im Verhältnis der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder gewisse Beiträge (Schulgeld) zu zahlen. Die Kosten für den Unterhalt der Brunnen wurden von den Brunnengenossen bestritten, das Wartgeld der Hebammen von den Haushaltungen, der Bannwartgehalt von den Gabenholzberechtigten, ähnlich der Sigrist- und der Dorfwächtergehalt.

Einzelne dieser Specialsteuern haben sich sogar in gewissen Gemeinden, namentlich der Amtei Dorneck-Thierstein, bis auf den heutigen Tag erhalten, z. B. in Gempen und Hochwald (zur Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtung), Seewen (Bietweibelgehalt), Himmelried (Hebammenwartgeld), Bättwil (Beitrag an Unterhaltung der Friedhofmauer).

Eine erste gesetzliche Vorschrift über das Steuerwesen der Gemeinden findet sich im Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831. Dieselbe brachte aber in die vorher bestandene Übung auf diesem Gebiete wenig Änderung. Sie lautet nämlich in § 30 des Gesetzes: „Die Anlegung von Steuern und deren Verwendung kann nur durch die ganze Gemeinde festgesetzt und genehmigt werden; betreffend die äussern Güterbesitzer und Hintersässen, so soll ihnen der daherige Steuerplan zur Kenntnis gebracht werden, damit sie ihre allfälligen Bemerkungen darüber dem Kleinen Rat machen können, dessen Einwilligung vorbehalten ist.“

Über die Art der Verlegung der Steuer auf gewisse einzelne Steuerfaktoren enthält das Gesetz noch keinerlei Vorschrift. Anders das Gemeindegesetz vom 7. März 1859. Dasselbe schreibt in § 11, zweiter Absatz, vor:

„In betreff der Ausschreibung von Steuern gelten folgende Vorschriften:

1. Die auszuschreibende Steuer muss allgemein nach § 76 C. G. B. ¹⁾ erhoben und zu allgemeinen Gemeindezwecken verwendet werden.
2. Der Steuerpflicht unterliegen in billigem Verhältnis untereinander:
 - a) Sämtliche in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften, nach deren Schätzung, mit Ausnahme

¹⁾ Der Niedergelassene hat an die Gemeindelasten seines Wohnortes in gleichem Verhältnis beizutragen, wie die Gemeindebürger selbst, sofern die Beiträge aus den Mitteln der einzelnen Bürger entrichtet werden.

der Kirchen und Schulgebäude und der Gebäude anderer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Von der Schätzung der Liegenschaften ist die Hälfte der darauf haftenden Schulden abzuziehen;

- b) das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen, insofern dasselbe nicht in einer andern Gemeinde steuerpflichtig ist;
- c) das Einkommen aus der Berufsthätigkeit;
- d) Personen und Haushaltungen.

3. Jeder Steuerplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates; derselbe entscheidet auch über die sich ergebenden Beschwerden.“

Das jetzt noch in Kraft bestehende Gemeindegesetz vom 28. Oktober 1871 enthält bezüglich der Faktoren, welche gesetzlich zur Besteuerung herangezogen werden dürfen, fast wörtlich noch dieselben Bestimmungen. Überdies stellt es noch gewisse Vorschriften auf betreffend das Verfahren bei der Steuererhebung, über die Beschwerdeführung und die Nachsteuer bei falscher Selbsttaxation.

Nach und nach erliessen die Gemeinden über den Steuerbezug eigene Steuerreglemente, die in ihrer Bedeutung mit der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Steuergesetz zu vergleichen sind. Bei deren Genehmigung durch den Regierungsrat war und ist einzig darauf zu sehen, dass sie nicht geradezu den allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes widersprechen. Weiter sind die Gemeinden auf diesem Gebiete nicht beschränkt. Daher herrscht bezüglich der Besteuerung die grösste Mannigfaltigkeit und lassen sich infolgedessen aus der Zusammenstellung der Gemeindesteuern nach Tabelle VIII nicht vorbehaltlos vergleichende Schlüsse ziehen.

Bei aller Mannigfaltigkeit der Reglemente lassen sich immerhin in der Hauptsache 3 Systeme unterscheiden.

1. Das vom Departement des Innern s. Z. aufgestellte Normal-Steuerreglement, das von einer sehr grossen Zahl von Gemeinden ganz oder mit wenigen Abänderungen angewendet wird. Dasselbe wandelt alle Steuerfaktoren in Steuerkapital um, indem es das steuerpflichtige Einkommen mit 10 kapitalisiert und für Haushaltung und Person einen bestimmten gleichmässigen Steuerkapitalbetrag annimmt. Das landwirtschaftliche Einkommen wird dabei in Prozenten (3–5) der Land-schätzung berechnet. Der Ertrag des Vermögens wird nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt, d. h. Kapital-, Miet-, Pacht- und Schuldzinsen fallen weder als Einnahmen, noch als Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen in Betracht. Der Steuerfuss, d. h. der Betrag der Steuer von Fr. 1000 Steuerkapital wird mit

dem Steuerbeschluss nach dem Bedürfnis des Vorschlages festgestellt.

2. Gesonderte Berechnung der Vermögens-, der Einkommens- und der Haushaltungs- und Personalsteuer.

3. Anschluss des Steuerreglements an das System der Staatssteuer.

Bei allen diesen drei Systemen findet jetzt meistens auch die Progression Anwendung, allerdings in verschiedenem Grade und in verschiedener Form, bald als steigender Zuschlag zum berechneten einfachen Steuerbetrag, wie bei der Staatssteuer, bald als im Verhältnis zur Grösse des Gesamtsteuerkapitals steigender Promilleansatz. Die letztere Berechnungsart ist natürlich nur nach dem erstgenannten System des Normalsteuerreglementes anwendbar.

Einige wenige Gemeinden, wie Olten, Trimbach, Wangen setzen ohne Rücksicht auf das Gesamtbedürfnis den Betrag einer einfachen Steuer fest und beziehen diese einfache Steuer im gleichen Jahre so oft, als das Bedürfnis es mit sich bringt, z. B. 2, 3 oder 4 Steuern.

Bezüglich der Steuergrundsätze, welche als mit dem Gesetz vereinbar erachtet werden, hat die Rekurspraxis des Regierungsrates nach und nach eine gewisse anerkannte Ordnung gebracht.

Die durch **Tabelle VIII** konstatierte auffällige Vermehrung der Gemeindesteuern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ist auf folgende Gründe zurückzuführen.

1. Die Zunahme der Bevölkerung, welche selbstverständlich auch eine entsprechende Steigerung der öffentlichen Ausgaben, insbesondere der Ausgaben für das Schulwesen zur Folge hatte.

2. Die Hebung des Volkswohlstandes durch Einführung von verschiedenen Industriezweigen und Verbesserung des Verkehrs weckte die Neigung und den Wettstreit zur Vornahme von Renovationen oder Neuerrichtung von öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kirchen etc.), Verbesserungen im Feuerlöschwesen und Wasserversorgung, Erstellung guter Verbindungsstrassen und -Wege etc.

3. Die von allen einsichtsvollen Männern des Volkes angestrebten Verbesserungen in der Fürsorge für die Armen, Kranken und Irren bedingen eine nicht unerhebliche Steigerung der öffentlichen Ausgaben.

4. Die von der Gesetzgebung und den Aufsichtsorganen im volkswirtschaftlichen Interesse angestrebte bessere Schonung der Gemeindewaldungen vertrug sich ferner nicht mehr mit der früher so vielerorts geübten Gepflogenheit, für die Bestreitung aller öffentlichen Bedürfnisse immer wieder in erster Linie das im Ge-

meindewald und im Forstfonds liegende Gemeindevermögen in Anspruch zu nehmen.

5. Durch die Verfassung von 1887 wurden gewisse, bisher vom Staate bezahlte Ausgaben, wie die Besoldungen der Civilstandsbeamten, den Gemeinden überbunden.

6. Die durch die Forderungen der Billigkeit und die Macht der Verhältnisse bedingte Erhöhung der Besoldungen der Lehrer und anderer Gemeindebeamten und Angestellten trug ebenfalls nicht unwesentlich zur Steigerung des Ausgabenbudgets der Gemeinden bei.

7. Der Rückgang des Geldzinsfusses brachte besonders für die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenfonds eine erhebliche Schmälerung der Einnahmen.

8. Die Verminderung des Geldwertes überhaupt zog mit Notwendigkeit eine entsprechende Vermehrung des Geldaufwandes auf allen Gebieten nach sich.

Tabelle IX giebt ein Bild von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden).

Die Darstellung des Gemeindevermögens, **Tabelle X**, stützt sich auf das XVII. Steuerregister vom Vermögen in toter Hand, welches nach den Gemeinderechnungen pro 1895 verifiziert und zusammengestellt worden ist.

Seitherige Mutationen irgend welcher Art, auch Zuwachs und eventueller Rückgang, sind dabei nicht berücksichtigt. Fonds, deren Zugehörigkeit aus den Gemeinderechnungen nicht festgestellt werden konnte, wurden fallen gelassen, ebenso natürlich alle staatlichen und privaten Fonds oder Stiftungen.

In Gemeinden, wo sich eine Kapelle oder ein bezüglicher Fonds befindet, die aber keine selbständige Kirchgemeinde bilden, wurde das daherige Vermögen immerhin unter diesen Titel eingestellt, indem dasselbe keiner andern Gemeinde zugeschrieben werden konnte.

Zu der vergleichenden Tabelle der Staats- und Gemeindesteuern, **Tabelle XI**, ist vor allem zu bemerken, dass sich die Steuerobjekte beider Steuern keineswegs decken. Für die Staatssteuer fallen das Vermögen der Kirchgemeinden und dasjenige der Bürgergemeinden ausser Betracht, während die Einwohnergemeinde bei ihrem Steuerbezug diese zwei Korporationen wie andere Gesellschaften und Private zur Besteuerung beizuziehen gesetzlich berechtigt ist. Auch sind die Existenzminima in weitaus den meisten Gemeinden viel tiefer als diejenigen des Staatssteuergesetzes, resp. es ist das steuerbare Einkommen entsprechend höher. Zudem kennt das Staatssteuergesetz keine Haushaltungs- und Personalsteuer.

Das auffallend abnorme Verhältnis zwischen der Staats- und der Gemeindesteuer, wie es sich bei einzelnen Gemeinden zeigt, lässt sich vielerorts auch durch folgenden Umstand einigermassen erklären. Eigentümer von Liegenschaften, die wohl im Kanton wohnen, aber nicht am Ort, wo ihre Liegenschaften sich befinden, zahlen die auf letztere entfallende Staatssteuer am Wohnort, die Gemeindesteuer für dieselben Liegenschaften aber in der Gemeinde, wo diese gelegen sind.

Im übrigen werden die Steuerorgane es sich angelegen sein lassen, den nicht aufgeklärten Ursachen eines allzu auffälligen Missverhältnisses zwischen Gemeinde- und Staatssteuer nachzuforschen.

Aus obigen Erörterungen geht hervor, dass für unsern Kanton es rein unmöglich ist, das in mehreren andern Kantonen geübte Verfahren einzuführen, wonach die Gemeinde-, die Kirchen- und die Staatssteuer verhältnismässige Teile einer nach einem einheitlichen Systeme bezogenen allgemeinen Steuer bilden.

Tab. I.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Steuerertrag ¹⁾ gemäss Taxation pro						Kopfanteil pro 1898			Bezirk, Gemeinde	Steuerertrag gemäss Taxation pro						Kopfanteil pro 1898		
	1896		1897		1898		Betrag		Rang		1896		1897		1898		Betrag		Rang
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Solothurn	71,517	50	75,508	70	79,943	60	8	59	3/1 ²⁾	Kriegstetten:									
Lebern:										Aeschi u. Gallishof . . .	507	25	550	65	630	40	1	78	56
Balm	174	30	158	60	186	15	2	27	38	Ammannsegg	395	70	385	95	383	40	2	32	37
Bellach	2,410	15	2,343	70	2,480	25	2	80	28	Biberist	8,993	85	9,543	30	10,329	35	5	32	9
Bettlach	1,741	45	1,842	—	1,751	60	2	14	42	Bolken	285	35	283	20	308	50	1	29	80
Feldbrunnen	2,651	93	2,748	25	2,891	80	11	66	2	Burgäschi	19	40	12	30	11	65	—	23	132
Flumenthal	495	37	544	81	586	80	1	47	67	Deitingen	1,337	65	1,397	55	1,559	60	2	21	41
Grenchen	14,044	—	12,701	90	13,422	20	2	48	32	Derendingen	16,911	05	17,041	45	12,528	90	5	82	8
Günsberg	344	87	373	45	417	40	—	60	126	Etziken	596	60	612	55	569	45	1	22	86
Hubersdorf	156	93	150	10	171	75	—	83	111	Halten	228	70	252	95	392	50	1	12	92
Kammersrohr	23	34	17	50	16	75	—	35	131	Heinrichswil	142	35	146	50	148	95	1	79	55
Langendorf	3,338	75	3,155	55	4,492	35	4	75	11	Herswil	204	80	209	80	227	65	1	42	69
Lommiswil	498	65	502	90	514	45	—	85	108	Horriwil	345	55	350	90	362	80	1	19	87
Niederwil	310	75	282	30	319	65	1	17	88	Hüniken	310	30	294	45	316	30	4	65	12
Oberdorf	1,254	80	1,404	60	1,513	50	2	33	36	Kriegstetten	1,231	40	1,226	65	961	10	3	89	17
Riedholz	1,905	75	1,777	52	1,835	65	3	70	18	Lohn	721	15	716	25	739	60	2	36	34
Rüttenen	962	30	1,139	30	1,134	55	1	58	62	Luterbach	2,602	10	3,043	05	3,231	10	3	23	24
Selzach	2,952	55	3,076	15	3,139	80	1	86	52	Niedergerlafingen	7,394	05	8,669	40	9,191	90	8	15	4
Summa	33,265	89	32,218	63	34,874	65	2	46	5	Obergerlafingen	343	30	386	10	403	80	1	68	58
Bucheggberg:										Oekingen	405	45	434	90	420	40	1	50	64
Aetigkofen	202	11	210	75	236	—	1	36	72	Rechterswil	747	20	886	05	997	30	1	24	84
Aetingen	1,561	79	1,616	10	1,741	05	6	03	7	Steinhof	125	70	101	80	99	40	—	84	109
Balm	1,079	08	1,077	90	1,068	45	7	08	5	Subingen	1,103	85	1,042	60	1,081	85	1	50	65
Bibern	297	83	291	10	319	35	1	33	77	Winistorf	133	50	132	05	130	30	—	90	104
Biezwil	602	72	529	90	525	85	1	22	85	Zuchwil	2,311	—	2,212	70	1,927	25	1	93	48
Brügglen	131	59	139	55	160	55	—	79	113	Summa	47,397	25	49,933	10	46,933	45	3	60	3
Brunnenthal	95	18	89	95	88	75	—	42	129	Balsthal-Thal:									
Gächliwil	260	31	269	20	266	35	3	25	22	Aedermannsdorf	572	12	584	95	578	70	1	36	73
Gosslwil	434	31	439	90	431	—	1	95	46	Balsthal und Clus	7,797	80	8,768	—	9,316	35	4	97	10
Hessigkofen	733	47	785	15	824	80	4	08	14	Gänsbrunnen	236	80	200	65	191	05	—	98	98
Ichertswil	176	48	179	85	193	35	1	34	76	Herbetswil	210	96	203	45	210	90	—	50	127
Küttigkofen	682	61	669	15	670	05	3	94	15	Holderbank	420	52	517	50	483	30	—	95	100
Kyburg-Buchegg	469	68	475	20	475	05	3	65	19	Laupersdorf	867	75	957	55	973	90	1	16	90
Lüsslingen	573	55	571	05	578	30	2	05	44	Matzendorf	511	45	592	35	611	50	—	76	115
Lüterkofen	961	68	1,043	05	996	35	2	70	30	Mümliswil-Ramiswil	2,180	08	2,099	90	2,244	10	1	35	75
Lüterswil	800	26	781	65	838	90	3	90	16	Welschenrohr	687	68	586	50	579	55	—	76	116
Messen	1,262	59	1,310	05	1,312	35	1	83	54	Summa	13,485	16	14,510	85	15,189	35	2	03	6
Mühledorf	504	27	545	85	576	60	1	58	63	Balsthal-Gäu:									
Nennigkofen	756	39	840	40	878	15	2	11	43	Egerkingen	896	14	950	90	837	20	—	88	106
Oberramsern	267	66	286	60	293	45	2	02	45	Härkingen	335	59	328	50	389	70	—	92	102
Schnottwil	2,286	84	2,099	10	2,158	40	3	25	23	Kestenholz	1,008	12	896	20	950	35	1	70	57
Tschoppach	293	31	319	—	318	10	1	33	78	Neuendorf	1,358	57	1,414	55	1,310	60	1	84	53
Unterramsern	649	69	723	65	722	40	4	38	13	Niederbuchsiten	915	82	934	85	985	40	2	61	31
Summa	15,083	40	15,294	10	15,673	60	2	52	4	Oberbuchsiten	1,000	52	974	80	884	65	1	27	81
										Oensingen	3,708	56	3,672	95	3,803	10	3	19	25
										Wolfwil	301	12	401	95	385	55	—	43	128
										Summa	9,524	44	9,574	70	9,546	55	1	65	8

¹⁾ Betrag der thatsächlich erhobenen 7 Zehnteile einer ganzen Staatssteuer.
²⁾ Solothurn, Rang unter den Gemeinden: 3; unter den Bezirken 1.

Tab. II.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Habschaft	Abzüge	Steuerpflichtiges Vermögen	Einkünfte	Abzüge	Steuerpflichtiges Einkommen	Kopfanteil		
							Vermögen	Einkommen	Total (Einkommen mit 10 Kapf.)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Solothurn	71,606,171	21,284,908	50,321,263	7,565,575	2,863,103	4,702,472	5,409	505	10,463
Lebern:									
Balm	314,698	142,900	171,798	29,236	16,076	13,160	2,095	160	3,700
Bellach	2,746,918	742,239	2,004,679	321,684	176,238	145,446	2,260	164	3,900
Bettlach	2,279,419	930,840	1,348,579	320,316	185,458	134,858	1,647	165	3,293
Feldbrunnen	2,573,186	80,250	2,492,936	163,453	58,419	105,034	10,052	424	14,287
Flumenthal	895,590	290,094	605,496	97,266	54,143	43,123	1,521	108	2,605
Grenchen	13,142,468	5,718,500	7,423,968	2,320,362	1,229,417	1,090,945	1,373	202	3,389
Günsberg	859,719	426,960	432,759	123,574	88,318	35,256	622	51	1,128
Hubersdorf	495,104	334,698	160,406	59,570	42,981	16,589	764	79	1,554
Kammersrohr	11,760	2,800	8,960	10,097	8,150	1,947	187	41	592
Langendorf	3,044,129	759,514	2,284,615	487,101	196,884	290,217	2,415	307	5,483
Lommiswil	1,132,462	563,105	569,357	131,337	92,299	39,038	941	65	1,586
Niederwil	426,962	208,981	217,981	76,696	45,941	30,755	796	112	1,918
Oberdorf	1,466,091	458,350	1,007,741	286,914	161,652	125,262	1,553	193	3,483
Riedholz	2,158,628	801,117	1,357,511	224,358	120,117	104,241	2,737	210	4,839
Rüttenen	1,190,328	305,738	884,590	225,620	136,520	89,100	1,229	124	2,466
Selzach	4,220,407	1,376,215	2,844,192	481,886	277,937	203,949	1,683	121	2,890
Summa	36,957,869	13,142,301	23,815,568	5,359,470	2,890,550	2,468,920	1,680	174	3,421
Bucheggberg:									
Aetigkofen	470,503	138,180	332,323	31,374	19,190	12,184	1,910	70	2,610
Aetingen	1,610,166	204,380	1,405,786	110,845	38,902	71,943	4,864	249	7,354
Balm	1,117,870	137,568	980,302	54,780	13,124	41,656	6,492	276	9,251
Bibern	583,703	194,191	389,512	33,600	17,921	15,679	1,616	65	2,267
Biezwil	1,210,502	433,757	776,745	72,970	47,703	25,267	1,806	59	2,394
Brügglen	373,213	138,440	234,773	19,303	11,064	8,239	1,157	41	1,563
Brunnenthal	227,889	64,300	163,589	14,023	9,692	4,331	779	21	985
Gächliwil	399,062	62,103	336,959	22,723	10,322	12,401	4,109	151	5,622
Gosliwil	761,627	154,139	607,488	56,540	32,242	24,298	2,749	110	3,848
Hessigkofen	1,070,461	178,694	891,767	79,304	36,999	42,305	4,415	209	6,509
Ichertswil	412,394	191,254	221,140	32,486	20,759	11,727	1,536	81	2,350
Küttigkofen	885,510	182,778	702,732	62,447	33,424	29,023	4,134	171	5,841
Kyburg-Buchegg	817,644	211,398	606,246	53,046	28,016	25,030	4,663	193	6,589
Lüsslingen	980,161	347,499	632,662	74,533	37,975	36,558	2,244	130	3,540
Lüterkofen	1,550,999	352,796	1,198,203	109,495	56,519	52,976	3,247	144	4,683
Lüterswil	879,084	135,412	743,672	59,847	21,880	37,967	3,459	177	5,225
Messen	2,194,002	537,808	1,656,194	170,858	94,768	76,090	2,313	106	3,376
Mühledorf	915,323	260,035	655,288	62,798	33,955	28,843	1,790	79	2,578
Nennigkofen	1,412,153	444,700	967,453	112,725	61,607	51,118	2,326	123	3,554
Oberramsern	541,499	186,676	354,823	35,466	18,847	16,619	2,447	115	3,593
Schnottwil	3,048,804	405,654	2,643,150	194,003	93,835	100,168	3,975	151	5,481
Tschoppach	568,297	134,225	434,072	39,843	24,153	15,690	1,809	65	2,463
Unterramsern	725,205	86,423	638,782	39,333	12,456	26,877	3,871	163	5,500
Summa	22,756,071	5,182,410	17,573,661	1,542,342	775,353	766,989	2,823	123	4,055

Bezirk, Gemeinde	Habschaft	Abzüge	Steuerpflichtiges Vermögen	Einkünfte	Abzüge	Steuerpflichtiges Einkommen	Kopfanteil		
							Vermögen	Ein-kommen	Total (Einkommen mit 10 Kapit.)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kriegstetten :									
Aeschi und Gallishof	1,173,582	511,079	662,503	91,240	52,526	38,714	1,872	109	2,965
Ammannsegg	649,748	197,663	452,085	45,989	26,865	19,124	2,740	116	3,899
Biberist	9,009,949	2,262,545	6,747,404	1,061,129	452,829	608,300	3,473	313	6,603
Bolken	486,486	222,724	263,762	63,332	38,280	25,052	1,099	104	2,143
Burgäschli	39,818	11,845	27,973	2,466	2,200	266	549	5	601
Deitingen	2,972,126	1,531,840	1,440,286	283,768	180,391	103,377	2,043	147	3,509
Derendingen	10,924,155	1,495,152	9,429,003	1,082,043	463,877	618,166	4,377	287	7,247
Etziken	927,826	392,807	535,019	103,738	62,098	41,640	1,148	89	2,042
Halten	637,222	374,450	262,772	70,786	39,253	31,533	749	90	1,647
Heinrichswil	300,199	129,994	170,205	29,047	18,455	10,592	2,051	128	3,327
Herswil	493,301	249,949	243,352	54,455	37,048	17,407	1,521	109	2,610
Horriwil	722,567	416,789	305,778	99,386	67,618	31,768	999	104	2,037
Hüniken	470,090	188,260	281,830	35,996	16,919	19,077	4,145	281	6,951
Kriegstetten	1,237,780	375,116	862,664	115,984	53,844	62,140	3,493	252	6,009
Lohn	792,668	278,103	514,565	89,054	49,385	39,669	1,644	127	2,911
Luterbach	2,528,940	764,736	1,764,204	380,041	158,928	221,113	1,764	221	3,975
Niedergerlafingen	4,845,729	760,104	4,085,625	899,802	329,370	570,432	3,622	506	8,679
Obergerlafingen	679,143	280,798	398,345	91,136	57,479	33,657	1,653	140	3,050
Oekingen	709,492	251,386	458,106	77,924	49,358	28,566	1,630	105	2,682
Rechterswil	1,208,841	536,740	672,101	204,996	117,443	87,553	834	109	1,920
Steinhof	317,117	119,331	197,786	17,059	12,685	4,374	1,662	37	2,030
Subingen	1,688,343	841,208	847,135	229,685	135,986	93,699	1,177	130	2,478
Winistorf	342,306	125,524	216,782	19,808	12,500	7,308	1,495	50	1,999
Zuchwil	1,776,363	582,540	1,193,823	337,060	194,087	142,973	1,194	143	2,624
Summa	44,933,791	12,900,683	32,033,108	5,485,924	2,629,424	2,856,500	2,455	219	4,645
Balsthal-Thal :									
Aedermannsdorf	928,822	324,502	604,320	67,103	35,943	31,160	1,415	73	2,145
Balsthal und Klus	5,882,665	1,461,032	4,421,633	1,074,068	423,287	650,781	2,361	347	5,835
Gänsbrunnen	261,796	106,735	155,061	45,929	30,597	15,332	803	79	1,598
Herbetswil	445,712	197,178	248,534	49,590	33,224	16,366	589	39	977
Holderbank	738,843	229,462	509,381	77,981	43,563	34,418	999	67	1,674
Laupersdorf	1,574,520	430,510	1,144,010	144,162	82,121	62,041	1,364	74	2,103
Matzendorf	1,018,550	473,529	545,021	136,702	86,998	49,704	673	61	1,286
Mümliswil-Ramiswil	3,041,853	1,253,594	1,788,259	406,794	243,345	163,449	1,073	98	2,053
Welschenrohr	781,061	343,790	437,271	193,208	137,809	55,399	577	73	1,308
Summa	14,673,822	4,820,332	9,853,490	2,195,537	1,116,887	1,078,650	1,314	144	2,752
Balsthal-Gäu :									
Egerkingen	1,087,676	440,712	646,964	181,652	111,384	70,268	681	74	1,421
Härkingen	746,920	409,920	337,000	105,935	70,479	35,456	797	84	1,635
Kestenholz	1,430,845	521,458	909,387	146,952	83,057	63,895	1,624	114	2,765
Neuendorf	2,328,518	764,463	1,564,055	181,326	111,726	69,600	2,200	98	3,179
Niederbuchsiten	1,335,718	338,657	997,061	115,214	56,750	58,464	2,638	155	4,184
Oberbuchsiten	1,281,413	345,273	936,140	144,657	84,861	59,796	1,343	86	2,201
Oensingen	3,885,649	875,920	3,009,729	460,507	216,442	244,065	2,521	204	4,565
Wolfwil	866,153	386,372	479,781	86,981	58,270	28,711	539	32	862
Summa	12,962,892	4,082,775	8,880,117	1,423,224	792,969	630,255	1,530	109	2,616

Bezirk, Gemeinde	Habschaft	Abzüge	Steuerpflichtiges Vermögen	Einkünfte	Abzüge	Steuerpflichtiges Einkommen	Kopfanteil		
							Vermögen	Einkommen	Total (Einkommen mit 10 Kapit.)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Olten :									
Boningen	857,627	255,000	602,627	58,700	31,806	26,894	2,002	89	2,896
Däniken	926,078	343,902	582,176	152,919	101,130	51,789	673	60	1,272
Dulliken	1,356,264	500,430	855,334	186,452	122,696	63,756	916	68	1,599
Eppenberg-Wöschnau	539,740	140,890	398,850	40,287	19,368	20,919	1,602	84	2,442
Fulenbach	1,256,532	306,317	950,215	97,832	56,045	41,787	1,817	80	2,616
Gretzenbach	1,103,812	385,155	718,657	184,258	120,553	63,705	792	70	1,495
Grod	89,011	47,000	42,011	11,557	8,650	2,907	489	34	827
Gunzgen	748,790	198,708	550,082	77,223	53,617	23,606	1,273	55	1,820
Hägendorf	3,190,881	874,761	2,316,120	378,754	206,874	171,880	1,546	115	2,694
Kappel	954,522	401,047	553,475	106,280	70,152	36,128	1,031	67	1,703
Olten	32,523,251	8,418,080	24,105,171	4,476,361	1,854,041	2,622,320	3,936	428	8,217
Rickenbach	896,001	128,025	767,976	95,633	55,254	40,379	2,252	118	3,436
Schönenwerd	20,131,671	7,279,297	12,852,374	1,344,762	448,206	896,556	9,457	660	16,154
Starrkirch	570,051	224,530	345,521	143,208	95,923	47,285	532	73	1,259
Walterswil-Rothacker	985,067	299,990	685,077	98,689	59,756	38,933	1,557	88	2,442
Wangen	1,505,551	602,252	903,299	309,223	207,548	101,675	608	68	1,293
Summa	67,634,849	20,405,384	47,229,465	7,762,138	3,511,619	4,250,519	2,823	254	5,363
Gösgen :									
Hauenstein und Ifenthal	1,289,134	335,546	953,588	94,842	44,508	50,334	2,890	153	4,415
Kienberg	1,043,865	370,852	673,013	62,542	37,289	25,253	1,302	49	1,790
Lostorf und Mahren	2,042,136	703,520	1,338,616	261,865	167,834	94,031	1,047	74	1,783
Niedererlinsbach	1,406,851	297,977	1,108,874	187,249	117,024	70,225	1,079	68	1,762
Niedergösgen	1,413,789	622,482	791,307	372,108	235,505	136,603	664	115	1,811
Obererlinsbach	647,042	258,946	388,096	72,291	45,120	27,171	741	52	1,259
Obergösgen	777,542	274,496	503,046	74,424	53,953	20,471	1,255	51	1,765
Rohr	213,957	73,300	140,657	21,415	16,375	5,040	1,027	37	1,395
Stüsslingen	1,192,973	332,538	860,435	124,911	83,973	40,938	1,588	76	2,343
Trimbach	2,161,790	594,271	1,567,519	461,843	280,577	181,266	1,001	116	2,158
Winznau	1,244,455	255,221	989,234	140,837	81,397	59,440	2,590	156	4,146
Wisen	659,630	185,425	474,205	58,789	38,643	20,146	1,367	58	1,947
Summa	14,093,164	4,304,574	9,788,590	1,933,116	1,202,198	730,918	1,188	89	2,074
Dorneck :									
Bättwil	873,567	168,651	704,916	68,408	31,825	36,533	3,490	181	5,301
Büren	1,058,861	327,965	730,896	90,398	55,740	34,658	1,356	64	1,999
Dornach	4,512,170	886,988	3,625,182	548,469	282,130	266,339	2,699	198	4,683
Gempen	987,615	126,890	860,725	70,729	39,692	31,037	2,481	89	3,375
Hochwald	1,925,883	197,553	1,728,330	110,079	63,188	46,891	2,862	78	3,638
Hofstetten	1,702,056	248,550	1,453,506	133,885	80,724	53,161	1,730	63	2,363
Metzerlen	1,252,099	218,580	1,033,519	99,905	43,874	56,031	1,879	102	2,898
Nuglar	806,886	187,331	619,555	113,241	80,126	33,115	894	48	1,372
Rodersdorf	1,198,479	226,414	972,065	83,293	43,952	39,341	2,518	102	3,537
Seewen	2,189,548	489,724	1,699,824	147,383	91,186	56,197	1,995	66	2,655
Witterswil	528,823	154,400	374,423	65,194	42,171	23,023	1,657	102	1,676
Summa	17,035,987	3,233,046	13,802,941	1,530,984	854,608	676,376	2,097	103	3,125

Bezirk, Gemeinde	Habschaft	Abzüge	Steuerpflichtiges Vermögen	Einkünfte	Abzüge	Steuerpflichtiges Einkommen	Kopfanteil		
							Vermögen	Einkommen	Total (Einkommen mit 10 Kapit.)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Thierstein:									
Bärschwil	1,079,319	303,127	776,192	126,763	67,387	59,376	1,071	82	1,890
Beinwil	1,870,208	534,000	1,336,208	159,903	96,498	63,405	3,471	165	5,118
Breitenbach	2,570,360	494,051	2,076,309	184,640	76,568	108,072	3,333	173	5,068
Büsserach	2,066,883	337,273	1,729,610	167,965	72,221	95,744	2,492	138	3,872
Erschwil	935,290	257,435	677,855	113,547	65,242	48,305	1,279	91	2,190
Fehren	416,218	101,130	315,088	32,404	17,632	14,772	2,424	114	3,560
Grindel	417,304	93,050	324,254	45,884	28,676	17,208	1,081	57	1,654
Himmelried	592,551	140,117	452,434	63,339	44,710	18,629	937	39	1,322
Kleinlützel und Huggerwald	1,162,940	303,169	859,771	106,634	61,575	45,059	1,008	53	1,536
Meltingen	538,690	216,233	322,457	60,294	39,586	20,708	821	53	1,348
Nunningen	2,273,247	567,949	1,705,298	172,502	97,258	75,244	1,697	75	2,446
Zullwil	882,856	242,990	639,866	92,118	45,097	47,021	1,753	129	3,041
Summa	14,805,866	3,590,524	11,215,342	1,325,993	712,450	613,543	1,729	95	2,675
Zusammenzug.									
Solothurn	71,606,171	21,284,908	50,321,263	7,565,575	2,863,103	4,702,472	5,409	505	10,463
Lebern	36,957,869	13,142,301	23,815,568	5,359,470	2,890,550	2,468,920	1,680	174	3,421
Bucheggberg	22,756,071	5,182,410	17,573,661	1,542,342	775,353	766,989	2,823	123	4,055
Kriegstetten	44,933,791	12,900,683	32,033,108	5,485,924	2,629,424	2,856,500	2,455	219	4,645
Balsthal-Thal	14,673,822	4,820,332	9,853,490	2,195,537	1,116,887	1,078,650	1,314	144	2,752
Balsthal-Gäu	12,962,892	4,082,775	8,880,117	1,423,224	792,969	630,255	1,530	109	2,616
Olten	67,634,849	20,405,384	47,229,465	7,762,138	3,511,619	4,250,519	2,823	254	5,363
Gösgen	14,093,164	4,304,574	9,788,590	1,933,116	1,202,198	730,918	1,188	89	2,074
Dorneck	17,035,987	3,233,046	13,802,941	1,530,984	854,608	676,376	2,097	103	3,125
Thierstein	14,805,866	3,590,524	11,215,342	1,325,993	712,450	613,543	1,729	95	2,675
Total	317,460,482	92,946,937	224,513,545	36,124,303	17,349,161	18,775,142	2,386	200	4,386

Tab. III.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Ver- mögens- steuer		Ein- kommen- steuer		Progres- sion		Total des Steuer- ertrages ¹⁾		Bezirk, Gemeinde	Ver- mögens- steuer		Ein- kommen- steuer		Progres- sion		Total des Steuer- ertrages			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Solothurn	25,152	50	47,023	10	42,123	35	114,298	95											
Lebern:									Kriegstetten:										
Balm	85	25	131	60	49	10	265	95	Aeschi u. Gallishof	330	15	386	74	183	29	900	18		
Bellach	1,002	10	1,454	57	1,088	70	3,545	37	Ammannsegg	225	55	191	11	131	62	548	28		
Bettlach	673	95	1,348	45	481	45	2,503	85	Biberist	3,378	64	6,082	88	5,333	94	14,795	46		
Feldbrunnen	1,246	22	1,050	31	1,843	63	4,140	16	Bolken	131	25	250	50	58	90	440	65		
Flumenthal	301	65	431	20	105	25	838	10	Burgäschi	13	95	2	60	—	—	16	55		
Grenchen	3,707	10	10,909	55	4,661	20	19,277	85	Deitingen	718	55	1,033	70	477	30	2,229	55		
Günsberg	215	60	352	55	29	75	597	90	Derendingen	4,712	45	6,181	15	7,072	45	17,966	05		
Hubersdorf	80	15	165	85	—	—	246	—	Etziken	266	65	416	35	130	30	813	30		
Kammersrohr	4	48	19	45	—	—	23	93	Halten	131	25	315	15	114	90	561	30		
Langendorf	1,141	77	2,902	12	2,374	44	6,418	33	Heinrichswil	84	95	105	75	22	25	212	95		
Lommiswil	283	30	390	30	60	35	733	95	Hersiwil	121	45	173	85	29	80	325	10		
Niederwil	108	60	317	50	30	65	456	75	Horriwil	152	45	317	60	48	20	518	25		
Oberdorf	503	35	1,252	70	499	45	2,255	50	Hüniken	140	60	190	65	120	50	451	75		
Riedholz	678	73	1,042	39	906	17	2,627	29	Kriegstetten	431	20	621	20	321	20	1,373	60		
Rüttenen	441	95	891	15	287	50	1,620	60	Lohn	256	90	396	65	403	10	1,056	65		
Selzach	1,422	—	2,039	80	1,027	—	4,488	80	Luterbach	881	25	2,210	95	1,587	15	4,679	35		
Summa	11,896	20	24,699	49	13,444	64	50,040	33	Niedergerlafingen	2,042	05	5,703	75	5,446	10	13,191	90		
Bucheggberg:									Obergerlafingen	198	40	336	55	41	85	576	80		
Aetigkofen	166	05	121	75	48	60	336	40	Oekingen	228	70	285	40	86	65	600	75		
Aetingen	711	80	719	40	1,056	15	2,487	35	Rechterswil	335	20	875	35	214	15	1,424	70		
Balm	489	85	416	50	620	25	1,526	60	Steinhof	97	75	43	65	—	—	141	40		
Bibern	194	60	156	70	105	05	456	35	Subingen	422	50	936	70	186	55	1,545	75		
Biezwil	387	45	252	50	112	05	752	—	Winistorf	107	60	73	05	5	35	186	—		
Brügglen	117	15	82	35	29	90	229	40	Zuchwil	596	55	1,429	65	737	95	2,764	15		
Brunnenthal	81	70	43	25	2	35	127	30	Summa	16,005	99	28,560	93	22,753	50	67,320	42		
Gächliwil	168	10	124	—	88	45	380	55	Balsthal-Thal:										
Gossliwil	303	30	242	90	70	15	616	35	Aedermannsdorf	301	45	310	85	214	34	826	64		
Hessigkofen	460	80	423	—	294	90	1,178	70	Balsthal u. Klus	2,211	20	6,505	65	4,609	67	13,326	52		
Ichertswil	110	20	117	10	49	15	276	45	Gänsbrunnen	94	50	153	55	25	11	273	16		
Küttigkofen	351	20	290	20	316	35	957	75	Herbetswil	123	94	163	—	13	98	300	92		
Kyburg-Buchegg	302	50	250	20	126	10	678	80	Holderbank	253	50	343	70	104	47	701	67		
Lüsslingen	315	75	365	35	145	40	826	50	Laupersdorf	571	95	619	35	198	75	1,390	05		
Lüterkofen	598	50	529	40	297	60	1,425	50	Matzendorf	273	33	495	80	104	35	873	48		
Lütterswil	371	15	379	65	447	60	1,198	40	Mümliswil- Ramiswil	880	95	1,633	84	754	02	3,268	81		
Messen	826	30	760	50	288	40	1,875	20	Welschenrohr	227	65	554	85	43	89	826	39		
Mühledorf	326	55	288	40	209	25	824	20	Summa	4,938	47	10,780	59	6,068	58	21,787	64		
Nennigkofen	483	15	510	95	260	75	1,254	85	Balsthal-Gäu:										
Oberramsern	177	—	166	10	76	50	419	60	Egerkingen	322	80	705	41	180	25	1,208	46		
Schnottwil	1,324	60	1,001	40	757	15	3,083	15	Härkingen	168	—	354	20	33	60	555	80		
Tschoppach	216	85	156	80	81	10	454	75	Kestenholz	454	11	638	59	264	31	1,357	01		
Unterramsern	313	40	265	85	452	75	1,032	—	Neuendorf	780	60	694	76	415	67	1,891	03		
Summa	8,797	95	7,664	25	5,935	95	22,398	15	Niederbuchsiten	497	83	565	65	343	37	1,406	85		
									Oberbuchsiten	521	75	598	47	269	23	1,389	45		
									Oensingen	1,501	45	2,431	65	1,503	17	5,436	27		
									Wolfwil	239	73	286	65	26	82	553	20		
									Summa	4,486	27	6,275	38	3,036	42	13,798	07		

¹⁾ Betrag einer ganzen Staatssteuer, von welcher aber thatsächlich nur 7 Zehntelle bezogen wurden.

Bezirk, Gemeinde	Ver- mögens- steuer		Ein- kommen- steuer		Progres- sion		Total des Steuer- ertrages		Bezirk, Gemeinde	Ver- mögens- steuer		Ein- kommen- steuer		Progres- sion		Total des Steuer- ertrages		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Olten :																		
Boningen	301	60	268	80	152	55	722	95	Übertrag	2,958	13	3,684	40	1,922	48	8,565	01	
Däniken	290	15	524	80	34	30	849	25	Hochwald	860	77	468	15	355	30	1,684	22	
Dulliken	424	10	639	90	59	95	1,123	95	Hofstetten	725	25	531	37	146	35	1,402	97	
Eppenberg-Wöschnau .	198	75	209	15	74	95	482	85	Metzerlen	515	22	559	98	183	40	1,258	60	
Fulenbach	479	30	417	55	172	20	1,069	05	Nuglar	308	10	330	40	4	50	643	—	
Gretzenbach	363	85	637	85	82	95	1,084	65	Rodersdorf	485	05	392	90	154	52	1,032	47	
Grod	22	65	29	05	—	—	51	70	Seewen	847	73	561	15	180	35	1,589	23	
Gunzgen	273	85	234	95	39	90	548	70	Witterswil	186	95	229	85	26	—	442	80	
Hägendorf	1,154	45	1,718	30	1,269	25	4,142	—	Summa	6,887	20	6,758	20	2,972	90	16,618	30	
Kappel	276	—	360	65	98	55	735	20	Thierstein :									
Olten	12,051	62	26,224	43	17,242	—	55,518	05	Bärschwil	385	73	609	75	169	10	1,164	58	
Rickenbach	383	05	403	75	301	85	1,088	65	Beinwil	666	30	634	—	330	25	1,630	55	
Schönenwerd	6,423	63	8,963	77	11,641	60	27,029	—	Breitenbach	1,036	55	1,079	45	811	92	2,927	92	
Starrkirch	172	35	472	75	10	—	655	10	Büsserach	863	30	957	05	558	14	2,378	49	
Walterswil-Rothacker .	367	30	390	25	177	70	935	25	Erschwil	337	95	482	40	137	65	958	—	
Wangen	451	30	1,018	25	93	20	1,562	75	Fehren	157	40	147	45	44	15	349	—	
Summa	23,633	95	42,514	20	31,450	95	97,599	10	Grindel	161	95	171	85	33	80	367	60	
Gösgen :									Himmelried	225	35	185	80	10	85	422	—	
Hauenstein und Ifenthal	475	45	502	90	300	55	1,278	90	Kleinlützel und Huggerwald	428	20	450	05	81	30	959	55	
Kienberg	335	30	252	55	84	05	671	90	Meltingen	159	75	207	15	48	—	414	90	
Lostorf u. Mahren . . .	667	10	938	55	312	59	1,918	24	Nunningen	855	56	751	06	183	80	1,790	42	
Niedererlinsbach . . .	554	10	701	20	288	32	1,543	62	Zullwil	319	15	470	15	372	45	1,161	75	
Niedergösgen	394	45	1,364	35	152	37	1,911	17	Summa	5,597	19	6,146	16	2,781	41	14,524	76	
Obererlinsbach	195	65	271	34	61	15	528	14	Zusammenzug.									
Obergösgen	248	95	204	85	39	50	493	30	Solothurn	25,152	50	47,023	10	42,123	35	114,298	95	
Rohr	70	15	50	25	9	60	130	—	Lebern	11,896	20	24,699	49	13,444	64	50,040	33	
Stüsslingen	427	95	408	65	60	75	897	35	Bucheggberg	8,797	95	7,664	25	5,935	95	22,398	15	
Trimbach	783	—	1,810	55	558	85	3,152	40	Kriegstetten	16,005	99	28,560	93	22,753	50	67,320	42	
Winznau	492	40	593	90	201	40	1,287	70	Balsthal-Thal	4,938	47	10,780	59	6,068	58	21,787	64	
Wisnau	236	55	201	37	36	85	474	77	Balsthal-Gäu	4,486	27	6,275	38	3,036	42	13,798	07	
Summa	4,881	05	7,300	46	2,105	98	14,287	49	Olten	23,633	95	42,514	20	31,450	95	97,599	10	
Dorneck :									Gösgen	4,881	05	7,300	46	2,105	98	14,287	49	
Bättwil	353	15	365	50	267	25	985	90	Dorneck	6,887	20	6,758	20	2,972	90	16,618	30	
Büren	364	85	346	20	82	30	793	35	Thierstein	5,597	19	6,146	16	2,781	41	14,524	76	
Dornach	1,810	21	2,662	76	1,493	28	5,966	25	Total	112,276	77	187,722	76	132,673	68	432,673	21	
Gempen	429	92	309	94	79	65	819	51										
Übertrag	2,958	13	3,684	40	1,922	48	8,565	01										

Tab. V.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Steuerpflichtige					Ein- wohner Ende 1898	Stimm- be- rechtigte	Steuerpflichtige Stimmberechtigte	
	mit nur Vermögen	mit nur Einkommen	mit Vermögen und Einkommen	Total	in % zur Bevölkerung			Anzahl	in % der Stimm- berechtigten
Solothurn	134	1,065	891	2,090	22.45	9,304	2,094	1,315	62.80
Lebern:									
Balm	—	1	7	8	9.76	82	19	7	36.84
Bellach	7	72	60	139	15.67	887	200	129	64.50
Bettlach	11	54	76	141	17.21	819	180	121	67.22
Feldbrunnen	3	24	18	45	18.15	248	56	38	67.85
Flumenthal	16	12	32	60	15.08	398	91	39	42.85
Grenchen	42	667	303	1,012	18.71	5,409	1,229	886	72.00
Günsberg	15	32	25	72	10.34	696	146	66	45.02
Hubersdorf	12	18	13	43	20.47	210	54	37	68.51
Kammersrohr	1	1	2	4	8.35	48	7	3	42.85
Langendorf	9	110	52	171	18.08	946	179	155	86.59
Lommiswil	8	24	37	69	11.40	605	105	53	50.47
Niederwil	6	15	16	37	13.50	274	60	34	56.66
Oberdorf	10	67	51	128	20.03	649	175	125	71.42
Riedholz	3	31	33	67	13.51	496	106	59	55.80
Rüttenen	16	81	36	133	18.47	720	173	117	67.63
Selzach	32	105	109	246	14.56	1690	392	212	54.08
Summa	191	1,314	870	2,375	16.75	14,177	3,172	2,081	65.80
Bucheggberg:									
Aetigkofen	8	2	9	19	10.82	174	38	15	39.47
Aetingen	10	3	17	30	10.38	289	70	24	34.28
Balm	14	1	13	28	18.54	151	32	12	37.06
Bibern	8	—	9	17	7.05	241	48	10	20.83
Biezwil	34	5	24	63	14.85	430	84	43	51.19
Brügglen	10	2	5	17	8.37	203	44	13	29.54
Brunenthal	29	3	6	38	18.10	210	44	22	50.00
Gächliwil	4	—	9	13	15.85	82	23	8	34.78
Gosliwil	4	1	25	30	13.57	221	54	24	44.44
Hessigkofen	7	4	22	33	16.33	202	44	27	61.36
Ichertswil	5	1	9	15	10.41	144	38	13	34.21
Küttigkofen	7	1	15	23	13.53	170	42	16	38.09
Kyburg-Buchegg	9	3	20	32	24.61	130	40	22	55.00
Lüsslingen	10	6	21	37	13.12	282	56	31	55.35
Lüterkofen	15	6	34	55	14.00	369	90	36	40.00
Lüterswil	14	5	13	32	14.89	215	52	25	48.07
Messen	67	14	54	135	18.85	716	161	112	69.56
Mühledorf	8	4	21	33	9.02	366	78	25	32.05
Nennigkofen	36	4	29	69	16.60	416	110	60	54.54
Oberramsern	7	—	13	20	13.80	145	29	12	41.38
Schnottwil	47	7	69	123	18.50	665	173	73	42.20
Tschoppach	3	3	14	20	8.38	240	43	18	41.80
Unterramsern	5	2	8	15	9.10	165	38	15	39.47
Summa	361	77	459	897	14.40	6,226	1,431	656	45.84

Bezirk, Gemeinde	Steuerpflichtige					Ein- wohner Ende 1898	Stimm- be- rechtigte	Steuerpflichtige Stimmberechtigte	
	mit nur Vermögen	mit nur Einkommen	mit Vermögen und Einkommen	Total	in % zur Bevölkerung			Anzahl	in % der Stimm- berechtigten
Kriegstetten:									
Aeschi und Gallishof	25	10	25	60	16.95	354	77	42	54.54
Ammannsegg	9	2	13	24	14.54	165	38	19	50.00
Biberist	27	164	163	354	18.22	1,943	510	282	55.29
Bolken	29	14	12	55	22.92	240	51	28	54.90
Burgäschli	2	1	1	4	7.84	51	9	2	22.22
Deitingen	51	39	58	148	20.99	705	145	88	60.69
Derendingen	12	282	109	403	18.71	2,154	614	332	54.07
Etziken	6	21	26	53	11.37	466	100	48	48.00
Halten	5	14	10	29	8.28	351	70	25	35.71
Heinrichswil	17	2	9	28	33.73	83	16	9	56.25
Herswil	2	10	13	25	15.82	160	37	24	64.86
Horriwil	—	18	21	39	12.74	306	71	36	50.70
Hüniken	1	1	8	10	14.70	68	22	10	45.45
Kriegstetten	4	13	23	40	16.19	247	60	25	41.68
Lohn	16	19	14	49	15.65	313	74	45	60.81
Luterbach	8	65	55	128	12.80	1,000	170	107	62.94
Niedergerlafingen	7	231	53	291	25.80	1,128	315	271	86.03
Obergerlafingen	28	29	19	76	31.53	241	67	51	76.11
Oekingen	2	17	17	36	12.81	281	73	33	45.21
Rechterswil	12	51	37	100	12.41	806	127	78	61.41
Steinhof	44	2	5	51	42.87	119	25	9	36.00
Subingen	7	43	42	92	12.78	720	153	84	54.90
Winistorf	32	4	5	41	28.00	145	19	12	63.15
Zuchwil	7	107	35	149	14.90	1,000	164	145	88.41
Summa	353	1,159	773	2,285	17.51	13,046	3,007	1,805	60.03
Balsthal-Thal:									
Aedermannsdorf	12	5	21	38	8.90	427	85	25	29.41
Balsthal und Klus	8	235	119	362	19.32	1,873	476	327	68.69
Gänsbrunnen	5	6	13	24	12.45	193	48	19	39.58
Herbetswil	8	7	15	30	7.11	422	106	24	22.64
Holderbank	10	13	20	43	8.43	510	125	36	28.80
Laupersdorf	16	26	47	89	10.61	839	242	80	33.05
Matzendorf	18	29	35	82	10.12	810	225	82	36.44
Mümliswil-Ramiswil	29	83	80	192	11.52	1,667	426	166	38.97
Welschenrohr	9	76	38	123	16.23	758	191	105	54.97
Summa	115	480	388	983	13.10	7,499	1,924	864	44.90
Balsthal-Gäu:									
Egerkingen	4	45	32	81	8.52	950	217	76	35.02
Härkingen	8	28	22	58	13.71	423	106	50	47.16
Kestenholz	13	18	39	70	12.50	560	150	60	40.00
Neuendorf	24	21	58	103	14.49	711	166	88	53.01
Niederbuchsiten	15	9	31	55	14.55	378	91	53	58.24
Oberbuchsiten	17	39	32	88	12.63	697	160	79	49.37
Oensingen	13	203	84	300	25.13	1,194	260	155	59.61
Wolfwil	40	14	29	83	9.33	890	208	74	35.57
Summa	134	377	327	838	14.44	5,803	1,358	635	46.76

Bezirk, Gemeinde	Steuerpflichtige					Ein- wohner Ende 1898	Stimm- be- rechtigte	Steuerpflichtige Stimmberechtigte	
	mit nur Vermögen	mit nur Einkommen	mit Vermögen und Einkommen	Total	in % zur Bevölkerung			Anzahl	in % der Stimm- berechtigten
Olten:									
Boningen	8	5	19	32	10.63	301	70	32	45.71
Däniken	17	36	39	92	10.64	865	169	79	46.74
Dulliken	20	45	50	115	12.31	934	189	107	56.61
Eppenberg-Wöschnau	5	3	15	23	9.24	249	51	22	43.13
Fulenbach	22	12	32	66	12.62	523	117	50	42.73
Gretzenbach	32	49	45	126	13.89	907	210	98	46.68
Grod	4	3	3	10	11.63	86	14	6	42.85
Gunzgen	13	19	24	56	12.96	432	106	50	47.16
Hägendorf	24	84	70	178	11.88	1,498	360	163	45.28
Kappel	10	25	25	60	11.14	537	114	50	43.85
Olten	42	854	580	1,476	24.09	6,125	1,381	1,215	87.98
Rickenbach	6	22	18	46	13.49	341	75	39	52.00
Schönenwerd	15	157	130	302	22.22	1,359	395	254	64.30
Starrkirch	9	53	23	85	13.08	650	109	69	63.30
Walterswil-Rothacker	55	22	28	105	23.86	440	122	60	49.18
Wangen	17	98	65	180	12.12	1,485	300	146	48.66
Summa	299	1,487	1,166	2,952	17.64	16,732	3,782	2,440	64.51
Gösgen:									
Hauenstein und Ifenthal	13	6	25	44	13.33	330	96	36	37.50
Kienberg	39	12	21	72	13.92	517	151	62	41.05
Lostorf und Mahren	20	62	68	150	11.74	1,278	334	138	41.31
Niedererlinsbach	66	55	42	163	15.66	1,028	255	105	41.17
Niedergösgen	21	130	55	206	17.30	1,191	271	174	64.20
Obererlinsbach	58	15	17	90	17.18	524	101	41	40.59
Obergösgen	20	22	20	62	15.46	401	102	54	52.94
Rohr	3	6	6	15	10.95	137	33	13	39.39
Stüsslingen	18	24	44	86	15.87	542	154	81	52.59
Trimbach	18	147	64	229	14.62	1,566	363	212	58.40
Winznau	11	29	37	77	20.16	382	103	68	66.01
Wisen	18	7	21	46	13.26	347	98	45	45.91
Summa	305	515	420	1,240	15.06	8,243	2,061	1,029	49.92
Dorneck:									
Bättwil	18	6	17	41	20.80	202	50	25	50.00
Büren	43	16	28	87	16.14	539	161	78	48.44
Dornach	36	131	106	273	20.33	1,343	295	216	73.22
Gempen	22	3	33	58	16.71	347	94	51	54.25
Hochwald	52	3	55	110	18.21	604	157	101	64.33
Hofstetten	63	15	58	136	16.19	840	220	119	54.09
Metzerlen	23	9	32	64	11.64	550	122	50	40.98
Nuglar	51	24	44	119	17.16	693	157	88	56.05
Rodersdorf	33	5	32	70	18.14	386	101	60	59.40
Seewen	58	17	58	133	15.61	852	226	97	42.99
Witterswil	33	15	22	70	30.98	226	70	36	51.42
Summa	432	244	485	1,161	17.63	6,582	1,653	921	55.71

Bezirk, Gemeinde	Stenerpflichtige					Ein- wohner Ende 1898	Stimm- be- rechtigte	Steuerpflichtige Stimmberechtigte	
	mit nur Vermögen	mit nur Einkommen	mit Vermögen und Einkommen	Total	in % zur Bevölkerung			Anzahl	in % der Stimm- berechtigten
Thierstein :									
Bärschwil	33	25	50	108	14.00	725	168	86	51.19
Beinwil	5	6	51	62	16.10	385	99	40	40.40
Breitenbach	44	13	50	107	17.18	623	152	72	47.36
Büsserach	35	15	58	108	15.56	694	155	80	51.61
Erschwil	9	11	40	60	11.32	530	134	53	39.55
Fehren	3	3	14	20	15.36	130	34	13	38.23
Grindel	12	6	18	36	12.00	300	55	26	47.27
Himmelried	23	12	30	65	13.46	483	100	55	55.00
Kleinlützel und Huggerwald	48	15	40	103	12.08	853	246	59	23.98
Meltingen	10	10	20	40	10.18	393	79	28	35.44
Nunningen	68	21	75	164	16.32	1,005	265	132	49.81
Zullwil	12	18	26	56	15.34	365	68	38	55.88
Summa	302	155	472	929	14.32	6,486	1,555	682	43.85
Zusammenzug.									
Solothurn	134	1,065	891	2,090	22.45	9,304	2,094	1,315	62.80
Lebern	191	1,314	870	2,375	16.75	14,177	3,172	2,081	65.60
Bucheggberg	361	77	459	897	14.40	6,226	1,431	656	45.84
Kriegstetten	353	1,159	773	2,285	17.51	13,046	3,007	1,805	60.03
Balsthal-Thal	115	480	388	983	13.10	7,499	1,924	864	44.90
Balsthal-Gäu	134	377	327	838	14.44	5,803	1,358	635	46.76
Olten	299	1,487	1,166	2,952	17.84	16,732	3,782	2,440	64.51
Gösgen	305	515	420	1,240	15.06	8,243	2,061	1,029	49.92
Dorneck	432	244	485	1,161	17.63	6,582	1,653	921	55.71
Thierstein	302	155	472	929	14.32	6,486	1,555	682	43.85
Total	2,626	6,873	6,251	15,750	16.74	94,098	22,037	12,428	56.40

Tab. VI.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Von den Steuerpflichtigen haben sich pro						Bezirk, Gemeinde	Von den Steuerpflichtigen haben sich pro					
	1896		1897		1898			1896		1897		1898	
	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert		selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert
Solothurn	1,526	331	1,334	585	1,461	629	Kriegstetten:						
Lebern:							Aeschi u. Gallishof	59	4	56	5	49	11
Balm	7	1	5	3	6	2	Ammannsegg	19	3	21	2	13	11
Bellach	86	51	58	77	76	63	Biberist	252	48	216	122	226	128
Bettlach	62	53	68	61	59	82	Bolken	54	2	39	17	17	38
Feldbrunnen	40	—	35	6	39	6	Burgäschli	4	—	2	2	2	2
Flumenthal	58	2	36	21	40	20	Deitingen	113	21	82	60	52	96
Grenchen	471	458	355	529	279	733	Derendingen	212	122	194	184	203	200
Günsberg	37	41	29	47	25	47	Etziken	46	13	33	25	34	19
Hubersdorf	31	5	19	21	19	24	Halten	27	—	22	5	25	4
Kammersrohr	2	1	1	2	2	2	Heinrichswil	30	1	31	—	22	6
Langendorf	135	37	129	47	133	38	Herswil	27	—	25	1	23	2
Lommiswil	64	10	58	13	35	34	Horriwil	26	12	29	11	27	12
Niederwil	35	4	33	4	34	3	Hüniken	10	—	7	3	8	2
Oberdorf	80	47	74	54	61	67	Kriegstetten	38	1	34	5	32	8
Riedholz	65	9	58	12	32	35	Lohn	28	27	25	27	15	34
Rüttenen	105	11	113	18	112	21	Luterbach	73	72	57	64	63	65
Selzach	142	126	129	121	79	167	Niedergerlafingen	184	67	128	150	211	80
Bucheggberg:							Obergerlafingen	56	20	39	29	39	37
Aetigkofen	15	5	12	6	12	7	Oekingen	38	2	23	15	21	15
Aetingen	28	5	24	6	29	1	Rechterswil	61	40	32	70	51	49
Balm	20	7	18	10	20	8	Steinhof	54	—	48	5	42	9
Bibern	18	—	16	—	17	—	Subingen	38	59	45	47	35	57
Biezwil	65	6	54	13	48	15	Winistorf	43	—	5	38	9	32
Brügglen	17	—	16	1	17	—	Zuchwil	51	82	67	59	98	51
Brunnenthal	33	9	22	20	10	28	Summa	1,543	596	1,260	946	1,317	968
Gächliwil	15	—	15	—	13	—	Balsthal-Thal:						
Gossliwil	30	—	31	2	28	2	Aedermannsdorf	39	2	33	4	30	8
Hessigkofen	31	—	30	1	25	8	Balsthal und Klus	172	125	182	160	148	214
Ichertswil	9	4	12	2	13	2	Gänsbrunnen	23	3	22	4	12	12
Küttigkofen	23	—	24	—	23	—	Herbetswil	27	8	29	2	25	5
Kyburg-Buchegg	29	5	32	—	31	1	Holderbank	35	7	14	29	17	26
Lüsslingen	33	—	33	—	31	6	Laupersdorf	89	3	69	26	65	24
Lüterkofen	58	3	52	7	36	19	Matzendorf	81	3	62	19	70	12
Lüterswil	33	2	20	11	29	3	Mümliswil-Ramiswil	153	56	113	81	118	74
Messen	142	2	130	8	123	12	Welschenrohr	102	23	106	7	100	23
Mühledorf	24	8	16	18	21	12	Summa	721	230	630	332	585	398
Nennigkofen	47	21	24	44	18	51	Balsthal-Gäu:						
Oberramsern	20	—	19	1	20	—	Egerkingen	58	31	78	12	67	14
Schnottwil	104	16	88	34	85	38	Härkingen	46	8	34	16	44	14
Tschoppach	20	—	17	2	18	2	Kestenholz	68	4	59	10	62	8
Unterramsern	12	—	14	2	12	3	Neuendorf	83	20	94	5	100	3
Summa	826	93	719	188	679	218	Niederbuchsiten	52	—	54	—	52	3
							Oberbuchsiten	100	2	88	7	83	5
							Oensingen	246	36	225	66	157	143
							Wolfwil	57	—	76	12	72	11
							Summa	710	101	708	128	637	201

Bezirk, Gemeinde	Von den Steuerpflichtigen haben sich pro						Bezirk, Gemeinde	Von den Steuerpflichtigen haben sich pro					
	1896		1897		1898			1896		1897		1898	
	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert		selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert	selbst taxiert	nicht taxiert
Olten :							Übertrag	276	129	281	169	306	153
Boningen	36	1	32	1	28	4	Hochwald	99	11	93	17	94	16
Däniken	94	5	78	20	63	29	Hofstetten	88	48	76	61	95	41
Dulliken	105	13	104	13	87	28	Metzerlen	58	14	60	14	52	12
Eppenberg-Wöschnau .	23	2	17	8	15	8	Nuglar	102	17	61	64	35	84
Fulenbach	67	6	52	18	52	14	Rodersdorf	69	2	67	4	64	6
Gretzenbach	120	9	106	20	101	25	Seewen	97	36	81	57	89	44
Grod	10	—	9	—	9	1	Witterswil	40	26	30	40	37	33
Gunzgen	36	9	38	15	37	19	Summa	829	283	749	426	772	389
Hägendorf	158	16	98	75	134	44	Thierstein :						
Kappel	47	20	45	13	33	27	Bärschwil	87	5	90	5	91	17
Olten	888	386	710	678	1,080	396	Beinwil	50	8	38	24	23	39
Rickenbach	43	3	45	1	42	4	Breitenbach	84	16	84	23	81	26
Schönenwerd	265	26	212	94	256	46	Büsserach	102	—	94	7	100	8
Starrkirch	53	20	50	28	63	22	Erschwil	40	17	29	29	46	14
Walterswil-Rothacker .	69	33	72	30	79	26	Fehren	14	—	16	1	18	2
Wangen	160	24	158	32	121	59	Grindel	32	2	24	8	26	10
Summa	2,174	573	1,826	1,046	2,200	752	Himmelried	52	12	37	25	32	33
Gösgen :							Kleinklützel und Huggerwald	98	—	96	5	98	5
Hauenstein u. Ifenthal	38	7	38	5	40	4	Meltingen	33	1	31	3	35	5
Kienberg	46	27	36	38	28	44	Nunningen	144	5	150	10	152	12
Lostorf und Mahren	135	14	110	32	117	33	Zullwil	44	5	33	15	41	15
Niedererlinsbach . . .	84	94	86	76	72	91	Summa	780	71	722	155	743	186
Niedergösgen	169	18	133	63	159	47	Zusammenzug.						
Obererlinsbach	69	26	58	32	25	65	Solothurn	1,526	331	1,334	585	1,461	629
Obergösgen	62	2	40	20	51	11	Lebern	1,420	856	1,200	1,036	1,031	1,344
Rohr	16	—	15	—	15	—	Bucheggberg	826	93	719	188	679	218
Stüsslingen	87	10	57	36	54	32	Kriegstetten	1,543	596	1,260	946	1,317	968
Trimbach	170	50	122	113	141	88	Balsthal-Thal	721	230	630	332	585	398
Winznau	77	3	69	7	72	5	Balsthal-Gäu	710	101	708	128	637	201
Wisnau	46	2	45	1	45	1	Olten	2,174	573	1,826	1,046	2,200	752
Summa	999	253	809	423	819	421	Gösgen	999	253	809	423	819	421
Dorneck :							Dorneck	829	283	749	426	772	389
Bättwil	36	10	32	10	27	14	Thierstein	780	71	722	155	743	186
Büren	84	7	85	4	85	2	Total	11,528	3,387	9,957	5,265	10,244	5,506
Dornach	107	105	115	147	143	130							
Gempen	49	7	49	8	51	7							
Übertrag	276	129	281	169	306	153							

Tab. VII.

Staatssteuer.

Bezirk, Gemeinde	Kreis-Steuerkommissionen pro						Bezirk, Gemeinde	Kreis-Steuerkommissionen pro						
	1896		1897		1898			1896		1897		1898		
	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige		Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	
Solothurn	589	1,268	704	1,215	598	1,492	Kriegstetten:							
Lebern:							Aeschi u. Gallishof	17	46	29	32	21	39	
Balm	1	7	—	8	—	8	Ammannsegg	3	19	4	19	5	19	
Bellach	10	127	14	121	16	123	Biberist	42	258	73	265	117	237	
Bettlach	10	105	9	120	9	132	Bölklen	3	53	16	40	5	50	
Feldbrunnen	16	24	14	27	16	29	Burgäschi	—	4	1	3	1	3	
Flumenthal	15	45	3	54	12	48	Deitingen	38	96	24	118	25	123	
Grenchen	68	861	49	835	47	965	Derendingen	42	292	72	306	88	315	
Günsberg	12	66	10	66	7	65	Etziken	7	52	11	47	11	42	
Hubersdorf	11	25	5	35	2	41	Halten	16	11	15	12	14	15	
Kammersrohr	—	3	—	3	1	3	Heinrichswil	21	10	20	11	13	15	
Langendorf	50	122	33	143	47	124	Hersiwil	15	12	15	11	18	7	
Lommiswil	11	63	11	60	9	60	Horriwil	1	37	3	37	6	33	
Niederwil	8	31	10	27	9	28	Hüniken	1	9	1	9	3	7	
Oberdorf	24	103	16	112	20	108	Kriegstetten	17	22	24	15	18	22	
Riedholz	23	51	15	55	9	58	Lohn	3	52	7	45	4	45	
Rüttenen	34	82	23	108	37	96	Luterbach	16	129	14	107	22	106	
Selzach	24	244	18	232	9	237	Niedergerlafingen	61	190	70	208	110	181	
Summa	317	1,959	230	2,006	250	2,125	Obergerlafingen	35	41	20	48	15	61	
Bucheggberg:							Oekingen	8	32	8	30	8	28	
Aetigkofen	6	14	1	17	2	17	Rechterswil	12	89	6	96	11	89	
Aetingen	13	20	14	16	17	13	Steinhof	45	9	42	11	37	14	
Balm	14	13	9	19	9	19	Subingen	6	91	17	75	12	80	
Bibern	9	9	4	12	7	10	Winistorf	34	9	1	42	4	37	
Biezwil	16	55	31	36	32	31	Zuchwil	8	125	21	105	36	113	
Brügglen	11	6	8	9	9	8	Summa	451	1,688	514	1,692	604	1,681	
Brunnenthal	15	27	13	29	4	34	Balsthal-Thal:							
Gächliwil	8	7	7	8	10	3	Aedermannsdorf	19	22	17	20	16	22	
Gosliwil	15	15	13	20	10	20	Balsthal und Klus	80	217	49	293	72	290	
Hessigkofen	16	15	18	13	10	23	Gänsbrunnen	5	21	8	18	6	18	
Ichertswil	3	10	5	9	6	9	Herbetswil	10	25	13	18	13	17	
Küttigkofen	15	8	7	17	11	12	Holderbank	9	33	3	40	4	39	
Kyburg-Buchegg	9	25	12	20	13	19	Laupersdorf	39	53	29	66	25	64	
Lüsslingen	16	17	16	17	11	26	Matzendorf	45	39	37	44	33	49	
Lüterkofen	29	32	23	36	16	39	Mümliswil-Ramiswil	41	168	51	143	53	139	
Lütterswil	10	25	7	24	10	22	Welschenrohr	48	77	64	49	56	67	
Messen	62	82	101	37	109	26	Summa	296	655	271	691	278	705	
Mühledorf	5	27	5	29	5	28	Balsthal-Gäu:							
Nennigkofen	24	44	14	54	6	63	Egerkingen	6	83	15	75	14	67	
Oberramsern	14	6	16	4	14	6	Härkingen	11	43	9	41	13	45	
Schnottwil	38	82	64	58	44	79	Kestholz	14	58	34	35	24	46	
Tscheppach	1	19	8	11	4	16	Neuendorf	9	94	27	72	41	62	
Unterramsern	7	5	9	7	5	10	Niederbuchsiten	10	42	27	27	20	35	
Summa	356	563	405	502	364	533	Oberbuchsiten	8	94	20	75	28	60	
							Oensingen	23	259	132	159	99	201	
							Wolfwil	29	28	51	37	35	48	
							Summa	110	701	315	521	274	564	

Bezirk, Gemeinde	Kreis-Steuerkommissionen pro						Bezirk, Gemeinde	Kreis-Steuerkommissionen pro					
	1896		1897		1898			1896		1897		1898	
	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige		Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige	Be- stätigte Selbst- taxation	Taxierte Steuer- pflich- tige
Olten :							Übertrag	94	311	83	367	95	364
Boningen	15	22	14	19	9	23	Hochwald	42	68	34	76	39	71
Däniken	35	64	35	63	29	63	Hofstetten	27	109	25	112	41	95
Dulliken	39	79	27	90	35	80	Metzerlen	21	51	25	49	20	44
Eppenberg-Wöschnau .	11	14	8	17	7	16	Nuglar	24	95	15	110	21	98
Fulenbach	37	36	37	33	21	45	Rodersdorf	36	35	19	52	18	52
Gretzenbach	35	94	42	84	38	88	Seewen	32	101	24	114	29	104
Grod	6	4	6	3	5	5	Witterswil	13	53	10	60	12	58
Gunzgen	19	26	14	39	11	45	Summa	289	823	235	940	275	886
Hägendorf	31	143	27	146	34	144	Thierstein :						
Kappel	21	46	22	36	16	44	Bärschwil	20	72	21	74	18	90
Olten	389	885	184	1,204	459	1,017	Beinwil	5	53	4	58	5	57
Rickenbach	18	28	22	24	16	30	Breitenbach	45	55	37	70	27	80
Schönenwerd	190	101	133	173	163	139	Büsserach	52	50	44	57	36	72
Starrkirch	9	64	9	69	26	59	Erschwil	7	50	2	56	3	57
Walterswil-Rothacker .	32	70	42	60	50	55	Fehren	3	11	7	10	5	15
Wangen	35	149	72	118	37	143	Grindel	11	23	4	28	7	29
Summa	922	1,825	694	2,178	956	1,996	Himmelried	24	40	11	51	13	52
Gösgen :							Klelnützel und Huggerwald	37	61	58	43	35	68
Hauenstein u. Ifenthal	18	27	23	20	26	18	Meltingen	12	22	12	22	5	35
Kienberg	29	44	17	57	15	57	Nunningen	65	84	74	86	83	81
Lostorf u. Mahren . . .	18	131	48	94	36	114	Zullwil	16	33	9	39	12	44
Niedererlinsbach . . .	13	165	25	137	28	135	Summa	297	554	283	594	249	680
Niedergösgen	39	148	54	142	71	135	Zusammenzug.						
Obererlinsbach	40	55	40	50	11	79	Solothurn	589	1,268	704	1,215	598	1,492
Obergösgen	27	37	16	44	21	41	Lebern	317	1,959	230	2,006	250	2,125
Rohr	4	12	10	5	11	4	Bucheggberg	356	563	405	502	364	533
Stüsslingen	9	88	16	77	20	66	Kriegstetten	451	1,688	514	1,692	604	1,681
Trimbach	36	184	28	207	43	186	Balsthal-Thal	296	655	271	691	278	705
Winznau	36	44	26	50	47	30	Balsthal-Gäu	110	701	315	521	274	564
Wisen	28	20	27	19	22	24	Olten	922	1,825	694	2,178	956	1,996
Summa	297	955	330	902	351	889	Gösgen	297	955	330	902	351	889
Dorneck :							Dorneck	289	823	235	940	275	886
Bättwil	14	32	12	30	10	31	Thierstein	297	554	283	594	249	680
Büren	42	49	28	61	33	54	Total	3,924	10,991	3,981	11,241	4,199	11,551
Dornach	23	189	26	236	37	236							
Gempen	15	41	17	40	15	43							
Übertrag	94	311	83	367	95	364							

Tab. VIII.

Gemeindesteuern.

A. Gemeindesteuern im Kanton Solothurn in den Jahren 1860, 1870, 1880, 1890 und 1898.

Bezirk, Gemeinde	Gesamtgemeinde								Einwohner- gemeinde		Bürger- gemeinde		Kirch- gemeinde		Total	
	1860		1870		1880		1890		1898		1898		1898		1898	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Solothurn	¹⁾ —	—	37,760	95	105,800	41	169,420	40	231,084	05	—	—	²⁾ 5,954	85	237,038	90
1. Balm	—	—	—	—	600	84	904	87	872	66	—	—	—	—	872	66
2. Bellach	—	—	—	—	1,754	90	4,988	65	5,307	40	934	35	—	—	6,241	75
3. Bettlach	—	—	—	—	1,808	80	4,446	20	5,890	06	1,010	48	1,875	50	8,776	04
4. Feldbrunnen- St. Niklaus	—	—	—	—	1,788	05	1,751	05	2,899	10	—	—	—	—	2,899	10
5. Flumenthal	—	—	—	—	1,317	66	1,375	49	1,947	80	—	—	518	86	2,466	66
6. Grenchen	—	—	3,191	80	30,622	85	61,160	20	69,106	50	—	—	{ 3,148 1,802 }	{ 10 90 }	74,057	50
7. Günsberg	2,176	25	1,792	75	2,708	60	3,689	40	³⁾ 5,772	75	—	—	—	—	5,772	75
8. Hubersdorf	—	—	—	—	1,799	35	1,402	50	1,395	65	245	50	—	—	1,641	15
9. Kammersrohr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Langendorf	—	—	—	—	2,284	31	7,756	65	12,084	85	—	—	—	—	12,084	85
11. Lommiswil	—	—	—	—	1,078	35	1,836	15	2,702	90	—	—	—	—	2,702	90
12. Niederwil	—	—	—	—	—	—	250	35	1,070	50	—	—	—	—	1,070	50
13. Oberdorf	—	—	—	—	4,466	94	4,938	10	⁴⁾ 7,327	05	—	—	—	—	7,327	05
14. Riedholz	—	—	—	—	1,014	50	2,761	10	3,449	50	—	—	—	—	3,449	50
15. Rüttenen	670	02	1,549	82	4,180	15	6,503	75	6,934	60	—	—	—	—	6,934	60
16. Selzach	—	—	—	—	960	—	7,949	97	11,872	45	—	—	1,149	45	13,021	90
II. Lebern	2,846	27	6,534	37	56,385	30	111,714	43	138,633	77	2,190	33	8,494	81	149,318	91
1. Aetigkofen	782	30	—	—	—	—	524	30	939	30	—	—	—	—	939	30
2. Aetingen	—	—	712	55	2,468	85	1,756	55	2,064	65	—	—	—	—	2,064	65
3. Balm	961	77	1,195	05	1,395	34	1,498	65	1,656	10	—	—	—	—	1,656	10
4. Bibern	—	—	—	—	1,304	33	1,171	05	1,071	75	—	—	—	—	1,071	75
5. Biezwil	—	—	1,840	11	—	—	924	25	1,684	40	—	—	—	—	1,684	40
6. Brügglen	387	73	—	—	864	15	915	45	1,140	50	—	—	—	—	1,140	50
7. Brunenthal	—	—	—	—	805	80	836	05	874	93	—	—	—	—	874	93
8. Gächliwil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Gossliwil	—	—	—	—	—	—	681	15	1,747	10	—	—	—	—	1,747	10
10. Hessigkofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Ichertswil	—	—	38	30	251	20	283	70	263	65	—	—	—	—	263	65
12. Küttigkofen	—	—	—	—	1,005	83	882	35	971	25	—	—	—	—	971	25
13. Kyburg-Buchegg	754	04	1,113	64	1,739	42	1,760	50	1,681	40	—	—	—	—	1,681	40
14. Lüsslingen	—	—	—	—	1,031	80	2,335	90	1,748	91	—	—	—	—	1,748	91
15. Lüterkofen	570	11	582	03	2,259	46	1,063	90	2,653	80	—	—	—	—	2,653	80
16. Lüterswil	—	—	—	—	679	60	608	40	1,423	25	—	—	—	—	1,423	25
17. Messen	461	88	—	—	1,450	—	4,239	—	5,051	69	—	—	—	—	5,051	69
18. Mühledorf	528	45	255	—	—	—	1,301	65	2,106	01	—	—	—	—	2,106	01
19. Nennigkofen	—	—	951	89	2,323	—	2,202	—	3,508	70	—	—	—	—	3,508	70
20. Oberramsen	378	50	991	57	1,079	97	751	86	1,002	36	187	20	—	—	1,189	56
21. Schnottwil	3,748	94	1,633	03	3,981	36	4,217	70	4,177	95	—	—	—	—	4,177	95
22. Tscheppach	—	—	—	—	—	—	449	15	477	15	—	—	—	—	477	15
23. Unterramsen	1,137	—	731	15	376	05	1,159	35	1,340	15	—	—	—	—	1,340	15
III. Bucheggberg	9,710	72	10,044	32	22,996	16	29,562	91	37,585	—	187	20	—	—	37,772	20

1) Erste Steuer (Schulsteuer) 1861 mit Fr. 8384. 60.

2) Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde.

3) Hieraus wurden auch alle Auslagen der bürgerlichen Armenpflege bestritten mit Fr. 1142. 95.

4) Beitrag an bürgerlichen Armenfonds Fr. 2000.

Bezirk, Gemeinde	Gesamtgemeinde								Einwohner- gemeinde		Bürger- gemeinde		Kirch- gemeinde		Total	
	1860		1870		1880		1890		1898		1898		1898		1898	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Aeschi	—	—	—	—	—	—	1,381	34	3,049	40	—	—	—	—	3,049	40
2. Ammannsegg	—	—	—	—	—	—	647	20	1,722	95	—	—	—	—	1,722	95
3. Biberist	—	—	—	—	16,405	40	21,707	90	29,087	10	1,789	40	1,994	50	32,871	—
4. Bolken	—	—	1,113	92	1,738	28	1,743	24	1,294	85	—	—	—	—	1,294	85
5. Burgäschi	41	80	96	15	—	—	—	—	269	80	—	—	—	—	269	80
6. Deitingen	—	—	1,559	11	4,993	71	4,884	29	6,588	58	—	—	—	—	6,588	58
7. Derendingen	—	—	2,189	70	8,842	32	13,285	60	31,967	70	—	—	1) 4,205	05	36,172	75
8. Etziken	—	—	—	—	1,125	75	2,454	85	2,429	42	1,256	60	—	—	3,686	02
9. Halten	—	—	—	—	1,057	94	1,911	95	2,130	50	—	—	—	—	2,130	50
10. Heinrichswil	—	—	581	54	798	56	847	55	1,318	40	—	—	—	—	1,318	40
11. Herswil	—	—	103	60	438	40	—	—	1,249	60	—	—	—	—	1,249	60
12. Horriwil	—	—	195	64	693	79	1,361	90	2,503	50	—	—	—	—	2,503	50
13. Hüniken	—	—	—	—	—	—	—	—	374	35	—	—	—	—	374	35
14. Kriegstetten	—	—	—	—	1,515	30	1,532	75	2,290	65	—	—	2,779	65	5,070	30
15. Lohn	—	—	—	—	527	65	1,369	55	4,147	05	—	—	—	—	4,147	05
16. Luterbach	—	—	—	—	—	—	3,526	45	11,028	15	—	—	1,344	35	12,372	50
17. Niedergerlafingen	115	22	—	—	4,817	25	9,259	95	20,134	10	—	—	—	—	20,134	10
18. Obergerlafingen	351	62	497	15	1,133	79	1,359	55	2,440	40	—	—	—	—	2,440	40
19. Oekingen	—	—	695	80	824	87	1,414	15	1,851	85	—	—	—	—	1,851	85
20. Rechterswil	599	70	1,284	55	1,992	65	5,078	90	3,847	85	1,730	15	—	—	5,578	—
21. Steinhof	933	98	690	38	638	19	1,731	55	1,527	40	—	—	—	—	1,527	40
22. Subingen	—	—	341	—	4,957	28	4,959	98	6,823	85	—	—	662	25	7,486	10
23. Winistorf	—	—	229	82	790	85	839	95	1,706	95	—	—	—	—	1,706	95
24. Zuchwil	—	—	—	—	4,716	45	4,415	92	6,968	90	—	—	—	—	6,968	90
IV. Kriegstetten	2,042	32	9,578	36	58,008	43	85,714	52	146,753	30	4,776	15	10,985	80	162,515	25
1. Aedermannsdorf	—	—	770	52	1,465	20	2,321	70	2,933	65	—	—	—	—	2,933	65
2. Balsthal	—	—	—	—	6,845	70	14,312	70	28,578	85	—	—	—	—	28,578	85
3. Gänsbrunnen	—	—	—	—	415	11	846	40	1,886	45	—	—	—	—	1,886	45
4. Herbetswil	—	—	—	—	1,199	10	2,003	70	3,155	25	—	—	1,108	90	4,264	15
5. Holderbank	—	—	1,090	65	2,298	60	2,012	89	3,994	—	—	—	—	—	3,994	—
6. Laupersdorf	—	—	—	—	3,323	95	4,070	45	4,926	80	1,471	95	—	—	6,398	75
7. Matzendorf	—	—	—	—	1,832	70	2,534	45	4,406	25	—	—	1,998	45	6,404	70
8. Mümliswil-Ramiswil	—	—	8,428	75	11,578	60	14,519	30	11,769	05	2,632	05	{ 1,445 585 }	{ — 65 }	16,431	75
9. Welschenrohr	—	—	—	—	1,176	—	1,874	98	6,780	40	—	—	—	—	6,780	40
V. Balsthal-Thal	—	—	10,289	92	30,134	96	44,496	57	68,430	70	4,104	—	5,138	—	77,672	70
1. Egerkingen	—	—	2,657	40	2,114	—	5,203	54	3,459	60	1,252	24	623	92	5,335	76
2. Härkingen	—	—	—	—	1,112	36	2,342	56	2,611	71	—	—	466	50	3,078	21
3. Kestenholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Neuendorf	—	—	—	—	—	—	2,500	—	2,150	—	1,300	—	1,547	65	4,997	65
5. Niederbuchsiten	—	—	—	—	—	—	—	—	3,110	05	—	—	862	55	3,972	60
6. Oberbuchsiten	—	—	—	—	1,281	75	2,400	25	3,511	04	—	—	—	—	3,511	04
7. Oensingen	—	—	—	—	3,843	85	3,960	50	11,142	—	—	—	—	—	11,142	—
8. Wolfwil	—	—	754	90	2,434	72	4,723	30	4,922	—	—	—	—	—	4,922	—
VI. Balsthal-Gäu	—	—	3,412	30	10,786	68	21,130	15	30,906	40	2,552	24	3,500	62	36,959	26

1) Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde.

Bezirk, Gemeinde	Gesamtgemeinde								Einwohner- gemeinde		Bürger- gemeinde		Kirch- gemeinde		Total	
	1860		1870		1880		1890		1898		1898		1898		1898	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Boningen	—	—	—	—	655	36	1,003	55	1,621	85	249	—	—	—	1,870	85
2. Däniken	2,310	62	1,196	28	1,525	77	3,143	95	4,139	30	1,548	30	—	—	5,687	60
3. Dulliken	—	—	—	—	1,038	73	3,523	85	5,425	45	—	—	—	—	5,425	45
4. Eppenberg-Wöschnau	—	—	517	16	761	85	753	—	1,433	30	—	—	—	—	1,433	30
5. Fulenbach	—	—	984	85	3,026	90	1,700	05	2,486	30	—	—	—	—	2,486	30
6. Gretzenbach	—	—	—	—	—	—	1,942	55	9,071	25	803	95	2,012	15	11,887	35
7. Grod	—	—	—	—	—	—	257	65	287	80	—	—	—	—	287	80
8. Gunzgen	—	—	—	—	642	—	2,100	—	2,400	—	—	—	—	—	2,400	—
9. Hägendorf	—	—	—	—	3,669	40	11,401	35	11,848	10	—	—	—	—	11,848	10
10. Kappel	—	—	—	—	1,482	70	3,160	35	2,390	—	1,215	—	956	95	4,561	95
11. Olten	8,364	75	21,049	—	59,944	85	80,696	50	125,927	90	—	—	{ 4,052 3,165 }	{ 60 45 }	133,145	95
12. Rickenbach	—	—	—	—	729	87	1,560	—	2,315	—	550	—	—	—	2,865	—
13. Schönenwerd	—	—	—	—	10,996	95	26,233	80	37,408	95	5,204	05	2,251	80	44,864	80
14. Starrkirch	—	—	798	32	1,632	46	4,466	55	5,583	15	542	75	—	—	6,125	90
15. Walterswil-Rothacker	—	—	—	—	—	—	1,265	45	2,066	20	773	—	—	—	2,839	20
16. Wangen	—	—	1,696	54	4,973	37	10,728	52	11,810	80	1,928	90	1,205	60	14,945	30
VII. Olten	10,675	37	26,242	15	91,080	21	153,937	12	226,215	35	12,814	95	13,644	55	252,674	85
1. Hauenstein-Ifenthal	—	—	1,531	30	2,774	25	3,174	60	2,758	10	—	—	1,074	90	3,833	—
2. Kienberg	—	—	—	—	2,406	79	2,310	25	3,864	15	—	—	400	20	4,264	35
3. Lostorf	—	—	1,816	95	2,403	09	5,646	20	9,154	—	—	—	—	—	9,154	—
4. Niedererlinsbach	2,103	47	1,691	83	2,955	44	5,369	75	8,289	95	528	95	1,224	30	10,043	20
5. Niedergösgen	—	—	2,470	38	4,226	09	5,983	35	7,350	45	345	15	—	—	7,695	60
6. Obererlinsbach	—	—	955	78	2,580	35	6,110	66	3,911	60	679	85	—	—	4,591	45
7. Obergösgen	—	—	—	—	1,070	37	1,378	50	1,756	85	—	—	—	—	1,756	85
8. Rohr	—	—	569	45	1,479	68	1,217	76	1,022	44	—	—	—	—	1,022	44
9. Stüsslingen	1,212	11	2,032	28	4,108	36	4,364	25	2,965	70	1,785	70	—	—	4,751	40
10. Trimbach	1,505	93	2,267	96	2,899	90	9,891	06	13,583	10	1,747	65	512	30	15,843	05
11. Winznau	—	—	—	—	—	—	1,893	65	2,012	50	—	—	—	—	2,012	50
12. Wisen	—	—	1,975	21	2,152	40	1,881	80	2,501	75	—	—	465	35	2,967	10
VIII. Gösgen	4,821	51	15,311	14	29,056	72	49,221	83	59,170	59	5,087	30	3,677	05	67,934	94
1. Bättwil	—	—	—	—	509	70	1,202	95	1,930	35	—	—	—	—	1,930	35
2. Büren	—	—	—	—	—	—	1,461	40	2,018	10	515	70	—	—	2,533	80
3. Dornach	—	—	—	—	4,715	32	9,889	35	15,602	—	—	—	1,679	75	17,281	75
4. Gempen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,425	55	—	—	—	—	1,425	55
5. Hochwald	—	—	—	—	—	—	2,250	50	1,948	95	193	50	1,248	35	3,390	80
6. Hofstetten	—	—	936	97	—	—	3,056	58	2) 6,045	10	—	—	572	70	6,617	80
7. Metzleren	—	—	—	—	—	—	—	—	4,470	90	—	—	789	30	5,260	20
8. Nuglar	—	—	—	—	—	—	—	—	1,341	05	—	—	—	—	1,341	05
9. Rodersdorf	—	—	—	—	—	—	795	35	2,182	55	—	—	—	—	2,182	55
10. Seewen	—	—	—	—	—	—	2,758	50	4,312	60	—	—	873	65	5,186	25
11. Witterswil	—	—	—	—	603	65	985	20	2,443	—	—	—	—	—	2,443	—
IX. Dorneck	—	—	936	97	5,828	67	22,399	83	43,720	15	709	20	5,163	75	49,593	10

1) Zuschuss an bürgerlichen Armenfonds Fr. 1900.
 2) Zuschuss an bürgerlichen Armenfonds Fr. 2000.

Bezirk, Gemeinde	Gesamtgemeinde								Einwohner- gemeinde		Bürger- gemeinde		Kirch- gemeinde		Total	
	1860		1870		1880		1890		1898		1898		1898		1898	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Bärschwil	—	—	—	—	—	—	—	—	2,136	15	—	—	—	—	2,136	15
2. Beinwil	797	15	669	30	1,865	80	2,302	34	1,209	45	581	10	—	—	1,790	55
3. Breitenbach	—	—	674	75	1,040	81	2,872	51	4,851	36	—	—	—	—	4,851	36
4. Büsserach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Erschwil	—	—	—	—	806	47	1,035	75	1,304	75	—	—	—	—	1,304	75
6. Fehren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	30	—	—	330	30
7. Grindel	—	—	—	—	475	53	—	—	327	75	—	—	878	—	1,205	75
8. Himmelried	—	—	—	—	—	—	—	—	2,214	50	—	—	601	45	2,815	95
9. Kleinlützel	—	—	—	—	—	—	1,252	45	3,525	85	—	—	1,062	10	4,587	95
10. Meltingen	—	—	—	—	830	72	574	70	537	20	—	—	170	—	707	20
11. Nunningen - Ober- kirch	—	—	—	—	—	—	—	—	1,672	45	—	—	—	—	1,672	45
12. Zullwil	—	—	—	—	498	10	699	10	383	35	—	—	—	—	383	35
X. Thierstein	797	15	1,344	05	5,517	43	8,736	85	18,162	81	911	40	2,711	55	21,785	76
Zusammenzug.																
I. Solothurn	—	—	37,760	95	105,800	41	169,420	40	231,084	05	—	—	5,954	85	237,038	90
II. Lebern	2,846	27	6,534	37	56,385	30	111,714	43	138,633	77	2,190	33	8,494	81	149,318	91
III. Bucheggberg	9,710	72	10,044	32	22,996	16	29,562	91	37,585	—	187	20	—	—	37,772	20
IV. Kriegstetten	2,042	32	9,578	36	58,008	43	85,714	52	146,753	30	4,776	15	10,985	80	162,515	25
V. Balsthal-Thal	—	—	10,289	92	30,134	96	44,496	57	68,430	70	4,104	—	5,138	—	77,672	70
VI. Balsthal-Gäu	—	—	3,412	30	10,786	68	21,130	15	30,906	40	2,552	24	3,500	62	36,959	26
VII. Olten	10,675	37	26,242	15	91,080	21	153,937	12	226,215	35	12,814	95	13,644	55	252,674	85
VIII. Gösgen	4,821	51	15,311	14	29,056	72	49,221	83	59,170	59	5,087	30	3,677	05	67,934	94
IX. Dorneck	—	—	936	97	5,828	67	22,399	83	43,720	15	709	20	5,163	75	49,593	10
X. Thierstein	797	15	1,344	05	5,517	43	8,736	85	18,162	81	911	40	2,711	55	21,785	76
	30,893	34	121,454	53	415,594	97	696,334	81	1,000,662	12	33,332	77	59,270	98	1,093,265	87

Tab. IX.

Gemeindesteuern.

B. Die Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der solothurnischen Gemeinden im Jahre 1898.
(Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden.)

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Solothurn	Einwohnergemeinde	91,642	86	231,084	05	90,668	10	413,395	01	356,865	42
	Bürgergemeinde	403,141	55	—	—	129,927	11	533,068	66	528,632	78
	Total	494,784	41	231,084	05	220,595	21	946,463	67	885,498	20
II. Lebern:											
1. Balm	Einwohnergemeinde	124	30	872	66	3	—	999	96	972	06
	Bürgergemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total	124	30	872	66	3	—	999	96	972	06
2. Bellach	Einwohnergemeinde	1,601	50	5,307	40	5,304	30	12,213	20	12,099	63
	Bürgergemeinde	4,383	92	934	35	434	50	5,752	77	6,740	07
	Total	5,985	42	6,241	75	5,738	80	17,965	97	18,839	70
3. Bettlach	Einwohnergemeinde	2,975	87	5,890	06	2,113	68	10,979	61	11,272	23
	Bürgergemeinde	8,957	85	1,010	48	1,071	69	11,040	02	7,820	22
	Total	11,933	72	6,900	54	3,185	37	22,019	63	19,092	45
4. Feldbrunnen	Einwohnergemeinde	296	90	2,899	10	1,508	20	4,704	20	4,312	54
	Bürgergemeinde	308	39	—	—	—	—	308	39	354	24
	Total	605	29	2,899	10	1,508	20	5,012	59	4,666	78
5. Flumenthal	Einwohnergemeinde	1,898	50	1,947	80	925	30	4,771	60	5,865	38
	Bürgergemeinde	1,635	28	—	—	190	50	1,825	78	2,331	03
	Total	3,533	78	1,947	80	1,115	80	6,597	38	8,196	41
6. Grenchen	Einwohnergemeinde	5,764	30	69,106	50	¹⁾ 18,625	50	93,496	30	84,477	29
	Bürgergemeinde	63,695	85	—	—	2,850	30	66,546	15	57,812	66
	Total	69,460	15	69,106	50	21,475	80	160,042	45	142,289	95
7. Günsberg	Einwohnergemeinde	747	41	5,772	75	4,890	85	11,411	01	²⁾ 19,769	53
	Bürgergemeinde	1,104	70	—	—	108	02	1,212	72	1,256	34
	Total	1,852	11	5,772	75	4,998	87	12,623	73	21,025	87
8. Hubersdorf	Einwohnergemeinde	334	41	1,395	65	1,365	48	3,095	54	3,153	31
	Bürgergemeinde	1,717	15	245	50	412	87	2,375	52	1,845	60
	Total	2,051	56	1,641	15	1,778	35	5,471	06	4,998	91
9. Kammersrohr	Einwohnergemeinde	717	75	—	—	229	05	946	80	552	78
	Bürgergemeinde	144	18	—	—	60	—	204	18	291	39
	Total	861	93	—	—	289	05	1,150	98	844	17
10. Langendorf	Einwohnergemeinde	957	15	12,084	85	1,184	55	14,226	55	10,867	85
	Bürgergemeinde	7,268	40	—	—	814	52	8,082	92	9,449	80
	Total	8,225	55	12,084	85	1,999	07	22,309	47	20,317	65
11. Lommiswil	Einwohnergemeinde	1,722	54	2,702	90	3,006	85	7,432	29	7,958	24
	Bürgergemeinde	4,521	66	—	—	2,345	95	6,867	61	5,670	54
	Total	6,244	20	2,702	90	5,352	80	14,299	90	13,628	78

¹⁾ Darunter Ertrag des Schlachthauses mit Fr. 5250

²⁾ Kosten des Schulhausumbaus Fr. 10,500.

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
12. Niederwil	{ Einwohnergemeinde	1,090	61	1,070	50	1,469	03	3,630	14	3,577	12
	{ Bürgergemeinde	1,109	10	—	—	630	41	1,739	51	1,572	74
	{ Total	2,199	71	1,070	50	2,099	44	5,369	65	5,149	86
13. Oberdorf	{ Einwohnergemeinde	1,422	36	7,327	05	3,496	40	12,245	81	11,125	26
	{ Bürgergemeinde	10,362	19	—	—	—	—	10,362	19	5,955	60
	{ Total	11,784	55	7,327	05	3,496	40	22,608	—	17,080	86
14. Riedholz	{ Einwohnergemeinde	565	10	3,449	50	1,514	12	5,528	72	3,964	54
	{ Bürgergemeinde	6,672	—	—	—	1,103	70	7,775	70	8,947	50
	{ Total	7,237	10	3,449	50	2,617	82	13,304	42	12,912	04
15. Rüttenen	{ Einwohnergemeinde	1,410	15	6,934	60	3,287	27	11,632	02	10,320	32
	{ Bürgergemeinde	3,551	35	—	—	2,127	35	5,678	70	6,446	04
	{ Total	4,961	50	6,934	60	5,414	62	17,310	72	16,766	36
16. Selzach	{ Einwohnergemeinde	3,514	01	11,872	45	8,431	80	23,818	26	24,138	59
	{ Bürgergemeinde	15,126	85	—	—	3,119	35	18,246	20	12,904	12
	{ Total	18,640	86	11,872	45	11,551	15	42,064	46	37,042	71
Bezirk	{ Einwohnergemeinde	25,142	86	138,633	77	57,355	38	221,132	01	214,426	67
	{ Bürgergemeinde	130,558	87	2,190	33	15,269	16	148,018	36	129,397	89
	{ Total	155,701	73	140,824	10	72,624	54	369,150	37	343,824	56
III. Bucheggberg :											
1. Aetigkofen	{ Einwohnergemeinde	909	—	939	30	975	63	2,823	93	2,864	16
	{ Bürgergemeinde	1,181	75	—	—	313	80	1,495	55	1,961	76
	{ Total	2,090	75	939	30	1,289	43	4,319	48	4,825	92
2. Aetingen	{ Einwohnergemeinde	1,213	63	2,064	65	1,333	05	4,611	33	5,087	95
	{ Bürgergemeinde	9,373	50	—	—	417	70	9,791	20	9,149	75
	{ Total	10,587	13	2,064	65	1,750	75	14,402	53	14,237	70
3. Balm	{ Einwohnergemeinde	528	65	1,656	10	1,368	80	3,553	55	3,321	—
	{ Bürgergemeinde	1,200	30	—	—	202	75	1,403	05	1,907	77
	{ Total	1,728	95	1,656	10	1,571	55	4,956	60	5,228	77
4. Bibern	{ Einwohnergemeinde	1,542	95	1,071	75	807	10	3,421	80	3,281	93
	{ Bürgergemeinde	2,238	25	—	—	205	35	2,443	60	1,313	10
	{ Total	3,781	20	1,071	75	1,012	45	5,865	40	4,595	03
5. Biezwil	{ Einwohnergemeinde	1,515	20	1,684	40	3,946	20	7,145	80	5,408	41
	{ Bürgergemeinde	9,665	88	—	—	254	—	9,919	88	6,097	55
	{ Total	11,181	08	1,684	40	4,200	20	17,065	68	11,505	96
6. Brügglen	{ Einwohnergemeinde	748	75	1,140	50	1,296	65	3,185	90	3,796	35
	{ Bürgergemeinde	2,878	57	—	—	562	55	3,441	12	2,283	31
	{ Total	3,627	32	1,140	50	1,859	20	6,627	02	6,079	66
7. Brunenthal	{ Einwohnergemeinde	428	68	874	93	885	42	2,189	03	1,843	95
	{ Bürgergemeinde	903	55	—	—	53	50	957	05	1,022	42
	{ Total	1,332	23	874	93	938	92	3,146	08	2,866	37

Bezirk, Gemeinde	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben			
	Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
8. Gächliwil	Einwohnergemeinde		1,281	55	—	—	1,239	90	2,521	45	2,343	40
	Bürgergemeinde		1) 7,341	46	—	—	—	—	7,341	46	652	07
	Total		8,623	01	—	—	1,239	90	9,862	91	2,995	47
9. Gosslwil	Einwohnergemeinde		1,104	80	1,747	10	985	70	3,837	60	3,722	60
	Bürgergemeinde		587	85	—	—	6	50	594	35	962	05
	Total		1,692	65	1,747	10	992	20	4,431	95	4,684	65
10. Hessigkofen	Einwohnergemeinde		2,268	60	—	—	1,165	30	3,433	90	4,009	83
	Bürgergemeinde		1,602	60	—	—	—	—	1,602	60	1,242	39
	Total		3,871	20	—	—	1,165	30	5,036	50	5,252	22
11. Ichertswil	Einwohnergemeinde		72	58	263	65	2) 1,862	95	2) 2,199	18	2) 2,038	86
	Bürgergemeinde		206	60	—	—	1	80	208	40	763	48
	Total		279	18	263	65	1,864	75	2,407	58	2,802	34
12. Küttigkofen	Einwohnergemeinde		1,447	25	971	25	613	25	3,031	75	3,470	08
	Bürgergemeinde		8,563	90	—	—	41	—	8,604	90	5,872	91
	Total		10,011	15	971	25	654	25	11,636	65	9,342	99
13. Kyburg-Buchegg	Einwohnergemeinde		471	40	1,681	40	1,053	35	3,206	15	2,937	98
	Bürgergemeinde		599	45	—	—	8	—	607	45	541	69
	Total		1,070	85	1,681	40	1,061	35	3,813	60	3,479	67
14. Lüsslingen	Einwohnergemeinde		586	42	1,748	91	1,334	51	3,669	84	4,193	55
	Bürgergemeinde		3,522	40	—	—	280	95	3,803	35	4,028	34
	Total		4,108	82	1,748	91	1,615	46	7,473	19	8,221	89
15. Lüterkofen	Einwohnergemeinde		2,097	72	2,653	80	1,943	50	6,695	02	6,256	70
	Bürgergemeinde		8,462	78	—	—	1,161	95	9,624	73	9,320	94
	Total		10,560	50	2,653	80	3,105	45	16,319	75	15,577	64
16. Lüterswil	Einwohnergemeinde		747	10	1,423	25	1,023	80	3,194	15	2,855	41
	Bürgergemeinde		2,633	—	—	—	172	30	2,805	30	1,295	22
	Total		3,380	10	1,423	25	1,196	10	5,999	45	4,150	63
17. Messen	Einwohnergemeinde		1,523	88	5,051	69	2,675	15	9,250	72	8,061	76
	Bürgergemeinde		8,188	53	—	—	322	15	8,510	68	4,777	26
	Total		9,712	41	5,051	69	2,997	30	17,761	40	12,839	02
18. Mühledorf	Einwohnergemeinde		1,361	66	2,106	01	921	70	4,389	37	5,197	43
	Bürgergemeinde		1,857	06	—	—	—	—	1,857	06	1,986	86
	Total		3,218	72	2,106	01	921	70	6,246	43	7,184	29
19. Nennigkofen	Einwohnergemeinde		398	70	3,508	70	2,367	90	6,275	30	6,124	95
	Bürgergemeinde		3,475	16	—	—	117	—	3,592	16	2,607	93
	Total		3,873	86	3,508	70	2,484	90	9,867	46	8,732	88
20. Oberramsen	Einwohnergemeinde		414	83	1,002	36	638	85	2,056	04	1,947	47
	Bürgergemeinde		271	79	187	20	116	—	574	99	380	85
	Total		686	62	1,189	56	754	85	2,631	03	2,328	32

1) Ausserordentlicher Holzverkauf Fr. 7000.

2) Darunter die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben von Fr. 1400 für eine Wasserversorgung.

Bezirk, Gemeinde	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben		
	Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
21. Schnottwil	Einwohnergemeinde	1) 3,113	54	4,177	95	1,695	85	8,987	34	9,092	53
	Bürgergemeinde	1) 4,693	49	—	—	180	20	4,873	69	5,443	42
	Total	7,807	03	4,177	95	1,876	05	13,861	03	14,535	95
22. Tscheppach	Einwohnergemeinde	1,355	32	477	15	834	45	2,666	92	2,640	86
	Bürgergemeinde	2,641	80	—	—	227	30	2,869	10	2,288	65
	Total	3,997	12	477	15	1,061	75	5,536	02	4,929	51
23. Unterramsern	Einwohnergemeinde	480	43	1,340	15	1,061	65	2,882	23	2,847	48
	Bürgergemeinde	600	40	—	—	375	—	975	40	1,047	58
	Total	1,080	83	1,340	15	1,436	65	3,857	63	3,895	06
Bezirk	Einwohnergemeinde	25,612	64	37,585	—	32,080	66	95,228	30	93,344	64
	Bürgergemeinde	82,690	07	187	20	5,019	80	87,897	07	66,947	30
	Total	108,302	71	37,772	20	37,050	46	183,125	37	160,291	94
IV. Kriegstetten:											
1. Aeschi	Einwohnergemeinde	1,275	65	3,049	40	1,763	60	6,088	65	5,420	26
	Bürgergemeinde	2,694	33	—	—	217	55	2,911	88	2,532	59
	Total	3,969	98	3,049	40	1,981	15	9,000	53	7,952	85
2. Ammannsegg	Einwohnergemeinde	547	15	1,722	95	1,548	35	2) 3,818	45	2) 3,601	14
	Bürgergemeinde	5,000	95	—	—	191	30	5,192	25	8,992	77
	Total	5,548	10	1,722	95	1,739	65	9,010	70	12,593	91
3. Biberist	Einwohnergemeinde	5,915	94	29,087	10	6,404	40	41,407	44	40,380	43
	Bürgergemeinde	9,783	60	1,789	40	638	70	12,211	70	13,879	12
	Total	15,699	54	30,876	50	7,043	10	53,619	14	54,259	55
4. Bolken	Einwohnergemeinde	369	90	1,294	85	647	—	2,311	75	2,393	81
	Bürgergemeinde	1,822	95	—	—	1,174	79	2,997	74	2,774	39
	Total	2,192	85	1,294	85	1,821	79	5,309	49	5,168	20
5. Burgäschi	Einwohnergemeinde	413	65	269	80	—	—	683	45	617	19
	Bürgergemeinde	198	90	—	—	—	—	198	90	185	90
	Total	612	55	269	80	—	—	882	35	803	09
6. Deitingen	Einwohnergemeinde	946	41	6,588	58	1,678	80	9,213	79	9,760	29
	Bürgergemeinde	1,946	82	—	—	1,934	40	3,881	22	5,202	11
	Total	2,893	23	6,588	58	3,613	20	13,095	01	14,962	40
7. Derendingen	Einwohnergemeinde	1,715	38	31,967	70	2,903	—	36,586	08	32,103	88
	Bürgergemeinde	18,279	35	—	—	535	95	18,815	30	18,138	14
	Total	19,994	73	31,967	70	3,438	95	55,401	38	50,242	02
8. Etziken	Einwohnergemeinde	1,014	80	2,429	42	1,723	89	5,168	11	4,949	49
	Bürgergemeinde	5,478	42	1,256	60	668	99	7,404	01	6,505	42
	Total	6,493	22	3,686	02	2,392	88	12,572	12	11,454	91
9. Halten	Einwohnergemeinde	241	50	2,130	50	616	65	2,988	65	3,060	35
	Bürgergemeinde	1,438	81	—	—	96	50	1,535	31	1,426	65
	Total	1,680	31	2,130	50	713	15	4,523	96	4,487	—

1) Ertrag des Stiftungsfonds mit Fr. 1870 im Schulfonds und Fr. 340 im bürgerlichen Armenfonds.

2) Hierzu 1/4 der Einnahmen und Ausgaben des Schulfonds Lohn und Ammannsegg.

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
10. Heinrichswil	Einwohnergemeinde	353	22	1,318	40	631	54	2,303	16	2,276	34
	Bürgergemeinde	180	65	—	—	—	—	180	65	233	75
	Total	533	87	1,318	40	631	54	2,483	81	2,510	09
11. Hersiwil	Einwohnergemeinde	223	75	1,249	60	1,000	10	2,473	45	2,612	22
	Bürgergemeinde	1,652	20	—	—	202	25	1,854	45	1,869	71
	Total	1,875	95	1,249	60	1,202	35	4,327	90	4,481	93
12. Horriwil	Einwohnergemeinde	545	90	2,503	50	1,229	85	4,279	25	4,882	15
	Bürgergemeinde	4,888	45	—	—	1,151	75	6,040	20	5,573	47
	Total	5,434	35	2,503	50	2,381	60	10,319	45	10,455	62
13. Hüniken	Einwohnergemeinde	418	50	374	35	149	71	942	56	669	54
	Bürgergemeinde	364	25	—	—	212	80	577	05	661	63
	Total	782	75	374	35	362	51	1,519	61	1,331	17
14. Kriegstetten	Einwohnergemeinde	1,054	59	2,290	65	1,288	80	4,634	04	4,564	45
	Bürgergemeinde	1,015	34	—	—	9	75	1,025	09	1,064	97
	Total	2,069	93	2,290	65	1,298	55	5,659	13	5,629	42
15. Lohn	Einwohnergemeinde	1,332	58	4,147	05	1,612	20	7,091	83	5,932	64
	Bürgergemeinde	866	60	—	—	8,141	22	9,007	82	7,164	02
	Total	2,199	18	4,147	05	9,753	42	16,099	65	13,096	66
16. Luterbach	Einwohnergemeinde	586	28	11,028	15	2,175	45	13,789	88	8,868	23
	Bürgergemeinde	3,681	40	—	—	714	10	4,395	50	4,930	63
	Total	4,267	68	11,028	15	2,889	55	18,185	38	13,798	86
17. Niedergerlafingen	Einwohnergemeinde	1,491	05	20,134	10	3,264	30	24,889	45	17,645	64
	Bürgergemeinde	2,221	95	—	—	499	15	2,721	10	2,856	76
	Total	3,713	—	20,134	10	3,763	45	27,610	55	20,502	40
18. Obergerlafingen	Einwohnergemeinde	1,373	65	2,440	40	899	—	4,713	05	3,806	46
	Bürgergemeinde	4,652	84	—	—	151	55	4,804	39	1,845	07
	Total	6,026	49	2,440	40	1,050	55	9,517	44	5,651	53
19. Oekinggen	Einwohnergemeinde	379	67	1,851	85	1,082	45	3,313	97	3,669	94
	Bürgergemeinde	2,151	47	—	—	31	55	2,183	02	2,091	08
	Total	2,531	14	1,851	85	1,114	—	5,496	99	5,761	02
20. Rechterswil	Einwohnergemeinde	641	75	3,847	85	1,934	40	6,424	—	6,713	33
	Bürgergemeinde	1,646	15	1,730	15	302	25	3,678	55	3,664	92
	Total	2,287	90	5,578	—	2,236	65	10,102	55	10,378	25
21. Steinhof	Einwohnergemeinde	444	71	1,527	40	705	—	2,677	11	2,496	79
	Bürgergemeinde	1,946	06	—	—	119	—	2,065	06	1,416	25
	Total	2,390	77	1,527	40	824	—	4,742	17	3,913	04
22. Subingen	Einwohnergemeinde	1,299	23	6,823	85	3,583	94	11,707	02	10,399	47
	Bürgergemeinde	10,110	67	—	—	3,655	75	13,766	42	12,199	69
	Total	11,409	90	6,823	85	7,239	69	25,473	44	22,599	16
23. Winistorf	Einwohnergemeinde	1,293	14	1,706	95	798	10	3,798	19	3,542	48
	Bürgergemeinde	321	05	—	—	752	96	1,074	01	969	79
	Total	1,614	19	1,706	95	1,551	06	4,872	20	4,512	27

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
24. Zuchwil	{ Einwohnergemeinde	1,414	13	6,968	90	1,579	55	9,962	58	8,764	25
	{ Bürgergemeinde	5,224	45	—	—	41	50	5,265	95	5,515	43
	{ Total	6,638	58	6,968	90	1,621	05	15,228	53	14,279	68
Bezirk	{ Einwohnergemeinde	25,292	53	146,753	30	39,220	08	211,265	91	189,130	77
	{ Bürgergemeinde	87,567	66	4,776	15	21,443	76	113,787	57	111,694	26
	{ Total	112,860	19	151,529	45	60,663	84	325,053	48	300,825	03
V. Balsthal-Thal:											
1. Aedermannsdorf	{ Einwohnergemeinde	1,840	95	2,933	65	1,135	35	5,909	95	6,249	69
	{ Bürgergemeinde	7,264	46	—	—	1,423	75	8,693	21	4,474	30
	{ Total	9,105	41	2,933	65	2,564	10	14,603	16	10,723	99
2. Balsthal	{ Einwohnergemeinde	7,608	36	28,578	85	4,153	34	40,340	55	36,346	26
	{ Bürgergemeinde	13,963	03	—	—	5,780	80	19,743	83	18,795	10
	{ Total	21,571	39	28,578	85	9,934	14	60,084	38	55,141	36
3. Gänsbrunnen	{ Einwohnergemeinde	641	35	1,886	45	719	—	3,246	80	3,040	01
	{ Bürgergemeinde	1,500	15	—	—	70	—	1,570	15	1,572	—
	{ Total	2,141	50	1,886	45	789	—	4,816	95	4,612	01
4. Herbetswil	{ Einwohnergemeinde	843	77	3,155	25	1,199	25	5,198	27	4,730	12
	{ Bürgergemeinde	4,592	80	—	—	930	05	5,522	85	5,764	12
	{ Total	5,436	57	3,155	25	2,129	30	10,721	12	10,494	24
5. Holderbank	{ Einwohnergemeinde	973	85	3,994	—	3,149	85	8,117	70	¹⁾ 6,251	90
	{ Bürgergemeinde	8,422	90	—	—	508	70	8,931	60	5,711	05
	{ Total	9,396	75	3,994	—	3,658	55	17,049	30	11,962	95
6. Laupersdorf	{ Einwohnergemeinde	985	87	4,926	80	3,497	59	9,410	26	9,206	38
	{ Bürgergemeinde	5,574	65	1,471	95	2,286	65	9,333	25	8,286	55
	{ Total	6,560	52	6,398	75	5,784	24	18,743	51	17,492	93
7. Matzendorf	{ Einwohnergemeinde	1,514	12	4,406	25	2,011	75	7,932	12	9,156	69
	{ Bürgergemeinde	9,050	70	—	—	4,550	40	13,601	10	15,352	02
	{ Total	10,564	82	4,406	25	6,562	15	21,533	22	24,508	71
8. Mümliswil-Ramiswil	{ Einwohnergemeinde	4,572	25	11,769	05	4,834	95	21,176	25	20,134	30
	{ Bürgergemeinde	15,639	50	2,632	05	4,724	28	22,995	83	18,369	27
	{ Total	20,211	75	14,401	10	9,559	23	44,172	08	38,503	57
9. Welschenrohr	{ Einwohnergemeinde	3,149	25	6,780	40	3,157	18	13,086	83	²⁾ 11,991	43
	{ Bürgergemeinde	1,812	80	—	—	2,974	97	4,787	77	3,617	75
	{ Total	4,962	05	6,780	40	6,132	15	17,874	60	15,609	18
Bezirk	{ Einwohnergemeinde	22,129	77	68,430	70	23,858	26	114,418	73	107,106	78
	{ Bürgergemeinde	67,820	99	4,104	—	23,254	60	95,179	59	81,942	16
	{ Total	89,950	76	72,534	70	47,112	86	209,598	32	189,048	94

¹⁾ Zuschuss an Kirchgemeinde Fr. 800.

²⁾ Zuschüsse an Armenfonds Fr. 1000 und Kirchenfonds Fr. 700.

Bezirk, Gemeinde	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben		
	Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
VI. Balsthal-Gäu :											
1. Egerkingen	Einwohnergemeinde	959	35	3,459	60	1,905	13	1) 6,324	08	8,011	81
	Bürgergemeinde	7,068	90	1,252	24	838	44	9,159	58	7,703	19
	Total	8,028	25	4,711	84	2,743	57	15,483	66	15,715	—
2. Härkingen	Einwohnergemeinde	1,351	50	2,611	71	709	05	4,672	26	4,760	90
	Bürgergemeinde	7,281	25	—	—	230	61	7,511	86	5,724	51
	Total	8,632	75	2,611	71	939	66	12,184	12	10,485	41
3. Kestenholz	Einwohnergemeinde	3,634	86	—	—	632	40	4,267	26	5,896	50
	Bürgergemeinde	12,358	56	—	—	2,343	01	14,701	57	5,423	62
	Total	15,993	42	—	—	2,975	41	18,968	83	11,320	12
4. Neuendorf	Einwohnergemeinde	2,966	05	2,150	—	2,075	16	7,191	21	7,528	37
	Bürgergemeinde	13,668	01	1,300	—	309	30	15,277	31	11,812	87
	Total	16,634	06	3,450	—	2,384	46	22,468	52	19,341	24
5. Niederbuchsiten	Einwohnergemeinde	2,219	17	3,110	05	1,234	75	6,563	97	5,911	71
	Bürgergemeinde	6,795	09	—	—	346	—	7,141	09	4,355	95
	Total	9,014	26	3,110	05	1,580	75	13,705	06	10,267	66
6. Oberbuchsiten	Einwohnergemeinde	615	68	3,511	04	2,048	—	6,174	72	6,866	34
	Bürgergemeinde	10,951	91	—	—	375	38	11,327	29	9,217	35
	Total	11,567	59	3,511	04	2,423	38	17,502	01	16,083	69
7. Oensingen	Einwohnergemeinde	3,365	—	11,142	—	3,989	10	18,496	10	16,000	95
	Bürgergemeinde	13,054	48	—	—	1,706	50	14,760	98	2) 18,705	98
	Total	16,419	48	11,142	—	5,695	60	33,257	08	34,706	93
8. Wolfwil	Einwohnergemeinde	2,049	30	4,922	—	1,737	50	8,708	80	8,242	72
	Bürgergemeinde	3,336	78	—	—	1,998	78	5,335	56	5,595	26
	Total	5,386	08	4,922	—	3,736	28	14,044	36	13,837	98
Bezirk	Einwohnergemeinde	17,160	91	30,906	40	14,331	09	62,398	40	63,219	30
	Bürgergemeinde	74,514	98	2,552	24	8,148	02	85,215	24	68,538	73
	Total	91,675	89	33,458	64	22,479	11	147,613	64	131,758	03
VII. Olten :											
1. Boningen	Einwohnergemeinde	1,093	65	1,621	85	1,137	—	3,852	50	3,274	35
	Bürgergemeinde	3,070	15	249	—	—	—	3,319	15	2,626	75
	Total	4,163	80	1,870	85	1,137	—	7,171	65	5,901	10
2. Däniken	Einwohnergemeinde	1,414	05	4,139	30	1,561	40	7,114	75	7,916	30
	Bürgergemeinde	1,803	75	1,548	30	1,709	65	5,061	70	3,513	11
	Total	3,217	80	5,687	60	3,271	05	12,176	45	11,429	41
3. Dulliken	Einwohnergemeinde	1,474	35	5,425	45	2,750	75	9,650	55	11,027	27
	Bürgergemeinde	6,378	30	—	—	160	50	6,538	80	4,718	92
	Total	7,852	65	5,425	45	2,911	25	16,189	35	15,746	19
4. Eppenberg-Wöschnau	Einwohnergemeinde	421	40	1,433	30	1,157	70	3,012	40	2,825	08
	Bürgergemeinde	2,171	71	—	—	—	—	2,171	71	2,535	43
	Total	2,593	11	1,433	30	1,157	70	5,184	11	5,360	51

1) Die Verwaltung des Wasserversorgungsunternehmens in ganz gesonderter Rechnung, ohne Kontakt mit dem eigentlichen Gemeindehaushalt.

2) Ausgaben für einen Waldwegbau Fr. 3600.

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
5. Fulenbach	{ Einwohnergemeinde	1,857	03	2,486	30	1,105	20	5,448	53	5,352	53
	{ Bürgergemeinde	5,435	47	—	—	165	60	5,601	07	3,146	42
	{ Total	7,292	50	2,486	30	1,270	80	11,049	60	8,498	95
6. Gretzenbach	{ Einwohnergemeinde	1,641	40	9,071	25	2,066	50	12,779	15	12,866	85
	{ Bürgergemeinde	3,129	25	803	95	2,297	—	6,230	20	4,990	65
	{ Total	4,770	65	9,875	20	4,363	50	19,009	35	17,857	50
7. Grod	{ Einwohnergemeinde	50	42	287	80	273	85	612	07	530	60
	{ Bürgergemeinde	33	95	—	—	—	—	33	95	1	20
	{ Total	84	37	287	80	273	85	646	02	531	80
8. Gunzgen	{ Einwohnergemeinde	612	20	2,400	—	638	98	3,651	18	3,719	62
	{ Bürgergemeinde	5,377	25	—	—	910	79	6,288	04	2,634	91
	{ Total	5,989	45	2,400	—	1,549	77	9,939	22	6,354	53
9. Hägendorf	{ Einwohnergemeinde	1,569	70	11,848	10	6,079	30	19,497	10	18,007	89
	{ Bürgergemeinde	9,922	37	—	—	1,308	35	11,230	72	10,767	96
	{ Total	11,492	07	11,848	10	7,387	65	30,727	82	28,775	85
10. Kappel	{ Einwohnergemeinde	438	37	2,390	—	809	93	3,638	30	4,233	94
	{ Bürgergemeinde	4,931	47	1,215	—	94	—	6,240	47	9,064	30
	{ Total	5,369	84	3,605	—	903	93	9,878	77	13,298	24
11. Olten	{ Einwohnergemeinde	8,791	60	125,927	90	85,469	04	220,188	54	202,922	73
	{ Bürgergemeinde	47,595	32	—	—	89,890	57	137,485	89	148,521	17
	{ Total	56,386	92	125,927	90	175,359	61	357,674	43	351,443	90
12. Rickenbach	{ Einwohnergemeinde	514	94	2,315	—	877	75	3,707	69	3,352	11
	{ Bürgergemeinde	1,299	59	550	—	307	—	2,156	59	2,317	20
	{ Total	1,814	53	2,865	—	1,184	75	5,864	28	5,669	31
13. Schönenwerd	{ Einwohnergemeinde	3,513	05	37,408	95	4,949	90	45,871	90	36,217	15
	{ Bürgergemeinde	15,016	45	5,204	05	2,666	15	22,886	65	19,778	40
	{ Total	18,529	50	42,613	—	7,616	05	68,758	55	55,995	55
14. Starrkirch	{ Einwohnergemeinde	667	36	5,583	15	1,922	10	8,172	61	7,824	14
	{ Bürgergemeinde	3,720	86	542	75	97	50	4,361	11	2,629	60
	{ Total	4,388	22	6,125	90	2,019	60	12,533	72	10,453	74
15. Walterswil-Rothacker	{ Einwohnergemeinde	412	05	2,066	20	1,098	10	3,576	35	2,848	71
	{ Bürgergemeinde	3,273	22	773	—	135	20	4,181	42	3,829	46
	{ Total	3,685	27	2,839	20	1,233	30	7,757	77	6,678	17
16. Wangen	{ Einwohnergemeinde	805	65	11,810	80	1,905	70	14,522	15	11,239	22
	{ Bürgergemeinde	7,837	24	1,928	90	565	35	10,331	49	5,054	99
	{ Total	8,642	89	13,739	70	2,471	05	24,853	64	16,294	21
Bezirk	{ Einwohnergemeinde	25,277	22	226,215	35	113,803	20	365,295	77	334,158	49
	{ Bürgergemeinde	120,996	35	12,814	95	100,307	66	234,118	96	226,130	47
	{ Total	146,273	57	239,030	30	214,110	86	599,414	73	560,288	96

Bezirk, Gemeinde	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben		
	Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
VIII. Gösgen:											
1. Hauenstein	Einwohnergemeinde	554	20	2,758	10	1,557	96	4,870	26	4,071	49
	Bürgergemeinde	2,335	76	—	—	315	32	2,651	08	1,644	04
	Total	2,889	96	2,758	10	1,873	28	7,521	34	5,715	53
2. Kienberg	Einwohnergemeinde	1,584	52	3,864	15	514	—	5,962	67	5,441	99
	Bürgergemeinde	3,352	24	—	—	1,296	20	4,648	44	2,283	32
	Total	4,936	76	3,864	15	1,810	20	10,611	11	7,725	31
3. Lostorf	Einwohnergemeinde	683	40	9,154	—	1,941	04	11,778	44	11,262	28
	Bürgergemeinde	12,505	89	—	—	766	60	13,272	49	13,658	04
	Total	13,189	29	9,154	—	2,707	64	25,050	93	24,920	32
4. Niedererlinsbach	Einwohnergemeinde	2,159	70	8,289	95	1,505	—	11,954	65	11,013	17
	Bürgergemeinde	3,215	87	528	95	25	08	3,769	90	3,285	91
	Total	5,375	57	8,818	90	1,530	08	15,724	55	14,299	08
5. Niedergösgen	Einwohnergemeinde	732	35	7,350	45	2,175	30	10,258	10	9,812	64
	Bürgergemeinde	3,014	25	345	15	2,681	10	6,040	50	7,124	05
	Total	3,746	60	7,695	60	4,856	40	16,298	60	16,936	69
6. Obererlinsbach	Einwohnergemeinde	453	31	3,911	60	593	80	4,958	71	3,797	56
	Bürgergemeinde	3,240	58	679	85	150	87	4,071	30	4,359	71
	Total	3,693	89	4,591	45	744	67	9,030	01	8,157	27
7. Obergösgen	Einwohnergemeinde	1,047	60	1,756	85	1,406	90	4,211	35	4,136	36
	Bürgergemeinde	3,624	66	—	—	1	—	3,625	66	1,807	17
	Total	4,672	26	1,756	85	1,407	90	7,837	01	5,943	53
8. Rohr	Einwohnergemeinde	554	29	1,022	44	822	64	2,399	37	2,278	46
	Bürgergemeinde	2,813	72	—	—	286	45	3,100	17	1,641	60
	Total	3,368	01	1,022	44	1,109	09	5,499	54	3,920	06
9. Stüsslingen	Einwohnergemeinde	476	03	2,965	70	1,096	62	4,538	35	6,036	97
	Bürgergemeinde	5,400	54	1,785	70	302	85	7,489	09	7,440	50
	Total	5,876	57	4,751	40	1,399	47	12,027	44	13,477	47
10. Trimbach	Einwohnergemeinde	941	55	13,583	10	2,093	40	16,618	05	16,104	19
	Bürgergemeinde	8,253	65	1,747	65	984	93	10,986	23	11,193	42
	Total	9,195	20	15,330	75	3,078	33	27,604	28	27,297	61
11. Winznau	Einwohnergemeinde	977	23	2,012	50	1,258	30	4,248	03	4,325	65
	Bürgergemeinde	3,376	29	—	—	924	70	4,300	99	2,843	56
	Total	4,353	52	2,012	50	2,183	—	8,549	02	7,169	21
12. Wisen	Einwohnergemeinde	1,032	77	2,501	75	1,036	15	4,570	67	5,158	02
	Bürgergemeinde	1,332	70	—	—	1,579	05	2,911	75	3,349	68
	Total	2,365	47	2,501	75	2,615	20	7,482	42	8,507	70
Bezirk	Einwohnergemeinde	11,196	95	59,170	59	16,001	11	86,368	65	103,438	78
	Bürgergemeinde	52,466	15	5,087	30	9,314	15	66,867	60	60,631	—
	Total	63,663	10	64,257	89	25,315	26	153,236	25	164,069	78

1) Schulhausneubau teilweise inbegriffen.

2) Ausgaben für die Wasserversorgung 1898 Fr. 4500.

3) Zuschuss an Bürgergemeinde Fr. 1200.

Bezirk, Gemeinde	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben		
	Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
IX. Dorneck:											
1. Bättwil	Einwohnergemeinde	425	30	1,930	35	698	16	3,053	81	2,641	84
	Bürgergemeinde	879	17	—	—	78	75	957	92	719	27
	Total	1,304	47	1,930	35	776	91	4,011	73	3,361	11
2. Büren	Einwohnergemeinde	2,000	20	2,018	10	1,933	24	5,951	54	6,544	43
	Bürgergemeinde	1,441	15	515	70	971	25	2,928	10	2,612	94
	Total	3,441	35	2,533	80	2,904	49	8,879	64	9,157	37
3. Dornach	Einwohnergemeinde	1,042	46	15,602	—	4,238	34	20,882	80	¹⁾ 22,645	37
	Bürgergemeinde	6,538	75	—	—	833	27	7,372	02	6,288	55
	Total	7,581	21	15,602	—	5,071	61	28,254	82	28,933	92
4. Gempen	Einwohnergemeinde	578	85	1,425	55	1,571	02	3,575	42	²⁾ 4,547	13
	Bürgergemeinde	1,105	53	—	—	413	87	1,519	40	1,512	90
	Total	1,684	38	1,425	55	1,984	89	5,094	82	6,060	03
5. Hochwald	Einwohnergemeinde	1,751	36	1,948	95	3,215	61	6,915	92	6,778	28
	Bürgergemeinde	1,644	70	193	50	—	—	1,838	20	1,188	25
	Total	3,396	06	2,142	45	3,215	61	8,754	12	7,966	53
6. Hofstetten	Einwohnergemeinde	626	95	6,045	10	2,881	31	9,553	36	³⁾ 11,137	64
	Bürgergemeinde	940	07	—	—	2,774	30	3,714	37	3,087	50
	Total	1,567	02	6,045	10	5,655	61	13,267	73	14,225	14
7. Metzerlen	Einwohnergemeinde	502	45	4,470	90	2,336	50	7,309	85	7,477	11
	Bürgergemeinde	3,522	75	—	—	20	—	3,542	75	3,966	16
	Total	4,025	20	4,470	90	2,356	50	10,852	60	11,443	27
8. Nuglar	Einwohnergemeinde	1,442	44	1,341	05	1,216	70	4,000	19	⁴⁾ 5,160	—
	Bürgergemeinde	1,970	84	—	—	517	93	2,488	77	2,691	69
	Total	3,413	28	1,341	05	1,734	63	6,488	96	7,851	69
9. Rodersdorf	Einwohnergemeinde	662	10	2,182	55	2,593	20	5,437	85	4,716	97
	Bürgergemeinde	6,630	58	—	—	104	—	6,734	58	⁵⁾ 6,009	92
	Total	7,292	68	2,182	55	2,697	20	12,172	43	10,726	89
10. Seewen	Einwohnergemeinde	5,583	65	4,312	60	3,310	56	13,206	81	13,522	70
	Bürgergemeinde	3,993	43	—	—	2,032	50	6,025	93	4,702	85
	Total	9,577	08	4,312	60	5,343	06	19,232	74	18,225	55
11. Witterswil	Einwohnergemeinde	448	82	2,443	—	726	56	3,618	38	⁶⁾ 7,220	90
	Bürgergemeinde	2,112	75	—	—	81	15	2,193	90	2,137	23
	Total	2,561	57	2,443	—	807	71	5,812	28	9,358	13
Bezirk	Einwohnergemeinde	15,064	58	43,720	15	24,721	20	83,505	93	92,392	37
	Bürgergemeinde	30,779	72	709	20	7,827	02	39,315	94	34,917	26
	Total	45,844	30	44,429	35	32,548	22	122,821	87	127,309	63

¹⁾ Diesjährige Ausgabe für die Wasserversorgung Fr. 5000.
²⁾ Beiträge an Armenfonds Fr. 300, Kirchenfonds Fr. 800.
³⁾ Beitrag an Bürgergemeinde Fr. 2000.
⁴⁾ Beitrag an Bürgergemeinde Fr. 500.
⁵⁾ Beiträge an Einwohnergemeinde Fr. 1500, an Kirchgemeinde Fr. 500.
⁶⁾ Diesjährige Ausgaben für die Wasserversorgung Fr. 3900.

Bezirk, Gemeinde		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben		
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total		
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
X. Thierstein:												
1. Bärschwil	{	Einwohnergemeinde	4,495	54	2,136	15	1,051	30	7,682	99	8,520	93
	{	Bürgergemeinde	5,117	64	—	—	500	70	5,618	34	4,666	32
	{	Total	9,613	18	2,136	15	1,552	—	13,301	33	13,187	25
2. Beinwil	{	Einwohnergemeinde	257	05	1,209	45	999	17	2,465	67	2,669	78
	{	Bürgergemeinde	871	05	581	10	109	50	1,561	65	1,898	55
	{	Total	1,128	10	1,790	55	1,108	67	4,027	32	4,568	33
3. Breitenbach	{	Einwohnergemeinde	1,046	82	4,851	36	4,297	94	10,196	12	9,222	36
	{	Bürgergemeinde	2,205	30	—	—	12	74	2,218	04	2,485	52
	{	Total	3,252	12	4,851	36	4,310	68	12,414	16	11,707	88
4. Büsserach	{	Einwohnergemeinde	2,659	55	—	—	2,474	47	5,134	02	5,421	22
	{	Bürgergemeinde	2,769	19	—	—	16	70	2,785	89	3,425	58
	{	Total	5,428	74	—	—	2,491	17	7,919	91	8,846	80
5. Erschwil	{	Einwohnergemeinde	1,043	15	1,304	75	1,883	70	4,231	60	4,640	50
	{	Bürgergemeinde	3,552	34	—	—	500	05	4,052	39	3,963	36
	{	Total	4,595	49	1,304	75	2,383	75	8,283	99	8,603	86
6. Fehren	{	Einwohnergemeinde	1,506	05	—	—	525	10	2,031	15	2,078	94
	{	Bürgergemeinde	1,452	40	330	30	407	50	2,190	20	1,521	79
	{	Total	2,958	45	330	30	932	60	4,221	35	3,600	73
7. Grindel	{	Einwohnergemeinde	2,945	56	327	75	1,073	41	4,346	72	3,932	76
	{	Bürgergemeinde	1,247	49	—	—	176	70	1,424	19	928	60
	{	Total	4,193	05	327	75	1,250	11	5,770	91	4,861	36
8. Himmelried	{	Einwohnergemeinde	926	14	2,214	50	1,146	91	4,287	55	5,143	18
	{	Bürgergemeinde	1,502	62	—	—	30	—	1,532	62	1,216	08
	{	Total	2,428	76	2,214	50	1,176	91	5,820	17	6,359	26
9. Kleinlützel	{	Einwohnergemeinde	3,828	71	3,525	85	2,135	45	9,490	01	9,940	03
	{	Bürgergemeinde	6,076	32	—	—	—	—	6,076	32	7,171	19
	{	Total	9,905	03	3,525	85	2,135	45	15,566	33	17,111	22
10. Meltingen	{	Einwohnergemeinde	3,580	42	537	20	1,684	75	5,802	37	5,609	51
	{	Bürgergemeinde	1,771	42	—	—	747	20	2,518	62	2,304	28
	{	Total	5,351	84	537	20	2,431	95	8,320	99	7,913	79
11. Nunningen	{	Einwohnergemeinde	5,408	45	1,672	45	3,013	75	10,094	65	11,697	87
	{	Bürgergemeinde	5,257	24	—	—	1,240	84	6,498	08	3,921	05
	{	Total	10,665	69	1,672	45	4,254	59	16,592	73	20,888	92
12. Zullwil	{	Einwohnergemeinde	982	80	383	35	1,253	71	2,619	86	2,463	95
	{	Bürgergemeinde	1,060	53	—	—	424	75	1,485	28	1,247	60
	{	Total	2,043	33	383	35	1,678	46	4,105	14	3,711	55
Bezirk	{	Einwohnergemeinde	28,680	24	18,162	81	21,539	66	68,382	71	76,611	03
	{	Bürgergemeinde	32,883	54	911	40	4,166	68	37,961	62	34,749	92
	{	Total	61,563	78	19,074	21	25,706	34	106,344	33	111,360	95

1) Diesjährige Auslage an den Schulhausbau Fr. 6600.

Bezirk, Kirchgemeinde	Konfession	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungsausgaben	
		Vermögensertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Solothurn	1. Römisch-katholisch	17,344	95	—	—	13,456	09	30,801	04	34,560	37
	2. Christkatholisch	7,419	30	—	—	1,011	90	8,431	20	7,793	65
	3. Reformiert	5,350	97	5,954	85	3,514	87	14,820	69	10,994	72
		30,115	22	5,954	85	17,982	86	54,052	93	53,348	74
II. Lebern:											
1. Bettlach	Römisch-katholisch	2,201	93	1,875	50	410	—	4,487	43	3,921	74
2. Flumenthal	"	2,205	63	518	86	510	75	3,235	24	3,237	41
3. Grenchen	"	1,892	20	3,148	10	791	65	5,831	95	6,297	30
4. "	Christkatholisch	5,737	67	1,802	90	155	70	7,696	27	5,432	81
5. Günsberg	Römisch-katholisch	1,599	55	—	—	980	13	2,579	68	2,003	14
6. Oberdorf	"	4,787	85	—	—	495	05	5,282	90	5,397	89
7. St. Niklaus	"	2,333	36	—	—	497	60	2,330	96	2,792	65
8. Selzach	"	3,108	28	1,149	45	432	45	4,690	18	4,450	68
		23,866	47	8,494	81	4,273	33	36,634	61	33,533	62
III. Bucheggberg:											
1. Aetingen-Mühledorf	Reformiert	1,835	05	—	—	1,559	28	3,394	33	2,980	75
2. Lüsslingen	"	3,048	95	—	—	848	15	3,897	10	3,705	65
3. Messen	"	1,767	99	—	—	853	43	2,621	42	2,620	54
		6,651	99	—	—	3,260	86	9,912	85	9,306	94
IV. Kriegstetten:											
1. Aeschi	Römisch-katholisch	3,395	94	—	—	1,722	03	5,117	97	4,772	59
2. Biberist	"	2,738	20	1,994	50	175	15	4,907	85	4,203	15
3. Deitingen	"	2,776	29	—	—	32	50	2,808	79	3,285	12
4. Derendingen	Reformiert	1,241	60	4,205	05	634	05	6,080	70	3,453	64
5. Kriegstetten	Römisch-katholisch	5,194	14	2,779	65	2,202	32	10,176	11	1) 15,289	54
6. Luterbach	"	1,643	85	1,344	35	50	—	3,038	20	2,881	57
7. Subingen	"	1,971	84	662	25	70	50	2,704	59	2,818	11
8. Zuchwil	"	4,148	60	—	—	329	60	4,478	20	4,714	81
		23,110	46	10,985	80	5,216	15	39,312	41	41,418	53
V. Balsthal-Thal:											
1. Balsthal	Römisch-katholisch	4,328	22	—	—	36	70	4,364	92	4,400	70
2. Gänsbrunnen	"	1,956	71	—	—	—	—	1,956	71	1,776	79
3. Herbetswil	"	2,129	20	1,108	90	435	15	3,673	25	2,706	64
4. Holderbank	"	1,377	85	—	—	817	85	2,195	70	2,217	85
5. Laupersdorf	"	2,498	38	—	—	5	25	2,503	63	2,599	30
6. Matzendorf	"	2,269	40	1,998	45	18	40	4,286	25	4,128	01
7. Mümliswil	"	2,414	60	1,445	—	150	—	4,009	60	3,531	25
8. Ramiswil	"	1,862	16	585	65	11	10	2,458	91	2,164	68
9. Welschenrohr	"	2,249	18	—	—	1,042	85	3,292	03	3,147	79
		21,085	70	5,138	—	2,517	30	28,741	—	26,673	01

1) Ausserordentliche Baukosten Fr. 6400.

Bezirk, Kirchgemeinde	Konfession	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungsausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
VI. Balsthal-Gäu:											
1. Egerkingen	Römisch-katholisch	2,809	01	623	92	608	45	4,041	38	4,070	10
2. Härkingen	„	2,116	56	466	50	218	—	2,801	06	2,787	60
3. Kestenholz	„	4,312	09	—	—	236	75	4,548	84	3,931	75
4. Neuendorf	„	2,450	23	1,547	65	178	50	4,176	38	3,231	26
5. Niederbuchsiten	„	2,274	04	862	55	66	10	3,202	69	4,972	36
6. Oberbuchsiten	„	2,899	34	—	—	146	25	3,045	59	3,453	11
7. Oensingen	„	2,406	57	—	—	—	—	2,406	57	2,719	75
8. Wolfwil	„	3,073	72	—	—	176	10	3,249	82	2,978	66
		22,341	56	3,500	62	1,630	15	27,472	33	28,144	59
VII. Olten:											
1. Fulenbach	Römisch-katholisch	2,327	56	—	—	27	89	2,355	45	2,541	62
2. Gretzenbach	„	3,139	15	2,012	15	198	95	5,350	25	5,861	09
3. Gunzgen	„	1,794	68	—	—	18	70	1,813	38	2,133	87
4. Hägendorf	„	2,185	25	—	—	262	15	2,447	40	2,600	08
5. Kappel	„	1,090	29	956	95	588	95	2,636	19	4,086	30
6. Olten	Christkatholisch	4,036	70	4,052	60	903	15	8,992	45	²⁾ 7,902	44
7. „	Römisch-katholisch	1,801	—	—	—	¹⁾ 1,952	50	3,753	50	3,753	50
8. „	Reformiert	22	95	3,165	45	2,115	41	5,308	81	5,541	54
9. Schönenwerd	Christkatholisch	2,825	10	2,251	80	—	—	5,076	90	5,545	95
10. „	Römisch-katholisch	2,844	55	—	—	—	—	2,844	55	2,784	75
11. Starrkirch	Christkatholisch	2,880	40	—	—	165	30	3,045	70	4,123	04
12. Walterswil	Römisch-katholisch	2,258	15	—	—	12	80	2,270	95	³⁾ 4,485	06
13. Wangen	„	3,085	85	1,205	60	54	36	4,345	81	3,578	47
		30,291	63	13,644	55	6,300	16	50,236	34	54,937	71
VIII. Gösgen:											
1. Erlinsbach	Römisch-katholisch	2,408	—	1,224	30	531	05	4,163	35	2,956	11
2. Ifenthal	„	1,920	62	1,074	90	254	64	3,250	16	2,314	65
3. Kienberg	„	1,857	46	400	20	68	33	2,325	99	2,352	12
4. Lostorf	„	1,948	49	—	—	354	50	2,302	99	2,538	80
5. Niedergösgen	„	2,853	18	—	—	150	—	3,003	18	3,640	27
6. Obergösgen	„	2,209	21	—	—	28	68	2,237	89	2,255	69
7. Stüsslingen	„	2,125	98	—	—	576	95	2,702	93	2,969	12
8. Trimbach	„	1,709	08	—	—	350	—	2,059	08	2,581	10
9. „	Christkatholisch	665	05	512	30	2,412	75	3,590	10	3,413	05
10. Winznau	Römisch-katholisch	2,782	85	—	—	—	—	2,782	85	2,832	40
11. Wisen	„	1,817	50	465	35	27	20	2,310	05	2,361	46
		22,297	42	3,677	05	4,754	10	30,728	57	30,214	67
IX. Dorneck:											
1. Büren	Römisch-katholisch	2,211	40	—	—	87	25	2,298	65	2,034	—
2. Dornach	„	1,561	94	1,679	75	330	35	3,572	04	4,806	16
3. Gempen	„	1,011	73	—	—	970	84	1,982	57	2,442	95
4. Hochwald	„	1,091	43	1,248	35	140	82	2,480	60	3,056	84
5. Hofstetten	„	2,590	83	572	70	45	70	3,209	23	3,452	40
6. Metzlerlen	„	2,580	10	789	30	16	55	3,385	95	3,742	72
7. Nuglar-St. Pantaleon	„	2,596	01	—	—	41	53	2,637	54	2,431	51
8. Rodersdorf	„	1,259	51	—	—	518	70	1,778	21	2,685	54
9. Seewen	„	1,544	30	873	65	12	—	2,429	95	2,541	66
10. Witterswil	„	1,486	51	—	—	24	40	1,510	91	1,906	21
		17,933	76	5,163	75	2,188	14	25,285	65	29,099	99

1) Rechnung pro 1897.

2) In der Hauptsache Beitrag der „römisch-katholischen Genossenschaft“.

3) Ausserordentliche Baukosten Fr. 1900.

Bezirk, Kirchgemeinde	Konfession	Verwaltungseinnahmen								Verwaltungsausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
X. Thierstein:											
1. Bärschwil	Römisch-katholisch	1,857	82	—	—	1,494	90	3,352	72	3,102	03
2. Beinwil	"	3,578	35	—	—	19	85	3,598	20	3,266	40
3. Breitenbach	"	2,761	23	—	—	353	05	3,114	28	3,001	81
4. Büsserach	"	3,359	21	—	—	121	32	3,480	53	3,705	94
5. Erschwil	"	3,126	55	—	—	10	70	3,137	25	3,475	59
6. Grindel	"	1,774	78	878	—	—	—	2,652	78	2,305	63
7. Himmelried	"	1,063	29	601	45	310	—	1,974	74	2,300	70
8. Kleinlützel	"	1,436	54	1,062	10	23	30	2,521	94	2,479	62
9. Meltingen	"	1,780	35	170	—	20	—	1,970	35	1,939	51
10. Oberkirch	"	2,738	48	—	—	42	50	2,780	98	2,806	09
		23,476	60	2,711	55	2,395	62	23,583	77	23,383	32
Zusammenzug.											
Solothurn		30,115	22	5,954	85	17,982	86	54,052	93	53,348	74
Lebern		23,866	47	8,494	81	4,273	33	36,634	61	33,533	62
Bucheggberg		6,651	99	—	—	3,260	86	9,912	85	9,306	94
Kriegstetten		23,110	46	10,985	80	5,216	15	39,312	41	41,418	53
Balsthal-Thal		21,085	70	5,138	—	2,517	30	23,741	—	26,673	01
Balsthal-Gäu		22,341	56	3,500	62	1,630	15	27,472	33	28,144	59
Olten		30,291	63	13,644	55	6,300	16	50,236	34	54,937	71
Gösgen		22,297	42	3,677	05	4,754	10	30,728	57	30,214	67
Dorneck		17,933	76	5,163	75	2,188	14	25,285	65	29,099	99
Thierstein		23,476	60	2,711	55	2,395	62	23,583	77	23,383	32
<i>Kanton</i>		221,170	81	59,270	98	50,518	67	330,960	46	335,061	12

Kantons-Zusammenzug.

Bezirke und Gemeinden		Verwaltungseinnahmen								Verwaltungs- ausgaben	
		Vermögens- ertrag		Steuern		Andere Einnahmen		Total		Total	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Solothurn	Einwohnergemeinde	91,642	86	231,084	05	90,668	10	413,395	01	356,865	42
	Bürgergemeinde	403,141	55	—	—	129,927	11	533,068	66	528,632	78
	Kirchgemeinde	30,115	22	5,954	85	17,982	86	54,052	98	53,348	74
	Total	524,899	63	237,038	90	238,578	07	1,000,516	60	938,846	94
II. Lebern	Einwohnergemeinde	25,142	86	138,633	77	57,355	38	221,132	01	214,426	67
	Bürgergemeinde	130,558	87	2,190	33	15,269	16	148,018	36	129,397	89
	Kirchgemeinde	23,866	47	8,494	81	4,273	33	36,634	61	33,533	62
	Total	179,568	20	149,318	91	76,897	87	405,784	98	377,358	18
III. Bucheggberg	Einwohnergemeinde	25,612	64	37,585	—	32,030	66	95,228	30	93,344	64
	Bürgergemeinde	82,690	07	187	20	5,019	80	87,897	07	66,947	30
	Kirchgemeinde	6,651	99	—	—	3,260	86	9,912	85	9,306	94
	Total	114,954	70	37,772	20	40,311	32	193,038	22	169,598	88
IV. Kriegstetten	Einwohnergemeinde	25,292	53	146,753	30	39,220	08	211,265	91	189,130	77
	Bürgergemeinde	87,567	66	4,776	15	21,443	76	113,787	57	111,694	26
	Kirchgemeinde	23,110	46	10,985	80	5,216	15	39,312	41	41,418	53
	Total	135,970	65	162,515	25	65,879	99	364,365	89	342,243	56
V. Balsthal-Thal	Einwohnergemeinde	22,129	77	68,430	70	23,858	26	114,418	73	107,106	78
	Bürgergemeinde	67,820	99	4,104	—	23,254	60	95,179	59	81,942	16
	Kirchgemeinde	21,085	70	5,138	—	2,517	30	28,741	—	26,673	01
	Total	111,036	46	77,672	70	49,630	16	238,339	32	215,721	95
VI. Balsthal-Gäu	Einwohnergemeinde	17,160	91	30,906	40	14,331	09	62,398	40	63,219	30
	Bürgergemeinde	74,514	98	2,552	24	8,148	02	85,215	24	68,538	73
	Kirchgemeinde	22,341	56	3,500	62	1,630	15	27,472	33	28,144	59
	Total	114,017	45	36,959	26	24,109	26	175,085	97	159,902	62
VII. Olten	Einwohnergemeinde	25,277	22	226,215	35	113,803	20	365,295	77	334,158	49
	Bürgergemeinde	120,996	35	12,814	95	100,307	66	234,118	96	226,130	47
	Kirchgemeinde	30,291	63	13,644	55	6,300	16	50,236	34	54,937	71
	Total	176,565	20	252,674	85	220,411	02	649,651	07	615,226	67
VIII. Gösgen	Einwohnergemeinde	11,196	95	59,170	59	16,001	11	86,368	65	103,438	78
	Bürgergemeinde	52,466	15	5,087	30	9,314	15	66,867	60	60,631	—
	Kirchgemeinde	22,297	42	3,677	05	4,754	10	30,728	57	30,214	67
	Total	85,960	52	67,934	94	30,069	36	183,964	82	194,284	45
IX. Dorneck	Einwohnergemeinde	15,064	58	43,720	15	24,721	20	83,505	93	92,392	37
	Bürgergemeinde	30,779	72	709	20	7,827	02	39,315	94	34,917	26
	Kirchgemeinde	17,933	76	5,163	75	2,188	14	25,285	65	29,099	99
	Total	63,778	06	49,593	10	34,736	36	148,107	52	156,409	62
X. Thierstein	Einwohnergemeinde	28,680	24	18,162	81	21,539	66	68,382	71	76,611	03
	Bürgergemeinde	32,883	54	911	40	4,166	68	37,961	62	34,749	92
	Kirchgemeinde	23,476	60	2,711	55	2,395	62	28,583	77	28,383	32
	Total	85,040	38	21,785	76	28,101	96	134,928	10	139,744	27
Kanton	Einwohnergemeinde	287,200	56	1,000,662	12	433,528	74	1,721,391	42	1,630,694	25
	Bürgergemeinde	1,083,419	88	33,332	77	324,677	96	1,441,430	61	1,343,581	77
	Kirchgemeinde	221,170	81	59,270	98	50,518	67	330,960	46	335,061	12
	Total	1,591,791	25	1,093,265	87	808,725	37	3,493,782	49	3,309,337	14

Tab. X.

Gemeindesteuern.

Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen							
	Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen		Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Solothurn:													
Einwohnergemeinde	912,238	1,371,369	594,623	1,688,984	Kammersrohr	E.-G.	180	20,817	—	20,997			
Bürgergemeinde	4,459,838	2,448,243	6,065	6,902,016		B.-G.	9,200	3,330	485	12,045			
Kirchgemeinde	1) 136,545	293,291	26,723	403,113		K.-G.	—	—	—	—			
	2) 2,460	221,980	20,016	204,424	Total	9,380	24,147	485	33,042				
	3) —	111,430	—	111,430									
Summa	5,511,081	4,446,313	647,427	9,309,967	Langendorf	E.-G.	41,620	30,081	11,480	60,221			
						B.-G.	144,437	37,280	217	181,500			
						K.-G.	—	—	—	—			
					Total	186,057	67,361	11,697	241,721				
Lebern:													
Balm	E.-G.	6,000	2,788	—	8,788	Lommiswil	E.-G.	73,480	23,418	—	96,898		
	B.-G.	—	—	—	—		B.-G.	194,230	5,892	—	200,122		
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	765	9,279	—	10,044		
	Total	6,000	2,788	—	8,788		Total	268,475	38,589	—	307,064		
Bellach	E.-G.	87,794	45,517	7,564	125,747	Niederwil	E.-G.	23,090	10,356	2,000	31,446		
	B.-G.	200,670	15,658	—	216,328		B.-G.	47,550	7,349	—	54,899		
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	—	—	—		
	Total	288,464	61,175	7,564	342,075		Total	70,640	17,705	2,000	86,345		
Bettlach	E.-G.	296,650	39,854	17,801	318,703	Oberdorf	E.-G.	39,055	22,242	164	61,133		
	B.-G.	166,678	36,655	14,191	189,142		B.-G.	262,445	30,726	920	292,251		
	K.-G.	14,360	20,825	303	34,882		K.-G.	14,875	115,475	—	130,350		
	Total	477,688	97,334	32,295	542,727		Total	316,375	168,443	1,084	483,734		
Feldbrunnen-St. Niklaus	E.-G.	20,420	8,493	7,000	21,913	Riedholz	E.-G.	17,370	16,959	6,445	27,884		
	B.-G.	—	8,740	—	8,740		B.-G.	124,720	24,636	—	149,356		
	K.-G.	31,160	56,335	237	87,258		K.-G.	—	—	—	—		
	Total	51,580	73,568	7,237	117,911		Total	142,090	41,595	6,445	177,240		
Flumenthal	E.-G.	34,050	19,337	31	53,356	Rüttenen	E.-G.	27,520	19,271	14,124	32,667		
	B.-G.	72,545	19,878	240	92,183		B.-G.	265,990	33,338	—	299,328		
	K.-G.	16,640	55,030	58	71,612		K.-G.	—	—	—	—		
	Total	123,235	94,245	329	217,151		Total	293,510	52,609	14,124	331,995		
Grenchen	E.-G.	308,305	203,595	293,497	218,403	Selzach, Haag und Altreu	E.-G.	55,950	36,587	—	92,537		
	B.-G.	793,555	56,009	48,694	800,870		B.-G.	487,203	47,732	—	534,935		
	K.-G.	1) 14,824	43,300	18,600	39,524		K.-G.	21,130	69,551	357	90,324		
	2) 31,410	81,166	3,160	109,416	Total		564,283	153,870	357	717,796			
Total	1,148,094	384,070	363,951	1,168,213									
Günsberg	E.-G.	92,934	14,955	2,504	105,385	Bezirk Lebern: Summa				4,189,702	1,365,646	455,932	5,099,416
	B.-G.	63,510	361	—	63,871	Bucheggberg:							
	K.-G.	17,470	39,813	160	57,123	Aetigkofen	E.-G.	14,800	22,903	653	37,050		
	Total	173,914	55,129	2,664	226,379		B.-G.	71,737	19,899	—	91,636		
					K.-G.		—	—	—	—			
Hubersdorf	E.-G.	3,892	14,740	5,700	12,932	Total	86,537	42,802	653	128,686			
	B.-G.	66,025	18,278	—	84,303								
	K.-G.	—	—	—	—								
	Total	69,917	33,018	5,700	97,235								

1) Römisch-katholisch. 2) Christkatholisch. 3) Reformiert.

Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen					
	Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen		Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Aetingen . . .	E.-B. . .	223,884	37,420	11,389	249,915	Kyburg-Buchegg	E.-G. . .	11,450	13,848	700	24,598
	B.-G. . .	—	29,762	145	29,617		B.-G. . .	20,950	5,821	—	26,771
	K.-G. . .	38,560	50,012	—	88,572		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	262,444	117,194	11,534	368,104		Total . . .	32,400	19,669	700	51,369
Balm	E.-G. . .	37,000	14,060	15,000	36,060	Lüsslingen . . .	E.-G. . .	8,600	15,164	—	23,764
	B.-G. . .	37,195	496	—	37,691		B.-G. . .	115,260	14,644	1,000	128,904
	K.-G. . .	60	18,636	—	18,696		K.-G. . .	29,190	77,939	—	107,129
	Total . . .	74,255	33,192	15,000	92,447		Total . . .	153,050	107,747	1,000	259,797
Bibern	E.-G. . .	16,760	28,529	4,330	40,959	Lüterkofen und Ichertwil	E.-G. . .	27,170	53,380	371	80,179
	B.-G. . .	146,484	20,911	—	167,395		B.-G. . .	105,620	59,529	—	165,149
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	163,244	49,440	4,330	208,354		Total . . .	132,790	112,909	371	245,328
Biezwil	E.-G. . .	84,548	23,081	988	106,641	Lüterswil . . .	E.-G. . .	54,209	7,134	8,456	52,887
	B.-G. . .	215,737	25,847	600	240,984		B.-G. . .	72,183	16,738	—	88,921
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	300,285	48,928	1,588	347,625		Total . . .	126,392	23,872	8,456	141,808
Brügglen	E.-G. . .	16,025	20,119	2,915	33,229	Messen	E.-G. . .	44,310	28,122	3,363	69,069
	B.-G. . .	77,080	23,429	35	100,474		B.-G. . .	381,180	45,487	—	426,667
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	54,215	44,916	1,577	97,554
	Total . . .	93,105	43,548	2,950	133,703		Total . . .	479,705	118,525	4,940	593,290
Brunnenthal	E.-G. . .	24,540	10,628	2,063	33,105	Mühledorf . . .	E.-G. . .	39,650	26,444	11,623	54,471
	B.-G. . .	850	6,703	130	7,423		B.-G. . .	118,135	30,904	963	148,076
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	25,390	17,331	2,193	40,528		Total . . .	157,785	57,348	12,586	202,547
Gächliwil	E.-G. . .	27,040	25,514	77	52,477	Nennigkofen . . .	E.-G. . .	22,225	10,215	3,592	28,848
	B.-G. . .	38,800	5,607	—	44,407		B.-G. . .	126,455	19,314	—	145,769
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	65,840	31,121	77	96,884		Total . . .	148,680	29,529	3,592	174,617
Gossliwil	E.-G. . .	34,374	21,828	19,150	37,052	Oberramsern . . .	E.-G. . .	9,310	11,910	435	20,785
	B.-G. . .	60,290	7,842	—	68,132		B.-G. . .	31,200	962	91	32,071
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-K. . .	—	—	—	—
	Total . . .	94,664	29,670	19,150	105,184		Total . . .	40,510	12,872	526	52,856
Hessigkofen	E.-G. . .	65,870	35,679	2,958	98,591	Schnottwil . . .	E.-G. . .	150,611	62,032	19,681	192,962
	B.-G. . .	47,660	35,266	—	82,926		B.-G. . .	231,769	40,776	—	272,545
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	113,530	70,945	2,958	181,517		Total . . .	382,380	102,808	19,681	465,507
Ichertwil	E.-G. . .	—	1,910	—	1,910	Tscheppach . . .	E.-G. . .	15,520	30,635	—	46,155
	B.-G. . .	5,775	3,200	—	8,975		B.-G. . .	64,750	27,745	—	92,495
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	5,775	5,110	—	10,885		Total . . .	80,270	58,380	—	138,650
Küttigkofen	E.-G. . .	18,840	38,350	—	57,190	Unterramsern . . .	E.-G. . .	39,150	11,542	3,564	47,128
	B.-G. . .	90,250	31,156	1,770	119,636		B.-G. . .	—	3,459	—	3,459
	K.-G. . .	—	—	—	—		K.-G. . .	—	—	—	—
	Total . . .	109,090	69,506	1,770	176,826		Total . . .	39,150	15,001	3,564	50,587
					Bez. Bucheggberg: Summa	3,167,271	1,217,447	117,619	4,267,099		

Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen					
	Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen		Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Kriegstetten:											
Aeschi und Gallishof	E.-G.	96,496	8,495	2,825	102,166	Horriwil	E.-G.	7,870	17,803	297	25,376
	B.-G.	105,078	9,636	16	114,698		B.-G.	120,480	19,648	97	140,031
	K.-G.	19,750	85,623	1,212	104,161		K.-G.	—	—	—	—
	Total	221,324	103,754	4,053	321,025		Total	128,350	37,451	394	165,407
Ammannsegg	E.-G.	25,490	7,991	9,610	23,871	Hüniken	E.-G.	3,185	9,132	226	12,091
	B.-G.	80,825	30,489	4,000	107,314		B.-G.	17,500	7,623	33	25,090
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	17,288	—	17,288
	Total	106,315	38,480	13,610	131,185		Total	20,685	34,043	259	54,469
Biberist	E.-G.	179,360	90,301	91,606	178,055	Kriegstetten	E.-G.	13,947	30,769	12,393	32,323
	B.-G.	293,385	103,666	—	397,051		B.-G.	21,143	20,509	450	41,202
	K.-G.	23,868	72,106	—	95,974		K.-G.	21,699	147,435	5,357	163,777
	Total	496,613	266,073	91,606	671,080		Total	56,789	198,713	18,200	237,302
Bolken	E.-G.	9,500	9,337	1,354	17,483	Lohn	E.-G.	43,290	41,928	15,814	69,404
	B.-G.	109,030	13,833	987	121,876		B.-G.	174,790	13,201	—	187,991
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	—	—	—
	Total	118,530	23,170	2,341	139,359		Total	218,080	55,129	15,814	257,395
Burgäschli	E.-G.	7,676	3,890	1,096	10,470	Luterbach	E.-G.	82,133	18,417	8,000	92,550
	B.-G.	4,000	2,967	300	6,667		B.-G.	255,575	30,150	3,360	282,365
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	35,444	40,437	—	75,881
	Total	11,676	6,857	1,396	17,137		Total	373,152	89,004	11,360	450,796
Deitingen	E.-G.	47,471	20,724	4,455	63,740	N.-Gerlafingen	E.-G.	136,510	54,260	118,561	72,209
	B.-G.	372,565	12,501	—	385,066		B.-G.	34,950	37,375	—	72,325
	K.-G.	44,860	64,857	743	108,974		K.-G.	—	—	—	—
	Total	464,896	98,082	5,198	557,780		Total	171,460	91,635	118,561	144,534
Derendingen	E.-G.	43,575	67,774	54,512	56,837	O.-Gerlafingen	E.-G.	24,380	15,546	21,798	18,128
	B.-G.	248,250	125,065	—	373,315		B.-G.	43,970	12,775	257	56,488
	K.-G.	—	5,861	—	5,861		K.-G.	—	—	—	—
	Total	291,825	198,700	54,512	436,013		Total	68,350	28,321	22,055	74,616
Etziken	E.-G.	21,520	11,499	265	32,754	Oekingen	E.-G.	19,850	11,056	1,174	29,732
	B.-G.	182,170	9,333	4,600	186,903		B.-G.	75,460	30,385	2,225	103,620
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	—	—	—
	Total	203,690	20,832	4,865	219,657		Total	95,310	41,441	3,399	133,352
Halten	E.-G.	10,800	5,454	6,352	9,902	Recherswil	E.-G.	13,735	21,861	—	35,596
	B.-G.	84,400	9,760	414	93,746		B.-G.	75,910	12,242	—	88,152
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	—	—	—
	Total	95,200	15,214	6,766	103,648		Total	89,645	34,103	—	123,748
Heinrichswil	E.-G.	35,960	4,696	7,192	33,464	Steinhof	E.-G.	15,645	9,263	15,273	9,635
	B.-G.	—	2,775	—	2,775		B.-G.	60,570	20,748	51	81,267
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	—	3,002	—	3,002
	Total	35,960	7,471	7,192	36,239		Total	76,215	33,013	15,324	93,904
Hersiwil	E.-G.	13,800	6,416	12,000	8,216	Subingen	E.-G.	44,480	32,067	45,003	31,544
	B.-G.	48,939	24,276	130	73,085		B.-G.	422,730	15,261	2,152	435,839
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	16,125	48,068	—	64,193
	Total	62,739	30,692	12,130	81,301		Total	483,335	95,396	47,155	531,576
					Winistorf	E.-G.	81,000	6,658	17,065	70,593	
						B.-G.	—	3,145	—	3,145	
						K.-G.	—	—	—	—	
						Total	81,000	9,803	17,065	73,738	

Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen			
	Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen		Immobilien	Kapitalien	Schulden	Nettovermögen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zuchwil	E.-G. 44,890	28,655	18,200	55,345	Balsthal-Gäu:	E.-G. 54,150	17,180	18,013	53,317
	B.-G. 118,375	38,642	872	156,145		B.-G. 135,405	38,741	3,032	171,114
	K.-G. 5,820	104,083	—	109,903		K.-G. 20,470	61,801	3,628	78,643
	Total 169,085	171,380	19,072	321,393		Total 210,025	117,722	24,673	303,074
Bez. Kriegstetten: Summa	4,140,224	1,728,757	492,327	5,376,654					
Balsthal-Thal:									
Aedermannsdorf	E.-G. —	21,490	—	21,490	Egerkingen	E.-G. 65,500	39,009	9,845	94,664
	B.-G. 176,708	31,329	2,585	205,452		B.-G. 89,601	33,063	600	122,064
	K.-G. —	2,493	373	2,120		K.-G. 1,580	53,240	171	54,649
	Total 176,708	55,312	2,958	229,062		Total 156,681	125,312	10,616	271,377
Balsthal und Klus	E.-G. 278,326	112,931	76,336	314,921	Härkingen	E.-G. 193,215	46,554	20,217	219,552
	B.-G. 243,630	41,649	796	284,483		B.-G. 236,370	65,564	—	301,934
	K.-G. 23,580	114,638	6,738	131,480		K.-G. 16,300	128,790	—	145,090
	Total 545,536	269,218	83,870	730,884		Total 445,885	240,908	20,217	666,576
Gänsbrunnen	E.-G. 4,870	14,129	1,037	17,962	Kestenholz	E.-G. 168,760	39,140	15,697	192,203
	B.-G. 42,820	6,230	5,690	43,360		B.-G. 174,350	49,455	165	223,640
	K.-G. 7,790	47,588	918	54,460		K.-G. 31,840	42,652	2,045	72,447
	Total 55,480	67,947	7,645	115,782		Total 374,950	131,247	17,907	488,290
Herbetswil	E.-G. 242,515	21,291	803	263,003	Neuendorf	E.-G. 69,425	21,542	13,427	77,540
	B.-G. 43,580	30,682	24,972	49,290		B.-G. 135,830	21,285	—	157,115
	K.-G. 1,500	44,673	9,947	36,226		K.-G. 2,605	55,365	442	57,528
	Total 287,595	96,646	35,722	348,519		Total 207,860	98,192	13,869	292,183
Holderbank	E.-G. 62,355	28,581	21,010	69,926	Niederbuchsiten	E.-G. 7,500	18,442	3,733	22,209
	B.-G. 93,550	5,689	3,686	95,553		B.-G. 216,145	30,522	1,373	245,294
	K.-G. 9,240	32,030	235	41,035		K.-G. 13,790	73,095	1,027	85,858
	Total 165,145	66,300	24,931	206,514		Total 237,435	122,059	6,133	353,361
Laupersdorf	E.-G. 357,456	25,025	4,704	377,777	Oberbuchsiten	E.-G. 147,694	55,978	39,158	164,514
	B.-G. —	19,380	—	19,380		B.-G. 219,854	55,202	—	275,056
	K.-G. 14,440	62,465	—	76,905		K.-G. 2,420	63,474	6,178	59,716
	Total 371,896	106,870	4,704	474,062		Total 369,968	174,654	45,336	499,286
Matzendorf	E.-G. 121,969	32,997	8,045	146,921	Oensingen	E.-G. 93,640	16,390	6,955	103,075
	B.-G. 246,390	28,657	495	274,552		B.-G. 135,935	57,019	—	192,954
	K.-G. 21,510	58,205	292	79,423		K.-G. 25,040	74,028	666	98,402
	Total 389,869	119,859	8,832	500,896		Total 254,615	147,437	7,621	394,431
Mümliswil	E.-G. 31,440	91,195	15,275	107,360	Wolfwil	E.-G. 93,640	16,390	6,955	103,075
	B.-G. 363,108	42,050	—	405,158		B.-G. 135,935	57,019	—	192,954
	K.-G. 23,880	66,638	631	89,887		K.-G. 25,040	74,028	666	98,402
	Total 418,428	199,883	15,906	602,405		Total 254,615	147,437	7,621	394,431
Ramiswil	E.-G. —	—	—	—	Bez. Balsth.-Gäu: Summa	2,257,419	1,157,531	146,372	3,268,578
	B.-G. 15,120	2,433	—	17,553					
	K.-G. 11,890	49,327	—	61,217	Olten:				
	Total 27,010	51,760	—	78,770	Boningen	E.-G. 31,415	14,426	2,640	43,201
Welschenrohr	E.-G. 133,250	31,867	2,062	163,055		B.-G. 32,900	20,615	270	53,245
	B.-G. 153,650	15,694	1,220	168,124		K.-G. —	8,329	—	8,329
	K.-G. 20,670	54,761	56	75,375		Total 64,315	43,370	2,910	104,775
	Total 307,570	102,322	3,338	406,554	Däniken	E.-G. 15,925	26,492	2,800	39,617
Bez. Balsth.-Thal: Summa	2,745,237	1,136,117	187,906	3,693,448		B.-G. 35,515	25,168	—	60,683
						K.-G. —	1,939	—	1,939
						Total 51,440	53,599	2,800	102,239

Bezirk, Gemeinde		Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde		Gemeindevermögen					
		Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen			Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Dulliken	E.-G.	38,277	31,442	17,566	52,153	Starrkirch-Wil.	E.-G.	9,630	27,594	2,609	34,615		
	B.-G.	37,800	36,204	—	74,004		B.-G.	21,301	24,882	5,091	41,092		
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	13,990	67,051	10,108	70,933		
	Total	76,077	67,646	17,566	126,157		Total	44,921	119,527	17,808	146,640		
Eppenberg- Wöschnau	E.-G.	4,200	12,761	—	16,961	Walterswil - Rothacker	E.-G.	9,520	15,471	316	24,675		
	B.-G.	8,215	16,474	—	24,689		B.-G.	29,900	25,683	—	55,583		
	K.-G.	—	—	—	—		K.-G.	10,800	60,027	—	70,827		
	Total	12,415	29,235	—	41,650		Total	50,220	101,181	316	151,085		
Fulenbach	E.-G.	34,774	21,740	9,779	46,735	Wangen	E.-G.	38,200	15,560	20,200	33,560		
	B.-G.	73,357	26,664	—	100,021		B.-G.	198,400	11,440	1,560	208,280		
	K.-G.	11,800	62,617	—	74,417		K.-G.	14,720	78,048	600	92,168		
	Total	119,931	111,021	9,779	221,173		Total	251,320	105,048	22,360	334,008		
Gretzenbach und Weid	E.-G.	21,455	26,021	2,416	45,060	Bezirk Olten: Summa				2,545,402	2,487,116	228,928	4,803,590
	B.-G.	89,800	41,625	—	131,425	Gösgen:							
	K.-G.	15,074	81,293	18,751	77,616	Hauenstein und Ifenthal	E.-G.	7,160	14,056	2,671	18,545		
	Total	126,329	148,939	21,167	254,101		B.-G.	64,591	13,013	30	77,574		
E.-G.	—	3,852	—	3,852	K.-G.		13,230	50,790	—	64,020			
B.-G.	—	3,023	—	3,023	Total		84,981	77,859	2,701	160,139			
Grod u. Gäumatt	K.-G.	—	—	—	—	Kienberg	E.-G.	34,437	12,959	25,410	21,986		
	Total	—	6,875	—	6,875		B.-G.	52,360	23,250	147	75,463		
	E.-G.	43,289	5,942	91	49,140		K.-G.	11,525	48,644	615	59,554		
	B.-G.	67,640	20,275	—	87,915		Total	98,322	84,853	26,172	157,003		
Gunzgen	K.-G.	1,880	44,305	—	46,185	Lostorf und Mahren	E.-G.	16,695	19,575	14,033	22,237		
	Total	112,809	70,522	91	183,240		B.-G.	217,676	45,739	—	263,415		
	E.-G.	31,112	32,400	17,094	46,418		K.-G.	17,835	56,228	2,754	71,309		
	B.-G.	188,545	71,343	3,200	256,688		Total	252,206	121,542	16,787	356,961		
Hägendorf	K.-G.	16,880	63,683	221	80,342	Niedergösgen	E.-G.	24,755	17,721	5,000	37,476		
	Total	236,537	167,426	20,515	383,448		B.-G.	134,610	13,914	—	148,524		
	E.-G.	23,315	12,793	—	36,108		K.-G.	—	86,827	—	86,827		
	B.-G.	91,000	29,650	570	120,080		Total	159,365	118,462	5,000	272,827		
Kappel	K.-G.	13,230	27,010	—	40,240	Niedererlinsbach	E.-G.	18,015	37,612	2,140	53,487		
	Total	127,545	69,453	570	196,428		B.-G.	73,795	23,901	237	97,459		
	E.-G.	—	153,000	—	153,000		K.-G.	14,905	50,130	1,243	63,792		
	B.-G.	836,610	766,705	1,339	1,601,976		Total	106,715	111,643	3,620	214,738		
Olten	K.-G.	24,000	136,459	212	160,247	Obererlinsbach	E.-G.	5,543	10,781	6,474	9,850		
	Total	881,028	1,063,510	1,551	1,942,987		B.-G.	49,220	22,487	7,410	64,297		
	E.-G.	68,790	15,144	4,495	79,439		K.-G.	—	1,105	—	1,105		
	B.-G.	—	9,895	—	9,895		Total	54,763	34,373	13,884	75,252		
Rickenbach	K.-G.	—	15,613	—	15,613	Obergösgen	E.-G.	31,377	9,902	11,040	30,239		
	Total	68,790	40,652	4,495	104,947		B.-G.	30,123	16,427	200	46,350		
	E.-G.	187,490	51,980	57,000	182,470		K.-G.	14,350	52,920	—	67,270		
	B.-G.	134,235	58,240	50,000	142,475		Total	75,850	79,249	11,240	143,859		
Schönenwerd	K.-G.	1)	76,861	—	76,861	1) Römischkatholisch. 2) Christkatholisch. 3) Reformiert.							
	Total	321,725	289,112	107,000	503,837								
	E.-G.	187,490	51,980	57,000	182,470								
	B.-G.	134,235	58,240	50,000	142,475								

1) Römischkatholisch. 2) Christkatholisch. 3) Reformiert.

Bezirk, Gemeinde		Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde		Gemeindevermögen			
		Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen			Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rohr	E.-G.	4,780	17,328	838	21,270	Metzerlen	E.-G.	22,300	11,223	1,550	31,973
	B.-G.	21,065	36,914	221	57,758		B.-G.	127,355	27,711	800	154,266
	K.-G.	—	1,805	23	1,782		K.-G.	9,735	69,769	435	79,069
	Total	25,845	56,047	1,082	80,810		Total	159,390	108,703	2,785	265,308
Stüsslingen	E.-G.	18,155	14,917	10,149	22,923	Nuglar und Pantaleon	E.-G.	197,485	17,820	2,154	213,151
	B.-G.	47,518	7,617	—	55,135		B.-G.	—	4,028	—	4,028
	K.-G.	23,210	61,837	889	84,158		K.-G.	8,200	72,730	—	80,930
	Total	88,883	84,371	11,038	162,216		Total	205,685	94,578	2,154	298,109
Trimbach	E.-G.	27,800	21,094	500	48,394	Rodersdorf	E.-G.	39,860	11,303	2,374	48,789
	B.-G.	210,990	28,681	—	239,671		B.-G.	105,348	23,292	239	128,401
	K.-G.	16,030	55,486	—	71,516		K.-G.	22,510	29,968	325	52,153
	Total	254,820	105,261	500	359,581		Total	167,718	64,563	2,938	229,343
Winznau	E.-G.	8,200	26,446	100	34,546	Seewen	E.-G.	241,255	44,509	31,000	254,764
	B.-G.	92,305	33,103	—	125,408		B.-G.	150	11,908	141	11,917
	K.-G.	10,000	79,170	—	89,170		K.-G.	11,645	39,450	—	51,095
	Total	110,505	138,719	100	249,124		Total	253,050	95,867	31,141	317,776
Wisn	E.-G.	24,095	15,182	10,804	28,473	Witterswil	E.-G.	49,390	11,584	5,692	55,282
	B.-G.	47,970	29,359	400	76,929		B.-G.	—	13,256	—	13,256
	K.-G.	—	48,530	69	48,461		K.-G.	20,580	40,087	734	59,933
	Total	72,065	93,071	11,273	153,863		Total	69,970	64,927	6,426	128,471
Bezirk Gösgen: Summa		1,384,320	1,105,450	103,397	2,386,373	Bezirk Dorneck: Summa		1,773,174	855,913	116,882	2,512,205
Dorneck:					Thierstein:						
Bättwil	E.-G.	11,885	8,607	4,737	15,755	Bärschwil	E.-G.	294,750	14,826	1,960	307,616
	B.-G.	16,975	6,182	—	23,157		B.-G.	—	15,501	685	14,816
	K.-G.	—	6,018	571	5,447		K.-G.	14,990	37,770	288	52,472
	Total	28,860	20,807	5,308	44,359		Total	309,740	68,097	2,933	374,904
Büren	E.-G.	171,390	31,286	1,963	200,713	Beinwil	E.-G.	24,330	11,733	—	36,063
	B.-G.	190	13,264	—	13,454		B.-G.	—	9,000	—	9,000
	K.-G.	20,355	45,998	—	66,353		K.-G.	34,720	78,776	3,002	110,494
	Total	191,935	90,548	1,963	280,520		Total	59,050	99,509	3,002	155,557
Dornach	E.-G.	—	16,939	—	16,939	Breitenbach	E.-G.	149,420	20,759	23,393	146,786
	B.-G.	204,470	40,439	7,688	237,221		B.-G.	122,000	14,254	—	136,254
	K.-G.	838	39,766	6,083	34,521		K.-G.	23,515	81,410	—	104,925
	Total	205,308	97,144	13,771	288,681		Total	294,935	116,423	23,393	387,965
Gempen	E.-G.	91,071	8,019	4,970	94,120	Büsserach	E.-G.	274,150	43,853	8,081	309,922
	B.-G.	—	1,573	—	1,573		B.-G.	—	33,750	—	33,750
	K.-G.	350	28,896	—	29,246		K.-G.	12,300	88,452	—	100,752
	Total	91,421	38,488	4,970	124,939		Total	286,450	166,055	8,081	444,424
Hochwald	E.-G.	167,575	14,219	12,550	169,244	Erschwil	E.-G.	278,480	16,133	13,869	280,744
	B.-G.	90	41,640	—	41,730		B.-G.	543	14,488	—	15,031
	K.-G.	11,887	29,739	—	41,626		K.-G.	15,300	86,388	210	101,478
	Total	179,552	85,598	12,550	252,600		Total	294,323	117,009	14,079	397,253
Hofstetten	E.-G.	219,785	15,458	32,652	202,591	Fehren	E.-G.	70,240	25,199	2,315	93,124
	B.-G.	500	3,771	—	4,271		B.-G.	—	17,525	—	17,525
	K.-G.	—	75,461	224	75,237		K.-G.	—	—	—	—
	Total	220,285	94,690	32,876	282,099		Total	70,240	42,724	2,315	110,649

Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen				Bezirk, Gemeinde	Gemeindevermögen							
	Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen		Im- mobilien	Kapitalien	Schul- den	Netto- vermögen				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Grindel	E.-G.	144,310	11,266	25,436	130,140	Zullwil	E.-G.	102,540	22,020	716	123,844		
	B.-G.	850	3,502	450	3,902		B.-G.	180	7,911	—	8,091		
	K.-G.	870	40,170	—	41,040		K.-G.	—	—	—	—		
	Total	146,030	54,938	25,886	175,082		Total	102,720	29,931	716	131,935		
Himmelried	E.-G.	109,990	22,096	1,354	130,732	Bezirk Thierstein: Summa				2,370,768	1,231,007	103,519	3,498,256
	B.-G.	2,235	7,695	600	9,330	Zusammenzug.							
	K.-G.	6,950	25,087	1,621	30,416	Solothurn	5,511,081	4,446,313	647,427	9,309,967			
	Total	119,175	54,878	3,575	170,478	Lebern	4,189,702	1,365,646	455,932	5,099,416			
Kleintützel	E.-G.	88,675	51,087	7,877	131,885	Bucheggberg	3,167,271	1,217,447	117,619	4,267,099			
	B.-G.	129,885	6,732	1,200	135,417	Kriegstetten	4,140,224	1,728,757	492,327	5,376,654			
	K.-G.	10,390	32,366	569	42,187	Balsthal-Thal	2,745,237	1,136,117	187,906	3,693,448			
	Total	228,950	90,185	9,646	309,489	Balsthal-Gäu	2,257,419	1,157,531	146,372	3,268,578			
Meltingen	E.-G.	224,480	16,880	3,985	237,375	Olten	2,545,402	2,487,116	228,928	4,803,590			
	B.-G.	2,590	14,538	—	17,128	Gösgen	1,384,320	1,105,450	103,397	2,386,373			
	K.-G.	14,570	41,160	1,265	54,465	Dorneck	1,773,174	855,913	116,882	2,512,205			
	Total	241,640	72,578	5,250	308,968	Thierstein	2,370,768	1,231,007	103,519	3,498,256			
Nunningen und Oberkirch	E.-G.	44,790	201,342	4,181	241,951	<i>Total</i>				30,084,598	16,731,297	2,600,309	44,215,586
	B.-G.	150,935	19,921	—	170,856								
	K.-G.	21,790	97,417	462	118,745								
	Total	217,515	318,680	4,643	531,552								

Tab. XI.

Staats- und Gemeindesteuer.

Bezirk, Gemeinde	1898				Total			Bezirk, Gemeinde	1898				Total		
	Staatssteuer		Gemeindesteuer		Betrag		In Staatssteuer-einheiten		Staatssteuer		Gemeindesteuer		Betrag		In Staatssteuer-einheiten
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Solothurn	79,943	60	231,084	05	311,027	65	3.89	Kriegstetten:							
Lebern:								Aeschi u. Gallishof	630	40	3,049	40	3,679	80	5.84
Balm	186	15	872	66	1,058	81	5.69	Ammannsegg	383	40	1,722	95	2,106	35	5.49
Bellach	2,480	25	5,307	40	7,787	65	3.14	Biberist	10,329	35	29,087	10	39,416	45	3.82
Bettlach	1,751	60	5,890	06	7,641	66	4.36	Bolken	308	50	1,294	85	1,603	35	5.20
Feldbrunnen	2,891	80	2,899	10	5,790	90	2	Burgäschi	11	65	269	80	281	45	24.16
Flumenthal	586	80	1,947	80	2,534	60	4.32	Deitingen	1,559	60	6,588	58	8,148	18	5.22
Grenchen	13,422	20	69,106	50	82,528	70	6.15	Derendingen	12,528	90	31,967	70	44,496	60	3.55
Günsberg	417	40	5,772	75	6,190	15	14.89	Etziken	569	45	2,429	42	2,998	87	5.27
Hubersdorf	171	75	1,395	65	1,567	40	9.13	Halten	392	50	2,130	50	2,523	—	6.43
Kammersrohr	16	75	—	—	16	75	1	Heinrichswil	148	95	1,318	40	1,467	35	9.85
Langendorf	4,492	35	12,084	85	16,577	20	3.69	Hersiwil	227	65	1,249	60	1,477	25	6.49
Lommiswil	514	45	2,702	90	3,217	35	6.26	Horriwil	362	80	2,503	50	2,866	30	7.00
Niederwil	319	65	1,070	50	1,390	15	4.35	Hüniken	316	30	374	35	690	65	2.18
Oberdorf	1,513	50	7,327	05	8,840	55	5.84	Kriegstetten	961	10	2,290	65	3,251	75	3.38
Riedholz	1,835	65	3,449	50	5,285	15	2.88	Lohn	739	60	4,147	05	4,886	65	6.61
Rüttenen	1,134	55	6,934	60	8,069	15	7.11	Luterbach	3,231	10	11,028	15	14,259	25	4.41
Selzach	3,139	80	11,872	45	15,012	25	4.78	Niedergerlafingen	9,191	90	20,134	10	29,326	—	3.19
Summa	34,874	65	138,633	77	173,508	42	4.98	Obergerlafingen	403	80	2,440	40	2,844	20	7.04
Bucheggberg:								Oekingen	420	40	1,851	85	2,272	25	5.41
Aetigkofen	236	—	939	30	1,175	30	4.98	Oekingen	997	30	3,847	85	4,845	15	4.86
Aetingen	1,741	05	2,064	65	3,805	70	2.19	Steinhof	99	40	1,527	40	1,626	80	16.37
Balm	1,068	45	1,656	10	2,724	55	2.55	Subingen	1,081	85	6,823	85	7,905	70	7.31
Bibern	319	35	1,071	75	1,391	10	4.36	Winistorf	130	30	1,706	95	1,837	25	14.10
Biezwil	525	85	1,684	40	2,210	25	4.20	Zuchwil	1,927	25	6,968	90	8,896	15	4.62
Brügglen	160	55	1,140	50	1,301	05	8.10	Summa	46,953	45	146,753	30	193,706	75	4.13
Brunnenthal	88	75	874	93	963	68	10.86	Balsthal-Thal:							
Gächliwil	266	35	—	—	266	35	1	Aedermannsdorf	578	70	2,933	65	3,512	35	6.07
Gossliwil	431	—	1,747	10	2,178	10	5.05	Balsthal und Klus	9,316	35	28,578	85	37,895	20	4.07
Hessigkofen	824	80	—	—	824	80	1	Gänsbrunnen	191	05	1,886	45	2,077	50	10.87
Ichertswil	193	35	263	65	457	—	2.37	Herbetswil	210	90	3,155	25	3,366	15	15.96
Küttigkofen	670	05	971	25	1,641	30	2.45	Holderbank	483	30	3,994	—	4,477	30	9.26
Kyburg-Buchegg	475	05	1,681	40	2,156	45	4.54	Laupersdorf	973	90	4,926	80	5,900	70	6.06
Lüsslingen	578	30	1,748	91	2,327	21	4.03	Matzendorf	611	50	4,406	25	5,017	75	8.21
Lüterkofen	996	35	2,653	80	3,650	15	3.66	Mümliswil-Ramiswil	2,244	10	11,769	05	14,013	15	6.24
Lütterswil	838	90	1,423	25	2,262	15	2.70	Welschenrohr	579	55	6,780	40	7,359	95	12.70
Messen	1,312	35	5,051	69	6,364	04	4.85	Summa	15,189	35	68,430	70	83,620	05	5.51
Mühledorf	576	60	2,106	01	2,682	61	4.65	Balsthal-Gäu:							
Nennigkofen	878	15	3,508	70	4,386	85	5	Egerkingen	837	20	3,459	60	4,296	80	5.13
Oberramsern	293	45	1,002	36	1,295	81	4.42	Härkingen	389	70	2,611	71	3,001	41	7.70
Schnottwil	2,158	40	4,177	95	6,336	35	2.94	Kestenholz	950	35	—	—	950	35	1
Tschoppach	318	10	477	15	795	25	2.50	Neuendorf	1,310	60	2,150	—	3,460	60	2.64
Unterramsern	722	40	1,340	15	2,062	55	2.86	Niederbuchsiten	985	40	3,110	05	4,095	45	4.16
Summa	15,673	60	37,585	—	53,258	60	3.40	Obersuchsiten	884	65	3,511	04	4,395	69	4.97
								Oensingen	3,803	10	11,142	—	14,945	10	3.93
								Wolfwil	385	55	4,922	—	5,307	55	13.77
								Summa	9,546	55	30,906	40	40,452	95	4.24

Bezirk, Gemeinde	1898				Total			Bezirk, Gemeinde	1898				Total		
	Staatssteuer		Gemeindesteuer		Betrag		In Staatssteuer-einheiten		Staatssteuer		Gemeindesteuer		Betrag		In Staatssteuer-einheiten
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Olten:								Übertrag	6,007	85	20,976	—	26,983	85	
Boningen	505	25	1,621	85	2,127	10	4.31	Hochwald	1,180	05	1,948	95	3,129	—	2.65
Däniken	593	50	4,139	30	4,732	80	7.98	Hofstetten	981	50	6,045	10	7,026	60	7.16
Dulliken	784	50	5,425	45	6,209	95	7.92	Metzerlen	881	45	4,470	90	5,352	35	6.07
Eppenberg-Wöschnau .	337	90	1,433	30	1,771	20	5.24	Nuglar	451	05	1,341	05	1,792	10	3.98
Fulenbach	749	20	2,486	30	3,235	50	4.32	Rodersdorf	722	30	2,182	55	2,904	85	4.02
Gretzenbach	761	05	9,071	25	9,832	30	12.92	Seewen	1,112	85	4,312	60	5,425	45	4.88
Grod	36	20	287	80	324	—	8.95	Witterswil	310	—	2,443	—	2,753	—	8.88
Gunzgen	379	—	2,400	—	2,779	—	7.33	Summa	11,647	05	43,720	15	55,367	20	4.75
Hägendorf	2,894	20	11,848	10	14,742	30	5.09	Thierstein:							
Kappel	513	55	2,390	—	2,903	55	5.65	Bärschwil	814	40	2,136	15	2,950	55	3.68
Olten	38,610	50	125,927	90	164,538	40	4.26	Beinwil	1,153	10	1,209	45	2,362	55	2.05
Rickenbach	763	50	2,315	—	3,078	50	4.03	Breitenbach	2,053	55	4,851	36	6,904	91	3.36
Schönenwerd	18,925	95	37,408	95	56,334	90	2.98	Büsserach	1,663	90	—	—	1,663	90	1
Starrkirch	453	05	5,583	15	6,036	20	13.32	Erschwil	670	30	1,304	75	1,975	05	2.95
Walterswil-Rothacker .	655	25	2,066	20	2,721	45	4.15	Fehren	244	25	—	—	244	25	1
Wangen	1,091	80	11,810	80	12,902	60	11.82	Grindel	228	20	327	75	555	95	2.44
Summa	68,054	40	226,215	35	294,269	75	4.32	Himmelried	301	75	2,214	50	2,516	25	8.34
Gösgen:								Kleinlützel u Huggerwald	671	85	3,525	85	4,197	70	6.25
Hauenstein u. Ifenthal	895	35	2,758	10	3,653	45	4.08	Meltingen	291	10	537	20	828	30	2.85
Kienberg	470	85	3,864	15	4,335	—	9.21	Nunningen	1,253	15	1,672	45	2,925	60	2.33
Lostorf u. Mahren . . .	1,342	60	9,154	—	10,496	60	7.82	Zullwil	816	10	383	35	1,199	45	1.47
Niedererlinsbach . . .	1,080	90	8,289	95	9,370	85	8.67	Summa	10,161	65	18,162	81	28,324	46	2.79
Niedergösgen	1,338	05	7,350	45	8,688	50	6.49	Zusammenzug.							
Obererlinsbach	333	25	3,911	60	4,244	85	12.74	Solothurn	79,943	60	231,084	05	311,027	65	3.89
Obergösgen	345	35	1,756	85	2,102	20	6.09	Lebern	34,874	65	138,633	77	173,508	42	4.98
Rohr	90	95	1,022	44	1,113	39	12.24	Bucheggberg	15,673	60	37,585	—	53,258	60	3.40
Stüsslingen	627	85	2,965	70	3,593	55	5.72	Kriegstetten	46,953	45	146,753	30	193,706	75	4.13
Trimbach	2,204	10	13,583	10	15,787	20	7.16	Balsthal-Thal	15,189	35	68,430	70	83,620	05	5.51
Winznau	900	75	2,012	50	2,913	25	3.23	Balsthal-Gäu	9,546	55	30,906	40	40,452	95	4.24
Wisn	332	30	2,501	75	2,834	05	8.53	Olten	68,054	40	226,215	35	294,269	75	4.33
Summa	9,962	30	59,170	59	69,132	89	6.94	Gösgen	9,962	30	59,170	59	69,132	89	6.94
Dorneck:								Dorneck	11,647	05	43,720	15	55,367	20	4.75
Bättwil	691	80	1,930	35	2,622	15	3.79	Thierstein	10,161	65	18,162	81	28,324	46	2.79
Büren	556	40	2,018	10	2,574	50	4.63	Total	302,006	60	1,000,662	12	1,302,668	72	4.31
Dornach	4,185	55	15,602	—	19,787	55	4.73								
Gempen	574	10	1,425	55	1,999	65	3.48								
Übertrag	6,007	85	20,976	—	26,983	85									

Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg.

Mitgeteilt von Herrn Dr. Greppin.

Mit Dekret vom 17. Juni 1855 beschloss der Kantonsrat des Kantons Solothurn die Errichtung einer Heil- und Versorgungsanstalt für Irre und unheilbare Kranke. Die Anstalt soll auf dem für Rechnung des Kantonsarmenfonds angekauften Gute Rosegg gebaut und Rosegg benannt werden. Zur Ausführung der Baute wurde ein Kredit von Fr. 189,000 bewilligt. Zur Gründung der Anstalt war bestimmt der gesamte Fonds des Pfrundhauses Klus, das mit der Eröffnung der neuen Anstalt einging. Der Fonds betrug auf 31. Dezember 1854 Fr. 147,786. Ein fernerer Beitrag per Fr. 100,000 wurde dem Kantonsarmenfonds entnommen. In diesen Fr. 100,000 war das oben erwähnte Rosegggut per Fr. 51,000 inbegriffen.

Der Bau der Irrenanstalt wurde im Jahre 1856 in Angriff genommen. Der zu dessen Ausführung bewilligte Kredit von Fr. 189,000 erwies sich als nicht ausreichend. Mit Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 1857 wurde ein weiterer Kredit von Fr. 134,000 bewilligt. Am 30. Januar 1858 beschloss der Regierungsrat, es seien sämtliche der Irrenanstalt zugehörige Fonds unter dem Namen „Irrenhausfonds Rosegg“ auf das Staatsvermögen überzutragen. Der gesamte Irrenhausfonds belief sich Ende 1857 auf Fr. 347,460.

Mit dem 31. Mai 1860 konnte die Irrenanstalt Rosegg dem Betriebe übergeben werden. Die Anstalt befindet sich in schöner Lage am Fusse des Weissensteins, cirka 2 km. von der Stadt Solothurn entfernt. Die 25 Pfleglinge des Pfrundhauses Klus wurden am 6. Juni 1860 in die neue Anstalt aufgenommen.

Da sich die Anstalt bald als zu klein erwies, beschloss der Kantonsrat im Jahre 1864 mit einem Kostenvoranschlage von Fr. 106,000 die Erweiterung derselben durch den Neubau zweier Flügel behufs zweckmässiger Unterbringung der unruhigen Kranken. Die Arbeiten wurden 1865 in Angriff genommen und konnten die beiden Flügel 1866 bezogen werden. Ende der 80er Jahre machte sich auf der Männerseite wiederum eine starke Überfüllung geltend, so dass

im Jahre 1891 durch Kantonsratsbeschluss die Vergrösserung der Männerabteilung verfügt und zu diesem Zwecke der nötige Kredit bewilligt wurde. Der Neubau war bis Oktober 1893 zum Bezuge fertig erstellt. Die Baukosten betragen Fr. 105,188.

Bis zum Jahre 1896 wurden zur Beleuchtung Petrol und zum Teil Kerzen verwendet. 1895 ist für die ganze Anstalt und die Ökonomiegebäude die elektrische Beleuchtung eingerichtet worden. Die Installationskosten beliefen sich auf Fr. 13,206.

Die Heiz- und KÜcheeinrichtungen (Ofenheizung) sind seit der Eröffnung der Anstalt bis heute die gleichen geblieben.

Die Aktiven betragen auf 31. Dezember 1898 Fr. 1,052,287, die Passiven Fr. 138,877 und somit das reine Vermögen Fr. 913,410.

Folgende Ziffern geben über den Patienten- und Personalbestand Auskunft:

31. Dezember	Männer	Frauen	Personal	Total
1860 . .	31	37	8	76
1864 . .	72	76	26	174
1870 . .	96	97	31	224
1875 . .	89	105	31	225
1880 . .	91	87	34	212
1885 . .	107	87	35	229
1890 . .	122	97	36	255
1895 . .	149	116	52	317
1. Juli				
1899 . .	143	131	51	325

An der Spitze der Anstalt steht eine vom Kantonsrat je auf 4 Jahre zu wählende Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, in welcher der Vorsteher des Sanitätsdepartements den Vorsitz führt. Das leitende Organ der ganzen Anstalt ist der Anstaltsdirektor; ihm ist ein Assistenzarzt zur Aushilfe und eventuell als Stellvertreter beigegeben. Der Ökonomiebetrieb, sowie das Rechnungswesen der Anstalt, liegt einem Verwalter ob, dem ein Adjunkt zur Seite gestellt ist.

Beiträge zur Industriestatistik des Kantons Solothurn.

Gesammelt vom kantonalen Handels- und Industriedepartement.

Der Sammlung der nachfolgenden Beiträge zur Industriestatistik des Kantons Solothurn lag gleich von Anfang an der Gedanke eines blossen Versuches zu Grunde. Dieser Versuch aber ist durch die folgenden Vorkommnisse angeregt worden.

Bei der Jahresversammlung der schweizerischen amtlichen Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft, die letzten Herbst in Lausanne stattfand, war für das laufende Jahr 1899 Solothurn als Versammlungsort bezeichnet worden. Den mit der Vorbereitung dieser Versammlung betrauten Organen schien es angemessen, der in den letzten Jahren festgehaltenen Übung folgend, auch hier eine oder die andere statistische Mitteilung über den Kanton des Versammlungsortes zu veranlassen. Nun hatten sich seit längerer Zeit die Bundesbehörden mit der Frage beschäftigt, ob nicht eine allgemeine schweizerische Gewerbezahlung durchzuführen sei. An Hand fachmännischer Beratungen war auch bereits ein Erhebungsfornular entworfen worden, dessen man sich zu bedienen gedachte, um, sobald die Durchführung der Gewerbezahlung beschlossen sein würde, vorläufige Versuche derselben zu veranstalten. — Aus Gründen, die hier nicht zu besprechen sind, ist dann freilich die angeregte Gewerbezahlung für die gegenwärtige Zeit abgelehnt worden. Lag demzufolge auch für jene beabsichtigten Probeerhebungen kein unmittelbares Bedürfnis mehr vor, so schien es gleichwohl, dass dieselben wenigstens für die Zukunft nützlich sein könnten. — Wenn in späterer, passender Zeit die Frage einer Gewerbezahlung sich wieder einstellen wird, muss es ohne Zweifel zur Aufklärung dienen, wenn alsdann bereits auf durchgeführte Beispiele hingewiesen werden kann, welche zeigen, was etwa bei einer Gewerbezahlung gefragt werden möchte und was hierauf geantwortet würde. Das Vorliegende stellt nun der Hauptsache nach eben eine solche Probeerhebung dar, zu deren Durchführung man selbstverständlich durch-

wegs auf das freiwillige Entgegenkommen der hierfür angefragten Industriellen angewiesen war. — Die Wertung der zu genanntem Zwecke und auf die genannte Weise gesammelten und hiernach abgedruckten Beiträge zur Industriestatistik des Kantons Solothurn sei hiermit dem Leser überlassen.

I.

Es folgen hier zunächst einige Zusammenstellungen allgemeinerer Natur, welche Aufschlüsse über die Berufsverhältnisse der Bevölkerung des Kantons Solothurn enthalten. Hierzu dienten als Quellen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen von 1888, 1880 und 1870, sowie die eidgenössische Fabrikstatistik der Jahre 1895, 1888 und 1882.

Unterscheidung der Bevölkerung des Kantons Solothurn nach Berufsklassen

bei den Zählungen von 1888, 1880 und 1870¹⁾.

Je 1000 Personen bekannten Berufsverhältnisses (Ernährte) verteilt sich in der folgenden Weise auf die verschiedenen Berufsklassen			
Berufsklassen	1888	1880	1870
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse (Urproduktion)	367	409	418
B. Veredlung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse (Industrie)	465	447	446
C. Handel	56	56	58
D. Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr	70	48	29
E. Allgemeine öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst	36	38	40
F. Nicht genau bestimmbare Berufsthätigkeit	6	2	9

¹⁾ In dieser wie in der folgenden Zusammenstellung umfassen die Zahlen für 1888 die Wohnbevölkerung, dagegen diejenigen für 1880 und 1870 die ortsanwesende Bevölkerung.

Die bezirkweise Häufigkeit, sowie die jährliche durchschnittliche Zu- oder Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung seit 1870.

Kanton Bezirke	Gesamtzahl der Bevölkerung, die einem bestimmten Berufe angehörte			Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung ¹⁾			Von je 100 Personen bekanntem Berufsverhält- nisses gehörten zur Landwirtschaft			Jährliche durchschnittliche Zu- oder Abnahme der landwirtschaft- lichen Bevölkerung auf 1000 des jeweiligen Bestandes		
	1888	1880	1870	1888	1880	1870	1888	1880	1870	von 1870 bis 1888	von 1880 bis 1888	von 1870 bis 1880
Kanton Solothurn	80,754	76,887	69,841	28,313	29,529	27,947	35	38	40	0.7	— 5.2	5.5
Balsthal	12,023	11,783	11,755	5,371	5,982	5,528	45	51	47	— 1.6	— 13.4	7.9
Bucheggberg-Kriegstetten	16,399	16,094	14,329	6,782	7,334	6,904	41	46	48	— 1.0	— 9.7	6.1
Dorneck-Thierstein	12,253	12,542	12,449	6,651	6,594	5,805	54	53	47	7.6	1.1	12.3
Olten-Gösgen	21,163	19,405	17,005	6,147	6,284	6,268	29	32	37	— 1.1	— 2.8	0.3
Solothurn-Lebern	18,916	17,063	14,303	3,362	3,335	3,442	18	20	24	— 1.3	1.0	— 3.2

¹⁾ Die Zahlen umfassen nicht bloss die thätigen, sondern die Gesamtzahl der in der Landwirtschaft ernährten Personen.

Die Fabrikthätigkeit im Kanton Solothurn. Hauptergebnisse.

Jahr	Gesamtzahl der Fabriketablissemerte	Gesamtzahl der Fabrikarbeiter			Hiervon unter 18 Jahren		
		Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1895	139	7250	4867	12,117 ¹⁾	926	1271	2197
1888	89	5502	3504	9,006	813	934	1747
1882	60	3500	2842	6,342	583	799	1382

¹⁾ Wovon 346 Ausländer.

Die Fabrikthätigkeit im Kanton Solothurn nach den einzelnen Berufen und Industriezweigen.

Berufsart — Industriezweig	Zahl der Fabrikarbeiter nach der Fabrikstatistik im ganzen			Gesamtzahl der Thätigen nach der Volkszählung		
	1895	1888	1882	1888 ¹⁾	1880 ¹⁾	1870 ¹⁾
a. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	158	79	80	931	1,231	1,037
Müllerei	47	11	—	159	224	291
Teigwarenfabrikation	31	24	—	16	6	4
Kaffeeturrogate	13	14	—	16	33	7
Bierbrauerei	37	8	—	60	72	64
Tabak und Cigaren	30	22	80	42	72	39
b. Herstellung von Kleidung und Putz	3,788	2386	1789	5,603	5,335	3,552
Schuhwaren (inkl. Elastiqueweberei)	3,401	2139	1609	3,298	2,951	1,324
Hutfabrikation	—	44	—	60	22	26
Strickerei	135	47	13	403	181	180
Kammmacherei	252	156	167	148	169	104
c. Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung von Wohnungen	740	425	242	3,157	3,401	3,700
Ziegel- und Backsteinfabrikation	68	19	—	86	113	107
Herstellung von Kalk, Gips, Cement und Cementwaren	125	104	43	183	103	26
Sägerei und Zimmerei	64	—	—	580	743	825
Parquetterie	48	43	—	49	73	22
Schreinerei und Möbelfabrikation	48	14	64	331	422	462
Verschiedene Holzwaren (Drechserei, Küferei, Küblerei)	28	—	—	279	292	429
Schlosserei	241	148	53	226	115	188
Lampenfabrikation, Spenglerei	39	11	—	117	79	70
Thonwarenfabrikation	50	47	13	79	66	63
Goldleistenfabrikation	29	39	69	28	53	22
d. Herstellung von Gespinsten und Geweben und deren Veredlung	1,875	1451	1159	2,967	2,778	3,648?
Seidenspinnerei (-winderei und -zwirneri)	349	348	347	794	717	?
Seidenbandfabrikation	169	176	151	1,008	1,019	?
Baumwollspinnerei	241	204	206	190	186	?
Baumwollweberei	57	50	41	70	135	?
Baumwollbleicherei und -appretur	—	4	—	14	18	?
Wollspinnerei, Wollweberei, Tuch- und Filzfabrikation	1,038	646	395	713	842	?
Stickerei	21	23	19	33	25	40
e. Chemische Gewerbe	987	674	311	741	441	191
Herstellung von Papierstoff und Papier	949	674	311	682	370	71
Gasfabrikation	7	—	—	11	10	8
Herstellung von Chemikalien	31	—	—	5	14	22
f. Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen	4,440	3922	2708	4,327	2,944	1,941
Roheisenprod., Giesserei, Maschinenbau, Mühlenbau, Fabr. landw. Masch.	1,574	1023	1097	1,027	712	407
Eisenbahnreparaturwerkstatt	699	546	—	—	—	—
Herstellung anderer unedler Metalle	17	—	—	9	17	21
Anstalt für Versilberung	18	16	—	—	—	—
Uhrenindustrie	2,132	2337	1611	2,795	1,486	806
g. Vervielfältig. v. Schrift u. Zeichnung, Herstellg. v. Büchern u. and. Papierarb.	129	69	53	190	173	118
Buchdruckerei	104	69	53	99	83	46
Lithographie	25	—	—	38	39	39
Im ganzen	12,117	9006	6342	17,916	16,303	14,187

¹⁾ In den unter a, b, c, d, e, f und g, bezeichneten Hauptgruppen sind bei den Volkszählungsergebnissen jeweilen alle Thätigen inbegriffen, also auch diejenigen, welche einer hier nicht aufgeführten Berufsart — unter derselben Hauptgruppe — angehören.

II.

Der Fragebogen, welcher vom eidgenössischen statistischen Bureau für die Probeaufnahmen für eine schweizerische Gewerbezahlung vorbereitet war und welcher mehreren Geschäfts- oder Gewerbebetrieben im

Kanton Solothurn zugestellt wurde, mit der Bitte, denselben — nach bestmöglicher Ausfüllung und Anbringung allfälliger Bemerkungen — nebst einem eingehenden Berichte (Monographie) über das betreffende Geschäft dem kantonalen Handels- und Industriedepartement wieder einzusenden, war folgender:

Probeaufnahmen

für eine schweizerische Gewerbezahlung, umfassend die Gross- und Kleinindustrie, Gewerbe und Handwerk, sowie den Handel.

Bezirk:

Gemeinde:

Numero des Zählbogens

Man ist gebeten, vor der Beantwortung die Vorschriften auf Seite 3 dieses Bogens zu lesen.

A. Gemeinsame Angaben,

die von jedem Arbeitgeber und Geschäfte zu machen sind, die neben dem Geschäftsinhaber noch andere Personen beschäftigen.

1. Name und Wohnort des Geschäftsinhabers, }
oder Firma und Sitz des Geschäftes: }
2. Haupt- und allfällige Nebenberufe des Geschäftsinhabers, }
oder Gegenstand und Art des Gewerbebetriebes: }
3. Art und Sitz allfälliger Zweiggeschäfte oder Filialen, }
oder, falls das hiesige Geschäft selbst eine solche ist, }
Art und Sitz des Hauptgeschäftes: }
4. Rechtliche Eigenschaft des Geschäftsinhabers: Einzelperson* — einfache Gesellschaft* — Kollektivgesellschaft* — Kommanditgesellschaft* — Aktiengesellschaft* — Kommandit-Aktiengesellschaft* — Genossenschaft* — Verein* — Korporation* — Gemeinde* — Kanton* — Bund*.
5. Das Geschäft ist eingetragen im Handelsregister* — es untersteht dem eidg. Fabrikgesetz* — der erweiterten Haftpflicht*.
6. Der Geschäftsbetrieb wird geleitet durch den Besitzer persönlich* — ausschliesslich durch andere*.
7. Die Zahl der am Zähltag im' Geschäfte thätigen Personen ist folgende:

Stellung im Geschäfte	Männliche im Alter von Jahren				Weibliche im Alter von Jahren				Gesamtzahl
	unter 14	14—18	18—50	über 50	unter 14	14—18	18—50	über 50	
a. Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer									
b. Höhere Techniker, technisches Aufsichtspersonal									
c. Kaufmännisches und Bureaupersonal									
d. Eigentl. Arbeiter (berufskundige Gesellen, Gehilfen)									
e. Hilfsarbeiter									
f. Volontäre (davon auf dem Bureau)									
g. Lehrlinge (davon auf dem Bureau)									
Im ganzen									

8. Ausser den bei Frage 7 Gezählten beschäftigt dieses Geschäft noch ausserhalb desselben, d. h. in ihren Wohnungen (Hausindustrie), Personen, deren Zahl beträgt
9. Falls die Gesamtzahl der bei Frage 7 Gezählten in den letzten 12 Monaten erheblich wechselte, ist anzugeben:
 - a. diese Zahl stand am höchsten im Monat ; sie betrug damals ungefähr
 - b. diese Zahl stand am tiefsten im Monat ; sie betrug damals ungefähr
10. Von den bei Frage 7 b bis g Gezählten sind: Schweizer (Zahl):, Deutsche:, Österreicher:, Italiener:, Franzosen:, anderer Nationalität:
11. Von den bei Frage 7 b bis g Gezählten wohnen in der Haushaltung des Geschäftsinhabers, und zwar a) als Familienangehörige desselben (Zahl): ; b) andere (Zahl):
12. Von den bei Frage 7 b bis g gezählten weiblichen Personen sind gegenwärtig verheiratet (Zahl):

* Von den mit * bezeichneten Worten sind je diejenigen zu unterstreichen, die für dieses Geschäft zutreffen; die nicht zutreffenden sind unverändert zu lassen.

Vorschriften,

die beim Ausfüllen des Zählbogens möglichst genau zu befolgen sind.

Zu 1. Ist das Geschäft im Handelsregister eingetragen, so genügt die registermässige Firma. In den andern Fällen ist die Bezeichnung so genau zu machen, dass Verwechslungen ausgeschlossen werden.

Zu 2. Möglichst genaue Angaben! Es soll daraus ersichtlich werden, was für Arbeiten oder Waren in diesem Geschäfte hergestellt werden. So ist z. B. statt der blossen Bezeichnung „Seidenfabrik“ anzugeben, ob es eine Seidenzwirnerei oder -weberei ist oder dergl. Die blossen Bezeichnung „Fabrikant“ genügt durchaus nicht; es ist ersichtlich zu machen, was hier fabriziert wird. — Wird von einem Geschäftsinhaber gleichzeitig mehr als ein Beruf ausgeübt, oder von einem Geschäft mehr als eine Art von Betrieben bethätigt, so sind nach dem hauptsächlichsten auch die andern anzugeben.

Zu 3. Ist das Geschäft selbständig und hält keine Filialen, so ist hier überhaupt keine Angabe zu machen. Andernfalls ist das Hauptgeschäft, oder es sind umgekehrt die Filialen anzugeben.

Zu 4. Von den hier aufgeführten Bezeichnungen ist sachgemäss nur eine als zutreffend zu unterstreichen.

Zu 5. Trifft keine der drei Bezeichnungen auf dieses Geschäft zu, so ist hier überhaupt nichts anzugeben. Andernfalls ist das Zutreffende zu unterstreichen. Es kann auch mehr als eine, es können selbst alle drei Bezeichnungen beim nämlichen Geschäft zutreffen.

Zu 6. Hier ist eine Angabe überhaupt nur für solche Geschäfte zu machen, die bei Angabe 4 als solche einer Einzelperson, einer einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft bezeichnet wurden. — Die zweite Angabe („durch Andere“) ist nur dann als die zutreffende zu betrachten, wenn das Geschäft weder technisch noch kaufmännisch vom Inhaber selbst geleitet wird.

Zu 7. Zur Klasse *b*. gehören: Ingenieure, Chemiker; sodann: Aufseher, Fergger, Werkführer, Vorarbeiter und dergl. — Zur Klasse *c*. gehören: Buchhalter, Commis, Expediture, Verkäufer, Kopisten, Handelsreisende, Hausierer und dergl. Volontäre und Lehrlinge, gleichviel ob auf dem Bureau oder bei den eigentlichen Arbeitern beschäftigt, sind weder bei *c* noch bei *d* mitzuzählen, sondern bei *f* und *g* für sich aufzuführen. — Zur Klasse *e* gehören: Heizer, Handlanger, Magaziner, Packer, Fuhrleute, Ausläufer, Hausknechte und dergl. — Bei der Klasse *f* ist die Zahl der Volontäre und bei der Klasse *g* die Zahl der Lehrlinge, welche ausschliesslich oder vorzugsweise auf dem Bureau beschäftigt werden, in der Klammer für sich besonders anzugeben. Die darauf folgenden Zahlen mit der Unterscheidung nach dem Alter dagegen haben die auf dem Bureau und die bei den eigentlichen Arbeitern beschäftigten Volontäre und Lehrlinge zu umfassen.

Zu 8. Da die von einem Geschäfte in ihren Wohnungen, d. h. in der Hausindustrie Beschäftigten bei Angabe 7 nicht mitzuzählen sind, ist deren Anzahl hier anzugeben; falls dieses nicht anders möglich ist, wenigstens ungefähr.

Zu 9. War die Zahl der Beschäftigten das Jahr durch so ziemlich dieselbe, so braucht hier eine Angabe überhaupt nicht gemacht zu werden. Die Anfrage ist hauptsächlich für sogenannte Saisongeschäfte berechnet, d. h. für solche, deren Arbeiterzahl bedeutend von der Jahreszeit abhängt, wie bei Baugeschäften, Konfektionsgeschäften, Hotels.

Zu 11. Durch diese Angabe wird Aufschluss darüber gewünscht, wie häufig die Aufnahme der Angestellten, Gesellen und Lehrlinge in die Haushaltung des Meisters noch stattfindet. Die Angabe ist namentlich im Handwerke von Bedeutung, kann aber wohl auch von andern Geschäften ohne Schwierigkeit gemacht werden.

Zu 13. Die hier aufgeführten, namentlich vom schweizerischen Gewerbeverein gewünschten Angaben sollen zu möglichster Aufklärung der gegenwärtigen Verhältnisse im Lehrlingswesen dienen.

Zu 17. Es sind hier Geschäftseinstellungen gemeint, die z. B. aus Mangel an Bestellungen, Arbeitermangel, Mangel an Wasser- oder anderer Kraft, wegen der Jahreszeit (wie bei Baugeschäften), wegen Abbrennen der Fabrikgebäude, wegen Arbeitseinstellungen, Aussperrungen u. s. w. stattfanden.

Zu 18. Diese Angabe wird beispielsweise lauten können: „alle 14 Tage, und zwar am Samstag“. Die Nennung des Wochentages hat den Zweck, erkennen zu lassen, welche Ausdehnung bis jetzt die Bestrebungen erreicht haben, mit welchen man den Übelständen entgegenzuarbeiten beabsichtigt, die mit der Lohnzahlung am Samstag verbunden sein sollen.

Zu 19. Von den mit * bezeichneten vier Worten ist sachgemäss nur eines zu unterstreichen.

Zu 20. Für Geschäfte, in denen ausschliesslich Geldlohn und keine Naturallöhnung vorkommt, ist hier überhaupt nichts anzugeben. — Aber wo die Naturallöhnung, wie dies ja die Regel ist, auch nur einen Teil der Belohnung ausmacht, ist dieselbe zu berücksichtigen. Arbeiter, für welche gleichzeitig verschiedene Arten von Naturallöhnungen zutreffen, sind bei jeder dieser Arten mitzurechnen. Z. B. Bäcker Gesellen oder Kellner, die im Geschäfte Wohnung und Kost haben, sind bei beiden Arten zu zählen.

Zu C. Blosser Absatz von Waren, die im Geschäfte selbst, jedoch nur auf Bestellung verfertigt werden, ist hier nicht als „Handel treiben“ zu betrachten.

Falls das Geschäft sowohl mit selbstverfertigten, wie mit andern Waren Handel treibt, so sind bei 1 beide Angaben zu unterstreichen. Ähnlich ist bei 2 und 3 zu verfahren, wenn mehr als eine der dortigen Angaben auf das nämliche Geschäft zutreffen.

Allfällige Bemerkungen

desjenigen, der diesen Zählbogen ausgefüllt hat.

Es können hier gutfindende Bemerkungen darüber gemacht werden, was dem Beantworter dieses Bogens an Inhalt und Form dieses letztern als unthunlich, unzweckmässig, undeutlich, überflüssig oder lückenhaft erschien. Diese Bemerkungen werden bei der Einrichtung der endgültigen Zählung zu Rate gezogen werden.

I. Von folgenden 20 Geschäfts- oder Gewerbebetrieben langte der

Name und Wohnort des Geschäftsinhabers oder Firma und Sitz des Geschäfts	Gegenstand und Art des Gewerbebetriebes
1. Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen.	Walzwerke und Fabrikation von Eisenbahnmaterial, Schmiedeartikel etc.
1a. Filiale (im Kanton) Balsthal-Klus	Giesserei und mechanische Werkstätte.
1b. Filiale (im Kanton) Olten.	Eisengiesserei.
2. C. F. Bally Söhne in Schönenwerd	Schuh- und Elastiquesfabrik.
3. Kammgarnspinnerei Derendingen	Spinnerei und Weberei.
4. Uhrenfabrik Langendorf	Fabrikation von Rohwerken (finissages) und fertigen Uhren.
5. Hauptwerkstätte der schweizerischen Centralbahn in Olten.	Neubau und Unterhalt von Eisenbahnmaterial, insbesondere Rollmaterial für die schweiz. Centralbahn.
6. Papierfabrik Biberist	Fabrikation aller Sorten Papiere und feiner Cartons, Cellulosefabrikation.
7. Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen .	Baumwollspinnerei.
8. P. Obrecht & Cie. in Grenchen	Uhrenfabrik.
9. Müller & Cie. in Solothurn	Schrauben- und Uhrenfourniturenfabrik.
10. V. Glutz-Blotzheim Nachfolger in Solothurn .	Fabrikation von Haus- und Zimmerthürschlössern, sowie diverse Baubeschläge.
11. Cellulose- und Papierfabrik in Balsthal . . .	Holzstoff- und Cellulosefabrikation. — Herstellung aller Arten Papiere und Kartons, sowie Briefumschlägen.
12. Dr. B. Sieber in Attisholz bei Solothurn . . .	Cellulosefabrik verbunden mit chemischer Fabrik.
13. O. Walter-Obrecht in Mümliswil	Kammfabrik.
14. Adolf Schenker in Olten	Fabrikation von feineren Schuhwaren.
15. R. Vigiers Portlandcementfabriken in Luterbach	Portland-Cementfabrikation.
16. Konrad Munzinger & Cie. in Olten	Filtzuchfabrikation für Papier-Holzstoff und Cellulosefabrikation.
17. Schlageter & Schlappner in Klus	Kammfabrik.
18. Thonwarenfabrik in Ädermannsdorf	Ofenfabrik. Fabrikation von ff. Braugeschirr. Ausbeutung und Vertrieb ff. Erden.
19. Hydraul. Kalk- und Gipsfabrik in Bärschwil .	Fabrik für hydraul. Kalk, Gips und Bausteinen.
20. Schweiz. Gesellschaft für elektro-chemische Industrie in Bern: Probestation in Luterbach.	Fabrikation von Calciumcarbid.

Alle aufgeführten Geschäfte stehen unter dem eidg. Fabrikgesetz. — Mit Ausnahme der Nr. 1, 2, 4, 6, 8 und 16 unter-

beantwortete Fragebogen nebst zudienender Monographie zurück.

Zweiggeschäft oder Filiale	Rechtliche Eigenschaft des Geschäftsinhabers	Der Geschäftsbetrieb wird geleitet durch den Besitzer oder durch andere
Filiale ausserhalb des Kantons: Giessereien in Choindez, in Rondez und in Bern (Stadt). — Steinfabrik in Münster. — Gewehrschaft-fabrik in Undervelier.	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
Filiale in Niedergösgen, Aarau, Klingnau, Gränichen, Schöftland, Montevideo und Buenos-Ayres und zahlreiche Zweigniederlassungen.	Einfache Gesellschaft.	Persönlich.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
Papierfabrik in Worblaufen und Holzstoff-Fabrik in Rondchâtel.	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Kollektivgesellschaft.	Persönlich.
—	Kollektivgesellschaft.	Persönlich.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
Verkaufsbureau in Zürich.	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Einzelperson.	Persönlich.
—	Einzelperson.	Persönlich.
—	Einzelperson.	Persönlich.
Filiale in Reuchenette (Berner Jura).	Aktiengesellschaft.	Durch andere.
—	Kollektivgesellschaft.	Persönlich.
—	Kollektivgesellschaft.	Persönlich.
—	Aktiengesellschaft.	Durch andere.

stehen alle der erweiterten Haftpflicht.

II. Zahl der am Zähltag in den 20 Geschäften thätigen Personen (August 1899).

Stellung im Geschäfte	1						2		3		4		5		6		7		8		9		
	v. Roll'sche Eisenwerke ¹⁾						C. F. Bally Söhne, Schuhfabrik Schönenwerd ²⁾		Kammgar- Spinnerei Derendingen		Uhrenfabrik Langendorf		Werkstätte der schweiz. Centralbahn Olten		Papierfabrik Biberist		Baumwoll- Spinnerei Emmenhof		P. Obrecht & Comp. Grenchen		Müller & Comp. Solothurn		
	Gerlafingen		Filialen																				
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
a) Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer:																							
18—50 Jahre alt		2	—	1	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—
50 oder mehr Jahre alt		—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
b) Höhere Techniker, technisches Aufsichtspersonal:																							
18—50 Jahre alt		10	—	26	—	6	—	50	18	33	—	34	—	13	—	6	—	11	—	9	—	1	—
50 oder mehr Jahre alt		6	—	6	—	—	—	8	—	4	—	—	—	6	—	2	—	3	—	1	—	1	—
c) Kaufmännisches und Bureaupersonal:																							
14—18 Jahre alt		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18—50 Jahre alt		21	—	23	—	4	—	30	2	24	5	11	—	13	—	8	—	4	—	2	3	4	1
50 oder mehr Jahre alt		1	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
d) Eigentliche Arbeiter:																							
14—18 Jahre alt		—	—	—	—	—	—	234	437	43	173	48	59	—	—	26	45	18	81	30	14	24	45
18—50 Jahre alt		413	—	381	—	106	—	860	918	174	444	313	263	371	—	368	131	20	144	107	135	63	106
50 oder mehr Jahre alt		17	—	25	—	5	—	73	21	5	14	16	3	96	—	41	10	9	2	3	—	2	2
e) Hilfsarbeiter:																							
14—18 Jahre alt		87	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
18—50 Jahre alt		470	4	214	—	51	—	—	—	19	—	7	—	123	—	—	—	23	—	1	—	2	—
50 oder mehr Jahre alt		34	—	12	—	6	—	—	—	8	—	—	—	30	—	—	—	3	—	—	—	1	—
f) Volontäre auf dem Bureau:																							
18—50 Jahre alt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Andere:</i>		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18—50 Jahre alt		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Lehrlinge auf dem Bureau:																							
14—18 Jahre alt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18—50 Jahre alt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Andere:</i>		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14—18 Jahre alt		21	—	91	—	25	—	—	—	—	—	34	—	42	—	—	—	1	—	6	4	1	—
18—50 Jahre alt		—	—	26	—	8	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen		1082	4	822	—	212	—	1260	1397	314	636	464	325	717	—	455	186	94	227	161	156	100	154
Gesamtzahl der in den Fabriken thätigen Personen		1086	—	822	—	212	—	2657	—	950	—	789	—	717	—	641	—	321	—	317	—	254	—
Zahl der in ihren Wohnungen beschäftigten Personen (Hausindustrie).		—	—	—	—	—	—	515	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	31	—	28	—

¹⁾ Ohne die Filialen im Kanton Bern. ²⁾ und die fünf Filialen in Nieder-Gösgen und Aargau.

Stellung im Geschäfte	10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		Total	
	Glutz-Blotsheim Nachfolger Solothurn		Cellulose- und Papierfabrik Balsthal		Dr. B. Steber in Attisholz		O. Walter-Obrecht Mülliswil		Adolf Sebenker Olten		Cementfabrik Luterbach		Konrad Nunzinger & Comp. Olten		Schlageter & Schlappner Klus		Thonwarenfabrik Adermannsdorf		Hydraulische Kalk- und Gipsfabrik Birschwil		Calciumearbid-fabrik Luterbach			
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
a) Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer:																								
18—50 Jahre alt	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	21	—
50 oder mehr Jahre alt	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—
b) Höhere Techniker, technisches Aufsichtspersonal:																								
18—50 Jahre alt	6	—	9	—	3	—	4	1	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	229	20
50 oder mehr Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—
c) Kaufmännisches und Bureaupersonal:																								
14—18 Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
18—50 Jahre alt	8	—	4	—	5	1	4	1	7	—	4	—	1	—	2	—	2	—	2	—	1	—	184	13
50 oder mehr Jahre alt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1
d) Eigentliche Arbeiter:																								
14—18 Jahre alt	—	—	9	29	14	20	13	15	—	—	3	—	2	10	4	7	3	4	3	—	—	—	474	939
18—50 Jahre alt	92	—	113	50	129	36	75	41	38	25	88	—	10	52	26	24	27	5	40	—	20	—	3834	2374
50 oder mehr Jahre alt	11	—	20	—	14	—	4	4	—	1	5	—	3	1	5	2	5	—	—	—	—	—	359	60
e) Hilfsarbeiter:																								
14—18 Jahre alt	25	—	—	—	—	—	3	4	14	21	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	149	25
18—50 Jahre alt	70	3	—	—	—	—	15	11	10	18	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1007	36
50 oder mehr Jahre alt	7	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	1
f) Volontäre auf dem Bureau:																								
18—50 Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
<i>Andere:</i>																								
18—50 Jahre alt	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
g) Lehrlinge auf dem Bureau:																								
14—18 Jahre alt	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
18—50 Jahre alt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—
<i>Andere:</i>																								
14—18 Jahre alt	20	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	4
18—50 Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—
Zusammen	241	3	159	79	167	57	124	77	78	67	101	—	20	63	42	33	40	9	48	—	24	—	6725	3473
Gesamtzahl der in den Fabriken thätigen Personen	244		238		224		201		145		101		83		75		49		48		24		10198	
Zahl der in ihren Wohnungen beschäftigten Personen (Hausindustrie)	—		—		—		13		58		7		9		9		—		5		—		925	

III. Persönliche Verhältnisse
der in den 20 Geschäften am Zähltag beschäftigten Personen.

Fabriken	Heimatverhältnisse der in den Fabriken am Zähltag beschäftigten Personen					Von den Angestellten und Arbeitern wohnen beim Inhaber des Geschäftes, und zwar		Von den weiblichen Arbeitern sind verheiratet	Lehrlinge			
	Schweizer	Deutsche	Österreicher	Italiener	Franzosen	Familienangehörige	Andere		Zahl der Lehrlinge	Dauer der Lehrzeit (Jahre)	Hatten Sekundar- oder Realschule besucht	besuchen gegenwärtig Fortbildungs-, Fach- oder Zeichenschule
1. v. Roll'sche Eisenwerke Gerlafingen .	1,038	24	1	2	21	—	—	1	21	3	21	21
" " Filiale Klus	776	19	3	20	4	—	—	—	117	4	30	50
" " " Olten	201	7	2	2	—	—	—	—	33	3	1	12
2. C. F. Bally Söhne in Schönenwerd .	2,602	32	8	12	3	—	—	?	—	—	—	—
3. Kammgarnspinnerei Derendingen. .	858	21	1	64	6	—	—	110	—	—	—	—
4. Uhrenfabrik Langendorf	781	2	—	1	5	—	—	41	34	3	34	34
5. Werkstätte der Centralbahn, Olten .	717	—	—	—	—	—	—	—	58	4	15	44
6. Papierfabrik Biberist	604	16	3	14	4	—	—	42	—	—	—	—
7. Baumwollspinnerei Emmenhof . . .	301	19	—	—	1	—	—	48	1	3	—	1
8. P. Obrecht & Cie., Grenchen	316	1	—	—	—	1	—	?	10	3	6	3
9. Müller & Cie., Solothurn	251	3	—	—	—	—	—	13	1	3	?	1
10. V. Glutz-Blotzheim, Nachfolger in Solothurn	239	1	—	—	4	—	—	3	21	2-4	4	2
11. Cellulose- und Papierfabrik Balsthal	233	2	1	2	—	—	—	1	2	?	2	1
12. Dr. B. Sieber in Attisholz	223	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
13. O. Walter-Obrecht in Mümliswil. . .	201	—	—	—	—	—	—	28	4	2	3	?
14. Adolf Schenker in Olten	144	—	—	—	1	2	—	4	1	?	1	?
15. R. Vigier, Cementfabriken in Luterbach	100	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Konrad Munzinger & Cie. in Olten	82	1	—	—	—	4	—	5	1	3	1	—
17. Schlageter und Schlappner in Klus. .	65	7	1	—	2	—	—	14	—	—	—	—
18. Thonwarenfabrik Ädermannsdorf. . .	47	2	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1
19. Hydraul. Kalk- u. Gipsfabrik Bärschwil	39	1	—	8	—	—	2	3	—	—	—	—
20. Calciumcarbidfabrik Luterbach . . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total . . .	9,842	159	20	126	51	7	2	—	305	—	—	—

IV. Die Arbeitszeit in den 20 Geschäften ist die folgende:

	1			2	3	4	5	6	7	8	9
	v. Roll'sche Eisenwerke			C. F. Bally Söhne, Schönenwerd	Kammgarnspinnerei Derendingen	Uhrenfabrik Langendorf	Werkstätte der schweiz. Centralbahn, Olten	Papierfabrik Biberist	Baumwollspinnerei Emmenhof	P. Obrecht & Cie., Grenchen	Müller & Cie., Solothurn
	Gerlafingen	Klus	Olten								
von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr
a) für Angestellte:											
Im Sommer: vormittags	8—12	7 ¹ / ₂ —12	8—12	7 ¹ / ₂ —12	8—12	8—11 ³ / ₄	8—12	7—12	7 ¹ / ₂ —12	7—12	8—12
„ „ nachmittags	2—7	2—6	2—6 ¹ / ₂	2—6	2—7	2—6 ¹ / ₂	2—6	2—6 ⁵	2—6 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₄	2—7
Im Winter: vormittags	8—12	8—12	8—12	8—12	8—12	8—11 ³ / ₄	8—12	8—12	8—12	7 ¹ / ₂ —12	8—12
„ „ nachmittags	2—7	2—6 ¹ / ₂	2—6 ¹ / ₂	2—6	2—7	2—7 ¹ / ₂	2—6	2—7	2—7	1—7 ¹ / ₂	2—7
b) für Arbeiter: ¹⁾											
Im Sommer: vormittags	6 ¹ / ₂ —12	6—12	7—12	6 ¹ / ₂ —12	7—12	7—11 ³ / ₄	7—12	6—12	6 ¹ / ₂ —12	7—12	7—12
„ „ nachmittags	1—6 ¹ / ₂	1—6	1—6 ¹ / ₂	1—5 ¹ / ₂	1—7	1—6 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂	1—6 ⁵	1—6 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₄	1—6 ¹ / ₂
Im Winter: vormittags	6 ¹ / ₂ —12	6—12	7—12	7—12	7—12	8—11 ³ / ₄	7—12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	7 ¹ / ₂ —12	7 ¹ / ₂ —12
„ „ nachmittags	1—6 ¹ / ₂	1—6	1—6 ¹ / ₂	1—6	1—7	1—7 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂	1—7	1—6 ¹ / ₂	1—7 ¹ / ₂	1—7
Regelmässige Nachtarbeit haben . . .	ca. 400 ²⁾	2 Arbeiter	1 Arbeiter	—	2 Nachwärter	—	2 Nachwärter	für 194 Arbeiter ³⁾	—	—	für 1 Arbeiter
„ Sonntagsarbeit haben . . .	—	—	—	—	—	—	—	für 4-5 Arbeiter ⁴⁾	—	—	—
Ausnahmsweise kam vor in den letzten 12 Monaten:											
Nachtarbeit	{ 2 mal für 24 und 6 Arbeiter	—	10mal für 3 Arbeit.	—	—	—	{ 2 mal für 10 bis 12 Arbeiter	—	—	—	—
Sonntagsarbeit	—	—	12mal für 2 Arbeit.	—	—	—	—	{ 4 mal für 8-9 Arbeiter	{ 27 mal für 3 Arbeiter	—	—
Ausser an Sonn- und Feiertagen blieb das Geschäft ganz oder teilweise eingestellt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 Tage
Ursache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	{ Reinigungsarbeit

1) Vormittags 9 Uhr und nachmittags 4 Uhr tritt eine Pause von 15—20 Minuten ein. — 2) Abwechselnd je die zweite Woche die Hälfte. — 3) Im Wechsel mit einer andern Gruppe. — 4) Für Reparaturen.

	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	V. Glutz- Blotzheim, Nachfolger Solothurn	Cellulose- und Papierfabrik Balsthal	Dr. B. Sieber, Attisholz	O. Walter- Obrecht, Mümliswil	Adolf Schenker, Olten	R. Vigier, Cementfabrik Luterbach	Konrad Munzinger & Cie., Olten	Schlageter & Schlappner, Klus	Thonwaren- fabrik Ädermanns- dorf	Hydraulische Kalk- und Gipsfabrik Bärschwil	Calcium- carbidfabrik Luterbach
	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr	von — bis — Uhr
<i>a) für Angestellte:</i>											
Im Sommer: vormittags	8—12	8—12	8—12	8—12	7—12	8—12	8—12	6 ¹ / ₂ —12	7—12	8—12	7 ¹ / ₂ —12
„ „ nachmittags	2—6 ¹ / ₂	2—7	2—7	2—7	1—6 ¹ / ₂	2—6 ¹ / ₂	2—6 ¹ / ₂	1—7	2—6	2—6	2—6
Im Winter: vormittags	8—12	8—12	8—12	8—12	7—12	8—12	8—12	6 ¹ / ₂ —12	7 ¹ / ₂ —12	8—12	7 ¹ / ₂ —12
„ „ nachmittags	2—6 ¹ / ₂	2—7	2—7	2—7	1—6 ¹ / ₂	2—6 ¹ / ₂	2—6 ¹ / ₂	1—7	2—6 ¹ / ₂	2—6	2—6
<i>b) für Arbeiter:¹⁾</i>											
Im Sommer: vormittags	7 ¹ / ₄ —12	6—12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —11 ³ / ₄	7—12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	6—12	6—12	7—12
„ „ nachmittags	1 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂	1—6 ¹ / ₂	1—7	12 ³ / ₄ —7	1—6 ¹ / ₂	1—6 ¹ / ₂	1—6 ¹ / ₂	1—7	1—6	1—6	1—7
Im Winter: vormittags	7 ¹ / ₄ —12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —11 ³ / ₄	7—12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	6 ¹ / ₂ —12	7—12	7—12
„ „ nachmittags	1 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂	1—7	1—7	12 ³ / ₄ —7	1—6 ¹ / ₂	1—6 ¹ / ₂	1—6 ¹ / ₂	1—7	1—6 ¹ / ₂	1—6	1—7
Regelmässige Nachtarbeit haben	—	für 48 Arbeiter ³⁾	für 32 Arbeiter	1 Arbeiter	—	—	—	—	—	6 Arbeiter	—
„ Sonntagsarbeit haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausnahmsweise kam vor in den letzten 12 Monaten:											
Nachtarbeit	{ 21 mal für 30 Arbeiter	—	für 7 Arbeiter	—	—	—	—	—	{ 90 mal für 1 Arbeiter	—	—
Sonntagsarbeit		—	—	{ 1 mal für 4 Arbeiter	—	—	—	—		{ 20 mal für 2 Arbeiter	—
Ausser an Sonn- und Feiertagen blieb das Geschäft ganz oder teilweise ein- gestellt	—	—	—	{ 2 Tage für 180 Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—
Ursache	—	—	—	{ Inventar- aufnahme	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr tritt eine Pause von 15—20 Minuten ein. — ²⁾ Abwechselnd je die zweite Woche die Hälfte. — ³⁾ Im Wechsel mit einer anderen Gruppe. — ⁴⁾ Für Reparaturen.

V. Die Löhne werden in den 20 Geschäften ausbezahlt wie folgt.

Geschäft	Frist	Zahltag	Zeitlohn	Accord- oder Stücklohn	Naturallöhnung	
					Wohnung	Holz
1. Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke, Gerlafingen.	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	Für 55 Familien.	Für 15 Familien.
Filiale Balsthal-Klus	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	Für 20 Familien.	Für 3 Familien.
Filiale Olten	Am 7. und am 22. des betr. Monats.		—	Vorwiegend.	Für 7 Familien.	Für 1 Familie.
2. C. F. Bally Söhne in Schönenwerd	Monatlich.	Am 30./31. Tage.	—	Vorwiegend.	—	—
3. Kammgarnspinnerei Derendingen	Alle 14 Tage.	Freitag.	—	Vorwiegend.	—	—
4. Uhrenfabrik Langendorf	Alle 14 Tage.	Freitag.	—	Vorwiegend.	—	—
5. Hauptwerkstätte der schweiz. Centralbahn in Olten.	Alle 14 Tage.	Am 6. Tage nach dem 10. u. 25. des Monats.	Vorwiegend.	—	—	—
6. Papierfabrik Biberist	Alle 14 Tage.	Mittwoch.	Nahezu ausschliesslich.	—	—	—
7. Baumwollspinnerei Emmenhof	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	Für 2 Arbeiter.	—
8. P. Obrecht & Cie., Grenchen	Alle 14 Tage.	Donnerstag.	—	Vorwiegend.	—	—
9. Müller & Cie. in Solothurn	Monatlich.	Am 1. des Monats.	—	Vorwiegend.	—	—
10. V. Glutz-Blotzheim in Solothurn	Monatlich 2 mal.	Je am 10. und 25.	—	Vorwiegend.	Für 2 Arbeiter.	Für 2 Arbeiter.
11. Cellulose- und Papierfabrik Balsthal	Alle 14 Tage.	Mittwoch.	Vorwiegend.	Bei Papiersortierung.	—	—
12. Dr. B. Sieber in Attisholz	Alle 14 Tage.	Freitag.	Vorwiegend.	—	—	—
13. O. Walter-Obrecht in Mümliswil	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	—	—
14. Adolf Schenker in Olten	Monatlich. ¹⁾	Je am 6. des Monats.	Zur Hälfte.	Zur Hälfte.	Für 1 Arbeiter.	—
15. R. Vigiers Portland-Cementfabrik in Luterbach.	Alle 14 Tage.	Freitag.	Ausschliesslich.	—	—	—
16. Konrad Munzinger & Cie. in Olten	Alle 14 Tage.	Samstag.	Vorwiegend.	—	—	—
17. Schlageter & Schlappner in Klus	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	—	—
18. Thonwarenfabrik Ädermansdorf	Alle 14 Tage.	Samstag.	—	Vorwiegend.	—	—
19. Hydraul. Kalk- u. Gipsfabrik in Bärschwil	Monatlich.	Dienstag.	Vorwiegend.	Für ca. 15 Arbeiter.	—	—
20. Calciumcarbidfabrik in Luterbach	Alle 14 Tage.	Freitag.	Ausschliesslich.	—	—	—

¹⁾ Für die Arbeiter in der Fabrik auf Wunsch derselben. — Für die Arbeiter der Hausindustrie bei Ablieferung der Arbeit.

VI. Zahl und Art der Motoren in den 20 Geschäften.

Geschäfte	Durchschnittlicher Bedarf an Motorenkraft	Thatsächlich im Durchschnitt des letzten Jahres vorhanden	Wasserkraft	Dampfkraft	Elektrische Kraft	Petrol oder Benzin	Vorhandene Dampfkessel
	HP	HP	HP	HP	HP	HP	
1. von Roll'sche Eisenwerke, Gerlafingen	1100	1500	500	600	400	—	11
„ „ Filiale Klus . .	250	315	180	65	70	—	5
„ „ Filiale Olten . .	40	24	—	—	24	—	1
2. C. F. Bally Söhne, in Schönenwerd .	470	—	230	Reserve	240	—	5
3. Kammgarnspinnerei in Derendingen . .	1000	1380	880	400	100	—	8
4. Uhrenfabrik Langendorf	40	80	10	30	40	—	1
5. Werkstätte der schweiz. Centralbahn .	134	—	—	Reserve	134	—	10
6. Papierfabrik Biberist	600	600	300 ¹⁾	180 ²⁾	120 ³⁾	—	13
7. Baumwollspinnerei Emmenhof	650	650	200	450	—	—	5 ⁴⁾
8. P. Obrecht & Cie., Grenchen	20	—	6	12	—	12	1
9. Müller & Cie. in Solothurn	50	70	8	15	47	—	3
10. Glutz-Boltzheim Nachfolger, Solothurn	45	70	—	50	—	—	2
11. Cellulose- und Papierfabrik Balsthal .	500	200 Wasser HP	370 ⁵⁾	300	—	—	3
12. Dr. B. Sieber in Attisholz	200	—	—	—	200	—	6
13. O. Walter-Obrecht in Mümliswil . . .	40	60	48	12	—	—	1
14. Adolf Schenker in Olten	15	—	—	—	15	—	—
15. Portland-Cementfabrik in Luterbach .	300	250	180	—	70	—	—
16. Konrad Munzinger & Cie. in Olten . .	40	50	50	—	—	25 ⁶⁾	1 ⁷⁾
17. Schlageter & Schlappner in Klus . . .	20	30	30	—	—	—	—
18. Thonwarenfabrik Ädermannsdorf . . .	2—3	—	3	—	—	4 ⁶⁾	—
19. Hydraul. Kalk- und Gipsfabrik	40	40	40	—	—	—	—
20. Calciumcarbidfabrik Luterbach	750	—	—	—	750	—	—

¹⁾ Maximalleistung 370 HP. ²⁾ Maximalleistung 500 HP. ³⁾ Maximalleistung 250 HP. ⁴⁾ Wovon 1 für Beheizung. ⁵⁾ Bei vollem Wasser. ⁶⁾ Nur ausnahmsweise im Betrieb. ⁷⁾ Für Filz- und Wollröckne.

VII. Von den Geschäften begründete oder unterstützte Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter.

	L. v. Roll'sche Eisenwerke			C. F. Bally Söhne, Schönenwerd	Kammgarn- spinnerei Derendingen	Uhrenfabrik Langendorf	Werkstätte der Centralbahn, Olten	Papierfabrik Biberist	Baumwoll- spinnerei Emmenhof	P. Obrecht & Cie., Grenchen	Müller & Cie., Solothurn
	Gerlafingen	Klus	Olten								
Arbeiterwohnungen	150	102	20	9	88	52	—	34	14	6	—
Kinderbewahranstalt	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—
Kleinkinderschule	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Mädchenhort	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Gewerb- und Bildungsschule	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Koch- und Haushaltungsschule	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Bibliothek	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Badeanstalt	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—
Speiseanstalt (Kantine)	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1
Speiselokal ohne Kantine	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Lebensmittelverkauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konsumverein	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Sparkasse	1	1	1	1	1 ¹⁾	—	1 ³⁾	1 ¹⁾	1	—	—
Spar- und Baugenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Krankenkasse	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Kranken- und Unfallkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Kranken- und Sterbekasse	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Kranken-, Unfall- und Sterbekasse	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—
Kranken-, Unterstützungs-, Alters- u. Sterbekasse Gegen Unfall versichert	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Invaliden- und Alterskasse	1	—	—	—	—	1	—	1 ²⁾	1	—	—
Vergütung bei Todesfall und Militärdienst	1	1	1	—	—	—	1 ⁴⁾	—	—	—	—

1) Das Geschäft funktioniert als Einnehmerei der Kantonalersparkasse und leistet dem Sparen den weitgehendsten Vorschub.
 2) Alte, arbeitsunfähig gewordene Arbeiter geniessen vom Geschäft eine angemessene Pension.
 3) Das kaufmännische Bureau der Werkstätte funktioniert als Einnehmerei der Ersparniskasse Olten.
 4) Teilweise Lohnvergütung bei Militärdienst.

	V. Glutz- Blotsheim Nachfolger, Soletshorn	Cellulose- und Papierfabrik Balsthal	Dr. B. Steber, Attisholz	O. Walter- Obrecht., Mühlwil	Adolf Schenker, Olten	Cementfabrik Luterbach	Konrad Munsinger & Cie., Olten	Schlageter & Schlappner, Klus	Thonwaren- fabrik Ädermannsdorf	Hydraul.- Kalk und Gipsfabrik Bärschwil	Calceumcarb- id- fabrik Luterbach
Arbeiterwohnungen	—	—	—	6	—	—	—	9	—	—	—
Kinderbewahranstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinkinderschule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mädchenhort	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gewerb- und Bildungsschule	—	1 ¹⁾	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Koch- und Haushaltungsschule	—	1 ¹⁾	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bibliothek	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Badeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speiseanstalt (Kantine)	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Speiselokal ohne Kantine	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lebensmittelverkauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konsumverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sparkasse	—	—	—	—	1	—	1 ²⁾	—	—	—	—
Spar- und Baugenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	—	—	—	1 ³⁾	1	1	1 ⁵⁾	1	—	—
Kranken- und Unfallkasse	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Kranken- und Sterbekasse	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kranken-, Unfall- und Sterbekasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Kranken-, Unterstützungs-, Alters- u. Sterbekasse Gegen Unfall versichert	1	1	—	1	1 ⁴⁾	—	1	—	1 ⁴⁾	—	—
Invaliden- und Alterskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergütung bei Todesfall und Militärdienst	—	1 ⁶⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Die in Balsthal bestehende gewerbliche Fortbildungsschule, sowie die Koch- und Haushaltungsschule werden von der C. P. B. unterstützt.

2) Das Geschäft funktioniert als Einnehmerei der Ersparniskasse Olten.

3) Sämtliche Arbeiter sind Mitglieder der „Allgemeinen Krankenkasse der Stadt Olten“. — 5) id. der Krankenkasse Önsingen.

4) Dieselben sind auf Kosten des Geschäftes bei der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur gegen Unfall versichert. — 6) b. Militärdienst.

Während des Druckes dieser Schrift ist dem kantonalen Industrie-Departement noch ein ausgefüllter Fragebogen von der Uhrenfabrik der Herren Gebrüder Schild & Cie. in Grenchen zugekommen, zu spät, als dass die darin enthaltenen Angaben in die gedruckte Zusammenstellung aufgenommen werden konnten; wir lassen dieselben daher zur Ergänzung der auf Seite 8—16 mitgeteilten Gesamtergebnisse hier folgen.

Die **Uhrenfabrik der Herren Gebrüder Schild & Cie.** hat die rechtliche Eigenschaft einer Kollektivgesellschaft.

Das Geschäft ist eingetragen im Handelsregister und untersteht sowohl dem eidgenössischen Fabrikgesetz als der erweiterten Haftpflicht. Es wird durch die Besitzer persönlich geleitet.

Die Zahl der gegenwärtig im Geschäfte thätigen Personen ist folgende:

Stellung im Geschäfte.	Männliche im Alter von Jahren:				Weibliche im Alter von Jahren:				Gesamtzahl
	unter 14	14—18	18—50	über 50	unter 14	14—18	18—50	über 50	
a. Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer	—	1	6	—	—	—	1	—	8
b. Höhere Techniker, technisches Aufsichtspersonal . .	—	—	18	3	—	—	—	—	21
c. Kaufmännisches und Bureaupersonal	—	—	4	—	—	—	1	—	5
d. Eigentliche Arbeiter (berufskundige Gesellen, Gehülfen)	—	17	178	19	—	24	100	14	352
e. Hilfsarbeiter	—	—	4	—	—	—	—	1	5
f. Volontäre	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Lehrlinge	—	4	3	—	—	5	—	—	12
Im ganzen	—	22	213	22	—	29	102	15	403

Von den Gezählten sind: Schweizer: 396, Deutsche: 1, Franzosen: 6.

Von den gezählten weiblichen Personen sind gegenwärtig 60 verheiratet.

Ausser den Gezählten beschäftigt das Geschäft noch ausserhalb desselben, d. h. in ihren Wohnungen (Hausindustrie), Personen, deren Zahl beträgt 46.

Die vertragsmässige Lehrzeit ist verschieden, je nach der Partie. Die Lehrlinge erhalten meistens Kost vergütet.

Von den 12 *Lehrlingen* haben 2 eine Sekundarschule besucht, und 5 besuchen gegenwärtig eine Fortbildungsschule.

Die *Arbeitszeit* im Geschäft ist für Angestellte wie für Arbeiter die folgende:

im Sommer	
vormittags	nachmittags
von 7 bis 12 Uhr	von 1 ¹ / ₄ bis 6 ¹ / ₄ Uhr
im Winter	
vormittags	nachmittags
von 7 ¹ / ₂ bis 12 Uhr	von 1 ¹ / ₄ bis 6 ³ / ₄ Uhr

Die Arbeiter haben weder regelmässige noch ausnahmsweise Nacht- oder Sonntagsarbeit.

In den letzten 12 Monaten blieb das Geschäft, ausser an Sonn- und Feiertagen, im ganzen nur während 7 Tagen für alle Arbeiter eingestellt, und zwar wegen Kesselinspektion, Inventar, Reparaturen etc.

Die *Löhne* werden alle 14 Tage, und zwar am Donnerstag, ausbezahlt. Im Geschäft kommt vorwiegend *Accord- oder Stücklohn* vor.

Der durchschnittliche Bedarf an *Motorenkraft* beträgt circa 30 Pferdekräfte (HP). Thatsächlich waren im Durchschnitt des letzten Jahres 30 HP vorhanden, und zwar:

- Wasserkraft 10 HP,
- Dampfkraft 20 HP (1 Dampfkessel),
- Petrol- oder Benzinmotoren 12 HP (Reserve).

Das Geschäft hat 18 *Arbeiterwohnungen* und unterstützt eine *Kranken-, Unfall- und Sterbekasse*.

* * *

Das kantonale Industrie-Departement, das die Sammlung dieser statistischen Beiträge übernommen hat, will nicht unterlassen, den verehrten Geschäftsinhabern, die um diese Mitteilung gebeten worden sind, aufs wärmste zu danken, und zwar nicht nur für ihr Entgegenkommen überhaupt, sondern noch speciell für die ausgezeichnete

Weise, womit man sich die Ausfüllung des Erhebungsformulares durchwegs angelegen sein liess. Dass von einigen Seiten die Fragen über das Lehrlingswesen weniger vollständig beantwortet wurden, lässt sich kaum als nennenswerter Mangel bezeichnen; denn es handelt sich hier ausschliesslich um Geschäfte der Grossindustrie, während Fragen über das Lehrlingswesen vorzugsweise für das Handwerk berechnet sind.

Eine sehr interessante und ganz besonders dankenswerte Ergänzung der Angaben in den Erhebungsformularen bilden die von einer grossen Anzahl der betreffenden Geschäfte überdies gelieferten monographischen Darstellungen über Gründung, Entwicklung und gegenwärtigen Bestand ihrer Unternehmung. Diese Monographien bilden den hier folgenden dritten Teil unserer industriellen statistischen Zusammenstellungen.

III.

1. Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke.

Solothurn.

Mitgeteilt von Herrn Direktor Dübi.

Die Gewinnung von Eisenerz scheint im Kanton Solothurn und im Jura überhaupt schon sehr früh betrieben worden zu sein; geschichtliche Daten reichen zurück bis ins 12. Jahrhundert.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Bergbau mit etwas intensiverem Betrieb von Herrn Ludwig von Roll, Ratsherr von Solothurn, an Hand genommen. Dieser für damalige Verhältnisse sehr unternehmende Industrielle ist dadurch zum Gründer unserer Gesellschaft geworden. Der Betrieb seiner Unternehmungen in Gänsbrunnen, Ädermannsdorf und Matzendorf — Werke, deren Betrieb in den vierziger Jahren eingestellt wurde — Klus und Gerlafingen bereitete ihm jedoch ungeahnte Schwierigkeiten, so dass derselbe im Jahre 1823, in den ersten Jahren mietweise, später käuflich, an eine Gesellschaft überging. Die L. von Roll'schen Eisenwerke dürften demnach eine der ältesten, wenn nicht die älteste Aktiengesellschaft der Schweiz sein. Damals und bis in die fünfziger Jahre beschränkte sich der Betrieb auf die Ausbeutung von Eisenerz, Verhüttung desselben in kleinen Hochöfen mit Holzkohlen; das Roheisen wurde zu Schmiedeeisen verarbeitet, später fand solches auch zu Giessereizwecken Verwendung. Durch das Frischen mit Holzkohlen, das Ausschmieden des Materials wurde eine

vorzügliche Qualität Eisen erzeugt, das unter dem Namen „Gerlafinger Eisen“ Jahrzehnte den schweizerischen Markt beherrschte. — Infolge der Entwicklung der Eisenindustrie im allgemeinen, der durch die Eisenbahnen ermöglichten Konkurrenz ausländischer Etablissements, waren die schweizerischen Werke gezwungen, den neu geschaffenen Verhältnissen Rechnung zu tragen; in Gerlafingen wurden Walzwerke gebaut und anfangs der siebziger Jahre die Verarbeitung von Alteisen aufgenommen. Im Balsthalerthal wurde die Erzausbeutung, weil nicht mehr lohnend, aufgegeben, und das Werk Klus richtete sich nach und nach als Giesserei ein, mit Verwendung von fremdem Roheisen und erweiterte seine mechanischen Werkstätten.

Die Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke betreibt heute folgende Werke:

1. im Kanton Solothurn gelegen:

Giesserei und mechanische Werkstätte in Klus	gegründet 1810
Walzwerke und mechanische Werkstätte in Gerlafingen	„ 1811
Giesserei in Olten	„ 1865

2. im Kanton Bern gelegen:

Bergbau im Delsbergerthal, Röhren-giesserei, mechanische Werkstätte und Schlacken-Cement-Fabrik in Choindez	„ 1845
Giesserei für gewöhnlichen Guss und Hartguss, Bausteinfabrik in Rondez	erworben 1883
Giesserei und mechanische Werkstätte in Bern	„ 1894
Gewerkschaftfabrik in Undervelier	„ 1881
Fabrik ff. Produkte in Münster (Grand-Val)	„ 1889

Es folgen nun einige statistische Angaben über die Gesellschaft im allgemeinen und speciell über die **solothurnischen Werke**; wir bemerken dabei, dass wir bedauern, eine ausführliche Monographie nicht beifügen zu können; das vorhandene Material war zu weit-schichtig, die eingeräumte Zeit zu kurz, um eine eingehende Verarbeitung zu ermöglichen.

An **Aktienkapital** waren bei der Gesellschaft — alle Werke umfassend — engagiert:

1823	alte Franken	186,489. —
1830	id.	500,000. —
1850	id.	500,000. —
1852	neue Franken	750,000. —
1857	id.	950,000. —
1860	id.	1,271,300. —

1862	neue Franken	1,304,650. —
1864	id.	1,400,000. —
1872	id.	1,400,000. —
1873	id.	2,000,000. —
1888	id.	2,000,000. —
1889	id.	3,000,000. —
1899	id.	3,000,000. —

1870	neue Franken	3. 05
1880	" "	3. 48
1890	" "	3. 62
1899	" "	3. 94

Summen der Bilanzen,

alle Werke umfassend:

Totalbetrag der Aktiven einerseits.	
Totalbetrag der Passiven anderseits.	
1823	alte Franken 199,444. 02
1825	" " 524,909. —
1830	" " 852,637. 17
1840	" " 1,187,924. 88
1850	" " 1,176,893. 78
1860	neue " 2,843,814. 80
1870	" " 2,281,568. 38
1880	" " 3,445,512. 22
1890	" " 6,221,524. 08
1898	" " 8,925,990. 56

Produktionsziffern von Gerlafingen.

1825	348 Tonnen	1870	2213 Tonnen
1830	710 "	1880	6694 "
1840	840 "	1890	16,761 "
1850	1050 "	1898	27,818 "
1860	1540 "		

Durchschnittsverkaufspreise.

	für Juraholzkohleneisen	für Steinkohleneisen
	pro 100 kg.	pro 100 kg.
1856	Fr. 53. —	Fr. —. —
1860	" 50. —	" —. —
1870	" 46. —	" 25. —
1873	" 60. —	" 32. —
1880	" 35. 84	" 21. 35
1890	" 34. 45	" 18. 56
1898	" 28. 96	" 17. 52

Anzahl der beschäftigten Personen in Gerlafingen.

	Männlich.	Weiblich.	Total.
1820	28	—	28
1860	93	—	93
1870	286	4	290
1880	313	9	322
1890	677	13	690
1899	1082	4	1086

Lohnverhältnisse der Arbeiter in Gerlafingen.

Durchschnittslohn pro Tag.	
1820	alte Franken 1. 83
1860	neue " 2. 01

Wohlfahrtseinrichtungen Gerlafingen.

Arbeiterwohnungen per 1. Juli 1899.

	Wohnhäuser	Logis	Zimmer exkl. Küchen	Familien	Personen
Anzahl	25	150	424	140	665

Diese Wohngebäude sind teilweise schon in den 70er und 80er Jahren, hauptsächlich aber erst in den 90er Jahren gebaut worden.

Als Zubehör zu den Wohnungen gehören jeweils Küche, Keller, Dachkammer, Anteil Garten und Waschhaus mit Badeeinrichtung.

Die monatliche Miete beträgt, wo nicht specielle Vergünstigungen eingeräumt sind:

- für 2 Zimmer mit Zubehör Fr. 10. —.
- für 3 Zimmer mit Zubehör " 12. — und 13. —.

Speiseanstalt Gerlafingen.

Die Speiseanstalt wurde im Jahre 1888 eingerichtet. Dasselbst wird für die Arbeiter alle Werkstage *das Mittagessen* zubereitet; dasselbe, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot, kostet 40 Cts. — Ausserdem können die Arbeiter in den Zwischenpausen während der Arbeitszeit auch Bier konsumieren. — Am Mittagstisch nehmen jeden Tag durchschnittlich 180 Mann teil.

Unfallkassen.

Eine specielle „Unfallkasse“ besteht nicht. Die Arbeiter in Gerlafingen sind gegen die haftpflichtigen Unfälle für Invalidität und Tod bei der Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur versichert. Die bezüglichen Prämien werden von der Gesellschaft allein bezahlt. Bei Unfällen mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird der Lohnausfall ebenfalls von der Gesellschaft entrichtet.

Freiwillige Vergütungen bei Todesfällen und Militärdienst.

Nach dem am 1. Januar 1896 in Kraft getretenen Reglement erhalten die Hinterlassenen bei *Todesfällen der Arbeiter* (Haftpflichtfälle ausgenommen) von der Fabrik:

- den Lohn für 4 Wochen = 24 Tage, wenn der Tod im ersten Dienstjahre erfolgt;
- den Lohn für 8 Wochen = 48 Tage, wenn der Tod im zweiten Dienstjahre erfolgt;
- den Lohn für 12 Wochen = 72 Tage, wenn der Tod im dritten Dienstjahre oder später erfolgt.

Es wird der durchschnittliche Lohn, den der Verstorbene bei Lebzeiten in der letzten Zeit bezog, bezahlt, im Maximum Fr. 6.— pro Tag.

Bei obligatorischem, schweizerischem Militärdienst erhalten die Arbeiter, insofern dieselben bei Antritt des Dienstes mindestens 2 Jahre ununterbrochen im Geschäfte thätig sind, von der Fabrik folgende Vergütungen:

Ledige Arbeiter 30 % des durchschnittlichen Verdienstes, im Maximum Fr. 1. 50.

Verheiratete Arbeiter mit Familie 60 % des durchschnittlichen Verdienstes, im Maximum Fr. 3.— pro Tag.

Sparkassen.

Eine eigentliche obligatorische „Sparkasse“ besteht nicht. Das Geschäft nimmt jedoch die Ersparnisse der Arbeiter zur Verzinsung entgegen; so haben z. B. eine grössere Anzahl Arbeiter ihre Ersparnisse im Geschäft angelegt.

Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekassa Gerlafingen.

Die Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekassa steht vollständig unter der Leitung der Arbeiter; die Gesellschaft leistet jeweilen beim Jahresabschluss freiwillig angemessene Beiträge.

Krankenkasse.

Sie wurde im Jahre 1868 gegründet und besteht nur aus männlichen Mitgliedern.

Mitgliederzahl bei der Gründung . . . 63
id. am 1. Dezember 1898 . . . 988

Die Auflagen der Mitglieder betragen:

bei einem Tagesverdienst bis zu Fr. 2.— alle 14 Tage Fr. —. 70.

bei einem Tagesverdienst über Fr. 2.— alle 14 Tage Fr. 1.—.

Im Krankheitsfalle beziehen die Mitglieder Fr. 1. 20 und Fr. 1. 80 pro Tag, nebst freier Arzt- und Apothekerrechnung.

Das Vereinsvermögen betrug auf 1. Dezember 1898 Fr. 49,941. 55. Fabrikarzt ist keiner; der Krankenverein wählt alljährlich seine Vereinsärzte, deren Zahl gegenwärtig 11 beträgt.

Die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter sind gut.

Es betrug durchschnittlich:

Zahl der Krankentage:	
per 1894 . . .	5078 oder per Mitglied = 6.8 Tage
„ 1895 . . .	5958 „ „ „ = 8.8 „
„ 1896 . . .	4943 „ „ „ = 5.9 „
„ 1897 . . .	6403 „ „ „ = 6.6 „
„ 1898 . . .	7331 „ „ „ = 7.4 „

Zahl der Todesfälle:	
per 1894 . . .	8 oder 10.6 ‰
„ 1895 . . .	7 „ 9.7 ‰

per 1896	10 oder 12.0 ‰
„ 1897	7 „ 7.2 ‰
„ 1898	10 „ 10.1 ‰

Sterbekasse.

Von den Mitgliedern der Krankenkasse ist im Jahre 1896 die Institution geschaffen worden, dass die Hinterlassenen eines jeden mit Tod abgehenden Mitgliedes einen Betrag erhalten, und zwar:

- wenn der Tod im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt Fr. 100.—;
- wenn der Tod im zweiten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt Fr. 200.—;
- wenn der Tod im dritten Jahr der Mitgliedschaft oder später erfolgt Fr. 300.—.

Invaliden- und Alterskasse Gerlafingen.

Gleich wie die soeben erwähnte Sterbekasse wurde von den Mitgliedern der Krankenkasse schon im Jahre 1888 eine Invaliden- und Alterskasse gegründet. Die invaliden und altersschwachen Mitglieder derselben erhalten nach bestehendem Reglement Fr. 1.— pro Tag, und zwar so lange, als sie vorher Mitglieder waren.

Konsumgenossenschaft Gerlafingen,

von den Arbeitern selbst gegründet und verwaltet.

Diese Konsumgenossenschaft wurde in hiesiger Ortschaft im Jahre 1891 gegründet.

Die Mitgliederzahl betrug bei der Gründung 86 und beträgt heute 167

Der jährliche Umsatz betrug:

		Mitgliederzahl:
pro 1892	Fr. 39,175. 45	86
„ 1893	„ 63,156. 89	86
„ 1894	„ 74,644. 15	85
„ 1895	„ 75,814. 70	91
„ 1896	„ 92,978. 35	107
„ 1897	„ 110,111. 70	129
„ 1898	„ 132,775. 10	167

Bibliotheken.

Bibliotheken bestehen in der Gemeinde zwei, nämlich: eine Schulbibliothek und diejenige des Grütlivereins.

Vereine.

In der Gemeinde bestehen folgende Vereine:

	Gründungsjahr	Zahl der Mitglieder	
		bei der Gründung	heute
Männerchor	1870	22	26
Musikgesellschaft	1889	10	29
Töchternchor	1894	25	25
Schützenverein	1880	31	73
Turnverein	1886	17	23
Grütliverein	1888	22	36

Arbeiter-Kranken-, Unterstützungs-, Alters- und Sterbekasse des Eisenwerkes Gerlafingen.

Zusammenstellung der fünf letzten Jahresrechnungen (aus dem 26. bis 30. Jahresbericht).

A. Einnahmen	1. Okt. 1893 bis 30. Sept. 1894	1894—1895	1895—1896	1896 bis 30. Nov. 1897	1. Dez. 1897 bis 30. Nov. 1898
Bestand der Mitglieder	750	678	835	974	988
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kassa-Saldo auf 1. Dezember	15. 25	68. 50	187. 75	105. 35	93. 50
Krankenkasse: Beiträge der Mitglieder	13,804. 75	13,730. 50	16,722. 35	} 27,081. 90	} 24,356. 70
Alterskasse: Einlage der Mitglieder	1,452. —	1,450. —	1,605. —		
Krankenkasse: Eintrittsgelder	312. —	109. —	547. —	} 1,169. —	} 682. —
Alterskasse:	116. —	37. —	201. —		
Krankenkasse: Bussen	732. 10	579. 20	708. 30	} 852. 70	} 191. 50
„ „ Zinse	846. 20	860. 20	821. 85		
Alterskasse: Zinse und Rückzug von Guthaben	559. 25	3,268. 50	475. 85	} 8,187. 65	} 12,452. —
Geschenke: a) der Krankenkasse:					
Von der Gesellschaft v. Roll	399. 05	539. 80	1,078. 15	} 5,121. 50	} 3,689. 40
Von andern	233. —	35. 60	540. —		
b) der Alterskasse:				} 406. 40	} 109. 90
Von der Gesellschaft v. Roll	632. —	751. —	875. 85		
Total der Einnahmen der Krankenkasse	16,551. 35	18,844. 50	20,605. 40	—	—
„ „ „ „ Alterskasse	2,550. 25	2,584. 80	3,157. 70	—	—
Zusammen	19,101. 60	21,429. 30	23,763. 10	42,924. 50	41,575. —
B. Ausgaben.					
a) Krankenkasse:					
Zahl der Krankentage	5,078	5,958	4,943	6,403	7,331
Krankenunterstützungsgelder:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Krankentage à Fr. 1. 80	7,885. 80	8,614. 80	7,219. 80	9,003. 60	11,061. —
„ „ „ 1. 20	289. 20	768. —	598. 80	933. 60	914. 40
„ „ „ 1. —	396. —	520. —	349. —	516. —	390. —
„ „ „ — 70	—	—	42. —	29. 40	11. 20
„ „ „ — 20 bis — 40	12. —	4. 80	9. 60	26. —	7. 20
Spitalrechnung	818. 90	804. 55	876. 50	992. 50	843. 30
Rechnung der Ärzte	6,995. 50	6,431. 30	5,250. 55	7,259. 35	8,095. 55
Apotheke	289. 40	315. 75	255. —	471. 55	475. 60
Optikerrechnung	—	—	—	15. 85	46. 85
Bandagistrechnung	—	—	—	144. 50	139. —
Berg-, Bade- und Wasserkuren	120. —	1,036. —	90. —	363. —	1,002. —
Beerdigungskosten	218. 45	334. 10	324. 50	—	—
b) Alterskasse:					
Gewöhnliche Unterstützungen an 3 bis 9 Mitglieder	1,107. —	1,240. —	1,455. —	2,282. —	2,262. —
Extraunterstützungen an 7 bis 10 Kranke u. Bedürftige	385. —	540. —	495. —	83. 90	326. —
Beerdigungskosten (Anteil)	—	—	60. —	—	—
c) Sterbekasse (1896/1897 obligatorisch eingeführt und alle drei Kassen vereinigt):					
Sterbegelder an 6 bis 10 Mitglieder	—	—	—	1,600. —	2,900. —
Verwaltungskosten:					
Krankenkassenanteil	395. 85	482. 25	268. 05	} 570. 60	} 392. 85
Alterskassenanteil	120. —	150. —	150. —		
Sternbekasse	—	—	—		
Bei der Gesellschaft von L. v. Roll, in Kontokorrent einbezahlt	—	—	6,213. 95	18,300. —	12,300. —
Bei der kantonalen Ersparniskasse angelegt	—	—	—	239. 15	221. 60
Zusammen	19,033. 10	21,241. 55	23,657. 75	42,831. —	41,388. 55
C. Vermögenzerzeugung.					
Krankenkasse: Guthaben bei der Gesellschaft der v. Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen, in Obligationen der Gesellschaft	20,000. —	18,000. —	20,000. —	} 25,000. —	} 43,000. —
Alterskasse: Guthaben bei der Gesellschaft der L. v. Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen, in Obliga- tionen der Gesellschaft	5,000. —	5,000. —	5,000. —		
Sternbekasse: Guthaben bei der Gesellschaft der L. v. Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen	—	—	—	} 16,000. —	—
Krankenkasse in Kontokorrent bei derselben	1,500. —	—	3,400. —		
Alterskasse (u. Sternbekasse) in Kontokorrent bei derselben	100. —	600. —	700. —	} 6,833. 50	} 6,755. 10
Alterskasse: Guthaben bei der kant. Ersparniskasse	5,545. 85	5,692. 65	6,594. 35		
Krankenkasse (u. Sternbekasse): Guthaben bei der kanton- alen Ersparniskasse	—	—	—	} 93. 50	—
Krankenkasse: Kassa-Saldo	21. 25	132. 50	54. 10		
Alterskasse (u. Sternbekasse): Kassa-Saldo	47. 25	55. 25	51. 25	} 47,927. —	} 49,941. 55
Zusammen	32,214. 35	29,480. 40	35,799. 70		
Verminderung	Fr. 140. 50	Fr. 2,733. 95	Fr. 6,319. 30	Vermehrung	Fr. 12,127. 30
Vermögen per Mitglied	„ 42. 95	„ 43. 48	„ 42. 87	„ 49. 20	„ 50. 55

Eisenwerk Klus.

Produktion an Gusswaren.

1840	140 Tonnen	1880	649 Tonnen
1850	189 "	1890	3040 "
1866	293 "	1898	6328 "
1870	433 "		

Durchschnittsverkaufswerte von Herdplatten.

1856	Fr. 32. — p. 100 kg.	1878	Fr. 25. — p. 100 kg.
1860	" 31. — " "	1880	" 24. — " "
1870	" 25. — " "	1890	" 24. — " "
1873	" 38. — " "	1898	" 24. — " "
1876	" 32. — " "	1899	" 25. — " "

Anzahl der beschäftigten Arbeiter.

1836	35
1877	87
1887	310
1897	770
1899	822

Von diesen 822 Arbeitern sind ledig 455 = 55.5 %
 Verheiratet 367 = 44.5 %

Das Durchschnittsalter beträgt 28 Jahre
 Das Durchschnittsdienstalter beträgt 7 Jahre.

Lohnverhältnisse.

(Durchschnittsziffern.)

	1877	1887	1897	1899
Berufskundige Arbeiter	Fr. 3. 50	3. 80	4. 30	4. 80
Hilfsarbeiter	" 2. 50	2. 70	3. —	3. 30

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterwohnungen.

Wohnhäuser	Logis	Zimmer exkl. Küche
Anzahl 18	102	246

Diese Wohngebäude sind ebenfalls teilweise in den 70er und 80er Jahren, hauptsächlich aber erst in den 90er Jahren erstellt worden. Als Zubehör zu den Wohnungen gehören jeweils Küche, Keller, Dachkammer, Anteil Garten und Pflanzland, Waschaus. 6 Wohngebäude sind mit Badeeinrichtungen versehen. — Die Mietverhältnisse sind die nämlichen wie in Gerlafingen.

Speiseanstalt.

Die Speiseanstalt, welche im Jahre 1890 eingerichtet wurde, bezweckt, auswärts wohnenden Arbeitern gegen billige Entschädigung ein gutes nahrhaftes Mittagessen zu verabfolgen. In der einen Abteilung erhält man für 15 Cts. Suppe mit einem Stück Brot, in der andern für 40 Cts. ein Essen bestehend aus Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot. Der Mittagstisch per Tag zählt durchschnittlich 200 Mann.

Unfallkasse.

Eine specielle „Unfallkasse“ besteht nicht. Die Arbeiter in Klus sind gegen haftpflichtige Unfälle nicht versichert, dagegen kommt die Gesellschaft für alle bezüglichen Ansprüche entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf; die Arbeiter sind mit keinerlei Prämien belastet.

Freiwillige Vergütungen bei Todesfällen und Militärdienst.

Diese Vergütungen werden natürlich gleich wie in Gerlafingen ausgerichtet.

Sparkassen.

Die „Sparkasse Balsthal-Klus“ wurde im Jahre 1885 gegründet; die Eisenwerke als solche sind dabei nicht beteiligt; die Mitgliederzahl betrug damals 230, wovon 83 Arbeiter des Eisenwerks nebst 32 Kindern der letzteren; es waren also anfänglich die Hälfte der Sparkassenbüchlein von Arbeitern und deren Angehörigen des Eisenwerks. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Teilhaber 470, davon 168 Arbeiter des Eisenwerks und 35 Kinder derselben.

Die Minimaleinlage beträgt 50 Cts. pro Monat. Das jetzige Guthaben der sämtlichen Teilhaber beläuft sich auf rund Fr. 100,000. —

Krankenkasse.

Dieselbe steht ebenfalls vollständig unter der Leitung der Arbeiter; die Gesellschaft leistet jeweiligen angemessene Beiträge. Die Krankenkasse des Eisenwerks Klus wurde im Jahre 1874 gegründet. Die Mitgliederzahl betrug im Anfange circa 100, heute circa 800. Eigentlicher Fabrikarzt besteht nicht; gewählte Vereinsärzte sind es 7. Die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter sind befriedigende.

	Krankentage	Todesfälle	Arbeiterzahl
1877	770	2	87
1887	2265	3	310
1897	5328	6	770
1898	5388	11	820

Das Vereinsvermögen beträgt dermalen circa Fr. 20,000. —

In Balsthal besteht seit 1869 ein weiterer *Krankenverein*; derselbe zählt gegenwärtig 196 Mitglieder, wovon 105 Arbeiter des Eisenwerks Klus, die also bei zwei Krankenkassen beteiligt sind.

Konsumgenossenschaft,

von den Arbeitern selbst gegründet und verwaltet.

Dieselbe wurde im Jahre 1891 gegründet. Jetzige Mitgliederzahl 152, wovon bereits alles Arbeiter des Eisenwerks.

Der jährliche Umsatz betrug:

1891	Fr. 24,000.—
1892	" 26,000.—
1893	" 30,000.—
1894	" 34,000.—
1895	" 36,000.—
1896	" 38,000.—
1897	" 48,000.—
1898	" 56,000.—

In Balsthal besteht seit 1874 ebenfalls eine *Konsumgenossenschaft*; der Umsatz ist der doppelte von Klus. Die Mitgliederzahl beträgt gegenwärtig circa 350, wovon circa 50 Arbeiter von Klus sind.

Lese- und Unterhaltungssäle, Bibliotheken.

Der Grütliverein Klus-Balsthal besitzt ein Leselokal mit einer kleinen Bibliothek. Die Speiseanstalt des Eisenwerks hat circa 20 Zeitungen und Zeitschriften abonniert, die den Arbeitern ohne Konsumationszwang zur Verfügung stehen.

Vereine.

Unter den Arbeitern bestehen folgende Vereine:

Grütliverein Klus-Balsthal	seit 1886	40 Mitglieder
Schützengesellschaft Klus	" 1890	35 "
Werkmeisterverein	" 1895	23 "
Musikgesellschaft Klus	" 1894	14 "
Kegelklub Klus	" 1893	15 "

Dann befinden sich:

- 17 Arbeiter im Samariterverein Balsthal,
- 15 Arbeiter im Turnverein Balsthal,
- 15 Arbeiter im Gesangverein Balsthal,
- 40 Arbeiter in den 2 Schützengesellschaften Balsthal,
- 10 Arbeiter in der Musikgesellschaft Balsthal.

Olten.

(Gründung der Unternehmung 1865.)

Produktion an Gusswaren.

1866	152 Tonnen	1890	1060 Tonnen
1867	296 "	1895	1198 "
1870	331 "	1898	1976 "
1880	340 "		

Durchschnittsverkaufsziffern.

1874	Fr. 42.— p. 100 kg.	1887	Fr. 29. 07 p. 100 kg.
1875	" 38.— " "	1890	" 32. 15 " "
1877	" 34. 24 " "	1898	" 29. 96 " "
1885	" 32. 46 " "		

Anzahl der beschäftigten Arbeiter.

1866	38	1890	102
1875	39	1895	170
1880	48	1899	212
1885	52		

Lohnverhältnisse.

	Durchschnittslohn per Tag, während der					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	5jährigen Periode.					
bei einzelnen typischen Arbeitern	4. 20	4. 30	4. 60	5. —	5. 20	5. 40
bei berufskundigen Arbeitern	3. 30	3. 50	3. 80	4. 05	4. 10	4. 30
bei Hilfsarbeitern	2. 20	2. 40	2. 60	2. 70	2. 75	2. 85
	gegenwärtig:					
bei einzelnen typischen Arbeitern	Fr. 6. 20					
bei berufskundigen Arbeitern	" 4. 60					
bei Hilfsarbeitern	" 3. 30					

Motorische Kraft.

Beim Beginn des Unternehmens 6 HP.
Gegenwärtig 40 HP.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterwohnungen pro 1. Juli 1899.

Wohnhäuser	Logis
Anzahl 5	20

Diese Wohnungen sind gegenwärtig von 20 Familien bewohnt.

Erstellt wurden:

1870	7 Wohnungen
1889	4 "
1891	8 "
1897	1 Wohnung.

Der Mietzins beträgt per Wohnung mit Garten und Pflanzland, je nach Grösse Fr. 10. — bis Fr. 18. — per Monat.

Haftpflichtunfälle.

Sie werden erledigt, wie bei Klus angegeben.

Vergütungen bei Todesfällen und Militärdienst.

Bezüglich dieser Vergütungen beziehen wir uns auf die Angaben bei Gerlafingen; selbstverständlich werden diese Zulagen allen Arbeitern unserer Gesellschaft ausgerichtet.

Sparkasse.

Die Giesserei Olten hat eine „Einnehmerstelle“ der Ersparniskasse Olten.

Krankenkasse.

Dieselbe wurde im Jahre 1867 gegründet und ist für die Arbeiter der Beitritt obligatorisch. Sie steht ebenfalls unter der Leitung der Arbeiter selbst; die Gesellschaft leistet jeweilen freiwillig angemessene Beiträge.

Todesfälle.

1867—1877	5
1877—1887	4
1887—1897	7
pro 1898	2

Zahl der Krankentage pro 1898: 1447.

Das Vereinsvermögen beträgt dermalen cirka Fr. 12,200. —.

2. Die Schuh- und Elastiques - Fabrik C. F. Bally Söhne, in Schönenwerd.

Nach dem „Bally-Album“ und Artikeln aus dem „Aargauer Tagblatt“ und den „Basler Nachrichten“.

Die Geschichte des Hauses C. F. Bally beweist aufs Neue, dass nur unermüdliche Zähigkeit zum schliesslichen Erfolge führt.

Im Jahre 1778 kam eine kleine Schar Maurer von Feldkirch her nach Aarau, um dort Arbeit zu suchen, welche sie auch bei dem Fabrikanten Rudolf Meyer, der eben eine Fabrik baute, erhielten.

Unter diesen Arbeitern war ein kräftiger, stämmiger Mann, Namens Franz Ulrich Bally von Obersaxen bei Feldkirch, dessen ehrenhafter und offener Charakter, scharfe Intelligenz und entschiedene Energie ihm die Sympathien Meyers gewann. Als nun nach ihrer Gewohnheit die Arbeiter im Herbste wieder in ihre Heimat zurückzukehren gedachten, bestimmte Meyer mehrere derselben, unter ihnen auch den genannten Franz Ulrich Bally, auf ihren mühsamen Beruf zu verzichten und sich dem Verkaufe seiner Artikel, bestehend in Bändern und Merceriewaren, zu widmen.

Nach einigen Jahren baute sich Franz Ulrich Bally in Schönenwerd ein bescheidenes Häuschen — wir können es die Wiege der Familie Bally nennen — und heiratete eine Tochter des Ortes, welcher Ehe eine Tochter und vier Söhne entsprossen.

Durch diese Niederlassung wurde Franz Ulrich Bally der Begründer der geschäftlichen Entwicklung in genannter Ortschaft, während, wie wir sehen werden, sein ältester Sohn, Peter, den Grund zur industriellen Ausdehnung legte.

Peter Bally, geboren den 12. Februar 1783, trat früh in die Meyersche Fabrik in Aarau ein, wo er sich das Wohlwollen seines Prinzipals in der Weise erwarb, dass dieser nicht nur für seine geschäftliche Ausbildung sorgte, sondern ihm auch eine gute Erziehung angedeihen liess. Lange Zeit bekleidete Peter einen Posten als Kommiss in der Bandfabrik, bis er durch

seinen Vater, der das Alter herannahen fühlte, bestimmt wurde, dessen kleines Geschäft zu übernehmen und weiter zu führen. So gründete er im Jahre 1815 mit seinem Bruder Niklaus ein Merceriegeschäft unter der Firma: Franz Ulrich Bally Söhne, und im Jahre 1823 die noch heute blühende Bandfabrikation. Das letztere Unternehmen nahm einen so günstigen Fortgang, dass er im Jahre 1836 zur Zeit des Entstehens des Zollvereins, in Säkingen die grosse, heute durch seine Nachkommen geleitete Seidenbandmanufaktur gründete. In dieser Fabrik brachte er die ersten mechanischen Webstühle zur Anwendung. Im Jahre 1841 verband Peter Bally mit seiner ersten Specialität die Fabrikation von elastischen Hosenträgern, welche dann im Jahre 1847 einer seiner jüngern Söhne, Carl Franz Bally, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich übernahm. Auf einer Geschäftsreise nach Paris im Jahre 1850 hörte Carl Franz Bally ganz zufällig von der Bedeutung der Pariser Schuhfabrikation, einer Industrie, mit welcher die französische Metropole damals noch allein dastand. Die Wichtigkeit dieses Geschäftszweiges leuchtete ihm sofort ein, so dass er den Entschluss fasste, sie in der Schweiz einzuführen. Als er kurze Zeit nachher in Zürich bei einem seiner Geschäftsfreunde für Schuhwaren bestimmte Elastiquegewebe englischen Ursprungs sah, nahm er sich vor, deren Fabrikation ebenfalls einzuführen, um sie dann mit der Schuhfabrik, welche vorläufig nur in seinem Geiste existierte, zu verbinden.

Im Jahre 1851 begründete Carl Franz Bally wirklich die beiden Industrien, die Schuh- und Elastiquefabrikation in Schönenwerd, obwohl ihm damals alles für die erstere Nötige fehlte. Werkstätten, Werkzeug und Maschinen mussten erst geschaffen, Arbeiter und Arbeiterinnen eingelernt, Meister und Aufseher herangebildet werden. Das waren Schwierigkeiten, wie sie nur eine mit nie ermüdender Willenskraft gepaarte Intelligenz überwinden konnte. Zunächst wurden Arbeiter und Meister herangebildet, für das Nähen der Schäfte wurden Nähmaschinen erworben, und 1853 die erste Fabrik gebaut, welche nach und nach vergrössert wurde. Im Jahre 1857 begann das allmählich sich ausdehnende Geschäft seine ersten Beziehungen mit Südamerika anzuknüpfen. Im Jahre 1869 begann der Bau des grossen Etablissements an der Aare und ward durch einen Kanal die nötige Wasserkraft für den mechanischen Betrieb zugeführt.

1870 dehnte sich das Haus C. F. Bally durch die Errichtung einer Reihe von Succursalen weiter aus, es errichtete Filialen in Montevideo (1870), Buenos-Aires (1873), Paris (1879), London (1882). Ausser diesen angeführten Zweigniederlassungen hat das Haus C. F. Bally fast überall Vertretungen etabliert, so in Hamburg,

Wien, Berlin, Beirut, Lissabon, Barcelona, Marseille, Bukarest, Smyrna, Konstantinopel, Alexandrien, Kairo, Madrid, Brüssel.

Der Geschäftsgrundsatz sowohl für die Schuh-, wie für die Elastiquebranche, nur ganz vorzügliche und reelle Ware zu liefern, hat dem Haus seine Ausdehnung und seinen wohlverdienten Weltruf verschafft. — Indem die Chaussierung des genauesten in Schnitt und Arbeit den jeweiligen Landesbedürfnissen angepasst wird, ist die Firma für die bezügliche Mode in den Hauptabsatzgebieten tonangebend geworden, ebenso sind die durch die Elastiquefabrikation produzierten Artikel auf dem Welthandelsmarkt durch ihre Solidität vorteilhaft bekannt.

Um sich einen Begriff von der Riesenentwicklung der Ballyschen Anlagen machen zu können, senden wir unserem Rundgang voraus noch eine Anzahl Details, die besser als alles andere die industrielle Bedeutung dokumentieren.

Im Jahre 1867, also zu der Zeit, da der Fabrik- und Maschinenbetrieb in der Schusterei noch nicht ausgebildet und bis ins kleinste Detail durchgeführt war, beschäftigte die Firma total 500 Arbeiter, teils in eigenen Boutiquen, teils in verschiedenen umliegenden Dörfern als Hausindustrie.

Heute beträgt das Total der vom Geschäft in Schönenwerd und in seinen schweizerischen Filialen beschäftigten Personen 3172. Hiervon entfallen:

auf die Fabriken in Schönenwerd	1751
in der Filiale Aarau	386
„ „ „ Nieder-Gösgen	175
„ „ „ Schöffland	173
„ „ „ Gränichen	124
„ „ „ Klingnau	48
Zugehörig zum Hauptgeschäft und zu diesen Filialen die Hausarbeiter	515

Die Entwicklung sowohl des Hauptgeschäftes als der Filialen steht aber nicht still, immer neue Zweige tauchen auf. In Aarau wurden in letzter Zeit neue grosse Räume zum Betriebe herangezogen. Die einstige Uhrenfabrik, die Jahre lang verlassen und vereinsamt dagestanden, ist zum grossartigen Bau ausgewachsen und wird hier fast ausschliesslich eine Specialität der Firma Bally, die sogenannten Rahmenschuhe, das solideste und beste Fabrikat hergestellt.

Sogenannte Handarbeit nach altem Stile liefert die Firma nur noch verschwindend wenig. Sie beschäftigt im ganzen cirka 30 Arbeiter für specielle Aufträge.

Im ganzen werden, alle Sorten ineinandergerechnet, in den Ballyschen Etablissements jährlich etwa zwei Millionen Paar Schuhe hergestellt und in den Handel gebracht, macht also eine tägliche Durchschnitts-

produktion von 6000 Paaren. Zu dieser kolossalen Ziffer wird nach einer letztjährigen Zusammenstellung an Rohmaterial verbraucht: Sohlleder 560,000 Kilos oder 50,000 Stück Vieh in 12 verschiedenen Gerbungen, Oberleder (Kuhhäute) cirka 15 Sorten 28,600 ganze Stück, Kalbfelle in 15 Sorten 71,800 Stück, sogenannte „Gaisfelle“ 84,000, Schaffelle für Oberleder in 15 Sorten 52,000, für Futter 108,000 Stück in 20 Sorten und diverse Leder von Pferden, Känguruhs und Alligatoren cirka 500 Stück; im ganzen braucht also die Schweizerfirma die Häute von 78,600 Stück Grossvieh und 316,000 Stück Kleinvieh — man stelle sich einmal diese nette Viehherde vor. Der Tagesbedarf beträgt zusammen 1310 Stück Vieh (260 Gross- und 1050 Stück Kleinvieh). Hiervon ist cirka ein Fünftel Sohlleder und ein Fünftel Kalbleder schweizerischen Ursprungs, alles übrige muss aus dem Ausland importiert werden. Der Gesamtwert dieser Lederprodukte beträgt etwa 5 Millionen Franken. Nun werden aber ferner noch, teils als Futter, Einlagen, Garnitur, teils direkt für den obern Schuhteil als Lasting, Tuch, Filz etc. gebraucht pro Jahr 2770 ganze Stück Wollstoff, = 82,000 Meter; Baumwollstoff (Zweidrittel Schweizerfabrikat) 5000 Stück mit 272,000 Meter; Hanf und Jute 600 Stück mit 3300 Meter; 11,200 Meter Seide, total 8500 Stück in einer Länge von cirka 400,000 Metern. Diese Ziffern reden ohne Kommentar.

Ist aber die Ware einmal fabriziert, muss sie auch in den Handel gebracht werden. Dafür aber sorgt ein grosses Netz von Vertretern, eigenen Häusern und ein sorgfältig durchgebildetes Handelssystem. 1870—1873 gründete die Firma in den La Platastaaten eigene Häuser und importierte dorthin fertige Ware. Infolge der veränderten Zollverhältnisse hat der Export dorthin fast ganz aufgehört, die dortige Vertretung besorgt heute mehr den Import europäischer Rohprodukte der Schuhbranchen. Etwas wenigeres lässt die Firma drüben auch fabrizieren. Lebhaft ist der Export nach den englischen Kolonien, Central- und Südamerika, Ägypten etc. Das Hauptabsatzgebiet der Firma, abgesehen vom Inland, das leider immer noch massenhaft ausländische Ware importiert trotz der eigenen besten Fabrikation, bildet gegenwärtig England. In London arbeitet ein eigenes Haus mit bestem Erfolg, und genießt dort heute der Bally-Schuh das höchste Ansehen.

Die gewaltigen Triebwerke der Bally-Etablissements werden durch 470 Pferdekräfte motorischer Kraft in Bewegung gesetzt. Es entfallen hiervon auf Schönenwerd 300, auf Aarau 140 und auf Schöffland 30 Pferdekräfte. Die Anlagen, Arbeitssäle und Werkstätten sind fast durchwegs elektrisch beleuchtet, trotzdem hält die Firma ihr eigenes Gaswerk in Betrieb.

Nicht weniger als 31 hydraulische Aufzüge vermitteln den Verkehr in den vier- und fünfstöckigen Fabrikanlagen, welche durch 33 Haus- und 5 eidgenössische Telephon unter sich und mit der Aussenwelt verbunden sind. Wie sorgfältig die Organisation im Betriebe durchgeführt sein muss, illustriert die Thatsache, dass z. B. ein Knopfstiefel bis er fix und fertig, auf seiner Wanderung durch die diversen Arbeitsräume zum Versand bereit, 209 verschiedene Manipulationen durchmacht, und zwar 3 im Bestellbureau, 6 in der Aufgabe, 43 in der Zuschneiderei, 44 in der Näherei, 57 in der Zurüsterei und Lederstube, 5 im Schäfte-saal, 42 in der Besohlung und 9 im Magazin. Fast unglaublich und für den Laien unfassbar ist diese minutiöse Durchführung der Teilung der Arbeit. Und doch hat nur diese den ungeheuren Erfolg gebracht. Und wenn der prächtige Salonschuh der Dame in blendendweisser Seide fertig auf dem Tisch steht, glaubt kein Mensch, dass er durch so verschiedene Hände gegangen, so sauber und nett sieht er aus. Und keine Verwechslung ist möglich. Mit gleicher Nummer versehen geht Partie für Partie von Hand zu Hand, von Maschine zu Maschine.

Und nun ein Rundgang durch die grossartigen Anlagen der Firma in Schönenwerd. Einen vollen Tag braucht es, um in stetigem Gange durch alle Räume zu pilgern. Ganze Labyrinth von Sälen und Magazinräumen, Bureaux und Aufstapelungsplätzen thun sich einem unaufhörlich auf, und absolut unmöglich wäre hier eine auch nur annähernde Wiedergabe des in diesen Räumen pulsierenden Lebens.

Beginnen wir beim Rohmaterial. In unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, denselben links flankierend, erhebt sich dreistöckig das alte Magazin. Ein Teil dient als mächtiger Holztrockner für das Leistenholz, ein anderer als Stappelplatz für alte ausrangierte Maschinen. Ein zweites, vor drei Jahren neuerbautes Lagerhaus, dreistöckig, birgt in seinen mächtigen Hallen Ledervorräte bis zu anderthalb Millionen Franken. Eine peinliche Sorgfalt und Sauberkeit herrscht in den Lagerräumen, namentlich im Magazin; wo die Seide und andere feine Stoffe aufgestapelt liegen, sind die Böden aus solidem Parkett und glänzen wie der feinste Salon. Jedes Lagerhaus hat seinen eigenen Verwalter mit einer Anzahl Kontrollgehülfen.

Mit ein paar wenigen Schritten stehen wir in dem Hauptgebäude, der sogenannten oberen Fabrik, in welcher die Zuschneidereien und Nähereien untergebracht sind. In der Näherei sitzen die Arbeiterinnen zu hunderten in langen Reihen vor der endlosen Fensterflucht, die zahlreichen, sinnreich konstruierten Maschinchen laufen fast geräuschlos, und mit blitzartiger Geschwindigkeit vollzieht sich die Arbeit. Wir

stehen vor einer automatischen Knopflochmaschine für Frauentiefel. Die Arbeiterin bringt den Schaft unter die Maschine, ein Druck, die Knopflöcher sind eingefasst, und der Schaft wandert in eine andere Hand. Dort setzt eine kleine Maschine mit jedem Schlag die notwendigen Haken ein, ein Druck, die gleiche Maschine verrichtet eine andere Arbeit, sie macht die Löcher und drückt die Ösen für die Schuhschnüre ein. Wieder eine andere besorgt das Knopfeinsetzen. In sorgfältig bestimmten Abständen setzt sie Knopf an Knopf. Eine dritte Maschine führt die Passepoilschnüre ein, die von einer Maschine dicht daneben sofort eingenäht werden. Eine Schar von Mädchen arbeitet in Seide; vom feinsten Rot, Blau oder Orange wird das Futter eingelegt und vernäht. Schreiten wir weiter. Unwillkürlich bleibt der Besucher stehen vor einer kleinen Maschine, die wahre Kunstarbeit verrichtet, sie ist aber auch die einzige, die in der Schuhindustrie bisher hergestellt worden und nunmehr im Dienste der Herren Bally steht. Die Firma liefert nach England einen hocheleganten Damenschuh, den sogenannten „Star“. Auf feinstem Sammet glänzen in eleganten Zeichnungen strahlende Stahlknöpfe. Das bedienende Mädchen bringt den bereits zugeschnittenen Sammet unter die Maschine und leitet denselben je nach der Zeichnung mit sicherer Hand, die Maschine setzt Schlag auf Schlag die Stahlknöpfe in den Sammet ein, vernietet im gleichen Moment sorgfältig die Spitzen von unten, kaum einige Minuten und der ganze Schaft ist mit stahlschimmernden Köpfchen überdeckt. Lange Mädchenreihen besorgen das Sortieren und Nummerieren, Abpassen etc. Kein Geräusch, lautlos und schnell geht alles von statten. Die Leute sind vom Stück bezahlt und derart auf ihre Einzelarbeit eingeschult, dass jede weitere Weisung unnötig ist. Wahre Künstlerarbeit wird aber auch in einem anderen Saale geschaffen. Gruppen von Arbeiterinnen zeigen sich als geschulte Stickerinnen und zaubern auf die Schuhspitzen der Damen allerlei phantasievolle durchbrochene Garnituren. Zwei bis drei Aufseherinnen in jedem Saale verteilen die Arbeit, besorgen die Kontrolle und sorgen für den ungestörten Fortgang der Arbeit. Während in diesem Fabriketablisement namentlich die Frauenhand thätig, und die künstlerische Ausführung des Schaftes erfolgt, zeigt uns die mächtige Anlage beim Bahnhof die Fertigstellung des Schuhes, die Besohlungsabteilungen und Zurüstereien der fertigen Ware. Hier arbeiten die eigentlichen Kraftmaschinen, scharf geschliffene Stenzen schneiden mit jedem Hub aus den grossen Lederstücken Sohlen- und Absatzbestandteile. Da wird genagelt, gestiftet, gestanzt, gepresst und gezwickt. In den Sälen herrscht ein mächtiges Brausen, Summen und Surren. Bis vor

wenigen Jahren war namentlich die Zwickerei noch auf Handbetrieb angewiesen, heute haben die Herren Bally sinnreich konstruierte amerikanische Patentmaschinen aufgestellt, die das Leder über den Leisten gleichmässig anziehen, ein Druck mit dem Fuss, die Maschine setzt an, ein leichtes Surren und Fauchen und der Oberschuh ist auf dem Leisten festgezwickelt, fertig zur Verbringung in die Räume, wo er Sohle und Absatz erhält. Auch die Sohlerei und das Anbringen des Absatzes wird vollständig von der Maschine besorgt. Hier gelangt der Schuh mit aufgelegten Sohlen unter die Maschine. Schnapp! ist auch bereits schon durch blitzschnelle Drehungen ein endloser Draht im Leder und verbindet unzerreissbar die Sohle mit dem Schaft. Ebenso rasch und in ähnlicher Weise vollzieht sich das Aufnageln der unter hydraulischem Druck zusammengepressten und zusammengestifteten Absätze. Weitere Maschinen raspeln und polieren Sohlen und Absatzränder. Auf rollenden Gestellen wandert das ganze Sortiment der Vollendung nahender Ware in andere Räume, wo das Leder gefettet und gewichst, die Schuhriemen eingezogen und die Verputzung erfolgt, um endlich nach Weiterreise zum letzten Handgriff, zur Kontrolle im Ablieferungsmagazin zu gelangen. Hier stehen sie nun zu tausenden in langen Reihen alle die zierlichen Tanz- und Salonschühchen, der solidere Schuh für die Strasse und der gewöhnliche Schuh für den täglichen Bedarf genau sortiert, je nach den Ländern, für welche die betreffende Specialität bestimmt ist.

Nur wenige Schritte seitwärts erhebt sich die grosse, vier Stockwerk hohe Fabrik für Elastiqueartikel. In grossen Sälen stehen hier in langen Reihen die Webstühle und Seidenzwirnereimaschinen. Hier werden meistens nur Bedarfsartikel für die Schuhabteilung fabriziert. Vor zwei Jahren noch war die Fabrik ausserordentlich stark beschäftigt, heute ist die Nachfrage nach Elastiqueartikeln bedeutend zurückgegangen.

Dass ein so gewaltiger Betrieb auch eine ganze Reihe von Nebenzweigen notwendig hereinzieht, ist selbstverständlich. So musste die Firma auch, um die Reparaturen ihrer Maschinen rasch und prompt ausführen zu können oder die zahlreichen neuen Maschinen, die nach speciellen Zeichnungen eines eigenen technischen Bureaus hergestellt werden, eine grosse mechanische Konstruktionswerkstätte einrichten, der Schmiede und Schlossereien als Annexe dienen. Die mechanische Werkstätte beschäftigt über 50 Arbeiter. Ein riesiges, unter der Erde angelegtes Kistenmagazin, in dem die Holzkisten je nach der verschiedenen Länderbestimmung sortiert sind, liefert das massenhaft notwendige Verpackungsmaterial. Eine eigene, guteingerichtete Cartonnagefabrik sorgt für die täglich zu Tausenden not-

wendig werdenden Schachteln. Eine besondere Schwierigkeit hat früher der gewaltige Bedarf von Leisten in unzähligen Sorten gemacht. Infolgedessen hat die Firma eine eigene Leistenfabrik und Schreinerei errichtet. Da wird gefräst, gehobelt und gesägt, dass es eine Art ist. Aus dem gewöhnlichen, ungeformten Holzklötz ist in wenigen Minuten eine Schuhform herausgeschnitten, die durch geistvoll konstruierte Maschinen genau diejenige Fussform erhalten, die man haben will. Eine Specialität der Firma bilden auch die für den Export nach England bestimmten Holzabsätze, die mit Celluloid überzogen, einen recht hübschen Artikel bilden.

Dass der Sinn der Herren Bally aber nicht nur auf grösstmögliche Nutzbarmachung der maschinellen und menschlichen Kräfte zum eigenen Nutzen geht, sondern dass die Träger der Weltfirma auch ihr Reichliches zum Wohle ihrer Umgebung beitragen, davon geben Zeugnis die vielfachen aussergeschäftlichen Anlagen und Schöpfungen, die nur durch die weitherzigste Hülfe und direktes Eingreifen der Herren Bally geschaffen werden konnten. Wie manches städtisch eingerichtete Gemeinwesen ermangelt z. B. einer öffentlichen Parkanlage, wie sie in Schönenwerd durch Bally geschaffen und jedermann offengestellt und zugänglich gemacht ist. Der prächtige, 40 Jucharten grosse Park mit seinen grossen Anlagen, Teichen, Grotten, Bassins und den schattigen Lauben, mit seiner hübschen Pfahlbaunachahmung und der Pfahlbausammlung, der reichbevölkerten Schwanekolonie, bieten für den Arbeiter und Naturfreund an schönen Sommertagen einen selten zu findenden Aufenthaltsort. Eine sehr gut eingerichtete Badanstalt steht ebenfalls jedermann offen, sie besitzt drei grosse Schwimmbassins, Kalt- und Warmwasserbäder und bildet eine Zierde für Schönenwerd. Um dem Arbeiter, der von den umliegenden Dörfern herkommt, und nicht im Falle ist, mittags nach Hause zu gelangen, ein billiges und gutes Essen zu verschaffen, wurde ein mächtiges Kosthaus errichtet, in welchem für 25 Centimes ein reichliches Mittagessen, bestehend aus Suppe, ein Fleisch und Gemüse, verabfolgt wird. Eine von der Firma eingerichtete Kleinkinderschule ermöglicht den Eltern, ihre Kinder in sorgfältige Obhut zu geben. Grosse Eisbahnen im Winter in den Parkanlagen bieten jung und alt fröhliche Abwechslung nach der Tagesarbeit, und wer sich nach Lektüre sehnt, dem steht eine ausserordentlich stark besetzte Bibliothek jederzeit zur Verfügung.

In den 70er Jahren hatte die Firma, um möglichst viele Arbeiter in Schönenwerd unterzubringen, zahlreiche hübsche Wohnhäuser erstellt, diese sind jedoch im Laufe der Jahre nach und nach alle in Eigentum der Arbeiter und Angestellten übergegangen. Um die Gemeindelasten nicht zu erhöhen und doch auf der

Höhe zu bleiben, hat die Firma der Gemeinde anlässlich der Einrichtung der ausgezeichnet funktionierenden Wasserversorgung mit Hydrantenanlagen, mitten im Dorfe ein Spritzenhaus mit Einrichtung erstellt, um welches die Gemeinde wohl vielfach beneidet werden dürfte.

Unsern Rundgang beschliessend, werfen wir noch einen Blick in die neuerrichtete Ökonomieremise. Die Stalleinrichtungen für die 20 hübschen Pferde, die den verschiedenen Zwecken des Betriebes dienen, sind nach speciellen Angaben und Studien des Herrn Bally selbst gebaut. Auch hier, wie in allen übrigen Räumlichkeiten, sorgt die Centralheizung für gleichmässige Temperatur.

Wir sind am Ende. Unser Bild zeigt aufs Neue, dass auch heute noch rastlose Energie, gepaart mit richtigem Erfassen der modernen Erscheinungen unserer Zeit, imstande sind, bahnbrechend für weite Kreise zu werden, zum Segen und glücklichen Gedeihen der Mitmenschen.

Carl Franz Bally, der grosse Solothurner Industrielle, starb am 5. August dieses Jahres im Alter von 78 Jahren. Alle schweizerischen

Zeitungen haben Nekrologe über den Verstorbenen veröffentlicht und dessen hervorragende Geistes- und Charaktereigenschaften gepriesen. Der Nachruf, den das „Oltner Tagblatt“ dem Verewigten an seinem Begräbnistage widmete, schloss mit folgenden Worten:

„Die Gründung und Entwicklung eines so ausgedehnten Geschäftes, dem bald noch die von Männern aus der Schule des Herrn Bally theils gegründeten, theils geleiteten Geschäfte in Olten zur Seite traten, konnten nicht ohne tiefgreifende Einwirkung auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Gegend bleiben. Schon die Einführung der Fabrikation der Elastiquehosensträger hatte sich in dieser Hinsicht bemerkbar genug gemacht. War früher in mehreren Gemeinden des Gösgeramtes und zum Theil auch auf dem rechten Aare-

ufer das Lismen wollener Strümpfe und das Kappen- und Strumpfwaben für die 11 oder 14 kleineren Strumpffabrikanten in Olten und den „Balz in Baden“, den Lostorfer Bürger Balthasar Dietschi in Baden, sozusagen der einzige Verdienst, so sah man nun in kurzem fast in allen Häusern die heranwachsenden Mädchen und auch erwachsenen Frauen Hosensträger nähen. Die Arbeit war nicht nur etwas besser bezahlt, sie war vor allem der öligen Wolle gegenüber sauber und nett. Noch tiefgreifender wurde diese Ver-

änderung, als Franz Bally die Schuhfabrikation einführte. Jetzt erst stellten der Bauernsohn und die Bauerntochter den Karst und Sense, Haue und Rechen zur Seite, um entweder zu Hause ganz einer der verschiedenen Arbeiten der Schuhfabrikation obzuliegen, die in den ersten Jahren viel mehr als Hausindustrie betrieben wurde, oder in die Fabrik zu gehen. Jetzt auch verschwand der Unterschied von Arm und Reich mehr und mehr, und jetzt auch war es keine Missherirat mehr, wenn dem armen Tagelöhners-, Tauners- oder Handwerkerssohn, der es durch seinen Fleiss und sein Geschick

zu einer gut bezahlten Stelle gebracht hatte, eine reiche Bauerntochter Herz und Hand schenkte. Jetzt erst vollzog sich die sociale Gleichstellung aller Glieder unseres Volkes, sofern sie nur durch Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit, Treue und Hingebung an ihrem Beruf und ernstes Streben sich

die ihnen zukommende Achtung zu wahren wussten. Der fast gleichzeitige Bau der Centralbahn und die Errichtung der Hauptwerkstätte in Olten förderten diese sociale Neugestaltung mächtig. Wie aber der Wohlstand unserer Gemeinden sich hob, das trat bald genug sichtlich nicht nur in der Kleiderpracht, es trat in der ganzen Lebenshaltung zu Tage, nicht zum wenigsten zum Wohle unseres Volkes, in der Sorge für bessere und gesündere Wohnungen und bessere Ausstattung derselben. Wer noch die dunkeln, finstern



A handwritten signature in dark ink, which appears to read "C. F. Bally". The signature is written in a cursive, flowing style.

Winkel gesehen, die sich, um von den Gaden zu schweigen, vielfach als Neben- und Hinterstuben darstellten, und die traurigen Gelieger, die man als Betten bezeichnete, wird diese gewaltige Veränderung zu würdigen, aber auch dem Manne Dank wissen, der daran einen so gewaltigen Anteil hatte.

Bei all der riesigen Geistesarbeit für die Gründung und Entwicklung eines Welthauses von dieser Bedeutung und den vielen Kümernissen und Enttäuschungen, die auch bei den sorgfältigsten Erwägungen dabei nicht ausbleiben konnten, war Herr Bally doch nichts weniger als ein nüchterner, trockener Geschäftsmann. Vielmehr gab er für die verschiedensten Dinge lebhaftes und werktätiges Interesse kund: nichts Menschliches, so konnte man mit vollem Recht von ihm sagen, war ihm fremd. Vor allem hatte Herr Bally ein warmfühlendes Herz für das Volk, für seine Not und seine Leiden. Wie Unzähligen, die im Kampfe ums Dasein Schiffbruch gelitten, hat er, nicht ohne viel Sorgen und grosse Opfer die hülfreiche Hand geboten zur Neubegründung einer gesicherten Zukunft. Neidlos wird seine grosse Wohlthätigkeit denn auch von denen anerkannt, die sonst nicht bloss sein Lob singen zu dürfen glaubten. Vor allem aber war er für seine Arbeiter besorgt. Ihr Wohl zu fördern liess er 1868 eine Anzahl von Arbeiterwohnungen erstellen, die nun sämtliche in den Besitz ihrer Mieter übergegangen sind, sowie dann das geräumige Kosthaus, das den auswärtigen Arbeitern billiges und kräftiges Mittagmahl gewährt. Ein von Angestellten und Arbeitern gegründeter Konsumverein entfaltet seit Jahren eine höchst erspriessliche Thätigkeit. Der Pflege des leiblichen Wohles dient eine gut eingerichtete Badanstalt; dem Bildungsbedürfnis kam die Verbreitung unzähliger Volksschriften verschiedenartigsten Inhaltes entgegen.

Nicht weniger hatte seiner ernstlichen Sorge sich die Gemeinde Schönenwerd zu rühmen, der er lange Jahre in verschiedener Weise, als Mitglied der Schul- und Bezirksschulkommission, Präsident der Bezirksschulpflege und in andern Stellungen seine Einsicht und seine Thatkraft widmete. Durch die Erweiterung der Volksschule, die Gründung und Weiterentwicklung der Fortbildungsschule, den Bau eines neuen den neuesten Anforderungen entsprechenden Schulhauses, die Einführung einer Koch- und Haushaltungsschule, eines Kindergartens, eines Hilfsvereins, einer Jugend- und Volksbibliothek, Institute, die alle teils auf seine Anregung, teils unter seiner opferbereiten Mitwirkung zu stande gekommen, ist die Gemeinde, die durch zahlreiche Neubauten auch ihrem Namen mehr und mehr Ehre machte, zu einer wahren Mustergemeinde geworden. Kein Wunder, dass Alt und Jung in der Gemeinde dem Papa Bally mit besonderer Hochachtung begegnete.

Aber auch am politischen Leben des Kantons und der Eidgenossenschaft hat Herr Bally regen Anteil genommen und in hervorragender Weise seinen Mann gestellt. Von 1861 bis 1866, in welchem Jahre er eine Wiederwahl ablehnte, war er Vertreter des Kreises Olten im Kantonsrate, von 1875—1878, wo er ebenfalls mit Rücksicht auf sein Geschäft auf eine fernere Kandidatur verzichtete, auch Vertreter des Kantons im Nationalrate, in welchem sein Wort insbesondere in Zoll- und Handelsfragen, sowie in betreff der Patentschutzgesetzgebung von hervorragender Bedeutung war. Aber nicht bloss im Rate wirkte er für die Lösung der öffentlichen Fragen im Sinne des Fortschrittes, sondern nicht weniger auch im Volke. Bei Wahlen, wie bei Abstimmungen war seine Stellungnahme ohne weiteres von mächtigem Einfluss. Wo aber Wichtiges auf dem Spiele stand, bei den verschiedenen Gesetzen, welche der Vereinigung der Freisinnigen im Kanton Solothurn folgten, bei der Bundesrevision von 1874, dem Fabrikgesetze, dem Gesetz über Civilstand und Ehe, der Gotthardsubvention und all den weitem grossen schweizerischen Fragen, wie bei der Krisis von 1887 im Kanton Solothurn, liess er es dabei nicht bewenden. Als Präsident des liberalen Vereins Schönenwerd sammelte er energisch seine Gesinnungsgenossen und in öffentlichen Versammlungen, wie in persönlicher Belehrung trat er ebenso nachdrucksam als erfolgreich für die freisinnige Sache ein.

Mit dem ganzen Feuer seines Geistes trat er insbesondere gleich von Anbeginn an für die christkatholische Reformbewegung ein. Seiner Überzeugungstreue und Hingebung, wie seiner Thatkraft und Opferwilligkeit dankt nicht nur die Gemeinde Schönenwerd ihre feste Begründung, die christkatholische Kirche der Schweiz überhaupt, für deren Wohl er als Synodalrat und Kassier dieser Behörde aufs lebhafteste besorgt und bemüht war, ist ihm zu tiefgefühltem Danke verpflichtet. Sein Name wird in unsern Gemeinden unvergesslich sein.

Das ist in den Hauptzügen das Leben und Wirken eines Mannes, dem es dank seiner sichern Erkenntnis und seiner seltenen Willenskraft wie wenigen vergönnt war, Grosses zu vollbringen. Gross und kräftig gebaut, mit festem, bis in sein Alter elastischem Schritt und einem klaren Auge, das ebenso sehr Wohlwollen, als Geist kundgab, war Herr Bally auch äusserlich eine stattliche Erscheinung. Was ihm aber nicht weniger die Herzen gewann, als sein Wirken und Schaffen, das war die Einfachheit und Anspruchslosigkeit seines Wesens, die jeden unnützen Prunk vermied, in allem aber auf das Reelle, das Rechte und Schöne sah; das waren seine Leutseligkeit, Dienstbereithheit und Herzensgüte, die ihm den Namen Papa Bally zu einem wohl-

verdienten Ehrennamen machte. Nicht vergessen dürfen wir, dass Herr Bally wie ein tiefes religiöses Gefühl so auch einen offenen Sinn und ein volles Verständnis hatte für Kunst und Natur. Die prächtig renovierte Kirche mit der mächtig erklingenden Orgel, wie die herrlichen, ganz nach seinen Anweisungen erstellten, seinen Arbeitern, wie jedem, der daran Freude hat, offenstehenden Anlagen an der Aare sind dafür vollgültiges Zeugnis.

So wird denn heute auch eine Trauergemeinde, zu der Hoch und Niedrig in gleicher Weise hinwallen, sich versammeln, dem Geschiedenen die letzte Ehre zu erweisen, und alle werden einig sein in dem Gedanken: Sein Andenken sei gesegnet und bleibe in Ehren für und für!

(Siehe Anhang.)

3. Kammgarnspinnerei Derendingen.

Gründung der Unternehmung.

Die Kammgarnspinnerei in Derendingen wurde im Jahre 1872 von einer Gruppe von Solothurner und Zürcher Kapitalisten und Industriellen unter Mitwirkung des damaligen Direktors der Solothurnischen Bank Herr Dr. Simon Kaiser, und Herr Landammann Wilhelm Vigier in Solothurn gegründet.

Den Anstoss zu dieser Gründung gab hauptsächlich der Wunsch, die unterhalb der Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen am Emmenkanal noch disponible bedeutende Wasserkraft nutzbar zu machen, und durch Einführung einer neuen Industrie der Bevölkerung des Bezirkes Kriegstetten vermehrte Arbeitsgelegenheit und Prosperität zu verschaffen.

Die zu jener Zeit noch relativ neue Industrie der Kammgarnspinnerei schien sich zu diesem Zwecke ganz besonders zu eignen, indem sich dieselbe noch in lebhafter Entwicklung befand und die hauptsächlich im Elsass und in Deutschland gelegenen Spinnereien dieser Branche sich einer grossen Prosperität erfreuten und bei der immer grösser werdenden Nachfrage nach ihren Gespinsten sich zu umfangreicher Erweiterung ihrer Betriebe veranlasst sahen.

Der damalige Zoll auf Kammgarn nach Deutschland von Mark 4 für 100 Kilos gestattete den Export nach diesem Hauptabsatzgebiet ohne allzugrosse Belastung; und es durfte angenommen werden, dass die Verwendung von Wasserkraft zum Betriebe die zu gründende Spinnerei in den Stand setzen werde, mit den mit Dampfkraft arbeitenden deutschen Etablissements, trotz des deutschen Zolles, auf ebenbürtigem Fusse zu konkurrieren.

Die damals bereits in Schaffhausen bestehende Kammgarnspinnerei befand sich in blühendem Geschäftsbetrieb und auch in Bürglen im Thurgau hatte sich zur gleichen Zeit eine Gesellschaft zur Erstellung einer Kammgarnspinnerei gebildet.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erschien diese Gründung als eine durchaus wohl überlegte und war man zu der Erwartung berechtigt, dass sich für die dabei engagierten Kapitalien eine gute Verzinsung ergeben würde. Im August 1872 wurde dann unter der Firma „Kammgarnspinnerei Derendingen“ eine Aktiengesellschaft gegründet mit einem Kapital von Fr. 1,500,000 wozu später noch Fr. 1,000,000 Obligationen kamen.

Beförderlichst wurde zur Vergebung der Bauarbeiten geschritten und die Fortsetzung des Emmenkanals von der Baumwollspinnerei Emmenhof zur Nutzbarmachung des noch vorhandenen Gefälles den Herren Näf & Zschokke in Aarau und St. Gallen übertragen, welche gleichzeitig die Konzession für dieses Wasserrecht, deren Inhaber sie waren, an die neue Gesellschaft abtraten.

An der Erstellung der Fabrikgebäude waren verschiedene Unternehmer beteiligt, während die Firma Escher, Wyss & Cie. in Zürich die Lieferung der Turbine und sämtlicher Transmissionen, sowie der beiden Dampfkessel und der Heizungsanlage übernahm. Die Lieferung der Kämmerei- und Spinnmaschinen wurde an die Firmen Elsässische Maschinenbaugesellschaft in Mülhausen, sowie N. Schlumberger & Cie. in Gebweiler vergeben. Die Bauperiode erstreckte sich bis in das Jahr 1874, in welchem mit der Fabrikation begonnen werden konnte.

Leider gelang es dem Verwaltungsrat der damaligen Gesellschaft nicht, tüchtige Kräfte für die Leitung des neuen Etablissements zu finden. Bei dem in kurzen Zwischenräumen erfolgenden Wechsel in der Direktion konnte ein rationeller geregelter Betrieb nicht eingeführt werden, die Gespinnste liessen in Bezug auf Qualität sehr zu wünschen übrig, was zu mannigfachen Differenzen mit der Kundschaft führte. Es wurde unter diesen Umständen von Anfang an mit Verlust gearbeitet, welcher bald so grosse Dimensionen annahm, dass bereits im Jahre 1877 die Fabrikation aus Mangel an Betriebsmitteln eingestellt werden musste und die Gesellschaft in Konkurs geriet.

Im Dezember des gleichen Jahres erwarben die Inhaber der Obligationen die Spinnerei in der Geltstagssteigerung und bildeten unter der Firma „Kammgarnspinnerei an der Emme“ eine neue Gesellschaft, welche aber nicht den Betrieb des Etablissements, sondern lediglich die bestmögliche Verwertung desselben durch Verkauf zum Zwecke hatte.

Nach mehrfachen resultatlosen Verkaufsunterhandlungen ging die Spinnerei mit sämtlichen Zubehörenden im Januar 1879 um den Preis von Fr. 500,000 käuflich an die Herren L. Lang-Neher von Zweibrücken und Arnold Koch von Zürich über, welche sich für die Übernahme und den Betrieb derselben unter der Firma „Lang & Koch“ in Derendingen etablierten.

Herr *Ludwig Lang-Neher*, damals im 36. Altersjahr stehend, hatte bereits seit zwölf Jahren die technische Leitung der Kammgarnspinnerei in Schaffhausen geführt und war als tüchtiger Techniker in der Branche allgemein bekannt.

Herr *Arnold Koch*, zur Zeit 29 Jahre alt, war erst in Marseille und Genua und während der letzten fünf Jahre in London in einer andern Branche als Kaufmann tätig gewesen. Er kehrte nach der Schweiz zurück, um sich bei der neuen Unternehmung zu beteiligen.

Geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Bei der Übernahme des Etablissements durch die Firma Lang & Koch hatte die Spinnerei eine Spindelzahl von 11,790 Spindeln nebst Vorbereitung und Kämmerei, und war für den Betrieb eine Turbine von 150 HP vorhanden, sowie 2 Dampfkessel à 30 m² Heizfläche, welche ausschliesslich für den Betrieb der Wäscherei und zu Heizzwecken dienten.

In erster Linie machten sich die neuen Besitzer daran die ganze maschinelle Einrichtung, welche unter dem früheren Betriebe und durch den langen Stillstand stark gelitten hatte, wieder in Stand zu stellen und zu ergänzen, sowie diejenigen baulichen Veränderungen vorzunehmen, welche für einen rationellen Betrieb als unbedingt notwendig erschienen, was viel Zeit in Anspruch nahm und grosse Kosten verursachte.

Die Spindelzahl wurde bei diesem Anlass um 1710 Spindeln auf 13,500 Spindeln erhöht und es konnte im Juli 1879 mit der Fabrikation begonnen werden.

Obwohl der Eingangszoll auf Kammgarn nach Deutschland inzwischen verdoppelt, d. h. von M. 4 auf M. 8 per 100 Kilos erhöht worden war, fand das Gespinnst von Derendingen bei den sächsischen Webereien doch rasch Eingang und war wegen seiner guten Qualität bald allgemein bekannt und begehrt, so dass die Nachfrage in kurzer Zeit die Produktion bedeutend überstieg und an eine Vergrösserung der Anlagen gedacht werden durfte. Um hierfür die nötige Betriebskraft zu schaffen, wurde im Jahre 1880 Turbine Nr. 2 mit 150 HP montiert. In den Jahren 1881 und 1882 erfolgte die Aufstellung von weiteren 7980

Spindeln, wodurch deren Gesamtzahl auf 21,480 gebracht wurde. Gleichzeitig wurde Dampfkessel Nr. 3 mit 40 m² Heizfläche aufgestellt.

Im Jahre 1883 wurde Turbine Nr. 3 mit 150 HP montiert, die Spindelzahl um 3420 Spindeln vermehrt und die elektrische Beleuchtung im ganzen Etablissement eingeführt.

Im Jahre 1884 erfolgte die Aufstellung von weiteren 3480 Spindeln, wodurch die Spindelzahl auf 28,380 anstieg; ferner Anschaffung von Dampfkessel Nr. 4 mit 40 m² Heizfläche. Ferner wurden in diesem Jahre 106 Webstühle aufgestellt und damit der Grund zur Weberei gelegt, welche namentlich in der Absicht gegründet wurde, im Inlande ein Absatzgebiet für die Garne der Spinnerei zu schaffen. Im Falle der Garnexport durch die schutzzöllnerischen Tendenzen der Nachbarländer weiter erschwert werden sollte, war durch Einführung der Weberei dem Unternehmen die Möglichkeit geboten, einen Teil seiner Gespinste selbst zu verarbeiten und als Gewebe auf den Markt zu bringen.

Im Jahre 1886 wurde die Stuhlzahl der Weberei durch Aufstellung von weiteren 27 Webstühlen auf 133 Stühle vermehrt.

Die fortwährende Ausdehnung des Etablissements und das damit verbundene stets wachsende finanzielle Engagement und Risiko liessen es den Inhabern der Firma als wünschbar erscheinen, das Unternehmen auf eine breitere Basis zu stellen und dasselbe in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Unter Beteiligung einiger befreundeter Zürcher Kapitalisten erfolgte die Umwandlung des Geschäftes in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Kammgarnspinnerei Derendingen“ mit einem Kapital von Fr. 2,500,000 auf den 1. Januar 1887 und übernahmen die Herren Lang & Koch als Delegierte des Verwaltungsrates auch fernerhin die Leitung der Geschäfte.

Da die Wasserkraft in Derendingen mit 3 Turbinen zu 150 HP für den Kraftbedarf nicht mehr ausreichte und sich in Luterbach beim Bahndamm der Centralbahn durch Verlängerung des Emmenkanals bis in die Aare noch ein weiteres Gefäll mit einer Wasserkraft von circa 280 HP gewinnen liess, so hatte bereits die Firma Lang & Koch sich die Konzession zur Nutzbarmachung dieser Wasserkraft gesichert.

Im Jahre 1887 wurde diese Verlängerung des Kanals durch Herrn Ingenieur U. Bosshart in Zürich ausgeführt und beim Bahndamm in Luterbach ein Turbinenhaus erstellt.

Im Jahre 1888 wurde Turbine Nr. 4 zu 280 HP im Turbinenhaus in Luterbach montiert und die ge-

wonnene Kraft durch die damals eben bekannt gewordene elektrische Krafttransmission nach der Spinnerei in Derendingen zurückgeleitet. Die betreffende elektrische Installation wurde von der Maschinenfabrik Oerlikon ausgeführt. Im gleichen Jahre erfolgte die Aufstellung von weiteren 5800 Spindeln, wodurch sich die Spindelzahl auf 34,180 vermehrte. Gleichzeitig wurde die Zahl der Webstühle durch Aufstellung von weiteren 27 Stühlen auf 160 gebracht. Ferner wurde Dampfkessel Nr. 5 mit 40 m² Heizfläche aufgestellt.

Im Jahre 1889 wurde die Spindelzahl durch Aufstellung weiterer 4640 Spindeln auf 38,820 gebracht und eine Sulzer'sche Dampfmaschine von 400 HP als Reservekraft montiert.

Diese bedeutenden neuen Vergrößerungen und das damit Hand in Hand gehende grössere finanzielle Engagement machten eine Erhöhung des Aktienkapitals ratsam, welches mit dem 30. Juni 1889 auf Fr. 3,000,000 vermehrt wurde.

Im Jahre 1890 wurden als Rest der für 1889 in Aussicht genommenen Vergrößerung der Spinnerei noch 2320 Spindeln aufgestellt und damit die Spindelzahl auf 41,140 Spindeln gebracht. Gleichzeitig fand eine Vermehrung der Zahl der Webstühle in der Weberei um 116 statt, so dass die Stuhlzahl nun 276 betrug.

Im Jahre 1891 wurden weitere 44 Webstühle montiert und die Gesamtzahl von 320 Stühlen erreicht. Im gleichen Jahre wurde Turbine Nr. 5 bei dem Gefälle in Derendingen montiert, da es sich herausgestellt hatte, dass während eines grossen Teil des Jahres bei diesem Gefälle für eine vierte Turbine genügend Wasser vorhanden sei.

Im Jahre 1892 wurde Dampfkessel Nr. 6 mit 40 m² Heizfläche aufgestellt, dem im Jahre 1893 ein weiterer, Nr. 7, mit gleicher Heizfläche folgte.

In den Jahren 1894 und 1895 wurde eine Abteilung für die Fabrikation von farbigen Strickgarnen und Cheviotgarnen eingerichtet und zu diesem Zwecke

- 640 Flügelspindeln,
- 2340 Ringspindeln,
- 120 Flügelspindeln,
- 1500 Ringzwirnschpindeln,

nebst den nötigen Vorwerken aufgestellt.

In dieser Abteilung werden die in der Schweiz wegen ihrer Solidität und schönen Farben allgemein bekannten farbigen „Derendinger Wollstrickgarne“ angefertigt, die sich hauptsächlich zur Anfertigung von Strümpfen eignen und unter der Schutzmarke „Wilhelm Tell“ in den Handel kommen.

Im Jahre 1896 wurde ein grosser Wasserröhrenkessel Nr. 8 mit 240 m² Heizfläche aufgestellt, sowie eine weitere Dampfmaschine von 100 HP und die

Weberei um 20 Webstühle vermehrt, welchen im Jahre 1898 weitere 38 folgten, so dass deren Gesamtzahl auf 378 stieg.

Alle aufgeführten Vergrößerungen durch Aufstellung von Spindeln und Webstühlen bedingten selbstverständlich eine entsprechende Vermehrung der Wäscherei, der Kämmerei und der Vorbereitungsmaschinen für die Spinnerei sowohl als für die Weberei, sowie Erstellung der erforderlichen Gebäulichkeiten, welche gegenwärtig eine Bodenfläche von cirka 28,000 m² bedecken.

Am 1. Januar 1899 umfasste die **maschinelle Einrichtung** der Kammgarnspinnerei Derendingen:

- 41,140 Selfactorspindeln nebst entsprechender Wollwäscherei, Kämmerei und Vorbereitung für die Spinnerei,
- 2980 Ring- und Flügelspindeln,
- 4690 Ring- und Flügelspindeln,
- 378 Webstühle.

Die **Betriebskraft** bestand aus:

- 4 Turbinen zu 150 HP in Derendingen,
- 1 Turbine zu 280 HP in Luterbach mit elektrischer Kraftübertragung nach Derendingen,
- 1 Wechselstrommotor von 110 HP der Wynauer Elektrizitätswerke,
- 1 Dampfmaschine von 400 HP,
- 1 „ „ 100 HP.

Die **Dampfanlage** bestand aus:

- 7 Zweiflammrohrkesseln von zusammen 292 m² Heizfläche,
- 1 Wasserröhrenkessel von 240 m² Heizfläche.

Produktion.

Im Jahre 1898 wurden cirka zwei Millionen Kilos (11,260 Ballen) rohe Wolle und 171,000 kg. auswärts gekämmte Wolle (Kammzug) verarbeitet und daraus 895,000 kg. Garn gesponnen im ungefähren Verkaufswerte von fünf Millionen Franken.

Im gleichen Jahre wurden in der Weberei 170,000 kg. eigene und fremde Garne verarbeitet und daraus 876,000 Meter Gewebe hergestellt im ungefähren Verkaufswerte von Fr. 1,400,000.

Absatz.

Was den Absatz der produzierten Garne und Gewebe betrifft, so ist das hauptsächlichste Absatzgebiet für Gespinste Deutschland, während auch die Schweiz, Russland, England, Österreich, Schweden, Dänemark, Italien, Spanien und Nordamerika gute Abnehmer sind und nur Frankreich denselben durch hohe Schutzzölle verschlossen ist.

Die Gewebe gehen in der Hauptsache nach England, obwohl auch die Schweiz selbst, sowie fast sämt-

liche überseeische Länder zu deren Abnehmern zählen. Dagegen sind Deutschland, Frankreich, Österreich, Russland und Italien den Produkten der Weberei durch hohe Schutzzölle vollständig verschlossen.

Arbeiterzahl.

Mit der Ausdehnung des Etablissements ist auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Laufe der Jahre successive gewachsen, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht:

	Männliche Arbeiter	Weibliche	Total
1. Januar 1880	98	104	202
„ 1885	180	232	412
„ 1890	241	414	655
„ 1895	285	624	909
„ 1899	280	632	912

Zu den am 1. Januar 1899 beschäftigten 912 Arbeitern kommen noch 38 höhere und Bureauangestellte, so dass die Gesamtzahl der beschäftigten Personen 950 betrug.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Existenzminimum.

Das sogenannte Existenzminimum hat den Zweck, Arbeitern mit vielen Kindern, die noch nicht erwerbsfähig sind, die Existenz zu erleichtern. Von der Annahme ausgehend, dass für den Unterhalt einer grösseren Familie ein Minimalbetrag von wenigstens 50 Centimes per Kopf und per Tag erforderlich ist, gewährt die Gesellschaft denjenigen Arbeitern, deren Verdienst allein oder eventuell zusammen mit demjenigen von andern in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern ihrer Familie obiges Maximum per Kopf und Tag nicht erreicht, eine entsprechende Lohnzulage bis zur Höhe des Existenzminimums.

Krankenkasse.

Zur Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen besteht eine Fabrikkrankenkasse, welche durch Beiträge der Arbeiter in der Höhe von 1½ % des verdienten Lohnes gespeisen wird und welcher ausserdem sämtliche Ordnungsbussen zufallen. Die Krankenkasse wird von den Arbeitern selbst verwaltet und gewährt jedem Arbeiter im Krankheitsfalle kostenfreie ärztliche Behandlung nebst den nötigen Medikamenten, sowie eine Entschädigung in der Höhe des halben Arbeitslohnes während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Im Jahre 1898 sind von der Krankenkasse Fr. 7420.10 für ärztliche Behandlung, Medikamente und Spitalverpflegung und Fr. 3088.90 für Lohnentschädigung bezahlt worden. Das Vermögen der Krankenkasse betrug am 1. Januar 1899 Fr. 24,020.80 und war bei der Solothurner Ersparniskasse deponiert.

Unfallversicherung.

Sämtliche Arbeiter sind gegen bleibende Nachteile, die ihnen infolge von Unfällen bei ihrer Arbeit in der Fabrik erwachsen können, bis zur Höhe ihres vierfachen Jahreslohnes versichert. Die Versicherungsprämie wird vom Geschäft bezahlt, ohne dass die Arbeiter Beiträge zu leisten haben. Bei Unfällen übernimmt das Geschäft sämtliche Kurkosten und bezahlt dem Arbeiter den ganzen Lohn für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit.

Alterspension.

Arbeiter, welche während einer längeren Reihe von Jahren im Etablissement thätig waren und infolge hohen Alters arbeitsunfähig werden, erhalten aus einem hierfür bestimmten Fonds, über welchen der Geschäftsleitung das Dispositionsrecht vorbehalten bleibt, monatliche Unterstützungen.

Arbeiterwohnungen.

Um ihren Arbeitern und Beamten gute und billige Wohnungen zur Verfügung stellen zu können, hat die Gesellschaft nach und nach 21 Arbeiterhäuser und 3 Doppelhäuser für Beamtenwohnungen erstellt. Die Arbeiterhäuser sind freistehend und enthalten je vier Wohnungen für vier Familien. Jede Wohnung hat einen separaten Zugang. Zu jeder Wohnung gehört ferner ein kleiner Garten zum Anpflanzen von Gemüse. Arbeitern welche es wünschen, wird weiteres Pflanzland gegen einen minimalen Zins überlassen.

Die Gesellschaft giebt überdies durch zinsfreien Vorschuss eines Teils des Baukapitals für eine Reihe von Jahren den Arbeitern Gelegenheit, nach und nach selbst Hauseigentümer zu werden.

Speiseanstalt.

Für diejenigen Arbeiter, welche über Mittag nicht nach Hause gehen, besteht eine Speiseanstalt, in welcher ihnen für den Preis von 15 Cts. eine kräftige Suppe nebst einem Stück Brot verabreicht wird. Ausserdem wird täglich eine grössere Zahl Arbeiterinnen morgens, mittags und abends in der Speiseanstalt verköstigt zum Preise von 57 bis 74 Cts. pro Tag, je nach Alter und Verdienst. Da diese Preise die Selbstkosten nicht decken, ist die Gesellschaft genötigt pro Tag und Kopf 7 bis 15 Cts. zuzulegen.

Badeanstalt.

Um auch in hygienischer Beziehung für das Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, hat die Gesellschaft in der Fabrik eine Badeanstalt, bestehend aus sechs Wannensäubern für Arbeiterinnen und sechs Brausebädern für männliche Arbeiter eingerichtet. Diese Bäder können

von den Arbeitern den ganzen Tag in einer gewissen Reihenfolge benutzt werden, ohne dass ihnen hierfür etwas berechnet wird oder für die versäumte Arbeitszeit ein Lohnabzug stattfindet.

Kleinkinderschule.

In Gemeinschaft mit der benachbarten Baumwollspinnerei hat die Gesellschaft eine Kleinkinderschule eingerichtet, in welche die Arbeiter tagsüber ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder senden können, ohne dafür irgend welche Entschädigung zu leisten.

Koch- und Haushaltungsschule.

Mit Unterstützung des Bundes und des Kantons ist in Derendingen eine Koch- und Haushaltungsschule errichtet worden, um junge Mädchen im Kochen, Waschen, Nähen, Bügeln etc. zu unterrichten. Die Kammgarnspinnerei Derendingen hat auf ihrem Grundstück ein eigenes Gebäude mit den erforderlichen Lokalitäten und einer Wohnung für die Lehrerin erstellt, welches sie kostenfrei zum genannten Zwecke überlässt. Ausserdem leistet sie jährlich einen namhaften Beitrag an die Kosten der Schule, welche unter staatlicher Aufsicht von einem Frauenkomitee geleitet wird.

Konsumverein.

Unter Mitwirkung der Kammgarnspinnerei Derendingen und der benachbarten Baumwollspinnerei haben die Arbeiter beider Etablissements einen Konsumverein gegründet, welcher sich grosser Prosperität erfreut. Die Anteilscheine von Fr. 20 werden mit 4% im Maximum verzinst und der verbleibende Reingewinn wird nach Dotierung des Reservefondes unter die Gesellschafter nach Massgabe des Betrages ihrer jährlichen Bezüge verteilt.

Sparkasse.

Um den Arbeitern Gelegenheit und Anregung zu geben Ersparnisse zu machen und dieselben bequem und sicher anzulegen, hat sich die Kammgarnspinnerei Derendingen eine Einnahmestelle der kantonalen Ersparniskasse übertragen lassen, was ihr erlaubt, Einzahlungen in die kantonale Ersparniskasse entgegenzunehmen und Auszahlungen von Guthaben zu leisten.

4. Uhrenfabrik Langendorf.

Die Uhrenfabrik Langendorf wurde im Jahre 1872 gegründet. Gründer derselben war der damalige Grossindustrielle Johann Kottmann, Oberst-Divisionär, von Solothurn. Das Geschäft hatte die ersten Jahre mit

vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, hervorgerufen durch lange kritische Zeiten, Einführung der nötigen Arbeiter und Ermangelung einer tüchtigen fachmännischen Leitung. Im Jahre 1880 bestimmte der Gründer seinen Neffen Karl Kottmann, Major, zum Direktor der Uhrenfabrik. Derselbe war zugleich der Leiter der damals rühmlichst bekannten Tabakfabrik Solothurn.

Karl Kottmann besass alle nötigen Eigenschaften, um in verhältnismässig kurzer Zeit das Geschäft zu heben und zur Blüte zu bringen, was ihm auch bestens gelang. Leider starb Karl Kottmann, als die Uhrenfabrik Langendorf wohl zur grössten ihrer Art herangewachsen war, im Jahre 1890.

Sein Nachfolger wurde bestimmt in der Person des Herrn Lucien Tièche, welcher ihm schon seit Jahren als technischer Leiter zur Seite stand.

Herr Tièche leitete im Sinne und Geiste Kottmanns mit bestem Erfolg das Geschäft, das an Ausdehnung immer zunahm, bis zur Stunde.

Bis zum Jahre 1895 fabrizierte die Fabrik nur Rohwerke (Ebauches und Finissages), anfangs 1895 hat man mit der Fertigstellung der Uhr begonnen. Dieselbe entwickelte sich rasch, so dass die Fabrik heute weitaus die grösste Produktions sämtlicher schweizerischen Uhrenfabriken aufweist.

Die Produkte, Rohwerke, werden in der Schweiz und Frankreich an Fabrikanten abgesetzt, fertige Uhren dagegen werden für sämtliche europäische Staaten und für die meisten überseeischen zugänglichen Länder fabriziert.

Die Fabrik arbeitet gegenwärtig total mit etwas über 1000 Personen und cirka 650 Maschinen, wovon cirka 200 automatische sind. Sie verfügt über 80 HP motorische Kraft, wovon die Hälfte elektrische. Sämtliche Fabriksäle werden mit Dampf geheizt.

Der durchschnittliche tägliche Verdienst bei einzelnen typischen Arbeitern beträgt Fr. 10—12, bei den berufskundigen Fr. 7—10 und bei den Hilfsarbeitern Fr. 4—6. Die Frauenzimmer weisen einen täglichen Verdienst von Fr. 2. 50 bis Fr. 5 auf.

Zum Etablissement in Langendorf gehören 52 Arbeiterwohnungen mit Garten und dazu gehörendem Waschhaus mit Bade-Einrichtung.

Die Mietzinse sind durchwegs bedeutend unter denjenigen anderer Vermieter.

Für die Arbeiter besteht ein Kindergarten mit cirka 80 Kindern; die Lehrerin wird von der Fabrik bezahlt.

Seit dem Jahre 1880 besteht eine Kranken-, Sterbe- und Invaliden-Kasse mit einem Vermögen von Fr. 27,000. Der grössere Teil dieser Summe wurde bei verschiedenen besonderen Anlässen von der Familie Kottmann in wohlthätigem Sinne gespendet.

Die Gesundheitsverhältnisse unter den Arbeitern können im allgemeinen als sehr günstige bezeichnet werden.

Schon seit vielen Jahren bestehen unter den Arbeitern der Fabrik ein Turn-, Gesang-, Musik- und Schützen-Verein; in sämtlichen Vereinen herrscht rege Thätigkeit und wird gute Freundschaft gepflegt.

Für Turner, Sänger und Musiker hat das Geschäft eine eigene geräumige Halle erstellt, ebenso besteht für die Schützen ein den neuesten Anforderungen entsprechender Schiess- und Scheibenstand.

Die socialen Verhältnisse und die ökonomische Lage der Arbeiter sind als günstige zu bezeichnen. Ein grosser Teil besitzt ein eigenes Heim und Sparkassabüchlein. Es darf lobend erwähnt werden, dass seit vielen Jahren kein Arbeiter der Uhrenfabrik Langendorf in Konkurs kam.

Der Bildungsgrad der Arbeiterschaft ist, dank den ausgezeichneten Schulen, ein vorzüglicher. Die Leute sind intelligent und aufgeklärt.

5. Hauptwerkstätte der Schweiz. Centralbahn in Olten.

Von nähern Ausführungen zu den Tabellen wurde abgesehen, da die wichtigsten Angaben in denselben enthalten sind und weil das Geschäft der Hauptsache nach nicht als Glied der solothurnischen Grossindustrie, welche vorwiegend produktiver Art ist, betrachtet werden kann, indem der Hauptzweck der Oltener Werkstätte in der Instandhaltung des Betriebsmaterials der Schweiz. Centralbahn liegt und immer ausschliesslicher zur Geltung kommt.

6. Die Papierfabrik Biberist. ¹⁾

Wo jetzt die vielen Gebäulichkeiten der Papierfabrik Biberist stehen, mit hellen, luftigen Arbeitsräumen, wo hohe Schloten emporragen und tausende von Rädern in regelmässigem Gange sich bewegen, alles inmitten von fruchtbaren Gefilden, schön gepflegten Fluren, nützlichen Gärten, da war vor 40 Jahren teilweise Riedboden oder sonst unbebautes Land, den schlimmen Launen des oft ungestümen Gebirgssohnes, der Emme, meistens schutzlos preisgegeben.

¹⁾ 25 Jahre des Betriebes der Papierfabrik Biberist. Eine Festschrift zum 27. September 1890. Bern. Jent & Reinert 1890.

Biberist zählte damals cirka 1000 Einwohner, die sich in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Ackerbau und der Viehzucht widmeten.

Heute ist Biberist in der Hauptsache Industrie-Dorf.

Seine Bevölkerung, die sich seit der Gründung der Papierfabrik mehr als verdoppelt hat, zählte:

1870	cirka 1400	Einwohner
1880	„ 1700	„
1888	„ 1800	„
1899	„ 2200	„

Jetzt werden in zwei grossen Schulhäusern in schönster Lage des Dorfes

426 Primar- und

50 Bezirksschüler durch

9 Lehrer und 2 Lehrerinnen unterrichtet, während damals 2 Lehrer eine Schülerzahl von ca. 100 Kindern um sich vereinigten.

Die Gründung der Papierfabrik Biberist fällt ins Jahr 1862 und erfolgte auf Initiative der Firma Escher, Wyss & Cie., Maschinenfabrik in Zürich in Verbindung mit der Bauunternehmungsfirma Locher & Co. ebendasselbst, welche Letztere bereits den Emmenkanal zwischen Biberist und der Einmündung der Emme in die Aare erstellt hatte.

Als Hüter des Unternehmens, d. h. als Mann, der sowohl den Bau und die Einrichtung übernehmen und anordnen, sowie nach der Erstellung der Fabrik solche leiten sollte, wurde der in Fachkreisen schon damals rühmlichst bekannte Herr Oskar Miller, Direktor der Papierfabrik in Voltri bei Genua berufen, der dann auch dem Etablissement mit bestem Erfolge bis März 1893 vorgestanden hat.

Der Bau und die sonstige Einrichtung der Fabrik nahmen die Jahre 1863 und 1864 ganz in Anspruch, so dass erst im Frühjahr 1865 die Betriebsübergabe der Anlage stattfinden konnte. — Der Betrieb begann mit zwei Papiermaschinen samt den diversen nötigen Hilfsmaschinen und Apparaten.

Die stets sich steigernde Nachfrage nach dem Biberister Fabrikate machte im Jahre 1873 die Aufstellung einer dritten und im Jahre 1893/94 die Installation einer vierten Papiermaschine unumgänglich nötig. In die Jahre 1882/84 fällt ebenfalls eine ganz gewaltige Ausdehnung des Etablissementes durch Errichtung einer eigenen Holzschleiferei (Holzstofffabrik) in Rondchâtel und Erstellung der Cellulosefabrik in Biberist zur Erzeugung von Sulfit-Cellulose.

In den Jahren 1877/78 wurde die Wasserversorgung geschaffen, da das Vorhandensein eines reinen Wassers für die Papierfabrikation einen eigentlichen Existenzfaktor bildet. Die im bernischen Dorfe Wyler — cirka 1 Stunde von Biberist entfernt —

gefassten Quellen ergeben cirka 100—120 Sekundenliter eines immer klarhellen Wassers.

Als weitere Vergrößerung des Etablissements brachte das Jahr 1889 den Ankauf der Papierfabrik Worblaufen bei Bern, so dass heute insgesamt 5 Papiermaschinen im Betrieb sind, denen sich in den letzten Jahren noch Einrichtungen für die Fabrikation zweischichtiger bzw. zweifarbigter Papiere, sowie geklebter Kartons anschlossen. Die Erstellung der elektrischen Kraft-Übertragung Frinvillier-Biberist mit einer Länge von rund 29 Kilometer — die erste Übertragung auf grössere Distanz in der Schweiz — fällt in die Zeit von 1892/93. Diese Anlage arbeitet mit einem Nutzeffekt von ca. 70 %, und es kann die Sekundär-Station in Biberist im Maximum ca. 250 HP abgeben.

In Biberist wurde zur weiteren Vermehrung der Kraft im Jahre 1896/97 noch eine 500pferdige Dampfmaschine installiert.

Als jüngste Schöpfung ist die Einrichtung einer eigenen, elektrisch betriebenen Säge in Biberist zu erwähnen, die den bedeutenden Bedarf an Holz für Pack- und Bauzwecke liefern soll. ¹⁾

Zur Zeit (Sommer 1899) ist ferner im Bau begriffen eine grosse neue Anlage für Hadern-Halbzeug-Fabrikation und Lagerung, sowie eine neue elektrische Licht-Centrale und ein Neubau für die Schreinerei und Packbrettmacherei.

Seit kurzem besorgt auch eine eigene Lokomotive die Zu- und Abfuhr der ankommenden und abgehenden Güterwagen auf den ringsum und durch das Fabrikareal führenden Industriegeleisen, die mit der Station Biberist der Emmenthalbahn direkt verbunden sind.

Die Rohstoffe, wie Hadern, werden in der grossen Hauptsache im Inlande bezogen; Holz zur Fabrikation von Holzstoff und Cellulose liefern der waldreiche Jura und das Emmenthal, wie auch der Bucheggberg und die nächste Umgebung Biberists.

Für die übrigen Fabrikationsbedürfnisse, als Harz, Chlorkalk, Schwefel, schwefelsaure Thonerde, Kaolin und anderes mehr, sowie für die Steinkohlen, ist die Fabrik auf das Ausland angewiesen.

Die gesamte Produktion wird heute im Inlande verkauft. Der Export nach Deutschland und Frankreich, der in den ersten 15 bis 20 Betriebsjahren ziemlich bedeutend gewesen ist, hat infolge Zollschranken und wegen mehr als genügender Nachfrage im eigenen Lande fast ganz aufgehört.

¹⁾ Dr. A. Denzler, Ingenieur. Die elektrische Kraftübertragung der Papierfabrik Biberist. — Schweiz. Bauzeitung Bd. XXII. Nr. 11 und 12.

Zur Orientierung dienen folgende Zahlen. Der Export betrug

pro	1880/1881	noch	664,000	Kilogr.
"	1881/1882	"	596,000	"
"	1882/1883	"	504,000	"
"	1883/1884	"	440,000	"
"	1884/1885	"	331,000	"
"	1885/1886	"	340,000	"
"	1886/1887	"	277,000	"
"	1887/1888	"	220,000	"
"	1888/1889	"	156,000	"
"	1889/1890	"	127,000	"
"	1890/1891	"	130,000	"
"	1891/1892	"	91,000	"
"	1892/1893	"	58,000	"
"	1893/1894	"	41,000	"

Das I. Betriebsjahr 1865 erzeugt einen Arbeiter-Etat von

53 männlichen und 144 weiblichen Arbeitern	und das Jahr 1899 weist
in Biberist . . . 435 männliche und 186 weibliche	
„ Worblaufen . 32 „ „ 23 „	
„ Rondchâtel . 66 „ „ — „	

Total . . . 533 männliche und 209 weibliche, zusammen 742 Arbeiter aus.

Der Arbeiterwechsel ist sozusagen gleich Null, während umgekehrt aus ein und derselben Familie in diversen Fällen Repräsentanten von 2 und 3 Generationen in der Fabrik thätig sind.

Der durchschnittliche 14tägige Zahltag im Jahre 1865 betrug ca. Fr. 2700.

Heute werden alle 14 Tage an Arbeitslöhnen ausbezahlt

in Biberist	cirka Fr. 22,000. —
„ Rondchâtel	„ „ 2,600. —
„ Worblaufen	„ „ 2,400. —

Im Jahre 1874 wurden zum Zwecke der Arbeitssteigerung einerseits und der speciellen Belohnung fleissiger Arbeiter andererseits die Produktionsprämien eingeführt und an solchen damals monatlich an cirka 40 Arbeiter Fr. 300. — bis 400. — ausgerichtet. Heute betragen diese Prämien monatlich Fr. 2300. — bis Fr. 2400. —, woran 88 Arbeiter participieren.

Die Arbeitslöhne beliefen sich im Jahre 1865 für männliche Arbeiter auf Fr. 1. — bis 4. — per Tag weibliche „ „ „ — 90 „ 1. 90 „ „ Heute betragen dieselben per Tag für männliche Arbeiter Fr. 1. 50¹⁾ bis 9. 50 „ weibliche „ „ 1. 35²⁾ „ 3. 50, in welchen Löhnen Accordlöhne und Produktionsprämien inbegriffen sind.

¹⁾ 14—15 jährige Knaben bei Eintritt Fr. 1. 50.

²⁾ 14—15 „ Mädchen „ „ „ 1. 35.

Mit Ausnahme der Arbeiten im Hadernsaal und in der Holzschälerei, welche accordweise geschehen, stehen alle Arbeiter im Tag- bzw. Stundenlohn, Arbeitszeit 10¹/₂—11 Stunden.

Die Auszahlung der Löhne erfolgt alle 14 Tage, und zwar je an einem Mittwoch. Die Produktionsprämien werden monatlich ausbezahlt. Von den Arbeitern in Biberist haben 194 Arbeiter abwechslungsweise je eine Woche Nacharbeit.

Die Papierproduktion in Biberist belief sich im Jahre (Rechnungsjahr 1. Juli bis 30. Juni)

1865/1866	auf . . .	904,000	Kilogr.
1871/1872	" . . .	1,499,500	"
1876/1877	" . . .	1,900,000	"
1881/1882	" . . .	2,040,000	"
1887/1888	" . . .	2,670,000	"
1894/1895	" . . .	3,500,000	"
1898/1899	" . . .	4,550,000	"

Die Holzstoffproduktion in Rondchâtel, die früher zu einem grossen Teile im Ausland abgesetzt wurde, findet heute beinahe ausschliesslich für eigene Fabrikation in Biberist und Worblaufen Verwendung.

Produziert wurden an Holzstoff

im Gründungsjahre	1883	1,093,000	Kilogr.
" Rechnungsjahre	1888/1889	2,647,000	"
" "	1894/1895	2,521,655	"
" "	1898/1899	2,462,352	"

In der *Papierfabrik Worblaufen* werden gewöhnliches Zeitungspapier in Bogen und Rollen (letzteres für Rotationsdruck bestimmt) sowie dünnere Packpapiere hergestellt, und es betrug die Produktion daselbst:

im Rechnungsjahre	1890/1891	985,600	Kilogr.
" "	1892/1893	1,070,000	"
" "	1895/1896	1,142,100	"
" "	1898/1899	1,230,000	"

Mit dem Baue der Papierfabrik Biberist wurde gleichzeitig ein Arbeiter-Wohnhaus erstellt mit 12 Wohnungen von je 3 und 4 Zimmern, nebst einem grossen Garten. In den Jahren 1872, 1874, 1875, 1891 und 1896 wurden weitere Wohnhäuser teils erworben, teils neu gebaut.

Heute sind 7 Arbeiterwohnhäuser mit 34 Wohnungen zur Verfügung. Die Mietzinse für die luftigen und hellen Wohnungen sind 20—30 % unter dem Mietzins, wie er sonst in der Gemeinde für weniger gute Logis bezahlt werden muss. Das Mietverhältnis endigt mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis.

Ein Badhaus mit 4 separaten Baderäumen steht der Arbeiterschaft zur Verfügung gegen eine Taxe von 10 Cts. pro Bad und es fällt der Ertrag in die Krankenkasse der Arbeiter. Im Rechnungsjahr 1898/99

machten von der Badegelegenheit 2409 Personen Gebrauch, was der erwähnten Krankenkasse eine Einnahme von Fr. 240. 90 gebracht hat.

Auf dem über 100 Jucharten zählenden Areal der Papierfabrik wird eine ausgedehnte Sennerei betrieben und hieraus den Arbeitern eine gute und billige Milch abgegeben. Monatlich werden an Arbeiter und Angestellte cirka 5—6000 Liter ausgemessen, zu einem Preise, der per Liter 2—4 Cts. unter demjenigen der Käserei ist. Im Herbst gelangen ab den grossen Kartoffelfeldern jeweils Kartoffeln an die Arbeiter zur Abgabe, deren Preis sich mindestens 10 % unter dem Marktpreis hält. Im Herbst 1898 wurden aus der Ökonomie an die Arbeiter geliefert:

120 Körbe Äpfel,
42 Körbe Birnen,
12,788 kg. Kartoffeln,
2,504 Liter Most,

und ferner aus umfangreichen Wäldern, die wir im Jura besitzen, im Jahre 1898/99

740 Ster Buchenholz.

Für die Kinder der Arbeiter im vorschulpflichtigen Alter ist gesorgt durch eine Kleinkinderschule, die im Jahre 1886 eröffnet wurde. Dieselbe wird durch eine Kindergärtnerin nach Fröbelschen Grundsätzen geleitet. Die Frequenz der Schule bewegt sich zwischen 40—50 Schülern per Jahr, was bis heute gerechnet einen Totalbesuch von cirka 650 Schülern ergibt. Zur Weihnachtszeit wird die gesamte Kinderschar jeweilen durch einen schön geschmückten Weihnachtsbaum erfreut und das Christkindlein bringt jedem ein passendes und praktisches Geschenk. Wohl in spätern Jahren noch werden sich viele dieses schönen Festanlasses erinnern und freuen.

Im Jahre 1873 wurde eine Sparkasse gegründet. Die Gründung derselben vollzog sich in der Weise, dass das Geschäft männlichen Arbeitern, welche bereits 5 Jahre in demselben arbeiteten, ein Sparheft von Fr. 100 und weiblichen Arbeitern im gleichen Sinne ein solches von Fr. 50 verabfolgte. Die Verwaltung wurde durch die Papierfabrik besorgt und den Einlegern die Spargelder mit 5 % verzinst. Im Jahre 1891 wurde diese Sparkasse an die Kantonalersparniskasse des Kantons Solothurn abgetreten. Seither funktioniert das Geschäft als Einnehmerei der letztern und leistet dem Sparsinn und Sparbestreben der Arbeiter den weitgehendsten Vorschub.

Mit dem Betriebe der Fabrik im Jahre 1865 wurde eine Krankenkasse für die Arbeiter geschaffen. Die Beiträge der Arbeiter betragen per 14 Tage:

1865	für männliche	40 Cts.,	für weibliche	20 Cts.
1880	" "	50 "	" "	25 "
1899	" "	70 "	" "	40 "

Auf 1. August 1895 ging die Krankenkasse in die Selbstverwaltung der interessierten Arbeiter über.

Unsere Bücher erzeigen folgende ordentliche und ausserordentliche Beiträge des Geschäftes.

An die Krankenkasse:

von 1869 bis und mit 1887 jährlich	Fr. 1000. —
„ 1887 „ „ „ 1894 „ „	2000. —
im Rechnungsjahr . . . 1895 . . .	1500. —
„ „ . . . 1896 . . .	1000. —
„ „ . . . 1897 . . .	3000. —
„ „ . . . 1898 . . .	1000. —

was bis heute zusammen den Betrag von ca. Fr. 30,000 ausmacht.

Über den Verkehr der Krankenkasse geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

a) in Verwaltung des Geschäftes:

1890/1891 . . . Einnahmen	Fr. 7,990. 70
1891/1892 . . . „	8,010. 20
1892/1893 . . . „	8,159. 30
1893/1894 . . . „	10,455. 75
1894/1895 . . . „	11,374. 25
1890/1891 Beiträge der Arbeiter	Fr. 4,851. 55
1891/1892 „ „ „	5,090. 80
1892/1893 „ „ „	5,179. 35
1893/1894 „ „ „	5,853. 20
1894/1895 „ „ „	6,279. 50

b) in Selbstverwaltung der Arbeiter:

Auf 31. Dezember 1895 Einnahmen	Fr. 4,889. 05
„ 31. „ 1896 „	10,267. 85
„ 31. „ 1897 „	12,804. 80
„ 31. „ 1898 „	12,393. 60
Auf 31. Dez. 1895 Beiträge der Arbeiter	Fr. 3,901. 15
„ 31. „ 1896 „	8,486. 30
„ 31. „ 1897 „	9,568. 65
„ 31. „ 1898 „	9,827. 50

Das Vermögen der Krankenkasse betrug:

1896 Dezember 31.	Fr. 1631. —
1897 „ 31.	4596. —
1898 „ 31.	5926. 90

Die Gelder der Krankenkasse verzinst das Geschäft zu 5 %.

In der Gemeinde Biberist existieren folgende Vereine:

- Musikgesellschaft,
- Männerchor,
- Gemischter Chor (2 Kirchenchöre),
- Turnverein,
- 2 Schützengesellschaften,
- Grütliverein,

in welchen Arbeiter des Geschäftes einen grossen Prozentsatz der Mitglieder bilden.

Auf Initiative der Arbeiter ist vor Jahren eine Konsum-Genossenschaft ins Leben getreten, welche sich bei der hiesigen Bevölkerung grosses Zutrauen erworben hat und sehr gut und erfolgreich wirkt. Die Rendite bzw. Dividende für die Konsumenten beträgt 7—8 %.

Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen als gute bezeichnet werden; von Streiks, Arbeitseinstellungen oder Excessen war nie eine Spur.

Die Arbeiter der Fabrik gelten durchwegs als eine solide Arbeiterschaft, die zu ihrem verdienten Gelde Sorge trägt. Das hauptsächlichste Streben derselben geht dahin, sich ein eigenes Heim zu schaffen. Infolgedessen hat die Gemeinde ein ganz neues Quartier entstehen sehen, alle Häuser von Arbeitern erbaut und heute auch von ihnen bewohnt. Vielfach treiben die Arbeiter auch noch Landwirtschaft und Viehzucht.

Das Verhältnis der Arbeiterschaft zur übrigen Bevölkerung des Dorfes kann ebenfalls als ein sehr gutes bezeichnet werden. Der Sinn für Sparsamkeit und Gründung eines eigenen Heims mag wohl viel zur allgemeinen Achtung beigetragen haben, deren sich die Arbeiter erfreuen. Das beste Dokument des guten Einvernehmens und der Achtung liegt wohl darin, dass die Arbeiter in den Gemeindebehörden und Vereinen eine ehrenvolle Stellung einnehmen.

Statistische Notizen.

Ad 7 des Fragebogens:

	Männlich	Weiblich	Total
1. Periode	53	144	197
3. „	1892 307	119	426
in <i>Biberist</i> gegenwärtig	1899 435	186	621
in <i>Rondchâtel</i> „	1899 66	—	66
in <i>Worblaufen</i> „	1899 32	23	55

Gründungskapital und Betriebskapital.

1865—1872	{	Aktien . . .	1,000,000. —
		Obligationen	600,000. —
1872—1885	{	Aktien . . .	1,000,000. —
		Obligationen	500,000. —
1885—1889	{	Aktien . . .	1,000,000. —
		Obligationen	800,000. —
gegenwärtig	{	Aktien . . .	1,500,000. —
		Obligationen	1,500,000. —

Motorenkraft.

Beim Beginn des Unternehmens:

Wasser	maximal	370 HP
Dampf	„	150 „

Gegenwärtig:

Wasser	maximal	370 HP
Dampf	„	500 „
Elektrische Kraft	„	250 „

Absatzziffern für Biberist:

1865/66	kg.	800,000	Fr.	792,000.—
1875/76	„	1,963,000	„	1,870,114. 80
1885/86	„	2,453,000	„	1,774,175. 55
1895/96	„	3,656,000	„	2,002,336. 15
1899	„	4,440,000	„	2,308,265. 41

Krankheitsfälle:

	Zahl der Krankentage		Zahl der Todesfälle	
	bei Männern	bei Weibern	männlicher Arbeiter	weiblicher Arbeiter
1891—92	1627	928	2	—
1896	2014	1139	2	1
1897	2490	1466	3	1
1898	2402	1625	3	2

Gesamtzahl der Arbeiter, jährlicher Durchschnitt:

	Männlich	Weiblich
1891—92	307	119
1896	359	187
1897	393	198
1898	407	187

7. Die Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen.

(Mitgeteilt von Herrn Direktor E. Holz.)

Der eigentliche Begriff des neuen Bundes von 1848 schien ohne weiteres die Verschmelzung der Schweiz zu einem einheitlichen Verkehrsgebiet durch Aufhebung der innern Zollschranken zwischen Kanton und Kanton und Verlegung derselben an die Grenze zu fordern. Der neugewählte Bundesrat säumte nicht, den zum erstenmale in Bern zusammengetretenen Gesetzgebern alsbald mit Botschaft vom 7. April 1849 den Vorschlag eines Bundesgesetzes über das schweizerische Zollwesen vorzulegen und sie dadurch einzuladen, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihnen die vom Schweizervolke mit grosser Mehrheit genehmigte Bundesverfassung auf diesem Gebiete eingeräumt hatte. Der Vorschlag des Bundesrates betrachtete und behandelte den langen theoretischen Kampf zwischen Schutzzoll und Handelsfreiheit unbedingt als zu gunsten der letztern entschieden und sprach es offen aus, dass der Zweck des neuen Zollgesetzes lediglich darin liege, durch dasselbe die Mittel zur Auslösung sämtlicher bisherigen Binnenzölle und

zur Bestreitung der Bedürfnisse des neuen Bundes zu erhalten. Die schweizerischen Eingangszölle sollten demnach in allererster Linie *fiskalischen* Zwecken dienen und echte *Finanzzölle* sein.

In der Zeit nun, in welcher sich die Schweiz endlich nach langen, vorbereitenden Kämpfen zugleich zu einem einheitlichen politischen und Verkehrsgebiet herausgearbeitet hatte, war in Europa überhaupt die schon längst gehoffte und prophezeite grössere volkswirtschaftliche Einsicht vielfach zur Reife gekommen und machte ihre Wirkungen bereits dort und hier in einer entschiedenen Wendung zur Beseitigung der Schutzzollsysteme fühlbar.

Ausserordentlich bedeutsam für den Durchbruch der Freihandelsbewegungen wurde es, dass *England*, die alte Burg der Schutzzöllnerei, mit vollem Bewusstsein seinem bisherigen Leitstern in der Handelspolitik den Rücken zuzuwenden begann. Seit der neuen Lehre von Adam Smith und seit der grossen Krise von 1825 waren bei den leitenden Staatsmännern dieses Landes immer lebhaftere Zweifel an der Richtigkeit des bis dahin mit grösster Zähigkeit festgehaltenen Systems aufgetaucht.

Tastend begann man einzelne Erleichterungen eintreten zu lassen, bis zuletzt die Agitation gegen die Kornzölle sich der Massen bemächtigte und einen Sturm hervorrief, der im Jahre 1845 unter Peel's berühmtem Ministerium den gründlichen Bruch mit den überlieferten Zuständen und den entschiedenen, rückhaltlosen Übergang zum Freihandel herbeiführte.

Diese ganz veränderte Handelspolitik des ersten Handelsvolkes von Europa konnte nicht ohne Rückwirkung auf die übrigen europäischen Staaten bleiben. Am nächsten hielt sich Holland seinem alten Nebenbuhler und nahm gleichzeitig mit ihm, ebenfalls im Jahre 1845, eine ähnliche durchgreifende Reform seines Zolltarifes vor. Es muss zugegeben werden, dass da, wo auf Ausschliessung fremder Konkurrenz gegründete und an solch privilegierte Stellung gewöhnte Landesindustrien vorhanden waren, der heftige Widerstand der Schutzzollpartei nicht leicht überwunden und überhaupt das althergebrachte System nicht urplötzlich mit einem entgegengesetzten neuen vertauscht werden konnte. Es begann somit die Zeit der *Handelsverträge* als Übergang zu dem in der Theorie beinahe allseitig triumphierenden Freihandel.

Voraus ging den grossen Staaten darin das Königreich *Sardinien* unter der Leitung seines Staatsmannes *Cavour*. Als ausgesprochene Vorbereitung zu einer allgemeinen Tarifreform schloss es in 1850/1851 mit Frankreich, Belgien, England, dem deutschen Zollverein, den Niederlanden, Portugal, Griechenland, den Hansestädten Handelsverträge ab, die wesentliche Re-

duktionen der Zollansätze bewilligten. Zuletzt kam auch die benachbarte Schweiz an die Reihe und wurde durch Vertrag vom 8. Juni unter die meistbegünstigten Staaten aufgenommen.

Diesem ersten Handelsvertrage der Schweiz mit Sardinien folgte derjenige mit Belgien.

Auch *Frankreich* war von der neuen Strömung nicht unberührt geblieben und hatte derselben nachzugeben begonnen. Ein wirkliches Ereignis für Europa! Denn das Beispiel Frankreichs war doch seit Jahrhunderten von dem tiefgreifendsten gerade massgebenden Einflusse auf die Staaten des Kontinents. Nach jahrelangem Vorspiele eines lebhaften Kriegs gegen das bisherige Monopolsystem wagte Napoleon III. den entscheidenden Schritt. Am 15. Januar 1860 verkündete der Kaiser durch ein an den Staatsminister datiertes Schreiben seinen Entschluss, mit der Schutzzöllerei zu brechen und die Nation durch eine Reihe von Handelsverträgen mit den auswärtigen Mächten zur Handelsfreiheit hinüberzuführen. Und diese französischen Handelsverträge nun, zu denen ein Staat nach dem andern herbeigezogen wurde oder Zutritt suchte, schufen und bildeten bald eine neue Grundlage für die Verkehrsbedingungen der europäischen Völkerfamilien untereinander.

Sehr leicht musste es *Preussen* werden, die von ihm grundsätzlich niemals aufgegebene freihändlerische Bahn wieder entschiedener zu betreten. Es hatte keinen Augenblick gezögert, die von Frankreich schon im Jahre 1860 angebotenen Unterhandlungen aufzunehmen und war entschlossen, bei diesem Anlass den durch die süddeutschen Schutztheorien auf Abwege gedrängten Zollverein wieder auf den ihm ursprünglich zu Grunde liegenden Geist des preussischen Zollgesetzes von 1818 zurückzuführen, die Frankreich zu gewährenden Zugeständnisse auch auf die Erzeugnisse aller übrigen Länder auszudehnen, und auf diesem Wege eine allgemeine Tarifreform durchzusetzen.

Inzwischen war auch die Notwendigkeit der Erneuerung des einstigen sardinisch-schweizerischen Handelsvertrages von 1851 an die Schweiz herangetreten, der sich durch nachträgliche Erklärungen vom 10. September 1862 zu einem italienisch-schweizerischen erweitert hatte.

Die erste Veranlassung zu den Unterhandlungen mit Österreich fällt in das Jahr 1865 und lag darin, dass damals ein neuer österreichischer Zolltarif an den Reichstag gelangte, nach welchem diejenigen Staaten, die in keinem Vertragsverhältnisse zu dem Kaisertum standen und ihm nicht *ausdrücklich* die Behandlung als meistbegünstigte Nation zugesagt hatten, bei der Einfuhr nach Österreich eine Zuschlagstaxe von 40% auf allen Produkten bezahlen sollten. Nach lang-

wierigen Verhandlungen trat endlich der vom 14. Juli 1868 datierte Vertrag in Kraft und ermöglichte die weitere Konkurrenz besonders in feinen Baumwollgarnen.

Die schweizerische Spinnerei hatte sich nach Erstickung der revolutionären Bewegungen von 1848 bis 1849 sehr bald wieder von den Störungen erholt, die sie dadurch und wegen der teilweisen Hungersnot der Jahre 1846/1847 erfahren hatte. Die definitive Beseitigung der Handweberei für glatte Baumwollgewebe und ihr Ersatz durch die mechanische Weberei, der Aufschwung in Handel und Industrie seit dem Napoleonischen Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 gaben ihr neue Impulse. Neue Spinnereien und Webereien wurden erbaut, bestehende Spinnereien vergrößert. Die Handelskrisis von 1857 wurde bald überwunden; die Spinnerei erlebte von 1859—1862 Jahre, welche sie zu den besten zählen durfte.

Geleitet von den vielversprechenden Aussichten der dazumaligen handelspolitischen Lage der Schweiz, deren Grundpfeiler auf der eingetretenen Ära des Freihandels ruhten, verstund es der Kanton Zürich zu meist, der Forderung der Zeit nach industrieller Erweiterung nachzuleben. Hier hatte sich die Maschinenspinnerei seit der Gründung der mechanischen Werkstätte zur Neumühle durch J. C. Escher am schnellsten verbreitet. Auch im Kanton Solothurn blieb das Echo vom allgemeinen Schall der Massenproduktion nicht unerwidert. Der Auffassung hingegeben, dass industrielles Leben dem Kanton Vorteile bringt, hat die Regierung von Solothurn gegen Ende der Fünfzigerjahre an die Baufirma Locher & Cie. in Zürich die Konzession zum Bau eines Kanals erteilt, welcher die Wasserkräfte der grossen Emme zwischen Biberist und Attisholz der Ausbeute industrieller Etablissements dienstbar machen sollte.

Der Entschlossenheit und Energie eines Landammanns Wilhelm Vigier in Solothurn fiel es zu, im Verein mit Oberst Heinrich Rieter, Fabrikant in Winterthur, Ten Brink, Fabrikant in Arlen, Oberst Locher, Stadtbaumeister in Zürich, und Jakob Brunner-Äberli, Spinnereibesitzer in Winterthur, den Gedanken an die Gründung einer Baumwollspinnerei am Locher'schen Gewerbekanal aufzugreifen und in weitere Kreise zu tragen.

Unterm 21. Mai 1861 fand die konstituierende Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Baumwollspinnerei Emmenhof statt, bezweckend, die Errichtung und den Betrieb einer Baumwollspinnerei, eventuell einer weitem Veredlung des Stoffes. Das Kapital der Gesellschaft war mit Fr. 3,500,000 in Aussicht genommen; für die erste Entwicklung indessen wurde mit dem bereits gezeichneten Aktienkapital von Fr. 1,350,000 begonnen.

Der Verwaltungsrat wurde gewählt in den Herren Landammann Wilhelm Vigier, Solothurn, Oberst Hch. Rieter, Fabrikant, Winterthur, Joh. Jakob Sulzer-Hirzel, Fabrikant, Winterthur, Nationalrat B. von Arx, Olten, Ten Brink, Spinnereibesitzer, Arlen, Jakob Brunner-Äberli, Spinnereibesitzer, Winterthur, und Olivier Zschokke, Ingenieur, Aarau.

In den Fünfziger und Sechziger Jahren vollendete sich der schon in der vorhergehenden Periode angebahnte und in der Hauptsache durchgeführte Übergang von der Hand- zur Maschinenspinnerei. Neben den englischen Maschinengarnen, welche sofort nach dem Fall der Kontinentalsperre auch die Schweiz überfluteten, vermochte sich kein Handgespinnst mehr zu halten. Die Bestehung dieser Konkurrenz verlangte überdies gebieterisch beförderliche Aneignung der Verbesserungen, die England im Maschinen- und Betriebswesen eingeführt hatte. Dabei stand der Übergang zum wirklichen Grossbetrieb in erster Linie.

Die Stellungnahme unserer Initianten mit Bezug auf die Ausdehnung und konstruktive Beschaffenheit des Werkes war somit durch die herrschenden Verhältnisse bereits vorgezeichnet. Die Devisierung der Spinnereianlage war auf 22,768 Selfactorspindeln gerichtet, und hatte letztere zum Zwecke der Erzeugung von rohen eindräftigen Garnen in der Durchschnittsnummer 36 englisch, gesponnen aus nordamerikanischer und indischer Baumwolle.

Sowohl die günstigen Wasserkraftsverhältnisse an der Emme als die Beziehungen der Örtlichkeit im Hinblick auf die Arbeiterschaft verwiesen in der Niederlassungsfrage auf den Gemeindebann *Derendingen*. Bewohnt i. J. 1860 von 602 Einwohnern fast ausschliesslich landwirtschaftlichen Erwerbes, zählte man in Derendingen daneben nur drei kleine Steinmühlen, eine Säge, eine Weichgiesserei alten Types, eine Ziegelei, zwei Schmieden, und die kleine Zahl vorhandener Professionisten suchte im benachbarten Solothurn ihr Brot zu verdienen. Trotz der meisten kleinbäuerlichen Verhältnisse der Anwohner hatte sich doch ein fast alle Schichten durchgreifender allgemeiner Wohlstand bemerkbar gemacht; die Lebensweise war viel anspruchsloser und solider als jetzt. Wiewohl die später eingetretene rasche Bevölkerungszunahme, nach welcher derzeit circa 3000 Einwohner vorhanden sind, auch eine Vermehrung der öffentlichen Lasten in naturgemässer Folge mit sich bringen musste, ist doch die Erwähnung bedeutsam, dass Derendingen vor 1864 keine Steuerauflagen hatte, während jetzt eine Gemeindesteuer erhoben wird von $1\frac{3}{4}$ ‰ vom Vermögen; das Einkommen wird mit 8 kapitalisiert, das daherige Ergebnis zum Vermögen hinzugerechnet und das Ganze im weitem einer scharfen Progression unterzogen;

Jahressteuererfordernis circa Fr. 34,000. Ein Beispiel, in welchem Grade sich der Rückgang des Wohlstandes verschärft hat, liegt im Hinweis darauf, dass in 1861 die Schulden auf Liegenschaften und Gebäuden nur 54 ‰, jetzt aber 87 ‰ vom Verkehrswert betragen. Dagegen ist — soweit man von den verschiedenen Einflüssen atmosphärischer Natur zwischen Landbau und Fabrikarbeit absieht — eine beträchtliche Besserstellung des Einwohners im Vergleich zu den Sechziger Jahren wahrzunehmen, sowohl hinsichtlich der Wohnungs- und Ernährungs- als auch der andern sanitärischen Beziehungen. Verkehrshalber sei erwähnt, dass in 1857 der Gemeinde Derendingen eine eidgenössische Postablage zubeschieden wurde, die anfangs der 70er Jahre zu einem Postbureau Erweiterung erfuhr. Gleichen Jahres trat die Eisenbahnlinie Herzogenbuchsee-Solothurn ins Leben, wobei Derendingen durch Stationsanlage an eine unmittelbare Hauptverkehrsader gerückt war.

Doch nicht allein Derendingen entbot einer ansitzenden Industrie vorzügliches Arbeitermaterial; sondern auch die im Umkreise auf wenige Kilometer liegenden Bauerngemeinden in grosser Zahl sicherten der Arbeiternachfrage ein volles Entsprechen, und so schienen denn die Grundbedingungen für das künftige Gedeihen der Baumwollspinnerei erfüllt.

Am südwestlichen Grenzgebiete der Einung Derendingen rechts der Emme kaufte die Gesellschaft der Baumwollspinnerei Emmenloch — Lokalname steht in Beziehung zu der das Gebiet bestreichenden Emme — von der Firma Locher & Cie. Zürich das erforderliche Areal von circa 28 Jucharten, dazumal Strandboden bildend, und gleichzeitig die Wasserkraft am Gewerbekanal für zwei Turbinen à 98.65 gleich 197.3 Pferdestärken.

Der Bau bildete ein Werk der Jahre 1862/1863. Die Maschinen gingen in der Hauptsache aus den Konstruktionswerkstätten der Firma Johann Jakob Rieter & Cie. in Winterthur hervor, desgleichen die Turbinen und Transmissionen; nur einige Vorwerke waren englischen Ursprunges; der Bau lag in den Händen der mehrerwähnten Firma Locher & Cie., Beheizung und Beleuchtung besorgten Gebrüder Sulzer Winterthur, erstere durch Dampf, letztere vermittelt Steinkohlengas.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, wobei Fachkunde, allgemeine Technik und kommerziell-wirtschaftliche Kapazitäten vertreten waren, bürgten für guten Ausfall der Bauten und Organisationen, und nachdem in 1861 schon in der Person des Herrn Heinrich Wegmann von Wengi ein Gerant erwählt worden war, wurde im Herbst 1864 das erste Garnprodukt gemacht, nachdem sich die Kosten der Anlage

von 22,768 Selfactorspindeln auf Fr. 1,384,000, beziehungsweise Fr. 60.82 pro eine Spindel erstreckt hat.

Der Verkehr in *Baumwolle* hatte vor 1866 verschiedene Wandlungen durchgemacht. In den Zeiten der Handspinnerei hatten die meisten Grosshandels Häuser neben der Ausfuhr der Fabrikate auch die Einfuhr des Rohstoffes besorgt und denselben teils an kleinere und grössere Fabrikanten und Garnhändler weiter verkauft, teils auf eigene Rechnung zum Verspinnen hinausgegeben. Mit der Verarbeitung des Rohstoffes in den mechanischen Spinnereien konzentrierte sich auch der Handel mit roher Baumwolle. In der Ostschweiz arbeiteten sich damals Zürich und noch mehr Winterthur zu Mittelpunkten des Verkehrs in Baumwolle empor. Mehr und mehr aber setzten sich die Spinner für den Bezug der Hauptsorten direkte mit den grossen Importeurs an den wichtigsten europäischen Marktplätzen in Verbindung. Die gewaltige Ausdehnung endlich der Verkehrsmittel in neuerer Zeit hatte die meisten Spinner in den Stand gesetzt, für den Hauptbezug ihres Rohstoffes den europäischen Markt zu umgehen und ihre Bestellungen unmittelbar in den Produktionsländern selbst je nach den Aussichten und Ergebnissen der Ernte zu machen.

Die europäischen *Stapelplätze* für die levantinische und ägyptische Baumwolle waren zuerst Triest und Genua, dann Marseille und hierauf Liverpool. Als Markt für die amerikanische und indische Baumwolle ist letztgenannter Platz gleich mit Beginn der nordamerikanischen Massenproduktion unbedingt massgebend geworden. Neben Liverpool fiel zunächst Havre in Betracht, welches jedoch in Bezug auf Preisregulierung durchaus unter dem Einflusse Liverpools steht. Seit den Sechziger Jahren begannen auch Amsterdam, Rotterdam, Hamburg und Bremen als Marktplätze für die Baumwolle Bedeutung zu erlangen, und es ist insbesondere Bremen, welches vermöge der trefflichen markttechnischen Organisation bis zur Gegenwart dem alten Platz Havre erfolgreiche Konkurrenz macht.

Die Arbeit der schweizerischen Spinnerei fand immer ihren grössern oder geringern Lohn, je nach dem Ergebnis der Baumwollernte und dem Bedarf der Fabrikation, ohne allzu starke Schwankungen. Das änderte sich gründlich und fast auf einen Schlag mit dem Ausbruche des amerikanischen Bürgerkrieges im Jahre 1862. Die ganze Grundlage der gesamten Baumwollindustrie geriet in die heftigsten Schwankungen, und die auf unmittelbare Verarbeitung des Rohstoffes angewiesene Spinnerei hatte die Einwirkungen des gewaltigen Ereignisses am schnellsten und lebhaftesten zu empfinden. Die Preise der Baumwolle und der Begehren nach Garnen begannen baldigst je nach den Ergebnissen des Krieges und nach der politischen Kombi-

nation so gewaltsame und plötzliche Sprünge zu machen, dass jede auch nur annähernd sichere Berechnung und jedes regelmässige Geschäft zur Unmöglichkeit wurde. Der Spinner musste notgedrungen bei dem Einkauf des Rohstoffes und dem Verkaufe des Garnes Spekulant werden. Traf er für beides die glücklichen Augenblicke, und hatte er vor allem genügendes Kapital, um die günstigen Momente rasch zu benutzen, die ungünstigen auszuhalten, so realisierte er grosse Gewinne; umgekehrt war aber auch reichliche Gelegenheit zu grossen Verlusten geboten, so besonders im Jahre 1864, wo die Preise der Baumwolle in raschem Steigen denjenigen des Garnes verhältnismässig weit vorauseilten, und im Frühjahr 1865, wo Baumwolle und Garn vom Januar bis Mai in grossen Sprüngen beinahe auf die Hälfte der Preise heruntersanken, mit welchen sie in das neue Jahr eingetreten waren. Beinahe ebenso rasch aber, wie sie gefallen, stiegen vom Mai an die Garnpreise wieder und eilten nun ihrerseits den Baumwollpreisen in nie gesehener Weise voraus.

Die schweizerische Baumwollspinnerei hat sich im engern Anschluss an die einheimische Weberei entwickelt. Daneben war sie und so auch das Etablissement Emmenhof, periodisch auf den Export angewiesen. Unsere Produkte fanden Aufnahme in der schweizerischen Weiss- und Buntweberei; dabei traten die Zwirnerei und Türkischrottärberei als regelmässige Käufer auf; letztere arbeitete zum Grossteil für den Bedarf von englisch- und holländisch Indien; ferner fand bis Ende der Siebziger Jahre ein suiviertes Geschäft nach dem Orient und der Levante statt. Österreich-Böhmen forderte die *Calicotsnummern* 36/42, auch grobe Genres; der Verkehr mit dem gesamten Deutschland war stets belangreich, besonders nach Beendigung des amerikanischen Krieges wurden allein nach den Plätzen Plauen und Chemnitz für die dortige Gardinen-, Strumpf- und Handschuhfabrikation für Fr. 8,000,000—10,000,000 jährlich feine und mittelfeine Garne ausgeführt. Nach Abschluss des schweizerisch-französischen Handelsvertrages war auch der Absatz nach Frankreich infolge der Ermässigung der französischen Zölle ermöglicht; er wurde nach dem deutsch-französischen Kriege zu grosser Bedeutung für die gesamte Spinnerei. Die Spinnerei in Italien war bis in die Siebziger Jahrgänge in den Kinderschuhen, und dadurch war der Bedarf vorzugsweise in groben und mittelfeinen Garnen verwiesen, sich Deckung in der benachbarten Schweiz zu suchen.

Dank dieser allseitig vorzüglichen Konstellationen am Horizont der zollpolitischen Staatengebilde durfte sich die schweizerische Baumwollspinnerei zu einer ausgesprochenen Exportindustrie entwickeln. Die Geschäfte nach Beendigung des amerikanischen Kric-

ges gingen gut. Wir besitzen keine zuverlässige Statistik über den damaligen Bestand der schweizerischen Spinnerei; es ist aber relativ sicher anzunehmen, dass derselbe von 1862 bis 1866 um wenigstens 200,000 Spindeln zugenommen hatte; spätere Perioden brachten eine weitere rasche Vermehrung der Spinnereien und Webereien, kurz, der volle Aplomb der schweizerischen Garnerzeugung trieb in die gezogenen Segel und währte sich sicher im Fahrwasser der Freihandelsgarantien. — Leider sollte es anders kommen. Die Beendigung des deutsch-französischen Krieges rief einem Aufschwunge auch in der Baumwollindustrie, wie man kaum zu ahnen glaubte. Die Spinnereien in Deutschland und in den Nachbarstaaten schossen pilzartig aus dem Boden; die daraus hervorgegangene Massenproduktion und deren Folgen erweckten die Aufmerksamkeit der leitenden Regierungen, so dass es der eisernen Hand Bismarcks unmittelbar vorbehalten war, das Ende der freihändlerischen Staatswirtschaft zu inauguriere und seine Industrie durch erhöhte Zollschranken vor dem Wettkampf des Auslandes zu schützen. Der neue Handelsvertrag von 1879 stellte eine bedenkliche Erschwerung der schweizerischen Garneinfuhr entgegen. Der Anfang des Schlimmen für die kleine Schweiz war damit besiegelt. — Das Verhalten Deutschlands bot Beispiel für Österreich-Ungarn, als in 1882 das Handelsabkommen mit der Schweiz erneuert werden sollte. Auf Grund dessen vermochten sich nur noch wenige Jahre Garngeschäfte dorthin zu vollziehen, weil der Garnwert noch höher alt jetzt war, seit vielen Jahren aber ist auch jene Absatzprovinz für die Schweiz verloren gegangen. Geradezu prohibitiv aber zogen die Franzosen in 1892 und die Italiener in 1895 ihre Zollschranken. Frankreich war lange Jahre nach dem Kriege grosser Kunde der Schweiz in feinen und mittelgroben Garnen, heute geht kein Faden mehr durch. Zur Illustration des Verhältnisses der Höhe der Zölle zu den Garnpreisen sei hier bemerkt, dass der französische Zolltarif von 1866 die schweizerischen Baumwollgarne mit 3—7% belastete nach den *damaligen Garnpreisen*, während heute derselbe Zolltarif unsere Garne mit 12—23 Prozent belastet: damals — 1866, standen die Garnpreise z. B. Nr. 70 Zettel auf Fr. 9. 80 bis 10. — netto comptant per Kilo; der Zoll von 50 Cts. per Kilo betrug 5%, heute steht die gleiche Nummer auf Fr. 2,85; der Zoll beträgt, wie früher 50 Cts., jetzt gleich 14%. Einen Zoll von solcher Höhe kann kein schweizerisches Garnprodukt überwinden; der Zoll ist folglich im Laufe der Zeit prohibitiv für die Garne geworden *auch infolge Sinkens der Garnpreise*. Diese Veränderung der Zollverhältnisse im Verlaufe der letzten 20 Jahre war es im wesentlichen, das die

Grundfesten der schweizerischen Baumwollspinnerei so sehr erschütterte. Es ist ein ungelöstes Rätsel, wieso die schweizerische Landesregierung trotz den bei allen Nachbarn eingetretenen Zollerhöhungen, die uns überall den Export radikal abgeschnitten haben, bis zur Stunde ihren eigenen Zolltarif noch auf dem Boden des Freihandels belassen hat. Der Dualismus, der daraus entstand, erklärt sich aus folgendem Beispiel. Der schweizerische Eingangstarif fordert für Garn Nr. 40 Fr. 7 pro 100 Kilos, Deutschland fürs nämliche Mk. 24, Österreich fl. 14, Frankreich Fr. 28, Italien L. 33.

Offenbar stützt sich dabei die wirtschaftlich ohnehin schwache Schweiz auf den Ruhm ihrer kecken alten Eidgenossen mehr als auf den Schutz ihrer gegenwärtigen industriellen Lebensbedingungen. Dank der ausserordentlichen Duldsamkeit im Punkte der Zollbehandlung ist denn auch bereits die Schweiz zum Tummelplatz der italienischen Spinner geworden, indem sich seit zwei Jahren eine förmliche Invasion italienischer Garnprodukte in der Schweiz vollzieht.

Ein weiterer Grund des stetigen Rückganges allerdings nicht bloss der schweizerischen sondern der allgemeinen europäischen Spinnindustrie (mit Ausnahme Russlands) bildet die zunehmende Zuvielerzeugung von Baumwolle in den Vereinigten Staaten. Während noch Anfang der 70er Jahre Ernten von 3 bis 4 Millionen Ballen die Regel bildeten und der Preis auf circa 8 Pence stund, werden jetzt 11 bis 12 Millionen Ballen-Ernten erzeugt, und der Wert schwankt um die drei Pence bloss. Diese Riesenproduktion hat den gesteigerten Bedarf weit überholt, und es ist zur Natur des Garngeschäfts geworden, dass jeder Aussicht auf die kommende grosse Baumwollernte ein den Baumwollabschlag übertreffender Garnabschlag anticipando vorausgehen muss. — Trifft die Erfüllung der „Aussichten“ nicht zu, so hat der Spinner die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Bei gelegentlich kleineren Ernten hält in seltensten Fällen die Verteuerung des Rohstoffes Schritt mit dem zu erfechtenden Aufschlag in Garnen, und so hat sich das ehemals reguläre Zug um Zug in Einkauf und Verkauf bildende Spinngeschäft gänzlich verloren, und an dessen Stelle trat das reinste Margen-Geschäft, dessen Erfolge hauptsächlich von den Konjunkturen bedingt sind. Es ist wohl überflüssig, zu erwähnen, dass besondere günstige und ungünstige Ereignisse auch das Spinnergeschäft stets erheblich beeinflussten; so waren besonders von Bedeutung: der Strike im Jahre 1878 in Lancashire, Arabi Paschas Revolution in Ägypten 1882, Oldham Strike und bulgarisch-serbischer Krieg 1885, Zusammenbruch des Bankhauses Baring Brothers 1890, amerikanische und indische Silberkrisis 1892/1894 u. s. w.

So ermunternd die Erfolge der Baumwollspinnerei im allgemeinen bis vor den 80er Jahren waren, um so schwerer kämpft diese Industrie zur Zeit um ihre Existenz, sie ist, und noch seit einigen Jahren, wegen des absoluten Exportzollverschlusses und der italienischen Garneinfuhr, vielmehr in eine eigentliche Leidenszeit getreten, die mit den Stadien einer Aufreißungskrisis alles gemein hat. —

Die Erträgnisse der Spinnerei waren anfänglich das Diktat der Folgen des nordamerikanischen Krieges: ungünstig; 1871—1883 waren durchschnittlich befriedigend, und auch später bis 1896 wechselten bessere mit schlimmeren Zeiten wie bei jeder Industrie miteinander ab. Allein die letzten Jahre bis zur Gegenwart tragen den Stempel der Notlage. Und wenn hierorts nicht nur keine Betriebseinschränkungen, sondern vielmehr eine Vergrößerung des Etablissements Platz gegriffen hat, so ist es vornehmlich zwei Umständen zu verdanken.

Erstens lag es von jeher im Scharfblick der Verwaltung, in guten Jahren umfassende Abschreibungen durchzuführen. Dadurch wurde es möglich, einen Reservefonds von Fr. 100,000 zu bilden, Fr. 500,000 Bankdarlehen und Fr. 155,000 Kontokorrentschuld, aus den ersten Betriebsjahren stammend, zu tilgen, 1883 bis 1889 wurden gegen Rückkauf eigener Aktien Fr. 350,000 erlegt, und endlich konnten für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke Fr. 29,000 verwendet werden, so dass im Zeitraume von 1865 bis 1898 für specielle Bestimmung die Summe von Fr. 1,134,000 von den Jahreserträgnissen abgelöst werden konnte.

Sodann war das Auge der leitenden Organe auf die Befriedigung der neu auftauchenden Bedürfnisse stets wach erhalten geblieben. Wenn ein industrielles Etablissement gedeihen soll, so darf es bei der ersten Anlage selten stehen bleiben. Unter diesem Gesichtspunkte wurden in Emmenhof keine Opfer gescheut, wo es galt, bestehende Einrichtungen zu vervollkommen oder Neues, das sich bewährt hatte, anzuschaffen.

Die Triebkraft der Spinnereien war lange Zeit hindurch das Wasser. Bei der Einführung der neuern Maschinen von viel stärkerer Konstruktion und grösserer Geschwindigkeit der Umdrehungen, langte man mit den ersten Wasserkraften nicht mehr aus. Wo es möglich war, suchte man der Zuleitung neuer Zufüsse, mit Anlegung grösserer Wassersammler, mit Erhöhung des Gefälls nachzuhelfen; zuletzt aber musste vorderhand als Aushilfe bei Zeiten der Trockenheit oder strengen Kälte die Dampfmaschine erscheinen. Das Jahr 1873 schuf in Emmenhof eine 80pferdige Dampfmaschine nebst zwei Kesseln. Diese, als Zwillingmaschine vorgesehen, bekam in 1891 ihren Kameraden durch Ankuppelung, die Kesselanlage wurde

um ein drittes Exemplar ergänzt und vier Ringspinnmaschinen angeschafft. Die Jahre 1892 und 1895 bildeten in der maschinellen Reorganisation die Vorläufer zur Bauperiode 1897/1898. An Stelle der alten Maschinen traten 30 neue Wanderdeckelkarden, 5 Banc-à-broches, 10 Selfactors, 1 dritte Turbine von 117 Pferdekraften, nachdem schon in früheren Jahren die ursprünglichen 2 alten Turbinen von zusammen 197 Pferdekraften durch 2 von 300 Pferdekraften ersetzt worden waren. Die Haupttransmission erfuhr eine beträchtliche Verstärkung.

Das Jahr 1897 liess die Einsicht zur Reife gelangen, dass angesichts des immer intensiver werdenden Konkurrenzkampfes und der je länger desto akuter werdenden Forderung nach Vervollkommnung der Fabrikate, nach Erweiterung der Assortimente, nach Erzielung viel billigerer und viel vermehrter Produktionen u. s. w. ein bloss schrittweises Reorganisieren der Spinnerei nicht mehr zweckmässig erscheine, die Motoren- und Transmissionsverhältnisse gestatteten eine weitere Belastung nicht mehr. Der Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre genehmigte somit das Projekt zu einer total umgestalteten Grundlage des Spinnereibetriebes in Emmenhof. Infolge davon wurde die Spinnerei, soweit nicht schon aus dem laufenden Jahrzehnt neue Maschinen und Transmissionen zur Verfügung waren und mit Ausnahme einer Anzahl guterhaltener Laminaires und Banc-à-broches umkonstruiert, alle bisherigen Maschinen durch neue ersetzt, die Mischerei und Putzerei nach den modernsten Grundzügen und Erfahrungen neu gebaut, die Vorwerke ergänzt, 10 neue Selfactors und 66 Ringspinnmaschinen montiert, so dass seit Mitte 1898 die Spinnerei Emmenhof eine Gesamtanlage von circa 12,000 Selfactor- und circa 18,000 Ringspindeln bildet. Baulich traten herzu: ein Saal für Vorwerke, ein zweites Treppenhaus mit Abortanlagen, ein Dampfkessel und ein Dampfmaschinenhaus, der Umbau des Putzereigebäudes und der Magazine. Das in 1884 aus der Verlegung des alten Trace Derendingen-Biberist liquid gewordene und damals an Emmenhof verkäuflich zugefallene Bahnstück wurde den erweiterten Verkehrsbedingungen der Fabrikanlage entsprechend ausgebaut. Als Triebkraft neben den bestehenden drei Turbinen nahm eine neue Dampfanlage von vier Kesseln mit Economiser und einer 550pferdigen Compound-Dampfmaschine Aufstellung, an Stelle des Gaslichtes trat das Glühlicht im ganzen ^{Umfange} des Etablissements.

Zum Wohl der Arbeiter bekam die Spinnerei im Innern Trinkwasserversorgung; besonders erwähnenswert ist die Anlage einer kräftigen, ausreichenden Frischluft-Ventilation in allen Arbeitssälen.

Die dermassen gründlich neu gestaltete und vergrösserte Spinnereianlage steht mit Fr. 60 pro Spindel zu Buch. Ein, im Grossteil von eigenen Aktionären gezeichnetes Obligationenanleihen von Fr. 1,000,000 bevorschusste die erforderliche Baukostendeckung.

Wir bemerken schliesslich, dass die Gestion der Baumwollspinnerei Emmenhof nach Herrn Wegmanns

Austritt 1869, an Herrn Gyr bis 1872, hernach an Herrn Pfister bis 1889 und endlich an den jetzigen Direktor übergegangen ist.

Treten wir nun den statistischen Punkten etwas näher.

Zahl der im Geschäfte thätigen Personen:

	Männliche im Alter von Jahren			Weibliche im Alter von Jahren			Gesamtzahl
	14—18	18—50	über 50	14—18	18—50	über 50	
Geschäftsführer	—	1	—	—	—	—	1
Technisches Aufsichts-Personal	—	11	3	—	—	—	14
Bureaupersonal	—	4	—	—	—	—	4
Eigentliche Arbeiter	18	20	9	81	144	2	274
Hülfсарbeiter	1	23	3	—	—	—	27
Volontäre	—	—	—	—	—	—	—
Lehrlinge	1	—	—	—	—	—	1
im ganzen	20	59	15	81	144	2	321

Gesamtzahl der im Geschäfte thätigen Personen:

während der	I.	5	Jahre des Betriebs	im Mittel	männlich	weiblich	total
" " II.	5	"	"	"	97	98	195
" " III.	5	"	"	"	93	118	211
" " IV.	5	"	"	"	84	120	204
" " V.	5	"	"	"	78	127	205
" " VI.	5	"	"	"	75	136	211
" " VII.	5	"	"	"	86	177	263
gegenwärtig					94	227	321

Die Vermehrung der weiblichen Arbeiterzahl in der VII. Betriebsperiode war die Folge des Ersatzes alter Selfactoren durch Ringspinnmaschinen, Erweiterung der Spindelzahl und damit bedungene Verstärkung der Vorwerke.

Die im Kapitel „Technische Erneuerungen und Bauten“ erwähnte Totalreorganisation und Vergrösserung der Spinnerei in 1897/1898, in die gegenwärtige fünfjährige Betriebsperiode rangierend, bewirkte die obbezeichnete weitere Arbeiterzahl-Vermehrung; das wesentlichste Kontingent des Plus erforderten die 66 Ringspinnmaschinen, die ausschliesslich weibliche Bedienung beanspruchen.

Von den 321 beschäftigten Personen sind:

- 301 schweizerischer Nationalität,
- 19 deutscher
- 1 französischer

Von den im Geschäfte bethätigten 227 weiblichen Personen sind 48 verheiratet.

Für den vorhandenen einzigen Lehrling besteht kein Lehrvertrag, weil dessen Vater (Schlossermeister) sein eigener Lehrmeister ist. Lehrzeit drei Jahre.

Belohnung des Lehrlings:

- im 1. Jahre Fr. 1. — pro Tag,
- " 2. " " 1. 50 " "
- " 3. " " 2. — " "

Derselbe besucht daneben die gewerbliche Fortbildungsschule Derendingen.

Die Arbeitszeit im Geschäfte war folgende:

- bis 1872. 13 Stunden pro Tag,
- von 1873—1875 . . 12¹/₂ " " "
- " 1876—1877 . . 12 " " "
- " 1878—gegenwärtig 11 Stunden,

und zwar:

		Sommer.	
		Vormittag.	Nachmittag.
für Angestellte	von 7 ¹ / ₂ —12	und von 2—6 ¹ / ₂ Uhr	
" Arbeiter	" 6 ¹ / ₂ —12	" " 1—6 ¹ / ₂ "	
		Winter.	
		Vormittag.	Nachmittag.
für Angestellte	von 8 —12	und von 2—7 Uhr	
" Arbeiter	" 6 ¹ / ₂ —12	" " 1—6 ¹ / ₂ "	

Belohnung alle 14 Tage, am Samstag.

Accordlohn ist im Geschäfte vorwiegend.

Naturlöhnung kommt nur bei zwei Arbeitern vor, und zwar durch Stellung mietzinsfreier Wohnung.
 Gründungskapital in 1861 Fr. 1,350,000
 Rückkauf eigener Aktien in 1883/1889 „ 350,000

Gesellschaftskapital jetzt Fr. 1,000,000
 durchschnittlich jährlich

Betriebskapital während der ersten 10 Jahre des Betriebes Fr. 280,000
 während der zweiten 10 Jahre des Betriebes „ 650,000
 während der dritten 10 Jahre des Betriebes „ 750,000
 gegenwärtig „ 350,000

Der Rückgang des Betriebskapitals von der dritten zehnjährigen Arbeitsperiode zum gegenwärtigen Stand findet Erklärung in den Kapitalabzahlungen (siehe „Erträge“), ferner in den vorgenommenen Bauten und in der Totalumgestaltung des ganzen Etablissements (siehe „Technische Erneuerungen und Bauten“).

Lohnverhältnisse.

a. Bei einzelnen typischen Arbeitern:

	Batteur Fr.	Carden Fr.	Laminoir Fr.
Während der 1. 5jähr. Periode per Tag à 13 St. gegenwärtig per Tag à 11 Stunden	1.15-1.80	1.10-2.20	1.—-1.20
	1.98-3.08	2.20-3.30	2.20

	Aufstecker Fr.	Einleger Fr.
Während der 1. 5jährigen Periode per Tag à 13 St.	— .80-1.—	1.10-1.20
gegenwärtig per Tag à 11 St.	1.43	1.98

b. Bei berufskundigen Arbeitern:

	Banc-à-broches Fr.	Ring-spinnerinnen Fr.	Self-actors Fr.
Während der 1. 5jähr. Periode per Tag à 13 Stunden gegenwärtig per Tag à 11 Stunden	1.45	1.10	2.10
	2.55	1.60-1.80	4.—

	Ansetzer Fr.	Haspler Fr.
Während der 1. 5jährigen Periode per Tag à 13 Stunden	1.15	1.40
gegenwärtig per Tag à 11 Stunden	2.20	2.10

c. Bei Hilfsarbeitern:

	Hand-langer Fr.	Schreiner Fr.	Schlosser-Vor-arbeiter Fr.
Während der 1. 5jährigen Periode per Tag à 13 Stunden gegenwärtig per Tag à 11 St.	2.—	3.—	4.—
	2.75	4.70	6.40

Cylinder-macher
Fr. Schlosser
Fr.

Während der 1. 5jährigen Periode per Tag à 13 Stunden 3.— 2.70
 gegenwärtig per Tag à 11 Stunden 4.50 4.—

Der durchschnittliche Bedarf an Motorenkraft betrug beim Beginn des Unternehmens 197 Pferdekräfte, gegenwärtig 650 „

Thatsächlich waren im Durchschnitt des letzten Jahres vorhanden 750 Pferdekräfte, und zwar Wasserkraft 200 Pferdekräfte, Dampfkraft 550 Pferdekräfte.

An Dampfkesseln sind vorhanden:
 4 für den Spinnereibetrieb,
 1 für die Beheizung,

zusammen 5

Fabrikbeleuchtung: elektrisches Glühlicht.

Nachdem die Zollschranken der die Schweiz umgebenden Nachbarstaaten auf die fernere Ausfuhr von Garnen prohibitiv geworden sind, ist die Spinnerei ganz nur auf das Inland als Abnehmer angewiesen. Wir spinnen im wesentlichen die eindrähtigen Zettel- und Eintraggarne für die Weiss- und Buntweberei, in Cops und in gehaspelter Aufmachung, sodann sind die Türkischrot- und Couleurfärbereien stetige Kunden, und endlich spinnen wir regelmässig für den Bedarf der Zwirnerei.

Jahresproduktion 1866: 22,768 Spindeln durch Feinheits Nr. 30	kg.	325,600
Jahresproduktion 1870: 22,768 Spindeln durch Feinheits Nr. 29	„	359,700
Jahresproduktion 1880: 22,768 Spindeln durch Feinheits Nr. 34	„	417,000
Jahresproduktion 1890: 23,112 Spindeln durch Feinheits Nr. 36	„	446,700
Jahresproduktion 1895: 23,110 Spindeln durch Feinheits Nr. 31	„	610,000
zu erwarten in 1899: 29,472 Spindeln durch Feinheits Nr. 28	„	1,050,000

Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter.

Arbeiterwohnungen.

Obwohl sich die Arbeiterschaft von Emmenhof stets aus den Kreisen der unmittelbar einheimischen Bevölkerung Derendingens und der umliegenden Ortschaften rekrutierte, wurde in 1865 doch das Bedürfnis wach, in kürzester Entfernung von der Spinnerei einen Bau für 8 Wohnungen zu erstellen und letztere je einzeln einzurichten auf 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, 1 Dachkammer, 1 Küche, Estrich, Keller, Abort, zu jeder Wohnung gehören 250 m² Pflanzland; alle Wohnungen besitzen ein gemeinschaftliches Waschhaus nebst zwei Brunnen. In 1874 wurden vermitteltst eines

Anbaues weitere 6 gleichartige Logis geschaffen, wodurch die Spinnerei im ganzen über 14 Wohnungen verfügt. Mietzins aller unter sich gleich: Fr. 7 pro zwei Wochen.

Arbeiterinnenheim.

Das Wohl der Arbeiterschaft, dessen physische und moralische Förderung hatten in der Verwaltung der Baumwollspinnerei Emmenhof von jeher warme und aufrichtige Stützen gehabt; es sind denn auch die Aktionäre den diesseitigen Vorschlägen immer in menschenfreundlicher Weise gerne entgegengekommen, so dass noch heute das Zusammengehen von Arbeiterschaft und Unternehmung von einer beidseitigen übereinstimmenden Auffassung diktiert ist, die das Produkt der reinen Interessengemeinschaft und der gegenseitigen Achtung bildet.

Wie wir bei den „Bauten“ und beim Status der vorhandenen „Arbeiterzahl“ gesehen haben, bedurften wir infolge Geschäftsvergrößerung in 1897/8 circa 90 jugendliche weibliche Arbeiter mehr als zuvor. Diesem Bedürfnisse zu genügen und zugleich den Stamm der Arbeiterschaft auf die Jahre hinaus zu kräftigen, wurde ein wohnliches Gebäude erstellt, das den Zweck hat, als Aufnahms- und Erziehungsanstalt junger, dem Fabrikverdienst sich zuwendender Mädchen zu dienen, ähnlich den Anstalten von Appenzeller in Brüttisellen und von Richter-Linder in Basel. Sie erhalten alle häusliche Pflege in gesunden und kranken Tagen, praktisch-thätige Belehrung in allen Zweigen der Hauswirtschaft: Nähen, Flicker, Stricken, Kochen, Waschen, Glätten etc., und werden übrigens in der Spinnerei beschäftigt. Die Zöglinge erhalten grundsätzlich den gleichen Lohn wie die andern gleichbeschäftigten Arbeiterinnen ausserhalb der Anstalt befindlich, dagegen entrichten sie ein bestimmtes Kost- und Pflegegeld (pro zwei Wochen Fr. 12 im ersten, Fr. 13 im zweiten, und Fr. 14 im dritten und vierten Jahre ihres Anstaltsaufenthaltes); die Kosten der Bekleidung werden aus ihren Mitteln bestritten. Die Ersparnisse des Mädchens je nach Fleiss und Geschicklichkeit erreichen nach Verfluss der vertraglich festgesetzten Aufenthaltszeit von vier Jahren die Summe von netto Fr. 500—1000. In der Regel im Alter von 14—18 Jahren tritt das Mädchen in diese Versorgungsanstalt ein, deren engere Obsorge in die Hände einer erfahrenen Hausmutter gelegt ist, ihr steht eine Lehrerin und eine Köchin zur Seite, und das ganze Institut liegt in der Oberleitung der Direktion. Die Anstalt, auf eigenem Fabrikareal, den hygieinischen Anforderungen der Neuzeit entsprechend gebaut, ist eingerichtet mit Speisesaal, Schlafsälen, grosser Küche mit Speisekammer, Keller, Estrich, Bad- und Wascheinrichtungen; ferner sind der Anstalt ein ent-

sprechender Gemüsegarten und ausgedehnte Erholungsplätze zugeteilt. Gegenwärtig noch im Entwicklungsstadium begriffen, beherbergt das Heim 42 Zöglinge, deren Anzahl bis 65 noch ansteigen wird.

Speiseanstalten.

Es mögen circa 17 % der gesamten Arbeiterzahl sein, die von ausserhalb Derendingen zur Fabrik herkommen, und folglich der Entfernung wegen nicht bei Hause selbst ihren Mittagstisch halten können. Ein kleiner Teil hiervon geht des Mittags „an die Kost“ in geeignete Familien in Derendingen, und den übrigen Arbeitern dieser Kategorie ist eine Aufkochgelegenheit ihrer selbst mitgebrachten Speisen, von der Spinnerei gegeben. Es besteht ein besonderes Esslokal. In frühern Jahren hatte die Spinnereileitung Versuche gemacht, diesen „externen Arbeitern“ ein vom Geschäft auf dessen eigene Rechnung erstelltes einfaches Mittagessen zu belieben, allein man fand keinen Anklang. Die bei den Leuten nicht selten zu Tage getretene Eigentümlichkeit, dass dasjenige, was der eine Arbeiter genießt, der andere nicht sehen oder wissen soll, liess den Fortbestand der Fabrikküche nicht wünschenswert erscheinen.

Lebensmittelverkauf.

Die Arbeiter beziehen ihre Waren hauptsächlich in *allgemein-örtlichen* „Arbeiterkonsumverein“, welcher gut liefert, zu laufenden Tagespreisen. Dieses Arbeiterunternehmen ist auf Aktien gegründet, macht einen Jahres-Warenumsatz von circa Fr. 60,000 und gedeiht gut.

Sparkassa.

Den Sparsinn zu wecken und zu fördern, errichteten wir Anno 1870 eine Sparkassa, deren Ruf anfänglich nur einige wenige Arbeiter Gehör liehen. Im spätern Verlauf des Geschäftsbetriebes jedoch mehrten sich die Anmeldungen, so dass gegenwärtig 40 Arbeiter Sparbüchlein mit einem Gesamtguthaben von Fr. 20,500 besitzen. Die Gelder werden à 4½ % per Jahr von der Spinnerei verzinst, Rückbezüge in beliebigen Beträgen können jederzeit ohne Kündigung erfolgen.

Kranken- und Unfallversicherung.

Die Wechelseitigkeit des menschlichen Lebens hatte von Anfang unseres Spinnereibetriebes schon das Erfordernis einer Krankenversicherung erblicken lassen. Das Jahr 1864 erkannte das Prinzip der Versicherung, wandte es jedoch nur in freiwilliger Weise an, so dass dazumal nur 81 Arbeiter sich mit dieser Einführung befreundeten. Die Kasse wurde gebildet aus den Erträgen der Ordnungsbussen und den Lohnrücklassen ungekündet abgegangener Arbeiter.

Erst das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken von 1877 hat auf diesem Gebiete den erforderlichen Wandel geschaffen und jeden Arbeiter obligatorisch zum Beitritt in die Fabrik-Krankenkasse verhalten. Seit jenem Zeitpunkt bezahlt der Arbeiter ein Prozent seiner Löhnung als regelmässigen Beitrag in die Krankenkasse. Diese Gelder, sowie Décompte und Ordnungsbussen, bilden die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben. Die Geschäftsunternehmung ihrerseits hat seit 1883 der Arbeiter-Krankenkasse successive eine Beihilfe von zusammen Fr. 13,000 schenkungsweise geleistet.

Bestimmte Fabrikärzte sind:

Dr. Kury in Derendingen,
Dr. Sidler in Kriegstetten,
Dr. Bürgi in „

Jedoch werden in speciellen Fällen oder bei besonderer Begründung auch Ärzte in Solothurn, ja sogar Spezialisten in Bern und Zürich gewährt. Spitalverpflegung, auch Kurgebrauche, sind vorgesehen in entsprechendem Falle. Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse unter den Arbeitern sind in Rücksicht auf unsere Fabrikindustrie normale zu nennen. Die Todesfälle seit Bestehen des Geschäftes rangieren mit der Zahl 36.

	Järl. Durchschnittszahl der Krankentage		Zahl der Todesfälle			Gesamtzahl der Arbeiter, jährl. Durchschnitt	
	Bei Männern	Bei Weibern	Arbeiter M.	W.	Kinder	M.	W.
1865-1870	80	92	1	3	—	93	106
1870-1875	114	135	2	2	—	89	111
1875-1880	247	310	2	4	—	94	123
1880-1885	297	375	3	2	—	90	132
1885-1890	280	314	6	3	—	86	125
1890-1895	311	299	1	6	—	94	139
1895-1898	471	513	1	—	—	90	167

Invaliden- und Alterskasse.

Ein weiteres Beweisstück der Fürsorge der Unternehmung für ihre Diener lieferte das Jahr 1872 mit dem von der Generalversammlung der Aktionäre genehmigten Pensions- und Unterstützungsfonds. Wir teilen unter unserer Arbeitsame das vorzügliche Verhältnis einer gemischt fabrik- und landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Arbeiterschaft ist stabil, und infolgedessen ihre ökonomischen Beziehungen relativ gut. Nichtsdestoweniger sind hin und wieder Fälle vorhanden, wo durch grosse Kinderzahl oder ähnliche Familienumstände die Erwerbsfähigkeit so unzureichend ist, dass Not an Mitteln zu zweckmässiger Nahrung und Kleidung thatsächlich vorliegt. Diese einzelnen Fälle richtig aufzugreifen, und zu deren Linderung rationelle Wege einzuschlagen, gehen wir folgender-

massen vor. Eine regelmässige, jährliche Prüfung der Existenzverhältnisse jeder einzelnen unserer Arbeiterfamilien liefert die Grundlage zur Bemessung der Unterstützungsbedürftigkeit. *Wir konstatieren die Zahl der Familienglieder, die Zahl der Erwerbsfähigen und Verdienstunfähigen in ein und derselben Familiengemeinschaft, rechnen zum Verdienst hinzu dasjenige, was etwa der Familie zufliesst durch Bürgernutzen, Verwandtschaftsleistungen u. dgl.; dadurch kommen wir zum Total der Einkünfte.* Nun gehen wir von der Voraussetzung aus, dass für die Arbeiterfamilienmitglieder folgende *Existenz-Minima* erforderlich seien:

50 Cts. pro Tag für ein Kind unter 2 Jahren,
70 „ „ „ „ den Knaben (Mädchen) zwischen 2—18 Jahren,
80 Cts. pro Tag für den Erwachsenen.

Berechnet das Existenzverfordernis der *sämtlichen* Familie-Angehörigen pro Jahr auf dieser Basis, und, das Resultat davon *gegenübergestellt den Gesamteinkünften* der nämlichen Familie, ergibt dann das Bild der erforderlichen Lebenszuschüsse, welche Gegenstand unserer diesseitigen Unterstützungsthätigkeit sind. Diese Unterstützungen erfolgen, periodisch verteilt, im Winter mehr als im Sommer, und zwar in der Regel *auf dem Wege des Gutscheines* für Nahrungsmittel, Kleidung, Holz u. s. w. Bargelder werden nur in speciellen Fällen, und wo wir über deren zweckmässige Verwendung Sicherheit besitzen, ausbezahlt.

Wir trachten also prinzipiell danach, dass derjenige Teil des Familien-Einkommens, der mit dem auf erwählter Grundlage festgesetzten Existenz-Minimum nicht die Wage hält, aus unserm Pensions- und Unterstützungsfonds zugeschossen wird.

Ferner erhalten daraus teils jährlich regelmässige, teils gelegentliche Unterstützungen: alte, gebrechliche und solche Arbeiter, die sich durch langjährige treue Dienste im Geschäfte hervorgethan haben.

Dieser Fonds bezifferte sich Ende 1898 auf Fr. 17,500.

Übrige Leistungen.

Die successive Entwicklung der Ortschaft Derendingen brachte es mit sich, dass auch im Punkte der Jugenderziehung den modernen Anschauungen Recht widerfahren musste. Wie überall bei ländlichen Verhältnissen, werden zunächst die anwohnenden Fabrik-etablissemments „zu Gevatter genommen“. Die Spinnerei Emmenhof liess sich auch dabei keines Vorwurfes begeben, sondern übernahm es seit einer längern Reihe von Jahren, regelmässige Zuschüsse zu machen, zu gunsten der Orts-Kleinkinderschule, der Gewerbeschule und der Mädchenfortbildungsschule Derendingen, welche Lehranstalten zum Segen auch unserer Arbeiterjugend zu wirken bezweckt sind.

Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Hydra des Streiks kennt Emmenhof nicht. Vielmehr waren und sind auch noch zur Zeit die Beziehungen zwischen Direktion und Arbeitern im wesentlichen freundlich; sie basieren auf dem Boden der gleichstellenden Wertschätzung. Der Charakter und die Gemütsanlage unserer Arbeiterschaft sind durch ihre agrikol-herkömmlichen Gewohnheiten und ihre in der Mehrzahl stabil erhaltene Sesshaftigkeit befriedigend geblieben. Diesen Umstand verdanken wir auch der fortwährenden Pflege und der Aufmerksamkeit, mit welcher von jeher Verwaltung und Direktion für das Loos der Arbeiter eingenommen sind. Wir konstatieren im allgemeinen nicht bloss einen sittlich, sondern auch intellektuell guten Arbeiter, dessen Berufsniveaubildung sich auf eine nützliche Stufe hat erziehen lassen.

Bei alledem dürfen wir nicht verkennen, dass im Verlauf der letzten Jahre politische Einflüsse die Oberhand zu gewinnen versuchten, die gelegentlich bei den Einzelnen unliebsame Erfahrungen machen liessen. In den Jahren 1872/1873 siedelte sich in hier eine zweite Hauptindustrie, die Kammgarnspinnerei, an, die heute zu einer Erwerbsstelle für 1000 Arbeiter geworden ist. Jene Elemente, meistens aus grossen Industrie-Centren stammend, haben den Zeitgeist der Politik mit hergebracht, und ist es erklärlich, dass bei der gelegentlichen gesellschaftlichen Berührung dieser mit unsern Arbeitern eine teilweise Übertragung der irren Rechtsauffassung über die Stellung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erfolgt ist. Von ernsterer Bedeutung aber für alle herwärtigen Hauptindustrien ist die Ansiedelung einiger politischer Koryphäen während den letzten Jahren. Von dunkler Vergangenheit verschleiert, ohne reguläre Erwerbsverhältnisse, und stets dem wirtschaftlichen Ruin zunächst, haben sich diese Rädelsführer zur Aufgabe gemacht, die grossen Massen zu verhetzen und den ehemals socialpolitisch jungfräulichen Boden der hiesigen Umgebung zu beklexen, um auf Rechnung der Arbeiterschaft sich in Stellung und Amt einsetzen zu lassen. Die Arbeiter aller umliegenden grössern Fabriken sind durch den von ihnen gewählten Arbeitersekretär und die übrigen Agitatoren zu „Gewerkschaften“ vollständig organisiert. Zwecke jeder einzelnen Gewerkschaft laut Statuten sind die Verbreitung der Arbeiterpresse und Vorträge über socialpolitische Tagesfragen. Jede dieser Gewerkschaften bildet ein Glied der Arbeiterunion des Bezirkes und diese hinwiederum gehört dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund an. Organe der Gewerkschaft sind: die „Arbeiterstimme in Zürich, die „Volkswacht am Jura“ und die „Berner Tagwacht“. Der Besuch der Versammlungen ist bei hohen Bussen obligatorisch.

Die Tonangeber hatten letztes Frühjahr in mehreren Anläufen versucht, die Arbeiter der Baumwollspinnerei Emmenhof ebenfalls zu „organisieren“; es gelang ihnen, wenige Dutzend junger männlicher, mehr aber noch weiblicher Arbeiter in ihr Netz abzufangen und in vorbereitende Versammlungen einzuziehen. Nach wenigen Worten der Aufklärung seitens der Fabrikleitung aber zogen alle ihre beantragte Mitgliedschaft zu einem Gewerkschaftsbunde zurück, und damit ging die „Organisation von Emmenhof“ schon in ihrer Geburtsentwicklung in die Brüche.

Nichtsdestoweniger können wir uns der Besorgnis nicht entziehen, dass über kurz oder lang das Gift der socialistischen Propaganda von aussen her auch in die Kreise unserer eigenen Arbeiter mit Erfolg getragen werden wird, und dass damit der Anfang zur gewaltthätigen Zerstörung des seit Bestehens der Geschäftsunternehmung sorgsam erhaltenen guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und -nehmer gemacht sein wird.

8. Die Uhrenfabrik P. Obrecht & Cie. in Grenchen.

Die Fabrik wurde gegründet im Jahre 1881, doch datiert der Anfang des Unternehmens vom Jahre 1870, wo sich gleich nach dem deutsch-französischen Kriege ein reger wirtschaftlicher Aufschwung vollzog, der der Einführung neuer Industrien sehr günstig war.

In Grenchen, das im Jahre 1870 cirka 3000 Einwohner zählte, hatte sich die Uhrenmacherei schon in den 60er Jahren eingebürgert, nachdem sich bis zu diesem Zeitpunkt die Bevölkerung ausschliesslich der Landwirtschaft gewidmet hatte.

Da Grenchen, infolge seiner Lage, mit Biel und mit dem Jura schon seit langem in regem Verkehr stand, so kam natürlich die Kunde vom Aufblühen der neuen Industrie, die in den Neuenburger Bergen durch Daniel Jean Richard eingeführt wurde und welche so lohnenden Verdienst versprach, auch bald nach Grenchen.

Sofort fassten einige Jünglinge den Entschluss, sich als Uhrenmacher ausbilden zu lassen und wurde zu diesem Zwecke ein Lehrmeister aus dem Berner Jura angestellt, der einer ganzen Anzahl solcher Lehrlinge die Kunst der Uhrenmacherei beibrachte.

Die Anfänge waren schwierig, und nur nach und nach bürgerte sich diese Industrie ein. Auch der Gründer der Fabrik P. Obrecht und Cie., P. Obrecht, war unter der Zahl derjenigen jungen Männer, die die Uhrenmacherei erlernten. Die so gesammelten technischen Kenntnisse verwertete er alsdann in seinem von ihm

ins Leben gerufenen Geschäft, welches er unter der Firma P. Obrecht-Schild führte und in welchem er die von der Rohwerkfabrik bezogenen Werke fertig stellte und als Uhren auf den Markt brachte.

Im Jahre 1881 bot sich alsdann Gelegenheit, eine eigene Rohwerkfabrik (Ebauchefabrik) unter der Firma P. Obrecht & Cie. zu errichten, wobei die Rohwerke auf mechanischem Wege hergestellt wurden.

Das Absatzgebiet für diese Produkte war der Berner und Neuenburger Jura, das Uhrenmacherland par excellence.

Der Anfang war klein; die Fabrik fasste circa 60 Arbeiter, wurde durch eine Wasserkraft von 6 Pferden betrieben und erzeugte wöchentlich circa 100 Dutzend Rohwerke.

Das Rohmaterial, Messing, Stahl und Nickel, konnte aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich und England bezogen werden.

Nach fünfjährigem Bestand wurde die Fabrik vergrößert und die Produktion um das Doppelte gesteigert.

Als die Absatzverhältnisse sich immer schwieriger gestalteten infolge der sich steigernden Konkurrenz in der Rohwerkbranche, wurden nach einander verschiedene Vereinigungen der schweizerischen und französischen Ebauchefabriken, sogenannte Syndikate, geschaffen, welche auch wirklich der fortwährenden Baisse während den wenigen Jahren des Bestandes ein Ziel stellten.

Inzwischen war aber die amerikanische Konkurrenz in der Uhrenbranche infolge der bedeutend besseren und sorgfältigeren Einrichtung der Fabriken so erstarkt, dass dieselbe sich zu einer Gefahr für die einheimische Industrie gestaltete und der Schreckruf des Ruins unserer Uhrenindustrie die Gemüter erregte.

Die Folge hat bewiesen, dass dieser Alarmruf seine gute Wirkung nicht verfehlte, denn alsbald wurde allerorts rege an der Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen gearbeitet. Jedermann war überzeugt, dass das einzige Mittel, Amerika auf dem Weltmarkt zu schlagen, nur in der vollständig mechanischen Einrichtung der Uhrenfabrikation zu suchen sei.

Auch in der Fabrik P. Obrecht & Cie. sah man die Zukunft nur darin, dass man von der alleinigen Herstellung von Rohwerken abging und sich vom Jahre 1891 an successive für Herstellung der ganzen Uhr in der abermals vergrößerten Fabrik einrichtete.

Es war ein schwieriges Unternehmen, sich den Absatz für solch ein bedeutendes Quantum Uhren zu sichern und mussten dabei Verbindungen in allen Weltteilen angeknüpft und unterhalten werden.

Der eine der Chefs unternahm Reisen nach Deutschland, Österreich, England, Schweden, Russland und

die Balkanstaaten und errichtete Agenturen in London, Hamburg, Kopenhagen, Warschau, wozu später noch diejenige von Buenos-Aires kam.

Die Gesamtzahl der im Geschäft thätigen Personen war die folgende:

Während den ersten 5 Jahren des Betriebs circa 60 Arbeiter;

während der zweiten 5jährigen Periode circa 120 Arbeiter;

„ „ dritten „ „ „ 200 „

„ „ vierten „ „ „ 300 „

Motorenkraft: Beim Beginn des Unternehmens 6 HP

Gegenwärtig 30 HP

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeiter.

Die Gründung der Krankenkasse datiert vom Jahre 1890. Die Zahl der Mitglieder bei der Gründung war 207 und auf 30. Juni 1899 311.

Gesundheitszustand der Mitglieder: Befriedigend.

Seit der Gründung 1890 wurden folgende Unterstützungen ausbezahlt:

Im Jahre 1890/91 für	678 Krankentage	Fr. 1,017.—
„ „ 1891/92 „	1,048 „	„ 1,572.—
„ „ 1892/93 „	1,302 „	„ 1,987.50
„ „ 1893/94 „	1,431 „	„ 1,989.75
„ „ 1894/95 „	1,734 „	„ 2,500.30
„ „ 1895/96 „	1,376 „	„ 1,956.75
„ „ 1896/97 „	1,341 „	„ 1,927.50
„ „ 1897/98 „	1,348 „	„ 1,917.—
„ „ 1898/99 „	1,291 „	„ 1,850.25
	<u>11,669</u>	<u>Fr. 16,718.05</u>

Todesfälle von Vereinsmitgliedern 13.

Im allgemeinen ist die Zahl der Krankentage bei den weiblichen Arbeitern im Verhältnis immer etwas grösser als bei den männlichen.

Die Spar- und Baugenossenschaft wurde letztes Jahr ins Leben gerufen und hat zum Zweck, die Ersparnisse der Arbeiter zu sammeln und zinstragend anzulegen durch den Bau von Arbeiterhäusern. Das Resultat ist ein befriedigendes, indem im ersten Jahre von 131 Genossenschaftlern Fr. 11,070 gesammelt wurden, womit bereits zwei Arbeiterhäuser erstellt werden konnten.

Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es ist, den Arbeitern die Idee des Sparens beizubringen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse zinstragend anzulegen; denn gar zu leicht sind die Arbeiter bereit, ihr verdientes Geld unnütz auszugeben. Eine vom Fabrikanten ins Leben gerufene, thatkräftig unterstützte Sparanstalt wird selten ihren Zweck verfehlen.

Die ökonomische Lage der Arbeiter kann eine befriedigende genannt werden. Nach neuesten Erhebungen

beträgt der Durchschnittsverdienst Fr. 4 pro Arbeitstag von 11 Stunden.

Wenn man in Betracht zieht, dass die Hälfte der Arbeiterschaft aus weiblichen Arbeitern besteht, so darf konstatiert werden, dass der Uhrenmacher bei etwas solidem Lebenswandel leicht sein reichliches Auskommen findet.

9. Die Schrauben- und Uhrenfournituren-Fabrik Müller & Co. in Solothurn.

Das Haus *Müller & Co.* in Solothurn wurde im Jahre 1876 unter der Firma Müller & Schweizer von Herrn J. Müller-Haiber in Solothurn und Herrn Jakob Schweizer in Biel zur Einführung einer von Herrn Jakob Schweizer erfundenen automatischen Maschine für Schrauben und diverse Bestandteile von Taschenuhren gegründet.

Mit 30 Maschinen und 20 Arbeitern wurde das Geschäft begonnen, hatte aber anfänglich mit sehr grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Maschinen waren noch sehr unvollkommen und nicht leistungsfähig, wozu noch der Umstand erschwerend mitwirkte, dass die Arbeiter zuerst für diese neue Fabrikation herangebildet werden mussten. Dazu fabrizierten die als Abnehmer in erster Linie in Betracht fallenden Uhrenfabriken damals ihre Schrauben nach eigenem Gewindesystem auf vorteilhaften Handmaschinen selbst, so dass das Produkt der automatischen Maschinen nur schwer Eingang fand.

Diese Umstände bewogen im Jahre 1879 Herrn Jakob Schweizer aus dem Hause auszutreten und einem Rufe des Hauses Japy in Beaucourt Folge zu leisten.

Durch sachverständige Organisation und stetige Verbesserung der Maschinen, sowie besonders auch nach Einführung eines neuen rationellen, auf dem Metermass fussenden Gewindesystems, gelang es Herrn Müller, das Geschäft nach und nach zu heben und auf die heutige blühende Stufe zu stellen, so dass es zu dem grössten derartigen Etablissement der Schweiz herangewachsen ist.

In den achtziger Jahren wurde eine Filiale in Oberdorf gegründet.

Später wurde die elektrische Kraftübertragung Kriegstetten-Solothurn, als erste derartige Anlage, zum Betriebe der vergrösserten Werkstätten nach Solothurn geführt.

Die Fabrikation erweiterte sich auf Bohrer und nachher auf Schrauben und Bestandteile für Musikdosen, Pendulen, Optik etc., wozu sich anfangs der 90er

Jahre noch das Pivotage von Unruhwellen mit patentierten Maschinen anschloss.

Die Firma wurde im Jahre 1893 durch Eintritt des Herrn Franz Henzi in Müller & Co. umgewandelt. An Stelle des im Jahre 1894 verstorbenen Herrn J. Müller-Haiber traten dessen Kinder.

Gegenwärtig arbeitet die Firma mit cirka 400 Schrauben und Façondrehautomaten nebst cirka 150 verschiedenen andern Maschinen, welche sämtlich im Geschäft erfunden und hergestellt wurden.

Bei einer Arbeiterzahl von annähernd 300 beträgt die tägliche Produktion cirka 600,000 Stück.

10. Die Fabrik von Thürschlössern, Fischbändern, sowie diverser Baubeschläge der Aktiengesellschaft V. Glutz-Blotzheim Nachfolger in Solothurn.

Die Gründung der Unternehmung fällt ins Jahr 1858, in die Zeit also, da die Eisenbahnlinie über Solothurn gerade dem Betriebe übergeben worden war.

Der Kanton Solothurn war damals noch vorherrschend ackerbautreibend, und speciell der Stadt Solothurn mangelten grössere Industrien.

Die Unternehmung anerkennt als ihren Gründer Herrn Viktor Glutz-Blotzheim von Solothurn.

Ursprünglich widmete sich derselbe dem Handel, wandte sich jedoch dann, in Würdigung der Zeitlage, dem industriellen Gebiete zu.

Durch Erwerbung einer mechanischen Schreinerei in Biberist Anno 1858, deren Verlegung auf das Areal der der Bahnstation Solothurn (nunmehr Alt-Solothurn) im Jahre 1859 stattfand, ward die Unternehmung eingeleitet; in der nunmehrigen „alten Fabrik“ fand alsdann erwähnte Industrie Unterkunft.

Bis 1895 lieferte die erforderliche Betriebskraft eine 25pferdige Dampfmaschine (von Escher, Wyss & Cie.).

Zur gleichen Zeit wurde die Parkettfabrikation eingerichtet und bis Mitte der 70er Jahre mit besonderm Schwunge betrieben, so dass solche für damals als eine der grössten inländischen Industrien dieser Art gelten konnte. Von daher der Name „Parketterie“, welcher dem Etablissement heute noch anhaftet.

Der ständige Bedarf von Baubeschlägen, bedingt durch den Betrieb der Bauschreinerei, brachte Herrn Glutz auf den Gedanken, derartige Artikel selbst zu erzeugen, und so entstand im Jahre 1863 eine Schlosserwerkstätte mit anfänglich nur einigen wenigen Bauschlossergesellen. Aus diesen bescheidenen Anfängen entwickelte sich allmählich eine eigentliche Metallwaren-

Industrie, welche heute cirka 250 Personen Beschäftigung bietet.

Seitdem wurden daselbst fortwährend Beschläge und Schlösser, wenn anfänglich auch nur mit primitiven Einrichtungen, doch immer mehr fabrikmässig hergestellt. Es wurden nach und nach Maschinen für Hand- und Motorbetrieb angeschafft.

Mitte der 60er Jahre konnten die ersten Beschläge und Schlösser an schweizerische Eisenhandlungen verkauft werden, wozu das neue Verkehrsmittel, die Eisenbahn, die erwünschte Gelegenheit bot.

Vordem wurden diese Artikel grösstenteils in den einheimischen Schlosserwerksätten von Hand angefertigt, nach Eröffnung der Bahnen jedoch begann man derlei Erzeugnisse aus Frankreich und später aus Deutschland einzuführen.

Seit Mitte der 60er Jahre liess Herr Glutz wiederholt Arbeiter aus Deutschland und nachträglich auch einige Franzosen (aus dem Elsass) kommen.

Ihr Verbleiben war aber gewöhnlich von nicht zu langer Dauer, immerhin fanden dadurch einheimische Arbeitskräfte Gelegenheit, sich mit der Branche vertraut zu machen.

Jetzt noch sind mehrere der in dieser Weise herangezogenen Arbeiter, oder Söhne derselben, im Geschäft thätig.

Zur ausgeprägten Specialität entwickelte sich die Schlossfabrikation ganz zu Anfang der 70er Jahre. Während des deutsch-französischen Krieges war die Einfuhr von Thürschlössern zurückgeblieben. Diesen günstigen Moment erfassend, gab Herr Glutz einen mit grossen Kosten erstellten, illustrierten Katalog mit Preisliste über Thürschlösser heraus.

Während und unmittelbar nach dem Kriege erhielt das Etablissement ziemlich zahlreichen Zuzug junger Schlossmacher aus Elsässer Schlossfabriken, welcher Umstand auch seinen Teil zur Festigung der Schloss-Industrie auf Solothurer Boden beigetragen haben mag.

Das Verdienst, die ersten Schlösser auf mechanischem Wege hergestellt und somit die erste eigentliche Schlossfabrikation der Schweiz gegründet zu haben, darf daher Herrn Glutz zuerkannt werden.

Im Jahre 1866 oder 1867 wurde der bestehenden Holz-Industrie noch die Goldleisten-Fabrikation angegliedert; dieser Zweig entwickelte sich besonders kräftig während der 70er Jahre, infolge des bedeutenden Exportes nach Frankreich. Diese vielgestaltete Fabrikationsweise hatte allerdings auch ihre beträchtlichen Nachteile; als dann zu Ende der 70er Jahre eine allgemeine Geschäftskrisis eintrat, war auch dieses Etablissement den Einwirkungen verschiedener ungünstiger Verhältnisse ausgesetzt.

Als Herr Glutz im Jahre 1878 verstarb, gründete sich im Jahre 1879 eine dreigliedrige Kollektiv-Gesellschaft, zum Zwecke der Weiterführung des Etablissements, unter der Firma: V. Glutz-Blotzheim Nachfolger, mit Herrn Ubald von Roll zur Leitung der kommerziellen, und Herrn Fr. Büttikofer, der technischen Abteilung, beides verdiente Mitarbeiter des frühern Geschäftsinhabers.

Die Parkettfabrikation wurde von da an eingestellt.

Infolge Todesfall fand im Jahre 1890 die Kollektiv-Gesellschaft ihren Abschluss und ward mit 1. Juli gleichen Jahres ersetzt durch die jetzt bestehende Aktiengesellschaft.

Mit der Oberleitung des Geschäftes wurde nun Herr Büttikofer betraut, als die hierzu gegebene und auch bestgeeignetste Persönlichkeit.

Wenn schon unter der vorgehenden Firma das Bestreben vorzuherrschen begann, die Vervollkommnung der Schlossfabrikation sich als vornehmstes Ziel zu setzen, so wurde dieses Bestreben seitdem noch in erhöhter Weise gefördert, und ist denn auch ein dementsprechender Erfolg nicht ausgeblieben.

Im Jahre 1891 erwarb die Gesellschaft die Einrichtungen zur Fabrikation von Fischbändern als schätzenswerte Ergänzung der Schlossfabrikation; ferner wurde im Jahre 1893/1894 eine galvanische Vernicklungsanstalt installiert.

Anno 1895 wurde eine neue Dampfmaschine von 70 Pferden aufgestellt, zugleich das Maschinenhaus erweitert und eine neue Schmiede und Schleife angebaut.

Trotz dieser verschiedenen Neuerungen konnte der Geschäftsleitung nicht entgehen, dass es noch immer eines ganz bedeutenden Aufwandes bedürfe, um mit Erfolg die ausländische Konkurrenz zurückdrängen zu können.

Es wurden daher im Jahre 1897 umfassende Neubauten begonnen mit 2500 m² Grundfläche, so dass heute die gesamten Gebäulichkeiten schon über 5000 m² einnehmen.

In den Neubauten sind untergebracht der Schraubstocksaal für 220 Arbeiter, die geräumigen Bureau-Lokalitäten, die Abwart-Wohnung, die Spedition, nebst ausgedehnten Magazinen.

Der infolgedessen im alten Fabrikgebäude frei gewordene Raum fand Verwendung zur Aufstellung der verschiedensten Maschinen neuester Konstruktion, auch zur Erweiterung der Fischbandfabrikation, Metall-drechserei, Poliererei und Vernicklerei.

Im Jahre 1898 wurde das Dampfsägewerk, ebenso die Goldleistenfabrikation veräussert und damit die seit langen Jahren betriebene Holzindustrie definitiv verabschiedet.

Es wird die Firma von nun an ihre ungeteilte Kraft der Metallwarenbranche zuwenden können, was ihre Leistungsfähigkeit ohne Zweifel noch merklich steigern dürfte; sollte es ihr gelingen, das bezügliche fremde Produkt in der Folge weiter entbehrlich zu machen, so wäre dadurch dem Lande in ökonomischer Beziehung ein nicht unerheblicher Dienst geleistet.

Es werden heute in dem Etablissement als Haupt-Specialitäten fabriziert:

Haus- und Zimmerthürschlösser in sämtlichen gebräuchlichen Systemen und in jeder wünschbaren Ausstattung; Thürdrücker, Thürgriffe, Thürknöpfe, Fischbänder, ferner alle übrigen Arten Beschläge für Fenster und Thüren.

Nebstdem: Artikel in Messing- oder Bronzeguss, sowie Haushaltsartikel, z. B. Kohlenbügeleisen, Holzspalter etc.

Da bis vor kurzem die Einrichtungen kaum genügten, um der starken Nachfrage im Inlande gerecht werden zu können, so bewegte dementsprechend der Export sich innert bescheidenen Grenzen; immerhin konnten während dem Betriebsjahre 1898/99 auch wieder 20 Tonnen Fabrikate einzig nach Osteuropa ausgeführt werden. Die Möglichkeit einer erheblichen künftigen Steigerung des Exportes bleibt nicht ausgeschlossen.

Fasst man die Geschäftsperiode der letzten 20 Jahre ins Auge, so partizipieren an dem Gesamtumsatz in Erzeugnissen der Metallwarenbranche die Jahre:

	1880/1884	1885/1889	1890/1894	1895/1899
mit %	8,4	17,3	24,3	50

Hiervon ergeben beispielsweise die Fischbänder, mit bereits 4,000,000 Stück, allein ein Gewicht von über 700 Tonnen.

Im letzten Geschäftsjahre mag das Gesamtgewicht der umgesetzten Waren circa 350 Tonnen betragen haben; daran beteiligen sich unter anderm die Thürschlösser mit über 100,000 Stück, und ferner die Fischbänder mit über 600,000 Stück.

Als Rohstoff kommt vorzugsweise das Eisen zur Verwendung (Schmiedeeisen, Temperguss, Rohguss), ferner auch Kupfer, Zink etc.

Der Konsum in Eisen im Jahre 1898/1899 beläuft sich auf annähernd 370 Tonnen.

Wie eingangs erwähnt, betrug die Arbeiterzahl bei Gründung der Schlossfabrikation im Jahre 1863 nur einige wenige Mann; bis anfangs der 70er Jahre stieg deren Zahl auf über 100, um dann bis zum Jahre 1878 auf circa 70 zurückzusinken. Seit 1879, d. h. seit Übergang des Geschäftes an die Firma V. Glutz-Blotzheim Nachfolger, bewegte sich die Gesamtzahl der in der Metallwarenbranche beschäftigten, ausschliesslich männlichen Personen innert folgenden Grenzen:

1880/1884 im Mittel jährlich	42 Personen,
1885/1889 " " "	90 "
1890/1894 " " "	132 "
1895/1899 " " "	195 "
gegenwärtig	250 "

Im Jahre 1897 gründeten die Arbeiter unter sich einen Sparkassenverein mit dato circa 50 Einlegern. Eine Kranken- und Sterbekasse wurde im Jahre 1884 gegründet; heutige Teilnehmerzahl 190. Diese Kasse, deren Vermögen auf 31. Juli 1899 Fr. 6756.35 beträgt, wird durch die Arbeiterschaft selbst verwaltet; seit deren Bestehen wurden ausbezahlt an Krankengeldern Fr. 24,097.10, an Sterbegeldern Fr. 1330 für 22 Todefälle. Zu Arbeiterunterstützungszwecken, als: Beiträge an die Krankenkasse, Christbaumgeschenke, Gratifikationen, verwendete die Gesellschaft von 1890 bis 1898 den Betrag von Fr. 15,500 (die vorherigen Inhaber leisteten von 1884—1890 Fr. 1465). Es besteht nebstdem seit 1891 ein specieller Fonds, welcher zu derartigen oder ähnlichen wohlthätigen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, mit einem Vermögen auf 1. Januar 1899 von Fr. 12,167.90. Hieraus sind ebenfalls schon Fr. 3360.50 zu solchen Zwecken gespendet worden.

11. Cellulose- und Papierfabrik Balsthal.

Diese Fabrik datiert vom Jahre 1883 und ist die Fortsetzung der bis dahin seit den 70er Jahren bestehenden Holzschleiferei von Rob. Bareis. Behufs Erweiterung der Anlage und Erstellung einer grösseren Wasserkraft wurde im Jahr 1888 eine Aktiengesellschaft mit Fr. 600,000 Kapital gegründet. Ursprünglich wurde hauptsächlich eine Art Pergament hergestellt, welches lange Zeit nach seinem Ursprung unter dem Namen „Balsthaler Pergament“ bekannt war. Jetzt nennt man es *Imitierpergament*, *Pergamyn* etc.

Beim Beginn des Unternehmens hatte die Fabrik 2 Turbinen mit 35 und 75 HP und 2 Dampfmaschinen mit 50 und 15 HP. Gegenwärtig:
 2 Turbinen . . . mit zusammen durchschnittl. 200 HP,
 3 Dampfmaschinen „ „ „ 300 HP.

Das Geschäft ist noch so wenig alt und musste in den ersten Jahren seines Bestehens so vieles versuchen, um für sich lohnende Papiersorten zu finden, dass ein Vergleich der jetzigen Produktion etc. mit den Zahlen der früheren Betriebsjahre nicht wohl möglich ist und nicht gut angeht.

Gegenwärtig ist die jährliche mittlere Produktion:
 270 Tonnen Holzschliff,
 1200 „ Cellulose,
 1800 „ Papier.

Die Lohnverhältnisse sind zur Zeit:
 bei einzelnen typischen Arbeitern Fr. 5 per Tag
 „ berufskundigen Arbeitern . . . „ 4—5 „ „
 „ Hilfsarbeitern „ 3—4 „ „

Eigentliche Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter hat das Geschäft nicht. Die früheren Inhaber der Holzschleiferei verzichteten darauf, eine Fabrikkrankenkasse zu gründen, um die Existenz der schon bestehenden allgemeinen Ortskrankenkasse möglich zu machen. Die Direktion der jetzigen Fabrik fährt fort, ihre Arbeiter anzuhalten, dieser Kasse beizutreten. Bei Krankheit oder Abwesenheit im Militärdienst etc. werden sie vom Geschäft entschädigt, und zwar mit dem halben, nach Umständen mit dem vollen Lohn. Alle sind auf Kosten des Geschäfts gegen Unfall versichert.

12. Die Kammfabrik von O. Walter-Obrecht, Mümliswyl.

Die *Gründung* des Kammmachergewerbes in Mümliswyl fällt in das zweitletzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts.

Damals war der Betrieb der Landwirtschaft und Sennerei die Hauptbeschäftigung der Bewohner von Mümliswyl, wenigstens des wohlhabenden Teils derselben. Die übrige Bevölkerung arbeitete teils als Tagelöhner bei den Bauern, teils fand sie Arbeit in der gut geleiteten, seither eingegangenen Papiermühle in Mümliswyl, teils — namentlich während der Winterszeit — beschäftigte sie sich mit der Strumpfwirkerei, die damals auf dem Lande vielerorts als sichere, wenn auch wenig lohnende Hausindustrie betrieben wurde.

Der *Gründer* des Kammmachergewerbes in Mümliswyl ist *Urs Joseph Walter*, geb. 1759. Seine Familie lebte in dürftigen Verhältnissen und sein Vater war eben einer derjenigen, der sich, wie oben angeführt, mit Tagelohnarbeit auf dem Lande und nebenbei mit dem Stricken von Strümpfen ernährte. Der junge Walter war ein heller Kopf. Wie er in seiner Lebensgeschichte, die er im Alter von 70 Jahren kurz vor seinem Tode eigenhändig niederschrieb, selbst erzählt, wusste er sich zur Nachtzeit heimlich und gegen den Willen seiner sehr sparsamen Eltern einige Fähigkeiten im Lesen und Schreiben zu verschaffen, Kenntnisse, die damals nicht jeder besass, die aber sein späteres Fortkommen günstig beeinflussten. Die „Strumpflismerei“ behagte Walter auf die Länge nicht. Er sah sich nach einem Berufe um, der ihm besser zu-

sagte und lohnender schien. Walters Vater war Ablagehalter oder Feger eines Kaufmanns, Herrn Bietter aus Bern, der in Mümliswyl Strümpfe anfertigen liess und von Zeit zu Zeit selbst in die Gegend kam. Herr Bietter fand Gefallen an dem 22jährigen Jüngling und sagte ihm seine Unterstützung zur Erlernung eines Berufes zu. Walter entschied sich für den Kammmacherberuf, weil, wie er sagte, Käme aus gewissen Gründen stets ein notwendiger Gebrauchsartikel sein werden. Er kam nun nach Bützberg, Kanton Bern, zu dem Meister Anton Sigg in die Lehre; das Lehrgeld betrug 56 Fr. Lange hielt es Walter bei seinem Meister nicht aus, weil er wegen der herrschenden Teuerung nach seinen eigenen Aufzeichnungen zu viel Hunger leiden musste. Später begab er sich in die Westschweiz auf die Wanderschaft und kam bis Martinach im Wallis. Eine Reise nach Frankreich, die er bereits angetreten hatte und die ihm zur Vervollkommnung in seinem Berufe hätte dienen sollen, musste er krankheitshalber unterbrechen.

Ungefähr im Jahre 1783 liess sich Walter bleibend in Mümliswyl nieder und gründete einen eigenen Hausstand. Sein Handwerk muss nach Walters eigenen Angaben im Anfang keinen „goldenen Boden“ gehabt haben, da dasselbe nur im allerbescheidensten Massstabe betrieben werden konnte. Später verbesserte sich seine Lage, und Walter konnte im Herbst 1792 seine Werkstatt in ein eigenes, neu erbautes Häuschen verlegen. Nach einigen Jahren halfen ihm auch seine inzwischen herangewachsenen Söhne im Berufe und nun ging es rüstig vorwärts. Wie im Anfange nur die ganz gewöhnlichen Käme („Richter“) angefertigt wurden, verlegte sich der Meister nach und nach auf die Anfertigung der damals modernen Frauenkäme zum Aufstecken der Haare, auf welchen damals ein ordentliches Stück Geld zu verdienen war. Die *rohen Hörner* wurden von Metzgern und Händlern der nächstgelegenen Städte und Ortschaften angekauft und von Grund aus zu Kämmen verarbeitet. Die fertigen Käme wurden an Krämer geliefert oder auf den Märkten von Aarau, Basel, Bern etc. verkauft oder verhausiert.

Im Jahre 1819 ging das Geschäft auf den älteren Sohn *Viktor Walter* über, der ihm in der Folge unter Zuzug von auswärtigen Arbeitern eine grössere Ausdehnung gab.

Der Sohn des Letztgenannten, *August Walter-von Rohr*, der das Gewerbe Ende der 50er Jahre übernahm, machte aus der einfachen Kammmacherwerkstatt ein eigentliches Fabrikationsgeschäft, indem er zu diesem Zwecke die eingegangene Papiermühle ankaupte und umbaute.

Er zog tüchtige Angestellte und Arbeiter aus Deutschland und Frankreich herbei, und bald drang

der ausgezeichnete Ruf seiner Produkte ins Ausland, hauptsächlich nach Deutschland, das ihm später auch der beste Abnehmer wurde. August Walter-von Rohr, der trotz seiner schwächlichen Konstitution eine gewaltige Energie und einen seltenen geschäftlichen Scharfblick besass, hat denn auch zu der sehr nennenswerten Entwicklung der Mümliswyler Kamminindustrie durch sein Wirken einen grossen Beitrag geleistet, und es ist zu begreifen, wenn sein Name noch heute, 20 Jahre nach seinem Tode, von der ganzen Bevölkerung in Dankbarkeit genannt wird. August Walter-von Rohr verlegte sich hauptsächlich auf die Anfertigung von Modekämmen und auf die nutzbringende Verarbeitung der Hornabfälle in kleinere Gebrauchsartikel u. s. w. Er richtete Maschinen ein, durch deren Betrieb ein bedeutend besseres und billigeres Produkt geschaffen werden konnte und begann mit der Verarbeitung der schweren ausländischen Hörner (aus Siam und Brasilien), sowie des echten Schildpattes. Unter seinem Regime wuchs die Zahl der Arbeiter von cirka 40 auf 120 an.

Während der Jahre 1878 bis 1886 stand das Geschäft unter der Leitung von *August Walter, dem Sohne* des obengenannten August Walter-von Rohr. Bemerkenswerte Änderungen traten während dieser Periode in demselben nicht ein.

Ein Jahr nach dem Tode von August Walter, jünger, ging die Fabrik in den Besitz des jetzigen Inhabers *O. Walter-Obrecht*, den Urgrosssohn des Gründers, über. Während der letzten 12 Jahre hat sich nun der Betrieb wieder bedeutend vergrössert. Es sind die neuesten Maschinen angeschafft und neue Artikel eingeführt worden. Die Fabrik liefert heute ihre Produkte nach allen Ländern der Erde und der Absatz hat sich derart gesteigert, dass die Zahl der Arbeiter, Hausarbeiter inbegriffen, auf cirka 220 erhöht werden konnte.

Es lässt sich nicht verkennen, dass im Laufe der letzten 100 Jahre, während denen die Gemeinde Mümliswyl zum Teil den Charakter einer industriellen Ortschaft angenommen hat, der *Wohlstand* und die *Lebenshaltung der Bevölkerung* im allgemeinen bedeutend gestiegen ist. Diese Steigerung lässt sich neben der günstigen Einwirkung der Seidenbandweberei hauptsächlich auf die Entwicklung der Kamminindustrie zurückführen.

Wenn auch trotzdem die *Bevölkerungszahl* von Mümliswyl in den letzten 3 Decennien zurückgegangen ist (1860: 1532); 1870: 1843); (1880: 1713); (1888: 1643); (1899: 1667), so ist der Grund hierfür darin zu suchen, dass die Landwirtschaft, namentlich in dem Nebenorte Ramiswyl und auf den umliegenden Höfen, jetzt weniger Personen beschäftigt, als früher.

Aus den nachstehenden Tabellen ist die *Bewegung in der Zahl der Arbeiter*, in den *Lohnverhältnissen* und der verwendeten *Motorenkraft* ersichtlich. Über die Lohnverhältnisse vor 1830 sind zuverlässige Angaben nicht vorhanden.

Zahl der Arbeiter:

Durchschnitt in den Jahren:	Männlich	Weiblich	Total
1783—1805	1	—	1
1805—1820	4	—	4
1820—1830	7	—	7
1830—1840	12	—	12
1840—1850	25	—	25
1850—1860	34	6	40
1860—1870	50	30	80
1870—1880	78	42	120
1880—1890	79	46	125
1890—1899	85	75	160
Jetzt	124	77	201

Lohnverhältnisse.

Durchschnitt per Woche in den Jahren:	1830—1840	1840—1850	1850—1860	1860—1870	1870—1880	1880—1890	1890—1899
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für berufskundige Arbeiter . .	10—14	12—15	12—17	13—18	15—21	18—27	21—30
Für Hilfs- und weibliche Arbeiter inkl. Lehrlinge	3—7	3—7	3—9	4—11	4 ¹ / ₂ —12	5—15	6—16

Motorenkraft.

- a) bei Gründung des Gewerbes: Handarbeit ohne Motoren,
- b) im Jahre 1863 (Wasserrad) 10 HP,
- c) „ „ 1870 (Turbine) 26 HP,
- d) „ „ 1889 (Dampfmaschine) 40 HP,
- e) „ „ 1898 (2. Turbine) 60 HP.

Die Arbeiter der Kamminindustrie *wohnen* mit wenig Ausnahmen auf dem Platze selbst und sind hier Bürger oder ansässig. Flottante Arbeiter giebt es sozusagen keine.

Neben der Fabrikarbeit beschäftigen sich die Arbeiter oder ihre Angehörigen mit der Anpflanzung

von Kartoffeln und Gartengemüsen, eine *Nebenbeschäftigung*, die für Leute mit sitzender Lebensweise sehr angenehm, zuträglich und ausserdem auch gewinnbringend ist. Das nötige Land steht den Gemeindegürgern unentgeltlich zur Verfügung (Allmend); für die übrigen Arbeiter ist dasselbe zu verhältnismässig billigen Preisen erhältlich. Einzelne Arbeiter halten zur Deckung ihres Bedarfes an Milch auch Kühe oder Ziegen.

Unter obwaltenden Umständen hat sich die Einführung von Wohlfahrtseinrichtungen, wie: Krippen, Speiseanstalten, Lebensmittelverkauf, Krankenkassen etc. von Geschäfts wegen bis jetzt nicht als notwendig erwiesen. Die Arbeiter helfen sich in dieser Hinsicht in Verbindung mit der übrigen Bevölkerung der Gemeinde selbst, was alle Teile befriedigt und als beste Grundlage für die freie Entfaltung der Kräfte jedes einzelnen empfunden wird. Es bestehen denn auch in der Gemeinde: ein Krankenverein, ein Sparverein, ein Konsumverein, eine Bibliothek; ferner Gesang-, Musik-, Turn- und Schützenvereine, zu denen die Arbeiter den Grossteil der Mitglieder stellen und in welchen Tüchtiges und Gutes geleistet wird.

Arbeiter- und Grütlivereine bestehen in Mümliswyl nicht.

Zur Ehre der Arbeiterschaft wie der Geschäftsleitung kann konstatiert werden, dass seit dem Bestehen der Kammfabrik kein Streik in derselben ausgebrochen, und dass das beiderseitige Verhältnis fortwährend ein angenehmes und loyales ist.

Die sociale und ökonomische Lage der Arbeiter kann als eine gute bezeichnet werden, und sie ist auch noch in fortwährender Hebung begriffen.

Die Arbeiter besuchen zum Teil nur die Primarschule, zum Teil auch die Sekundar- und gewerbliche Fortbildungsschule.

Der gute sittliche Charakter der Arbeiterschaft verdient lobend hervorgehoben zu werden.

Was die Industrie von Mümliswyl etwas nachteilig beeinflusst, ist der Umstand, dass die Ortschaft zu weit vom Bahnverkehr abseits liegt. Durch die soeben erfolgte Eröffnung der Bahn Oensingen-Balsthal ist zwar Mümliswyl wieder um 5 Kilometer dem Verkehr näher gerückt worden, und wenn dann einmal die Hoffnung der Bevölkerung der hiesigen Gegend auf das voraussichtlich nicht allzu ferne liegende Zustandekommen der projektierten Wasserfallbahn in Erfüllung gegangen sein wird, so werden der Ortschaft alle diejenigen Vorteile zu Gebote stehen, welche ihre Industrie und ihr Gewerbe zu fördern im stande sind.

13. Calciumcarbidfabrik in Luterbach.

Das Etablissement war vorläufig nur eine Probestation zu dem weit grösseren Werk in Thusis, wo soeben die Fabrikation von Calciumcarbid begonnen hat. Ob sich von nun an die Rolle von Luterbach gleich bleiben oder industriell vergrössert werden wird, hängt von den Kraftverhältnissen ab, die dem Geschäft zur Verfügung stehen werden.

Anhang.

Vor Schluss des Druckes dieser Schrift lasen wir in den schweizerischen Zeitungen, dass Herr *Franz Bally* sel. in seinem letzten Willen zu gemeinnützigen und humanitären Zwecken die hohe Summe von Fr. 271,500 bestimmt hat; hiervon erhalten u. a. die christkatholische Kirchgemeinde Schönenwerd Fr. 40,000, die Synodalratskasse Fr. 25,000, der Stipendienfonds der christkatholischen Theologiestudierenden Fr. 25,000, der Fabrikpensionsfonds Bally Fr. 50,000, das Kantons-spital Fr. 15,000, der Armen-Erziehungsverein Olten-Gösgen Fr. 20,000, die Armenkassen der umliegenden Gemeinden Fr. 25,000, die Armenkasse und der Hilfsverein Schönenwerd je Fr. 10,000, die Anstalt für

schwachsinnige Kinder in Kriegstetten Fr. 10,000, das Lungensanatorium Fr. 10,000.

Diese Vergabungen, bemerkt der Einsender in der „Neuen Zürcher Zeitung“, zeigen neuerdings den unbegrenzten Opfersinn und die edle, menschenfreundliche und wahrhaft christliche Gesinnung des Verewigten. Fürwahr, auf Franz Bally dürfen die Worte angewendet werden: Er wird in seinen Werken fortleben. Solange die von ihm in so hochherziger Weise unterstützten Institute und Anstalten bestehen, wird auch der Name Franz Bally genannt werden. Das Denkmal, das er sich geschaffen, ist dauernder und unvergänglicher als Stein und Erz!

Über die gute Erhaltung der Civilstandsregister in der Schweiz.

Von Dr. J. Durrer, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus.

Dass die Civilstandsregister, unter welcher Bezeichnung hier auch die ältern Kirchenregister mitverstanden werden, Urkunden von grossem Werte sind, das erkennt jedermann an; darüber habe ich mich nicht länger aufzuhalten. — An erster Stelle steht die Bedeutung dieser Register für das Rechtsleben. Allerdings sind in dieser Beziehung die vorhandenen Register nicht alle von gleichem Werte. Denn zur Aufklärung rechtlicher Fragen wird ein Civilstandsregister im allgemeinen wohl um so seltener mehr herbeigezogen werden und zu dienen haben, aus je fernerer Zeit es her stammt. Gerade mit dem Alter wächst dann dagegen der geschichtliche, im besondern kulturgeschichtliche, der statistische und allgemein wissenschaftliche Wert des Inhaltes der Civilstandsregister. — Die Sorge für die gute Erhaltung dieser Register hat sich demnach auf sie alle zu erstrecken; Vernachlässigung dieser Sorge müsste als Vernachlässigung einer Pflicht und eines öffentlichen Interesses bezeichnet werden.

Wenn man nun fragt, wie für die Erhaltung der Civilstandsregister in der Schweiz gegenwärtig gesorgt sei, so sind diese Verhältnisse gesondert festzustellen, einerseits für die neuern, einheitlichen Register und anderseits für die Register, die aus früherer Zeit stammen. Ich beginne hier mit den neuern Registern.

Die Civilstandsregister seit 1876.

Der Sorge, diese Register den künftigen Zeiten zu erhalten, wurde bei ihrer Einführung im besondern durch die folgende gesetzliche Vorschrift Rechnung getragen. „Die Register sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten, die andere ist innerhalb zehn Tagen nach Jahresschluss der in jedem Kanton zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv aufbewahrt zu werden. — Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten gemacht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam sich die zweite Ausfer-

tigung befindet, in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.“ (Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874.)

Bei aller Sorgfalt, die den in den Händen der Civilstandsbeamten liegenden Registern gewidmet sein mag, sind diese doch immer einer gewissen Gefahr der Zerstörung oder des Verlustes ausgesetzt. So musste es zum voraus als zweckmässig erscheinen, diese Register von Anfang an in zwei gleichwertigen Originalen erstellen zu lassen, von denen das eine, an möglichst sicherem Orte aufbewahrt, im Falle der Zerstörung des andern Originals dessen Wiederherstellung zu ermöglichen hat. Dass diese Vorschrift doppelter Ausfertigung der Civilstandsregister in der That nicht überflüssig war, ist durch die folgenden Erfahrungen bewiesen worden. Die in den Händen der Civilstandsbeamten liegenden neueren Register wurden zerstört:

- 1876, Juni 10., in Bussnang (Thurgau),
- 1876, Juli 20., in Albeuve (Freiburg),
- 1880, September 26., in Villaraboud (Freiburg),
- 1889, September 4., in Vissoie (Wallis),
- 1890, Juli 28., in Broc (Freiburg),
- 1892, August 24., in Bergün (Graubünden),
- 1895, September 20., in Prez (Freiburg),
- 1897, ? in Presinges (Genf).

Die Zerstörung erfolgte im ersterwähnten Falle durch Überschwemmung, im letzterwähnten Falle „durch Leichtsinns des Gemeindesekretärs“, in den andern Fällen durch Brand. — In solchen Fällen nun, die auch in Zukunft kaum ganz ausbleiben werden, ist es durch das Bestehen eines zweiten Originals leicht gemacht, in der Gewahrsame des Civilstandsbeamten befindliche neuere Register, die dort der Zerstörung anheimfielen, je bis zum Beginne des laufenden Jahres wieder vollwertig zu ersetzen. Und was die kurze Zeitstrecke des jeweiligen laufenden Jahres betrifft, so giebt es auch hierfür immer verschiedene Hilfsmittel, die Wiederherstellung zu erleichtern. So die mittels Aufrufs zur Rückmeldung ermöglichte Benutzung der nach auswärts versandten amtlichen Civilstandsmittei-

lungen, die Benutzung der in Amts- und Tagesblättern veröffentlichten Civilstandsnachrichten, die Benutzung der an das eidgenössische statistische Bureau gesandten Zählkarten u. s. w. Kurz, was die Fälle der besprochenen Art betrifft, so werden die gegenwärtigen gesetzlichen Vorkehren als ausreichende betrachtet werden können.

Die in den Händen der Civilstandsbeamten liegenden neueren Register sind aber dort nicht bloss der Gefahr augenblicklicher und gänzlicher Zerstörung durch äussere Gewalt, namentlich durch Feuer, ausgesetzt. Es können Register, auch ohne dass sie sofort und vollständig zerstört werden, durch unsorgfältige Behandlung wenigstens teilweise geschädigt werden und langsam zu Grunde gehen. Dazu kommt der Umstand, dass Zerstörung von Registern durch Feuersbrunst u. dgl. in der Regel sofort öffentlich bekannt wird und damit auch die Wiederherstellung sofort angeordnet werden kann, während mangelhafte Aufbewahrung und deren schädlichen Folgen für den Zustand der Register unter Umständen längere Zeit unentdeckt bleiben können. Volle Sicherheit hiergegen wird nur durch regelmässige Nachschau zu erzielen sein. — Nun ist im Gesetze wohl eine jährliche Inspektion sämtlicher Civilstandsämter angeordnet, und in weitem Bestimmungen ist sehr eingehend vorgeschrieben, auf was alles bei diesen Inspektionen zu achten sei. („Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten“, Seite 205.) Sonderbarerweise ist hierbei nur vergessen worden, auch der vom Civilstandsbeamten aufbewahrten bereits abgeschlossenen und darum nicht mehr in regelmässigem Gebrauche stehenden Registerbände zu gedenken. Dass aber die regelmässige Nachschau sich auch auf diese Register, ihre Vollständigkeit und ihren guten Zustand, sowie die Art ihrer Aufbewahrung zu erstrecken habe, erscheint als so selbstverständlich, dass sich daraus die Forderung ergibt, es seien die gegenwärtigen Vorschriften über die jährliche Inspektion der Civilstandsämter in dieser Beziehung zu ergänzen.

* * *

Über die Sorge für das zweite, in einem öffentlichen Archive aufbewahrte Doppel der neuern Civilstandsregister ergibt sich das folgende. Nach den hierüber bestehenden kantonalen Vorschriften findet diese Aufbewahrung statt:

in den Kantonen Glarus und Aargau in den betreffenden Gemeindearchiven;

in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg im Archiv einer Bezirksbehörde;

in den übrigen 20 Kantonen im Staatsarchiv oder einem sonstigen kantonalen Archiv. — Die sämtlichen Registerdoppel der Schweiz finden sich dieser Art auf

267 Gemeindearchive, 43 Bezirksarchive und 20 kantonale Archive, zusammen auf 330 Archive, verteilt, und es scheint, dass sich dieselben in ihren Verliesen im allgemeinen einer grossen Ruhe erfreuen. Denn bei einem auf mehrere Jahre ausgedehnten Nachsuchen in den bundesrätlichen und den kantonalen Geschäftsberichten über das Civilstandswesen habe ich nirgends erwähnt gefunden, dass sich irgendwo irgendwer um diese Registerbestände umgesehen und sich um ihren Zustand bekümmert hätte. Allerdings wird niemand fordern, dass auch hier, gleichwie bei den Civilstandsbeamten, alljährlich eine Inspektion stattzufinden habe. Der im allgemeinen geeigneter und gegen die verschiedenen Gefahren der Zerstörung oder des Verlustes gesichertere Aufbewahrungsort u. s. w. gestattet ohne Zweifel, hier erheblich längere Pausen zu machen. Aber nachdem diese Registerdoppel gegenwärtig seit nahezu 25 Jahren in den verschiedenen Archiven angehäuft wurden, dürfte einmal die Anordnung einer allgemeinen und gründlichen Nachschau nach denselben, nach ihrem vollständigen und guten Bestand, sowie nach ihrer wohlgeordneten Aufbewahrung als durchaus begründet erscheinen. Mögen die ursprünglichen Vorschriften und Anordnungen über die Archivierung der Registerdoppel überall noch so vollkommene gewesen sein, so ist damit begrifflich nicht ausgeschlossen, dass sich seither da und dort Mängel oder Übelstände eingestellt haben könnten, durch deren Fortdauer die gute Erhaltung von Registerdoppeln gefährdet würde. Es scheint die Vermutung erlaubt, dass dieses namentlich dort häufiger der Fall sein werde, wo die Aufbewahrung in *Gemeinde*-Archiven, statt Bezirks- oder Kantonsarchiven, stattfindet. Neben ihrem Hinweise auf bereits eingetretene Übelstände wird eine umfassende Inspektion im weitem darüber aufklären, ob überhaupt die gegenwärtigen Vorschriften über die Archivierung der Registerdoppel auch für die Zukunft als ausreichende zu betrachten seien, oder ob und in welcher Richtung dieselben geändert werden sollten.

Soviel über die wünschbaren Ergänzungen in der Sorge für die *neuern* Civilstandsregister.

Die Civilstandsregister vor 1876. ¹⁾

Im Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874, das die neuen einheitlichen Civilstandsregister einführt, wurde auch der ältern Civilstandsregister oder der an

¹⁾ Eine übersichtliche Darstellung, wann und auf welchen Anstoss die ältern Civilstandsregister oder Kirchenbücher in den verschiedenen Teilen der Schweiz eingeführt und in welchem Umfange sie der Gegenwart erhalten wurden, wäre wohl erwünscht, doch müssen die Beiträge hierzu grösstenteils erst noch erhoben und gesammelt werden.

ihrer Statt geführten Kirchenbücher gedacht und darüber das Folgende vorgeschrieben: „Die Kantone haben „dafür zu sorgen, dass sämtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, „soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den „Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem „Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und „Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.“ (Art. 64.) — Als sich betreffend den hier vorgeschriebenen Übergang der ältern Kirchenbücher an die bürgerlichen Behörden Schwierigkeiten erhoben, fasste der Bundesrat seine bezüglichen Weisungen in die Worte zusammen: „Kurz, es sollen die *rein bürgerlichen* „Register dem *Staat* abgeliefert werden, welcher sie „den Civilstandsbeamten anvertraut, und was die Register *gemischten Inhalts* betrifft, so müssen hiervon „der *Kirche*, sofern sie es verlangt, *Kopien* angefertigt „und die *Originale dem Staat* zum Gebrauch der Civil-

Die allgemeine Angabe, dass die Kirchenbücher überhaupt in den protestantischen Gegenden durch die Reformation, in den katholischen Gegenden durch das Konzil von Trient eingeführt worden seien, entbehrt der wünschbaren Genauigkeit. Denn es gab Orte, wo diese Bücher schon vor der Reformation bestanden, und es gab anderseits Gegenden, wo sie, namentlich die Sterbebücher, erst lange nach der Reformation und dem Tridentinum eingeführt wurden.

Die ältesten Kirchenbücher, von denen meines Wissens in der Litteratur die Rede ist, sind die Taufbücher von Siena, die bis zum Jahr 1379 zurückreichen sollen; neben diesen werden aus Italien erwähnt Taufbücher von Pisa seit 1457 und solche von Pienza seit 1466. In Belgien sollen sich Kirchenbücher befinden: in Brüssel seit 1406, in St-Denys seit 1504, in Nivelles seit 1507, in Dhuy seit 1515, in Malines seit 1519 u. s. w. Aus Deutschland werden als Beispiel angeführt Kirchenbücher von Augsburg, seit 1501. Während diese Erwähnungen nur gelegentliche und unvollständige zu sein scheinen, wurde dagegen in Österreich im Jahre 1887 eine umfassende Erhebung über sämtliche noch vorhandenen Kirchenbücher angeordnet. Es fanden sich dabei als vor das Konzil von Trient zurückreichend: 31 vollständige und 10 unvollständige Taufbücher, 15 vollständige und 9 unvollständige Trauungsbücher, 10 vollständige und 4 unvollständige Sterbebücher. Von den sämtlichen 56 vollständigen Registern fanden sich 27 einzig in Tirol und 15 im Küstenlande, was für diese beiden Länder der Nähe Italiens zugeschrieben wurde, wo alte Kirchenbücher überhaupt am häufigsten sei sollen. Die ältesten der in Österreich vollständig erhaltenen Kirchenbücher sind ein Taufbuch von Pirano (Küstenland), mit dem Jahre 1457 beginnend, und die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher der Thomaskirche in Prag, sowie ebensolche in Tione (Tirol), beiderorts mit dem Jahr 1500 beginnend. (Statistische Monatsschrift XII., 402; XIV., 610; XV., 397; XXI., 541.)

Aus der Schweiz sind mir umfassende Verzeichnisse der vorhandenen alten Kirchenbücher bloss bekannt für die Kantone Zürich (in dem weiter unten angeführten Aufsatz von Pfarrer Farner), Baselstadt (in: Inventare Schweizerischer Archive, 1. Teil, Seite 5) und Waadt (in: Dictionnaire hist., géogr. et statist. du canton de Vaud, supplém., page 270.) Danach reichen im Kanton Zürich am weitesten zurück: die Taufbücher bis 1525 (Zürich und Hinwil), die Ehebücher bis 1524 und 1525 (Stammheim und Zürich), die Sterbebücher bis 1547 (Meilen). — In Basel beginnen als die ältesten die Bücher der St. Martins- und der St. Leonhardskirche mit dem Jahre 1529; da die vorhandenen Bücher der Münster-

standsbeamten übergeben werden.“ („Handbuch für die „schweizerischen Civilstandsbeamten“, Seite 345.)

Die angeführten Vorschriften scheinen zu dem Schlusse zu berechtigen, dass alle ältern Civilstandsregister und die Originale aller ältern Kirchenbücher, welche Angaben über den Civilstand enthalten, sich gegenwärtig im Gewahrsam der Civilstandsbeamten befinden, dass demnach für deren Erhaltung — abgesehen von der regelmässigen doppelten Ausfertigung — ungefähr in gleicher Weise gesorgt sei, wie für das bei den Civilstandsbeamten aufbewahrte eine Doppel der neueren Register. Solche einheitliche Ordnung der Verhältnisse böte wenigstens den Vorteil, dass man für ein- und allemal und für jeden Ort wüsste, wo die ältern Civilstandsregister sich vorfinden sollen und wer für dieselben verantwortlich ist.

War ich auch in meiner amtlichen Thätigkeit, im Verkehre mit Civilstandsbeamten, wiederholt auf Verhältnisse gestossen, die daran zweifeln liessen, dass für

kirche erst mit dem Jahre 1711 beginnen, scheinen die ältern verloren zu sein. — Im Waadtland reichen die ältesten Taufbücher bis 1564 (Rossinière), die Ehebücher bis 1562 (Moudon), die Sterbebücher bis 1617 (Pully). — An vereinzelt Angaben sei noch angeführt, dass die Taufbücher der Stadt St. Gallen mit dem Jahre 1527, die Tauf- und Ehebücher des Münsters in Bern mit dem Jahre 1530 beginnen. (Inventare Schw. Arch., I., 69 und 105.)

Wenn auch in der Schweiz bisher in der That keine Kirchenregister erwähnt wurden, die vor die Reformation und in katholischen Gegenden vor das Konzil von Trient zurückreichen, so könnte doch erst dann mit Sicherheit behauptet werden, dass es wirklich keine solchen gebe, wenn dies durch eine besondere Erhebung festgestellt würde. — Eine gewisse Mutmassung dafür, dass katholische Kirchenregister aus vortridentinischer Zeit im Tessin zu finden sein möchten, ergibt sich aus Verhandlungen vom 26. November 1554 und vom 6. Mai 1555 in Konferenzen der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, als damaligen Herren der tessinischen Landschaften Leventina, Riviera und Blenio. In kirchlicher Beziehung gehörten diese Landschaften damals zum Bistum Mailand, und es wird nun in jenen Konferenzen vorgebracht, dass die Bistumsbehörde in den genannten Landschaften eine Verordnung einführen wolle, die u. a. das folgende vorschreibe: „11. Die Priester sollen ein Buch haben, in das sie die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, ebenso die Namen von Götli und Gotten, und das Jahr und den Tag aufschreiben, bei obiger Busse.“ (Eidg. Abschiede, IV., 1. e. 1081 und 1194.) Es geht aus den noch erhaltenen Konferenzprotokollen nicht hervor, wie weit dieses Vorhaben Ausführung fand. — Erwähnt sei hier auch der etwas später von der kirchlichen Behörde am gleichen Orte gemachte Versuch, eine Volkszählung durchzuführen. Davon heisst es in einer Konferenz der oben genannten drei Orte aus dem Jahre 1573: „Der Landvogt macht die Anzeige, dass alle Priester in der Landschaft Riviera auf Befehl des Kardinals Borromäus ab der Kanzel geboten haben, es soll sich jeder Hausvater mit seinem Hausgesinde aufzeichnen lassen, es seien junge oder alte, Mann oder Weib, damit die Zahl der Unterthanen dem Kardinal zugestellt werden könne. Weil er (der Landvogt) nun nicht gewusst, ob diese Verzeichnung seinen Oberrn nachtheilig sein möchte, habe er sie einstweilen nicht gesehen lassen und bitte um Weisung.“ Am 2. Dezember desselben Jahres wird beschlossen, dass sich jeder Ort sobald möglich über die Sache entschliessen solle. (Eidg. Abschiede, IV., 2, 1319 und 1323.) Weiteres ist auch hierüber in den Konferenzprotokollen nicht zu erfahren.

die älteren Civilstandsregister in der That allüberall in jener verhältnismässig noch befriedigenden Weise gesorgt sei, so waren solche Beispiele doch zu vereinzelte, um zu einem allgemeinen Schlusse zu berechtigen. Aber meine eigenen Erfahrungen sind durch das umfassende Zeugnis eines Andern ergänzt worden, und zwar in einer Weise, die es für mich ausser Zweifel setzt, mein Zeuge habe recht, die gegenwärtige Ordnung dieser Verhältnisse geradezu als eine Unordnung zu bezeichnen. Ich selbst halte dafür, durch die oben mitgetheilten Vorschriften über die Aufbewahrung der ältern Civilstandsregister und die Art, wie diese Vorschriften ausgeführt wurden, sei die Erhaltung jener Register geradezu desorganisiert worden, und es sei gegenwärtig hohe Zeit, die eingerissenen Missstände zu verbessern und ihrer Wiederholung für die Zukunft vorzubeugen.

Das Zeugnis meines Gewährsmannes findet sich in einem sehr interessanten Aufsatz, der im „Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899“ abgedruckt ist, und der den Titel trägt: *„Die pfarramtlichen Register im Gebiet des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute, mit specieller Berücksichtigung der Kirchgemeinde Stammheim. Von A. Farner, Pfarrer.“* — Der Verfasser schliesst seine Ausführungen in Bezug auf die hiesige Frage durch die folgenden Sätze:

„Wenn wir uns also mit der neuen Ordnung der Dinge (= Führung der Civilstandsregister durch weltliche Beamte) völlig befreunden, so können wir uns dagegen nicht enthalten, unsere ernste Missbilligung über die Art und Weise auszusprechen, wie bei der Einführung des Civilstandsgesetzes mit diesen alten pfarramtlichen Registern verfahren wurde. Da erfüllte sich das Wort: es that ein jeder, was ihn gut dünkte, nämlich jeder Civilstandsbeamte. Der eine verlangte im Bewusstsein seiner neuerlangten hohen Würde alle überhaupt noch vorhandenen pfarramtlichen Register seiner Gemeinde heraus, ein anderer wollte nur die Hälfte, d. h. etwa die damals noch im Gebrauche stehenden und die kurz vorher abgeschlossenen, also die neueren bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, während er die ganz alten im Pfarrarchiv liess; ein dritter war umgekehrt der Meinung, die alten gehören ihm, diese holte er und legte sich für die lebende Generation neue, eigene Register an mit Zuhülfenahme der noch im Gebrauche stehenden pfarramtlichen Register, ein vierter endlich liess alle diese Register, wo sie waren, im Pfarrhaus, und machte sich davon Abschriften, so viel er nötig hatte. Es liegt auf der Hand, dass dieser letzte Weg der allein richtige war. Schon aus Gründen der Anciennität hätten diese Register alle insgesamt, alte und neue, den Pfarrämtern

„gelassen werden sollen, dann aber auch, um diese wichtige, ehrwürdige Geschichtsquelle aus alter Zeit desto eher intakt zu erhalten und vor Zerstörung zu sichern. Wie mir letzthin von zuverlässiger Seite mitgeteilt wurde, war das seiner Zeit auch die Ansicht des h. Kirchenrates, der aber damit beim h. Regierungsrate kein Gehör fand: es war eben die Zeit des sogenannten Kulturkampfes. Die Folge ist, dass der Kanton Zürich in dieser Beziehung eine wahre Musterkarte von Unordnung darstellt, dass die Bücher, die doch in jeder Gemeinde ein zusammenhängendes Ganzes bilden, da ein Band auf den andern hinweist, ein literarischer Schatz, den man anderswo sorgsam hütet, in einer ganzen Reihe von Gemeinden in unverantwortlicher, pietätsloser Weise auseinander gerissen sind und Gefahr laufen, verloren zu gehen. Es wurde mir aus mehr als einer Gemeinde geschrieben, es wisse niemand, wo die alten Register hingekommen seien; weder der Pfarrer noch der Civilstandsbeamte kennen ihren Aufenthalt“. Etwas Ähnliches ist mir in Stammheim begegnet: Jahrelang waren zwei alte Register vermisst, bis sie endlich in einem Winkel des Hauses eines Vizecivilstandsbeamten gefunden und vor völligem Verschwinden auf Nimmerwiedersehen gerettet wurden. Würde es sich nicht rechtfertigen, Schritte zu thun, dass die alten pfarramtlichen Register samt und sonders wieder dahin kommen, wo sie von Rechts wegen hingehören, in die Pfarrarchive, wo sie zudem viel sicherer aufgehoben sind, als bei den Civilstandsbeamten, die an den meisten Orten keine ständigen Amtswohnungen haben? — Etwas anderes ist es allerdings in den Städten Zürich und Winterthur, wo ein ständiges Lokal und ständige Beamte für diesen Zweig der Verwaltung vorhanden sind; aber für alle andern Gemeinden sollte energisch eine Änderung im angedeuteten Sinne angestrebt werden. Wir schliessen mit dem Wunsch, dass die zuständigen Behörden Schritte thun möchten, um in dieser Sache Ordnung zu schaffen. Hoffentlich gelingt es, das, was früher im Namen der Kirche vergeblich versucht wurde, jetzt im Namen der Wissenschaft erhältlich zu machen und die alten pfarramtlichen Register noch rechtzeitig vor dem Untergang zu retten.“

Man darf nach diesen Schilderungen eines mit den Verhältnissen gut vertrauten Mannes wohl sagen: Wer hätte das gedacht? Und gar im Kanton Zürich! Denn der Kanton Zürich hat niemals dafür gegolten und wird auch heute von niemand dafür gehalten, dass seine öffentliche Verwaltung in irgend einer Richtung eine aussergewöhnlich mangelhafte wäre. So wird eben die Mutmassung nahe gelegt, ja es wird zur grössten Wahrscheinlichkeit, dass ähnliche Zustände wie die hier geschilderten, sich auch in andern

Gegenden und Kantonen vorfinden werden — das heisst Zustände, bei deren Fortdauer die alten Register in der That da und dort dem Verluste anheimfallen müssten.

Dass bei solchen Verhältnissen ein entschiedenes Eingreifen stattzufinden habe, dem wird kaum ein Widerspruch entgegenstehen. Aber wie das zu geschehen habe und auf welche Weise die Aufbewahrung der ältern Civilstandsregister für die Zukunft am besten geordnet werde, darüber kann heute noch nichts Ausgemachtes vorgebracht werden.

Dass die Civilstandsämter — das will meistens sagen: die Wohnungen der Civilstandsbeamten — zur Aufbewahrung der älteren Civilstandsregister im allgemeinen nicht wohl geeignet seien, darin kann man Herrn Pfarrer Farner gerne zustimmen, dagegen wird man Bedenken tragen, mit ihm so ohne weiteres und ausnahmslos die Pfarrarchive als den richtigsten Ort hierfür zu bezeichnen. Füglicherweise darf dies nur da geschehen, wo das Pfarrarchiv in der That ausreichende Sicherheit zur Erhaltung jener Register darbietet. Etwas Selbstverständliches ist das letztere nicht. Denn man kennt Beispiele, wo auch Register, die in Pfarrarchiven aufbewahrt waren, durch Brand oder auf andere Weise verloren gegangen sind.¹⁾ Sowohl von den Civilstandsämtern wie von den Pfarrarchiven Umgang genommen wird im Kanton Waadt, wo sämtliche ältere Civilstandsregister aus dem ganzen Kanton im Staatsarchive aufbewahrt werden — die bis zum Jahre 1821 in Original, die seitherigen in Abschrift. In Baselstadt scheint dies ebenfalls der Fall zu sein.

Zu erfahren, wo überall eine Änderung der bestehenden Ordnung notwendig sei und welche neue Ordnung sich hierfür empfehle, das setzt die möglichst genaue Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes voraus. Diese Kenntnis aber wird wohl einzig erzielt werden können durch die Anordnung, dass sämtliche zur Zeit noch vorhandenen Bände älterer Civilstandsregister sorgfältig zu verzeichnen seien, mit gleich-

¹⁾ So werden z. B. einzig im Kanton Waadt 7 Pfarreien genannt, deren früher im Pfarrhause aufbewahrten Kirchenbücher dort durch Brand zerstört wurden, daneben 5 Pfarreien, in denen die ältern Kirchenbücher auf andere Weise verloren gingen. Dass letzteres anderswo noch unlängst vorkam, dafür ist mir ebenfalls ein Beispiel bekannt geworden.

zeitiger Angabe, wo und in wessen Gewahrsam dieselben gegenwärtig aufbewahrt werden. Da sich die Erstellung eines solchen Verzeichnisses in leichter Weise mit einer der gewöhnlichen Jahresinspektionen der Civilstandsämter verbinden lässt, so kann von erheblichen Kosten oder andern Schwierigkeiten, die ihrer Ausführung entgegenständen, nicht die Rede sein. Und indem diesen Verzeichnissen, die am besten in einheitlicher Form angelegt werden, von den inspizierenden Beamten beizufügen wäre, was immer sie über die Zweckmässigkeit jedes gegenwärtigen Aufbewahrungsortes zu bemerken fänden, so würden dadurch die Aufsichtsbehörden, denen die gute Ordnung dieser Verhältnisse obliegt, hierfür mit einer Sachkenntnis ausgestattet, die auf keinem anderen Wege so leicht und so vollständig erreicht werden kann.

Die erstmaligen Anordnungen über die Aufbewahrung der ältern Civilstandsregister haben sich in der Erfahrung als misslungene herausgestellt, so dass eine Neuordnung als dringend geboten erscheint. Für neue Vorschriften ist ein besserer Erfolg nur dann zu erwarten, wenn sie mit ausreichender Sachkenntnis und nach genügender Vorbereitung aufgestellt werden.

* * *

Ich fasse meine Anregungen zum Zwecke sicherer Erhaltung der Civilstandsregister in der Schweiz in die folgenden Sätze zusammen:

A. Neuere Register.

1. Es sei durch Ergänzung der gegenwärtigen Vorschriften zu bewirken, dass bei der jährlichen Inspektion auch auf den vollzähligen Bestand und den guten Zustand der bei den Civilstandsbeamten aufbewahrten *abgeschlossenen* Registerbände geachtet werde.
2. Es sei demnächst eine einmalige aber gründliche Inspektion der in den Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsarchiven aufbewahrten Doppel der neuern Civilstandsregister anzuordnen.

B. Ältere Register.

Es sei demnächst eine sorgfältige Verzeichnung sämtlicher zur Zeit noch vorhandenen Bände älterer Civilstandsregister, mit Angabe ihres gegenwärtigen Aufbewahrungsortes, anzuordnen.